Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1859)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1859 : Februar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung. 1859.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 14. Hornung 1859.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 28. dieses Monats einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, die schon früher vorgelegt, jedoch nicht in Behandlung genommen worden sind:

1) Gesetz über Wahlart und Besoldung der evangelischen Geistlichkeit;
2) Dekret betreffend Vereinigung der Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl mit der Kirchhöre Einwohnergemeinde Blumenstein.

b. Solche, die neu vorgelegt werden:

1) Gesetz wider den Mißbrauch der Presse;
2) Dekret betreffend die Aktienbetheiligung der jurassischen Gemeinden und Korporationen bei der Ostwestbahn;
3) Gesetz über Einführung einer schweizerischen Wechselordnung.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

über die stattgefundene Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes.

b. Der Direktion der Justiz und Polizei:

betreffend Strafnachlaßbegehren.

c. Der Direktion des Kirchenwesens:

1) betreffend Kirchhoferweiterung zu Sumiswald, Expropriation;
2) betreffend Kirchhoferweiterung zu Koppigen, Expropriation.

d. Der Direktion der Finanzen:

1) betreffend Passation der Staatsrechnung von 1857;
2) betreffend Niedersetzung einer Spezialkommission zu Revision des Besoldungsgesetzes;
3) betreffend Nachkredit für die Staatskanzlei;
4) betreffend den Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für das Jahr 1859.

e. Der Baudirektion:

1) betreffend Beitrag des Staates an die Altenbergbrücke in Bern;
2) " die Brünigstraße;
3) " die Alle-Miécourt-Straße;
4) " die Brienzersee-Straße;

C. Wahlen.

1) Diejenige eines Oberinstruktors der Infanterie;
2) " " Regierungsstatthalters von Nidau;
3) " " Gerichtspräsidenten von Nidau.

Auf die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vorträge des Regierungspräsidenten, der Direktionen der Justiz und Polizei, des Kirchenwesens, der Finanzen und

der Bauten; auf die Sitzung vom Mittwoch, den 2. März, zu welcher die Mitglieder des Großen Rathes bei Eiden berufen werden: das Dekret betreffend Aktien-Betheiligung der jurassischen Gemeinden und Korporationen bei'r Ostwestbahn, sowie die Wahlen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Niggeler.

P. S. Die Tit. Mitglieder der Behörde werden ersucht, die ausgetheilten Entwürfe zur Sitzung mitzubringen.

Erste Sitzung.

Montag den 28. Februar 1859.
Morgens um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Amtsrichter; Regez, Reichenbach, Friedrich; Sigri, Sterchi, Theurillat und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Rechtsagent; Biedermann, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Bützberger, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Fankhauser, Feune, Fischer, Fleury, Flück, Freiburghaus, Froidevaux, Geiser, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Großmann, v Grünigen, Guenat, Haag, Hennemann, Hermann, Herren, Hofmeyer, Houriet, Imer, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Indermühle, Amtsnotar; Indermühle, Handelsmann; Ingold, Käser, Kaiser, Karlen, Joh. G.; Kasser, Klaye, Knechtenhofer, Hauptmann; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Krebs in Albligen, Krebs in Noflen, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann, Daniel; Leuenberger, Loviat, Marquis, Marti, Morel, Moser, Niklaus; Müller in Sumiswald, Müller in Eisenbolgen, Oeuvray, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Revel, Rohrer, Rosselet, Rösti, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Salfisberg, Schertenleib, Schmalz, Schmied, Rudolf; Schmied, Andreas; Schori, Friedrich; Schrämli, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Spring, Steiner, Oberst; Streit, Hironymus; Thönen, Trorler und Wirth

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe sah ich mich veranlaßt, den Großen Rath auf heute einzuberufen und zwar vorzüglich mit Rücksicht einerseits darauf, daß wir die Staatsrechnung von 1857, die ordentlicher Weise im letzten Jahre hätte geprüft und passirt werden sollen, noch nicht erledigen konnten, andererseits mit Rücksicht darauf, daß auch das Büdget bisher nicht behandelt werden konnte, obschon wir bereits im Begriffe sind, den Monat März anzutreten. Bezüglich der zweiten Berathung mehrerer wichtiger Gesetzesentwürfe, deren erste Berathung im Laufe der letzten Sitzung stattfand, wäre es wünschbar gewesen, diese Sitzung etwas weiter hinauszuschieben; indessen hätte dieß mit Rücksicht auf die bereits erwähnten Verhandlungsgegenstände nicht wohl geschehen können. Wir haben übrigens noch andere Gegenstände zu behandeln, die von großer Wichtigkeit sind, namentlich den Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung, welcher seit langer Zeit vorberathen ist; ferner das provisorische Preßgesetz; dazu kommt noch eine Anzahl weniger wichtiger Gegenstände, so daß die Sitzung eine ziemliche Zeit, vielleicht vierzehn Tage, in Anspruch nehmen wird. Wir werden in den Fall kommen, im Laufe des Frühlings noch eine Sitzung zu veranstalten, um die zweite Berathung der bereits erwähnten Gesetze vorzunehmen. Jedenfalls ist es wünschbar, daß die Gegenstände, welche zur Tagesordnung angezeigt sind, erledigt werden können; ich ersuche Sie daher um Ausdauer. Ich heiße Sie Alle willkommen und erkläre die Sitzung als eröffnet.

Vom Präsidium werden angezeigt:

1) eine Vorstellung der in Courtelary bestehenden Sektion der Helvetia, betreffend die Reorganisation der Normalschule in Pruntrut;
2) der Vortrag des Regierungsrathes über die Betheiligung jurassischer Gemeinden und Korporationen an dem Unternehmen der Ostwestbahn. Dieser Vortrag wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die seit der letzten Session angeordnete Ersatzwahl.

Infolge der Erwählung des Herrn Fürsprecher Imobersteg zum Mitgliede des Obergerichts, hatte der Wahlkreis Lenk und St. Stephan ein Mitglied in den Großen Rath zu wählen. Die Wahl fiel auf Herrn Johann Imobersteg, Gemeindepräsident zu Häusern, und wurde innerhalb der gesetzlichen Frist weder durch Einsprache noch von Amtes wegen angefochten.

Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, diese Wahl als gültig anzuerkennen und den Gewählten zu beeidigen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Imobersteg leistet als neueintretendes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Kirchenwesens mit dem Antrage, der Große Rath möchte der Kirchgemeinde Koppigen zur Erweiterung ihres Todtenackers das Expropriationsrecht ertheilen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß das vorliegende Geschäft seiner Natur nach eigentlich in das Bereich der Justiz- und Polizeidirektion fallen sollte und nur der Form wegen von der Kirchendirektion vorgelegt werde. Was die Sache selbst betreffe, so gestatte schon die Verordnung von 1826 die Anwendung des Expropriationsrechtes zu solchen Zwecken, so daß es sich keineswegs um eine Erweiterung des Expropriationswesens handle.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Ebenso wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion des Kirchenwesens der Einwohnergemeinde Sumiswald zu Anlegung eines Todtenackers auf dem Wasen ohne Einsprache das Expropriationsrecht ertheilt.

Projekt-Beschluß

betreffend

Umwandlung der Hundetare.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die durch das Dekret vom 29. Juni 1838 eingeführte Hundetare von jährlich Fr. 4 a. W. oder Fr. 5. 80 n. W. mit dem jetzigen Münzsystem in Einklang zu bringen, ohne die durch diese Abgabe die den Gemeinden zufließenden Einnahmen herabzusetzen;

beschließt:

Die durch das Dekret vom 29. Juni 1838 eingeführte jährliche Abgabe von Fr. 4 a. W. für das Halten eines Hundes wird auf Fr. 6 n. W. umgewandelt.

Dieser Beschluß ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 16. Februar 1859.

Der Direktor der Justiz und Polizei:

P. Migy.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die Vorlage dieses Dekretes wurde durch einen vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzug veranlaßt, welcher dahin ging, die Hundetare möchte auf 5 Fr. abgerundet werden. Der Regierungsrath, welchem die Sache zur Untersuchung überwiesen wurde, fand jedoch, eine Herabsetzung dieser Tare sei nicht zweckmäßig; sie liege weder im Interesse der Gemeinden noch des gemeinen Wohles. Nach dem Dekrete vom 29. Juni 1838 liegt der Bezug der Hundetare den Gemeinden ob und ist daher die Stellung des Regierungsrathes als Vertreter des Fiskus ganz unparteiisch. Welches war der Zweck des Dekretes von 1838? Die Verminderung der Fälle von Hundswuth durch Verminderung der Hunde; das ergibt sich aus den damaligen Verhandlungen des Großen Rathes. In der That wurde schon im ersten Jahre nach Erlassung des Dekretes die Zahl der Hunde im Kantone um 880 vermindert; seit jenem Zeitpunkte verminderten sich die Fälle von Hundswuth im Verhältnisse von 1 zu 5. Ferner wurden unbemittelte Leute veranlaßt, ihre Hunde zu beseitigen. Noch gegenwärtig ist die Zahl der Hunde zu groß, wenn man den Zweck in's Auge faßt, welchen diese Thiere haben. Laut der polizeilichen Kontrolle befinden sich in der Stadt Bern gegenwärtig noch 737. Abgesehen von der Kontrolle, welche die Vollziehung des erwähnten Dekretes möglich machte, bietet die Hundetare eine Einnahmsquelle für die Gemeinden. Wollen Sie nun dieselbe vermindern in dem Momente, wo man den Gemeinden so viel zumuthet? In den meisten Kantonen der Schweiz ist diese Tare eingeführt, in vielen derselben ist sie höher als im Kanton Bern. Wer einen Hund halten will, wie z. B. die Jäger, der kann wohl eine Tare bezahlen. Im Jahre 1843 betrug die Zahl der Hunde im Lande 5621, so daß die Gemeinden davon eine Einnahme von Fr. 22,484 a. W. bezogen; später verminderte sich dieselbe auf ungefähr Fr. 19,000. Die natürliche Abrundung der bisherigen Tage von Fr. 4 a. W. (= Fr. 5. 80 n. W.) besteht darin, daß man sie auf Fr. 6 festsetzt. Ich empfehle Ihnen daher Namens des Regierungsrathes im Interesse der Sicherheit vor Hundswuth und im Interesse der Gemeinden das vorliegende Dekret zur Genehmigung.

Mülethaler geht von der Ansicht aus, die Erhebung einer Hundetare solle nicht zur Finanzspekulation werden, sondern sich lediglich auf den sanitätspolizeilichen Standpunkt stützen, und da der fragliche Anzug mit großer Mehrheit erheblich erklärt worden ist, so empfiehlt der Sprechende die Reduktion der Tare auf Fr. 5 um so mehr, als noch andere Thiere, wie z. B. Luruspferde, billiger Weise mit einer Tare belegt werden könnten.

v. Erlach legt kein Gewicht darauf, ob die Tare auf 5 oder 6 Fr. festgesetzt werde, dagegen macht er auf den Uebelstand aufmerksam, daß in einzelnen Gemeinden eine niedrigere Tare gefordert werde, als das Gesetz sie fordert, und stellt daher den Antrag, einen Zusatz in dem Sinne aufzunehmen, daß die Tare obligatorisch in dem vom Gesetze vorgeschriebenen Betrage erhoben werden müsse.

Kurz, Oberst, findet die vom Präopinanten beantragte Ergänzung nicht für nothwendig, weil es sich von selbst verstehe, daß wenn das Gesetz vorschreibt, eine gewisse Tare sei zu beziehen, diese dann in dem vom Gesetze bestimmten Betrage bezogen werden müsse. Im Uebrigen stimmt der Redner zum Antrage des Regierungsrathes.

Carlin möchte nicht um 20 Centimen markten, da Fr. 4 a. W. seiner Zeit mehr Werth hatten als Fr. 5 n. W., sondern könnte die Tare aus sanitätspolizeilichen Rücksichten selbst noch höher feststellen und zwar so, daß ein Minimum von 6 und ein Maximum von 10 Fr. festgesetzt würde. Endlich hielte der Sprechende die Aufnahme einer Statitik über die Fälle von Hundswuth für sehr nützlich.

Gygax spricht die Ansicht aus, die Forderung einer Tare von 5—6 Fr. genüge nicht, um den Zweck der Verminderung

der Hunde zu erreichen, sondern es sei dazu eine weit größere Taxe erforderlich. Er stellt deßhalb den Antrag, die Taxe auf 30 Fr. zu erhöhen, welcher Betrag für einen Zeitraum von 8 oder 10 Jahren nur einmal entrichtet werden müßte.

Berger bekämpft den Vorschlag des Herrn Gygar von der Ansicht ausgehend, nicht Jeder, der einen Hund besitzt, halte denselben zu seinem Vergnügen, z. B. ein Schäfer, zudem habe das Dekret von 1838 seinen Zweck erreicht und werde die bisherige Taxe von Vielen immer noch zu hoch gehalten.

Ganguillet unterstützt den Antrag des Regierungsrathes und möchte den Ertrag der Hundetaxe als Einnahmsquelle für die Einwohnergemeinden nicht schmälern Endlich ist der Sprechende der Ansicht, durch das fragliche Dekret sei allerdings die Zahl der Hunde vermindert worden.

v. Wattenwyl zu Rubigen unterscheidet zwischen Ortschaften, die eine hinreichende Polizeimannschaft haben, wie z. B. die Stadt Bern, wo unter jedem Pfeiler ein Landjäger stehe, und solchen, die nicht einmal einen Landjägerposten bekommen, wie Rubigen, wo aber eine um so größere Anzahl Hunde zum Schutze des Eigenthums erforderlich sei.

Herr Berichterstatter. Es ist Thatsache, daß der Zweck des Dekretes von 1838 erreicht worden ist, indem die Zahl der Hunde und infolge dessen auch diejenige der Fälle von Hundswuth sich verminderte. Wenn einzelne Gemeinden nicht die volle Taxe beziehen, so liegt es den betreffenden Aufsichtsbehörden ob darüber gehörig zu wachen, daß die ganze Taxe bezogen werde. Ich glaube daher, die Aufnahme einer Ergänzung sei in dieser Beziehung nicht nöthig, obschon ich mit dem Grundgedanken des Herrn v Erlach einverstanden bin. Was den Antrag des Herrn Carlin betrifft, so wurde schon bei der Behandlung des Dekretes von 1838 die Frage erörtert, ob man im Bezuge der Taxe nicht einen Unterschied machen wolle, z. B. mit Rücksicht auf den Zweck, zu welchem die Hunde benutzt werden, allein man abstrahirte davon, indem man fand, daß, so gut die Bürger gleich sind vor dem Gesetze, auch für die Hunde Gleichheit herrschen soll, um nicht der Willkür Vorschub zu leisten. Den Antrag des Herrn Gygar halte ich nicht für zulässig, es sei denn, daß man die Absicht habe, sämmtliche Hunde zu beseitigen. Ich empfehle Ihnen daher das Dekret unverändert zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler	63 Stimmen.
Dagegen	54 „
Für den Antrag des Herrn Carlin	Minderheit.
„ „ „ „ „ Gygar	„
„ „ „ „ „ v. Erlach	„

Dekrets-Entwurf,

betreffend

die Verschmelzung der Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl mit der Kirchhöre-Einwohnergemeinde Blumenstein.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl ihre Vereinigung mit der Kirchhöre-Einwohnergemeinde Blumenstein beschlossen haben, und daß letztere die Beistimmung zu diesem Beschlusse erklärt hat,

in Anwendung des § 64 des Gemeindsgesetzes vom 6. Dezember 1852,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die besondern Ortseinwohnergemeindgn von Inner-Blumenstein und Tannenbühl werden aufgehoben und die Verwaltung der bisher von ihnen besorgten Angelegenheiten wird der Einwohnergemeinde der Kirchhöre Blumenstein übertragen.

§ 2.

Die Verhältnisse der in die Verwaltung der Kirchhöre-Einwohnergemeinde Blumenstein übergehenden burgerlichen Armengüter von Inner-Blumenstein und Tannenbühl sind durch die nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1853 vorzunehmende Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindsgüter zu reguliren

§ 3.

Dieses Dekret tritt sofort provisorisch in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1859.

(Folgen die Unterschriften.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Es bestehen in der Kirchhöre Blumenstein: eine das ganze Kirchspiel umfassende Kirchhöre-Einwohnergemeinde, neben dieser eine Burgergemeinde, welche das ganze Kirchspiel umfaßt und überdieß zwei Einwohnergemeinden, zu Inner-Blumenstein und Tannenbühl, sogenannte Ortsgemeinden, die sonderbarer Weise die burgerlichen Angelegenheiten dieser Ortschaften zu verwalten haben. Es ist dieß ein abnormes Verhältniß, welches zu Verwicklungen und Uebelständen führte. Bei der Ausscheidung der Gemeindegüter wirkte die Regierung dahin, diese Ortsgemeinden, gestützt auf das Gemeindegesetz, mit der Kirchhöre-Einwohnergemeinde zu verschmelzen, sie fand denn auch das gewünschte Entgegenkommen bei denselben. Nach dem Gemeindegesetze können aber selbst Verschmelzungen bloßer Abtheilungen von Gemeinden nur auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden. Deßhalb legt die Regierung Ihnen dieses Dekret vor, und empfehle ich Ihnen das Eintreten in dasselbe, dessen Behandlung in globo und endliche Genehmigung.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag der Baudirektion und des Regierungsrathes, betreffend die Korrektion der Brienz-Straße, mit folgenden Anträgen:

a. Für die Korrektion der Straße durch das Dorf Brienz von der Kirche bis zur Glissenbachschale werden Fr. 36,000 bewilligt. Der Bau soll jedoch nicht beginnen, bis die Ausmittlung der Entschädigungen, mit Hülfe der Gemeindebehörde von Brienz, eine befriedigende Erledigung gefunden haben wird.
b. Der vorliegende Plan nach der rothen und gelben Linie ist genehmigt und der Baudirektion das Expropriationsrecht ertheilt, mit der Ermächtigung, kleinere, im Interesse des Baues liegende Abänderungen, namentlich zwischen Nr. 2 und 5, von sich aus vorzunehmen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diese Anträge mit der Bemerkung, daß die Ausführung der Brienzerseestraße auch die Korrektion der Straße durch das Dorf Brienz voraussetze, daß es sich aber vorläufig nur um die Genehmigung des Planes auf einer Strecke von 5680′ handle, damit die Bewohner der Ortschaft in Betreff allfälliger Bauunternehmungen wissen, woran sie seien.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, betreffend die Korrektion der Straße von Alle nach Miécourt, mit folgenden Anträgen:

a. Für die Korrektion der Alle-Miécourt-Straße werden Fr. 30,000 bewilligt, wovon pro 1859 Fr. 10,000 auf das Budget kommen sollen.
b. Der Baudirektion wird nach dem vorliegenden Plane das Expropriationsrecht ertheilt, mit der Ermächtigung, die im Interesse des Baues liegenden allfälligen Abänderungen von sich aus anzuordnen, sowie denselben jetzt schon einem Unternehmer hinzugeben.

Auch diese Anträge werden vom Herrn Berichterstatter zur Genehmigung empfohlen mit Rücksicht darauf, daß die Korrektion der Pruntrut-Laufen-Straße, für welche bereits ein Kredit ausgesetzt war, deren Ausführung jedoch Hindernisse entgegentraten, selbst dann eines Opfers werth sei, wenn eine Eisenbahn in der Gegend gebaut werde.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, betreffend den Bau der Brünig-Straße, mit folgenden Anträgen:

a. Es soll vor Allem die 8000′ lange, auf Fr. 159,000 devisirte Strecke der Brünigstraße von der Kantonsgrenze Unterwalden bis zum finstern Hölzli oberhalb Brienzwyler nach dem Plan des Herrn Ingenieur Lauterburg auf 18′ Fahrbreite ausgeführt und in diesem Jahre in Angriff genommen werden, wofür pro 1859 im Budget Fr. 32,000 aufzunehmen sind.
b. Nach Mitgabe des erwähnten Plans wird der Baudirektion für die Ausführung das Expropriationsrecht ertheilt, mit der Ermächtigung, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.
c. Die Linien Brünig-Hofstetten-Brienz, Brünig-Meiringen und Brünig-Schwendlen-Wylerbrücke sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und so weit nöthig zu projektiren. Gestützt auf die daherigen Resultate sind alsdann neue Anträge zu bringen. Gleichzeitig sind von den bei'r Brünigstraße interessirten Gemeinden der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasle bestimmte Erklärungen über ihre Betheiligung an den Baukosten einzuholen, namentlich für den Fall, daß die Brünigstraße nach zwei Richtungen im Interesse beider Landesgegenden angelegt würde.

Der Herr Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt obige Anträge und führt zu deren Begründung im Wesentlichen Folgendes an: Nachdem mehrere Konferenzen zwischen den Abgeordneten des Bundesrathes und der betheiligten Kantone stattgefunden, bewilligte der Bund im Jahre 1856 für die Brünigstraße einen Beitrag von 400,000 Fr., wovon dem Kanton Bern eine Summe von 124,000 Fr. hätte zukommen sollen; statt dessen sollte er sich mit dem minimen Betrage von Franken 30,000 begnügen. Im Frühlinge des Jahres 1857 wurde die Sache dem Großen Rathe vorgelegt, welcher die Ausführung dieses Straßenbaues auf Bernergebiet grundsätzlich beschloß, jedoch mit Verzichtleistung auf den Bundesbeitrag von 30,000 Fr., der nun dem Kanton Unterwalden zu gut kam. Zugleich behielt der Kanton Bern sich bezüglich der Ausführung des Baues freie Hand vor, und garantirte dieselbe nach dem Plane des Herrn Ingenieur Lauterburg, sobald die Verkehrsverhältnisse es verlangen. Der Große Rath behielt sich die Genehmigung der Pläne und die Bewilligung der erforderlichen Kredite vor Die von den Bundesbehörden gestellten Bedingungen bezogen sich hauptsächlich auch auf die Richtung, die Gefällsverhältnisse und die Breite der Straße. Obgleich der Stand Bern auf sein Betreffniß vom Bundesbeitrage verzichtet hatte, hielt der Bundesrath ihn dennoch nicht als von seinen Verbindlichkeiten entbunden, so daß er moralisch zur Ausführung des Baues verpflichtet ist. Nach dem Großrathsbeschlusse vom 27. Februar 1857 fanden abermals Konferenzen statt Die Hauptdifferenz bestand darin, daß der Kanton Bern eine Fahrbahnbreite von nur 16′ wollte, während der Bundesrath eine solche von 18′ wünschte, weil die andern betheiligten Kantone dieselbe angenommen hatten. Es wurde eine Expertise darüber abgehalten. Die Experten, welche im Sommer 1857 den Brünig bereisten, gaben ihr Befinden dahin ab, es sei eine Fahrbahnbreite von 18′ herzustellen. Ihr Vorschlag stützte sich namentlich auf den Umstand, daß auf der Brünigstraße weniger Lastwagen als Schnellfuhrwerke fahren, so daß ein größeres Gefällsmarimum angenommen werden könne, dagegen der Lage der Straße in den obern Gegenden Rechnung zu tragen sei. Gestützt auf diese Expertise gab die Baudirektion der abgetretenen Verwaltung sich alle Mühe, ein entsprechendes Projekt dieses Straßenbaues aufnehmen zu lassen. Es war bereits ein Projekt von Herrn Ingenieur Lauterburg vorhanden, allein es handelte sich darum, den erwähnten Bedingungen Rechnung zu tragen. Die ganze Straßenlänge von der Wylerbrücke bis zur Kantonsgrenze beträgt 20,585′, die Höhendifferenz bis zur Brünighöhe 1448′ oder ein verglichenes Gefäll von 16½ %, das sich aber sehr verschieden vertheilt. Die Ausführung der auf 18′ Fahrbahnbreite berechneten Straße ist auf 450,000 Fr. devisirt, eine Summe, die beim ersten Blicke sehr hoch scheint, aber es in Wirklichkeit nicht ist, da sich meistens felsiges Terrain vorfindet, auf dem bedeutende Sprengungen stattfinden müssen, so daß die Experten sich sehr günstig über den Devis ausgesprochen haben. Da überdieß die neuern Erfahrungen im Straßenbau zu Rathe gezogen werden, so läßt sich erwarten, daß die Ausführung diesen Voranschlag nicht

überschreite. Der betreffende Vortrag der vorberathenden Behörde lag schon auf die letzte Novembersitzung zur Behandlung bereit, aber gleichzeitig langten Vorstellungen aus dem Oberlande ein. Eine solche von den Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasle verlangte, daß vor der definitiven Schlußnahme eine nochmalige Untersuchung stattfinde, indem die Bewohner dieses Bezirks sagten, sie hätten nach dem vorgeschlagenen Projekte einen Umweg von zwei Stunden zu machen, und daher eine andere Linie vorschlugen, die von Wylerbrücke über Schwendlen oder Hirsi und durch das Finsterhölzli ginge, wobei man den Nebenzweck im Auge hatte, daß die Meiringenstraße korrigirt werden könne. Nachher kamen Vorstellungen von Brienz und Interlaken, welche wünschten, daß die ursprüngliche Linie festgehalten werde; sie hatten an der von den Oberhaslern vorgeschlagenen Linie manches auszusetzen, und beschwerten sich namentlich darüber, daß die Bewohner des Bezirks Interlaken nach derselben einen Umweg von einer Stunde hätten. Angesichts dieser Vorstellungen hielt der Regierungsrath noch die Abhaltung einer Expertise für nothwendig. Es fand denn auch trotz der Winterszeit im verflossenen Dezember ein Augenschein statt, welchem drei Ingenieure, die Regierungsstatthalter von Interlaken und Oberhasle und Ausgeschossene beider Amtsbezirke beiwohnten. Das Befinden der Experten geht nun dahin, die ursprüngliche Linie sei den Wünschen der Bevölkerung nicht sehr günstig und sie schlugen vor, wenn immer thunlich, eine Abzweigung nach beiden Amtsbezirken vorzunehmen, um den Interessen beider möglichst Genüge zu leisten. Bei dieser Sachlage fand der Regierungsrath, es sei am zweckmäßigsten, die Entscheidung der Frage, ob eine oder zwei Linien ausgeführt werden sollen, einstweilen zu verschieben und sich vorläufig an das Stück zu halten, welches unbestritten ist und zwischen der Kantonsgrenze von Unterwalden und dem finstern Hölzli liegt. Dadurch wird in keiner Weise vorgegriffen. Was die Fahrbahnbreite betrifft, so ist eine solche von 18′ unter allen Umständen auf dieser Strecke nöthig, weil sich die Straße dort in den ungünstigsten Verhältnissen bewegen muß. Schließlich möchte der Redner die Abgeordneten der Bezirke Interlaken und Oberhasle aufmuntern, alles dasjenige zu thun, was dahin führen kann, Zweiglinien nach beiden Richtungen zu erhalten, denn bei den gegenwärtigen Konstellationen wäre es dem Staate nicht möglich, von sich aus beide Linien auszuführen. Es hängt daher alles von der Betheiligung der interessirten Gegenden ab, ob die Linien ausgeführt werden können, welche den Verhältnissen derselben am besten entsprechen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird folgenden Strafnachlaßgesuchen in nachstehender Weise durch das Handmehr entsprochen:

1) Dem Joh. Ulrich Wegmüller von und zu Walkringen, wegen Uhrendiebstahls zu 6 Monaten Eingrenzung in die Gemeinde Walkringen verurtheilt, werden die drei letzten Monate derselben in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt.

2) Dem Johann Schweingruber von Rüeggisberg, in der Rüthi bei Thurnen, wird der letzte Drittel der ihm wegen Diebstahls auferlegten sechsjährigen Kantonsverweisung erlassen.

3) Dem Christian Rydegger von Guggisberg wird der am 1. März nächsthin beginnende letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe erlassen.

4) Dem Karl Born von Grellingen, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel der Strafe erlassen.

5) Dem Christian und der Susanna Neuenschwander von den Höfen, beide wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Strafen erlassen.

6) Dem Johann Keusen von Riggisberg, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Fünftel der Strafe erlassen.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

1) Friedrich Lüthi von Lützelflüh, wegen Hehlerei zu 9 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

2) Anna Barb. Widmer von Heimiswyl, wegen Brandstiftung zu 11 Jahren Ketten verurtheilt.

3) Peter Brog von Meiringen, wegen Betrugs und Unterschlagung zu 8 Monaten Einsperrung verurtheilt.

4) Sylvain Huguenin von Loele, wegen Unterschlagung zu 2 Jahren Gefangenschaft verurtheilt.

5) Jaques Faustin Henzelin von Bonfol, wegen Schlägerei zu 10 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung der erstern Strafe in Verweisung.

6) Peter Schneider zu Arni, wegen Kartoffelbrennens zu Fr. 45 Buße verurtheilt.

7) Christian Berger, Bäcker, von Wattenwyl, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß eines Fünftels.

8) Johann Sommer von Sumiswald, Geschäftsmann in Bern, wegen Unterschlagung zu 12 Monaten Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung derselben in Gefangenschaft oder Eingrenzung.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Entwurf

einer

schweizerischen Wechselordnung

nach

den Beschlüssen der im Mai 1856 stattgefundenen Konferenz.

Erster Abschnitt.

Wechselfähigkeit.

§ 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§ 2.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Gezogene Wechsel.

I. Form des Wechsels.

§ 3.

Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Contert aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Conterte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
6) die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
7) den Zahlungsort;
8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassaten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§ 4.

Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

Auf einen bestimmten Tag.
Auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.
Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung.
Auf eine Messe oder einen Markt.

§ 5.

Es ist zulässig Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizile eines Dritten.

§ 6.

Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Ordre ziehen.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll.

Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

§ 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Civilrechte zu entscheiden, welche rechtlichen Wirkungen daraus abzuleiten sind.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§ 8.

Der Aussteller eines Wechses haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

III. Indossament.

§ 9.

Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Ordre" lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte: „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

§ 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten, oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§ 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

§ 12.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§ 13.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie", „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 14.

Ist in einem Indossamente dem Jedossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

§ 15.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

§ 16.

Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§ 45) indossirt werdrn.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

1) wenn unterlassen wurde den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben;
2) wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regreßrechte gegen den Aussteller und diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

IV. Präsentation zur Annahme.

§ 17.

Der Wechselinhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jeder Zeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§ 46—48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Meß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§ 18

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermanglung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

§ 19.

Berechtigt Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erhebrn zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

V. Annahme.

§ 20.

Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels ohne den üblichen Beisatz: „acceptirt", „angenommen", gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§ 21.

Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

§ 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

§ 23.

Bei der Annahme domizilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domizilaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, die Zahlung leiste.

§ 24.

Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

§ 25.

Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber

berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nichterlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

§ 26.

Der Wechselinhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen

Nimmt er seinen Regreß gegen einen früheren Indossanten, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§ 27.

Jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die früheren Indossanten und den Aussteller berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe oder nicht.

§ 28.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§ 29.

Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2) sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3) wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4) wenn die Wechselkraft durch Versäumniß der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regreßklagen (§§ 84 und 85) erloschen ist.

§ 30.

Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Concurs verfällt, so ist der Wechselinhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen, und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

VII. Verfalltag.

§ 31.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§ 32

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermanglung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

§ 33.

Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. — Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten ꝛc. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats ꝛc., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck: „halber Monat" wird stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 34.

Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des § 33 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (§ 18) an gerechnet.

§ 35.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in den konkordirenden Kantonen zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§ 36.

Meß- oder Marktwechsel verfallen an der am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit, und in Ermanglung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

§ 37.

Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§ 38.

Respekttage finden nicht statt.

VIII. Bezahlung.

§ 39.

Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

§ 40.

Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

§ 41.

Der Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt, und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§ 42.

Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte oder Währung, so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen, insofern nicht auf dem Wechsel selbst durch den Beisatz: „oder Werth zum Tageskurs" oder durch eine ähnliche Bestimmung die Zahlung in schweizerischer Währung gestattet wird.

§ 43.

Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers niederzulegen.

§ 44.

Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

IX. Protest.

§ 45.

Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechselinhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktage die Präsentation des Wechsels zur Zahlung oder deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

§ 46

Der Protest wird durch einen Notar oder einen zuständigen Beamten aufgenommen und enthält:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3) die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4) Ort und Datum der Protesterhebung;
5) die Unterschrift des Notars oder des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den Notaren oder betreffenden Beamten überdieß ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

§ 47.

Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§ 48.

Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „retour sans frais") gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Klausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht von der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

§ 49.

Wird bei domizilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiziliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

X. Regreß Mangels Zahlung.

§ 50.

Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den

Aussteller, so sind sämmtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

§ 51.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:
1) die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst 5 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2) die Protestkosten und anderen Auslagen;
3) eine Provision von ⅓ %.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 52.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:
1) die von ihm bezahlte Summe nebst 5 % jährlicher Zinse vom Tage seiner Zahlung an;
2) die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 53.

Durch die Bestimmungen der §§ 51 und 52 wird beim Regreß auf einen nicht in den konkordirenden Kantonen wohnenden Regreßpflichtigen die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 54.

Jedem Regreßnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar gezogen, und direkt zum Inkasso gesandt werden.

§ 55.

Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

§ 56.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§ 57.

Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen ꝛc. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, der anderen in Abzug bringen. — Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regreßsumme bezahlt.

§ 58.

Die Regreßnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

XI. Intervention.

1. Ehrenannahme.

§ 59.

Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§ 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert, und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§ 60.

Die Ehrenannahme sonstiger, auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechselinhabers.

§ 61.

Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§ 62.

Der Ehrenacceptant hat sich dem Proteſt, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

§ 63.

Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlöscht jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

§ 64.

Ist der Wechsel von einer Nothadreffe oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

2. Ehrenzahlung.

§ 65.

Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und

dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterläßt der Wechselinhaber dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§ 66.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Anderen geleistete Zahlung befreit worden wären.

§ 67.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§ 51 und 53), gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

XII. Wechselbürgschaft.

§ 68.

Wer „als Bürge" „per aval" oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten, oder den Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

§ 69.

Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regreßrechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

XIII. Vervielfältigung der Wechsel.

1. Wechselduplicate.

§ 70.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Conterte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich deßhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§ 71.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 39) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§ 72.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§ 73.

Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, so wie alle späteren Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

2. Wechselkopien.

§ 74.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung „bis hieher Kopie" oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht die Wechselkraft.

§ 75.

Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalalwechsel stände.

§ 76

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Kopie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Kopie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind.

XIV. Abhanden gekommene Wechsel.

§ 77.

Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei der zuständigen Behörde des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen, und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten, den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

§ 78.

Meldet sich dagegen ein nach § 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 79.

War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

XV. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

§ 80.

Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

§ 81.

Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant, für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter gegeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Fälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wtrd angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

§ 82.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hiezu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

XVI. Wechselverjährung.

§ 83.

Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

§ 84.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§ 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem anderen Orte Europas, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

§ 85.

Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Regeßnehmer in der Schweiz wohnt;
2) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer an einem Orte Europas, außerhalb der Schweiz, wohnt;
3) in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regreßnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§ 86.

Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte anderen Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

§ 87.

Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Eigene Wechsel.

§ 88.

Ein eigener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Contert aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Conterte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre bezahlt werden soll;

6) die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

§ 89.

Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

§§ 4 und 7, über die Form des Wechsels;
§§ 9 — 16, über Indossament;
§§ 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
§ 30, über den Regreß auf Sicherstellung mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;
§§ 31 — 38, über den Verfalltag;
§§ 39 — 44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;
§§ 45 — 49, über Protest;
§§ 50 — 57, über Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
§§ 65 — 67, über Ehrenzahlung;
§§ 68 — 69, über Wechselbürgschaft;
§§ 74 — 76, über Wechselkopien;
§§ 77 — 79, über abhanden gekommene Wechsel, mit der Maßgabe, daß im Falle des § 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;
§§ 80 — 82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
§§ 84 — 87, über Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

§ 90.

Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Vierter Abschnitt.

Anweisungen.

§ 91.

Anweisungen, welche im Conterte als solche bezeichnet, und im Uebrigen in der in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

§ 92.

Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen, sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

Fünfter Abschnitt.

Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes.

§ 93

Angehörige der Kantone, welche dem Konkordate nicht beigetreten, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den konkordirenden Kantonen als wechselfähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

§ 94.

Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht konkordirenden Kantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen Wechselerklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Akt erfolgt ist.

§ 95.

Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht konkordirenden Kantone oder im Ausland zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen, entscheidet das dort geltende Recht.

Sechster Abschnitt.

Wechselexekution und Wechselprozeß.

§ 96.

Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

§ 97.

Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Entspricht er dieser Anforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponirt er im Falle von Einwendungen, nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.

§ 98.

Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

1) wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27, 28) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30) fordert;
2) wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§ 80—81) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

§ 99.

Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden, unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

§ 100.

Zur Verhandlung und Entscheidung muß auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt, und der Kläger, oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponirten Summe, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden.

Auf Begehren beider Partheien kann das Gericht diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

§ 101.

In dem anberaumten Termine müssen, außerordentliche Fälle vorbehalten, die Partheiverhandlungen nebst der Beweisführung zu Ende gebracht werden.

Das Verfahren ist mündlich.

§ 102.

Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrecht entspringenden Einreden sind unstatthaft mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Kompensation, so wie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

§ 103.

Das Urtheil ist unverzüglich nach den Partheiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen im nämlichen Termine oder spätestens binnen drei Tagen zu eröffnen.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger die deponirte Summe zu behändigen, oder insofern nach § 98 nicht deponirt wurde, dem Beklagten aufzugeben, spätestens am nächstfolgenden Werktage den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls die Vollstreckung in gleicher Weise erfolgt, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.

§ 104.

Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§ 105.

Bei der Wechselexekution und im Wechselprozeß gibt es weder Rechtsstillstände noch Gerichtsferien.

§ 106.

Der Kantonalgesetzgebung jedes konkordirenden Standes bleibt unbenommen, für die Exekution unbestrittener Wechselschulden (§ 97), sowie für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in Wechselsachen (§ 103) ein schnelleres Verfahren durch sofortige Pfändung, Konkurseröffnung und dergleichen einzuführen, insofern sie nicht schon ein solches besitzt.

Uebersicht

der Staatsrechnung vom Jahre 1857.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

	Budget für 1857. Fr.	Rechnung für 1857. Fr. Rp.
Waldungen *NB.* In der Rechnung pro 1857 ist inbegriffen: der reine Gewinn der Holzspeditions-Anstalt mit Fr. 6279. 56.	207,620	329,173. 68
Domänen	71,270	76,863. 19
	278,890	406,036. 87

B. Kapitalien.

Zins des Kapitalfonds der Hypothekar-Kassa	238,915	249,379. 24
Zins des Kapitalfonds des innern Zinsrodels		8,711. 14
Zins des Kapitalfonds der Domänen-Kassa	49,000	49,182. 67
Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld	47,600	50,378. 37
Zins des Kapitals in der Lebensmittelliquidation (ist liquidirt)	640	
Zins des Kapitals der Kantonalbankobligationen	1,920	307. 83
Zins des Kapitalfonds der Kantonalbank	163,000	192,380. —
Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	16,000	16,000. —
Zins des Kapitals in der Staatsapotheke	870	869. 57
Zinse von der Brandversicherungsanstalt auf den Zahlungen der Kantonskasse Fr. 16,071. 06 nach Abzug der ihr zu gut kommenden Zinse auf den eingegangenen Brandversicherungsbeiträgen Fr. 6368. 10		9,702. 96
Zins von der Schuld der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg		720. —
Zinse und Marchzinse von Zentralbahnaktien, welche die Kantonskasse aus ihren vorräthigen Geldern zu Handen von betheiligten Gemeinden und Korporationen zum voraus acquirirte		2,976. 70
Zins von den bei der Depositokassa deponirten Fr. 50,000		1,500. —
Signau-Lichterswyl-Moos-Entsumpfungesellschaft, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse		1,340. 62
Bätterkinden-Moos-Entsumpfungsgesellschaft, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse		1,371. 52
Uebertrag:	796,835	990,857. 49

	Budget für 1857. Fr.	Rechnung für 1857. Fr. Rp.
Uebertrag:	796,835	990,857. 49
Schönbühlthal-Moos-Entsumpfungsgesellschaft, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse		4,849. 62
Aarräumung zwischen Unterseen und dem Brienzersee, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse		1,651. 50
Gürbe-Korrektion, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse		7,352. 64
Fraubrunnen-Moos-Entsumpfungsgesellschaft, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse		594. 58
Zins und Marchzins von der Obligationsrestanz von Rechtsagent Heinrich Zybach, für ausstehende Brandversicherungsbeiträge und andere Gefälle		— —
Marchzins zu 4½ % auf den von der Gemeinde Biel im April 1856 laut Abrechnungsvergleich über gegenseitige Leistungen ausgestellten und im Juni 1856 wieder eingelösten 5 Obligationen à Fr. 20,000, zusammen von Fr. 100,000		— —
Zinse pro 31. Juli 1853, 1854 und 1855 von Erblehenzinsausständen der Landshutermühle		— —
Zinse auf einem Vorschuß auf unrechthabende Kosten an Sl. Amstuz, für Wasserbauten an der Aare im Aarziehle bei Bern		— —
Marchzins von der für schuldig gew. Weinzehnten ausgestellten Obligation von Christian Amstuz, Großrath zu Gunten		— —
Zins und Marchzins von der für schuldige Brandversicherungsbeiträge von Simon Willi auf dem Bühl (Oberhasle) gewes. Unterstatthalter, ausgestellten Obligation von Fr. 122. 72		— —
Brandschadenvergütung nach Roggwyl für Sconto von 3 Monaten auf einer laut Ermächtigung der Brandversicherungsanstalt anticipirten Zahlung		— —
		599,268. 96
Abzuziehen: den an die Kantonalbank bezahlten Zins von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 Fr. 6,187. 25		
Marchzins von dem Anleihen von Fr. 300,000 à 4 % bei der Staatsanleihenskassa „ 4,087. 65		
für vergütete Marchzinse auf den von Staatsanleihen für Entsumpfungen von Fr. 500,000, bis 31. Dez. 1857 realisirten Fr. 152,000 zu 4 % „ 674. 74		
für Zinse pro 1857 auf dem Guthaben der ausgelösten Aktionäre der Belp Hunzikenbrücke „ 1,440. —		
		12,389. 64
	517,945	586,579. 32
Uebertrag:	796,835	992,616. 19

	Budget für 1857. Fr.	Rechnung für 1857. Fr. Rp.
Uebertrag:	796,835	992,616. 19
II. Ertrag der Regalien.		
Salzhandlung	655,214	711,719. 45
Postregal, eidgenössische Entschädigung	249,252	249,252. 48
Bergbauregal	12,620	14,720. 39
Fischereizinse	5,000	4,377. 27
Jagdpatente	16,000	17,968. 85
	938,086	998,038. 44
III. Ertrag der Abgaben.		
A. Indirekte Abgaben.		
Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde	275,000	275,000. —
Ohmgeld	653,000	843,172. 63
Patent- und Konzessionsgebühren	183,400	185,393. 75
Stempel	108,950	95,739. 36
Amtsblatt	12,000	9,501. 56
Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren	120,000	140,813. 05
NB. In der Rechnung pro 1857 ist begriffen Fr. 42. 40 Visagebühren		
Kanzlei- und Gerichtsemolumente	50,000	51,600. 47
Bußen und Konfiskationen	20,000	17,000. 39
Militärsteuern	40,000	45,310. 26
Erb- und Schenkungsabgaben	85,000	111,350. 73
	1,547,350	1,774,882. 20
B. Direkte Abgaben.		
Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheils	897,200	904,239. 97
Grundsteuer des neuen Kantonstheils (Jura).	182,600	183,437. 09
	1,079,800	1,087,677. 06
IV. Verschiedenes		
Losung von verkauften Effekten	500	— —
Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	930	9,275. 99
Staatsapotheke, Gewinn in 1857 Fr. 2208. 83		
Hievon werden jedoch abgezogen: infolge Reduktion der Schatzung das in den Waaren und Mobilien liegenden Betriebskapital von bisher Fr. 18840. 58		
1. Beschluß des Reg.-Raths vom 15. Febr. 1858 auf Fr. 17500. —		
„ 1340. 58		
		868. 25
Unabgelöste Bodenzinse im Kanton		541. 66
	1,430	10,685. 90
Summe alles Einnehmens	4,363,501	4,863,899. 79
Mehr als die Budgetbestimmung		500,398. 79

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

	Budget für 1857. Fr.	Rechnung für 1857. Fr. Rp.
A. Großer Rath	32,000	29,726 —
B. Regierungsrath.		
Besoldungen	36,800	36,742 47
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	20,000	18,073 80
C. Taggelder für Ständeräthe u. für Absendung von Kommissarien	4,000	4,144 68
D. Staatskanzlei.		
Besoldungen, Büreaukosten und Unvorhergesehenes, Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	40,140	42,771 05
E. Regierungsstatthalter und Amtsverweser.		
Besoldungen	66,500	66,666 17
Büreaukosten	5,400	6,044 67
Beholzungskosten	6,000	7,395 53
Miethzinse für Audienzlokalien	650	655 40
F. Amtsschreiber.		
Besoldungen	25,574	25,619 16
Miethzinse für Kanzleilokalien	392	348 99
	237,456	238,187 92
II. Direktion des Innern.		
Kosten des Direktorialbüreaus	23,600	26,530 81
Gesundheitswesen	7,500	4,733 56
Volkswirthschaft	27,000	19,871 68
Militärpensionen	5,000	4,534 26
Statistisches Büreau	1,700	1,814 57
Ausgaben zum Behuf der Reform des Armenwesens, nach § 85 der Staatsverfassung	589,690	534,618 45
Uebrige Ausgaben im Armenwesen	180,800	181,720 46
	835,290	773,823 79
III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.		
Kosten des Direktorialbüreaus	12,100	11,019 49
Zentralpolizei	43,500	32,260 75
Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken	87,900	66,710 90
Strafanstalten	106,835	106,294 87
Gesetzgebungskommission	2,500	990 —
Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen	700	765 90
Protestantische Geistlichkeit	468,000	467,401 11
Katholische Geistlichkeit	114,544	114,904 54
Synodalkosten	1,500	815 75
Lieferungen zum Dienste der Kirche	5,654	5,467 86
	843,233	806,631 17
Uebertrag:	1,915,979	1,818,642. 88

	Budget für 1857. Fr.	Rechnung für 1857. Fr.	Rp.
Uebertrag:	1,915,979	1,818,642	88

IV. Direktion der Finanzen.

Kosten des Direktorialbüreaus	5,800	6,195	61
Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa	24,100	23,471	16
Amtsschaffner. Gehalte und Büreaukosten	25,200	22,891	25
Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	5,000	3,957	94
Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld	77,600	75,743	35
Zins der Nydeckbrückenschuld	8,575	8,575	—
Staatsanleihen für Eisenbahnen, Unkosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel	10,450	10,450	—
Passivschuldigkeit. Quartzehnten von Wynau	320	325	42
Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons	15,000	14,906	64
Triangulation des Jura	500	498	55
Telegraphenwesen	200	200	—
Loskauf der Aarbrückenzölle zwischen Bern und Thun	102,426	102,426	11
Verlust auf den Lebensmittelankäufen von 1854	—	25,622	68
	275,171	295,263	71

V. Direktion der Erziehung.

Kosten des Direktorialbüreaus	7,600	9,310	89
Hochschule und Subsidiaranstalten	108,250	108,223	24
Mittelschulen mit Subsidiaranstalten, Kollegien, Gymnasien und Sekundarschulen	160,547	154,103	64
Primarschulen	309 196	306,885	91
Schulinspektorate (Die früher so benannten „Schulkommissariate" sind unter den Primarschulen verrechnet worden, wo sich in der Rechnung pro 1856 ein Ausgeben befindet von Fr. 9665 70	17,800	16,708	61
Spezial-Anstalten. Normal-Anstalten, Lehrerinnenseminar in Hindelbank, Bildung von Lehrerinnen im Jura, und für Bildung reformirter französischer und katholischer deutscher Lehrer; Wiederholungs- und Fortbildungskurse; Taubstummenanstalten	65,876	57,948	35
Synodalkosten	800	620	35
	670,069	653,800	99

VI. Direktion des Militärs.

Kanzlei- und Verwaltungskosten	71,109	68,857	01
Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen	130,750	131,960	69
Unterricht der Truppen	219,605	221,294	72
Garnisonsdienst in der Hauptstadt	19,135	18,534	99
Zeughaus; Unterhalt und neue Anschaffungen	68,045	63,569	74
Landjägerkorps	184,248	184,616	40
Außerordentliche Ausgaben wegen Preußen im Neuenburgerkonflikt	196,260	196,260	77
	889,152	885,094	32
Uebertrag:	3,750,371	3,652,801	90

	Budget für 1857. Fr.	Rechnung für 1857. Fr.	Rp.
Uebertrag:	3,750,371	3,652,801	90

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Kosten des Direktorialbüreaus	44,900	45,148	06
Hochbau. Neubauten	31,600	31,394	—
Straßen und Brückenbau; gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	575,500	581,913	73
Wasserbau; gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	54,000	37,063	96
Entsumpfungen und Eisenbahnen	21,700	20,986	27
	727,700	716,506	02

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Obergericht und dessen Kanzlei	83,060	79,307	58
Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Amtsgerichtsschreiber, sammt den Audienz- und Büreaulokalien und den Büreaukosten der Amtsgerichtspräsidenten	119,625	119,864	34
Staatsanwaltschaft	19,400	19,420	11
Geschwornengerichte	20,000	16,712	98
	242,085	235,305	01
Summe alles Ausgebens	4,720,156	4,604,612	93
Minder als die bewilligten Kredite		115,543	95

Bilanz.

	Budgetbestimmung. Fr.	Rechnungsresultate. Fr.	Rp.
Totalsumme Einnehmens wie hievor	4,363,501	4,863,899	79
Totalsumme Ausgebens wie hievor	4,720,156	4,604,612	93
Ueberschuß der Einnahmen, laut Rechnung		259,286	86
Ueberschuß der Ausgaben nach den Budget- und Nachtragskrediten		356,655	88
Ueberschuß der Einnahmen, laut Rechnung, wie oben		259,286	86
Besseres Resultat der Rechnung gegen das Budget und die Nachtragskredite		615,942	74

Bilanz über das Staatsanleihen.

Debitoren.

I. Außerordentliche Ausgaben, welche durch das vom Großen Rathe am 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 bewilligte Anleihen von Fr. 1,700,000 bestritten werden sollen.

An solchen sind laut Rechnungen vom 1. September 1853 bis 31. Dezember 1857 verrechnet worden:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
A. Außerordentliche Neubauten, infolge Wasserverheerungen	154,094 30	
B. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen im Emmenthal	35,730 59	
C. Tieferlegung des Brienzersees. Schleußenbau in Unterseen, nach Abzug des Einnehmens im Jahre 1857 von Fr. 54. 30	162,802 82	
D. Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau	641,625 95	
E. Beitrag an die Meublirung	75,000 —	
F. Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	162,380 04	
G. Entsumpfung des Seelandes	79,520 59	
H. Tavannes-Bötzingen-Straße (Neuchenette-Biel-Straße)	300,510 23	
Summe der bis Ende 1857 aus den Anleihen bezahlten außerordentlichen Ausgaben		1,611,664 52
II. Zinse und Kosten des Anleihens, welche, nebst der Amortisation des Kapitals, aus den jährlichen Steuerquoten bis dahin bestritten worden sind.		
Zinse	181,802 47	
Kosten	5,291 14	
		187,093 61
III. Rechnungsrestanz.		
Die Restanz des Rechnungsgebers des Staatsanleihens auf 31. Dezember 1857 beträgt		186,008 88
		1,984,767 01

Kreditoren.

I. Staatsanleihen.		
Das auf Beschlüssen des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 beruhende Anleihen beträgt 1700 Scheine	1,700,000 —	
Hievon wurden zurückbezahlt		
1855 100 Scheine Fr. 100,000		
1856 120 " " 120,000		
1857 120 " " 120,000		
340 Scheine	340,000 —	
Stand des Anleihens auf 31. Dezember 1857 1360 Scheine		1,360,000 —
II. Steuerquoten.		
An solchen sind bis 31. Dezember 1857 behufs Verzinsung und Amortisation des Anleihens verrechnet worden.		
Laut Staatsrechnung pro 1854 vom alten Kanton	131,157 02	
der Antheil des Jura steht noch aus mit Fr. 29,146		
Laut Staatsrechnung pro 1855 vom alten Kanton	131,087 17	
vom neuen Kanton	29,130 48	
Uebertrag:	291,374 67	1,360,000 —

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag:	291,374 67	1,360,000 —
Laut Staatsrechnung pro 1856 vom alten Kanton	136,528 86	
vom neuen Kanton	30,339 75	
Laut Staatsrechnung pro 1857 vom alten Kanton	136,246 69	
vom neuen Kanton	30,277 04	
		624,767 01
		1,984,767 01

Bilanz

über die Vorschüsse und Anleihen zu Entsumpfungszwecken pro 31. Dezember 1857.

	Debitoren. Fr. Rp.	Kreditoren. Fr. Rp.
Bätterkinden-Moos-Entsumpfungsgesellschaft	37,704. 56	
Aarräumung zwischen Unterseen und dem Brienzersee	49,679. 52	
Schönbühlthal-Moosentsumpfungsgesellschaft	142,892. 60	
Gürbekorrektion	216,191. 16	
Signau-Lichterswyl-Moosentsumpfungsgesellschaft	50,209. 27	
Kreditoren des Entsumpfungsanleihens		152,000. —
Vermögensetat des Staats, Rubrik Aktivrechnungsrestanzen		344,677. 11
	496,677. 11	496,677. 11

Zweite Sitzung.

Dienstag den 1. März 1859.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Flück, Regez, Revel, Sigri, Sterchi, Theurillat und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Brand-Schmid, Büzberger, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Fischer, Geiser, Gerber, Girardin, Gobat, Gygar, Gyger, Haag, Hennemann, Hofmeyer, Imhoof, Samuel; Indermühle, Amtsnotar; Känel, Samuel; Kaiser, Karlen, Joh. Gottl.; Kasser, Klaye, König, Kohler, Koller, Lehmann, Bendicht; Leuenberger, Loviat, Moser, Niklaus; Oeuvray, Probst, Prudon, Reichenbach, Friedrich; Roth in Niederbipp, Sahli, Schmalz, Schmied, Rudolf; Schori, Friedrich; Seiler, Streit, Hieronymus; Thönen und Trorler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Mißbrauch der Presse.

(Erste Berathung. Siehe Großrathverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 352 ff.)

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat dem Großen Rathe schon im Laufe der letzten Sitzung einen Entwurf über Aufhebung des Preßgesetzes von 1853 vorgelegt, mit dem Antrage, bis zu Einführung des neuen Strafgesetzbuches das frühere Preßgesetz von 1832 wieder in Kraft zu erklären. Dieß beliebte jedoch dem Großen Rathe nicht. In der Sitzung vom 16. November 1858 erklärte der Große Rath zwar das Gesetz über den Mißbrauch der Presse vom 21. März 1853 als aufgehoben, allein die andern Bestimmungen, welche an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes hätten treten sollen, wurden gestrichen, und auf den Antrag eines Mitgliedes wurde der Regierungsrath beauftragt, ein neues Preßgesetz auszuarbeiten und vorzulegen. In der Folge entstanden Zweifel bei den Gerichten, ob nach diesem Beschlusse noch irgend ein Preßgesetz in unserm Kantone in Kraft bestehe; selbst die Anklagekammer hatte Zweifel darüber. Der Regierungsrath jedoch war der Ansicht, das Gesetz von 1853 bestehe in Kraft, so lange nicht ein anderes an seine Stelle trete, es sei denn, daß der erwähnte Beschluß des Großen Rathes in zweiter Berathung angenommen werde, denn ein Dekret, durch welches ein bestehendes Gesetz aufgehoben wird, muß zweimal berathen werden, selbst wenn der Große Rath bezweckt hätte, nichts anderes an die Stelle des Aufgehobenen zu setzen. Deßhalb erklärte der Regierungsrath der Gerichtsbehörde, er betrachte das Gesetz von 1853 als nach der Verfassung noch in Kraft bestehend. Der Regierungsrath beschäftigte sich hierauf mit der Vorlage eines neuen Entwurfs, dessen Genehmigung die Erlassung eines Strafgesetzbuches jedoch nicht präjudiziren soll. Im Entwurfe des letztern werden die Vergehen der Injurie, Verleumdung ꝛc., welche durch die Presse begangen werden, gleich behandelt, wie die nämlichen Vergehen, wenn sie auf andere Weise begangen werden, nur wird mit Rücksicht darauf, daß dieselben durch die Presse eine größere Oeffentlichkeit erlangen, dem Richter die Befugniß zu einer höhern Strafe vorbehalten. Dazu kommen einige spezielle Bestimmungen, welche die Frage der Verantwortlichkeit betreffen. Auf welchen Grundlagen beruht nun der vorliegende Entwurf? Vorerst ist es sehr gut, daß wir uns bei der Berathung eines Preßgesetzes in ruhigen Zeiten befinden, daß man dasselbe nicht als eine Waffe gegen Andersdenkende betrachten kann, daß man sich nicht zu ausnahmsweisen Bestimmungen verleiten läßt, wie im Jahre 1853, als sich die Leidenschaften im Großen Rathe Luft machten, wie außerhalb desselben, und man durch Aufstellung scharfer Bestimmungen die Leute zum Schweigen zu bringen suchte, ohne daß man jedoch den Zweck erreichte. Statt die Leute zum Schweigen zu bringen, vermehrte das Gesetz die politischen Leidenschaften. Ein Preßgesetz soll sich so viel als möglich auf die Grundlage der allgemeinen Gesetzgebung in Strafsachen stellen, und nur da Spezialbestimmungen aufstellen, wo die Natur der Sache es fordert. Das ist der Grundgedanke, welcher die vorberathende Behörde bei der Ausarbeitung des Entwurfs leitete. Werfen wir nun einen kurzen Blick auf denselben. Vor allem wurde der Grundsatz der Gleichheit aufgestellt. Da finden Sie keinen Unterschied zwischen fremden Gesandten, Bundesbehörden, Regierungs- und Gemeindsbehörden ꝛc. Ein solcher Unterschied scheint mir denn auch gegen jede gesunde Strafgesetzgebung zu verstoßen. Man soll ein Maximum der Strafe aufstellen und das letztere so festsetzen, daß der Richter den Umständen Rechnung tragen kann. Aber der erste Grundsatz ist der, daß alle Bürger vor dem Strafgesetze gleich seien. Das Recht der Beschwerde ist vorbehalten, unter Umständen sogar die Pflicht derselben. Eine gerichtliche Verfolgung der durch dieses Gesetz bedrohten Vergehen findet nur auf Begehren des Beleidigten statt, es sei denn, daß die Intervention der öffentlichen Gewalt und ihr Einschreiten von Amtes wegen dadurch gerechtfertigt werde, daß einer zum Verbrechen auffordert, gegen die Sittlichkeit fehlt, anerkannte religiöse Gesellschaften verletzt, oder wenn ein öffentliches Blatt nicht gehörig unterzeichnet ist. Ein anderes Verfahren führt zu Mißbräuchen und verursacht Verlegenheiten. Es fragt sich, in welcher Ausdehnung man den Beweis der Wahrheit zugeben wolle. Darüber spricht sich der Art. 3 aus und enthält der Art. 4 eine Beschränkung. Die Bestimmung des Art. 5 bezieht sich auf die Bekanntmachung des Urtheils. Die Art. 6 und 7 handeln von Vergehen, die von Amts wegen verfolgt werden. Nun kommen wir zur Frage der Kompetenz. Sie wissen, daß die im Gesetze von 1853 darüber enthaltene Bestimmung noch nicht die Sanktion des Bundesrathes erhalten hat, dessen ungeachtet aber dasselbe in Vollziehung gebracht wurde, so daß Sie ein Gesetz haben, von welchem ein Artikel nie in Rechtskraft war. Nun wird Ihnen vorgeschlagen, einfach den allgemeinen Grundsatz zu befolgen, daß der Gerichtsstand deßjenigen Ortes kompetent sei, wo das Vergehen begangen wurde. Wo wird ein Preßvergehen begangen? Da wo das Blatt herausgegeben wird, nicht, wie das Gesetz von

1853 annimmt, überall, wo dasselbe verbreitet werden mag. Uebrigens sehe ich nicht ein, welchen Vortheil Jemand hätte, wenn er den Herausgeber vor dem Schwurgericht eines andern Bezirks belangen könnte. Es würde voraussetzen, daß man auf die Parteilichkeit der Richter spekuliere, wenn Einer z. B., statt den Prozeß bei den Geschwornen in Bern anhängig zu machen, seine Zuflucht zu den Assisen von Thun oder Nidau nehmen würde, weil er dort mehr Chancen habe. Ein solches Verfahren würde demoralisirend wirken und wäre selbst verletzend für die Richter; man soll es daher nicht im Gesetze als Regel aufstellen, um den Leidenschaften nicht Vorschub zu leisten. Ich wüßte nicht, warum man in der Republik Bern nicht die Garantie haben sollte, vor dem einen wie vor dem andern Gerichte Recht zu erhalten. Wohin käme man sonst mit der Achtung vor den Gerichten? Ich komme nun zur Frage der Verantwortlichkeit. In erster Linie ist der Verfasser des eingeklagten Artikels verantwortlich; er ist aber nicht immer zu finden, daher fällt die Verantwortlichkeit in zweiter Linie auf den Redaktor der betreffenden Druckschrift, in dritter Linie auf den Verleger und Herausgeber, und erst in letzter Linie auf den Drucker. Das Rückgriffsrecht ist in gleicher Weise geregelt, so daß, wenn Entschädigung und Kosten vom Verfasser nicht erhältlich sind, der Beleidigte den Redaktor, Verleger oder Drucker belangen kann. Im Vorbeigehen mache ich den Vorschlag, im Art. 9 nach dem Worte „Verleger" beizufügen und Herausgeber. Eine fernere Bestimmung bezieht sich auf die Berichtigungen, indem der Entwurf vorschreibt, der Herausgeber eines öffentlichen Blattes sei schuldig, eine Berichtigung von Thatsachen unentstellt und unentgeldlich aufzunehmen. Verweigert ein Herausgeber die Aufnahme, oder findet die Berichtigung innerhalb vier Tagen nicht statt, so kann der Betreffende sich beim Polizeirichter beschweren, welcher über die Aufnahme oder Nichtaufnahme endlich entscheidet. Bezüglich der Verjährung suchte ich mich so viel als möglich an die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses zu halten, nach welchen die Klage nach Ablauf von 6 Monaten, die Strafe für die fraglichen Vergehen nach Verfluß von zwei Jahren verjährt. Ich beschränke mich einstweilen auf diese Bemerkungen und stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfs eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Carlin. Ich stelle den Antrag, die Berathung dieses Gesetzes auf eine künftige Sitzung zu verschieben, weil der Entwurf uns erst diesen Morgen mitgetheilt wurde, und weil, wenn man bisher mit diesem Gesetze warten konnte, man wohl noch einige Wochen damit warten kann. Uebrigens ist die Behandlung dieses Gegenstandes gar nicht dringlich Andererseits darf man nicht aus den Augen verlieren, daß es sich um eine sehr wichtige Angelegenheit handelt, ich sage, um eine sehr wichtige, und daß man sich vor deren Behandlung gut damit vertraut machen soll. Für meinen Theil wünschte ich, daß der Entwurf nur die Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes umfassen, daß er nicht alle die kleinen Vorschriften aufstellen würde, die man darin figuriren sieht, und die am Ende keine andere Wirkung haben, als die Freiheit des Gedankens, die Freiheit, welche die Bürger haben, denselben ungebunden auszusprechen und die ihnen durch die Verfassung gewährleistet ist, zu bedrücken. Das ist der Grund, warum ich verhindern möchte, daß die Behörde in dieser Richtung der Freiheit der Bürger entgegentrete. Es scheint mir daher, die ganze Preßgesetzgebung hätte auf folgende Weise bestimmt werden können. Vorerst hätte der erste Artikel also gelautet: „Ehrverletzungen, welche auf dem Wege der Presse verübt werden, sind zu beurtheilen, wie Vergehen gleicher Art, nach dem allgemeinen Gesetze." Ich sage nichts weiter über diesen Punkt, und gehe sodann auf die Verantwortlichkeit über, welche auf dem Redaktor, auf dem Drucker und Herausgeber haftet, indem ich als zweiten Artikel den Art. 9 des Entwurfs aufnehme. Als Art. 3 würde ich den Art. 10 vorschlagen, als Art. 4 den Art. 12, als Art. 5 den Art. 13, als Art. 6 den Art. 14. Deßgleichen würde ich den Art. 7 durch den Art. 15 ersetzen, den Art. 8 durch den Art. 16 und den Art. 9 durch den Art. 20 des Entwurfs. Auf diese Weise könnte das Gesetz gefaßt werden, damit es dem freien Worte nicht zu nahe trete, diesem wichtigen Rechte, welches die Verfassung den Bürgern gewährleistet. In diesem Augenblicke kann die Berathung sich jedoch nicht über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verbreiten, wie es der Fall sein wird, wenn dieselbe auf einen anderen Zeitpunkt verschoben wird. Um den Fehler zu vermeiden, den man im Jahre 1852 begangen hat, stelle ich den Antrag, heute nicht auf die Berathung einzutreten.

Girard. Es handelt sich hier um ein verfassungsmäßiges Recht von größter Wichtigkeit, um die Preßfreiheit. Ich könnte ebenfalls nicht auf die Berathung des Entwurfs eintreten, der erst diesen Morgen den Mitgliedern der Versammlung mitgetheilt wurde. Es ist nicht außer Ortes, hier im Vorbeigehen einige Worte in Betreff der Vertheilung der Gesetzesentwürfe an die Mitglieder anzubringen, denn es herrscht in dieser Beziehung wirklich einige Unordnung. Ich will deßhalb nicht den Regierungsrath anklagen, da vielleicht die Kanzlei einwenig nachläßig verfährt, aber es ist zu wünschen, daß diese Vertheilungen künftig zu rechter Zeit geschehen. Bei Anlaß der Berathung, welche letztes Jahr über Aufhebung des Gesetzes von 1853 stattfand, drückte ich den Wunsch aus, daß über die Presse nicht ein besonderes Gesetz erlassen werden möchte, und daß man nur die Frage dem Regierungsrathe zur Untersuchung überweise, ob man nicht alles dem Strafgesetzbuche oder dem gemeinen Rechte überlassen könne. Es handelte sich damals um ein Gesetz, welches von der Regierung von 1853 erlassen worden ist. Man sagte nicht einmal, daß es sich nicht um dessen Abschaffung handle, man fügte nur bei, dieses Gesetz sei nicht schlechter als dasjenige von 1832. Der Wunsch, den ich in erster Linie aussprach, ging gegen meine Erwartung in Erfüllung. Es war weniger einfach, die zweite Frage zu lösen, ob man das Gesetz durch etwas ersetzen wolle. Die Gelegenheit bot sich dann bald, zu erwägen, ob kein Preßgesetz mehr bestehe, und der Regierungsrath sprach gegenüber den Gerichten die Ansicht aus, daß daß Gesetz von 1853 noch in Kraft bestehe. Ich könnte diese Anschauungsweise nicht theilen und möchte meine Meinung in dieser Beziehung durch ein Citat unterstützen. Die Verfassung sagt in ihrem § 27: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: I. a. Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen." Aber hinsichtlich der Erlassung von Gesetzen muß man auch das zweite Alinea des § 30 zu Rathe ziehen, welches also lautet: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfinde." Nun glaube ich, die zweimalige Berathung sei nur für bleibende Gesetze erforderlich, aber für die Aufhebung eines Gesetzes oder einer Gesetzesbestimmung bedarf der Große Rath nicht einer doppelten Berathung, um so mehr, als im Schooße dieser Versammlung darüber kein Zweifel bestand, daß die Aufhebung des Preßgesetzes im Willen des Volkes lag. Man könnte die Theorie einer doppelten Berathung für Gesetze geltend machen, die mit dem Willen des Volkes nicht übereinstimmen. Ich glaube ferner, daß, wenn Preßprozesse entstanden wären, wenn die Gerichte solche nach dem Gesetze von 1853 hätten beurtheilen wollen und die Frage an den Großen Rath gerichtet worden wäre, ob ein Gesetz von 1853 bestehe oder nicht, die Berathung darüber interessant gewesen wäre, und daß sie mit dem Beschlusse geendigt hätte, es bestehe kein Preßgesetz mehr. Es ist noch im Fernern zu bemerken, daß seit dem letzten November kein Preßprozeß mehr entstanden ist. Ich stimme auch gegen das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf, weil es sich hier um ein im Verfassungsrathe von 1846 lange de-

battirtes Recht handelt, und es auf der andern Seite schwierig ist, die Oekonomie des Entwurfs zu fassen. Ich verweise nur auf einen Artikel, der mich überraschte. Es ist der Art. 6, welcher also lautet: „Wer durch das Mittel der Druckerpresse die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Bezeigung von Verachtung auf eine Aergerniß erregende Weise herabwürdigt, oder sich eines Vergehens gegen die Sittlichkeit schuldig macht, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Franken bestraft werden." Sie sehen daraus, daß man nicht leichtfertig zu Werke geht; in der That sind hier Bußen ausgesprochen, wie im Gesetze von 1832. Mit solchen Bestimmungen könnten in Gegegenden, wo zwei Konfessionen bestehen, wo die Bevölkerung gemischt ist, außerordentliche Mißbräuche entstehen. Jeder Bürger hat seine religiöse Meinung, die man achten muß; aber der Bigotismus reizt oft zum Lachen, so daß, wenn man sich zu Handlungen der Rache hinreißen ließe, man sich zu offenbar ungerechten Handlungen verleiten ließe. Ich sage nichts weiter, weil ich hoffe, der Große Rath werde sich der Ansicht des Hrn. Carlin anschließen. Wie ich bereits sagte, ist seit dem letzten November kein Prozeß entstanden, so daß die Berathung des vorliegenden Entwurfs durchaus nicht dringend ist; zudem müßte eine zweite Berathung stattfinden. Wir sind also genöthigt, noch drei Monate ohne Preßgesetz zu sein. Ich stimme gegen das Eintreten.

Gfeller zu Wichtrach spricht die Ansicht aus, daß bei der Ungewißheit, welche nach dem Beschlusse des Großen Rathes vom 16. November 1858 darüber herrsche, ob eigentlich noch ein Preßgesetz bestehe oder nicht, die Erlassung eines solchen durch die Verfassung geboten sei.

v. Känel unterstützt den Antrag des Herrn Carlin namentlich deßhalb, weil der Entwurf den Mitgliedern des Großen Rathes erst vor acht Tagen ausgetheilt worden, und beschwert sich darüber, daß im Laufe dieses Winters wiederholt wichtige Gesetzesentwürfe erst unmittelbar vor ihrer Behandlung im Großen Rathe ausgetheilt worden seien, so daß die Mitglieder nicht Zeit gehabt hätten, sich mit dem betreffenden Gegenstande vertraut zu machen.

Herr Berichterstatter. Es ist eine ganz merkwürdige Erscheinung, daß man der Justizdirektion zuerst den Vorwurf macht, sie habe keine Zeit, Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, und wenn sie einen solchen vorlegt, man nichts davon wissen will. Ich wünschte, daß man ein Regulativ darüber hätte, wann die Entwürfe ausgetheilt werden sollen. Wenn die Herren sich nicht die Mühe nehmen, einen Entwurf, der 20 Artikel enthält, binnen acht Tagen zu lesen und täglich einige Artikel zu studiren, dann weiß ich nicht, wie die Geschäfte gehen sollen. Mit den Gründen, welche gegen das Eintreten angeführt wurden, bin ich gar nicht einverstanden. Es ist allerdings richtig, daß es sich um ein wichtiges Gesetz handelt, aber wenn die Herren Carlin und Girard verlangen, daß Preßvergehen wie andere Widerhandlungen gleicher Art behandelt werden sollen, so verweise ich sie auf die französische Gesetzgebung, die viel strengere Strafen für Injurien und Verläumdungen aufstellt als der vorliegende Entwurf. Ich kann daher nicht begreifen, wie man zu der Ansicht kommt, die Freiheit der Presse sei alsdann besser gewahrt. So wird die Ehrverletzung und Verläumdung nach dem französischen Gesetze mit Geldstrafen von 200 bis 5000 Fr. und mit Gefängniß von einem bis sechs Monaten bestraft, während der vorliegende Entwurf kein Minimum aufstellt, das Maximum viel niedriger festsetzt und dem Richter viel mehr Latitude läßt. Was wäre die Folge, wenn Preßvergehen wie gewöhnliche Vergehen behandelt würden, als daß man im alten Kantonstheile wieder die Gerichtssatzung hätte mit ihren Leistungsstrafen. Wenn man jetzt nicht eintreten will, so sollte man konsequent die Erlassung des Strafgesetzbuches verlangen, oder dann den Beschluß vom 16. November 1858 als definitiv erklären, in dem Sinne, daß wir gar kein Preßgesetz mehr nöthig haben. Der Große Rath hat aber den Regierungsrath beauftragt, ein neues Gesetz vorzulegen, indem er fühlte, daß an die Stelle des aufgehobenen etwas treten müsse, indem es eine Forderung der Verfassung sei. Immerhin unterliegt die Einführung einer neuen Gesetzgebung über die Presse einer zweimaligen Berathung. Es ist nothwendig, daß wir einmal aus diesem zweifelhaften Zustande herauskommen, und ich beharre daher auf meinem Antrage.

Herr Vizepräsident Kurz verweist auf den § 47 des Großrathsreglements und zieht daraus den Schluß, daß die Annahme eines Vorschlages, durch welchen ein bestehendes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden soll, nicht sofort in Kraft trete, sondern daß das betreffende Gesetz so lange in Kraft bleibe, bis der neue Vorschlag in zweiter Berathung definitiv angenommen ist.

Lauterburg wünscht zu wissen, ob der Verschiebungsantrag nicht den Sinn habe, daß der Entwurf in einer spätern Sitzung der gegenwärtigen Session behandelt werden könne.

Das Präsidium erklärt, daß die Berathung des vorliegenden Entwurfs immerhin im Laufe der gegenwärtigen Session stattfinden könne, sofern die Versammlung es wünsche und Herr Carlin nicht verlange, daß derselbe auf eine künftige Sitzung verschoben werde.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß er sich einer Verschiebung der Berathung nicht widersetze, wenn letztere noch im Laufe dieser Session stattfinden könne.

Carlin erklärt sich damit einverstanden in dem Sinne, daß es dem Präsidium frei stehe, die Sache noch im Laufe dieser Sitzung zur Behandlung zu bringen, nur solle die Berathung nicht sofort stattfinden.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten	33 Stimmen.
Für Verschiebung der Berathung	80 "
Für artikelweise Berathung	Handmehr.

Gesetzesentwurf

über

die Einführung einer schweizerischen Wechselordnung.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die Einführung einer Wechselordnung im alten Kantonstheile durch die Bedürfnisse des Handels und der Industrie zu einer dringenden Nothwendigkeit geworden ist;

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach stattgefundener zweimaliger Berathung,

beschließt:

1) Der Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung nach den Beschlüssen der zu Basel im Mai 1856 stattgefundenen Konferenz wird für den alten Kantonstheil als Gesetz eingeführt unter folgenden Modifikationen:
   a. Der Art. 42 lautet: „Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte „effektiv", so muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen.
   „Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel in schweizerischer Währung zu bezahlen."
   b. Der sechste Abschnitt der Wechselordnung „Wechselexekution und Wechselprozeß" werden mit Ausnahme der Art. 102 und 106 gestrichen.
2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgesetzt auf .
3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

(Die Wechselordnung siehe auf Seite 9 ff. hievor.)

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Wenn der Regierungsrath Ihnen nicht einen vollständigen und einläßlichen Bericht über diesen wichtigen Gegenstand vorgelegt hat, so liegt der Grund darin, daß der Verfasser des Entwurfs, welcher selbst Mitglied der Konferenz war, demselben einen umständlichen Kommentar beigab, welcher den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt wurde. Infolge früherer Anregung, welche dahin ging, für die Schweiz ein Wechselgesetz einzuführen, trat im Mai 1856 eine Konferenz in Basel zusammen, an welcher folgende Kantone vertreten waren: Zürich durch Herrn Rgierungsrath Rüttimann, Bern durch Herrn Regierungsrath Blösch, Luzern durch Herrn Dr. C. Pfyffer, Freiburg durch Herrn Staatsrath Glasson, Solothurn durch Herrn Regierungsrath Lack, Basel-Stadt durch Herrn alt-Rathsherrn Burkhardt-Fürstenberger, St. Gallen durch Herrn Regierungsrath Aeppli, Aargau durch Herrn Präsident Bruggisser, Waadt durch Herrn Staatsrath Veillon. Im Anfange zeigten sich die Vertreter aller genannten Kantone geneigt, dem Entwurfe beizutreten, in der Folge erhoben sich jedoch über gewisse Fragen Bedenken, welche denn auch den Regierungsrath veranlaßten, Abänderungen vorzuschlagen, die ich vorerst berühren will. Wenn Sie einen Blick auf den Entwurf werfen, so finden Sie an der Spitze desselben einen, namentlich für ackerbautreibende Kantone wichtigen Grundsatz. Es ist der § 1, welcher die absolute Wechselfähigkeit aller derjenigen proklamirt, die sich durch Verträge verpflichten können. Dieser Grundsatz ist sehr gefährlich für eine ackerbautreibende Bevölkerung, selbst für industrielle Kantone, wie Ihnen das Protokoll zeigt. Diese Gefahr wird vermindert, wenn die Wechselordnung mit einem Handelsgesetzbuche in Verbindung steht, wie es in Frankreich der Fall ist. Wenn der gezogene Wechsel nicht einen Handelsmann betrifft und die fragliche Schuld nicht das Resultat einer Handelsoperation ist, so kommt die gewöhnliche Civilgesetzgebung zur Anwendung. Ein Kaufmann macht oft eine Spekulation und soll daher als wechselfähig betrachtet werden, wenn aber die Ursache der Schuld nicht aus einem Handelsakte herfließt, so kommt die Sache vor den gewöhnlichen Civilrichter. Wir aber haben nicht ein Handelsgesetzbuch Ich verweise Sie auf dasjenige, was selbst Vertreter industrieller Kantone über diesen Punkt sagten. Das Protokoll enthält darüber folgendes: „Der Abgeordnete Zürichs berichtet, wie in seinem Kantone in der ersten Zeit nach Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit allerlei Mißbrauch gegenüber Unvorsichtigen und Unverständigen stattfand, so daß Anträge auf Beschränkung der Wechselfähigkeit im Großen Rathe gestellt wurden. Der Regierungsrath arbeitete zwei beschränkende Entwürfe aus, allein man gelangte zum Bewußtsein, daß die Beschränkung der Wechselfähigkeit nach einem bestimmten, für alle vorkommenden Fälle entscheidenden Criterium geradezu unmöglich sei. — Inzwischen hatte die Erfahrung die Leute gewitzigt; man wurde vorsichtiger und einsichtiger in Eingehung von Wechselverbindlichkeiten; die Klagen verstummten und seit längerer Zeit ist man jetzt mit der allgemeinen Wechselfähigkeit befreundet. Der Redner stimmt für die vorgeschlagene neue Redaktion. — Der Abgeordnete St. Gallens bestätigt rücksichtlich St. Gallens die Erfahrungen Zürichs. Die Anfangs vorkommenden Uebervortheilungen und Prellereien führten zur Absicht, die allgemeine Wechselfähigkeit zu beschränken; aber bald gelangte man ebenfalls zur Ueberzeugung der Unthunlichkeit solcher Beschränkungen und inzwischen war die Krisis überstanden." Aehnliche Bedenken tauchten auch im Schooße der Regierung auf, namentlich mit Rücksicht darauf, daß wir eine überwiegend agrikole Bevölkerung sind, daß in einzelnen Landestheilen der Viehhandel vorherrschend ist und daher im Anfange leicht Mißbräuche und Prellereien zu befürchten sind. Es läßt sich nicht läugnen, daß in gewisser Beziehung eine Gefahr besteht, obschon auf der andern Seite zu bedenken ist, daß nach erfolgter Umgestaltung der Kantonalbank und nach Einführung der Eisenbahnen auch in unserm Kantone die Nothwendigkeit vorhanden ist, eine Wechselordnung einzuführen, damit die Bevölkerung wisse, was ein Wechsel, was ein Protest ist, eine Einrichtung, wie sie fast alle civilisirten Staaten haben. Der Regierungsrath hielt also dafür, es sei wenigstens ein erster Schritt zu thun, obschon dieß vom Standpunkte der Industriellen oder Handelsleute aus als ungenügend erscheinen mag. Man muß aber wohl in's Auge fassen, wohin es führen würde, wenn sofort der Wechselprozeß und die Wechselexekution durchgeführt würde. Die Bestimmungen derselben sind zum Theil schärfer als das französische Handelsgesetz selbst. Der Wechselschuldner kann sofort nach dem Verfalle des Wechsels aufgefordert werden, spätestens am nächsten Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Entspricht er dieser Aufforderung nicht, oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht den Betrag des Wechsels nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils. Ein solches Verfahren erscheint für unsere Zustände als zu scharf. Nach § 104 können gegen ein gerichtliches Urtheil zwar die überhaupt zulässigen Rechtsmittel stattfinden, dagegen haben sie keine aufschiebende Wirkung. Ungeachtet also der Betreffende die Appellation erklärt, soll dennoch die Exekution stattfinden. Auch dieß erschien uns zu streng. In der Gesetzgebung anderer Staaten ist die Möglichkeit gegeben, daß das Gericht der Appellation ungeachtet die Vollziehung anordnen kann, daß aber derjenige, welchem dieselbe gestattet wird, Sicherheit leisten muß für den Fall, daß das erstinstanzliche Urtheil abgeändert würde. Wohin würde das vorgeschlagene Verfahren führen? Ein auswärtiges Handelshaus zieht z. B. einen Wechsel von 10,000 Fr. auf ein Haus in Bern oder Herzogenbuchsee, letzteres protestirt, wird vom erstinstanzlichen Richter verurtheilt, appellirt aber: soll es dennoch die 10,000 Fr. bezahlen und nachher, wenn das Obergericht das Urtheil abändert, vom auswärtigen Gläubiger sein Geld reklamiren? Nach §. 105 sollen im Wechselprozesse keine Rechtsstillstände und Gerichtsferien stattfinden. Bezüglich der Gerichtsferien ginge diese Bestimmung an, anders verhält es sich aber mit den Rechtsstillständen, wenn z. B Einer, der im Militärdienste steht, von seinem Gläubiger überrascht wird. Solche Fälle können oft vorkommen. Wenn ferner bei einem allgemeinen Aufgebote, wie im Sonderbundsfeldzuge, der Rechtsstillstand erklärt wird, wenn ein Krieg bevorsteht, so muß man auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen. Wir befinden uns nicht in den gleichen Zuständen, wie Monarchien, die stehende Armeen haben. Die Justizdirektion machte den Versuch, Modifikationen vorzuschlagen, aber der Regierungsrath hielt dafür, es sei besser, es bei dem ersten Schrttte bewenden zu lassen und zu sehen, was die Erfahrung mit sich bringe, nach dem Beispiele des Kantons Solothurn und nach der Befugniß, welche den Kantonen gegeben ist, die Wechselexekution und den Wechselprozeß einstweilen nicht in Kraft zu setzen. Natürlich wird man einwenden, die Spitze der Wechselordnung sei damit gebrochen, und

es ist allerdings ein Uebelstand, wenn das summarische Verfahren wegfällt. Allein ähnliche Bedenken gaben sich auch in der Konferenz kund, und das Protokoll sagt darüber ausdrücklich: „Es wird der Wunsch ausgesprochen, ehe in die Detailberathung des Wechselgesetzes eingetreten werde, in allgemeiner Diskussion erst dieses Kapitel zu besprechen. Der Abgeordnete Luzerns wünscht zunächst schärfere Trennung der Vollstreckung unbestrittener Wechselschulden von der gerichtlichen Erledigung streitiger Wechselsachen und beantragt daher zwei besondere Abschnitte über Wechselexekution und Wechselprozeß. Der Abgeordnete Zürichs erachtet es für äußerst schwierig, in dieser in die kantonale Gesetzgebung tief eingreifenden Frage gemeinsame Bestimmungen zu erzielen; er könnte sich mit dem Grundsatze begnügen, daß Wechselstreitigkeiten summarisch erledigt und insofern die Forderung nicht bestritten wird, auf's schnellste exequirt werde; die nähere Ausführung dieses Prinzips will er der Kantonalgesetzgebung überlassen. Der Abgeordnete St. Gallens legt dagegen großen Werth darauf, wegen der Wichtigkeit dieses Kapitels, gemeinsame und keine partikularen Bestimmungen zu besitzen, und gibt einen Entwurf über diesen Abschnitt ein, zur näheren Berathung oder Ueberweisung an den Berichterstatter. Der Abgeordnete Freiburgs wünscht im Interesse seines Kantons ebenfalls keine detaillirte Bestimmungen, namentlich keinen Zwangskonkurs. Der Abgeordnete Aargaus befürchtet ebenfalls, daß ein zu rasches Verfahren das ganze Konkordat in Frage stellen könnte, und möchte sich auf einige unentbehrliche Bestimmungen beschränken und die Hauptsache den Kantonen anheimstellen. Auch der Abgeordnete Waadts möchte diesen ganzen Abschnitt lieber durch die kantonale Gesetzgebung reguliren. Der Abgeordnete Berns beantragt, einen gemeinsamen Entwurf festzustellen, den konkordirenden Ständen aber zu überlassen, ob sie der Wechselordnung mit oder ohne diesen Abschnitt beitreten wollen. Er hegt die Hoffnung, daß man sich nach und nach auch über die Exekution und den Prozeß einigen müsse. Der Berichterstatter verhehlt sich die Schwierigkeiten eines gemeinsamen Vollstreckungsverfahrens und Wechselprozesses nicht, glaubt aber auf der andern Seite auch betonen zu sollen, daß eine Wechselordnung ohne ein entscheidendes Exekutionsverfahren zu einer bloßen Selbsttäuschung werde, und daß der fernere Kredit gewisser Kantone von einem Aufgeben ihres bisherigen Prozedirens geradezu bedingt sei." Der Regierungsrath glaubte daher, das Beispiel des Kantons Solothurn befolgen und Ihnen vorschlagen zu sollen, daß der sechste Abschnitt mit Ausnahme der §§ 102 und 106 gestrichen werde, bis man einige Erfahrung in der Sache habe, um so mehr, als wir im Allgemeinen über Mangel an Kredit eigentlich gar nicht klagen können. Die Erfahrung lehrt im Gegentheil, daß kleine Handelsgeschäfte, Krämer, die nicht klug genug sind, der Zudringlichkeit der Reisenden, welche ihre Waaren anbieten, zu widerstehen, sich durch Anhäufung von Waaren nicht selten ruiniren, weil sie, wenn die Zeit zur Zahlung heranrückte, ihre Waaren nicht abgesetzt hatten. Im Kanton Bern ist also die Einführung eines so strengen Verfahrens nicht so dringend, da wir keinen Mangel an Kredit haben. Was den vorliegen Entwurf selbst betrifft, so handelt es sich um ein Konkordat, das wir nicht artikelweise berathen und modifiziren können Wenn man findet, es entspreche im Allgemeinen unsern Verhältnissen, so nehmen wir den Entwurf an. Haben wir aber eine andere Ansicht, so ist es besser, nicht einzutreten. Das hindert indessen nicht, daß einige Modifikationen aufgenommen werden können. Wie ich bereits bemerkte, hat Solothurn das Konkordat angenommen, mit Ausnahme des sechsten Abschnittes und mit der Modifikation, daß von demselben die §§ 102 und 106 stehen bleiben. Ueberdieß schlägt die vorberathende Behörde Ihnen noch eine andere Modifikation vor. Nach § 42 müssen nämlich Wechsel, die auf fremde Geldsorte oder Währung lauten, in der angegebenen Geldsorte oder Währung bezahlt werden, sofern nicht auf dem Wechsel der Beisatz steht: „oder Werth zum Tageskurs" und dadurch die Zahlung in schweizerischer Währung gestattet wird. Wenn also von Rußland aus auf ein bernisches Handelshaus ein Wechsel in Rubel oder von New-York aus in Dollars gezogen würde, so könnte der Gläubiger den Schuldner anhalten, den Wechsel in diesen Geldsorten zu zahlen, sofern nicht der angeführte Beisatz auf dem Wechsel stände; das kann aber oft zur wahren Unmöglichkeit werden, indem der betreffende Handelsmann nicht immer fremde Geldsorten vorräthig hat. Die Ansichten über diesen Punkt waren denn auch in der Konferenz ganz verschieden, und es wurde die Redaktion des § 42 durch Stichentscheid des Präsidenten so angenommen, wie sie im Entwurfe steht. Vorher hatte der Paragraph die Fassung, in welcher er Ihnen durch das vorliegende Dekret vorgeschlagen wird. Natürlich kann man einen Gläubiger nicht hindern, den Wechsel so einzurichten, daß er in bestimmten Geldsorten bezahlt werden müsse, aber um den Schuldner dazu anhalten zu können, ist ein Vertragsverhältniß nothwendig. Ist dieß nicht vorhanden, so kann der Schuldner sich weigern, in andern als schweizerischen Geldsorten zu zahlen. In der Regel werden solche Fälle nicht eintreten, sondern man zahlt eben in der üblichen Landeswährung, und es wäre nicht loyal, wenn ein Rechtsagent einen Schuldner deßhalb plagen würde, weil er den Wechsel in Schweizermünze, statt in Gulden oder Rubel zahlen möchte. Eine solche Bestimmung, wie sie der Entwurf der Wechselordnung enthält, könnte zu Mißbräuchen Anlaß geben. Der vom Regierungsrathe vorgeschlagene Wortlaut darf um so unbedenklicher angenommen werden, als der Redaktor der Wechselordnung denselben in seinen frühern Entwurf selbst aufgenommen hatte. Das sind die zwei Abänderungen, welche der Regierungsrath Ihnen vorschlägt. Er glaubte, man solle sich darauf beschränken, diesen ersten Schritt zu thun, wie man auch einem Kranken nicht die ganze Arznei auf einmal einschenkt. Wenn man einige Erfahrungen in der Sache gemacht hat, so wird man auch das strengere Verfahren einführen können; ja, es wird später eine Nothwendigkeit sein. Aus diesen kurz angeführten Gründen (in die einzeln Bestimmungen der Wechselordnung trete ich nicht ein) empfehle ich Ihnen das Dekret zur Genehmigung, wie der Regierungsrath es vorschlägt. Da wir das Konkordat in seinem Zusammenhange behandeln müssen, so denke ich, die Berathung sei in globo vorzunehmen.

Ganguillet. Ich erlaube mir nur einige Worte, vorerst über die Form des Eintretens. Ich bin nämlich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß die Berathung des Dekretes nur in globo stattfinden soll, weil die Wechselordnung auf einem Konkordate beruht und daher nicht artikelweise behandelt werden kann, mit Ausnahme des sechsten Titels, in Bezug auf welchen das Konkordat den Kantonen Aenderungen zuläßt. Nun sind die Abänderungen, welche der Regierungsrath vorschlägt, erst diesen Morgen ausgetheilt worden, und aus den gleichen Gründen, aus welchen vorhin mehrere Mitglieder der Versammlung die Verschiebung des Preßgesetzes verlangten, muß ich wünschen, daß auch der vorliegende Gegenstand verschoben werde. Ueberhaupt muß ich hier eine allgemeine Klage vorbringen. Wichtige Entwürfe sollten wenigstens acht Tage oder doch zweimal vierundzwanzig Stunden vor ihrer Behandlung im Großen Rathe ausgetheilt werden. Ich erlaube mir daher den Wunsch auszusprechen, daß der Regierungsrath den Großen Rath mit etwas mehr Rücksicht behandeln möchte. Der Entwurf der Wechselordnung wurde zu rechter Zeit ausgetheilt. Mein Antrag geht also dahin, der Große Rath möchte in die Berathung der Wechselordnung sofort eintreten, dagegen den sechsten Abschnitt noch einige Tage verschieben, damit die Mitglieder der Versammlung Zeit haben, die vom Regierungsrathe vorgelegten Aenderungen mit dem Entwurfe zu vergleichen. Die Wechselordnung wäre also mit der einzigen Aenderung des § 42 zu genehmigen, welche ich ganz vernünftig finde.

v. Känel. Ich muß einen Schritt weiter gehen als Herr Ganguillet. Es fragt sich, ob der Große Rath mit oder ohne

Sachkenntniß entscheiden soll. Nun wurde mir der vorliegende Entwurf erst letzten Donnerstag oder Freitag mitgetheilt; der Herr Berichterstatter mag nun wieder ausrechnen, wie viele Artikel man per Tag studiren soll. Der Große Rath ist jedenfalls nicht in der Lage, mit Sachkenntniß zu entscheiden; ich verlange daher Verschiebung der Berathung.

Blösch. Gegenwärtig wird es sich nur um die Eintretensfrage handeln, deßhalb halte ich es für passend, alle Bemerkungen, die auf die Sache selbst Bezug haben, einstweilen zu verschieben. Bezüglich der Eintretensfrage scheinen mir zwei Gesichtspunkte maßgebend zu sein. Es fragt sich nämlich: haben wir das Bedürfniß zu einem Wechselrecht? Haben wir ein solches Bedürfniß nicht, so gehen wir so geschwind als möglich über die Sache weg, um einen andern Gegenstand zu behandeln. Haben wir aber das Bedürfniß, so fragt es sich ferner: wollen wir sofort in die Berathung des Entwurfs eintreten, oder dieselbe verschieben, sei es um ein paar Tage oder bis zur nächsten Sitzung? Einstweilen trete ich daher auf die einzelnen Artikel nicht ein. Wenn wir zur einläßlichen Berathung kommen, so erlaube ich mir dann, etwas näher darauf einzugehen. Ich bin nur so frei, über die Eintretensfrage selbst einige Bemerkungen zu machen. Mir ist es ziemlich gleichgültig, ob die Versammlung heute in die Berathung eintrete oder den Entwurf verschiebe. Ich habe auch die Wahrnehmung gemacht, daß Anträge der Regierung oft erst unmittelbar vor ihrer Behandlung in die Hände der Mitglieder des Großen Rathes kamen. Der Entwurf der Wechselordnung, wie er aus den Beschlüssen der im Mai 1856 stattgefundenen Konferenz hervorging, wurde bald nach seiner Genehmigung gedruckt und seither hätte man wohl Zeit finden können die Abänderungen, welche man vornehmen wollte, der Versammlung mitzutheilen. Ich bin dem Entwurfe etwas näher gestanden, aber es sind seit der Konferenz mehr als zwei Jahre verflossen, und es wäre auch für mich nicht unangenehm gewesen, die Abänderungsanträge, statt diesen Morgen, vor acht Tagen zu erhalten. Indessen will ich nicht näher darauf eintreten, ob die Berathung heute oder in ein paar Tagen stattfinden soll. Ich gehe zur Frage über: wollen wir ein Wechselrecht oder nicht? Besteht für den Kanton das Bedürfniß, daß wir ein solches einführen oder nicht? Wir haben diese Frage nicht zum ersten Male zu behandeln. Schon im Anfange der dreißiger Jahre wurde die Erlassung eines Handelsgesetzbuches angeregt, und zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt, deren Mitglied ich auch war; ich hatte mich sogar mit der Redaktion zu befassen, der Entwurf wurde gedruckt und ausgetheilt. Seither sind 24 Jahre verflossen, ohne daß der Sache Folge gegeben wurde. Wenn auch der erste Entwurf auf einer beschränktern Grundlage beruhte, als die heutigen Verhältnisse es fordern, so läßt sich doch nicht läugnen, daß das Bedürfniß zu Einführung einer Wechselgesetzgebung sich schon damals kund gegeben habe. Ich für mich halte dafür, dieses Bedürfniß existire und zwar sei es dringend; ich würde es als einen Fehler und zwar als einen großen Fehler betrachten, wenn der Kanton Bern sich der Einführung einer Wechselgesetzgebung enthielte. Wir sind ein vorwiegend ackerbauendes Volk, aber darin wird man mir schwerlich widersprechen, wenn ich sage: wir sind längst über den Zeitpunkt hinaus, wo nur Ackerbau betrieben wurde; wir haben längst die Grenze überschritten und sollen uns dessen nicht beklagen. Wir haben Industrie und Handel und wo diese blühen, ist das Bedürfniß zu einer Handelsgesetzgebung vorhanden; ihr Hauptstück ist das Wechselrecht. Es fragt sich nun: wollen wir die Entwicklung des Handels und der Industrie begünstigen, ihr entgegen kommen, oder wollen wir sie hemmen? Man hemmt sie mächtig, wenn man dem Handel und der Industrie keine andere Gesetzgebung einräumt als eine solche, wie sie im Allgemeinen besteht, und man fördert sie, wenn man denselben eine ihren Verhältnissen entsprechende Gesetzgebung gibt. Ich will auch nicht über alle Zäune hinwegspringen, sondern mit Vorsicht zu Werke gehen. Die ganze Bevölkerung des Kantons, welche Handel und Industrie treibt, hat das Recht, vor den Gesetzgeber zu treten und zu fordern, daß er ihren Verhältnissen Rechnung trage. Was ist die Grundbedingung des Handels? Vertrauen. Was ist die Grundbedingung des Vertrauens? Daß man die Bedingungen kenne, unter welchen man handelt. Diese Bedingungen sollen im Gesetze liegen und als bekannt vorausgesetzt werden, so daß die Parteien ihren Handel abschließen können, ohne ein Wort darüber zu verlieren. Ich stand zwar sowohl meinen Familienverhältnissen als meinen frühern Wohnsitzverhältnissen nach dem Handel und der Industrie eher näher, aber meine Neigung ist mehr dem Landbau zugewandt. Es wäre mir leid, wenn die Industrie denselben zu sehr überflügeln würde, aber es ist mir gar nicht leid, wenn sie dem Lande dasjenige bietet, was der Landbau ihm nicht bieten kann. Das ärgste der Proletariate ist das agrikole. Ich möchte auf keine Weise die Industrie künstlich reizen, aber ich möchte sie auch nicht hemmen, und es wäre eine Hemmung, wenn ihr nicht diejenige Gesetzgebung gewährt würde, die ihren Verhältnissen entspricht. Wir haben daher ein wirkliches Bedürfniß, wir haben eine Pflicht, dem Handel und der Industrie eine entsprechende Gesetzgebung zu geben, und wir begehen einen Fehler, wenn wir nicht eintreten. Schließlich möchte ich Sie nur noch aufmerksam machen, welche Veränderungen die Eisenbahnen in unsere Verhältnisse bringen. Es weiß wohl Jeder, welche Ausdehnung der Käsehandel in der letzten Zeit erhalten hat. Glauben Sie, ohne die Eisenbahnen hätte er diese Ausdehnung erhalten? Zuverläßig nicht, weil die Eisenbahnen den Verkehr auf großen Entfernungen sehr erleichtern. Ich weiß gar wohl, daß vorher schon Käse aus unserm Kantone nach Rußland gingen, aber wie lange waren sie unterwegs? Ich ließ mir sagen, daß ein solcher Käsekübel wenigstens 3 Monate dazu brauchte. Unter solchen Verhältnissen konnten zwei Folgen eintreten. Ich kann im tiefsten Frieden meine Waare nach einem fremden Lande schicken, und im größten Kriegszustande kann sie dort anlangen, wenn sie so lange Zeit braucht, um dorthin zu gelangen. Wenn ich statt dessen heute sicher bin, daß die Waare in 8 Tagen dort ankommt, so gebe ich zwar zu, daß nicht alle Chancen der Gefahr beseitigt sind, aber sie sind oft auf ein viel geringeres Maaß reduzirt. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist die, daß durch die Eisenbahnen die Peripherie des Käsehandels außerordentlich erweitert ist. Der Transport der Käse an das Meeresufer ist so erleichtert, daß auch das Meer kein Hinderniß ist, dieselben weiter zu spediren. Wir haben also durch die Eisenbahnen eine leichtere Verbindung mit vielen Weltgegenden erhalten, die uns vorher viel schwerer zugänglich waren. Der Ertrag wird dadurch bedeutend gesteigert. Ich muthe Niemanden zu, die gleichen Ansichten zu haben, und würde mich nicht verwundern, wenn in einem Kantone, der bisher vorzugsweise Ackerbau betrieben, wo Tausende nicht wissen, was ein Wechsel bedeutet, gewisse Bedenken auftauchten. Aber ich bitte zu bedenken: können unser Handel und unsere Industrie unter der allgemeinen Gesetzgebung die wünschbare Entwicklung erhalten, oder ist es nicht eine Pflicht, dieß auf dem Wege der Gesetzgebung zu erleichtern? Ich frage zum Schlusse noch einmal, was ist die Bedingung des Handels? Vertrauen. Was ist die Bedingung des Vertrauens? Sicherheit der Relationen. Ich unterstütze daher den Antrag, daß man eintrete. Ob man heute oder in ein paar Tagen den Entwurf behandle, ist mir gleich, aber eine Rückweisung würde ich bedauern, sie wäre ein Rückschritt hinter 24 Jahre und ein Mißkennen eines bestehenden Bedürfnisses.

Herr Berichterstatter. Man hat sich wieder darüber beklagt, der Entwurf sei spät ausgetheilt worden. Die neue Redaktion der Wechselordnung wurde im Januar vertheilt. Was das Dekret betrifft, so hätte dessen Vertheilung etwas früher stattfinden können, aber ich glaube nicht, daß es ein Grund sei, nicht einzutreten. Es fragt sich, wollen Sie den Abschnitt, welcher von der Wechselexekution und dem Wechsel-

prozesse handelt, behalten oder streichen. Ich begreife nicht, welche Vergleichungen man noch anstellen will, vorausgesetzt, man habe sich Mühe gegeben, den Entwurf vor der heutigen Sitzung zu durchgehen. Auf die Bemerkung des letzten Redners, daß die Regierung zwei Jahre Zeit gehabt habe, die Sache vorzulegen, erwiedere ich, daß ich eine solche Bemerkung von dieser Seite nicht erwartet hätte. Denn der Entwurf lag hinter dem Herrn Präopinanten, welcher Mitglied der Konferenz war und ebenfalls Zeit gehabt hätte, die Sache vorzulegen. Allerdings schlägt Ihnen der Regierungsrath vor, das strenge Verfahren der Wechselexekution nicht sofort einzuführen, sondern noch etwas damit zu warten, und zwar gestützt auf die Krisis, welche damit in Verbindung steht und auf die selbst Abgeordnete industrieller Kantone hingewiesen hatten. Es läßt sich nicht läugnen, daß im Anfange mancherlei Prellereien und Mißbräuche zu befürchten sind, so daß es gut ist, einige Erfahrungen zu machen, um die Wechselordnung selbst nicht zu gefährden. Uebrigens erklärte der letzte Redner an der Konferenz bei der Behandlung der Eintretensfrage, der Kanton Bern bedürfe einer Wechselordnung weniger dringend als manche andere Kantone. Die Lage des Kantons beweist das, wie ich bereits gezeigt habe, denn Mangel an Kredit haben wir nicht. Der Regierungsrath beschränkt sich daher auf das vorliegende Dekret, namentlich mit Rücksicht auf dasjenige, was Abgeordnete anderer Kantone vorbrachten, sowie auf die Stellung, welche Solothurn einnahm, welcher Kanton bisher einzig die Wechselordnung angenommen hat. Ich weiß von einem Mitgliede des Nationalrathes von Zürich, daß dort große Bedenken dagegen herrschen. Es war daher ein Gebot der Klugheit, vorsichtig zu Werke zu gehen, um überhaupt die Wechselordnung möglich zu machen und nicht Gefahr zu laufen, daß sofort Petitionen kommen und Beschränkungen oder gar die Abschaffung derselben verlangen, wie es in Zürich und St. Gallen geschah. Ich bin auch für ein summarisches Verfahren, dennoch halte ich dafür, der Regierungsrath habe sich auf den wahren Standpunkt gestellt. Das Protokoll der Konferenz beweist Ihnen, daß man auch bezüglich des § 42 die Sache nicht so gleichgültig angesehen hat, wie man glauben machen will, da sich vier Stimmen gegen vier über die Redaktion ergaben und vorher eine weitläufige Diskussion darüber stattfand. Was die Frage der Verschiebung betrifft, so stelle ich Ihnen den Entscheid anheim, und entlade mich aller Verantwortlichkeit. Ich habe mein Mögliches gethan, um die Sache zu fördern. Entweder oder: entweder hat Hr. Ganguillet den Entwurf studirt oder nicht; im erstern Falle kann er Abänderungen vorschlagen. Bezüglich des § 42 erklärt er sich mit dem Vorschlag des Regierungsraths einverstanden. Ich bemerke noch, daß ein Entwurf der Wechselordnung im Jahre 1857 vertheilt wurde. Aber was geschieht? Man liest eben den ausgetheilten Entwurf erst wenn man hier sitzt. Ich wurde in letzter Zeit eigentlich bombardirt mit verschiedenen Begehren um Erlassung von Gesetzen. Im letzten Dezember beschäftigte ich Sie mit dem Gesetze über Einbürgerung der Heimathlosen, ferner legte ich Ihnen den Entwurf eines neuen Preßgesetzes vor, bald werden Sie auch etwas über die unehelichen Kinder bekommen. Ich finde die für Verschiebung angebrachten Gründe nicht genügend. Es handelt sich nur um die Frage, ob man einen gewissen Abschnitt der Wechselordnung beibehalten wolle oder nicht. Deßhalb stelle ich den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfs eintreten und denselben in globo behandeln.

Der Herr Präsident bemerkt, die Verschiebung des vorliegenden Gegenstandes sei auch deßhalb nicht wünschenswerth, weil wegen Krankheit des Herrn Finanzdirektors die in seine Berichterstattung fallenden Geschäfte im Laufe dieser Woche nicht behandelt werden können. Was die Vertheilung deß in Berathung stehenden Dekretes betrifft, so falle der Staatskanzlei in dieser Beziehung kein Verschulden zur Last, da dasselbe erst am 22. Februar vom Regierungsrathe behandelt worden sei.

Abstimmung:

Für das Eintreten	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten	Gr. Mehrheit.
Für Verschiebung	Minderheit.
Für Behandlung des Dekretes in globo	Handmehr.

Die Berathung über das Dekret selbst wird nun eröffnet.

Herr Berichterstatter. Ich habe schon im Eingangsrapporte die Abänderungen angeführt, welche der Regierungsrath Ihnen vorschlägt, und dieselben begründet. Ich will daher Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen und gewärtigen, ob allfällig Einwendungen gegen einzelne Bestimmungen der Wechselordnung gemacht werden. Ich kann mich um so eher enthalten, näher darauf einzutreten, als der Redaktor des Entwurfs, Herr Burkhardt-Fürstenberger, demselben einen ausführlichen Kommentar beigefügt hat. Ich empfehle Ihnen das Dekret zur Genehmigung.

Blösch. Nachdem der Große Rath das Eintreten beschlossen hat, erlaube ich mir einige Bemerkungen über die Sache selbst. Ich denke, es werde sich darum handeln, ob man den Entwurf annehmen wolle, wie er vorliegt, oder mit den Modifikationen, welche der Regierungsrath beantragt hat. Vorerst erlaube ich mir ein Wort zur Erwiederung auf eine Aeußerung, die ich im so eben angehörten Schlußrapporte anhören mußte, und die dahin ging, daß, wenn der Entwurf der Wechselordnung spät ausgetheilt worden sei, man die Verantwortlichkeit auf mich ablehne. Ich denke, das werde nicht ernst gemeint sein. Ich war allerdings Mitglied der Konferenz, welche sich mit dem Entwurf der Wechselordnung befaßte, und will es darauf ankommen lassen, ob der Herr Berichterstatter mir widerspricht, wenn ich sage, ich habe das Resultat der Konferenz unmittelbar nach deren Beendigung dem Regierungsrathe vorgelegt. Etwas ganz anderes war es, den Entwurf auszuarbeiten. Das war nicht meine Sache. Uebrigens bitte ich nicht zu vergessen, daß ich seit dem 1. Juni 1858 nicht mehr die Ehre habe, Mitglied der Regierung zu sein, so daß, wenn man von diesem Zeitpunkte bis zum 1. März 1859 mit der Vorlage des Gegenstandes wartete und nun die Verantwortlichkeit der Zögerung auf mich wälzen will, es wahrhaft — ich weiß nicht, was ich sagen soll — unverantwortlich ist. Ich gehe nun zur Sache selbst über. Der Regierungsrath schlägt uns zwei Abänderungen vor, von welchen die eine den § 42, die andere den sechsten Abschnitt betrifft. Ich will vorläufig zugeben, daß, wenn auch der Entwurf in der Form eines Konkordates vorliegt, daraus nicht absolut der Schluß gezogen werden muß, man dürfe nichts ändern. In andern Kantonen wurden auch Aenderungen getroffen. Ich würde immer noch lieber die Hauptsache annehmen und dem Entwurfe ein paar unbedeutende Modifikationen beifügen, als wegen der letztern das ganze verwerfen. Was wäre die Folge, wenn wir die Wechselordnung mit Abänderungen annehmen würden? Daß man die beschlossenen Modifikationen den andern Kantonen mittheilen und noch einmal zusammensitzen würde. Wenn ich indessen zugebe, daß Aenderungen nicht absolut ausgeschlossen sind, so wird man mir anderseits auch zugeben, daß es wünschbar sei, nicht unnöthige Modifikationen zu beschließen. Es ist zu bedenken, daß neun Kantone, welche drei Viertheile der Schweiz ausmachen, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Aargau und Waadt, bei der Konferenz vertreten waren. Fragen Sie,

welche Bedeutung diesen Kantonen in Bezug auf Handel, Bevölkerung und Gewerbe zukommt, so glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, sie verhalten sich zur übrigen Schweiz, wie ⅘ gegen ⅕. Die Regierung beantragt zwei Abänderungen. Was den § 42 betrifft, so liegt die wesentlichste Aenderung in einem Worte. Die Bestimmung geht dahin, daß Wechsel, die auf eine bestimmte Geldsorte lauten, in derselben bezahlt werden müssen, aber man fügt das Wörtchen „effektiv" bei. Ich will versuchen, ob es mir gelinge, die Sache deutlich zu machen. Wenn ich Käse nach Spanien schicke, so kann derjenige, welchem ich sie schicke, mir die Zahlung in Geld oder Waare machen. Unsere Käsehändler nehmen gerne den letztern Modus an, sie verkehren viel mit Ungarn und nehmen oft Wein für Käse. Ich nehme an, der Ungar schickt etwas mehr Wein und zieht für den Mehrbetrag einen Wechsel in ungarischen oder der Spanier in spanischen Geldsorten. Ich habe wohl Fünffrankenthaler, nicht aber ungarisches oder spanisches Geld. Wann wird der Spanier seinen Wechsel auf mich in spanischem Gelde ziehen? Wenn derjenige, an dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, ein großes Interesse hat, spanisches Geld zu erhalten. Es ließe sich sonst nicht denken, daß der Spanier ein Interesse haben könne, diesen Weg einzuschlagen. In einzelnen, außerordentlichen Fällen kann dieß geschehen, und wenn ein solcher Fall eintritt, dann soll der Wechsel in spanischem Gelde bezahlt werden. Mache man daher nicht den Bölima, der erwähnte Fall wird sehr selten eintreten. Wer in Rußland zahlen will, muß russisches Geld haben; wer in Spanien zahlen will, muß spanisches Geld haben; wer in der Schweiz zahlen will, muß schweizerisches Geld haben. Aber in sehr seltenen Fällen kann man ein spezielles Interesse haben, sich eine Zahlung in andern Geldsorten machen zu lassen. Es verhält sich damit, wie mit dem Austausche von Waaren. Das Geld ist eine Waare. Ich bestelle die Waare, welche ich will, und wenn der Betreffende sie mir nicht geben will, so handle ich nicht mit ihm. Aber angenommen, die Gefahr sei vorhanden, welche man im § 42 der Wechselordnung erblickt, wendet Ihr sie ab dadurch, daß man sagt: wenn ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte „effektiv" lautet, so müsse die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen? Mit dem Wörtchen „effektiv" ändert man am Verhältnisse nichts, ob man vor „Emmenthalerkäse" „effektiv" setze oder nicht. Es kommt mir vor, wie bei einem Theater, wo man das Wort „cloture" nicht genügend fand und daher beifügte: „cloture définitive." Ich frage daher: lohnt es sich der Mühe, wegen eines solchen geringfügigen Zusatzes von einem Gesetze, das man mit drei Viertheilen der Schweiz gemein hat, abzuweichen? Ich wende nicht die Hand um, ob das Wort „effektiv" da stehe oder nicht. Wenn ich sage, ich verpflichte mich, in Franken zu zahlen, so genügt es, ohne das Wort „effektiv" beizufügen. So viel an mir, trete ich also diesem Antrage nicht bei, schon deßhalb, weil er eine Abänderung ist, auf die man nicht großes Gewicht legen kann. Was den Wechselprozeß betrifft, so ist dieß eine ganz andere Sache. Die Einführung eines strengen Wechselprozesses in einem Lande, das vorwiegend Ackerbau treibt, kann Bedenken erregen. Aber es fragt sich hier: wollen wir ein Wechselgesetz? Ein Wechselgesetz ohne Exekution und Prozeß ist ein Beil ohne Halm. Darüber muß man sich offen aussprechen. Ich würde mich nicht wundern, wenn man des strengen Wechselprozesses wegen erkennen würde: wir wollen das Wechselgesetz einstweilen noch nicht, es sind erhebliche Schwierigkeiten vorhanden, es gibt Leute, die das Verfahren nicht kennen, daher verzichten wir einstweilen darauf. Aber den materiellen Theil des Wechselgesetzes annehmen, die Bestimmungen über das Prozeßverfahren aber nicht, wäre einem Beile ohne Halm gleich. Der Wechselprozeß dient dazu, die spezielle Form einer Schuldverpflichtung, die man Wechsel heißt, zur Realität zu machen, und ohne diesen hat das Wechselgesetz keinen Werth. Mir scheint ein Irrthum oder ein Versehen vorzuwalten, das man entfernen muß. Es scheint mir nämlich, viele Mitglieder glauben, es genüge, daß der Erste, Beste einen Wechsel auf Jemanden ziehe, um denselben nach den Bestimmungen des Wechselprozesses behandeln zu lassen. So verhält es sich aber nicht. Der Wechsel muß acceptirt sein, dann spaßt es nicht mehr. Aber es genügt nicht, einen Wechsel auf Jemanden auszustellen, um den Betreffenden nach dem Wechselprozesse behandeln zu können. Wenn also mich Einer mit einem Wechsel behelligt, der in spanischen Dollars bezahlt werden soll, und mir dieß nicht konvenirt, so refüsire ich den Wechsel, nicht aber die Schuld, die ich dem Betreffenden gegenüber habe. Der Wechselprozeß setzt einen acceptirten Wechsel voraus. Wer aber Wechsel will, muß auch den Wechselprozeß wollen. Ich trage gar kein Bedenken, die Bestimmungen, welche im Abschnitte über die Wechselexekution und den Wechselprozeß enthalten sind, zur Annahme zu empfehlen, und erlaube mir nur noch folgende Erläuterung beizufügen. In der Konferenz wurde die Einführung eines vollständigen Wechselprozesses angeregt, wie er in Zürich, Basel und St. Gallen besteht; es wurden jedoch von den Abgeordneten solcher Kantone, deren Bevölkerung mehr eine ackerbauende ist, wie Solothurn, Waadt, Bern, Luzern, Einwendungen dagegen erhoben und das Bedenken geäußert, es könnte ein Verfahren, wie es in Basel, Zürich, St. Gallen am Platze sein möge, für die Bevölkerung der andern Kantone eine große Gefahr mit sich bringen. Es wurde daher der Grundsatz angenommen, im Konkordate nur ein Minimum von Vorschriften aufzustellen und im Uebrigen die Normirung des Verfahrens den Kantonen zu überlassen. Im sechsten Abschnitte der Wechselordnung ist dieses Minimum enthalten, und steht nach § 106 es der Kantonalgesetzgebung der konkordirenden Stände unbenommen, strengere Bestimmungen zu erlassen. Die im sechsten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen wurden hingegen als Grundbedingungen angesehen, und ich betrachte sie auch heute als conditio sine qua non. Wenn man diesen Abschnitt streichen würde, so wäre das Andere rein nichts. Es lohnt sich wohl der Mühe, zu fragen, wie es in andern Kantonen ging, wo wechselrechtliche Bestimmungen bestehen. War die Gefahr, welche der Wechselprozeß mit sich brachte, so enorm, wie man darzustellen sucht? Es ist im Berichte über die Konferenzverhandlungen ein Satz enthalten, den ich der Versammlung nicht vorenthalten will. Nachdem nämlich von Seite der Abgeordneten alle Bedenken hervorgehoben worden, sprach sich der Berichterstatter folgendermaßen aus: „Der Berichterstatter glaubt, daß je strenger das Verfahren sich gestalte, je ungefährlicher werde die allgemeine Wechselfähigkeit. Bei einem laxen, dem gewöhnlichen Rechtstriebe nachgebildeten Verfahren, nähme Niemand Anstand sich in Wechselgeschäfte einzulassen; — bei einer durchgreifenden, sofortigen Exekution besinne sich dagegen Jeder zwei Mal, ehe er eine Verbindlichkeit mit so ernsten Folgen eingehe und gewiß seien in dieser Beziehung die Erfahrnugen Zürichs, St. Gallens und Basels nicht zu mißachten, wo von 100 Fallimenten kaum eines oder zwei durch das schnelle Wechselrecht veranlaßt würden." Das sind die Erfahrungen in andern Kantonen. Der Kanton Bern zeichnet sich leider durch viele Geldstage aus, die so eben genannten Kantone weniger, und auf 100 Fallimente, die dort vorkommen, sind nur eins oder zwei dem schnellen Wechselprozesse zuzuschreiben. Wenn man nun die Vortheile und Nachtheile des vorgeschlagenen Verfahrens abwägt und sagen kann, in Basel, Zürich und St. Gallen sind die Verhältnisse so, daß von 100 Fallimenten 99 nicht dem schnellen Rechtstriebe zuzuschreiben sind, so wird auch die Gefahr für unsern Kanton nicht so groß sein. Was mich betrifft, so werde ich unbedingt dazu stimmen, daß man den sechsten Abschnitt annehme, daß man auch die zweite vom Regierungsrathe vorgeschlagene Modifikation verwerfe und das Konkordat unverändert annehme. Nach meinem Dafürhalten sind zwar die Verhältnisse nicht so, daß keine Uebelstände daraus entstehen könnten, aber es läßt sich nicht läugnen, daß die Vortheile des Wechselprozesses die Nachtheile, welche damit verbunden sein können, unendlich überwiegen. Ich will zu

einem dritten Punkte übergehen, der mir ganz andere Bedenken angeregt hat, und wo ich begreifen könnte, wenn solche heute angebracht würden. Es betrifft den Artikel, in welchem es heißt, im Wechselprozeß gebe es keine Rechtsstillstände und Gerichtsferien. Man will die Pest der Ferien wenigstens bei Handelsschulden nicht haben. Aber der Entwurf enthält noch eine andere Bestimmung, die höchst ernster Natur ist, und da lohnt es sich der Mühe zu fragen: gehen wir vielleicht einen Schritt zu weit? Es ist die allgemeine Wechselfähigkeit. Anno 1834, als ich die Ehre hatte, den Entwurf eines Handelsgesetzbuches vorzulegen, verfocht ich die Ansicht, daß zwar ein ausgesprochenes Bedürfniß für Erlassung eines Handelsgesetzes vorhanden sei, dieses Bedürfniß sei aber ein sehr beschränktes, und unsere Bevölkerung so wenig an diese Form des Rechtes gewohnt, daß eine allgemeine Wechselfähigkeit nicht zuläßig erscheine. Daher wurde von mir ein sogenanntes Ragionenbuch vorgeschlagen, wonach jeder, der als Handelsmann gelten und wechselfähig sein wollte, in ein besonderes Buch eingetragen worden wäre. Das war damals meine Ansicht und ich glaube, vom Standpunkte des Jahres 1834 aus lasse sie sich erklären. Im Jahre 1856 war ich von diesen Bedenken noch nicht ganz frei und habe sie in der Konferenz ausgesprochen, aber durch die Diskussion, welche in derselben stattfand und durch die Erfahrungen anderer Kantone, ließ ich mich überzeugen, daß der Grundsatz der allgemeinen Wechselfähigkeit unsern dermaligen Verhältnissen besser entspreche, und insofern bin ich mit der Ansicht der Regierung einverstanden. Es ist zwar ein höchst wichtiger Schritt, die allgemeine Wechselfähigkeit einzuführen, aber wir sollen es wagen. Abgesehen von den praktischen Folgen, welche die Aufstellung des entgegengesetzten Grundsatzes nach sich zieht, fragt es sich, wie das Verhältniß sich vom Standpunkte der allgemeinen Gesetzgebung gestalte. Wenn die Wechselfähigkeit beschränkt wird, so gibt es Menschen, die einen Wechsel ausstellen können, und solche, die diese Fähigkeit nicht haben. Wenn man alle Handelsleute kennen würde, oder das Regionenbuch immer in der Hand hätte, so fiele die Schwierigkeit weg. In Frankreich half man sich damit, daß man zur Wechselfähigkeit die Eigenschaft eines Handelsmannes forderte. Etwas der Art könnte man auch hier aufstellen, aber es entstehen daraus eine Unzahl Verwicklungen, denen man damit die Wurzel abschneidet, daß man erklärt, wechselfähig ist jeder, der vertragsfähig ist. Wenn ich also von den praktischen Folgen ganz absehe, so sage ich, es ist ein unendlicher Vortheil vom Standpunkte der allgemeinen Gesetzgebung aus, keinen solchen Unterschied zu haben. Fragt man nach den Erfahrungen anderer Staaten, so ergibt sich, daß namentlich darüber, ob dieser oder jener Handelsmann sei oder nicht, Zweifel und Unsicherheit entstehen. In Betreff der praktischen Tragweite des Grundsatzes der allgemeinen Wechselfähigkeit begreife ich allerdings die Bedenken, welche geltend gemacht werden können. Wenn ich mir den ersten besten Küher denke, einen Landmann, der mit Käse, mit Getreide, Butter Handel treibt, wenn ich mir vorstelle, daß er mit Wechselgeschäften zu thun hat, so habe ich gewisse Bedenken, von denen ich mich nicht losmachen kann. Aber in solchen Dingen berathe ich gerne die Erfahrung. In dieser Beziehung ist es interessant dasjenige anzuführen, was die Abgeordneten der Kantone in der Konferenz sagten, und ich bin so frei, die betreffende Stelle des Protokolls zu verlesen; sie lautet wie folgt: „Der Abgeordnete Luzerns ist mit dem Grundsatze der allgemeinen Wechselfähigkeit einverstanden, möchte jedoch die Frage aufwerfen, ob rücksichtlich derselben nicht zwischen trassirten Wechseln und eigenen Wechseln ein Unterschied zu machen wäre, da letztere vorzugsweise zu Wuchergeschäften sich eignen. Der Abgeordnete Solothurns erklärt sich ebenfalls für allgemeine Wechselfähigkeit, und möchte rücksichtlich derselben keinen Unterschied zwischen Tratten und eigenen Wechseln aufstellen, indem solche Differenzen nur Anlaß zu Schwierigkeiten gäben und die Gefahren der Wechselfähigkeit doch nicht wesentlich verminderten." (Nun folgen die bereits im Eingangsberichte abgedruckten Voten der Abgeordneten von Zürich und Basel, dann heißt es im Protokolle ferner:) „Der Abgeordnete Waadts erklärt sich für allgemeine Wechselfähigkeit. Der Abgeordnete Aargaus bringt zur Kenntniß der Versammlung, wie dieser Kanton bis in die jüngste Zeit kein Wechselrecht besessen habe, und er daher Bedenken tragen müsse, ohne einen vermittelnden Uebergang jetzt plötzlich die Wechselfähigkeit Jedermann zuzuerkennen. Von diesen Verhältnissen ausgehend, habe der neue Entwurf einer aargauischen Wechselordnung die Wechselfähigkeit von der Eintragung in ein Ragionenbuch abhängig gemacht. Der Abgeordnete Freiburgs ist mit der allgemeinen Wechselfähigkeit einverstanden." Sie sehen also, daß mit Ausnahme des Kantons Aargau, welcher die Wechselfähigkeit von einem Ragionenbuch abhängig machte, alle übrigen Kantone, nicht nur St. Gallen, Basel und Zürich, sondern auch Solothurn, Waadt, Freiburg und Luzern einverstanden waren, die allgemeine Wechselfähigkeit einzuführen. Aber die Abgeordneten zweier Kantone fügten bei, daß sie Erfahrungen gemacht, zuerst eine beschränkte Wechselfähigkeit gehabt, daß Uebelstände eingetreten, die Krisis jedoch überstanden sei. Eine ganz ähnliche Erfahrung, nur in unendlich größerem Maßstabe, machte Deutschland. Sie wissen, daß in einzelnen Gegenden Deutschlands die Industrie sehr vorherrscht, so in Sachsen, Schlesien, während in andern Theilen des Landes das agrikole Element überwiegend ist, wie bei uns. Welche Erfahrungen machte man dort? Es ging gar nicht ohne Uebelstände, aber die Uebelstände, welche im Uebergang von einem gesetzlichen Verhältnisse zum andern eintraten, waren bei weitem nicht so große, wie die Vortheile, welche die neue Einrichtung bot. Die deutsche Wechselordnung wurde bekanntlich vom Parlament in Frankfurt angenommen. Es ist das Einzige, worüber nicht geredet wurde, und das Einzige von den Beschlüssen des Parlamentes, was noch Bestand hat. Ich will allerdings beifügen, daß in verschiedenen Staaten anfänglich Schwierigkeiten eintraten, wie in Zürich und St. Gallen, daß Leute, die keinen Begriff von einem Wechsel hatten, und dennoch einen solchen unterschrieben, leicht überrascht wurden. Aber wie sehr die Vortheile solche Schwierigkeiten übertrafen, ergibt sich aus der bereits angeführten Thatsache, daß von Allem, was das Parlament in Frankfurt gemacht hat, einzig die Wechselordnung noch besteht, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Oestreich und der Lombardei. Der Uebergang machte sich sehr rasch, und wenn man die Bilanz zieht zwischen den Uebelständen, welche eintraten, und den Vortheilen, welche die Wechselordnung darbot, so sind letztere überwiegend. Von diesem Standpunkte aus glaube ich, wir sollen den Muth haben, den Grundsatz der allgemeinen Wechselfähigkeit anzunehmen. Dagegen möchte ich von den vorgeschlagenen Abänderungen gar nichts, ich lege keinen Werth darauf. Ob man das Wort „effektiv" dem § 42 beifüge oder nicht, ändert an der Sache nichts. Was den Wechselprozeß betrifft, so möchte ich lieber das Ganze nicht annehmen, als diesen Abschnitt weglassen. Es wäre nichts anderes, als wenn man den Soldaten hölzerne Gewehre geben würde, weil sie die Finger verbrennen könnten. Lieber erklären wir, noch 5 bis 10 Jahre warten zu wollen; aber wenn wir dafür halten, ein Wechselgesetz sei nöthig, so nehmen wir den Prozeß dazu an. Das Konkordat läßt den Kantonen immer noch freie Hand, strengere Bestimmungen aufzustellen, allein das Minimum dessen, was man in Zürich, St. Gallen und Basel für nöthig hält, möchte ich nicht noch verkümmern. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Konkordates, wie es vorliegt, in zweiter Linie die Genehmigung des § 42 nach der Redaktion des Entwurfs, und halte dafür, es werde passend sein, den § 42 besonders in Abstimmung zu bringen und den sechsten Abschnitt ebenfalls besonders. Ich möchte Ihnen schließlich die Genehmigung des Konkordates empfehlen.

Kurz, Oberst. Die Regierung schlägt vor, den sechsten Abschnitt über den Wechselprozeß fallen zu lassen. Nun wird man darüber einig sein, daß unsere Prozeßform fehlerhaft ist,

sogar für anerkannte Schulden. Wenn einer ein Billet unterschrieben hat und seine Unterschrift läugnet, so kann man ihn nur zur Rechtsversicherung anhalten. In andern Ländern ist jede authentische Urkunde exekutorisch. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß man nicht auch noch das Recht habe, Einwendungen zu machen. Es versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher solche vorschützt, sie beweisen muß. Wenn man nun eine Wechselordnung einführen will, so versteht es sich ebenfalls von selbst, daß ein Wechsel, der vom Schuldner nicht unterschrieben ist, keine exekutorische Kraft hat; aber wenn der Wechsel einmal unterzeichnet ist, so soll der Betreffende gar keinen Grund mehr haben, gegen die geltend gemachte Forderung noch lange zu prozediren. Ich würde es daher sehr bedauern, wenn der Wechselprozeß nicht angenommen würde, der Zweck des Gesetzes wäre wesentlich verändert. Wenn der ganze Wechselprozeß gestrichen und die von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen angenommen würden, so ließe sich noch fragen, ob man nicht den Hasen aufstechen könnte, ob bei einem Wechsel die Schuldversicherung verlangt werden dürfe. Was hätten wir dann? Wir würden eine Wechselgesetzgebung einführen, unter welcher der Wechsel nicht einmal den Rang eines gewöhnlichen Schuldbillets, einer Obligation hätte. Wenn Jemand eine Obligation unterschreibt, so kann er zur Rechtsversicherung angehalten werden, nicht aber wenn er einen Wechsel unterschreibt. Ist darin eine Konsequenz? Mindestens muß man erklären, daß ein unterschriebener Wechsel die Wirkung einer Obligation habe. Ich sehe daher die Aenderung des Regierungsrathes sehr ungerne. Das Institut der Obligationen ist das unglücklichste Institut, das wir haben, indem es nur zu Betrügereien führt, die nicht bestraft werden können. Was den sechsten Abschnitt der Wechselordnung betrifft, so möchte ich denselben annehmen. Eine einzige Schwierigkeit, welche der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, anerkenne ich; sie betrifft den § 97, und ich gebe zu, daß die Bestimmung desselben eine strenge ist. Ich könnte sie unbedingt annehmen, aber ich gebe zu, daß es für den Moment etwas schwierig ist, und wenn man einen Uebergang will, so habe ich nichts dagegen. Ich würde den § 97 einfach also fassen: das erste Alinea bliebe unverändert, im zweiten Alinea würde nach dem Worte „Kosten" folgende Bestimmung eingeschaltet: „oder leistet er in dieser peremtorischen Frist nicht Sicherheit für den Betrag nebst Kosten durch habhafte Bürgschaft oder genügende Pfänder." Damit hat man das Mindeste was man erwarten kann, nämlich daß derjenige, welcher einen angenommenen Wechsel nicht honoriren will, Sicherheit leisten muß. Der einzige Unterschied, den ich gerne zu Gunsten des Wechsels einführen möchte, besteht dann darin: bei einer Obligation wird der Schuldner vor den Richter zitirt, er hat 30 Tage Zeit, die Schuldversicherung zu leisten, und wenn er sie nicht leistet, so muß er zahlen. Hier möchte ich nicht 30 Tage einräumen, die Frist muß etwas kürzer sein. Mit dieser Korrektion, um sie so zu heißen, glaube ich, dürfe man den ganzen sechsten Abschnitt annehmen, und wenn man ihn nicht annimmt, so hat man etwas gemacht, das dem ganzen Institute den Kopf abhaut; der Wechsel hat dann keinen Vortheil, er bleibt dann ein gewöhnliches Billet, über das man prozediren kann. Daher glaube ich, wenn man das Institut der Schuldversicherung in Verbindung mit kürzern Terminen, welche das Konkordat aufstellt, annimmt, so könne man den ganzen Wechselprozeß annehmen; eventuell beantrage ich die erwähnte Modifikation. Wenn Einer sich diesen Vorschriften nicht unterziehen will, so soll er keinen Wechsel acceptiren; das steht Jedem frei. Wenn Einer sich diesem Verfahren nicht aussetzen will, so soll er sich darauf gefaßt machen, daß er nicht trölen kann. Hüte sich Einer zu unterschreiben, aber wenn er das nicht thut, so soll er wissen, daß er zahlen soll.

Röthlisberger, alt-Regierungsrath. Man wird es nicht unbescheiden finden, wenn ich als Handelsmann und Industrieller mir einige Worte erlaube. Der Antrag der Regierung hat mich so befremdet, daß ich mich fragen mußte, ob die Herren eigentlich wissen, was ein Wechsel, was Wechselrecht ist. Der sechste Abschnitt ist vom Begriff eines Wechsels durchaus unzertrennlich. Ich frage Sie: was nützt ein Wechsel mit seinem Inhalt, mit dem Protest, wenn wir nicht die Garantie haben, daß der Wechsel in ganz kurzer Frist bezahlt werden muß? Gar keinen Werth hat der Wechsel dann mehr für den Handelsstand und für die Industrie. Wenn ich Bedenken hatte, so bezogen sie sich nicht auf den sechsten Abschnitt, sondern auf die allgemeine Wechselfähigkeit. Da begreife ich, daß mächtige Uebelstände damit verbunden sind. Aber daß man diese allgemeine Wechselfähigkeit acceptiren will, und dann den sechsten Abschnitt nicht, das kann ich nicht begreifen. Wenn wir heute etwas machen wollen, so verwerfen wir diesen Abschnitt ja nicht. Wenn wir den Entwurf modifiziren wollen, so machen wir es, wie Herr Blösch andeutete, beschränken wir die Wechselfähigkeit, führen wir ein Ragionenbuch ein, so daß man von denen, die sich eintragen lassen, die gesetzliche Garantie verlangen kann. Aber es hat seine Schwierigkeit, die wechselfähigen Bürger von den Andern zu unterscheiden, und ist nicht ausführbar. Die Gefahren der allgemeinen Wechselfähigkeit sollen uns nicht zu groß erscheinen, nach allen Erfahrungen, die man in andern Kantonen gemacht hat, bei dem gesunden Verstand und der ruhigen Auffassung, die wir im Bernervolke finden, welches nicht zu Schwindeleien geneigt ist, bei seinem soliden Charakter werden wir diese Gefahren viel weniger groß finden als in industriellen Kantonen, wo eine größere Neigung zu Geldoperationen und dergleichen vorhanden ist als bei einer Ackerbau treibenden Bevölkerung. Wir können dieses Gesetz als einen Weg ansehen, den wir dem Aufblühen von Handel und Industrie öffnen. Ich möchte nur noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Man scheint allgemein zu glauben, so wie Jemand eine Schuld in der Form eines Wechsels kontrahire, könne er in das Wechselrecht fallen, das ist irrig. Wenn ich Einem Waaren gebe, z. B. auf 6 Monate, einen Wechsel auf ihn ausstelle, ihn zum einkassiren übergebe, so ist derselbe, so lange er nicht acceptirt ist, nicht dem Wechselrecht verfallen, sondern nach dem allgemeinen Gesetze zu behandeln. Noch eine letzte Bemerkung über den § 42. Der darin vorgesehene Fall ist so außerordentlich selten, daß mir der Antrag der Regierung jeder Bedeutung zu entbehren scheint. Wenn Jemand einen Wechsel zieht, so muß er in der Valuta gestellt werden, die im Lande kursirt. Wenn ich auf London trassiren will, so muß ich den Wechsel in Pfund Sterling ausstellen; wenn auf Neu-York so in Dollars. So verhält es sich auch bei uns. Wenn ein Wechsel auf Bern trassirt wird, so muß er in Franken ausgestellt werden, sonst riskirt man, denselben nicht anbringen zu können. So tritt der betreffende Fall sehr selten ein, es sei denn, daß man einen ganz besondern Werth darauf lege, daß die Zahlung in einer bestimmten Valuta stattfinde. Ich habe die Ueberzeugung, wenn wir dieses Konkordat annehmen, daß wir dem Lande einen großen Dienst leisten, nehmen wir den sechsten Abschnitt nicht an, so schneiden wir der Sache den Kopf ab, und die Garantie wird vernichtet; wir hätten ein halbes Werk, so daß es besser wäre, gar nichts anzunehmen. Von dem Momente an, wo wir keine größere Garantie haben, gebe ich nichts dafür. Ich habe die Ueberzeugung, daß bei dem ruhigen und besonnenen Sinne des Volkes die Gefahr nicht vorhanden ist, welche der Herr Berichterstatter in der Sache erblickt, und möchte ernstlich davor warnen, das Projekt zu modifiziren, sondern empfehle Ihnen dasselbe zur Genehmigung, wie es vorliegt.

Sahli, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, weil ich im Regierungsrathe nicht zum Vorschlage der vorberathenden Behörde gestimmt habe, indem ich zum Wechselgesetze auch einen Wechselprozeß haben wollte. Ich habe mich gefragt: ist ein Wechselgesetz Bedürfniß für den Kanton Bern? und antwortete mir, es sei nicht ein eigentliches Bedürfniß. Es ergibt sich dieß aus der Diskussion, da die Handelsleute und Industriellen

nicht ein Wechselgesetz zu bekommen wünschen, um den Kredit zu erhalten. Aber es ist Thatsache, daß unserm Handelsstand, namentlich dem Kleinhandel von Reisenden fast das Haus abgelaufen wird, ein Beweis, daß es nicht an Kredit mangelt. Das Bedürfniß ist also nicht so dringend. Indessen liegt der Entwurf vor und der Große Rath hat das Eintreten beschlossen. Es fragt sich, entspricht der Entwurf den Bedürfnissen der Bevölkerung? Mir schien der materielle Theil so klar, so bündig abgefaßt, wie selten ein Entwurf. Anders verhält es sich mit dem Abschnitte über die Wechselexekution und den Wechselprozeß. In dieser Beziehung fragt es sich: sind die vorgeschlagenen Bestimmungen zweckmäßig? Ich sage nun, der Wechselprozeß, wie er vorliegt, ist mir entschieden zu streng, namentlich mit Rücksicht darauf, daß wir eine Uebergangsperiode bilden müssen. Wenn Herr Röthlisberger sagte, die Regierung scheine nicht zu wissen, was ein Wechsel sei, so erinnere ich ihn daran, daß in mehreren Staaten Deutschlands, wo das Wechselrecht besteht, ein Wechselprozeß eingeführt ist, der gegenüber dem vorliegenden ein milder genannt werden kann. Wenn der Schuldner, der einen Wechsel acceptirt hat, dafür belangt wird, so muß er sofort den Betrag deponiren, bevor er sein Recht geltend machen kann. Das ist der erste Grundsatz, der mir zu streng scheint. Man beruft sich darauf, die Bevölkerung unseres Kantons sei eine überwiegend agrikole, die besser mit Gültbriefen und festen Titeln umzugehen wisse, welche so viel Recht haben wollen als ein Wechsel. Nun geschieht es aber nicht, daß auf einen verfallenen Gültbrief sofort die Exekution folgt. Ich glaube, eine solche Bestimmung sei kein Bedürfniß. Worüber beklagen sich die hiesigen Handelsleute am meisten? Klagen sie darüber, daß sie mit den Schuldnern viel prozediren müssen? Darüber klagen sie eigentlich nicht, sondern mehr über das Verfahren, daß sie Jahre lang mit einem Schuldner vor den Gerichten herumziehen müssen. Das ist der Uebelstand, welchem abgeholfen werden sollte, und das kann geschehen, ohne das Mittel anzuwenden, welches hier vorgeschlagen wird. Herr Oberst Kurz suchte den Prozeß durch Einräumung der Schuldversicherung zu mildern. Das wäre eine bedeutende Milderung, aber es ist nicht zu übersehen, daß dann nicht die gewöhnlichen Fristen zur Schuldversicherung zur Anwendung kommen, sondern daß sie binnen der vom Richter zu bestimmenden Frist stattfinden muß, und daß der Richter sie möglicher Weise auf einen Tag festsetzen kann, sonst wäre der von Herrn Kurz vorgeschlagene Ausweg annehmbar. Wenn Herr Kurz ferner sagt, damit sei jede Härte gehoben, so ist er im Irrthum. Nach § 104 finden zwar die zulässigen Rechtsmittel gegen ein erstinstanzliches Urtheil Anwendung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wenn also der Wechselschuldner vom Richter erster Instanz verfällt wird, so muß er zahlen, obschon er appellirt; gewinnt er vor oberer Instanz, so kann er das Geld zurückfordern. Das widerstreitet meiner Ansicht so sehr, daß ich eine mildere Bestimmung aufgenommen zu sehen wünschte. Es handelt sich nur darum, ein paar Tage zu warten, und sobald ein schneller Prozeß gewährt wird, sollte der Handelstand sich zufrieden geben, sonst könnten bedeutende Uebelstände eintreten. Man wird freilich sagen, bei Wechselgeschäften werde ein solcher Fall selten eintreten, aber die Möglichkeit ist immerhin vorhanden. Dagegen glaube ich allerdings auch, daß man Rechtsstillstände und Gerichtsferien nicht zugeben könne. Ich würde also weiter gehen als die Regierung, und halte dafür, ein Wechselgesetz ohne Exekution sei eine Dampfmaschine ohne Feuer. So klar das Gesetz abgefaßt ist, so ist es sicher wichtig, daß man das Publikum nicht mit einer Peitsche hineinjage, sonst ist das ganze Gesetz eine Falle, in welcher der Einzelne hängen bleibt. Ich schließe also dahin, alle Paragraphen stehen zu lassen, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 97, 98 und 104; ich halte ferner für zweckmäßig, den sechsten Abschnitt nicht sofort anzunehmen, sondern denselben an den Regierungsrath zurückzuweisen, mit dem Auftrage, auf Grundlage der vorliegenden Bestimmungen weitere Anträge zu bringen. Ich glaube, es sei wichtig, daß man die Sache genau untersuche. Man kann dann auch die Frage prüfen, inwiefern Handelsgerichte aufzustellen seien. Ich könnte also den Entwurf unmöglich in dieser Strenge empfehlen, dagegen halte ich dafür, man dürfe nicht in's Gegentheil umschlagen und ein Gesetz aufstellen, von dem man nicht weiß, was es für eine Wirkung hat; vielmehr möchte ich diesen Mittelweg einschlagen, der als Uebergang dienen kann. Was den § 42 betrifft, dessen Modifikation nach Antrag des Regierungsrathes Herr Blösch als unbedeutend bezeichnet, so glaube ich nach näherer Untersuchung des Gegenstandes doch, daß das Wort „effektiv" eine große Bedeutung habe. Wenn Jeder, der einen Wechsel ausstellt, keine andere Absicht hätte, als zu seinem Gelde zu gelangen, so hätte die Sache keine große Bedeutung, aber es kommen Wechsel aus Deutschland, die in Gulden, solche aus England, die in englischem Gelde ausgestellt sind; nun setzen die Leute voraus, sie können die Zahlung in Napoleonsd'or machen, aber es heißt im § 42, der Wechsel müsse in der angegebenen Geldsorte bezahlt werden, sofern nicht auf demselben der Beisatz stehe: „oder Werth zum Tageskurs". Wenn aber das Wörtchen „effektiv" beigefügt wird, so setzt es voraus, der Aussteller habe die bestimmte Absicht gehabt, die Zahlung in der betreffenden Geldsorte leisten zu lassen. Ich müßte daher die beantragte Modifikation unterstützen. Um meinen Antrag auf Rückweisung des sechsten Abschnittes kurz zu begründen, will ich nur auf die Motive verweisen, welche der Redaktor dem Gesetze beigefügt hat. Es Es heißt darin ausdrücklich: „Gewichtigere Stimmen erhoben sich dagegen bei den Berathungen in Bern über den vorgeschlagenen Exekutionsmodus, indem die Ansichten der Abgeordneten nach drei Seiten auseinandergingen. Diejenigen Kantone, welche überhaupt noch keine Wechselordnung oder wenigstens kein von der gewöhnlichen Schuldbetreibung abweichendes Verfahren für Wechselschulden besitzen, befürchteten durch den schroffen Uebergang zu diesem neuen, in das Wohl und Wehe der Betheiligten tief eingreifenden Prozedere eine Gefährdung des ganzen Konkordats und beantragten in Berücksichtigung dieser Bedenken, von einem gemeinsamen Schlußabschnitte abzusehen und die Regulirung der Exekution und Jurisdiktion in Wechselsachen den Kantonalgesetzgebungen anheim zu stellen. Andere Kantone dagegen, in richtiger Erkenntniß der Nothwendigkeit einer der materiellen Wechselstrenge gleichmäßig entsprechenden prozessualischen Rechtshülfe drangen auf eine Vereinbarung auch auf diesem Gebiete, jedoch auf der Grundlage eines mildern Systems, beruhend auf der Gleichstellung der Wechsel mit der Exigibilität rechtskräftiger Urtheile. St. Gallen, Zürich und Basel endlich erklärten, von ihrer längst bewährten, mit ihrer Stellung und ihrem Rufe in der Handelswelt eng verwachsenen Strenge nicht abweichen zu dürfen. Eine Vereinbarung war nicht zu erzielen, und demgemäß ist denjenigen Ständen, die das Bedürfniß übereinstimmender Grundsätze in dieser Frage nicht erkennen, freigestellt, der Wechselordnung ohne diesen Schlußabschnitt beizutreten, und in diesem Falle auf dem Wege ihrer Kantonalgesetzgebung für eine von der gewöhnlichen Schuldbetreibung abweichende Exekution sowie für summarische Erledigung der Wechselstreitigkeiten zu sorgen." Die Konferenz verständigte sich hierauf in dem Sinne, daß es den Kantonen unbenommen bleiben solle, spezielle Bestimmungen über die Exekution aufzustellen. In dieser Beziehung halte ich dafür, Bern habe nicht dasselbe Bedürfniß wie Basel, Zürich und St. Gallen und wenn wir etwas mildere Bestimmungen aufstellen, so wird es unsern Verhältnissen entsprechen. Ich stelle also den Antrag, die Wechselordnung mit den vorgeschlagenen Modifikationen anzunehmen, dagegen den sechsten Abschnitt an den Regierungsrath zurückzuweisen, um auf Grundlage dieser Bestimmungen einen mit unsern Verhältnissen im Einklange stehenden Abschnitt vorzulegen. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so möchte ich denjenigen des Herrn Kurz dahin ergänzen, daß im § 104 die Worte: „jedoch ohne aufschiebende Wirkung" gestrichen werden.

Niggeler (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich erlaube mir auch einige Worte über den vorliegenden Gegenstand. Ich erkläre von vornherein, daß ich den Abänderungsanträgen der Regierung in keiner Beziehung beipflichten könnte. Was den ersten Antrag betrifft, so scheint es mir wirklich, dieser Punkt sei so unwichtig, daß es sich sogar nicht der Mühe lohnt, eine Abweichung von der allgemeinen Wechselordnung einzuführen. Uebersehen wir nicht, daß es sich darum handelt, in der Schweiz eine Einigung über die allgemeinen Grundsätze des Wechselrechtes zu Stande zu bringen. Wenn nun ein Kanton sagt: dieser Artikel gefällt mir nicht, — ein anderer: der gefällt mir nicht, so haben wir am Ende 22 verschiedene Redaktionen. Dann haben wir eine Zersplitterung. Man darf doch den Handelsleuten nicht zumuthen, daß sie die verschiedenen Wechselrechte aller Kantone studieren sollen. Ich möchte daher in keinem Falle Abweichungen eintreten lassen, wenn sie nicht absolut erforderlich sind. Uebrigens haben bereits mehrere Redner, namentlich Herr Blösch, gezeigt, daß die erwähnte Modifikation des § 42 unbedeutend ist. Wenn mir ein Wechsel in Rubel oder Pfund Sterling präsentirt wird, so sehe ich nach, ob ich diese Geldsorten vorräthig habe; habe ich sie nicht vorräthig, so acceptire ich entweder den Wechsel nicht, oder mit dem Vorbehalt, die Zahlung in Franken zu leisten. Ich glaube daher, man soll vom ersten Abänderungsantrage abstrahiren. Was den zweiten Antrag betrifft, den sechsten Abschnitt zu streichen, so könnte ich demselben nie und nimmer beipflichten. Es scheint mir, das wäre ungefähr so, wie wenn man den Vorschlag machen würde, ein neues Gewehr einzuführen, und demselben das Schloß abnähme. Ich glaube, die Sache sei nicht so gefährlich, wie man vorstellt. Es sieht diese Wechselexekution auf dem Papier etwas strenger aus, als sie in Wirklichkeit ist. Allerdings ist darin gesagt, wenn der Wechselschuldner seine Verbindlichkeit nicht sofort erfülle, so erfolge die Exekution, wenn er nicht den Betrag des Wechsels deponire. Aber es darf nicht übersehen werden, daß die Acceptation des Wechsels durch den Schuldner vorausgegangen sein muß. Um in dieser Beziehung zu beruhigen und zugleich dem Richter eine Richtschnur an die Hand zu geben, würde ich dem Dekrete eine Erläuterung beifügen und sagen: „a. die im Art. 42 ausgesprochene Verpflichtung, zur Bezahlung in fremden Geldsorten, sowie die Einleitung des durch den sechsten Abschnitt vorgesehenen Exekutionsverfahrens setzen die Acceptation seitens des Wechselschuldners voraus." Für mich wäre die Sache deutlich genug, interessen ist es im Gesetze nicht ganz klar ausgesprochen, und so könnte ein Richter auf eine irrige Meinung kommen. Die vorgeschlagene Erläuterung dient nur dazu, um allfälligen Irrthümern und Prozessen vorzubeugen, der Schuldner weiß dann, wenn er den Wechsel acceptirt hat, daß er auf den Verfalltag das Geld bereit halten oder gewärtigen müsse, daß man gegen ihn einschreite. Wenn ein Schuldner auf eine falsche Unterschrift hin belangt werden sollte, so ist dieser Fall im § 98 vorgesehen. Es bleibt uns also nur der Fall zu berücksichtigen, wo der Schuldner den Wechsel unterzeichnet, und da glaube ich, er könne sich nicht über übermäßige Härte beklagen, wenn er weiß, welche Folgen nach dem Gesetze eintreten können. Ich sage aber weiter, das vorgeschlagene Exekutionsverfahren ist nicht so bedenklich, wie man es darstellt. In Frankreich und anderwärts ist das Verfahren viel strenger. Wenn z. B. mehrere Wechselproteste vorliegen, so wird gegen den Schuldner ohne weiteres eingeschritten und der Geldstag erkannt. Hier verhält es sich ganz anders. Wenn der Schuldner nicht zahlt und den schuldigen Betrag nicht deponirt, so kommt der Vollziehungsbefehl; der Schuldner hat vier Tage Zeit, dann gibt er Pfand; dieses muß 14 Tage deponirt sein, bevor die Gantsteigerung ausgeschrieben werden kann; auf dieses hin folgt wieder eine Frist von acht Tagen. Das gilt für bewegliche Sachen, wenn es sich um Liegenschaften handelt, so hat der Schuldner drei Monate Frist. Ich bin überzeugt, daß es nicht lange gehen wird, bis man Abkürzung der Fristen für die Gantsteigerung oder Verhängung des Geldstags bei Vorlage einer gewissen Anzahl protestirter Wechsel verlangen wird. Herr Oberst Kurz stellte den Antrag, einfach die Schuldversicherung eintreten zu lassen. Ich möchte das nicht, aus Gründen, die ich bereits angegeben habe. Wenn man bloß Sicherheit fordert, so stört man die Harmonie anderer Bestimmungen, namentlich des § 103. Im weitern frage ich sodann: wie verhält es sich, wenn Sicherheit geleistet wird, wie ist der Gläubiger gehalten? er will in der Regel Geld, nun weist man ihn an zwei Bürgen, die nicht dem Wechselrecht unterworfen sind. Man verschiebt wieder und bricht dem Gesetze die Spitze ab. Ich möchte daher auch von diesem Antrage abstrahiren. Hingegen halte ich dafür, das Gesetz habe einerseits eine Ergänzung nöthig und es enthalte in anderer Beziehung eine unnöthige Strenge. Eine Ergänzung ist deßhalb nöthig, weil im ganzen Gesetze nicht gesagt ist (und seiner Natur nach von der Konferenz nicht bestimmt werden konnte, weil nicht in allen Kantonen die nämlichen Gerichtsbehörden bestehen), vor welche Behörde die Sache gezogen werden soll. Ich glaube, man würde am besten thun, wenn man das Verfahren eintreten ließe, welches im § 406 des Vollziehungsverfahrens vorgeschrieben ist, mit der Abänderung, daß die für die Appellation erforderliche Summe auf Fr. 300 festgesetzt würde. Da es sich hier in der Regel nicht sowohl um materielle, sondern mehr formelle Entscheide handelt, so wäre der Gerichtspräsident die geeignete Behörde. Dazu kommt der weitere Grund, daß die Amtsgerichte sich auf dem Lande in der Regel nur monatlich versammeln, nun käme man an einzelnen Orten in die Lage, das Amtsgericht alle Wochen zu versammeln; das wäre eine bedeutende Last für die Amtsrichter und für den Staat, während der Gerichtspräsident immer zur Stelle ist und eine Kostenvermehrung nicht eintritt. Ich würde daher die Aufnahme der folgenden Bestimmung vorschlagen: „b. Die Klagen gegen den Schuldner eines acceptirten Wechsels, sowie die Regreßklagen gegen die Aussteller und Indossanten sind bei dem Gerichtspräsidenten anzubringen und in dem durch Art. 406 V. V. vorgeschriebenen Verfahren zu verhandeln. Von dem Entscheide des Gerichtspräsidenten findet die Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt, sofern die Hauptsumme des Wechsels Fr. 300 übersteigt." Bedenklich dagegen scheint mir die Bestimmung des § 104, wo gesagt ist, gegen das Urtheil finden die allgemein zulässigen Rechtsmittel statt, „jedoch ohne aufschiebende Wirkung"; das scheint mir eine unnöthige Härte. Es ist möglich, daß dem Schuldner Unrecht widerfahren könnte. Ich nehme an, ein auswärtiges Haus stellt einen Wechsel auf einen hiesigen Handelsmann aus, welcher denselben acceptirt, aber durch besondere Verhältnisse in den Fall kommt, die Zahlung zu verweigern; der Gerichtspräsident nimmt an, die Einwendungen seien nicht begründet und verurtheilt ihn. Nach § 103 würde dem Gläubiger sofort die deponirte Summe ausgeliefert. Nun appellirt der Betreffende, das Obergericht findet, das erstinstanzliche Urtheil sei nicht gerechtfertigt; jetzt kann der Betreffende sich nach Frankreich oder Deutschland wenden, um seine Forderung geltend zu machen. Das geht nach meiner Ueberzeugung schlechterdings nicht. Ich will auch den Umständen Rechnung tragen und die Auslieferung der deponirten Summe gestatten, jedoch nur gegen Sicherheitsleistung für die allfällige Rückerstattung des Bezahlten. In diesem Falle wäre allen Verhältnissen Rechnung getragen. Der Schuldner muß geschützt werden, daß er nicht genöthigt sei, allfällig außer Landes Recht zu suchen. Ich würde daher als litt. c vorschlagen: „Der Schlußsatz des Art. 104 wird gestrichen, dagegen bestimmt, daß der urtheilende Richter im Falle einer Appellation auf Begehren des Berechtigten gleichwohl die sofortige Vollziehung gegen Sicherheitsleistung für die Rückerstattung des Bezahlten verfügen kann." Das sind meine unmaßgeblichen Anträge, im Uebrigen unterstütze ich die Genehmigung des Entwurfs. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Ganguillet. Auch ich erlaube mir über das vorliegende Gesetz noch einige Worte. Es freut mich sehr, daß es von Seite unserer Juristen, namentlich vom Herrn Großrathspräsidenten, gegen die Abänderungen in Schutz genommen wird, welche der Regierungsrath vorschlägt. Wenn das Gesetz nach den Anträgen des Regierungsrathes angenommen würde, so gäbe ich keine Prise Tabak dafür, ich würde es als durchaus nichtssagend betrachten. Warum will man Wechsel und ein Gesetz dafür? Weil sie den Verkehr erleichtern und der Handel und die Industrie mittelst derselben mit größerer Leichtigkeit Geld erhalten kann. Es ist gewiß Jeder von Ihnen schon in den Fall gekommen, daß er einen guten Handel hätte machen können, aber daß der Betreffende sofort bezahlt sein wollte und daß man eben nicht vorerst eine Obligation aufkünden konnte, um das nöthige Geld zu erhalten. Schon oft hörte ich behaupten, neben dem Ackerbau müsse man auch Handel und Industrie haben. Ich bin damit ganz einverstanden, aber verwundert bin ich darüber, wenn man dann solche Einwendungen hören muß, wie sie heute hier vorgebracht wurden. In allen zivilisirten Ländern hat man ein Handels- und Wechselgesetz, sogar im finstern Freiburg. Bringt es so bedeutende Uebelstände mit, wie man behauptete? Ich glaube nicht. Man fürchtet die allgemeine Wechselfähigkeit. Es ist nicht eine Pflicht, sondern ein Recht, das der Bürger dadurch erhält, und wenn Einer sich weigert, einen Wechsel zu unterschreiben, was hat der Andere davon? Gar nichts. Man fürchtet ferner, wenn ein Handelsmann auf seinen Schuldner einen Wechsel abgebe, so müsse derselbe sofort zahlen, sonst könne er über den Haufen geworfen werden. Das ist gar nicht richtig, der Wechselprozeß kann erst eingeleitet werden, wenn der Schuldner den Wechsel unterzeichnet hat. Ich weiß, daß man in unserm Kantone Furcht vor einem Wechsel hat. Ich fürchte aber nicht, daß man Mißbrauch damit treibe. Mir wird es nie in den Sinn kommen, auf einen guten Kunden einen Wechsel zu ziehen; gegenüber einem schlechten Kunden besinne ich mich, weil ich die Protestkosten fürchte. Aber man glaubt, es könne Jemand von irgend einem Juden übernommen werden. Dieser Fall wird für den Betreffenden nur einmal eintreten. Uebrigens sind solche Fälle jetzt schon vorhanden und ich kenne Beispiele, daß Leute in die Hände von Wucherern fielen und Billets ausstellten, auf denen man ihnen Abzüge bis auf einen Viertel des Gesammtbetrages machte. Solche Leute werfen sich von einem Punkt auf den andern, bis am Ende der Gelstag kommt; ich gebe zu, daß im Anfang vielleicht Einige gebrannt werden, aber haben wir nicht Beispiele, daß Anno 1848, als das Betreibungsgesetz eingeführt wurde, auch Leute gebrannt wurden, und zwar die Kreditoren; ich kenne einen solchen. Man hat schon viele Gesetze erlassen, die im Anfange drückten; ich erinnere Sie an die Gesetze über das Armen- und Niederlassungswesen. Auch das vorliegende Gesetz mag im Anfang Einzelne drücken, aber es ist ein Fortschritt, und wenn Sie Handel und Industrie wollen, so müssen Sie die Gesetzgebung entsprechend einrichten. Ich erinnere Sie nur an das Institut der Gerichtsferien. Wenn ein Wechsel am 31. August verfallen ist, so müßte man nach dem allgemeinen Gesetze zwei Monate warten, bis man denselben geltend machen könnte, und so lange hätten Sie keinen Kredit auf den Wechsel. Es ist noch ein Umstand zu berücksichtigen. Man hat die Kantonalbank reorganisirt und drei Zweigbanken eingerichtet; diejenige in St. Immer macht schon eine Masse Wechselgeschäfte, man scontirt nicht wie ein Wucherer, sondern auf einem mäßigen Fuße. Solche Geschäfte sind dort möglich, weil man im Jura ein Wechselgesetz hat, aber in Bern, Biel und Burgdorf nicht. Ich weiß, daß Mancher, der Vieh oder Land gekauft hat, gerne für eine gewisse Summe Kredit hätte, er hat aber verschiedene Umtriebe, bis er auf dem gewöhnlichen Wege dazu gelangt, dagegen kann er mittelst eines Wechsels mit soliden Unterschriften leichter Geld bekommen. Ich frage, ob das nicht sehr nützlich sei, ob es nicht den Wohlstand der Bevölkerung, Handel und Industrie fördere. Natürlich können Mißbräuche eintreten und die Erfahrung anderer Kantone zeigt, daß es im Anfang vielleicht einige Opfer kostet, aber nachher gestaltet sich die Sache gut. So wird es im Kanton Bern auch gehen. Das Gesetz ist ein wahrer Akt des Fortschrittes. Ich empfehle Ihnen daher dessen Genehmigung, dagegen möchte ich Ihnen die von Herrn Niggeler vorgeschlagenen Erläuterungen und Ergänzungen ebenfalls sehr empfehlen. Dem Antrage des Herrn Kurz, der mir im ersten Augenblicke auch gefiel, könnte ich aus den von Herrn Niggeler angeführten Gründen nicht mehr beipflichten. Was den § 42 betrifft, so hätte man denselben auch in dem Sinne ergänzen können, daß in den betreffenden Fällen in Ermanglung der speziellen Geldsorten, auf welche der Wechsel lautet, die Zahlung in schweizerischer Währung geleistet werden könne. Es ist indessen schwierig, ein Gesetz, das in andern Kantonen in Kraft besteht, im Einzelnen abzuändern. Ich glaube, der Kanton Bern werde sich Glück wünschen, wenn der Große Rath einen Schritt in dieser Angelegenheit vorwärts thut. Die Sache hat auch ihre moralische Seite, ein solches Gesetz hindert kleinliche Chicanen und Rechtsdarschläge. Ich stimme daher zum Entwurfe mit der von Herrn Niggeler vorgeschlagenen Modifikation.

Lehmann, J. U. Der vorliegende Entwurf einer Wechselordnung wird allseitig befürwortet. Leider gestattete mir die Zeit nicht, denselben vorher zu studiren, indessen bin ich so frei, den Bedenken, die ich von verschiedenen Seiten vernahm und zum Theil auch habe, hier Ausdruck zu geben. Ich bin zwar mit Denjenigen hier einverstanden, welche glauben, daß man eine Wechselordnung mit einem Exekutionsverfahren einführen solle; aber ich halte dafür, ein Verfahren wie das vorliegende sei ein so großer Schritt, daß es Viele unglücklich machen würde. Wenn wir nur Banquiers von Bern zu Kreditoren hätten, so wäre ich überzeugt, daß die Leute, wenn auch unter einem strengen Verfahren, doch mit Schonung behandelt würden. Es ist aber nicht zu vergessen, daß auch Mißbräuche stattfinden können. Ein Verfahren, nach welchem ein Mann, der einen Wechsel acceptirt hat, wenn er nicht auf den Verfalltag zahlen kann, von einem Tag auf den andern von seinem Gute vertrieben werden kann, ist außerordentlich streng gegenüber den Begriffen, welche bisher herrschten. Ein Wucherer läßt sich z. B. von einem solchen Manne einen Wechsel unterschreiben, greift dann auf das Häuschen des Schuldners und vertreibt ihn. Man wird zwar entgegnen die Leute werden nicht so leicht trauen, aber die Gelegenheit ist zu häufig. Es kommen fremde Handelsreisende in's Land, sie geben dem Krämer gute Worte, um ihre Waare an den Mann zu bringen, bis derselbe einen Wechsel unterschreibt; der Chef des Handelshauses ist ein strenger Geschäftsmann, der sogleich die Exekution anbefiehlt, wenn der Wechsel nicht auf den Verfalltag bezahlt wird. Ich glaube also, das Gesetz werde bei der Ausführung auf solchen Widerwillen stoßen, daß man später dazu kommen wird, einen mildern Uebergang herzustellen. Insofern müßte ich mich dem Antrage des Herrn Regierungsrath Sahli anschließen, daß man den Entwurf der Wechselordnung annehme, dagegen den sechsten Abschnitt an den Regierungsrath zurückweise, damit er einen unsern Verhältnissen entsprechenden Vorschlag bringe, welcher dem Wechselinhaber die nöthige Sicherheit gewährt, ohne damit die unerhörte Strenge zu verbinden, wie sie der Entwurf vorschreibt. Es könnte vielleicht dadurch geholfen werden, daß man dem Schuldner gestatte, Sicherheit zu leisten und ihm kurze Fristen einräume. Der Entwurf sollte um so mehr an den Regierungsrath zu nochmaliger Prüfung zurückgewiesen werden, weil der Gegenstand von großer Tragweite ist.

Kurz, Oberst. Ich will nur kurz bemerken, daß ich den Anträgen des Herrn Niggeler beistimme und den meinigen nur eventuell gestellt habe, um dem unglücklichen Antrage der Regierung gegenüber wenigstens etwas zu retten. Auf das Votum des Herrn Lehmann möchte ich erwiedern, daß er sich die Sache nicht ganz klar gedacht hat, und daß die Exekution nicht so

schnell eintritt, wie er fürchtet. Man wird den Schuldner nicht von einem Tage zum andern von seinem Hause vertreiben wollen; wenn er dieses zum Pfande gibt, so wird er drei Monate Zeit haben. Nur dem schicanösen Prozediren soll der Faden abgeschnitten werden, damit der Gläubiger nicht Jahre lang hingehalten werde und am Ende noch ein paar Hundert Franken Kosten bezahlen müsse. Wenn der Schuldner die Unterschrift zum Wechsel gibt, so verzichtet er damit auf einen Prozeß; das ist der ganze Unterschied. Ich will nur ein Beispiel anführen. Wenn Einer eine Zahlungsaufforderung erhält und innerhalb vierzehn Tagen nicht Einsprache erhebt, so muß er zahlen. Nun bitte ich zu bedenken, wie viel leichter man auf dem Lande vergißt, innerhalb vierzehn Tagen Recht darzuschlagen; das geschieht viel leichter, als daß man seine Unterschrift zu einem Wechsel hergibt. Sie sehen, daß es sich eigentlich nur um Gespenster handelt, daß wir eigentlich die betreffende Einrichtung schon haben, nur in anderer Form. Wenn Einer überhaupt etwas Unvorsichtiges begeht, so wird er die Folgen davon tragen müssen. Uebrigens wird man seine Unterschrift nicht so geschwind hergeben, und ich glaube, Herr Lehmann befinde sich über die Folgen des Gesetzes vollständig im Irrthum. Der Vortrag des Herrn Präsidenten hat die Bedenken, die ich noch hätte haben können, so klar widerlegt, daß ich mit voller Ueberzeugung zu seinem Antrage stimme. Es kommt auf das Gleiche heraus, wie der Antrag des Herrn Sahli, die Sache muß immerhin an den Regierungsrath geschickt werden, dagegen ist der Vorschlag des Herrn Sahli nicht ganz dem Reglemente gemäß, denn dieses schreibt vor, daß man immer einen positiven Schluß ziehe. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde um so weniger Anstand nehmen, den Antrag des Herrn Niggeler zuzugeben, als er im Regierungsrathe theilweise dasselbe vorgeschlagen hat.

Sahli, Regierungsrath. Ich erkläre nur, daß ich meinen Antrag etwas genauer formuliren will, weil der Herr Präopinant bemerkt, eine allgemeine Rückweisung sei nicht ganz reglementsgemäß. Mein Antrag hat den Sinn, der sechste Abschnitt sei erheblich zu erklären und an den Regierungsrath zur Untersuchung zurückzuweisen. Auch den eventuellen Antrag ziehe ich zurück, weil er mit demjenigen des Herrn Niggeler zusammenfällt. Dagegen beantrage ich die Streichung der §§ 97 und 98, weil sie zu hart sind. Wenn man an deren Stelle die Schuldversicherung eintreten lassen will, so hätte ich nichts dagegen.

Karrer. Ich ergreife das Wort hauptsächlich deßwegen, weil ich dem Votum des Herrn Lehmann entnommen habe, daß sogar Handelsleute in der Versammlung sind, die das Gesetz nicht recht aufgefaßt haben, wahrscheinlich deßhalb, weil den Mitgliedern nicht gehörig bekannt war, wann dasselbe zur Behandlung kommen werde. Ich halte es daher nicht für überflüssig, noch einigermaßen das Votum des Herrn Kurz zu ergänzen. Ich glaube, die Versammlung sei mit der Grundlage des Gesetzes ziemlich einverstanden, daß derjenige, welcher einen präsentirten Wechsel acceptirt, unter das Wechselrecht falle. Unterzeichnet er den Wechsel nicht, so bleibt dem Gläubiger kein anderer Weg, als derjenige eines gewöhnlichen Prozesses, abgesehen davon, ob die Zahlung in vierzehn Tagen oder drei Monaten geschehen sollte. Ich glaube, Jedermann werde damit einverstanden sein, daß Handel und Industrie nicht bloß durch Bewilligung von Krediten im Büdget gefördet werden, sondern daß man in der Gesetzgebung diesen Zweck anstreben soll. Der auswärtige Gläubiger weiß dann, daß er in seinen Rechten geschützt wird. Eine zweckmäßige Handelsgesetzgebung ist dem Lande von größerem Nutzen, als wenn man 100,000 Franken für die Unterstützung der Industrie verwendet. Die Wechselordnung bietet den Vortheil, daß sie den Anfang zu einer eidgenössischen Gesetzgebung für Handel und Wandel bildet. Zu diesem Zwecke haben sich denn auch die größern Kantone bereits darüber geeinigt. Um nun auf den eigentlichen Punkt zu kommen, warum ich das Wort ergriffen habe, bemerke ich, daß Herr Lehmann im Irrthum ist, wenn er meint, wenn Einer einen Wechsel acceptire und am Verfalltage nicht zahle, so könne man sofort das Exekutionsverfahren einleiten, mit andern Worten den Geldstag verhängen. Das Wechselgesetz hat keine andere Wirkung als die, daß der Richter den säumigen Schuldner auffordert, seine Verpflichtung zu erfüllen, und dann seine Verfügung trifft, welche die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat. Statt daß man zuerst eine Zahlungsaufforderung erläßt, den Widerspruch des Schuldners gewärtigt, die Vermittlung anruft, dann vor den Richter tritt mit Klage und Beweisführung, vor das Amtsgericht, dann vor das Obergericht, statt diesen ganzen Prozeß durchzumachen, schneidet der Richter in Wechselgeschäften demselben den Faden ab und sagt zum Schuldner: Du zahlst am nächsten Werktage. Es ist das Verfahren nach § 97. Welche Folgen hat es? Schließt man sofort? Nein. Der Gläubiger läßt den Vollziehungsbefehl ausfertigen und ihn anlegen; der Schuldner muß dann innert vier Tagen bezahlen oder es tritt die Pfändung ein. Werden Beweglichkeiten gepfändet, so bleiben sie vierzehn Tage auf der Gant, bei Liegenschaften hat der Schuldner mehrere Monate Zeit. Der einzige Unterschied zwischen dem bisherigen Verfahren und dem Wechselprozesse besteht darin, daß in letzterm nicht Recht dargeschlagen werden kann, wenn der Wechsel einmal acceptirt ist. Nun frage ich, wer von Ihnen ist mit diesem Verfahren nicht einverstanden, wenn man nicht einen bösen Schuldner begünstigen will? Ich glaubte, Ihnen die Folgen des Wechselprozesses deutlich darstellen zu sollen, und halte dafür, wenn Sie sich über die Sache einen klaren Begriff machen, so werden Sie mit den Anträgen des Herrn Niggeler einverstanden sein und im Uebrigen den Entwurf genehmigen. Wie ich mich erkundigt, ist demselben bis jetzt nur ein Kanton beigetreten. Gehen wir also mit dem guten Beispiele voran im Interesse von Handel und Wandel, so wird es auch andere Kantone veranlassen, demselben beizutreten, denn es ist namentlich für die größern wichtig.

Lehmann, J. U. Herr Karrer hat mich des Irrthums beschuldigt in Betreff meiner Auffassung über die Wirkungen des Wechselprozesses. Ich glaube jedoch, es sei nicht richtig, wenn man behauptet, der einzige Unterschied zwischen dem bisherigen Prozesse und der Wechselexekution bestehe darin, daß man bei der letztern nicht mehr Recht darschlagen könne. Ich fasse es nicht so auf, sondern finde, der Unterschied gehe weiter. Bisher hatten wir Gerichtsferien; Herr Karrer sagte nichts davon, und ich möchte sie im Wechselprozeß auch nicht. Wir hatten eine dreißigtägige Frist nach der Zahlungsaufforderung. Nun geht meine Ansicht dahin, man solle das langsame Verfahren des bisherigen Prozesses zwar nicht auf den Wechsel anwenden, aber wenn der Schuldner Sicherheit leisten kann, so soll man nicht gestatten, daß in vierzehn Tagen die Gant ausgeschrieben und vollzogen werden könne, sondern eine längere Frist eingeräumt werden, denn ist die Sache einmal publizirt, so ist der Ehrenpunkt des Betreffenden gewissermassen dahin. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Regierungsrath Sahli, daß die Sache zu neuer Prüfung an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, damit diese Behörde uns den Entwurf eines Vollziehungsverfahrens vorlege, wie es im Interesse der Sache liegt und dem Kredite, sowie unsern Verhältnissen entspricht.

Herr Berichterstatter. Nach der langen Berathung werde ich mich in meinem Schlußrapporte so kurz als möglich fassen. Ich beginne mit einer persönlichen Bemerkung, welche dahin geht, daß, wenn ich in meinem Eingangsrapporte sagte, es seien seit der betreffenden Konferenz bereits zwei Jahre verflossen, dieß keinen andern Sinnen haben soll, als das thatsächliche Verhältniß zu konstatiren. Ich gehe nun zu den Einwendungen über, welche gegen die Anträge des Regierungsrathes und zwar zunächst gegen den § 42 erhoben wurden.

Es ist sonderbar, daß dieser Paragraph zu solchen Angriffen Anlaß gab. Daß aber der Vorschlag der Regierung nicht aus der Luft gegriffen ist, sehen Sie aus dem Umstande, daß die Redaktion des vorliegenden Entwurfs durch Stichentscheid des Präsidenten zu Stande kam, und daß die Redaktion des ersten Entwurfs mit derjenigen übereinstimmt, welche Ihnen der Regierungsrath heute vorschlägt. Herr Röthlisberger sagt zwar, es komme in der Praxis auf das Gleiche heraus; aber die Konferenz wird wahrscheinlich nicht um des Kaisers Bart gestritten haben. Wenn sie die Sache für so unbedeutend gehalten hätte, so hätte sie nicht ein solches Gewicht darauf gelegt. Durch die neue Redaktion sollen allfällige Uebelstände möglichst verhütet werden. Der Grundsatz des Entwurfs besteht darin: man zahlt in der Geldsorte, in welcher der Wechsel lautet, wenn nicht der Gläubiger den Schuldner durch einen Beisatz liberirt. Es ist daher nicht richtig, daß kein Unterschied bestehe; wäre dieß der Fall, so hätte man sich nicht die Mühe gegeben, eine neue Redaktion aufzunehmen. Es könnte vorkommen, daß ein Gläubiger seinen Schuldner damit plagen würde, daß der letztere sich der Forderung, den Wechsel in fremder Geldsorte zu bezahlen, unterziehen müßte. Deßhalb ist es besser, den Artikel so zu fassen, wie ihn der Regierungsrath vorschlägt. Man sagte Ihnen zwar, Sie sollen sich hüten, eine Abänderung anzunehmen, um die Einheit nicht zu stören. Ich frage Sie aber: wie viel Einheit ist seit der Konferenz von 1856 zu Stande gekommen? Nur Solothurn hat den Entwurf angenommen, und wie? Mit den Modifikationen, welche der Regierungsrath Ihnen vorschlägt. Herr Ganguillet und andere Redner stellten zwar die Sache so dar, als wäre das Gesetz keine Prise Tabak mehr werth, wenn die Wechselordnung nach Antrag des Regierungsrathes angenommen werde. In dieser Beziehung kann ich mich einfach darauf beschränken, auf das Schreiben zu verweisen, mittels dessen die Regierung von Solothurn uns mittheilte, daß der dortige Große Rath dem Konkordate mit den erwähnten Modifikationen beigetreten sei. Der Regierungsrath des Kantons Bern handelt also mehr im Interesse der Einheit, wenn er sich demjenigen Kanton anschließt, welcher die Wechselordnung angenommen hat, um so mehr, als auch der Kanton Solothurn überwiegend agrikol ist und daneben eine ziemlich bedeutende Industrie hat. Ich komme zur zweiten Frage bezüglich des Wechselprozesses. Ich habe Ihnen die Erfahrungen anderer Kantone vorgelegt. Ich verwundere mich gar nicht, daß Männer, die sich ausschließlich mit Handel beschäftigen, wie Herr Ganguillet, sofort die Wechselexekution einführen wollen, aber wenn Sie die allgemeine Wechselfähigkeit und die Folgen, welche daraus entstehen können, und die in der Konferenz vielseitig hervorgehoben wurden, in's Auge fassen, so erscheinen die daherigen Bedenken durchaus nicht unbegründet. Es handelt sich um eine neue Einrichtung, welche in die ökonomischen Verhältnisse jeder Familie eingreifen kann. Man weiß, mit welcher Leichtigkeit Wucherer oft die Leute zu fassen wissen; durch Acceptation eines Wechsels sind sie den Vorschriften des Wechselprozesses unterworfen. Man unterscheidet hier nicht zwischen Handelsakten und andern Geschäften, sondern es ist die allgemeine Wechselfähigkeit, welche Regel macht. Wie weit diese geht, können Sie daraus entnehmen, daß die bloße Unterschrift auf der vordern Seite des Wechsels ohne die Beisetzung des Wortes „acceptirt" als unbedingte Annahme gilt. Erhebt ein Schuldner Einsprache, so muß er dennoch die Geldsumme, auf welche der Wechsel lautet, deponiren. Ich bin damit einverstanden, daß man dem Handel größere Garantie geben soll, aber man soll sich auch die Gefahr und die Mißbräuche, welche eintreten können, nicht verhehlen, und daher vorerst einen Versuch machen. Eine fernere Frage ist die: ist es zweckmäßig, das vorgeschlagene Exekutionsverfahren anzunehmen? Ich glaube nicht. Wenn der Große Rath grundsätzlich die Einführung eines Wechselprozesses beschließt, dann erklären Sie alle Anträge erheblich, damit der Regierungsrath zwischen der ersten und zweiten Berathung die Sache prüfen und neue Vorlagen machen kann, da mehrere Redner Abänderungen vorgeschlagen haben. Meiner Ansicht nach ist z. B. der Grundsatz der Hinterlage einer Geldsumme, als Bedingung der Möglichkeit, einen Prozeß anzuheben, verwerflich. Man sagt zwar, diese Bedingung gelte nur für angenommene Wechsel. Wie läßt sich dann aber der § 98 erklären, welcher von „Nichtanerkennung des Anspruchs" handelt? Ich mache eine Wette, man kann mir keine Gesetzgebung vorweisen, welche eine solche Bestimmung enthält, daß die Vollziehung zum voraus stattfinden muß. Nehmen Sie an, es komme Einer mit einem Wechsel von 20—30,000 Fr., von dem die Hälfte bezahlt ist, der Schuldner bestreitet den Anspruch; er müßte aber gleichwohl nach dem vorliegenden Entwurf die ganze Summe nebst Kosten deponiren. Wollen Sie ein solches System? Ferner ist nicht klar, welches die zuständige Behörde im Wechselprozesse sei. Herr Niggeler stellte zwar in dieser Beziehung einen Antrag, der jedoch vervollständigt werden sollte; im Vorschlage der Justizdirektion war dieser Punkt vorgesehen. Auch die Rechtsstillstände sind nicht zu übersehen, weil sie von der Militärorganisation garantirt sind. Man kann doch einen Militär, während er im Dienste steht, nicht der Gefahr aussetzen, einen Wechsel acceptiren und bezahlen zu müssen, so daß er die Folgen des Wechselprozesses zu gewärtigen hätte. Es können verwickelungen eintreten, die Regierung kann in die Lage kommen, einen allgemeinen Rechtsstillstand zu proklamiren; wollen Sie dann fremden Gläubigern gestatten, die Bestimmungen des Wechselprozesses zur Anwendung zu bringen? Ferner erinnere ich daran, daß bei Wechseln, die nicht acceptirt sind, das gewöhnliche Betreibungsverfahren eingeleitet werden muß. Wie gesagt, glaubte der Regierungsrath, das Beispiel des Kantons Solothurn, dessen Verhältnisse denjenigen unseres Kantons ähnlich sind, zu befolgen und vorerst einige Erfahrungen zu machen. Die unveränderte Wechselordnung wurde von mehreren Rednern befürwortet, weil es ein Konkordat sei; wenn man aber zum Wechselprozesse kommt, dann regnet es Abänderungsanträge, dann ist es kein Konkordat mehr. Die Gefahr der allgemeinen Wechselfähigkeit bezieht sich nicht auf den Verkehr zwischen Banquier und Banquier, sondern auf denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher mit dieser Einrichtung weniger vertraut ist. Mein Antrag geht bezüglich des sechsten Abschnittes dahin, daß man vorerst die Frage entscheide: will der Große Rath grundsätzlich eine Wechselexekution und einen Wechselprozeß als Ergänzung der Wechselordnung annehmen? Spricht sich die Versammlung dafür aus, so kann ich alle Anträge als erheblich zugeben und würde dann der Regierungsrath beauftragt, die Sache näher zu untersuchen und entsprechende Vorlagen zu bringen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Abstimmungsmodus nach dem Reglemente nicht wohl zulässig sei.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Blösch	54 Stimmen.
Dagegen	59 "
Für den Antrag des Herrn Niggeler	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Sahli	"

Der eventuelle Antrag des Herrn Oberst Kurz fällt nun dahin.

Schluß der Sitzung: 2¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 2. März 1859.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Imhoof, Samuel; Indermühle, Amtsnotar; Kohli, Reichenbach, Fried.; Seiler, Sterchi und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Corbat, Girardin, Imhoof, Vendicht; Karlen, Johann Gottlieb; Riat, Schmutz, Streit, Hieronymus und Wyder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Projekt-Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, allen Gemeinden und Korporationen des Kantons, welche sich bei dem Unternehmen der Ostwestbahn mit Einschluß der Linien Bern-Biel und Biel-Neuenstadt betheiligt haben oder betheiligen wollen, die gleichen Vergünstigungen zu gewähren, welche durch das Dekret vom 20. Nov. 1858 den zunächst der Bahn liegenden Gemeinden und Korporationen eingeräumt worden sind,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Die Bestimmungen des Dekretes vom 20. November 1858, betreffend die Betheiligung der Gemeinden und Korporationen bei der Ostwestbahn, finden ihre Anwendung zu Gunsten aller derjenigen bernischen Gemeinden und Korporationen, welche sich beim Regierungsrathe um Vermittlung der Einzahlung für die von ihnen übernommene Aktienzahl bewerben.

(Folgen die Unterschriften.)

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 427 und 431.)

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei, mit der Modifikation, daß nach dem Worte „welche" eingeschaltet werde: „an den oben genannten Bahnlinien ein nahes Interesse haben und ꝛc."

Sahli, Direktor des Eisenbahnwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich soll Ihnen, Namens des Regierungsrathes, über das vorliegende Dekret, welches Ihnen gedruckt mitgetheilt wurde, und die Betheiligung der Gemeinden bei der Ostwestbahn betrifft, Bericht erstatten. Wie Ihnen bekannt ist, hat der Große Rath am 20. November 1858 ein Dekret erlassen, durch welches der Regierungsrath ermächtigt wurde, auf Begehren der betreffenden Gemeinden und Korporationen für sie die Einzahlungen für die von ihnen übernommene Aktienzahl zu leisten und zwar, wenn nöthig, mittelst eines Anleihens. Seither, nämlich am 9 Januar abhin, fand eine vom Zentralkomite der jurassischen Eisenbahnen veranstaltete Versammlung statt, an welcher Abgeordnete der Gemeinden Theil nahmen, und man sich verständigte, dahin zu wirken, daß der Jura sich auch betheilige, mit Rücksicht auf das große Interesse, welches er an dem Zustandekommen der Ostwestbahn hat. Diese Betheiligung wurde auf etwa 500,000 Fr. veranschlagt, das Komite richtete eine Zuschrift an den Regierungsrath, welche die Frage enthielt, ob das Dekret vom 20. November 1858 auch auf den Jura seine Anwendung finde, verbunden mit dem Wunsche, daß wenn die Behörde entgegengesetzter Ansicht sein sollte, ein neues Dekret erlassen werden möchte. Infolge dessen fragt es sich, ob das erwähnte Dekret auf den Jura Anwendung finde oder nicht. Es ließe sich darüber verschiedenes geltend machen. Vorerst spricht das Dekret nicht einzig vom Emmenthale, sondern es lautet ganz allgemein, indem es von den an der Aktienübernahme betheiligten Gemeinden und Korporationen spricht. Ferner läge es im Sinne des Dekretes, es sofort auf den Jura anzuwenden, indem kein Zweifel obwaltet, daß, wenn die Frage dem Großen Rathe vorgelegt worden wäre, die Versammlung es auch auf den Jura anwendbar erklärt hätte. Indessen konnte allerdings der Wortlaut der Motive Zweifel erregen, indem im Eingange des Dekretes von „den an der Ostwestbahn liegenden Gemeinden und Korporationen" die Rede ist und man sagen kann, der Jura liege nicht gerade an der Ostwestbahn, obschon man anderseits einwenden könnte, es gelte für alle Gemeinden, die ein nahes Interesse an der Ostwestbahn haben. Es schien daher dem Regierungsrathe angemessen, ein neues Dekret vorzulegen, und diesem Umstande verdankt der vorliegende Entwurf seine Entstehung. Es geht dahin, daß die Bestimmungen des Dekretes vom 20. November 1858 auf alle diejenigen bernischen Gemeinden und Korporationen Anwendung finde, welche sich beim Regierungsrathe um Vermittlung der Einzahlungen für die von ihnen übernommene Aktienzahl bewerben. Es ist nicht nur von den jurassischen Gemeinden die Rede und zwar deßhalb, weil später, wenn es sich um die Erstellung der Linie Biel-Bern handelt, wahrscheinlich auch eine Betheiligung der Gemeinden in jener Gegend zur Sprache kommen wird. Die Staatswirthschaftskommission fand, das Dekret gehe etwas weit und möchte es nur auf die Gemeinden anwenden, welche am Unternehmen der Ostwestbahn ein nahes Interessen haben. Damit erklärt sich die Berichterstattung einverstanden, das Dekret hatte nie einen andern Sinn, es wird sich auch in der Praxis so gestalten, und da der Regierungsrath bloß ermächtigt, nicht verpflichtet wird, so würde er gegen die Gemeinden, die allfällig unvorsichtig gehandelt hätten, eingeschritten sein. Auf die Sache selbst will ich nicht näher eintreten, sondern erlaube mir nur noch die Bemerkung, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, die jurassischen Gemeinden gleich zu halten, wie diejenigen des Emmenthals. Ich bemerke nur, daß, wenn irgendwo, im Jura für allfällige Vorschüsse des Staates keine Gefahr vorhanden ist, denn die jurassischen Gemeinden sind wenigstens so solid, als diejenigen des alten Kantons, und man ist im Jura gewohnt, prompt zu zahlen. Endlich werden die Vorschüsse gegen Obligationen der betreffenden Korporationen geleistet. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die

Berathung des vorliegenden Entwurfs eintreten, denselben in globo behandeln und genehmigen.

Lehmann, J. U., als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen den Vorschlag des Regierungsrathes ebenfalls, doch möchte sie denselben in dem etwas beschränkenderen Sinne fassen, daß das Dekret nur auf diejenigen Gemeinden Anwendung finde, welche ein nahes Interesse an dem Unternehmen der Oſtwestbahn haben. Wenn auch eine Beschränkung in diesem Sinne nicht absolut nöthig gewesen wäre, indem nicht vorauszusehen ist, daß Gemeinden, die nicht ein nahes Interesse am Unternehmen haben, sich finanziell dabei betheiligen, so hielt die Kommission es doch für passend, dem Dekrete die beantragte Modifikation beizufügen. Wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits bemerkte, hatte das frühere Dekret denselben Sinn, denn es kann nicht im Willen des Großen Rathes liegen, daß es nur auf einen Theil der Gemeinden Anwendung finde, sondern auf alle Gemeinden, die ein Interesse an der Ausführung der betreffenden Linie haben. Für den Staat liegt kein Nachtheil darin. Vorerst wird die Tragweite des Dekretes nicht eine große sein, sodann sind die Garantien, welche die in dem Dekrete vom 20. November vorigen Jahres aufgestellten Bedingungen bieten und auch für den vorliegenden Fall Regel machen, genügend; die Staatswirthschaftskommission glaubte daher, Ihnen das Dekret mit der beantragten Modifikation empfehlen zu sollen.

Blösch. Nicht als Mitglied des Großen Rathes, sondern der Staatswirthschaftskommission sehe ich mich veranlaßt, mir ein paar Worte zu erlauben. Ich glaubte, man würde mich als Mitglied der Kommission speziell anfragen. Nach dem Rapporte des Herrn Berichterstatters sollte man glauben, die Staatswirthschaftskommission sei einstimmig in der Sache gewesen. Dem ist aber nicht so, sondern von vier anwesenden Mitgliedern haben zwei das Eintreten verweigert. Die Staatswirthschaftskommission war im Laufe der letzten Woche in drei Sitzungen versammelt, und man hätte damals ganz gut Zeit gehabt, das vorliegende Dekret zu behandeln, aber es geschah nicht. Am Schlusse der dritten Sitzung wurde der damalige Präsident der Kommission (es war nicht der Herr Präsident des Großen Rathes, sondern der Herr Statthalter) angefragt, ob etwas darüber vorliege, worauf er sagte, es sei ihm nichts bekannt. Letzten Samstag entfernte ich mich von Bern, kehrte am Sonntag Abend zurück und fand dann zu Hause eine Bietkarte zu einer Sitzung der Staatswirthschaftskommission auf den folgenden Tag, Morgens um 8 Uhr. Darüber hätte ich nichts gesagt, obschon es für die Mitglieder der Kommission nicht angenehm ist, unmittelbar vor der Sitzung des Großen Rathes sich im Vorzimmer dieser Behörde zu versammeln; aber sehr unangenehm ist es, daß das Dekret nicht vorher den Mitgliedern ausgetheilt wurde. Wir fanden es auf dem Tische im Sitzungszimmer und hatten nicht Gelegenheit, es vorher zu prüfen, nicht einmal zu lesen. Seither hatte ich Zeit dazu, aber ich beschwere mich in aller Form darüber, daß man die zu behandelnden Gegenstände nicht einmal ein paar Stunden vorher den Mitgliedern zustellt.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir auf die Beschwerde des Herrn Blösch zu antworten. Vor allem frage ich: was ist in dem vorliegenden Dekret enthalten? Ist etwas materiell Neues darin? Keine Spur davon, das einzige Neue besteht darin, daß das Dekret, welches der Große Rath am 20. November 1858 erlassen hat, auch auf die jurassischen Gemeinden Bezug habe. Das ist das Dekret, um das es sich handelt und dessen Einsicht so viel Zeit erfordert. Ich erlaube mir nur noch die Bemerkung, daß Herr Blösch am allerbesten weiß, wie sehr eine Regierung genirt ist, wenn ein Mitglied krank ist und ein anderes Mitglied in dessen Abwesenheit die betreffende Direktion verwalten muß. Der Herr Finanzdirektor ist seit einer Woche schwer krank. Wir haben geglaubt, es bessere, er könne sich mit Noth in den Regierungsrath schleppen; er konnte es nicht, am Ende mußten wir den Gegenstand ohne ihn erledigen. Das ist der Grund, warum die Sache nicht vorher vorgelegt werden konnte.

Blösch. Auf eine solche Aeußerung bin ich nicht gewohnt zu schweigen, obschon ich gegenwärtig von Krankheit nicht ganz frei bin. Die Verfassung schreibt nicht vor, daß es von der Wichtigkeit des Inhaltes eines Gegenstandes abhange, ob er den Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission vorgelegt werden soll oder nicht. Wenn ich in der Kommission sitze, so kommt es der vorberathenden Behörde nicht zu, mir diejenigen Sachen mitzutheilen, die sie für wichtig hält, und die nicht, die sie für unwichtig hält, sondern sie muß der Staatswirthschaftskommission alle diejenigen Gegenstände übermitteln, die nach der Verfassung durch dieselbe vorberathen werden sollen. Dieß das Eine. Was den andern Punkt betrifft, so will ich sehr gerne dem Umstande, betreffend die Krankheit des Herrn Finanzdirektors, Rechnung tragen, erlaube mir aber die Bemerkung beizufügen, daß, als die Staatswirthschaftskommission am Donnerstag der vorigen Woche versammelt wurde, ein anderes Mitglied des Regierungsrathes an seiner Stelle rapportirte. Wie unrichtig es übrigens ist, wenn man behauptet, das Dekret hätte der Kommission nicht vorgelegt werden können, geht daraus hervor, daß das Exemplar, welches ich in der Hand habe, das Datum vom 22. Februar trägt. Es hätte also vorher vorgelegt werden können.

Geißbühler wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie der Regierungsrath den Zinsfuß für die fraglichen Anleihen festzusetzen gedenke, ob auf 3, 4 oder 5 %.

Seßler. Ich begreife, daß Herr Blösch sich etwas ungehalten zeigen konnte, wenn er voraussetzte, daß die Regierung das Dekret schon lange vorher berathen habe, aber er irrte sich. Nach dem Exemplare des Entwurfs, das ich in den Händen habe, wurde das Dekret vom Regierungsrathe am 25. Februar genehmigt, aber wie ich vernehme, geschah dieß am 26 gleichen Monats. Was die Sache selbst betrifft, so bemerke ich, daß die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, die aus formellen Gründen nicht eintreten wollten, erklärt haben, sie wollen in der Sache selbst nicht Opposition machen. Der Antrag der Kommission wurde von Herrn Gonzenbach selbst gestellt. Uebrigens ist die Sache sehr einfach, wenn man bei Erlassung des frühern Dekretes an den Jura gedacht hätte, so hätte dasselbe gleich viel Stimmen erhalten, wie damals, denn Sie werden einverstanden sein, daß das Geld, welches aus dem Jura kommt, gleichgehalten werden soll, wie dasjenige, welches aus dem alten Kantone kommt.

Fischer. Man sagt, die Sache sei ganz einfach, und erwartet, daß die gleiche Mehrheit, welche sich für das frühere Dekret aussprach, auch das heutige genehmigen werde. Auch für mich ist die Sache einfach. Ich habe dem frühern Dekrete nicht beigestimmt und hoffe, Sie werden mir es daher nicht übel nehmen, wenn ich auch heute nicht dazu stimme. Ich werde mich nicht weitläufig aussprechen, indessen erlaube ich mir einige Gründe anzuführen. Der erste Grund besteht darin, daß ich in das fragliche Unternehmen kein Zutrauen setze. Der zweite Grund, warum ich diese Vorschüsse von Seite des Staates nicht billigen kann, ist der, daß ich finde, der Staat komme auf diese Weise in eine falsche Stellung. Kommt die Sache gut, so ist nicht viel dagegen zu sagen, kommt es aber nicht gut, was Jeder als möglich wird zugeben können und was ich als sehr wahrscheinlich betrachte, dann klagen die Gemeinden über Verlüste, indem sie dem Staate 4, 5 % Zins zahlen müssen, während sie selbst nur 1 % oder vielleicht gar nichts beziehen, und dann haben wir alle Jahre Petitionen von den Gemeinden zu gewärtigen; dann kommen wir in eine

falsche Stellung. Diese Art der Unterstützung führt zu einer verschleierten Staatsbetheiligung. Der dritte Grund liegt in den Konsequenzen. Das Beispiel liegt nahe, daß seiner Zeit auch die jurassischen Bahnen auf das Tapet kommen werden, die von den Einen auf 30, von den Andern auf 40 Millionen veranschlagt werden; dann kommen wir sehr tief hinein. Die andern Kantone suchten dieß zu vermeiden, und ich für meine Person kann nicht dazu stimmen.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen über das Votum des Herrn Präopinanten. Was ist der Sinn des vorliegenden Entwurfs? Kein anderer als die Festsetzung der Gleichheit bei gleichartigen Verhältnissen. Was haben Sie beschlossen, als Gemeinden des alten Kantons sich bei der Zentralbahn betheiligten? Sie haben erklärt, der Staat mache den Gemeinden Vorschüsse, jedoch in der Weise, daß er schadlos gehalten werde, und so wurde geholfen, ohne daß der Staat im Mindesten in Gefahr kam. Den gleichen Grundsatz befolgte man, als es sich um die Linie Bern-Kröschenbrunnen handelte. Wenn es sich nun um Gemeinden anderer Theile des Kantons handelt, findet man einen Grund, sie anders zu behandeln? Das ist der einzige Punkt, den wir zu untersuchen haben, wenn man alle Landesgegenden gleich, nicht die eine so, die andere anders behandeln will. Angenommen nun, die jurassischen Gemeinden werden sich mit einer halben Million an der Linie Biel-Neuenstadt betheiligen, läuft der Staat dann Gefahr, irgend einen Verlust zu machen. Es ist allgemein bekannt, daß es wenige Gegenden im Kanton gibt, wo die Gemeinden so reich sind wie im Jura. Darin liegt der Grund, warum wir unsere Armenlast selbst in den schwierigsten Zeiten ohne Mitwirkung des Staates getragen haben. Wir haben nie und unter keinem Vorwande Gemeindegüter vertheilt, deßhalb wurde unsere Armenlast nie so bedeutend, wie in anderen Gegenden des Kantons. Kann man nun irgend einen vernünftigen Grund finden, dem Antrage des Regierungsrathes entgegenzutreten, nachdem der Staat das System bereits angenommen hat? Ich zweifle daran. Obschon man immer dem Fantom jurassischer Eisenbahnen ruft, wird man es den Bewohnern des Jura nicht verargen wollen, wenn sie auch an Eisenbahnen denken, den Gegenstand untersuchen, um sich ein kompetentes Urtheil zu bilden. Will man uns das verbieten? Wenn eine französische Linie bis Delle, eine neuenburgische bis nach St. Immer, die Franko-Suisse nach Biel und andere Linien nach Basel ausmünden, wenn ringsherum Eisenbahnen gebaut werden, will man dann dem Jura verargen, wenn er diese furchtbare Isolirung, wodurch seine Industrie sehr gefährdet wird, von sich abzuwenden sucht? Nun beabsichtigen die jurassischen Gemeinden, sich bei Ausführung der Linie Biel-Neuenstadt zu betheiligen und vom Staate unter den gleichen Bedingungen, wie die Gemeinden des alten Kantons, Vorschüsse zu erhalten, um das Zustandekommen derselben zu erleichtern und zu bewirken, damit der Jura industriel von Biel durch den Jura nach Basel bauen kann, denn wenn der Weg dort versperrt ist, wird vom Zustandekommen einer Juralinie kaum mehr die Rede sein können. Herr Fischer bemerkte, es sei gefährlich, die Gemeinden auf diese Bahn zu bringen. Die betreffenden Gemeinden haben noch keinen Beschluß gefaßt. Uebrigens, wenn man die Art und Weise kennt, wie die Gemeinden zu handeln pflegen, so wird man damit einverstanden sein, daß sie keinen Rath von einem Mitgliede der Regierung nöthig haben, sondern in finanziellen Dingen selbst zu handeln wissen, so daß eine Gefahr für die Gemeinden nicht vorhanden ist. Oder kann man behaupten, die Betheiligung an der Linie Biel-Neuenstadt sei eine schlechte Finanzoperation? Ich glaube nicht. Abgesehen davon, soll der Staat die jurassischen Gemeinden nicht anders behandeln, als die Gemeinden des alten Kantons, um so mehr, als die finanziellen Verhältnisse der erstern eher günstiger sind, als anderwärts. Nur noch ein Wort über das sogenannte jurassische Netz. Gegenwärtig beschäftigen sich alle einflußreichen Männer im Jura mit der Frage, ob es nicht möglich sei, den Jura aus der Isolirung, in der er sich jetzt schon befindet, zu retten und ihm zu einem Eisenbahnnetze zu verhelfen. Bis jetzt ist dieser Gegenstand nicht spruchreif, man macht Studien, man wird verfahren, wie andere Gesellschaften, die eine Eisenbahn unternehmen. Wenn nun später der Jura nach Vorlage der Pläne mit einem Gesuch einkommt, so wird es immer noch Zeit sein, die Sache zu untersuchen und ja oder nein zu sagen. Die drohende Hinweisung auf die Finanzen des Staates soll für Sie kein Grund sein, heute das vorliegende Dekret zu verwerfen, und das würde der Fall sein, wenn man den Antrag des Herrn Fischer annähme, welcher Ihnen sagt, der Jura werde einst 30 bis 40 Millionen nöthig haben. Gegen eine solche Zumuthung protestire ich. Ich glaube, die Jurassier seien bisher nicht weniger vernünftig aufgetreten, als die Bewohner anderer Landestheile. Sie werden sagen, der Staat solle ihnen auch helfen, denn die Wohlfahrt des Bisthums so gut, als diejenige des Oberlandes, des Mittellandes, bedingt die Wohlfahrt des ganzen Kantons, welcher mitleidet, wenn nur eines seiner Glieder krank ist; das haben wir an Schwarzenburg erfahren. Bis jetzt suchte der Jura sich selbst zu helfen. In einer Familie sucht man denjenigen Gliedern, die mit der größten Schwierigkeit zu kämpfen haben, am meisten unter die Arme zu greifen. So sollte man auch im Staate handeln. Welchen Eindruck müßte es auf den neuen Kantonstheil machen, wenn man da, wo es sich um emmenthalische Gemeinden, um Burgdorf, Bern, Langenthal handelt, keine Gefahr erblicken, sondern den Beistand des Staates gewähren, dagegen den Jura abweisen würde und zwar in einem Falle, wo keine Gefahr vorhanden, kein Verlust zu fürchten ist? Eine solche Behandlung würde keine guten Früchte tragen, und das Mitglied der Versammlung, welches immer beide Landestheile zu vereinigen suchte, müßte es sehr bedauern, wenn die Sache zu andern Zwecken ausgebeutet werden könnte. Ich habe gesprochen.

Stockmar. Nach der Rede, die Herr Migy soeben gehalten hat, bleibt über die Sache nichts mehr zu sagen. Dennoch möchte ich einige Worte beifügen und bemerken, daß dieß das erste Mal ist, daß der Jura etwas für seine Eisenbahnen von Ihnen verlangt. Die Linie Biel-Neuenstadt bildet einen Theil des jurassischen Netzes und es ist anzunehmen, daß der Jura nicht zehn Jahre warten wird, um von dem in der Konzession eingeräumten Rechte des Miteigenthums Gebrauch zu machen. Die 500,000 Fr., für welche die jurassischen Gemeinden Aktien dieser Strecke zu nehmen wünschen, sind wie eine Abschlagszahlung auf dieses Recht. Wenn wir nun das erste Mal mit den andern Kantonstheilen auf den Fuß der Gleichheit gestellt zu werden verlangen, weisen Sie den Ihnen gemachten Vorschlag zurück? Nein. Ich hoffe, Sie behandeln den Jura als einen zum Kanton gehörigen Landestheil. Herr alt-Regierungsrath Fischer sagte uns wohl, er habe kein Vertrauen in die Ostwestbahn. Ich begreife, daß er sich dieser Waffe hätte bedienen können, als der Große Rath sich noch nicht über die Staatsbetheiligung an diesem Unternehmen ausgesprochen hatte. Wenn er es damals thun konnte, verhält es sich heute gleich damit, nachdem die Ostwestbahngesellschaft gewissermaßen konstituirt ist, nachdem sie sich für zwei Millionen Aktien ausgewiesen, welche von der Regierung und von der Mehrzahl der dabei interessirten Gemeinden des Emmenthals übernommen wurden, nachdem ihr nun auch das Seeland und der Jura zu Hülfe kommt? Ist es da noch passend zu sagen, man habe kein Vertrauen in das Unternehmen? Greift man durch solche Argumente nicht die Zukunft des Unternehmens an, fügt man ihm nicht großen Schaden zu? Das muß man auch berücksichtigen. Ich hoffe, der Große Rath werde heute durch seinen Beschluß erklären, daß er Vertrauen in die Ostwestbahngesellschaft hat, wie die Gemeinden des Emmenthals, wie der Jura und das Seeland; dadurch wird man den Verläumdungen, die gegen diese Gesellschaft in der Schweiz und im Auslande erhoben werden, ein Ziel stecken.

Es ist Zeit, dieses Uebelwollen zu beseitigen und dem Unternehmen Beistand zu leisten.

v. Werdt. Ich will nicht untersuchen, ob der Staat wohl oder übel thue, sich auf die Art und Weise, wie es bereits geschehen, bei Eisenbahnunternehmungen zu betheiligen, sondern ich huldige dem Grundsatze: was dem Einen recht, ist dem Andern billig. Sie haben den emmenthalischen Gemeinden Vorschüsse von Seite des Staates zugesichert, heute soll den jurassischen Gemeinden gleiches Recht gehalten werden. Mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Einschaltung bin ich ganz einverstanden; wenn diese angenommen wird, so stimme ich zum Dekrete, sonst aber dagegen, indem ich nur solchen Gemeinden, welche ein direktes Interesse an der Eisenbahn haben, Vorschüsse zusichern möchte.

Revel. Es wird dem von Herrn v. Werdt geäußerten Wunsche Rechnung getragen, da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation einverstanden ist. Die Angelegenheit, welche uns beschäftigt, ist eine Lebensfrage für den Jura, und ich hoffe, der Große Rath werde, wie er es immer gewesen ist, billig genug sein, um den Wünschen dieser Landesgegend Rechnung zu tragen. Die Ostwestbahngesellschaft verdient Ihr Zutrauen, sie stellt dem Staate Bedingungen, wie keine andere Gesellschaft der Art ihm solche bisher eingeräumt hat Die Stellung war im Jahre 1854 dieselbe in Hinsicht auf die Zentralbahn, und damals machte man nicht die Bedenken geltend, welche man heute hervorhebt. Auf welche Art gab man im Jahre 1854 der Zentralbahn Kredit, als sie sich in einer schlimmen Lage und in Verlegenheit befand, wie eine Gesellschaft es nur sein kann? Ich bin erstaunt, daß die Personen, welche damals die Betheiligung des Staates und der Gemeinden zu Gunsten der Zentralbahn verlangten, heute gegen eine Gesellschaft Einwürfe erheben, die auch des Kredites bedarf. Im Jahre 1854 nahm der Kanton Bern für vier Millionen Aktien als die Zentralbahnaktien so tief standen, daß sie keine Abnehmer mehr fanden. Ich hoffe, der Große Rath werde diese Vorgänge und die Stellung der Ostwestbahn zu würdigen wissen und stimme für das Dekret.

Ganguillet. Ich ergreife nicht das Wort gegen das Dekret, für das ich stimmen werde, obschon ich kein Vertrauen in die Ostwestbahn habe. Obgleich ich nicht Abgeordneter des Jura bin, so nehme ich mir doch die Freiheit, hier eine Frage zu stellen. Ich wünsche zu wissen, ob die Strecke Biel-Neuenstadt für alle der Ostwestbahn konzedirten Linien haftet. Ich stelle diese Frage, weil in Versammlungen, welche in letzter Zeit im Jura stattgefunden haben, dieser Punkt nicht berührt und darüber den Gemeinden nichts gesagt wurde. Es ist natürlich, wenn es sich nur um die Strecke Biel-Neuenstadt handelt, so ist nichts dagegen zu sagen, aber von dem Momente an, wo man weiß, daß diese Strecke für das ganze Unternehmen haftet, welches nach meiner Ansicht nicht gut ist, soll man den jurassischen Gemeinden sagen, diese Strecke hafte für die ganze Linie. Ungeachtet dessen stimme ich, wie gesagt, zum Dekrete, weil es billig ist, daß man auch dem Jura etwas bewillige, wenn man es für die andern Gemeinden des Kantons thut.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin so frei, zunächst eine Berichtigung anzubringen. Herr Blösch erklärt nämlich, es wäre Zeit genug gewesen, das Dekret rechtzeitig der Staatswirthschaftskommission vorzulegen. Das ist ein Irrthum, denn die Regierung hat das Dekret erst am 25. Februar behandelt. Ich unterscheide übrigens zwischen reifen und unreifen Fragen, und begreife ganz gut, daß man bezüglich der letztern volle und genügende Zeit geben muß, um sich damit vertraut zu machen. Anders verhält es sich mit Fragen, über die Jedermann sich ein Urtheil gebildet hat, die wiederholt im Großen Rathe behandelt wurden, da glaube ich, die öffentliche Sicherheit sei nicht gefährdet, wenn der Gegenstand erst unmittelbar vor der Versammlung des Großen Rathes der Staatswirthschaftskommission vorgelegt werde. Das geschah sehr häufig, die Staatswirthschaftskommission trat oft erst unmittelbar vor dem Großen Rathe zusammen, um noch das Büdget in globo durchzusehen. Ich gebe zu, daß es nicht wünschbar ist, die Sache so zu behandeln, aber es gibt Umstände, wo man nicht anders kann; hier war es die Krankheit eines Mitgliedes des Regierungsrathes, welche die frühere Vorlage hinderte. Das Büdget sollte auch jeweilen am Ende des vorhergehenden Jahres behandelt werden, es wurde aber schon mehrmals zu Anfang des folgenden Jahres erledigt. Herr Fischer sagte heute wiederholt, er habe kein Vertrauen in die Ostwestbahngesellschaft, er fügte übrigens bei, es sei eigentlich nur Sache der Konsequenz, weil er vor einem Vierteljahre nicht dazu gestimmt habe, so werde er auch heute nicht dazu stimmen. Dieses Raisonnement lasse ich gelten. Herr Fischer brachte heute das Gleiche vor, was Herr Regierungsrath Migy in der vorletzten Sitzung als la politique de la peur bezeichnet hat. Er sagt, er habe kein Vertrauen in die Sache. Es ist merkwürdig, wie gerade die Personen, welche sich am wenigsten Mühe geben, sich mit der Sache vertraut zu machen, gleichsam mit verhaltenen Augen immer sagen: wir trauen nicht. Die Sache geht vorwärts, wenn auch langsam und ich denke, man werde in kurzer Zeit in einer Bahn sein, wo es ohne weitere Schwierigkeiten gehen wird, trotz der Schwierigkeiten, welche dem Unternehmen in den Weg gelegt wurden. Man suchte der Versammlung bange zu machen, indem man sagte, es führe zu weit. Dagegen kann man nur erwiedern, daß der Große Rath eine selbstständige Stellung einnehmen soll, und ich glaube nicht, daß hier etwas zu gefährden sei. Schon Anno 1854 wurde durch die Betheiligung des Staates bei der Zentralbahn der Vorgang gegeben, mit dem Unterschiede, daß man damals die betreffenden Gemeinden zwang, Aktien zu übernehmen. Heute steht die Sache ganz anders; heute sagt man zu den Gemeinden: untersuchet euere eigenen Interessen, und wenn ihr findet, es entspreche denselben, wenn ihr euch an der Ostwestbahn betheiliget, so wollen wir euch helfen, wie wir damals andern Gemeinden geholfen haben. Man sagte bereits, und mit vollem Rechte, die Linie Biel-Neuenstadt sei für den Jura von höchstem Interesse; will man sich trotzdem zurückziehen? Ich denke, der Große Rath werde konsequent sein wollen, so gut es Herr Fischer sein will. Herr Geißbühler wünschte Auskunft darüber, wie es mit dem Zinsfuße gehalten sein werde. In dieser Beziehung verweise ich einfach auf das Dekret vom 20. November 1858, welches die Bestimmung enthält, daß die Anleihensbedingungen des Staates auch für die Obligationen der Gemeinden und Korporationen Regel machen. Wennn also der Staat ein Anleihen aufnehmen muß, so werden den Gemeinden die gleichen Bedingungen gestellt, welche er selbst eingehen muß. Hat der Staat die Verpflichtung, das Anleihen in zehn Jahren zurückzubezahlen, so müssen auch die betreffenden Gemeinden sich dazu verpflichten. Es sind die gleichen Grundsätze, wie sie im Jahre 1854 aufgestellt wurden. Macht der Staat aus eigenen Mitteln Vorschüsse, so wird der Regierungsrath den Zinsfuß festsetzen und dabei die Umstände berücksichtigen. Was die Bemerkungen des Herrn Ganguillet betrifft, so will ich nicht weiter darauf eintreten. Die Herren kennen die Konzession, Sie wissen, welche Verpflichtungen auf der Linie Biel-Neuenstadt haften, und da kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde, so schließe ich damit, daß ich Ihnen die Genehmigung des Dekretes mit der von der Staatswirthschafskommission beantragten Modifikation empfehle.

Hr. Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Blösch bemerkte, man könnte aus meinem Rapporte schließen, als wäre der Antrag der Kommission einstimmig gefaßt worden. Wenn in dieser Bemerkung der Sinn liegen sollte, als hätte ich Namens der Kommission unrichtig rapportirt, so müßte ich mich dagegen erklären, denn ich glaube, der

Berichterstatter der Kommission ist nicht Berichterstatter einer Mehrheit oder Minderheit, sondern Berichterstatter der Kommission, nach bisheriger Uebung, und es ist nicht seine Aufgabe, zu sagen, wie viel Stimmen für diese, wie viel für eine andere Ansicht sich ausgesprochen haben. Hingegen bestreite ich Herrn Blösch das Recht nicht, hier als Mitglied der Kommission zu sagen, wie er im Schooße derselben gestimmt habe. Herr Fischer machte es sich zur Aufgabe, auf die fatalen Konsequenzen zu verweisen, welche der heutige Beschluß haben könnte. Diese Konsequenzen hätte man seiner Zeit hervorheben sollen, als es sich um die Betheiligung bei der Zentralbahn handelte. Uebrigens gereicht es mir zum Vergnügen, der Versammlung erklären zu können, daß, so weit die Sache vorgerückt ist, der Stand des Unternehmens der Ostwestbahn nicht ungünstig steht, denn die Arbeiten, welche bisher vergeben wurden, blieben unter dem Voranschlag der Kosten, ungeachtet die Lieferanten nahezu für zwei Millionen Aktien genommen haben. Zum Schlusse beziehe ich mich auf das früher Gesagte. Der Grundsatz der Billigkeit erfordert, daß man heute gleich handelt, wie früher, daher empfehle ich Ihnen Namens der Kommission das Dekret zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für das Dekret nach Antrag der Staatswirthschaftskommission	158	Stimmen.
Dagegen	15	"

Wahlen.

1) Wahl eines Regierungsstatthalters von Nidau.

Vorschläge des Amtsbezirks:

Herr Johann Friedrich Perrot, Rechtsagent und Amtsverweser in Nidau.
" Friedrich Alioth, Notar und Stadtschreiber daselbst.

Vorschläge des Regierungsrathes:

Herr Abr. Maurer, gewesener Gerichtspräsident und Großrath in Belp.
" Abr. Engel, Hauptmann in Twann.

Von 191 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Perrot	78	Stimmen.
" Maurer	108	"
" Alioth	5	"
" Engel	0	

Erwählt ist somit Herr Maurer, Großrath.

---

2) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Nidau.

Vorschläge des Amtsbezirks:

Herr Friedrich Liniger, Fürsprecher in Nidau.
" Abr. Maurer, gewesener Gerichtspräsident in Belp.

Vorschläge des Obergerichts:

Herr Jakob Kummer, Fürsprecher in Wangen.
" Joh. Ulr. Kasser, Notar, gewesener Inselverwalter in Bern.

Von 135 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Liniger	111	Stimmen.
" Kummer	12	"
" Maurer	6	"
" Kasser	6	"

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Liniger.

---

3) Hierauf wird auf den Vorschlag des Regierungsrathes mit 70 von 91 Stimmen im ersten Wahlgange auf die Dauer eines Jahres zum Oberinstruktor erwählt:

Herr Ed. Brugger, der bisherige.

Anzug

des Herrn Großrath Karrer und 40 anderer Mitglieder mit dem Schlusse:

„Es solle der Große Rath dem Regierungsrathe den Auftrag ertheilen, dem Bundesrathe von der Mittwoch den 15. Dezember 1858 gegenüber dem Verhalten des päpstlichen Geschäftsträgers, Hrn. Bovieri, in der Seminarfrage gemachten Interpellation und der vom Präsidenten der Regierung ertheilten Auskunft Mittheilung zu machen und darauf zu dringen, daß gegenüber den Uebergriffen und dem Benehmen des päpstlichen Geschäftsträgers die Unabhängigkeit der schweizerischen Stände und die Ehre ihrer Vertreter für jetzt und die Zukunft gewahrt werde."

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 538.)

Karrer. Infolge einer Interpellation, die in einer der frühern Sitzungen eingereicht wurde, und der vom Regierungspräsidenten darauf ertheilten Auskunft, hielt sich eine Anzahl Mitglieder des Großen Rathes verpflichtet, einen Anzug folgenden Inhaltes einzureichen (der Redner verliest obigen Anzug und fährt hierauf fort, wie folgt): Dieser Anzug ist von einigen 40 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnet. Als einer der Unterzeichner bin ich so frei, einige Worte zu Begründung desselben anzubringen. Es ist Ihnen bekannt, daß bereits im Jahre 1856 über Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn ein Vertragsentwurf zu Stande kam, der nicht nur die Genehmigung der Bevollmächtigten der Diözesanstände, sondern auch des Bischofs erhielt, und dem zur Vervollständigung nichts anders fehlte, als die Genehmigung der Großräthe der betreffenden Kantone. Der Vertragsentwurf kam auch vor den hiesigen Großen Rath und wurde auf die Empfehlung des Regierungsrathes und des Berichterstatters, Herrn Regierungsrath Migy, hierseits angenommen. Plötzlich kommt die Nachricht, der Vertrag sei nach Rom geschickt und dort vom Papste verworfen worden. Auf diesen Vorgang hin, bei dem man einen großen Fehler beging, daß man denselben nicht schon damals gehörig rügte, traten die Abgeordneten der Diözesan-

stände zusammen, um einen neuen Vertrag zu entwerfen, der im November 1858 vorgelegt wurde. Bei diesem Anlaße sagte der Herr Berichterstatter, Herr Regierungspräsident Schenk, der päpstliche Nuntius habe sich eine Abschrift vom Vertrage zu verschaffen gewußt, dieselbe gegen den Willen des Bischofs nach Rom geschickt, und von dort sei in sehr kurzer Zeit die Erklärung gekommen, daß derselbe vom Papste verworfen worden sei Darauf folgte eine Erklärung des Herrn Bovieri, dessen öffentlichen Charakter ich später beleuchten werde, in der Kirchenzeitung von Solothurn, in welcher die Aussage des Herrn Regierungspräsidenten Schenk als Unwarheit bezeichnet wurde. Nun folgte hierseits eine Interpellation, um die Würde und Ehre des Großen Rathes und der Regierung zu wahren, worauf Herr Schenk nicht nur erklärte, was er früher hier angeführt, sei vollkommen richtig, sondern er begründete dieß auch durch die Auflage der Akten, so daß sich zwei Sachen ergeben: erstens, daß der päpstliche Geschäftsträger sich unbefugter Weise in Verhandlungen eingemischt hat, die einzig und allein den Diözesanständen und dem Bischofe zustanden, und zweitens, daß Hr. Bovieri sich einer förmlichen Beleidigung der Ehre und Wahrheitsliebe eines unserer ersten Magistraten schuldig gemacht hat. Ich glaube, schon diese Thatsachen genügen, daß man die Motion annehme, und hoffe, es sei kein Mitglied der Versammlung da, dem nicht daran gelegen wäre, die Ehre und Würde der Behörde gegenüber den Angriffen von Repräsentanten fremder Staaten in Schutz zu nehmen. Man erkundigte sich auch über die Stellung, welche Herr Bovieri in der Schweiz einnimmt. Bisher war Jedermann und auch der Antragsteller der Ansicht, Herr Bovieri sei der Stellvertreter des Papstes, der eigentliche Nuntius. Um sich darüber in's Reine zu setzen, wurden die Kreditive desselben nachgesehen, und kam man zu dem Resultate, daß Herr Bovieri, der sich unterstanden hat, sich auf solche ungesetzliche und undezente Weise in unsere Angelegenheiten zu mischen, nicht akkreditirter Nuntius ist, sondern nur der durch ein Schreiben der Nuntiatur angekündigter Stellvertreter des Nuntius. Unterm 29. Januar 1848 machte nämlich der damalige Nuntius dem eidgenössischen Vororte die Anzeige, wegen untergrabener Gesundheit sei er veranlaßt, von einem vom Papste bewilligten Urlaube Gebrauch zu machen und übertrage unterdessen die Besorgung der Geschäfte seinem Auditor. Es ergibt sich daraus, daß Herr Bovieri nichts anderes ist, als ein Schreiber der Nuntiatur, der provisorisch deren Geschäfte zu besorgen hatte. Daß derselbe nicht die Eigenschaft eines Nuntius habe, ergibt sich aus diplomatischen Aktenstücken, welche von der päpstlichen Regierung an den eidgenössischen Vorort gelangten, so z. B. bei der Mission des Hrn. de Luque als außerordentlicher Gesandter des Papstes in der Schweiz. Aus diesem Sachverhalte ergibt sich ferner, daß die Beleidigung unseres ersten Magistraten nicht als von der Nuntiatur, sondern von einem Stellvertreter derselben ausgegangen zu betrachten ist. Wenn man nun näher auf die Sache eingeht, so findet man, daß ein im Jahre 1828 zwischen dem Papste und den Diözesanständen abgeschlossener Vertrag die Grundlage der Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn bildet; derselbe betrifft die Errichtung des Bisthums Basel, welches bis zu jener Zeit nicht in der gegenwärtigen Form existirte, der § 8 des Vertrages lautet also: „Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden. Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden. Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die andern durch dessen Senat ernennt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien." Wenn nun in einer spätern Erklärung des Herrn Bovieri auf die hierseitige Interpellation und auf die von Herrn Regierungspräsident Schenk ertheilte Auskunft gesagt wird, der Papst habe als kirchliches Oberhaupt das Recht, auf Handhabung des Vertrages zu dringen, so ist man hierseits einverstanden, aber eben so gut kann die Handhabung desselben von Seite des Papstes oder dessen Vertreter verlangt werden. Wenn von den Diözesanständen kein Seminar hätte errichtet werden wollen, so hätte von der mitkontrahirenden Partei die Errichtung eines solchen verlangt werden können, aber nachdem von kompetenter Seite die Errichtung eines Seminars beschlossen worden, hatte Niemand das Recht, sich in die Sache zu mischen, als der Bischof und die Diözesanstände. Der angeführte Vertragsartikel stimmt denn auch mit der päpstlichen Bulle überein, welche gleichzeitig erlassen wurde. Es heißt darin: „Uebrigens wollen und beschließen wir, daß von dem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werde, worin die jungen Geistlichen gehörig genährt und unterrichtet werden können, wozu die Kantonsregierungen sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeiten als in Hinsicht eines freien Einkommens das Nöthige leisten werden. Würde sich die Nothwendigkeit für die Anlegung solcher Seminarien auch anderwärts noch ergeben, so soll sich der Bischof über ihre Errichtung mit den betreffenden Regierungen in's Einverständniß setzen, welche die nöthigen Gebäude und das erforderliche jährliche freie Einkommen dafür darreichen werden. Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, sowie die Aufsicht über die Reinheit des in denselben zu ertheilenden Unterrichtes zu, als worüber derselbe nach den Vorschriften des tridentinischen Konziliums zu wachen hat ꝛc." Es ergibt sich also auch aus dieser Bulle, daß zur Errichtung, Leitung und Verwaltung des Seminars Niemand etwas zu sagen hat, als der Bischof in Verbindung mit den Diözesanständen. Diese Bulle konnte nicht anders publizirt werden als durch das Plazet der Diözesanstände. Durch Dekret vom 11. August 1828 ertheilte die Regierung von Bern der Bulle ihre Genehmigung, mit dem Vorbehalte: „ohne daß jedoch aus derselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierung nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, auch weder einem künftigen Metropolitanverbande und den damit verbundenen Rechten, noch den Befugnissen des Bischofs selbst oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und für den Kanton Bern insbesonders, der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre." Ein ähnlicher Vertrag wurde zwischen den betreffenden Ständen unter sich geschlossen, worin sie sich gegenseitig die bisherigen Rechte in kirchlichen Dingen garantirten. Es läßt sich in dieser Beziehung von unserm Standpunkte aus noch eine fernere Untersuchung machen, deren Resultat der Art ist, daß die Bisthumsverhältnisse, soweit sie auf unsern Kanton Bezug haben, viel unabhängiger sind gegenüber dem Papste als anderwärts. Unser Bisthum bildete früher einen Theil der gallikanischen Kirche, deren Stellung sich dadurch auszeichnet, daß die Ernennung der Bischöfe nicht durch Mitwirkung des Papstes, sondern vom Oberhaupte des Staates geschieht, gegenwärtig vom Kaiser, früher von den Königen von Frankreich; aber auch die Stellung der Bischöfe selbst gegenüber dem Papste ist eine unabhängigere als diejenige der Bischöfe anderer Länder. Nun wurde zur Zeit, als der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, im Art. 1 der Vereinigungsurkunde folgender Passus aufgenommen: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden." Die religiösen Zustände des Bisthums Basel sind also in dieser Urkunde in ihrem damaligen Bestande gewährleistet, und es ist daher nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht, die wir haben, die bischöflichen Verhältnisse mit Rücksicht auf unsern Jura gegenüber allfälligen Anmaßungen Roms zu wahren und zu schützen. Wenn wir daher heute die Motion annehmen, so machen wir nicht nur von einem Rechte, sondern von einer Pflicht gegenüber der katholischen Bevölkerung

unseres Kantons Gebrauch. Man darf, obschon der Grundsatz, in religiösen Dingen so zurückhaltend als möglich sein, im Allgemeinen richtig ist, die unbefugten Eingriffe Roms nicht gleichgültig hinnehmen. So lange es eine Kirchengeschichte gibt, zeigt sie uns den Kampf des Staates mit dem Primus inter pares, wie sich der Papst nannte. Zu allen Zeiten haben die schweizerischen Stände sich den Uebergriffen Roms widersetzt, und wir handeln, indem wir dieses thun, nicht nur im Interesse der gegenwärtigen Bevölkerung, sondern treten zugleich in die Fußstapfen unserer Vorgänger. Auch das tridentinische Konzil enthält eine Erklärung über die Rechte der Bischöfe, und ungeachtet der Vertrag von 1828 sich darauf stützt, mischte sich dennoch die Nuntiatur unbefugter Weise in die Sache. Das geschah namentlich in Bezug auf die Dispensen bei gemischten Ehen. So lange der Bischof Salzmann regierte, von dem wir das Andenken eines loyalen und toleranten Mannes haben, machte er von sich aus von der Dispensation Gebrauch. Kaum starb er, so riß die Nuntiatur dieses Recht an sich, und während der Bischof früher nur eine geringe Schreibgebühr forderte, werden von der Nuntiatur jetzt nicht weniger als 11 Fr. verlangt. Die erhobene Beschwerde ist daher durch die angeführten Thatsachen vollkommen gerechtfertigt. Da nun die diplomatischen Verhandlungen durch den Bundesrath vermittelt werden, so glaube ich, es sei der rechte Weg, wenn wir der Bundesgewalt von diesen unbefugten Eingriffen und gleichzeitig von der Beleidigung, welche der Vertreter einer fremden Macht unserm ersten Magistraten zufügte, Kenntniß geben. Ueber den letzten Punkt noch ein Wort. Im Verkehre zwischen den Vertretern verschiedener Staaten ist es zur Regel geworden, ihre Mittheilungen nicht in beleidigender Form zu machen, einzig die Nuntiatur machte in letzter Zeit eine Ausnahme davon. Wenn der Stellvertreter derselben so weit seine Stellung vergißt, so soll er nicht mehr an derselben bleiben, sondern abberufen werden. In letzter Zeit wurde das Gerücht verbreitet, Herr Bovieri werde abberufen; es geschah wahrscheinlich deßhalb, um die Bedeutung der heutigen Verhandlung zu schwächen. Aus diesen Gründen glaube ich, Ihnen den Antrag, welcher nach meinem Dafürhalten weder in konfessioneller noch in diplomatischer Beziehung Anstoß erregen kann, zur Genehmigung empfehlen zu sollen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Wenn schon von keiner Seite der vorliegende Anzug angefochten wurde oder angefochten zu werden scheint, so halte ich mich doch für verpflichtet, dem Großen Rathe in einer Angelegenheit von der Wichtigkeit, wie die vorliegende, mit der möglichsten Gründlichkeit Aufschluß zu geben, und erlaube mir deßhalb Ihre Aufmerksamkeit noch etwas in Anspruch zu nehmen. Die Sache hat ihre zwei Seiten; über die eine derselben, die mehr persönlicher Natur zu sein scheint, werde ich nicht weitläufig sein. Es verhält sich zwar nicht so, es ist nicht eine Frage zwischen Hrn. Bovieri und meiner Wenigkeit, vielmehr eine allgemeinere Frage, eine Frage zwischen dem Vertreter einer auswärtigen Macht und dem Magistraten eines eidgenössischen Standes, es ist die Frage, ob es ein eidgenössischer Stand mit ansehen wolle, daß ein fremder Geschäftsträger auf Zeitungsnachrichten hin durch die Presse dem Präsidenten der Regierung Unwahrheit vorwerfe, ob das diplomatischer Brauch sei, ob ein solcher modus vivendi adoptirt werden könne, ob es einem Geschäftsträger eines fremden Staates zustehe, in Zeitungen Magistraten eines eidgenössischen Standes der Unwahrheit anzuklagen und zu beschimpfen, einer Person, die, wenn man sie belangen wollte, Ihre Exterritorialität in Anspruch nehmen würde, ob dazu geschwiegen werden solle oder nicht. Das ist die Frage, und sie ist so allgemeiner Natur, daß mir nichts im Wege stände, auch über sie mich auszusprechen. Wenn ich es gleichwohl nicht thue, so geschieht es deßhalb, daß ich auch den Schein vermeiden möchte, als redete ich hier nicht nur pro domo, sondern pro persona. Ich beschäftige mich also nur mit der Hauptsache und kann dieß um so sicherer, als die Akten sich seit dem Entstehen der Motion vervollständigt haben, nämlich durch eine Erklärung des Ordinariats in Solothurn und durch eine zweite Erklärung des Herrn Bovieri. Ich kann es um so ruhiger thun, als seither Wochen und Monate verflossen sind, und man Gelegenheit hatte, die Sache sorgfältig zu erwägen. Ich ersuche Sie vor Allem, nicht zu glauben, daß es irgend eine Freude oder Lust sei, die mich veranlassen könnte, in dieser Sache zu handeln. Ich berufe mich darauf, daß die Regierung diese Angelegenheit von Anfang an nur als einen Mißgriff betrachtete, den sie übergehen wollte, daß sie erst, nachdem durch das bekannte Auftreten des Herrn Bovieri, welcher behauptete, er habe das vollständigste Recht gehabt, so zu handeln, nachdem die Sache nach und nach in eine ganz andere Form gedrängt worden, sich besonders damit befaßte. Ich erlaube mir nun, Ihnen in Kürze das Geschichtliche der Angelegenheit in Erinnerung zu bringen. Am 21. November 1857 wurde dem Großen Rathe von der Regierung eine Uebereinkunft über Errichtung eines gemeinsamen Priesterseminars für das Bisthum Basel vorgelegt. Diese Uebereinkunft war ausgearbeitet worden von der Kommission der Diözesanstände, bestehend aus den Herren Blösch, Keller und Lack. Die Diözesankonferenz hatte die Uebereinkunft berathen und ihr in der angenommenen Redaktion allseitig unter Ratifikationsvorbehalt die Genehmigung ertheilt. Die Kantone Aargau und Solothurn hatten die Genehmigung bereits ausgesprochen und auch dem Großen Rathe von Bern wurde seitens der Regierung die Annahme der Uebereinkunft empfohlen. Wie verhielt sich damals die Sache auf Seite des Bischofs von Solothurn? Hatte er Kenntniß von der Uebereinkunft? Ja. War er der Uebereinkunft bereits definitiv beigetreten? Nein. Hatte er sich über die Uebereinkunft ausgesprochen und zwar in einem Sinne, daß die Stände annehmen konnten, wenn ihre Ratifikation erfolgt sei, so werde auch sein Beitritt erfolgen? Ich antworte ja und berufe mich zum Beweis auf die Aussagen des Regierungspräsidenten von 1857, die er als Berichterstatter bei Vorlegung der Uebereinkunft am 21. November 1857 machte. Herr Dr. Schneider hatte damals das Wort genommen und in seinem Votum Folgendes angebracht: „Freilich hat uns der Herr Berichterstatter nicht gesagt, ob der Bischof mit dieser Uebereinkunft einverstanden sei. Ich wünschte daher zu wissen, ob der Vertrag dem Bischof vorgelegt worden." Darauf antwortete der Rapporteur, Hr. Migy: „Was die Genehmigung des Bischoffs betrifft, so ist es zwar noch nicht zu meiner Kenntniß gelangt, ob derselbe sich schon definitiv darüber ausgesprochen habe; doch kann ich Ihnen mittheilen, daß vor der Auflösung der Konferenz die Regierung von Solothurn ersucht wurde, dießfalls die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, damit die Regierungen der andern Kantone nicht in den Fall kämen, bei den Großen Räthen vergebliche Anträge zu stellen. Schon nach der Berathung des Redaktionsausschusses wurde erklärt, der Bischof sei geneigt, der Uebereinkunft beizutreten, obschon er gefunden habe, man gehe dabei etwas mißtrauisch zu Werke, da überall die Intervention des Staates vorbehalten werde. Da seither keine andere Antwort von der Regierung von Solothurn an uns gelangte, so nehme ich an, der Bischof sei damit einverstanden. Ein anderer Umstand bestärkt mich in dieser Voraussetzung. Vor einigen Wochen genehmigte der Große Rath von Solothurn die Uebereinkunft, was uns amtlich angezeigt wurde. Nun ist anzunehmen, daß die solothurnischen Behörden sich nicht so beeilt hätten, wenn der Bischof nicht damit einverstanden wäre. Auch der in Solothurn residirende bernische Domherr sprach mir gegenüber letzthin in einem Schreiben den Wunsch aus, der Große Rath möchte mit Beförderung in dieser Sache einen Entscheid fassen. Noch mehr: wie ich höre, hat der Bischof die Absicht, einen der ausgezeichnetsten Geistlichen des Kantons Solothurn, Herrn Pfarrer Fiala, zum Vorsteher des Seminars zu ernennen. Auf diese Thatsachen gestützt, glaube ich, man könne auf die Genehmigung der Uebereinkunft durch den Bischof rechnen." So stand die Sache. Sowohl diejenigen, welche mit dem Bischofe direkt über die Uebereinkunft gesprochen hatten,

als auch auf ihre Mittheilung hin die Konferenz und sämmtliche Diözesanstände hatten die Ueberzeugung, daß die Uebereinkunft auch die Genehmigung des Bischofs erhalten werde. Man freute sich, in dieser schwierigen Sache ein Einverständniß erzielt zu haben und das Seminar endlich auf allseitig anerkannten Grundlagen gegründet zu sehen. Ich frage weiter: dachte man damals nicht an eine Genehmigung von Seite der römischen Curie? Ich sage: Nein! und berufe mich dafür: erstens auf die Aussagen des Berichterstatters im Großen Rathe. Herr Dr. Schneider hatte ausdrücklich gefragt, ob die Uebereinkunft auch der Genehmigung Roms bedürfe. Herr Regierungspräsident Migy gab hierauf die Antwort: „Ich glaube nicht. Wir unterhandeln mit dem Bischofe, und es ist keine Rede davon, die Genehmigung einer höhern Behörde vorzubehalten, um so weniger als eine solche Genehmigung nicht vom Bischofe oder von der Geistlichkeit gewünscht wurde, und auf welche, wenn sie verlangt worden wäre, man wahrscheinlich nicht eingetreten wäre, bevor man gewisse Zusicherungen erhalten hätte." Zweitens auf die Erklärung der gesammten Diözesankonferenz, welche, als die Intervention des päpstlichen Geschäftsträgers erfolgt und ihr bekannt geworden war, ihre Kommission beauftragte, dem Bischofe hierüber ihr Befremden auszusprechen; drittens auf die Erklärung des Bischofs selbst (in der Kirchenzeitung), der von sich sagt, er sei unter besagten Umständen der Ueberzeugung gewesen, die Angelegenheit des Seminars sei in der Kompetenz des Diözesanbischofs noch gelegen; viertens auf die Erklärung des Bischofs, welche er laut bestätigter Aussage im genehmigten Protokoll der Abgeordneten gab, die ihm ihr Befremden ausdrückten, und welche dahin geht: Er selbst habe nicht beabsichtigt, davon nach Rom Mittheilung zu machen, die Nuntiatur habe das gethan und zwar von sich aus und zwar trotz Abrathen des Bischofs. Es ist somit klar: erstens daß Bischof und Stände darin einig waren, es sei die Diözesanseminarangelegenheit eine Angelegenheit zwischen Bischof und Ständen, die keiner andern Ratifikation bedürfe, und Bischof und Stände sind, wie wir sehen werden, noch jetzt darin einig; zweitens daß die wichtige und schwierige Angelegenheit auf dem besten Wege war, ihre endliche Erledigung zu finden. An Aussetzungen von beiden Seiten fehlte es nicht, aber auch an der Geneigtheit von beiden Seiten fehlte es nicht, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Was geschah nun? Es trat, bevor die Akten vollständig waren, eine plötzliche und unerwartete Intervention des Monsignor Bovieri, Geschäftsträger des päpstlichen Stuhls, ein, und infolge dessen kam Ordre von Rom, welche dem Bischofe verbot, die Uebereinkunft zu genehmigen. Ueber die Art des Verfahrens, das dabei befolgt wurde, haben wir folgende, nicht übereinstimmende Angaben. Erstens das Protokoll der Konferenz der Diözesanstände vom 16. September 1858. Dieses sagt aus: „Von Seite des Bischofs wurde hierauf erwiedert: er habe nicht beabsichtigt, nach Rom Mittheilung zu machen, die Nuntiatur in Luzern habe sich eine Abschrift der Uebereinkunft verschafft, solche nach Rom befördert, obwohl er auf Mittheilung dieses Vorhabens wiederholt davon abgerathen habe. Auf die zweite Gegenvorstellung sei von der Nuntiatur die Antwort erfolgt: es sei (die Versendung nach Rom) bereits erfolgt." Diese Aussage des hochw. Bischofs wurde von dem ersten Abgeordneten mitgetheilt, vom andern bestätigt und das Protokoll von allen genehmigt. Das war denn auch die Erklärung, die ich beim Rapport über die zweite Uebereinkunft, am 20. November, hier im Großen Rathe machte. Darauf folgte, zehn Tage nachher, auf Zeitungsnachrichten hin, die erste Erklärung des päpstlichen Geschäftsträgers, worin er den Regierungspräsidenten von Bern der Unwahrheit bezüchtigte, und die folgenden, von ihm selbst zusammengestellten, mit den offiziellen Großrathsverhandlungen nicht übereinstimmenden Angaben öffentlich und förmlich als falsch bezeichnet: „1. daß er dem bischöflichen Kanzler, Herrn Abbé Duret, eine Abschrift der vorhergegangenen Uebereinkunft über Errichtung des Diözesanseminars abverlangt oder in irgend einer Weise entfremdet habe, oder daß er sich dieselbe ohne Wissen und Vorwissen des hochw. Bischofs verschafft habe; 2. daß er ohne Wissen Sr. bischöfl. Gnaden eine Abschrift dieser Uebereinkunft nach Rom geschickt habe; 3) daß die Nichtgenehmigung dieser Uebereinkunft von Seite des hl. Stuhls in Rom in auffallend kurzer Zeit eingetroffen sei." Aus dieser negativen Erklärung geht positiv hervor: daß die eigentliche authentische Abschrift der Uebereinkunft dem päpstlichen Geschäftsträger mit Wissen und Vorwissen des hochw. Bischofs ausgeliefert, und daß diese authentische Abschrift mit Wissen des Bischofs nach Rom geschickt worden sei. Ob er vor Erhaltung der eigentlichen authentischen Abschrift die Uebereinkunft in anderer Form in seine Hände bekommen, ob er mit einer solchen die ganze Sache nicht ohne Wissen und Vorwissen des Bischofs in Rom anhängig gemacht, ob er selbst die authentische Abschrift nicht nur mit Wissen, sondern auch mit Willen des Bischofs nach Rom geschickt habe, davon schweigt der päpstliche Geschäftsträger, welcher, wie er in der Einleitung zu seiner Erklärung sagt: „die öffentliche Meinung nicht irregeleitet lassen dürfte." Der Bischof von Solothurn gab nun seinerseits am 24. Dezember 1858 folgende Erklärung in der schweizerischen Kirchenzeitung: „Se. Exzellenz, Herr Bovieri, habe allerdings die authentische Kopie (die einzige, die er von Solothurn aus erhalten) des genannten Seminarvertrages nicht durch Schleichwege von der bischöflichen Kanzlei ohne sein Wissen bekommen, sondern habe sie unterm 30. November von ihm verlangt, und, wie gebührend, nachdem die Sache bereits an den apostolischen Stuhl gelangt gewesen sei, erhalten." Aus dieser Erklärung geht nun hervor, was der päpstliche Geschäftsträger zu verschweigen für gut gefunden hatte: 1) daß unterschieden werden muß zwischen der authentischen Kopie der Uebereinkunft und einer nichtauthentischen Darstellung derselben; 2. daß der päpstliche Geschäftsträger diese letztere vorher in seine Hände bekommen; 3) daß er mit dieser die Sache in Rom anhängig gemacht ohne Wissen und Vorwissen des Bischofs; 4) daß er, nachdem die Sache bereits an den apostolischen Stuhl gelangt war, die authentische Kopie abverlangt und erhalten. Die fünf Tage darauf erschienene zweite Erklärung des päpstlichen Geschäftsträgers sagt: „Er (der unterzeichnete Monsignor Bovieri) hatte weder offiziell noch konfidentiell von der ausgearbeiteten und am 28. Juli 1857 von den Abgeordneten der Konferenzstände angenommenen Projekt-Uebereinkunft Mittheilung erhalten. Erst im November 1857 erhielt er davon eine gewisse Kenntniß und zwar durch einen Abriß, der in der „Luzernerzeitung" vom 13. November veröffentlicht war. Daraus ersah er, daß eine nicht kleine Anzahl von Artikeln dieses Projektes offenbar das feierliche Konkordat vom 26. März 1828 und die Bulle Inter præcipua verletzten, und da bereits einige Große Räthe sich über dasselbe ausgesprochen hatten, so schrieb er Sr. Gnaden, dem Bischofe, am 26. November, benachrichtigte ihn, daß er es in seiner Pflicht halte (le prévint, qu'il croyait de son devoir de porter etc. etc.), die Sache, nämlich das in der „Luzernerzeitung Enthaltene, zur Kenntniß des hl. Stuhles zu bringen und bat ihn, dem Projekt seine Genehmigung nicht zu geben, bevor er Weisungen vom hl. Stuhl erhalten haben würde. Einige Tage später übermittelte er die authentische Kopie, die er von Sr. Gnaden verlangt und erhalten hatte, nach Rom." Aus dieser Erklärung geht nun hervor: 1. daß der päpstliche Geschäftsträger es war, welcher von sich aus die Intervention Roms verlangte und veranlaßte; 2. daß er dieß that auf Grund der Mittheilung einer Zeitung, durch welche ihm die Uebereinkunft zur Kenntniß gekommen war; 3. daß er dieß that, bevor weder den Ständen noch dem Bischofe offiziell das Projekt vorgelegt worden war; 4. daß er nach seiner Angabe dieß gethan, nachdem er dem Bischofe zuvor davon Mittheilung gemacht habe. Denn wenn er sagt: „il (le chargé d'affaires) en écrivit à Sa Grandeur le 26 Novembre, le prévint, qu'il croyait de son devoir de porter la chose, c'est-à-dire, le contenu de la Gazette de Lucerne, à la connaissance du S. Siège", — so versteht Jedermann ohne Ausnahme, der die französische Sprache kennt, darunter nichts Anderes,

als daß der Geschäftsträger dem Bischofe sein Vorhaben, seine Absicht mittheile, die Sache vor den hl. Stuhl erst zu bringen. War die Anhängigmachung damals, als der Geschäftsträger an den Bischof schrieb, schon geschehen, so konnte er nicht sagen: „le prévint, qu'il croyait de son devoir de porter", sondern mußte sagen: „le prévint, qu'il avait cru de son devoir de porter etc. etc." Herr Bovieri schreibt sonst ein vollständig richtiges Französisch, woraus folgt, daß er wirklich uns den Glauben beibringen will, er habe, bevor von ihm die erste Mittheilung nach Rom gemacht worden sei, dem Bischofe davon Kenntniß gegeben, und es sei also schon die erste Mittheilung unter Vorwissen des Bischofs geschehen. Und wenn er das will, so will er uns täuschen, denn damit schließen wir die Untersuchung über die Art und Weise der Einmischung der Nuntiatur, das erkläre und behaupte und nöthigenfalls durch ein Aktenstück erhärten, gegen welches wohl weder Bischof noch Geschäftsträger mehr etwas einwenden wird: daß der päpstliche Geschäftsträger, Monsignor Bovieri, nachdem er auf irgend eine Weise, nicht durch den Bischof, zur Kenntniß der Uebereinkunft gekommen, er von sich aus, ohne Vorwissen des Bischofs, hierüber an den apostolischen Stuhl Bericht erstattet und so bei demselben die Sache anhängig gemacht, hierauf, unter Anzeige des bereits geschehenen Schrittes, vom Bischofe die Behändigung einer authentischen Kopie des Vertrages verlangt, dieselbe, nachdem die Sache ohne Vorwissen des Bischofs und ohne irgend welche Betheiligung desselben der Entscheidung des apostolischen Stuhles bereits unterbreitet war, auch erhalten, und sie gegen die Vorstellungen und den Willen des Bischofs nach Rom überschickt habe. Das ist der Thatbestand. — Was war die Folge? Die Folge der Einmischung des Nuntius war, daß die römische Curie den Vertragsentwurf, wie beabsichtigt, verwarf. Der Geschäftsträger theilte dieß dem Bischofe mit, beifügend: „Daß im Uebrigen nichts dem Bischofe im Wege stehe, mit den Regierungen zu unterhandeln, um bei der Errichtung des Seminars die vollständige Ausführung des Konkordats und der Bulle zu erhalten, in dem Sinne immerhin, daß nichts festgesetzt werde, was im Widerspruch mit dem Konkordat, der Bulle oder dem Konzilium von Trient wäre; daß endlich, wenn die hohen Regierungen der Diözesanstände wünschen, in Bezug auf das Seminar einige Privilegien zu erhalten, sie sich an den hl. Stuhl wenden sollen, welchem allein die Befugniß zustehe, disziplinarische Verfügungen oder kanonische Vorschriften abzuändern, wenn spezielle Verhältnisse dieß erfordern." Unterm 28. April 1858 endlich machte der hochwürdige Bischof der Regierung des Kantons Solothurn zu Handen der übrigen Diözesanstände die Mittheilung, „daß der apostolische Stuhl in Rom die von den Diözesanständen unterm 28. Juli 1857 zu Bern beschlossene Uebereinkunft hinsichtlich des zu errichtenden gemeinschaftlichen Priesterseminars verworfen habe, weil dieselbe mehreres enthalte, was dem Bisthumskonkordat vom 26. März 1828, der Bulle Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XII. vom 7. Mai 1828 und den Bestimmungen des h Kirchenrechts von Trient zuwiderlaufe." Ohne dieses „Zuwiderlaufen" näher zu bezeichnen, glaubte der Bischof, es wäre zu Erledigung der Sache am besten, wenn die Stände entweder einen Bevollmächtigten zur Unterhandlung nach Rom sendeten, oder dann die Sache ihm in geschlossene Hand übergäben Das also sollte das Ende sein: entweder sollten die eidgenössischen Stände in einem Vertreter nach Rom pilgern und bei den römischen Kardinälen der Congregatio concilii um Privilegien betteln, oder ermüdet der geistlichen Macht die Sache in geschlossene Hand geben und annehmen, was man ihnen zu bieten für gut finden würde. Ich frage: wie ist nun über diese Thatsachen zu urtheilen? Bei der Beantwortung dieser Frage unterscheiden wir: erstens die Stellung, welche der päpstliche Geschäftsträger zu der Projekt-Uebereinkunft einnahm, und dann das Verfahren, das er in der Angelegenheit einschlug. Der päpstliche Geschäftsträger sah in dem Projekt eine große Zahl von Artikeln, welche das Konkordat vom 26. März 1828 und die Bulle Inter præcipua verletzen, oder dem Konzilium von Trient zuwider seien. Mit dem päpstlichen Geschäftsträger über das Konkordat, die päpstliche Bulle, das Konzilium von Trient zu streiten, zu ermitteln, was darin enthalten und nicht enthalten ist, wäre eine völlig unnütze Sache. Es stände uns dieß zwar mindestens eben so gut zu, als dem päpstlichen Geschäftsträger die Auslegung und Anwendung der bernischen Kantonalverfassung, wie er sie jüngst in einer Note probirt hat. Ich beschränke mich auf einige kurze Bemerkungen. Was das Konzilium von Trient anbelangt, so hat dasselbe bekanntlich in der Schweiz, so weit es disziplinarische Bestimmungen betrifft, weder Geltung noch Anerkennung. Sachen des Glaubens und der Lehre berührt die Uebereinkunft nicht, und eine Berufung auf das Konzilium von Trient für andere Dinge ist für uns unstatthaft. Wir wissen zwar, daß es immer und immer wieder versucht worden ist, auch die disziplinaren Bestimmungen des tridentinischen Konziliums in der Schweiz nach und nach einzubürgern, aber es ist dieß nichts anderes als ein Angriff auf unsere ältern kirchlichen Einrichtungen, den wir zurückweisen müssen. Was der päpstliche Geschäftsträger aus der päpstlichen Bulle Inter præcipua für kirchliche Begriffe und Rechte ableiten will, muß ihm anheimgestellt sein. Die Genehmigung dieser päpstlichen Bulle, durch welche und unter welcher sie in Kraft getreten ist und die seiner Zeit unmittelbar nach der Bulle in Gegenwart des päpstlichen Internuntius Gizzi öffentlich proklamirt wurde, sagt: „Wir ꝛc. ꝛc. ertheilen dieser Bulle Namens der hohen Stände, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß jedoch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen oder bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin begründeten religiösen Toleranz entgegen wäre, was hiermit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht wird." Nach Proklamirung der Bulle und dieser landesherrlichen Genehmigung wurden die Domherren ernannt und das Bisthum konstituirt. Darüber zu streiten, ob die Stände ein Recht haben, auf diese Genehmigung, unter welcher einzig sie die Exekution des Konkordates und der Circumscriptionsbulle zugegeben, sich zu stützen und darnach zu handeln, ist unnütz. Jeder Richter würde dieses Recht als unzweideutig zugeben. Erkennt der päpstliche Geschäftsträger und die römische Curie dieses Recht nicht an, argumentirten und handelten sie, als ob keine Bedingungen für die Exekution der Bulle beständen, so stellten sie sich nach unsern Begriffen außerhalb des Rechts, auf den Boden der Gesetzlosigkeit und der Gewalt. Und anerkennt die päpstliche Curie zwar, daß solche Bedingungen bestehen, und daß sie feierlich in Gegenwart ihres Abgeordneten verkündigt worden seien, leugnet aber, daß sie dadurch irgendwie gebunden sei, so ist dieß nur ein Beweis, daß zu Verträgen zwischen Staatsgewalten und der römischen Curie Alles fehlt, was ihnen Wahrheit und Bedeutung geben könnte. Was den Bisthumsvertrag selbst anbelangt, so spricht er sich im Art. 8 über das Seminar folgendermaßen aus: „Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen den Stiftungsfond und die Gebäulichkeiten liefern werden. Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig errachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden. Vereint mit vier Domherren und den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien." Versteht nun die römische Curie oder ihr Geschäftsträger den letzten Satz so, daß jedes Ein- und Aufsichtsrecht der Stände förmlich ausgeschlossen sei, so haben dagegen die Diözesanstände von Anfang an diesen Satz nicht anders verstanden, als daß bei Leitung und Ver-

waltung des Seminars durch den Bischof das hoheitliche Aufsichtsrecht bewahrt bleibe. Beweis dessen ist der bereits unterm 29. März 1828 zwischen den Diözesanständen für die Organisation des Bisthums Basel abgeschlossene Vertrag, kraft dessen sie in Betreff näherer Anwendung des Jus inspectionis et cavendi für die einmal errichteten Seminarien „schon vorläufig förmlich unter sich den Grundsatz annehmen, daß unter diesen Aufsichtsrechten der hohen Diözesanstände namentlich die Zustimmung derselben für den bei einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher als Lehrer, sowie volle Befugniß mitbegriffen sein solle, durch eigene Kommissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen;" — ein Vertrag der geschlossen war, bevor sie die Circumscriptionsbulle genehmigten und dessen Inhalt durch die ausdrückliche Wahrung der hoheitlichen Rechte bei der feierlichen Genehmigung der Bulle in der Stiftskirche zu Solothurn als Bedingung der Konstituirung des Bisthums in ihrem Lande festgestellt wurde. Die Stellung, die der päpstliche Geschäftsträger bezüglich der Projekt-Uebereinkunft gegenüber den Diözesanständen eingenommen hat, ist deutlich. Er anerkennt keine Rechte der Stände, er anerkennt nicht den Inhalt des Plazets, unter dem das Bisthum konstituirt wurde, er anerkennt durch seine Berufung auf das Tridentinium in einer Disziplinarangelegenheit unser bisheriges Kirchenrecht nicht; er tritt einfach revolutionirend in unsere Verhältnisse und heißt uns das als Privilegien in Rom erbetteln, was wir vor der Konstituirung des Bisthums feierlich als unsere Rechte vorbehalten und verwahrt haben. Daß der päpstliche Geschäftsträger so denkt, das können wir ihm nicht verwehren. Wir verwundern uns sogar nicht darüber, macht sich doch diese revolutionär-ultramontane Theorie in neuester Zeit mehr als je wieder geltend. Aber der päpstliche Geschäftsträger hat nicht nur gedacht und eine Ansicht geäußert, sondern er hat gehandelt, und diese Handlungsweise nun wollen wir prüfen. Wir fragen zuerst: woher nimmt der päpstliche Geschäftsträger das Recht, in die Kompetenzen des Diözesanbischofs in der geschehenen Weise einzugreifen? Die Angelegenheit lag bis zu ihrer vollständigen Erledigung in der Kompetenz des Diözesanbischofs. Das Konkordat überträgt im Art. 8 die Errichtung der nöthigen Seminarien dem Diözesanbischof ohne irgend welchen Vorbehalt. Die Circumscriptionsbulle überträgt ebenfalls die Errichtung der Seminarien dem Bischofe von Basel ohne irgend welchen Vorbehalt und Genehmigung und bestellt, „damit Alles und Jedes, so wie es in der Bulle angeordnet worden, in Wirksamkeit trete" (omnia et singula sic ut supra a Nobis disposita) zum Vollstrecker: den päpstlichen Nuntius, in dessen Ermanglung den Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles, mit der Vollmacht: entweder selbst oder durch eine andere in geistlichen Würden stehende und von ihm besonders subdelegirte Person alle obigen Verfügungen in Vollzug zu bringen, festzusetzen und einzurichten und jeden Widerstand, den sie auf irgend eine Weise bei der Vollziehung finden könnten, zu untersuchen, zu entscheiden und endlich abzusprechen (definitive pronunciare). Die Bulle ordnet ferner an, „daß der Vollstrecker der in gegenwärtiger Bulle enthaltenen Verfügungen von allen und jeden zum Zwecke der Vollziehung errichteten Urkunden Abschriften in beglaubigter Form sobald als möglich an die h. Congregatio consistorialis einsende, um in dem Archiv derselben aufbewahrt zu werden (ut exempla in authentica forma exarata ad S. Congregationem rebus consistorialibus praepositam in ejusdem Congregationis archivo asservanda transmittere teneatur). Das Exekutionsdekret des päpstlichen Internuntius, Paschalis Gizzi, vom 13. Juni 1828 macht, übereinstimmend mit Konkordat und Bulle, dem Bischofe die Errichtung eines Seminars zur Pflicht, überträgt ihm ausdrücklich die Ausführung dieser Angelegenheit (ulteriorem vero hujus articuli executionem Episcopo Basileensi committimus) und weist ihn, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Anordnung der Circumscriptionsbulle, in Betreff der sämmtlichen Exekutionsakten an, die Exekutionsakten des Seminars der päpstlichen Nuntiatur einzusenden (executionis acta ad apostolicam Nuntiaturam transmittere studebit). Aus diesen drei Urkunden geht unzweideutig hervor: erstens daß die von den Ständen genehmigte Circumscriptionsbulle in Betreff der Exekution des Bisthumsvertrages und seiner einzelnen Punkte keinerlei weitere Intervention der päpstlichen Curie vorsieht, indem sie ausdrücklich den Exekutor bevollmächtigt, in Vollzug zu bringen, festzusetzen, einzurichten und definitiv abzusprechen; zweitens, daß in Konkordat, Bulle und Exekutionsdekret dem Diözesanbischofe die Errichtung des Seminars zugewiesen ist; drittens daß der Exekutor der päpstlichen Bulle, Internuntius Gizzi, in dem Exekutionsdekret, kraft der in der Bulle ihm ertheilten päpstlichen Vollmacht, ausdrücklich dem Bischof von Basel die Exekution, betreffend das Seminar, überträgt, und dieser also, abgesehen von allem Andern, laut klarem Wortlaut der Urkunden, das Recht definitiver Erledigung hat; viertens daß endlich die Uebersendung der Exekutionsakten an die Nuntiatur, wie aus der päpstlichen Bulle selbst hervorgeht, durchaus keinen andern Sinn hat, als durch ihre Vermittlung in's Archiv des Consistorial-Collegiums abgegeben zu werden. Dabei wollen wir nicht ermangeln, in Betreff des Exekutionsdekrets des Internuntius Gizzi zu bemerken: daß dieses Dekret zwar keine ausdrücklich von den Ständen genehmigte Urkunde ist; daß es nicht, wie Bulle und Plazet, öffentlich vor der Konstituirung des Bisthums in der Stiftskirche in Solothurn, sondern bei verschlossenen Thüren auf dem Rathhause daselbst verlesen wurde; daß wir aber gleichwohl, weil die Abgeordneten der Stände, wie der päpstliche Geschäftsträger Bovieri in seiner letzten Erklärung besonders betont, bei der Verlesung derselben zugegen waren und im Verbalprozesse seiner Erwähnung thun, derselben Anerkennung nicht versagen; mit um so größerm Rechte aber von dem Geschäftsträger Bovieri Anerkennung und Beachtung der, nicht nur bei verschlossenen Thüren, sondern öffentlich in der Stiftskirche in Gegenwart des Internuntius Gizzi proklamirten Genehmigungsurkunde der Stände verlangen, laut welcher ausdrücklich keinerlei Schmälerung der bischöflichen Rechte anerkannt wird. — Wir kommen nun zum Urtheil der Stände und des Bischofs selbst. Alle Abgeordneten sämmtlicher Diözesanstände waren und sind damit einverstanden, daß die Angelegenheit in der Kompetenz des Bischofs liege und haben dieß einstimmig in ihrem Protokoll niedergelegt. Die Regierung von Luzern z. B. ertheilte ihrem Abgeordneten auf die Konferenz vom 26. Juni 1858 folgende Instruktion: „Der Stand Luzern spricht seine Verwunderung darüber aus, daß der hochwürdige Bischof unterm 28. April den Diözesanständen zu melden im Falle war, der apostolische Stuhl habe die von den Tit. Diözesanständen unterm 23. Juni 1857 zu Bern beschlossene Uebereinkunft hinsichtlich des zu errichtenden gemeinsamen Priesterseminars verworfen ꝛc. ꝛc., da doch der Bischof von jener Uebereinkunft weder eine offizielle Mittheilung erhalten, noch auch sonst darüber etwas Offizielles den Ständen geäußert hat. Da nach dem Bisthumsvertrage es Sache des Bischofs und der Regierungen ist, ein Seminar zu errichten und ohne Verletzung desselben der apostolische Stuhl nicht zum voraus dießfalls dirigirend eingreifen kann, so nehmen von dessen Rückäußerungen die Stände nach dem Antrage von Luzern keine offizielle Kenntniß." Daß der hochw. Bischof die Angelegenheit als in seiner Kompetenz liegend erachtete und an keine Ratifikation u. dgl. dachte, haben wir bereits beim Anbringen des Geschichtlichen dargethan. Er hat dieß selbst mit Namensunterschrift wenigstens so weit ausgesprochen, daß die Angelegenheit, wie sie vorlag, nach seiner Ueberzeugung in seiner Kompetenz gewesen sei. Der hochw. Bischof hat aber noch mehr durch die That bewiesen. Bekanntlich haben seither die Stände eine zweite Uebereinkunft berathen und beschlossen. Diese Uebereinkunft wurde an einem und demselben Tage von den Abgeordneten der Stände und dem hochw. Bischof unterzeichnet, von den erstern mit Ratifikationsvorbehalt, von Seite des Ordinariats definitiv und ohne Ratifikationsvorbehalt, und zwar wurde der Bischof von dem Kommissäre der Konferenz

in ihrem Auftrage ausdrücklich angefragt, wie seine Beistimmung zu verstehen sei, ob sie den Sinn habe, daß die Uebereinkunft noch der Einsicht und dem Urtheile der Nuntiatur unterstellt werde, oder aber nicht, worauf die Erklärung in letzterm Sinne erfolgte. Es geht hieraus hervor, daß die definitive Erledigung der Seminarfrage vom Bischofe als durchaus in seiner Kompetenz liegend nicht nur erachtet wurde, sondern auch noch nach geschehener unbefugter Einmischung der Nuntiatur erachtet wird, denn konnte er die Uebereinkunft an demselben Tage, an welchem sie die Schlußredaktion erhielt, definitiv genehmigen, so konnte er dieß auch bei der ersten Uebereinkunft thun. Wir führen hier den Beweis auf der Grundlage des Konzils von Trient (wobei wir annehmen wollen, daß dasselbe in der Schweiz unbeschränkte und absolute Anerkennung habe) in Verbindung mit der Circumscriptionsbulle. Das 20. Hauptstück der 24. Sitzung enthält die Vorschriften über die Behandlungsweise der Gegenstände, welche vor das kirchliche Forum gehören. Sie sind in beglaubigter Uebersetzung folgende: „Ueber alle auf was immer für Weise vor den kirchlichen Gerichtshof gehörenden Rechtssachen (Causae oumes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes), auch wenn sie Benefizien betreffen, soll in der ersten Instanz nur von den Ordinarien zu Recht erkannt, und durchaus wenigstens innerhalb zweier Jahre vom Tage des erhobenen Streites an beendigt werden, widrigenfalls stehe es nach dieser Frist den Partheien, oder einer derselben, frei, an höhere, jedoch dazu befugte Richter zu gehen, welche die Sache in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, aufnehmen und dafür sorgen sollen, daß sie so bald als möglich beendigt werde. Früher aber sollen sie weder andern überwiesen noch abberufen, noch die von ebendenselben eingelegten Appellationen durch was immer für Obere angenommen werden, noch auch eine Ueberweisung derselben oder eine Hemmung stattfinden, wenn nicht vorher ein definitiver Spruch ergangen ist, oder ein solcher, der die Kraft eines definitiven hat, und die Beschwerde darüber mittelst Appellation vor dem definitiven Spruche nicht erneuert werden kann. Ausgenommen von diesen sollen diejenigen Rechtssachen sein, welche nach den kanonischen Bestimmungen vor dem apostolischen Stuhle verhandelt werden müssen, oder welche der römische Papst aus einer dringenden und wohl begründeten Ursache durch ein besonderes mit der Signatur Sr. Heiligkeit versehenes, eigenhändig zu unterschreiebendes Rescript zu überweisen oder abzuberufen für gut erachtet. Es sollen sich die Legaten, auch die de latere, die Nuntien, die kirchlichen Verwalter, oder Andere, kraft was immer für Vollmachten, nicht nur nicht vermessen, die Bischöfe in den vorgenannten Rechtsfällen zu behindern oder ihnen auf irgend eine Weise ihre Gerichtsbarkeit zu entziehen, oder zu stören: sondern sie dürfen auch gegen Geistliche oder andere kirchliche Personen nicht anders einschreiten, als wenn der Bischof zuerst dafür angegangen wurde und nachläßig bleibt. Widrigenfalls seien ihr Einschreiten oder ihre Anordnungen ohne Gültigkeit und sie selbst zu Vergütung des den Partheien zugefügten Schadens verpflichtet." Es fragt sich nun nichts weiteres, als ob die Errichtung und Einrichtung der Seminarien überhaupt nach kanonischen Bestimmungen vor dem apostolischen Stuhl verhandelt werden müssen, oder ob die Bischöfe dazu kompetent seien. Das 18. Hauptstück der 23. Sitzung enthält die auf Errichtung der Priesterseminarien bezüglichen Vorschriften. Nachdem das bei Errichtung und Einrichtung zu Beobachtende dargelegt ist, spricht sich das Konzil folgendermaßen aus: „Alles dieses und anderes, für die Sache Zuträgliche und Nothwendige sollen die einzelnen Bischöfe mit dem Rathe zweier ältern, angesehener Stiftsherren, die sie selbst erwählen, festsetzen, wie der hl. Geist ihnen eingibt (quae omnia et alia ad hanc rem opportuna et necessaria episcopi singuli — — prout Spiritus sanctus suggesserit constituent)". Am Schlusse des ganzen Kapitels heißt es: „Wenn endlich entweder über die Vereinigungen oder die Bestimmung der Urtheile, oder die Ueberweisung und Einverleibung, oder aus irgend einer andern Sache eine Schwierigkeit entstehen sollte, wegen welcher die Errichtung oder Erhaltung dieses Seminars gehindert oder gestört würde, so sei der Bischof mit den obigen Abgeordneten oder die Provinzialsynode, nach dem Gebrauche der Gegend und nach der Beschaffenheit der Kirchen und Benefizien, ermächtigt, auch durch Milderung oder Erweiterung des Obengeschriebenen Alles und Jedes zu beschließen und vorzusorgen, was zum glücklichen Fortgange dieser Pflanzschule nothwendig und zuträglich erscheint (Episcopus cum supra deputatis, vel synodus provincialis, pro regionis more pro ecclesiarum et beneficiorum qualitate, etiam supra scripta, si opus fuerit, moderando aut augendo omnia et singula, quae ad felicem hujus seminarii profectum necessaria et opportuna videbuntur, decernere ac providere valeat)." Damit ist nicht nur bewiesen, daß die Errichtung und Einrichtund der Seminarien im Allgemeinen nicht eine Angelegenheit ist, welche vor dem päpstlichen Stuhle verhandelt werden soll, nicht nur bewiesen, daß diese Angelegenheit vollständig in die Kompetenzsphäre der einzelnen Diözesanbischöfe fällt, sondern es ist auch bewiesen, daß, wenn der Diözesanbischof mit den ihm beigegebenen Domherren (deren Rath nach kanonischen Grundsätzen er einzuholen verpflichtet, aber zu befolgen nicht verbunden ist) mit Rücksicht auf Gebrauch der Gegend oder Beschaffenheit der Kirche Milderung oder Erweiterung der allgemeinen Vorschriften nothwendig und zuträglich findet, er durch das Konzil Alles und Jedes zu beschließen ermächtigt ist. Es fragt sich also nur, ob die Errichtung und Einrichtung des Seminars der Diözese Basel insbesondere vielleicht durch Vertrag oder sonstwie dem päpstlichen Stuhle vorbehalten worden ist. Darauf antwortet das Konkordat, die Circumscriptionsbulle, das Exekutionsdekret nach Mitgabe ihrer bereits angeführeen Bestimmungen nicht nur negativ, sondern sie lassen gar keinen Zweifel übrig, daß positiv der Bischof von Basel zur definitiven, endlichen Erledigung (definitive pronunciare) dieser Angekegenheit förmlichst eingesetzt wurde, von der Genehmigungsurkunde gar nicht zu reden. Da daraus bewiesen ist, daß weder die Errichtung noch Einrichtung der Seminarien im Allgemeinen noch desjenigen der Diözese Basel insbesondere eine dem päpstlichen Stuhl ausnahmsweise vorbehaltene Angelegenheit ist, da auch nicht bestritten werden kann, daß diese Angelegenheit „auf irgend eine Weise" vor das kirchliche Forum gehört, so folgt daraus, daß die allgemeine Regel des tridentinischen Konzils über Behandlungsweise der Gegenstände, welche vor das kirchliche Forum gehören, auf fragliche Angelegenheit Anwendung findet und somit nur der Diözesanbischof zu sprechen und weder Legat, noch Nuntius, noch kirchlicher Verwalter, noch irgend Jemand, kraft was immer für Vollmachten, den Bischof in seiner gesetzlichen Aktion zu behindern oder ihm auf irgend eine Weise seine Gerichtbarkeit zu entziehen oder zu stören hatte, und daß, wenn dieß dennoch geschah, das Einschreiten und die Anordnungen des Betreffenden ohne Gültigkeit sind, derselbe vielmehr zur Vergütung des den Parteien zugefügten Schadens verpflichtet ist. — Wir gehen zur Beweisführung des päpstlichen Geschäftsträgers für seine Kompetenz zur Intervention über, wie er dieselbe in seiner Erklärung vom 29. Dezember 1858 geliefert hat. Er behauptet: dem hl. Vater, als dem Oberhaupte der Kirche, könne kein Gegenstand, der diese Kirche betreffe, fremd sein, oder außerhalb seiner Kompetenz liegen. Darauf habe ich folgendes zu erwiedern: Wenn damit behauptet werden soll, es gebe für den päpstlichen Stuhl keine selbständigen Rechte der Bischöfe und Kapitel, keine Landesgesetze und Verordnungen, keine Verträge und Verbindlichkeiten, die er, sobald es sich nach seiner Ansicht um einen die katholische Kirche betreffenden Gegenstand handle, nicht angreifen, schmälern, mißachten, zerstören und vernichten könne, so ist dieß ein baarer Unsinn. Zum zweiten handelt es sich zunächst nicht um die Kompetenz des hl. Vaters, sondern um Kompetenz und Handlungsweise des Geschäftsträgers Bovieri in der Schweiz. Dieser ist ganz gewiß mit seinen Kompetenzen nicht mit dem hl. Vater identisch, denn sonst gäbe es zwei Päpste, einen in Rom und einen in

der Schweiz, was nicht möglich ist. Oder hat vielleicht Monsignor Bovieri eine ganz spezielle Mission mit ausgedehnter Vollmacht, die ohne Protest von der obersten Landesbehörde genehmigt worden ist, etwa die Vollmacht des seiner Zeit in die Schweiz gesandten Kapuziners da Aureolo: „auszureissen und zu zerstören, zu zerstreuen und zu verderben, zu bauen und zu pflanzen, wie er es für gut fände?" — oder die Vollmacht des seiner Zeit ebenfalls in die Schweiz gesandten päpstlichen Legaten Philonardo: „allen Konzilien und Synodalgesetzen, Statuten und Gebräuchen, auch wären sie mit Eid bekräftigt, Abbruch zu thun, alle vor den Bischöfen schwebenden Appellationen nach seinem Willen an sich zu reissen und alle geistlichen Prozesse an sich zu ziehen, ohne gerichtliche Form zu verhören, zu richten und zu vollziehen, einer Person so viele Pfründen zu geben, als er wolle ꝛc. ꝛc.?" — Wir zweifeln, daß eine Sendung mit solcher Vollmacht acceptirt und ein derartiger Legat im Lande geduldet würde. Monsignor Bovieri ist weder mit besonderer Mission noch mit besondern Vollmachten ausgerüstet; er ist weder vom hl. Vater noch von der päpstlichen Curie unmittelbar bei der Bundesbehörde akkreditirt, sondern vom eigentlichen Nuntius, der im Jahre 1848 dem damaligen Vororte Bern anzeigte, daß er wegen angegriffener Gesundheit in Urlaub gehe, als einstweiliger Stellvertreter für die „affaires ordinaires de la Nonciature" bezeichnet und beglaubigt worden. Um die Kompetenz und die Handlungsweise dieses chargé d'affaires handelt es sich, und diesem gegenüber wagen wir wohl nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß es kirchliche Verhältnisse und Rechte in der Schweiz gebe, welche außerhalb seiner Kompetenz liegen, und daß namentlich die Errichtung und Einrichtung des Diözesanseminars ein solches Verhältniß sei. Nicht der hl. Vater, sondern zunächst der päpstliche Geschäftsträger hat sich den Eingriff erlaubt. Herr Bovieri sagt ferner: daß der hl. Vater infolge der Prärogative und der Pflichten, welche aus seiner göttlichen Mission fließen, die hohe Aufgabe und die erste Verpflichtung habe, für Aufrechthaltung der vom Konzilium von Trient über die Errichtung und Einrichtung der Seminarien aufgestellten Vorschriften zu sorgen. Das Konzilium von Trient legt nun aber, wie wir gesehen haben, die Errichtung und Einrichtung der Seminarien in die Hände der einzelnen Diözesanbischöfe, welche das Erforderliche festsetzen sollen, wie der hl. Geist es ihnen (nicht dem Geschäftsträger) eingibt, und ermächtigt ausdrücklich die Diözesanbischöfe, in Verbindnng mit den zwei Stiftsherren, je nach Umständen die allgemeinen Vorschriften zu mildern oder zu erweitern und Alles und Jedes in dieser Hinsicht zu beschließen. Dasselbe Konzilium von Trient, welches der päpstliche Geschäftsträger für seinen Eingriff anruft, sagt, wie nachgewiesen worden, daß sich weder die Legaten, auch nicht die de latere, noch die Nuntien, noch die kirchlichen Verwalter, noch Andere, kraft was immer für Vollmachten, vermessen sollen, die Bischöfe in den vor ihr Forum gehörenden Rechtsfällen zu behindern, oder ihnen auf irgend eine Weise ihre Gerichtsbarkeit zu entziehen oder zu stören. Einen hl. Vater, der eine hohe Aufgabe und eine ernste Verpflichtung hat, gibt es, aber einen päpstlichen Geschäftsträger, welcher die Mission und das Recht hätte, mit unsern Landesbischöfen in der Verwaltung ihrer Diözesen konkurrirende Jurisdiktion auszuüben und ihnen jede Angelegenheit, von der er vermuthen könnte, sie möchte nicht nach seiner Ansicht erledigt werden, aus den Händen zu nehmen, gibt es in der Schweiz nicht. Es heißt in der Erklärung des Herrn Bovieri weiter: da die Errichtung des Seminars für die Diözese Basel einen der Hauptpunkte bilde des am 26. März 1826 zwischen den Diözesankantonen und dem hl. Stuhl abgeschlossenen Konkordats und der apostolischen Bulle Inter præcipua vom 7. Mai 1828, betreffend die Reorganisation der Diözese, so habe der hl. Stuhl, sogar als mitverhandelnde Partei, das Recht, zu reklamiren oder reklamiren zu lassen, sobald sie sehe, daß man willens sei, das Seminar auf anderer Grundlage zu errichten und einzurichten, als die sind, welche feierliche Akten vorschreiben und folglich nicht den Charakter kanonischer Grundlagen tragen würden. Hierauf habe ich folgendes zu entgegnen. Einen der Hauptpunkte in den Bestimmungen sowohl des Konkordats als der Circumscriptionsbulle über Errichtung des Seminars bildet die Bestimmung, daß Errichtung und Einrichtung desselben Sache des Diözesanbischofs sei. Ohne diese Hauptbestimmung hätten die Stände als mitverhandelnde Partei weder das Konkordat noch die Bulle genehmigt und die Genehmigung selbst, der dritte feierliche Akt, proklamirt mit der Bulle und in Gegenwart des päpstlichen Delegirten, sagt, daß diese Genehmigung nur in dem Sinne und unter dem Vorbehalt ertheilt werde, daß daraus auf keine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierung nachtheilig sein möchte oder den bischöflichen Rechten zuwider wäre. Das Recht des Diözesanbischofs war es, und zwar vertragsmäßiges Recht, in der Sache zu sprechen. Bevor er gesprochen, hat der päpstliche Geschäftsträger die Sache an sich gerissen und damit den Bisthumsvertrag, die Rechte des Bischofs und der Stände verletzt. Wenn der päpstliche Geschäftsträger im Namen des päpstlichen Stuhls, als mitverhandelnder Partei, sobald er sehe, daß man willens sei, von gegebenen Grundlagen abzugehen, das Recht zu haben glaubt, durch einen Gewaltakt zu reklamiren, so steht folgerichtig den Ständen, als ebenfalls mitverhandelnder Partei, sobald sie ihrerseits sehen, daß man willens sei, von gegebenen Grundlagen abzugehen, gleichfalls das Recht zu, durch Gewaltakt zu reklamiren und zu interveniren. Endlich sagt der päpstliche Geschäftsträger: daß das am 13. Juli 1828 in Solothurn in Gegenwart der Abgeordneten der Diözesankantone promulgirte und von denselben in ihrem Verbalprozeß erwähnte Exekutionsdekret dem Bischof von Basel ja besonders zur Pflicht mache, die auf das Seminar bezüglichen Vollziehungsakten der apostolischen Nuntiatur zu übermachen. Hierauf ist zu erwiedern, daß allerdings die päpstliche Circumscriptionsbulle Inter præcipua es dem Exekutor derselben zur besondern Pflicht machte, „von allen und jeden zum Zweck der Vollziehung errichteten Urkunden Abschriften in beglaubigter Form, so bald als möglich, an die h. Congregatio consistorialis einzusenden, um in dem Archiv derselben aufbewahrt zu werden." Uebertragend machte es der Exekutor Paschalis Gizzi in seinem Exekutionsdekrete dem Bischofe von Basel, welchem darin, in Uebereinstimmung mit Vertrag und Bulle, die Ausführung der Seminarartikel ausdrücklich zugewiesen wurde, zur besondern Pflicht, die Exekutionsakten der apostolischen Nuntiatur zukommen zu lassen. Es handelt sich hier offenbar und unzweideutig um Einsendung von beglaubigten Abschriften der in Ausführung der Seminarartikel errichteten Urkunden zu Handen des Archives der Consistorial-Congregation und durchaus nicht um Einsendung der Akten zur Einsicht, Kritik und Ratifikation der Nuntiatur. Uebrigens war weder Urkunde errichtet noch ein offizieller Akt der Diözesanstände, noch ein offizieller Akt des Diözesanbischofs vorhanden, Alles lag noch da und dort in Berathung, als der päpstliche Geschäftsträger mitten in den Gang der Angelegenheit eingriff, und auf diese Weise nicht nur alle Rechte, sondern auch jede Form verletzte. Die Gründe, welche der päpstliche Geschäftsträger zur Rechtfertigung seines Verfahrens anführt, sind somit durchaus unstichhaltig und beweisen nur das, daß wenn nicht noch viel revolutionärere Akte von dieser Seite geschehen, nicht viel größere und schreiendere Rechtsverletzungen durch ihn vollbracht worden sind, es ihm nicht an Theorie dafür, nicht am guten Willen dafür, sondern nur noch an Gelegenheit dafür und vielleicht noch etwas an Muth dazu mangelte. Hat sich nun nach allem bisher Auseinandergesetzten herausgestellt, daß der päpstliche Geschäftsträger nicht nur für sich kein Recht der Stände anerkennt, nicht anerkennt den Inhalt und die Verbindlichkeit der oberhoheitlichen Genehmigung, unter welcher das Bisthum konstituirt wurde, nicht anerkennt unser bisheriges Kirchenrecht, vielmehr den Satz aufstellt, es stehe ihm Namens des hl. Vaters das Recht zu, in allen Dingen, welche die katholische Kirche berühren, ohne weiteres einzugreifen und zu interveniren, sondern daß

er wirklich in der Angelegenheit des Seminars sich auf eine Weise eingemischt hat, welche die Rechte des Diözesanbischofs sowohl als der Diözesanstände verletzt hat, — so fragt sich nunmehr, ob der Stand Bern dazu einfach stillzuschweigen gedenke. Wir erlauben uns hierüber folgende Erwägungen. Die Regierung hat, wie Sie wissen, dem Geschehenen weitere Folge zu geben, nicht beabsichtigt, obschon gleich allen andern Diözesanständen darin einstimmig, daß der päpstliche Geschäftsträger sich eine unbefugte Einmischung habe zu Schulden kommen lassen, und obschon gleich allen andern Diözesanständen darüber sehr bemüht, war sie doch geneigt, das Geschehene mehr als einen unüberlegten Mißgriff, denn als einen beabsichtigten, bewußten, grundsätzlichen Eingriff zu beurtheilen, und ihr Berichterstatter in der Seminarangelegenheit begnügte sich deßhalb, des Geschehenen nur anläßlich zu erwähnen und dadurch die Vorlage einer neuen Uebereinkunft zu motiviren, wobei er sich mit seinen Aussagen wörtlich auf das Protokoll der Diözesankonferenz stützte. Wie der päpstliche Geschäftsträger sich darauf hin benahm, wie er auf Zeitungsnachrichten hin sofort eine Erklärung in ein öffentliches Blatt einrückte und mit künstlicher Verschweigung des Sachverhaltes den Berichterstatter der Unwahrheit beschuldigte, wie darauf hin die ihm ergebene Presse mit den allerbeleidigendsten Invektiven kam, — das wissen Sie. Die Sache lag so, daß die Ehre der Regierung und ihres Präsidiums, die Ehre des Großen Rathes, in welchem die Berichterstattung geschehen war, eine Interpellation erforderte. Diese erfolgte, und ihr Ergebniß war, daß durch Vorlegung des Konferenzprotokolles die gemachten Aussagen urkundlich begründet und erhärtet wurden. Damit nicht zufrieden, inserirt der päpstliche Geschäftsträger eine zweite Erklärung, worin er über den Hergang der Sache, wenn wenigstens deutlichen Erklärungen des Bischofs, die, wenn es sein muß, mit seiner Unterschrift erhärtet werden können, noch irgend Glauben beigemessen werden kann, nochmals zu täuschen suchte, und nun noch weiter geht, dazu nämlich seine Handlungsweise durch Sätze von der ungeheuersten Tragweite als vollständig berechtigt darzustellen und zu behaupten. Nunmehr hat die Angelegenheit einen ganz andern Charakter. Es kann jetzt nicht mehr von einem unabsichtlichen Mißgriff die Rede sein, über den man, wie es bis jetzt geschehen ist, um des Friedens willen, wenn auch mit nicht verhehltem Erstaunen und Befremden hinweggehen könnte, sondern es handelt sich jetzt um eine ganz bewußte Handlungsweise, um einen grundsätzlichen Eingriff, der, je nachdem nunmehr von uns gehandelt werden wird, entweder mit allen zu Grunde liegenden, vom päpstlichen Geschäftsträger entwickelten Theorien und allen daraus fließenden Konsequenzen anerkannt, oder aber protestirt zurückgewiesen und dadurch fernern Ausübungen besagter Theorien ein Damm entgegengestellt werden wird. Es fragt sich, was wir wollen, das Eine oder das Andere? Und seien Sie überzeugt, Ihre Wahl ist für die Geschichte unsers Kantons von der allergrößten Tragweite. Wollen Sie das Erstere? Wollen Sie den vom päpstlichen Geschäftsträger proklamirten Satz, daß kein die Kirche betreffender Gegenstand außerhalb der Kompetenzen des römischen Stuhles liege, anerkennen, wobei ich Ihnen in Erinnerung rufe, daß kein Gegenstand so bürgerlich, so weltlich ist, daß er nicht in alten und neuen Zeiten, als mit der Kirche und ihren Interessen im Zusammenhaug stehend, in Beschlag genommen worden wäre; daß in Freiburg Namens der Kirche die Leistung des Verfassungseides den Bürgern verboten; daß in Toskana Namens der Kirche das den Eltern geraubte Kind zurückbehalten wird; daß in Oesterreich Namens der Kirche das gesammte Unterrichtswesen von oben bis unten als ihre einzige Sache reklamirt und erhalten worden, und daß selbst die Unterordnung unter die weltlichen Gesetze und Gerichte in rein bürgerlichen Sachen vom päpstlichen Stuhle ausdrücklich nur gnadenweise und mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gestattet wird; daß in Belgien die bischöfliche Geistlichkeit die Religionsfreiheit, die Gleichberechtigung Aller ohne Unterschied der Religion, die Unterordnung der religiösen Gesellschaften unter die Staatsgesetze, die Uebertragung der Sorge für den öffentlichen Unterricht an die Regierung, die Freiheit der Presse, das Placet ꝛc. ꝛc., alles als akatholische, der Kirche feindliche Sätze mit Anathema belegte und jedem Katholiken Belgiens deßhalb zur Gewissenspflicht machte, den Eid der Verfassung nicht zu leisten? Wollen Sie diesen römischen Satz, der in der Schweiz, so lange sie steht, weder vor der Reformation noch nach der Reformation je anerkannt wurde, und der eine ganze Revolution unsers Kirchenrechtes in sich schließt, jetzt theoretisch und praktisch zugeben? Wollen Sie, in Anerkennung dieses Satzes, den ersten Artikel der Vereinigungsurkunde des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, in welchem dem neuen Kantonstheile, der sich bei der Vereinigung des gallikanischen Kirchenrechtes und seiner Freiheiten erfreute, ausdrücklich der damalige Zustand seiner Religion gewährleistet und infolge dessen dem Diözesanbischofe die ungestörte Ausübung seiner ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt des oberhoheitlichen Placets garantirt wurde, in seinen wesentlichsten Punkten aufheben? Wollen Sie zugeben und anerkennen, daß die päpstliche Nuntiatur und selbst jeder, als Stellvertreter derselben, für die gewöhnlichen Geschäfte fungirende päpstliche Geschäftsträger jeden Augenblick nach Belieben dem Diözesanbischofe in seine Gerichtsbarkeit, in seine Thätigkeit einfalle, ihm jede Angelegenheit, von der er vermuthen könnte, daß sie nicht in seinem Sinn erledigt werde, abfordere und aus den Händen reisse, heute ihm die Genehmigung eines Seminarvertrags, morgen die Wahl eines bestimmten Pfarrers, übermorgen die bisherige Erledigung der Ehegangelegenheiten verbiete und auf diese Weise den Bischof aller selbständigen Jurisdiktion entkleide, uns aber in die allerunmittelbarste Abhängigkeit unter die römische Curie bringe? Wollen Sie die Genehmigungsurkunde des Standes Bern, in welcher derselbe der päpstlichen Bulle, die die Einrichtung des neuen Bisthums anordnete, zwar die Sanktion ertheilte, dabei aber ausdrücklich erklärte, „ohne daß aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierung nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre", — wollen Sie diese Genehmigungsurkunde vernichten, die Stellung, welche damals bei der Konstituirung des Bisthums der Stand Bern mit den übrigen Ständen eingenommen hat, preisgeben und anerkennen, daß dieß nur leere Worte ohne Ernst und ohne Inhalt seien? Wollen Sie zugeben, daß der päpstliche Geschäftsträger ein Exekutionsdekret eines päpstlichen Internuntius, weil es in Gegenwart der Stände bei verschlossenen Thüren abgelesen wurde, für uns verbindlich mache, dagegen die Genehmigungsurkunde der Stände, welche öffentlich in der Stiftskirche in Gegenwart des päpstlichen Internuntius proklamirt wurde, für sich und die römische Curie ignorire? Wollen Sie zugeben, daß wenn wir, gestützt auf unsere Genehmigungsurkunde Anforderungen stellen, der päpstliche Geschäftsträger uns schnöde behandle und uns nach Rom gehen heißt, um diese Privilegien zu erhalten, er dagegen sich herausnehmen dürfe, Akte der Stände, welche dem Bischofe konfidentiell zur Einsicht mitgetheilt waren, von diesem herauszuverlangen und sie in Rom einfach durchstreichen zu lassen? Wollen Sie endlich zugeben, daß der Geschäftsträger eines fremden Staates mit dem, wenn auch persönlich seiner hohen Stellung nicht würdigen, Regierungspräsidenten des hohen Standes Bern so umspringe, wie er es gethan hat, ihn für in amtlicher Stellung gemachte Aussagen in öffentlicher Presse angreife, seine urkundlichen Erklärungen als Unwahrheit darstelle und ihn und sein Amt auf diese Weise zu kompromittiren suche? Wenn Sie finden, daß dieß angehe, daß dieß alles der Republik zum Wohl gereiche und daß, was daraus hervorgeht, uns förderlich sein könne, — dann schreiten Sie über den gestellten Anzug zur Tagesordnung — Will aber der Stand Bern jetzt eben so wenig, als er es in

frühern Zeiten gethan hat, die absolute Omnipotenz der römischen Curie in seinen Kirchenangelegenheiten anerkennen; will er die Stellung, die er vor 30 Jahren bei Konstituirung des Bisthums eingenommen hat, festhalten und seiner Genehmigungsurkunde Ernst, Wahrheit und Realität geben; will er das, was er dem Bisthum, als es errichtet wurde, in Betreff seiner kirchlichen Stellung zugesagt hat, halten; will er mit den Rechten des Diözesanbischofs auch seine eigenen Rechte wahren, gegen unbefugte Uebergriffe, kommen sie von welcher Seite sie wollen, sich schützen, — so autorisiren Sie, in Annahme des Anzugs, die Regierung, gegen diese unbefugten, gefährlichen Uebergriffe der Nuntiatur die Intervention des hohen Bundesrathes anzurufen. Ich schließe mit der nochmaligen Erklärung, daß es weder für mich noch für die Regierung etwas Angenehmes ist, diesen Streit aufzunehmen, aber ich möchte Sie erinnern, daß es Zeiten gibt, wo es nothwendig ist, sich zu wehren, und ich halte dafür, es sei jetzt ein Moment, wo wir, herausgefordert, endlich unsere Rechte wahren sollen.

Fischer. Ich habe zwar seiner Zeit, als die bekannte Interpellation hier gestellt wurde, dieselbe bedauert, ebenso habe ich bedauert, daß daraufhin ein Anzug eingereicht wurde, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es mir schien, wir leben in Zeiten, wo es besser sei, konfessionelle Zwistigkeiten zu vermeiden, von allen Seiten sich zu einigen, um als ein einiges Volk dazustehen. Indessen hätte ich dennoch das Wort nicht ergriffen, aus mehreren Gründen, vor Allem aus Unkenntniß der Verhältnisse. Ich bin im kanonischen Rechte nicht bewandert und kenne auch die Verträge nicht genau, auf welche sich die Seminarfrage stützt. Es handelt sich überhaupt um eine Sache, die sehr schwierig zu beurtheilen ist. Allein ich kann mich unmöglich enthalten, wenigstens einige Bemerkungen zu machen und zwar wegen der Sprache, die soeben geführt wurde, die mir etwas zu gereizt schien, und die auch auf der andern Seite reizen könnte. Wir dürfen nicht vergessen, der größere Theil unseres Kantons ist reformirt, und ich bin dessen froh, aber wir sind hier als oberste Landesbehörde versammelt, und haben auch eine große Anzahl Katholiken unter uns; man sollte also vermeiden, diese achtbare Zahl unserer Mitbürger zu verletzen. Nun fand ich, es handle sich hier um eine sehr delikate Sache, um eine Sache, von der wir nicht gar viel verstehen, und die von der Administrativbehörde erledigt werden sollte. Von diesem Standpunkte aus schien es mir, es sei nicht am Großen Rathe, den Schritt zu thun, welchen der Anzug bezweckt. Was beabsichtigt er? Mittheilung der Sache an die Bundesbehörde. Ich frage: kann nicht der Regierungsrath von sich aus, als Organ der Landesvertretung, diese Mittheilung machen? Wir behaupten unsere konstitutionelle und reglementarische Stellung viel besser, wenn wir dem Regierungsrath überlassen, den Schritt zu thun, den er nöthig findet. Das ist der eine Grund, der andere liegt in der vollständigen Ungewißheit über die Sache. Wie ich hörte, handelt es sich um die Frage, ob ein zwischen den Diözesanständen und dem Bischof geschlossener Vertrag der Ratifikation des päpstlichen Stuhles unterliege oder nicht. Je nachdem diese Frage entschieden wird, erhält die Sache eine Wendung. Ich bin darüber im Unklaren; der § 8 des Vertrages von 1828 wurde allerdings abgelesen, und ich sehe aus demselben auch nicht, wer weiter etwas dazu zu sagen hätte. Aber wenn man den Vertrag weiter liest, so findet man gewisse Bestimmungen, welche dem päpstlichen Stuhle Befugnisse einräumen, namentlich die Bestimmungen bezüglich der Einkünfte des Seminars. Nun glaubte ich, der Vertrag habe namentlich auch Bezug auf das ökonomische und finanzielle Leben der Anstalt; dieß ergibt sich aus dem § 6. Ich will nicht ja und nicht nein sagen, indem ich die Sache nicht genau kenne, sie scheint mir nicht so klar, wie es wünschenswerth ist. Nun noch Eines. Es handelt sich nicht um den Kanton Bern allein, sondern sämmtliche Diözesanstände, von denen einige ganz katholisch sind, sind dabei betheiligt, und wir befinden uns ihnen gegenüber in einer sehr delikaten Stellung. Um daher nicht eine Bahn zu betreten, die am Ende zu großen Verwicklungen führen könnte, wäre es vielleicht, ich will mich nicht des Ausdruckes „klug" bedienen, aber es wäre schicklich, den andern Ständen auch Kenntniß davon zu geben. Die ganze Angelegenheit kommt mir als nicht gehörig erwogen vor, so daß der Große Rath heute nicht in der Lage ist, dieselbe zu behandeln. Es will mir scheinen, als sei sie mit etwas zu großer Hitze und Eifer behandelt worden. Wir dürfen nie vergessen, daß wir ein paritätischer Kanton sind. deßhalb scheint es mir am zweckmäßigsten, die Kompetenz der Behörden so fest zu halten, wie sie durch Verfassung und Reglement festgesetzt ist. Wir brauchen dem Bundesrath keine Mittheilung zu machen, sondern können dieß dem Regierungsrathe überlassen. Ich stelle daher den Antrag, die Sache zur gutfindenden Verfügung und Erledigung dem Regierungsrathe zu überweisen.

Bützberger. Nur zwei Worte gegenüber dem Votum des Herrn Fischer. Er meint, die Regierung hätte die Angelegenheit von sich aus dem Bundesrathe mittheilen können, und glaubt, es wäre sogar der Weg gewesen, auf dem sie hätte behandelt werden sollen. Ich glaube, man könnte der Regierung das Recht nicht bestreiten, wenn sie der Ansicht gewesen wäre, die Sache so erledigen zu sollen, wie Herr Fischer es wünscht. Aber es wäre unklug gewesen, wenn sie so gehandelt hätte, aus zwei Gründen. Erstens ist der Präsident der Regierung persönlich betheiligt, weil ein Rapport, den er in amtlicher Stellung erstattet hatte, vom päpstlichen Geschäftsträger als unwahr bezeichnet wurde Aber die Sache ist wichtig, und die Regierung soll wissen, was der Große Rath in der Angelegenheit denkt, ob er sie als Bagatellsache behandelt wissen will oder nicht. Es kann allerdings zu Verwicklungen führen, es können Reklamationen entstehen, aber ich glaube, Herr Fischer könnte nachher der Regierung einen Vorwurf daraus machen, daß sie so etwas angefangen, bevor sie den Großen Rath gefragt habe. Jetzt ist die Sache hier zur Sprache gekommen, und jetzt hätte der Beschluß des Großen Rathes eine ganz andere Bedeutung, wenn er im Sinne des von Herrn Fischer gestellten Antrages ausfiele. Man würde ihm dann den Sinn beilegen: der Große Rath kümmerte sich nichts um die Sache, die Regierung mag von sich aus handeln, wie sie es für gut findet. Ich glaube, der Große Rath würde einen irrigen Weg gehen, wenn er dieß beschließen würde. Es handelt sich nicht nur um eine Satisfaktion für eine Beleidigung des ersten Magistraten des Kantons, sondern um die Frage, welche Rechte der Staat gegenüber der Kirche habe; darüber zu entscheiden, ist der Große Rath da. Obschon ich das Kirchenrecht nicht genau kenne, so habe ich dem bisherigen Gange der Angelegenheit doch so viel entnommen, daß der päpstliche Geschäftsträger sich in Sachen gemischt hat, die ihn nichts angehen. Ich verlange daher, daß die Motion erheblich erklärt werde.

Dr. Tièche. In einer Berathung, welche beide Partheien vermöge ihrer Stellung lebhaft interessirt, bedaure ich unendlich, daß der Große Rath sich zum ersten Mal mit einer so wichtigen Frage zu beschäftigen hat. Ich habe das Gefühl, daß der vorliegende Antrag auf den katholischen Theil des Kantons Bern einen mißlichen und bemühenden Eindruck machen werde, denn man wird dort nicht so räsoniren, wie im Schooße des Großen Rathes, man wird sich nicht auf denselben Boden stellen. Ich bedaure auch, den Herrn Regierungspräsidenten persönlich bei diesem Konflikte interessirt zu sehen. Er befindet sich in einer schwierigen Stellung, es ist wahr, allein ungeachtet dessen, wenn die Ruhe einer ganzen Bevölkerung auf dem Spiel steht, muß man seine Persönlichkeit in den Hintergrund zu stellen, selbst etwas persönliche Reibungen zu tragen, und sich dem allgemeinen Frieden zu opfern wissen. Nun glaube ich nicht, daß

die Würde der Regierung von Bern, daß diejenige des Herrn Regierungsrath Schenk irgend ein Satisfaktionsbegehren gegenüber einem fremden Souverän nöthig machen. Die Vereinigungsakte von 1816 gewährleistet dem Jura Rechte, welche durch die Uebereinkunft gar nicht kompromittirt sind; dieser Landestheil hat sich gegen das Benehmen des Herrn Bovieri, das mir in der That nicht ganz parlamentarisch scheint, nicht erhoben. Wenn Herr Bovieri sich durch Vermittlung des Bischofs von Basel zu den Diözesanständen in Beziehung zu setzen sucht, so liegt darin kein Grund, im ganzen Lande und selbst in den katholischen Nachbarständen Lärm zu schlagen. Die vorgeschlagene Maßregel wird Unzufriedenheit erregen, ich habe die Ueberzeugung. Mit Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens, der Ordnung, des Vertrauens und der gegenseitigen Achtung sollte man sich unter den obwaltenden Umständen die Hand reichen, und nicht allzulebhaft auf die Versammlung einwirken, denn die Annahme des vorliegenden Antrages träfe die katholische Bevölkerung noch tiefer als die vom Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochenen Worte. Ich wünsche daher, daß der Große Rath über den Anzug zur Tagesordnung schreite.

Dr. Schneider. Ohne das letzte Votum hätte ich das Wort nicht ergriffen. Ich will die Frage nicht untersuchen, ob die Sache vor den Großen Rath gehöre, oder ob sie vom Regierungsrath hätte erledigt werden sollen, ob der Kanton Bern die Beleidigung, welche dem Präsidenten seiner Regierung zugefügt wurde, gleichgültig hinnehmen soll. Die Sache ist nun einmal vor den Großen Rath gebracht, und da handelt es sich nicht darum, dieselbe auf einen konfessionellen Boden zu stellen. Der Standpunkt, von welchem aus sie behandelt werden soll, wurde von den Herren Tièche und Fischer verrückt. Die vorliegende Frage hat mit der Konfession nichts zu thun. Warum handelt es sich? Um eine Beleidung, die unserm ersten Magistraten angethan wurde. Ist das eine Frage, die eine katholische oder protestantische Färbung hat? Nein. Ich glaube, Katholiken und Protestanten werden einig sein und die Beleidigung zurückweisen. Es handelt sich um die fernere Thatsache, daß Herr Bovieri sich in eine Angelegenheit gemischt hat, in die er sich nicht hätte mischen sollen, daß in Folge dieser Einmischung ein Vertrag der Diözesanstände mit dem Bischof nicht zu Stande kam, daß Herr Bovieri den Präsidenten der bernischen Regierung der Unwahrheit beschuldigt hat. Angesichts dieser drei Thatsachen fragt es sich, ob wir sie von Herrn Bovieri gleichgültig hinnehmen wollen. Wenn die fragliche Beleidigung vom französischen, vom österreichischen oder von irgend einem andern Gesandten herrühren würde, so glaube ich, wir würden die Sache ganz gleich behandeln, denn sie hat mit dem konfessionellen Standpunkte nichts zu thun. In der Voraussetzung also, daß alle Bürger darin einverstanden sind, eine solche Beleidigung dürfe nicht gleichgültig hingenommen werden, stimme ich zum Anzuge, dessen Eheblicherklärung von Seite der Katholiken unmöglich als eine Kränkung aufgenommen werden kann.

Kurz, Oberst. Ich erlaube mir, dem Gesichtspunkte, von welchem Hr. Dr Schneider ausgeht, entschieden entgegen zu treten. Wenn man die Sache von dem Standpunkte aus, den Herr Bützberger einnahm, als wichtige Staats- und kirchenrechtliche Frage behandeln will, so begreife ich es, so soll man es thun, namentlich wenn es ohne Verletzung unserer katholischen Mitbürger geschehen kann. Was aber die Beleidigung betrifft, welche dem Herrn Regierungspräsidenten Schenk zugefügt wurde, so geschah dieß durch die Presse; sie konnte auf demselben Wege zurückgewiesen werden, denn ich halte den Herrn Bovieri in dieser Sache nicht höher als jeden Privatmann, und bin der Ansicht, es sei nicht an uns, gegenüber einem Privatmann mit einem solchen Beschlusse aufzutreten, wie er beantragt wird, so hoch ich den Herrn Regierungspräsidenten achte und schätze. Dabei glaube ich, der Präsident der Regierung habe sich vollständig Recht verschafft; dadurch, daß er mit den Akten in der Hand widerlegte, was Herr Bovieri gesagt hat, ist der Schatten vollständig auf diesen Mann zurückgefallen. Glauben Sie nicht, daß Herr Bovieri dadurch in der öffentlichen Meinung mehr berührt werde, als wenn wir seinetwegen, einzig und allein um dem Präsidenten der Regierung Satisfaktion zu verschaffen, diese großartige Geschichte machen, die zu konfessionellen Spaltungen führen kann? Sobald man den Standpunkt einnimmt, den Herr Bützberger bezeichnete, so will ich, obschon nicht gerne, zur Erheblichkeit des Anzuges stimmen. Ich sagte früher, ich werde nicht dazu stimmen, weil ich fürchte, er werde zu konfessionellen Schwierigkeiten führen, aber aus diesem Grunde stimme ich dazu. Da bisher keiner der katholischen Abgeordneten das Wort dagegen ergriffen hat, so habe ich keinen Grund, dagegen zu stimmen. Diesen Standpunkt halte ich fest, nicht aber denjenigen des Herrn Dr. Schneider, nicht deßhalb, weil ich dem Herrn Präsidenten der Regierung keine Genugthuung gewähren möchte, sondern weil ich dafür halte, er sei schon genügend gerechtfertigt, und weiteres sei dazu nicht nöthig.

Bernard. Der Präopinant sagte, kein katholischer Abgeordneter aus dem Jura habe das Wort ergriffen. Nun bin ich Protestant, und doch vertrete ich einen gemischten Bezirk, einen Bezirk, dessen Bevölkerung aus Katholiken und Protestanten besteht. Es sei mir daher erlaubt, das Bedauern auszusprechen, das ich fühle, indem ich sehe, daß die Diskussion bei einem solchen Punkte angelangt ist, daß sie sicher, wenn sie auch nicht einen konfessionellen Charakter hat, in der Zukunft wiederhallen wird. Man wird sagen, der Große Rath habe ein Mißtrauensvotum, eine Beleidigung des Geschäftsträgers des römischen Hofes beschlossen. Das ist nicht die Absicht des Großen Rathes, ich bin davon überzeugt, dennoch wird man die Sache von Seite unserer Bevölkerung so auffassen. In dieser ganzen Angelegenheit scheint es mir, es handle sich darum, ob dem Nuntius oder dem Papste die Ratifikation bei Errichtung eines Seminars in der Schweiz zustehe. Soll nun der Große Rath sich in diesen Konflikt mischen, der vielleicht durch den Regierungsrath erledigt werden kann? Diese Behörde kann, wenn die Unterhandlungen das Seminar betreffen, die Sache vor den Bundesrath bringen, welcher den Kompetenzkonflikt zu erledigen oder zu untersuchen haben wird, ob die Ratifikation des hl. Stuhls nothwendig sei. Ich bedaure, daß dieser Konflikt besteht, aber ich glaube, der Große Rath von Bern, bei vollständiger Wahrung der Stellung des Herrn Präsidenten Schenk, könne nicht von sich aus über diese Frage entscheiden, weil wir ein gemischter Kanton sind. Aus diesen Gründen stimme ich zum Antrage des Herrn Fischer.

Koller. Ich befinde mich im nämlichen Falle, wie Herr Bernard, ich bin Vertreter eines gemischten Bezirks, dennoch glaube ich, mittels der Bemerkungen, welche ich mir erlaube, mehr oder weniger den Gefühlen der katholischen Abgeordneten Ausdruck geben zu können. Nach meiner Ansicht ist der Große Rath von Bern nicht eine Versammlung, der es zustehen könnte, über Glaubensfragen oder katholische Einrichtungen zu berathen. Bisher machte man eine Anschauungsweise geltend, die recht sein mag, aber die man dennoch vom Standpunkte der katholischen Lehre aus bestreiten kann. Man hat dem Nuntius das Recht bestritten, bei Errichtung eines Diözesanseminars zu interveniren, und behauptet, diese Frage sei der staatlichen Gewalt unterworfen. Ich zweifle, daß die jurassischen Katholiken die Sache auf diese Weise auffassen. Das Oberhaupt der Kirche ist für den Katholiken Alles, es ist sein Oberhaupt, das über jeder andern Behörde steht. Wenn dieser Grundsatz richtig ist, so darf man nicht überrascht sein, daß der Papst

durch seinen Gesandten nachzusehen, sich einzumischen, einen Blick in diese Uebereinkunft, die einen religiösen Charakter hat, zu werfen sucht. Darin liegt nichts Auffallendes. Vielleicht erscheine ich dadurch als Ultramontaner, indem ich auf diese Weise raisonnire, es thut mir leid. Ich bin im nämlichen Falle, wie Herr Bernard, ich vertrete eine gemischte Bevölkerung, aber wenn ich nicht irre, wird der Anzug des Herrn Karrer bei der katholischen Bevölkerung des Jura Wiederhall finden. Wie wird derselbe dort aufgefaßt werden? Ich weiß es nicht, aber ich zweifle sehr, ob er nicht als Anfang einer Verfolgung angesehen werden möchte. Ich zweifle, ob die jurassischen Katholiken, welche eine Minderheit der Bevölkerung des Kantons Bern bilden, nicht um so leichter verletzt werden, ob sie sich nicht fragen könnten, was das zu bedeuten habe, wenn sie wissen, daß der Große Rath sich an die Bundesregierung wendet, um das Benehmen eines bei der Eidgenossenschaft akkreditirten Repräsentanten einer fremden Macht zu desavouiren. Was wird die Bundesgewalt thun? Die Antwort wird nicht schwer sein. Die katholische Bevölkerung wird sich alsdann sagen: vielleicht kommt der Große Rath von Bern an einem schönen Morgen bei der Bundesbehörde mit dem Begehren ein, sich dafür zu verwenden, daß dieser oder jener geistliche Beamte oder Pfarrer abberufen werde, und man wird dann von seiner Stärke Gebrauch machen. So wird man die Sache auffassen. Verhüten Sie also, daß man dem immerhin empfindlichen Gefühl einer Minderheit nicht zu nahe trete, die stets für ihre Stellung besorgt ist. Seien Sie vorsichtig, da es sich um eine Angelegenheit handelt, welche bei der katholischen Bevölkerung einen ungeheuren Wiederhall finden kann.

Carlin. Ich bedaure, daß man die Frage falsch dargestellt hat. Wenn es sich darum handelte, zu wissen, wie weit die Kompetenz des hl. Stuhles, diejenige eines römischen Botschafters gehe, dann wäre der Große Rath des Kantons Bern nicht kompetent; wäre er ausschließlich aus Katholiken zusammengesetzt, es stände ihm nicht zu, sich über den hl Stuhl zu stellen. Aber nicht das ist die Frage, man hat sie verrückt. Es handelt sich nicht darum, ob Herr Bovieri das Recht gehabt habe, sich einzumischen, sondern darum, ob der modus vivendi, seine Handlungen den Stand Bern als Staat verletzen. Nun gab sich sein Benehmen durch die Presse kund. Ich wäre mit Herrn Kurz einverstanden, wenn es sich um ein einfaches Preßvergehen handeln würde, aber man kann diese Einwendung gegenüber Herrn Regierungsrath Schenk nicht geltend machen, weil das Preßvergehen, wenn es sich nur um die Beleidigung handelte, nicht den Charakter eines gewöhnlichen Vergehens annimmt, und weil Herr Bovieri immer mit einem Angriffe auf Bern antworten wird, ohne daß man ihn selbst erreichen kann, weil er nicht unserer Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Der Stand Bern muß also dasjenige thun, was die Sachlage fordert. Ich glaube, man hätte von Anfang an gut daran gethan, die ganze Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, und es wäre viel besser gewesen, die Beleidigung nicht aufzunehmen; das hätte ich gewünscht. Aber da der Handschuh hingeworfen ist, muß man ihn nun aufheben, und nicht die bernische Behörde einer fremden Behörde opfern. Geben wir nun der Regierung von Bern, welche unser vollziehendes Organ ist, die Weisung, die Sache vor die Bundesbehörde zu bringen. Auf diese Weise muß man die Sache auffassen, da es eine diplomatische Frage ist, welche nicht den Charakter hat, den man ihr geben wollte. Ich bedauerte die Rede, welche Herr Regierungsrath Schenk gehalten hat; es bemühte mich, ihn von den Bestimmungen des tridentinischen Konziliums sprechen, sowie seine Aeußerungen über den Papst zu hören. Ich stelle mich auf denselben Boden, wie Herr Koller, und bedaure, daß man dem Feuer Nahrung gegeben hat. Ich erblicke darin nur eine politische Frage, aber da ich das Ansehen der Regierung nicht mit Füßen treten will, so stimme ich zum Anzuge, indem ich bedaure, daß er gestellt worden ist.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges	112 Stimmen.
Dagegen	29 „

Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Berichtigung.

Seite 47 hievor, Zeile 20 von oben ist zu lesen: Causae omnes u. s. w.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 3. März 1859.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Brügger, Bühlmann, Burri, Corbat, Engemann, Geiser, Girardin, Großmann, v. Grünigen, Gygar, Hofer, Imhoof, Samuel; Imhoof, Bendicht; Indermühle, Amtsnotar; Joß, Känel, Karlen, Johann Gottlieb; König, Kohler, Lehmann, Bendicht; Lenz, Maurer, Reichenbach, Fried.; Riat, Ritter, Rohrer, Röthlisberger, Isaak; Roth, Johann; Schären, Schertenleib, Schori, Fried.; Schori, Johann; Schürch, Streit, Bendicht; Theurillat, Thönen und v. Wattenwyl in Habstetten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.

(Fortsetzung der ersten Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 539 ff.)

Das Gutachten der evangelisch-reformirten Kantonssynode lautet, wie folgt:

Gutachten

der evangelisch-reformirten Kantonssynode über den ihr mitgetheilten Gesetzesentwurf des Tit. Regierungsrathes d. d. 23. April 1856 über die Wahl und Besoldung der evagelisch-reformirten Geistlichkeit, gemäß Synodalgesetz d. d. 19. Jenner 1852 § 22.

Die Kantonssynode erkennt dankbar an, daß die Wünsche und Anträge ihres ständigen Ausschusses d. d. 31. Mai und 12. Oktober 1853 und ihre eigenen Beschlüsse d. d. 19. Okt. 1853 im Wesentlichen durch den Antrag der Tit. Kirchendirektion an den Tit. Regierungsrath und durch die Beschlüsse und Anträge dieser hohen Behörde an den Großen Rath berücksichtigt worden sind. Und auch, wo dieser neue vorliegende Gesetzesentwurf von den frühern Anträgen abweicht, leitet die Kantonssynode dieses ab von dem Bestreben, alle Interessen der Kirche und des Staates, der Geistlichen und der Gemeinden wo möglich zu vereinigen.

Die wohlwollende Gesinnung der vorberathenden Staatsbehörden anerkennend, hat somit die Synode sich von allgemeinen Prinzipienfragen ferne gehalten, sich bestrebt, in ihren Wünschen und Anträgen sich möglichst an das bisherige Gesetz über die vorliegenden Gegenstände, so wie an das ihr vorgelegte Projekt eines neuen Gesetzes zu halten, sich auch den angebrachten Aenderungen willig und im Vertrauen auf den Herrn der Kirche zu unterziehen, nur solche Vorschläge zu Modifikationen anzubringen, die zum ganzen passen und dasselbe zu ergänzen geeignet sind. Sie hofft die Anerkennung für ihre Bescheidenheit und ihr Maaßhalten in diesen Wünschen von Seiten des hohen Staates und eben deßwegen auch eine billige Berücksichtigung ihrer wenigen Anträge zu finden, die sie im Einzelnen auszusprechen sich erlaubt, im Glauben, dadurch das kirchliche Interesse zu wahren, ohne demjenigen des hohen Staates und der Gemeinden zu nahe zu treten. Aus diesem Grunde hat sie denn auch von weitergehenden Anträgen abstrahirt, wenn sie auch hier und da gerne etwas weiter gegangen wäre.

I. Wahl der Geistlichen.

Betreffend die Wahl der Geistlichen, d. h. die Erwählung der Pfarrer und Helfer an einzelne Stellen, wünscht die Synode entschieden festzuhalten an der Kombination vom Rang der Bewerber, Freiheit der Wähler, wie sie das Gesetz vorschlägt, im Alternieren dieser Wahlen. Mag auch für die Wählenden der Grundsatz der völligen Freiheit der vorzüglichere scheinen, so liegt doch die Rücksichtsname auf den Altersrang der Bewerber nicht bloß in ihren persönlichen Interessen, sondern eben so sehr in demjenigen solcher Gemeinden, die wegen Abgelegenheit und Beschwerlichkeit ohnedieß keine besondere Anziehungskraft ausüben, dieselbe aber ganz verlieren müßten, wenn ihre Pfarrer nach jahrelangem, treuem, aber stillem, vor der Welt verborgenen Wirken z. B. in Berggemeinden des Oberlandes, nicht Aussicht hätten auf eine andere Pfarre durch Altersrang. Denn persönlich bekannt sind viele Pfarrer nur in engern Kreisen, namentlich nicht bekannt in andern Gegenden des Landes, in denen Pfarreien ledig werden, so daß sie von diesen Gemeinen nicht gewünscht und vorgeschlagen, ja selbst von den Staatsbehörden oft nicht ohne Schwierigkeit auf neue Pfarreien gewählt werden würden, wenn diese Wahl ganz frei gegeben wäre. Dem Grundsatze der Freiheit tragen mehrere weitere Bestimmungen genügende Rechnung, — während derjenige des theilweisen Gebundenseins an den Altersrang der Bewerber doch auch abgelegenen, weniger gesuchten Pfarreien die Aussicht eröffnet, immer noch tüchtige Geistliche zu erhalten, wenn sie hoffen dürfen, seiner Zeit weiter befördert zu werden, während im entgegengesetzten Falle, wenn sie befürchten müßten, nie mehr davon loszukommen, sondern auch ihr höheres und höchstes Alter unter diesen Beschwerden zubringen zu müssen, es oft an Bewerbern fehlen müßte, wie bereits jetzt, unter günstigern Verhältnissen, sich diese Gefahr in einzelnen Fällen bemerkbar macht.

Somit bittet die Kantonssynode, bei dem vorliegenden Entwurf zu bleiben, indem nach dem Dekret vom 7. Mai 1804 zwei Drittel der Pfarreien nach dem Altersrange der Bewerber vergeben werden sollten, welche Zahl durch das neue Gesetz wesentlich verändert wird.

Im Einzelnen wünscht die Kantonssynode:

Art 1. Daß die Worte: „nach dem Kredit", in die passendern: „nach freier Wahl", umgewandelt werden.

Art. 2 lit. b. Statt 3000 Einwohner wünscht die Synode 4000 zu setzen. Gemeinden mit 3000 sind zirka 40; diese Ausnahme auf nicht 200 Stellen ist ziemlich hoch, während sie durch die vorgeschlagene Fassung auf die Hälfte reduzirt wird.

Lit. c. Klaßhelfer. Diese Ausnahme sollte gestrichen werden. Bisher wurden die Klaßhelfer nach ihrem Altersrang gewählt, was um so unbedenklicher geschehen konnte, da diese Stellen mit keiner Seelsorge verbunden sind, und auch von solchen Geistlichen bekleidet werden können, die aus irgendwelchen Gründen sich nicht mehr tüchtig fühlen, einer eigenen Gemeinde vorzustehen, oder sonst eine Klaßhelferei wünschen. Durch die folgenden Artikel ist genügend gesorgt zur Abwehr der allfällig vorkommenden Inkonvenienzen, und durch Unterordnung unter die allgemeine Regel des Art. 1 ist doch immer die eine Hälfte der Wahlen frei.

Art. 4. Zur Verhütung unnöthiger, ja schädlicher Mittheilungen an die Kirchenvorstände, nämlich, wenn auch solche Bewerber ihnen genannt würden, die nach Art. 9 nicht wahlfähig sind, ihre Wünsche vielleicht gerade auf solche richten würden, aber umsonst, wird gewünscht, daß das Wort „wahlfähige" bei Bewerber hinzugefügt werde.

Art. 6 wurde zwar unverändert angenommen; es darf aber nicht verschwiegen werden, daß über dessen Tragweite Zweifel entstanden, denen durch eine bestimmtere Redaktion vorgebeugt werden könnte, nämlich dadurch, ob außer den Klaßhelfereien auch die deutschen Pfarreien im Jura, die eigene Kirchenvorstände haben, unter diese Bestimmung fallen oder nicht.

Art. 9. Die große Mehrzahl der Bezirkssynoden wünscht die genauere, ausdrückliche Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen über Wahlfähigkeit, die Kantonssynode stimmt bei.

Dieselben befinden sich im Pfrundreglement von 1772, auf das sich das Dekret vom 7. Mai 1804 § 9, als noch in Kraft stehend, beruft; dann in diesem Dekret von 1804, ferner im Beschluß über Verbesserung der beschwerlichsten Pfarreien vom 15. August 1808, in einigen andern theils ausdrückich aufgehobenen, theils in andern Verordnungen aufgenommenen Verfügungen, wie z. B. das Reglement vom 9. November 1854 über die Prüfung und Aufnahme der Predigamtskandidaten.

Es dürften wesentlich folgende Bestimmungen sein:

1) Mitgliedschaft des bernischen Ministeriums seit 5 Jahren.

2) Daß ein Geistlicher nur zwei Pfarreien nach dem Altersrange erhalten könne, nachher also im Altersrange ausgewiesen sei (siehe Regl. 1772).

Auf ersteres Requisit muß hier noch ausdrücklich hingewiesen werden für die Stellen an der französischen Kirche in Bern (siehe Beschluß des Regierungsrathes d. d. 28. November 1854).

Daß ein Bewerber 5 Jahre im Ministerium sei, galt als Gesetz beir ersten Ausschreibung einer Pfarre, fiel aber bei einer zweiten Ausschreibung weg, eben so bei sogenannten Vorposten-Pfarreien, welche der Beschluß vom 15. August 1808 berücksichtigt und bei Klaßhelfereien.

Die Vorpostenpfarreien, resp. Bergpfarreien, erwähnt dieses Gesetzesprojekt nicht; sie stehen somit allen andern Pfarreien gleich; aber es wird wohl aus den im Jahre 1808 geltenden Gründen auch jetzt auf sie Rücksicht genommen werden müssen, wenn auch nicht auf Besoldung, doch auf Wahl.

Art. 11. Derselbe wird gewissermaßen als nothwendige Kompensation des Art. 10, lebenslängliche Wahlen, unverändert angenommen, mit Ausnahme des ersten Passus, wo eine andere Redaktion gewünscht wird; z. B. „sämmtliche Geistliche unterliegen den allgemeinen Formen und Vorschriften über Amtsentsetzung und Abberufung," oder so etwas; damit der Hauptsatz nicht laute: sämmtliche Geistliche unterliegen der Amtsentsetzung und Abberufung.

Die Kantonssynode spricht dabei die Ueberzeugung aus, daß wenn auch im Artikel selbst der kirchlichen Behörden, Dekane, Bezirkssynoden ꝛc. nicht ausdrücklich gedacht wird, dennoch auf geeignete Weise bei Mißverhältnissen in den Gemeinden, oder bei gerichtlichen Verhandlungen die vorläufige Mitwirkung oder gewissermaßen Expertengutachten dieser Behörden sich stets werde Geltung oder Gehör verschaffen können, gemäß den Bestimmungen der Visitationsordnung; weßhalb sie von jedem weitern Zusatze, wie einzelne Bezirkssynoden solche wünschten, abstrahirt.

II. Besoldung der Geistlichen.

Auch bei dieser, für die angestellten Geistlichen, ihre Amtsführung, so wie auch für die Gemeinden wichtigen Frage hielt sich die Kantonssynode möglichst an das Bisherige in Betreff der ausgerichteten Besoldungssummen im Allgemeinen, wie sie durch das Gesetz von 1804 und die folgenden gesetzlichen Bestimmungen von da an bis auf die Aufnahme der zehn Kollaturpfarreien, 26. April 1839, und seither festgesetzt worden sind. Die Vertheilung auf die einzelnen Stellen ist dann nach einmal ausgesprochenem Grundsatz eine einfache Rechnungsaufgabe.

Wenn die Kantonssynode an einigen Stellen eine Erhöhung der Besoldung über den Vorschlag des Entwurfs hinaus beantragt, so hält sie sich dabei an das Nothwendigste; und wenn sie nicht auch bei andern Stellen das Gleiche thut, so liegt der Grund nur in der Furcht, dem Staate zu viele Opfer zuzumuthen, mehr als er sich selbst bereits durch die Uebergangsbestimmungen des Art. 28 freiwillig aufzuerlegen sich bereitwillig erklärt. Eine genaue Vergleichung der jetzt, d. h. abgesehen von der einstweiligen Reduktion, ausgerichteten Besoldungssumme, z. B. des Jahres 1850 bis 1852 mit derjenigen Summe, die auf den daherigen Gesetzen, 18. Dez. 1824 und folgenden, beruht, und sich danach durch die bereits geschehenen Aufnahmen neuer Stellen ins sogenannte Progreßsivsystem (jede zu 1600 Fr. a. W.) gestalten soll, oder mit andern Worten: die Antwort auf die Frage, ob der Staat (in der Regel, abgesehen von der provisorischen Ausnahme der Reduktion) mehr oder weniger ausrichte, als die gesetzlich bestimmte Summe beträgt, liegt nicht vor. Somit weiß die Kantonssynode nicht, ob sie noch einige Mehrausgaben wünschen durfte, ohne den Staat zu belästigen; sie bittet aber die Kirchen- und Finanzbehörden des Staates, diese Fragen ins Auge zu fassen und je nach deren Beantwortung, im Interesse der Kirche zu verfügen mit dem gleichen Wohlwollen, das im Allgemeinen die Synode im Entwurfe mit Freude und Dank anerkennt.

Sie erlaubt sich dabei ganz geziemend nur auf einige Punkte aufmerksam zu machen, wie

1) Daß in den Angaben vom 12. September 1804, 18. Dezember 1824 Ueberschüsse von Fr. 4000 bis 6000 über die bestimmten Auslagen hinaus bis auf den vollen Betrag der Dotationssumme erwähnt werden, welche zum Besten des geistlichen Standes zu verwenden sind (Dekret vom 12. September 1804, Art. 8).

2) Daß durch die Umwandlung der Besoldungen vom alten Münzfuße in den neuen (Dekret vom 26. November 1852) jährlich über 7000 Fr. weniger als früher unter der alten Währung, an die Geistlichen ausgerichtet werden.

3) Daß durch die Revision der Pachtzinse für die Pfrundgüter (Verordnung vom 13. September 1848) dieselben um mehrere tausend Franken erhöht wurden, laut Ausweis der Staatsrechnung, also die Baarbesoldungen an die Geistlichen um eben diese Summe gefallen sind.

Diese Punkte werden nicht erwähnt, um zu klagen, dieß sei ferne, war der Synode ferne, sondern nur deßwegen, um bei kleinen Erhöhungen bleibender Art an das Gegengewicht einzelner Verminderungen der Baarauslagen zu erinnern und um die bescheidenen Bitten der Synode desto dringender empfehlen zu können.

Diese betreffen nun zunächst:

Art. 13, litt. a, 2. Für den deutschen Pfarrer in St. Immerthal werden in Betracht seiner Obliegenheiten, vielen Reisekosten, Theurung der Lebensmittel u. dgl. Fr. 2200 als Besoldung gewünscht und empfohlen.

Litt. b. Für die reformirte Pfarrstelle in Pruntrut wird eine Erhöhung von Fr. 1800 auf Fr. 2000 gewünscht, als in einer Stadt und unter solchen Verhältnissen, da die Stelle wichtig, aber auch schwierig ist, und da ohnedieß nur wenig Bewerber sich für dieselbe zeigen werden.

Der Schlußsatz des ganzen Artikels, „sämmtlich ohne Wohnung und ohne Holz" ist nach der allgemeinen Ansicht irrig; indem die Klaßhelfer litt. c und d bisher entweder freie Wohnung oder eine Entschädigung für Wohnung zu genießen hatten und eben so auch mit dem Holz. Im Interesse der Pfarrer und Gemeinden liegt es, daß diese Stellen gut besetzt werden können. Nun zogen die Klaßhelfer bisher eine Besoldung von 800 Fr. a. W. nebst Wohnung und Holz, so daß Fr. 1200 n. W. ohne Wohnung und Holz für sie ein bedeutender Verlurst wären; für die Stellen unter litt. c bliebe das Einkommen wahrscheinlich ziemlich gleich, doch ist bei Herzogenbuchsee zu bemerken, daß der dortige Helfer noch bedeutende Aufgaben, Funktionen in der Gemeinde selbst hat, ähnlich in anderer Weise derjenige in Thun. Somit wünscht die Synode dringend, daß der Schlußsatz, „sämmtlich ohne Wohnung und Holz" nur auf die Stellen litt. a und b gehen möchte, (wegen litt. e, Burgdorf, Predigerstelle, soll es dem Vernehmen nach noch streitig sein) daß aber die übrigen Stellen unter c und d Wohnung und Holz auch ferner beziehen und genießen, oder dafür auf billige, annähernd genügende Weise in Geld entschädigt werden möchten, die Möglichkeit und Billigkeit der Erhöhung der ihnen zugewiesenen oder zuzuweisenden Arbeit, wie eine Bezirkssynode wünscht, immerhin zugegeben.

Art. 14 zeigt die bedeutendste, von der Synode gewünschte und beantragte Aenderung, nicht zwar in der Gesammtsumme der jährlich auszurichtenden Besoldung, wohl aber in deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen der Geistlichen. Die Synode stimmt vollkommen dem Entwurfe darin bei, daß die bisherigen Helfereien mit Pfarreinkommen zu eigentlichen Pfarreien erhoben und in die Progression der Besoldungen aufgenommen werden. Auch wider den Einfluß, den diese Aufnahme auf die übrigen bisherigen Pfarrbesoldungen ausübt, indem diese neuen Stellen nur mit ihren bisherigen Besoldungen, nicht mit Fr. 1600 a. W. Erhöhung in die Progression eintreten, will sie nichts sagen; es ist dieses ein brüderliches Uebereinkommen und eine liebreiche Theilung der ganzen Summe nach Recht und Billigkeit. Diese Theilung im Allgemeinen hatte die Synode im Jahre 1853 dahin gewünscht, daß drei Klassen der Besoldung, statt der sieben bisherigen, angenommen wurden. Allein seither tauchten mancherlei Bedenken gegen diese bedeutende Reduktion von sieben auf nur drei Klassen auf; Geistliche mittlern und höheren Alters hegten Besorgnisse, die sie in den Bezirkssynoden, nicht hier bei Art 14, sondern bei den Uebergangsbestimmungen des Art. 28 aussprachen und möglichst schonende Abhülfe wünschten gegen die Schattenseiten der vorgeschlagenen drei Klassen zu Fr. 2600, 2200, 1800 zu Gunsten der ältern Geistlichen, denen dadurch das Vorrücken in höhere Klassen, als in denen sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes stehen würden, erschwert oder verschlossen würde. Die einzelnen Klässen müßten zu zahlreich sein, daher der Einzelne zu viele Jahre lang in der gleichen Klasse bleiben. Fr. 2600, das neu vorgeschlagene Maximum, sind nicht einmal Fr. 1800 a. W. (1794), während Mancher nach dem alten System doch noch auf Fr. 2000 a. W. zu steigen Hoffnung gehabt hätte. Was man seit Langem über dieses System von 1804 zu klagen hatte, war hauptsächlich die unterste Klasse von nur Fr. 1000 a. W.; eine Summe, womit bei den jetzigen Preisen oder dem heutigen Werthe des Geldes immer schwerer wird, ein Jahr lang eine Pfarrhaushaltung anständig, wenn auch aufs bescheidenste zu führen; und die oberste Klasse der Fr. 2200 a. W, die an sich vielleicht nicht zu hoch ist für einen alten Pfarrer, der einen Vikar halten muß, aber doch jedenfalls in keinem billigen Verhältniß zu der untersten Besoldungsklasse zu stehen scheint. Allen diesen Wünschen Rechnung zu tragen und sowohl die jüngern als die ältern Geistlichen zu berücksichtigen und das Maximum und Minimum der Besoldungen einander näher zu bringen, als das Dekret von 1804, aber doch nicht so nahe als der Entwurf von 1856 es ausspricht, nahm die Synode den Vorschlag an, fünf Besoldungsklassen zu wünschen und zu beantragen und zwar in folgender Weise:

I.	Klasse	26	Stellen	zu Fr.	2800	erfordert Fr.		72,800
II.	"	36	"	" "	2500	"	"	90,000
III.	"	46	"	" "	2200	"	"	101,200
IV.	"	46	"	" "	2000	"	"	92,000
V.	"	42	"	" "	1800	"	"	75,600
		196	Stellen erfordern				Fr.	431,600

also nur Fr. 400 mehr als der Entwurf, doch mit gleicher Durchschnittssumme von Fr. 2200.

Dem Staate, speziell der Finanzdirektion, kann dieses ziemlich gleichgültig sein, die Gesammtsumme ist gleich, die Abänderung der bisherigen und die Einführung der neuen macht sich leichter und einmal eingeführt, hat das Ganze keine Schwierigkeit mehr. Das Schwierigste ist nur der Uebergang vom Alten zum Neuen, weßhalb diese fünf Klassen als bleibend, nicht bloß als Uebergang zu den drei Klassen gewünscht werden.

Die allmälige Einreihung der neuen Stellen, d. h. der zu Pfarreien erhobenen Helfereien in diese Klassen wird Sache der Exekutivbehörden sein, so wie auch die Bestimmung der Ordnung, in welcher ganz neu errichtete Stellen aufzunehmen sind, ähnlich wie dieses durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1824 geschehen ist.

Art. 15. Die Kantonssynode wünscht litt. a und b festzuhalten, weil diese Zulagen auf alter Uebung und Gesetz beruhen (26. Februar 1824) weil diese Stellen bereits durch das Dekret von 1804 an Einkommen und durch seitherige Verordnungen, z. B. vom 1. Dez. 1832, Aufhebung des Sprechrechts auf Pfarreien auf dem Lande, an Werth und Bedeutung verloren haben, weil auch das jetzt vorgeschlagene Maximum von Fr. 2800 (oder gar die Fr. 2600 des Entwurfs) noch hinter den jetzigen Fr. 2000 a. W., die ihnen zugesichert sind, zurücksetzen und weil die ökonomischen wie die persönlichen und amtlichen Anforderungen an einen Geistlichen der Hauptstadt sehr hoch steigen, so daß wenn schon im Jahre 1824 die Regierung die Konkurrenz für diese Stellen zu vermehren suchen mußte, dieses gewiß nicht weniger als damals der Fall sein wird, diese Geistlichen so zu stellen, daß sie mit Freude und ohne Nahrungssorgen ihrem schweren Amte leben können.

Aehnliche Zulagen für Geistliche in ähnlichen Verhältnissen, z. B. in andern Städten, bei den Behörden zu beantragen, hielt auch diejenigen Mitglieder der Synode, die dieses am lebhaftesten bevorworteten, nur die Scheu ab, dem Staate neue Opfer zuzumuthen, während die Zulagen von a und b sich an das Bisherige anschließen. Aber gewiß würde es die Synode mit Dank anerkennen, wenn der Staat auch diesen Wünschen, die vielleicht von anderer Srite ausgesprochen werden, billige Rechnung tragen wollte, in so weit es möglich ist, auf diesem Gebiete die Verhältnisse und Bedürfnisse der einen oder andern Gemeinde abzumessen und zu vergleichen.

Litt. c und d. Die Synode wünscht auch den Dekan von Thun als sehr beschäftigt in seinem großen und ausgedehnten Kreise mehr zu berücksichtigen und demjenigen von Bern gleichzustellen mit einer Zulage von Fr. 400, so daß litt. c hieße: „die Dekane der Klasse Bern und Thun jeder 400 Fr. d Jeder der übrigen Dekane Fr. 300" wobei die Gesammtsumme für die sieben Dekane gleich bleibt.

Art. 17. Alinea 4 wird bloß die Redaktionsveränderung gewünscht: „verläßt ein Geistlicher den Kirchendienst ꝛc."

Art. 19. Hier spricht die Synode die Hoffnung wie den Wunsch aus, es werde die Zinsvergütung für die Benutzung

des Pfrundlandes stets mit Billigkeit berechnet und bezogen werden, im Sinne der Verordnung vom 13. September 1848, § 4, wonach die Schätzer angewiesen sind, die Schatzung so zu bestimmen, daß sie mit gutem Gewissen sagen können, es könne der Pfarrer dabei bestehen und das Interesse des Staates sei auch nicht hintangesetzt, eine Weisung, deren genaue Befolgung vielen Pfarrern von großer Wichtigkeit ist, da sie in Manchem in erster Linie auf den Ertrag des Pfrundlandes, dessen Bearbeitung für sie mit größern Kosten als für einen Landmann verbunden ist, angewiesen werden.

Art. 20. Die Synode wünscht nach den Worten: „Im Falle des Todes", beizusetzen: „eines Pfarrers oder Helfers".

Art. 23. Bei Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand, ohne dessen Bewerbung dafür, durch Beschluß des Regierungsrathes, erkennt die Synode vollkommen an, daß im Interesse der Gemeinden in gewissen Fällen ein solcher Entscheid nöthig werden kann, so wie daß der Entwurf für die Interessen der so Pensionirten gut sorgen will auf Rechnung des Staates; was die Synode aber noch ferner wünscht, ist ein Zusatz in dem Sinne, daß vor einer solchen Versetzung eines alten Pfarrers in den Ruhestand noch das Gutachten des betreffenden Dekans und des Synodalausschusses, als der mit den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde und mit den Interessen der Landeskirche Bekannten, eingeholt werde, letzteres, des Synodalausschusses, analog der Mitwirkung bei der Wahl eines Pfarrers durch den eingereichten Vorschlag. Die Erwähnung der Gemeinde, als der bei der Wahl ebenfalls durch den Kirchenvorstand konkurrirenden Behörde, welche Konkurrenz ganz passend erscheint, schien bei der Entlassung nicht ganz nothwendig, weil ohne dieß und ganz von selbst die Gemeinde dabei im einen oder andern Sinne thätig sein wird.

Art. 27. Die wesentlichsten Gesetze und Dekrete über Wahl und Besoldung der Geistlichen mögen genannt sein, neben welchen noch viele einzelne Bestimmungen in den Sammlungen der Gesetze und Dekrete stehen. Doch wird kaum etwas Wesentliches mangeln oder ein Irrthum vorkommen (zwei Druckfehler abgerechnet, nämlich 2 1855 statt 1805 und 4 statt 15. der 18. Mai).

Nro. 5 Wahlart des obersten Dekans und der Prediger an den vier Kirchen der Hauptstadt, vom 2. Februar 1818, 26. Oktober 1824, ist bereits abgeändert und in seinen Bestimmungen aufgehoben durch die Beschlüsse vom 31. Juli 1833, 9. Mai 1834 und 3. Juli 1849.

Wesentlich ist nur, daß im Dekret vom 7. Mai 1804 Art. 9, der laut Nro. 1 aufgehoben sein soll, die Bestimmung über Wahlfähigkeit steht, welche nach Art. 9 des Entwurfs und dem oben angegebenen Wunsche der Synode nicht aufgehoben sein sollte, weßhalb je nach der Fassung des Art. 9 hier Vorsorge gegen Mißverständniß und Irrthum zu treffen sein wird.

Art. 28. Mit Dank für die humanen Zusicherungen gegen diejenigen Geistlichen, die bereits in höhern Besoldungsklassen stehen, erlaubt sich die Synode nur einen Vorschlag und eine Bitte an die Staatsbehörde, nämlich die Bestimmung der Zeit betreffend, die im Entwurf mit den Worten: „zur Stunde", bezeichnet wird. Diese Worte wurden verschieden aufgefaßt und ausgelegt und dafür zu setzen gewünscht: „laut Dekret vom 18. Dez. 1824 eine höhere als die ihnen durch diese Artikel bestimmte Besoldung beziehen." Wohl bringt der Staat seinerseits in diesen Uebergangsbestimmungen anerkennenswerthe Opfer, allein die Helfereien werden nicht auf einmal und sogleich zu Pfarreien erhoben werden, sondern erst allmälig diese Erhöhung zu genießen haben, so daß in dieser Hinsicht der daherige Wunsch desto eher auf geneigtes Gehör hoffen darf.

Endlich den Eingang des Gesetzes betreffend, beantragt die Synode Streichung der Worte: „mit den Bedürfnissen der Zeit und dem Geiste der öffentlichen Institutionen mehr in Einklang zu bringen", weil darin neben dem Wahren, das sie enthalten, doch auch ein gar schwankender Boden gelegt zu werden scheint, und Ersetzung durch die einfachen Worte „zu ordnen" u. dgl., ein Wunsch, der durch die Menge der bisherigen Gesetze und Verfügungen über diesen Gegenstand voll theilweiser Abänderungen, Aufhebungen und Bestätigungen als genügend gerechtfertigt erscheint.

Bevor wir zum Schlusse übergehen, erlauben wir uns noch die Behörden aufmerksam zu machen auf die französische Uebersetzung dieses Gesetzesentwurfs. Dieselbe stimmt nicht überall, wie durchaus nöthig wäre, mit dem deutschen Originale überein, was z. B. auch beim Synodalgesetze beklagt wird. Manchmal ist sie irrig, wie z. B. bei der Ueberschrift von A.: de la nomination des membres du clergé, um diese handelt es sich hier nicht, oder Art. 4, wo Kirchenvorstand mit conseil paroissial übersetzt ist, was Kirchgemeinderath bedeutet, während für das erstere Wort consistoire der bezeichnende Ausdruck ist, oder Art. 13 c, le second pasteur de Berthoud, was er nicht ist, sondern nur Prediger ohne alle Pastoralgeschäfte; oder Art. 24, dessen Sinn dem Willen des Gesetzgebers kaum entsprechend ist: reprend le rang, qui'l occupait avant l'inter ruption: für „lauft der unterbrochene Rang wieder fort". An andern Orten hingegen erscheint der französische Ausdruck bezeichnender, wie Art. 22, wo das Deutsche: „verdiente (Geistliche)" durch die Worte wiedergegeben wird: recommandables par les services, qu'ils ont rendus. In der offiziellen Ausfertigung des Gesetzes wäre seiner Zeit darauf zu achten.

Dieses sind die Bemerkungen, die sich die Synode über den vorgelegten Gesetzesentwurf zu machen erlaubt. Sie hebt nicht überall ihre Zustimmung, oder theilweise abweichende Wünsche und Ansichten im allgemeinen oder einzeln hervor, sondern nimmt in der Hauptsache den Entwurf mit Dank an und will mit Gottes Hülfe unter diesen Bestimmungen das Wohl der Landeskirche zu fördern trachten. Sie bittet die Tit. Behörden, wenn sie diesen Entwurf zum Gesetze erheben, Alles in demselben oder in allfälligen Abänderungen desselben, so zu beschließen, in Kraft zu setzen, daß das religiöse und sittliche Wohl unserer Gemeinden befördert werde durch gute Wahlen der Prediger und Seelsorger und durch ein freudiges Verrichten ihres Amtes.

Die Synode benutzt diesen Anlaß, allen Staatsbehörden unsere theure Landeskirche und ihre Theile, ihre Diener und Behörden in ihr Wohlwollen und ihre Hülfe zum gemeinsamen Ziele ehrerbietigst anzuempfehlen und über unsere hohe Landesobrigkeit den Segen des Allmächtigen zu erflehen.

Bern, den 12. Juni 1856.

Der Präsident der Kantonssynode:

Steck, Dekan, Pfarrer in Spiez.

Der Aktuar derselben:

R. Kuhn, Klaßhelfer.

Art. 1.

Die bisherige Eintheilung der Pfarreien in Rang- und Kreditpfarreien ist aufgehoben, und statt dessen gilt in Zukunft die Regel, daß jede Pfarrstelle abwechselnd einmal nach dem Range, das andere Mal nach freier Wahl vergeben wird.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es handelt sich nunmehr um den ersten Titel, betreffend die Wahl der Geistlichen, im zweiten Titel sind die Besoldungsverhältnisse derselben regulirt. Was die Wahl betrifft, so habe ich Ihnen bereits bei Behandlung der Eintretensfrage mitgetheilt, daß in dieser Beziehung in der Schweiz eine sehr große Verschiedenheit besteht, und daß Waadt, Bern und Aargau unter allen Kantonen die einzigen sind, welche bis jetzt das System festgehalten haben, daß die Regierung die Wahl der Geistlichen vornimmt; sonst ist es überall in der ganzen Schweiz die Kirchgemeinde, auf welcher das Ganze beruht. Was Ihnen hier vorgeschlagen wird, ist eine gewisse Annäherung an das, was in andern Kantonen besteht. Der Art. 1 handelt von der Eintheilung der Pfarreien; sie sollen, wie bisher, in Rang- und Kreditpfarreien eingetheilt werden, nur nicht in dem Sinne, daß gewisse Pfarreien immer im Range, andere nur im Kredite vergeben werden sollen. Rangpfarreien sind solche, bei denen die Regierung nicht frei wählen konnte, sondern an die drei höchsten Geistlichen im Range gebunden war. Der Rang ist die Reihenfolge der Geistlichen je nach ihrem Eintritte in das Ministerium. Wer also 1847 in's Ministerium trat, steht im Range höher als derjenige, welcher im Jahre 1848 in dasselbe trat. Dieses Verhältniß mußte bei der Wahl berücksichtigt werden. Hingegen für Kreditpfarreien konnten alle diejenigen Geistlichen sich melden, die fünf Jahre im Ministerium waren, und die Regierung war dabei an keinen Rang gebunden; sie konnte einen jüngern Geistlichen einem ältern vorziehen. Nun wird das bisherige Verhältniß in dem Sinne aufgehoben, daß nicht mehr gewisse Gemeinden im Range, andere im Kredite besetzt werden sollen, sondern jede Pfarrstelle abwechselnd einmal nach dem Range, das andere Mal nach freier Wahl. Auf den ersten Blick möchte man denken, warum man an diesem Range noch festhalte, warum man nicht alle Gemeinden in Kreditpfarreien umwandeln wolle. Es ist nach hierseitiger Ansicht fast durchaus nothwendig, nicht sowohl zum Schutze großer, gut gelegener Pfarreien, sondern vielmehr zum Schutze abgelegener Gemeinden. Es ist natürlich, daß diejenigen Geistlichen am ehesten auf Pfarreien aspiriren können, welche im Land und Volk bekannt, diejenigen, welche in den untern Gegenden sind. Ganz etwas Anderes ist es, wenn ein Pfarrer nach Abländschen, Guttannen, Gadmen geht; er ist sozusagen verloren, und wenn Kredit-Pfarreien zu besetzen sind, so geschieht es, daß Geistliche in den untern Gegenden ihm den Rang ablaufen, weil die betreffenden Gemeinden ihn nicht kennen: Wenn Sie alle Stellen in Kreditpfarreien umwandeln würden, so würde jeder Geistliche sich besinnen, bevor er in's Oberland ginge. Wenn Sie aber den Rang beibehalten, so hat der Geistliche die Ueberzeugung, daß er sich später kraft seines Ranges für eine andere Stelle bewerben kann; er hat die Zusichernng, daß er eine weniger beschwerliche Pfarrei im Unterlande erhalten kann. Es ist also diese Einrichtung wesentlich zum Schutze der entlegenen Gemeinden, indem die Besetzung ihrer Pfarreien sonst schwierig wäre, weil die Betreffenden sich nicht allzuweit von der Welt zu entfernen Lust hätten. Das ist der Hauptgrund, und ich glaube, so wie es vorgeschlagen wird, sei das Verhältniß nicht unbillig. Ich empfehle Ihnen daher den Art. 1 zur Genehmigung.

Mühlethaler. Vor Allem bemerke ich, daß ich den geistlichen Stand hoch achte, und daß es nicht geschieht, um ihm zu nahe zu treten, wenn ich bei Art. 1 versuchen möchte, den Grund, welchen der Herr Berichterstatter für entlegene Gemeinden angeführt hat, zu entkräften. Der Pfarrer im Oberlande ist vielleicht im Oberaargau Vikar gewesen, und daher der dortigen Bevölkerung immerhin in Erinnerung. Um doch einen Schritt vorwärts zu thun, möchte ich die Rangpfarreien aufheben. Ich kann mich auf ein Beispiel nicht weit in meiner Umgebung berufen, daß man mit dieser Einrichtung sehr unzufrieden ist. Man sagt zwar, das Verhältniß wechsle mit der Zeit. Ja, der Wechsel tritt ein, aber es geht vielleicht 10 bis 15 Jahre; unterdessen muß die Gemeinde das alte Kirchenlicht behalten. Wenn dagegen die Pfarreien im Kredit besetzt werden, so ist die Möglichkeit gegeben, früher eine Aenderung eintreten zu lassen. Ich wünsche daher, daß der Artikel in diesem Sinne abgeändert werde.

Blösch. Ich mache vielleicht etwas Ungeschicktes, wenn ich bei Art. 1 einige allgemeine Bemerkungen über den Entwurf anbringe. Es wäre viel passender bei der Eintretensfrage geschehen. Allein ich wohnte damals den Verhandlungen — der gleichzeitigen Sitzung des Bundesgerichts wegen — nicht bei. Indessen hatte ich die Ehre, acht Jahre lang dem Kirchenwesen beider Konfessionen vorzustehen. Daher glaube ich, die Versammlung werde es mir nicht übel deuten, da der Entwurf vorzugsweise meine Arbeit ist. Die Darlegung einiger allgemeinen Betrachtungen wird übrigens einerseits mir erlauben, mich um so weniger mit den Einzelbestimmungen zu befassen und andererseits vielleicht einigen Werth haben zur Festsetzung des Standpunktes, von welchem aus das Gesetz entworfen wurde und daher auch zu beurtheilen ist. Auf Eines erlaube ich mir dabei vor allem die Aufmerksamkeit der Versammlung zu lenken, auf die eigentliche Schwierigkeit der bernischen Gesetzgebung, die schon mehrmals berührt, aber vielleicht niemals, weder von uns selbst, noch von andern, genugsam gewürdigt worden ist. Ich rede nicht vom Nebeneinanderbestehen, in den engen Grenzen des Kantons, von zwei Sprachen und zwei Gesetzgebungen, auch nicht von der Konkurrenz zweier Konfessionen, obschon dieß alles nicht zu verkennende Momente sind, sondern ich meine, mich vorzugsweise auf den alten Kanton beschränkend, die Art und Weise, wie in diesem noch engeren Kreise beinahe alle Theile der Gesetzgebung und der öffentlichen Organisation sich entwickelt haben. Wir wissen alle, Herr Präsident, meine Herren, daß wenn wir auf 30 oder 50 Jahre zurückgehen, die mehrsten Gebiete unserer Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung (des Staats wie der Gemeinden) keineswegs das Gepräge systematischer Einheit tragen, wie es das neuere Staatsrecht liebt und gewöhnlich fordert, daß vielmehr darin von Bezirk zu Bezirk, ja oft sogar von Gemeinde zu Gemeinde, eine außerordentliche Verschiedenheit herrscht. Nicht mit Unrecht wurde dieser Zustand mit dem Bilde einer Korallenbank erklärt, die, während Jahrhunderten, im Grunde des Meeres, freier Entwicklung überlassen, obschon ursprünglich aus gleichartigem Stoffe bestehend, sich zu den seltsamst abweichenden, oft wundersam verschnörkelten Formen, ausbildet. Die Sache ist natürlich, der Geist des altbernischen Regiments brachte es mit sich. Allem systematischen Regieren abgeneigt, gerne die Verhältnisse ihrer freien Entwicklung überlassend und nur da eingreifend, wo es galt, in einzelnen Kreisen Ordnung zu schaffen, oder hie und da lokalen Uebelständen abzuhelfen, ließ das alte Bern, darin England ähnlich, das auch sonst in Manchem Vorbild war, die öffentlichen Zustände sich aus sich selbst entwickeln, daß sich denn auch mit allem Recht sagen läßt, unsere ganze Gesetzgebung sei mehr eine aus sich gewachsene, als eine gemachte gewesen. Dieß sollte nie vergessen werden in diesem Saale. Es entspringt daraus eine doppelte Folge, die nothwendig beachtet werden muß bei jeder wichtigeren gesetzgeberischen Unternehmung. Die erste Folge ist die große Schwierigkeit, das zu ermitteln und zu erkennen, was thatsächlich besteht, da, wie gesagt, überall Verschiedenheit und Abweichung herrscht. Die zweite, aus der ersten entspringende Konsequenz ist die Schwierigkeit der Gesetzgebung, da Kenntniß des Bestehenden die erste Bedingung einer guten, d. h. fortschreitenden Gesetzgebung ist. Jeder, der in dieser oder jener

Stellung zur Theilnahme an unserer öffentlichen Verwaltung berufen gewesen, muß diese Schwierigkeit erkannt und empfunden haben; denn wirklich ist sie sehr groß und bietet sich, wie seiner Zeit beim Gemeindegesetze und bei der Armenreform, so auch besonders in der vorliegenden Frage in hohem Maße dar. Aus diesen Verhältnissen entspringt eine Erscheinung, die mich während der 20 Jahre, welche ich nun bereits im Großen Rathe zugebracht, häufig frappirt hat, und die, so natürlich sie ist, doch selten verstanden und noch seltener gehörig gewürdiget wird. Bei jeder bedeutenderen gesetzgeberischen Arbeit ergibt es sich, daß die mehrsten derjenigen, welche in diesem Saale zur Mitwirkung, oder außerhalb desselben, zu ihrer Beurtheilung berufen sind, sich in zwei Parteien spalten, von denen die eine, ob der Dringlichkeit lange verhaltenen Reformen ihre Schwierigkeit übersehend, leicht rücksichtsloser Neuerung verfällt und Altes zerstört, ohne Besseres an den Platz zu thun, während die andere in entgegengesetzter Einseitigkeit am Bestehenden klebt. Beide Theile haben ihre Berechtigung. Aber keiner ist nach meinem Urtheil ganz im Rechte. Wenn die erste Partei, die ich in gutem Sinne die revolutionäre nennen möchte, ob der Dringlichkeit von Reformen gern ihre Schwierigkeit übersieht, so läßt sich mit eben so viel Grund sagen, die andere verkenne oft ob der Schwierigkeit die Dringlichkeit. Und indem sie bisweilen im Alten nur das Bestehende, nicht das Bessere vertheidiget, trägt sie oft, gegen ihren Willen, durch Verzögerung nöthiger Reformen bei zum spätern gewaltsamen Umsturz. Zwischen diesen beiden Standpunkten, die man, wie gesagt, in gutem Sinne, den der Revolution und der Reaktion nennen kann, steht als dritter mitten inne derjenige der Reform, die gleich fern von rücksichtsloser Neuerung wie von einseitigem Kleben am Alten, bei aller Pietät für das Bestehende, den Muth hat, nothwendige Reformen rechtzeitig durchzuführen. Bis jetzt war mein Standpunkt, so weit die Einsicht reichte, stets dieser letztere, und wenn ich deßhalb nicht selten das Schicksal hatte, der gleichen Sache wegen den Einen als Revolutionär, den Andern als Reaktionär zu erscheinen, so soll dieß mich nicht hindern, auf dieser Bahn, die ich für die richtige halte, zu beharren, und dieser Gesichtspunkt schonender Reform ist es denn auch, von dem aus das voliegende Gesetz entworfen wurde und beurtheilt sein will. Zwar hat es auch früher nicht an Versuchen der Staatsbehörden gefehlt, mehr Uebereinstimmung in das uns vorliegende Verhältniß zu bringen. Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung war die Verordnung von 1804. Aber dennoch weiß Jedermann, der mit diesem Zweige der Verwaltung zu thun hat, wie komplizirt noch heute alles ist, was auf die Wahl und Besoldung der protestantischen Geistlichkeit Bezug hat, und wer es nicht wüßte, braucht, um sich davon zu überzeugen, nur einen Blick in das bei den Akten liegende Tableau über die Besoldungsverhältnisse der Pfarreien zu werfen. Und doch würde man irren, wollte man annehmen, daß diese Verschiedenheit in den ursprünglichen Verhältnissen begründet sei. Im Gegentheil läßt sich von diesem Gebiete unserer Gesetzgebung, wie von manchem anderen (ich erinnere nur an den Zehnten und Bodenzins, und insbesondere an die Rechtsameverhältnisse, so wie an die damit zusammenhängenden der ehemaligen Dorfgemeinden) behaupten, daß dasselbe in seiner ersten Anlage äußerst einfach und nach scharf bestimmten Normen geordnet war. In der That beginnt die Abweichung in den Pfarrverhältnissen erst recht mit der Reformation und lassen sich daher dabei passend drei Perioden unterscheiden: diejenige vor der Reformation, oder die ursprüngliche Anlage, die der Umgestaltung durch die Reformation und der heutige Zustand. Beginnen wir mit der ersten dieser Perioden, so gibt uns das sogenannte kanonische Recht eben so einfachen als bestimmten Aufschluß über das ursprüngliche Verhältniß. Die mehrsten, wenn nicht alle Kirchen unseres Landes, verdanken ihre Entstehung nicht gesetzgeberischen Verfügungen der Staatsgewalt, sondern Stiftungsakten von Privaten oder Korporationen, Klöstern u. dgl., und so könnte es scheinen, daß von Anfang an in den Verhältnissen der einzelnen Pfarreien regellose Willkür geherrscht haben müsse. Aber dem ist nicht so, vielmehr treffen wir schon bei der Stiftung der Kirchen bestimmte, feste Normen. Drei verschiedene Akte kamen bei jeder Kirchenstiftung vor und waren nach dem katholischen Kirchenrechte nothwendig. Der erste war, daß derjenige, welcher eine neue Kirche gründen wollte, dazu Grund und Boden, d. h den nöthigen Bauplatz für die Kirche und die Priesterwohnung anweisen mußte. Zweitens lag demselben der Bau der Kirche und des Pfarrhauses ob, und drittens mußte er die nöthige Aussteuer für den Unterhalt beider und für die Besoldung des Priesters aussetzen, d. h. die Kirche dotiren. Dieß waren die Verpflichtungen des Stifters. Nicht weniger bestimmt waren die ebenfalls dreifachen Obliegenheiten der obern Kirchenbehörde. Der Bischof hatte vor allem die Stiftung zu genehmigen, er hatte die Grenzen des neuen Kirchsprengels zu bestimmen und er hatte die Dotation zu ergänzen, was gewöhnlich durch Anweisung eines Theils des Zehnts des Kirchspiels geschah. Aus diesen Regeln über die Errichtung neuer Kirchen entspringen eben so bestimmte Rechtsverhältnisse nach vollzogener Stiftung. Oberster Grundsatz war die Unverletzlichkeit alles Kirchenguts, also auch der neuen Stiftung; diese aber gab, nicht etwa willkürlich oder zufällig hier oder dort, sondern nach einer festen Regel überall, das Recht der Präsentation des Pfarrers, und eben so hatte der Stifter die Vogtei über das Kirchengut, d. h. das Aufsichtsrecht über dessen Verwaltung, welche dem Pfarrer oblag. Das Rechtsverhältniß, aus welchem das später sogeheißene Kollaturrecht entsprang, gab dem Stifter nicht bloß Rechte, sondern legte ihm auch Pflichten auf; worunter außer der Vogtei, soweit sie Pflichten begründete, diejenige des Baues und Unterhalts des Kirchenchors und, in der Regel, auch des Pfarrhauses. Außerdem galten folgende Grundsätze: das Patronatrecht war privatrechtlicher Natur, es wurde daher vererbt, verkauft, war überhaupt Gegenstand des Verkehrs; dem Bischof kam das Recht der Bestätigung des präsentirten Pfarrers zu. Die Bestätigung war aber nicht Sache des freien Beliebens, vielmehr konnte sie nur verweigert werden, wenn dem Vorgeschlagenen die vorschriftmäßigen Eigenschaften, namentlich das Alter, die nöthigen Kenntnisse oder der geistliche Charakter fehlte. Auf die bischöfliche Bestätigung folgte die Installation, die durch den Dekan vollzogen wurde, und endlich hatte auch die Gemeinde ihre Rechte; sie besaß nämlich das Recht des Einspruchs, das nämlich bei der Installation ausgeübt wurde. Auch die Stellung des Pfarrers selber war genau normirt. Dieser erwarb durch die Installation zweierlei, nämlich: erstens das Amt, und zwar auf Lebenszeit, und zweitens das sogenannte Benefizium, oder nach wortgetreuer Uebersetzung die „Pfrund", bestehend einerseits in der Verwaltung des gesammten Pfarrguts und andererseits im Nießbrauch (Fruchtgenuß) desselben. Von diesen Verhältnissen gab es indessen auch Ausnahmen. Eine solche bildeten namentlich die sogenannten „inkorporirten Patronate", d. h. von Stiftern oder Klöstern gegründete Kirchensätze, bei denen die stiftende Korporation die doppelte Eigenschaft des Patrons und des Pfarrers vereinigte. Bei solchen Kirchen wurde das Pfarramt in der Regel durch einen Vikar, im Namen des Patrons, versehen; der Vikar genoß dafür einen Theil des Pfrundguts, während der Rest dem betreffenden Stift oder Kloster verblieb. Auch die allgemeine Kirchenorganisation war in der ersten Periode eine genau bestimmte und fest geordnete: die Pfarrer eines gewissen Bezirks bildeten ein Kapitel, an dessen Spitze der Dekan, als Präsident, und der Kammerer, als Kassier und Vizepräsident; die Kirche als Ganzes aber stand unter den Bischöfen, den Erzbischöfen und dem Papste, und bildete, so organisirt, einen selbständigen Körper neben dem Staate. Dieser hatte in Hinsicht auf die Kirche nur einerseits die einzelnen, nach Privatrecht erworbenen Patronatrechte und die allgemeine Schirmvogtei. Dieß der Zustand vor der Reformation. Das Verhältniß war ein sehr einfaches, gleichförmiges, genau bestimmt, theils durch die Stiftungsakte, theils durch das kanonische Recht; der Papst als Spitze, die Pfarrer

als Basis, in der Mitte die Bischöfe und Dekanate. Daß die Reformation diese Verhältnisse mächtig umgestaltete, ist bekannt. Zu unterscheiden sind jedoch die Veränderungen, welche unmittelbare Wirkungen der Reformation waren, und solche, welche sich erst später aus derselben entwickelten. Die unmittelbaren Folgen der Reformation, hinsichtlich der allgemeinen Kirchenorganisation, waren folgende: 1) die Regierung trat an die Stelle der Bischöfe und übte daher von nun an, am Platz derselben, das Recht der Bestätigung der Pfarrer aus; 2) die Dekane und Kammerer blieben in der bisherigen Stellung, nur daß sie von nun an zum Staate in dem Verhältniß standen, in dem sie früher zum Bischofe gestanden hatten; 3) die Kapitel bestanden ebenfalls fort und übernahmen an des Bischofs Platz die Zensur der Geistlichen; 4) Pfarreien, welche in äußere, d. h. nicht bernische Kapitel gehört hatten, wurden, sicherlich mehr aus politischen als aus kirchlichen Gründen, dem nächsten bernischen Kapitel zugetheilt; 5) das Kirchengut blieb garantirt. Da letzterer Punkt von besonderer Bedeutung ist, so sei mir die Anführung wenigstens eines bezüglichen Aktenstücks erlaubt. Eine Verordnung vom 7. Februar 1528 lautet ausdrücklich: „Wir wollen nicht gestatten, daß Jemand wer der sei, solche Güter, so den Klöster, Stift, Pfarr- und anderen Kirchen gehören, geben und geordnet sind, da dannen ziehe, noch einiger Gestalt ihm zueigne und zustelle, sondern soll Alles, wie von Alters her, ausgerichtet und bezahlt werden. Nicht daß wir solche Güter in unseren Nuz ziehen wollen, sondern dieselben, so sie doch Gottesgaben genannt sind, der Fugen verschaffen und verordnen, daß wir das gegen Gott und die Welt Glimpf und Recht zu haben verhoffen." — „Wir wollen auch nit gestatten, daß sondrige Personen, so man nennt Lehenherren der Pfarrpfründen, einigen Gewalt haben, die Pfründen zu mindern, noch zu ihren Händen zu ziehen, das so zu den Pfarrpfründen gehört, damit kein Mangel noch Abgang der Pfarrer entstande." Sie sehen, daß in Bezug auf die Kirchengüter die Regierung einfach an die Stelle des Bischofs trat. Jede Kirche hatte und behielt ihr abgesöndertes Gut und verwaltete es selbst. Die Regierung hatte nur die Aufsicht darüber, daß es treu verwaltet und im Geiste der Stiftung verwendet werde. Auch hinsichtlich der Stellung der Pfarrer hatte die Reformation ihre natürlichen Konsequenzen. Hinsichtlich ihrer Wahl ergab sich die Sache von selbst. Die Regierung besaß schon vor der Reformation eine Reihe von Kollaturen. Hier fiel daher einfach das Patronatrecht mit dem bischöflichen Bestätigungs- und Aufsichtsrecht in ihrer Hand zusammen, und die Installation ward von nun an theils durch die Dekane, theils durch die Amtleute, als Vertreter der Regierung, vorgenommen. Die zweite Klasse von Kirchen waren diejenigen, bei denen das Patronatrecht Klöstern oder Stiftern gehörte, die „inkorporirten Pfarreien." Hier trat faktisch das gleiche Verhältniß ein, der Staat succedirte dem Bischof und dem Patronatsherr. Nur die dritte Kategorie, welche Pfarreien betrifft, deren Patronatrecht Privaten gehörte, bestund fort. Der Betreffende übte sein Patronatrecht ferner aus, machte seinen Vorschlag zur Pfarrwahl ꝛc. Die Regierung aber, als Nachfolger des Bischofs, bestätigte sie. Auch hinsichtlich der äußeren Stellung der Kirche hatte die Reformation Folgen. Als Einheit trat die Kirche nur noch selten, doch immerhin in einzelnen Fällen noch auf, so vom 9. bis 14. Jänner 1532, als Synode, und 1581 unter dem Titel eines „Generalkapitels." Die einzelnen Kapitelsversammlungen dauerten fort und stunden, wie bis dahin, unter dem Dekan und Kammerer. Jede Gemeinde hatte ihren Pfarrer und war bezüglich der Kirche mit anderen Gemeinden ohne Gemeinschaft, die eine Gemeinde konnte sehr reich dotirt sein, die andere sehr arm. In den einzelnen Pfarrsprengeln bestanden neben dem Pfarrer, als kirchliches Organ, die Kirchgemeinde und das Chorgericht; letzteres so genannt, weil ursprünglich der Kirchenchor der Versammlungsort war. So blieben die Verhältnisse im Wesentlichen bis 1798, nicht bloß hinsichtlich der Organisation, sondern auch in Betreff der Vermögens- und Besoldungsverhältnisse, doch hatten diese letztern allmälig einige Modifikationen erlitten, die als mittelbare Folge der Reformation betrachtet werden mögen. Wie ich zu bemerken die Ehre gehabt, waren die ökonomischen Beziehungen der einzelnen Kirchen vollkommen getrennt. Jede Kirche hatte ihren besondern Kirchenschatz. So gleichmäßig daher die allgemeine Organisation, so verschieden war die ökonomische Lage der einzelnen Kirchen. Ob die eine reich, die andere arm, das berührte einander nicht. Jede war finanziel von der andern unabhängig. Die Verhältnisse waren in dieser Hinsicht vor der Reformation äußerst verschieden, und diese Verschiedenheit dauerte nach der Reformation fort. Doch entsprangen bald daraus Uebelstände. Im Jahre 1581 brachte die Obrigkeit die Ungleichheit der Benefizien vor der damaligen Synode in Anregung. „Es kommen", lautet das Anbringen, „für und für Klägden an die Obrigkeit, wie manche Pfründe so schwach seye, und wie man die will bessert han, aber es sey bey vielen der Fehler, daß sie heirathen, so bald sie einen Dienst haben, dann kommen Kosten für die Haushaltung, die Hoffarth der Weiber u. s. w." Merkwürdig ist es, aus diesen Verhandlungen zu sehen, daß die Regierung bereits damals die Verhältnisse neu ordnen wollte. Aber die Geistlichkeit widersetzte sich und die Regierung gab nach. Die Verschiedenheit und Unabhängigkeit der einen Kirche von der andern bestand fort. Die Uebelstände wurden aber später so grell, daß sie nicht ohne Abhülfe bleiben konnten. Im Jahre 1694 wurde die sogenannte Pfrundtare eingeführt. Diese bestand darin, daß sämmtliche Pfründen je nach ihrem Einkommen in vier Klassen eingetheilt und mit einer Tare belegt wurden, die zur Aufbesserung der ärmern Pfarrstellen diente. Pfründen, deren Einkommen nicht 600 Pfund betrug, gingen frei aus; dagegen zahlten diejenigen, welche von 700 bis 1500 Pfd. jährlich eintrugen 100 bis 200 Pfd.; reicher dotirte Pfründen von je 200 Pfd. mehr 150 Pfd. (Die Taren waren in Jahresfrist von der Erwählung hinweg zahlbar.) Im Ganzen fanden sich damals auf 192 Pfarrstellen:

95	Pfarreien	mit	nur	30	bis	100	Kronen	Einkommen
55	"	"	"	100	"	200	"	"
16	"	"	"	200	"	300	"	"
12	"	"	"	300	"	400	"	"
6	"	"	"	400	"	500	"	"
4	"	"	"	500	"	600	"	"
3	"	"	"	600	"	700	"	"
1	"	"	"	800			"	"

Wein und Getreide in Geld geschätzt. Sämmtliche Pfarrbesoldungen stiegen:

nach dem Mittelanschlag auf Kronen 29,104
" " höhern Anschlag " " 43,623

Wie es scheint, veranlaßte diese Pfrundtare ebenfalls Klagen. Namentlich fanden es die Geistlichen drückend, daß sie die ganze Tare im ersten Jahr nach der Erwählung bezahlen sollten. Im Jahr 1723 ward daher eine sogenannte „Moderation" eingeführt, wonach künftighin die Tare nur drittelweise und zwar ein Drittel im zweiten Amtsjahre, der zweite Drittel am Ende des dritten und der Rest am Ende des vierten Amtsjahres bezahlt werden mußte. Im Jahre 1732 ward ein Versuch gemacht, die Pfrundtare selber zu revidiren. Allein derselbe scheint erfolglos gewesen zu sein. Dagegen ward 1762 eine neue Eintheilung vorgenommen und zwar dießmal in 10 Klassen, und in folgender Weise: die ärmsten Gemeinden blieben wieder taxfrei; dagegen wurden belegt:

20	Stellen	mit	je	40	Kronen
11	"	"	"	50	"
11	"	"	"	60	"
9	"	"	"	80	"
6	"	"	"	100	"
3	"	"	"	120	"
3	"	"	"	150	"
3	"	"	"	200	"
3	"	"	"	250	"
2	"	"	"	300	"

Ueberdieß bezahlten der sogenannte „Theologus primarius“ und die Pfarrer an der Nydek und an der Kirche zum heiligen Geist jeder 50 und sämmtliche Professoren, welche im Konvent fassen, 30 Kronen. Sämmtliche Pfrundtaxen betragen nach dieser einen Eintheilung 6930 Kronen. Eine neue Verordnung erschien 1785, deren Inhalt mir jedoch nicht näher bekannt ist, im Uebrigen blieb das Verhältniß auf diesem Fuße bis 1798. Bekanntlich war nachher eine Zeit lang die ökonomische Lage der Geistlichen eine sehr traurige, indem sie ohne Besoldung blieben. Ich gehe darüber weg und komme zum jetzigen Verhältniß. Dieses gründet sich im Wesentlichen noch heute auf das bekannte Dekret vom Mai 1804. Ich enthalte mich, auf die Entstehung desselben einzugehen. Eben so wenig will ich den ganzen Inhalt desselben anführen. Nur das Wesentlichste mag erwähnt werden. Durch den § 1 übernahm der Staat die „Verwaltung“ sämmtlicher Pfarrgüter und verpflichtete sich dagegen zur Ausrichtung einer jährlichen Gesammtsumme von 275,000 Fr. a. W. Nebstdem sichert das Dekret von 1804 dem Pfarrer die unentgeldliche Benutzung des Pfarrhauses, des Gartens und einer Pflanzstelle, die in der Regel eine halbe Jucharte beträgt. In dieser Hinsicht ist das Verhältniß noch heute unverändert. Bezüglich der Besoldung wurde weniger radikal verfahren. In dieser Hinsicht herrschte die größte Verschiedenheit. Wer sich davon einen Begriff machen will, werfe einen Blick in das bei den Akten liegende Tableau, die einen Geistlichen mußten frieren, während andere unter der Zahl der Holzklafter, welche sie erhielten, fast erdrückt wurden. Nur da, wo die Beholzung keine urbarmäßige war, wurde ein Maximum von 20 Klaftern Tannenholz bestimmt. Da wo der Staat Kollator war, behielt er den Unterhalt der Pfrundgebäude und der § 6 sicherte dem Pfarrer gegen mäßige Vergütung den Genuß der Pfarrgüter. Bekanntlich gab es Pfarreien, die fast ganz von Land entblößt waren, während andere viel Land haben. Auch in dieser Beziehung bestand also eine große Verschiedenheit fort. Der § 7 stellte sieben Altersklassen auf mit stufenweiser von 1000 bis 2200 Fr. a. W. steigender Besoldung und verordnete grundsätzlich Besoldung zu zwei Drittel in Dinkel, nach bestimmter Werthschatzung, und ein Drittel in Geld, theilte sämmtliche Pfarreien in sogenannte „Rang“- und „Kredit“-Pfarreien ein und setzte das Verhältniß der erstern zu den letztern, wie zwei Drittel zu ein Drittel fest. Im Wesentlichen ist dieß noch zur Stunde die bestehende Einrichtung. Zu bemerken ist bloß ergänzend, daß die Zahl der Pfarreien, welche unter diese Verordnung fielen, zuerst durch die Vereinigung des Jura mit 21 protestantischen Pfarrstellen, ebenso durch Errichtung neuer Helfereien, durch Herstellung der Pfarrei Bargen und dann wieder durch die 1839 verfügte Einziehung aller Privatkollaturen, sich bedeutend vermehrt hat, daß infolge dessen auch die auf 275,000 Fr. bestimmte sogenannte „Dotationssumme“ erhöht wurde, und zwar nach einer angenommenen Regel, für jede neue Pfarrstelle, um 1600 Fr. alte Währung, wonach der Gesammtbetrag nun auf 490,409 Fr. neue Währung steigt. Endlich muß noch erwähnt werden, daß nach einem Beschluß der Verwaltung von 1850 eine Revision der Holzpensionen in der Art eingeleitet wurde, daß mit Ausnahme rauherer Bergpfarreien jeder Pfarrei ein firer Betrag von 8 Klafter Buchen- oder 12 Klafter Tannenholz ausgesetzt wurde, was jedoch natürlich nur diejenigen betrifft, welche der Staat besolgt, indem es da, wo die Beholzung auf Gemeinde- oder Privatwaldungen ruht, beim urbarmäßigen Verhältniß blieb und mit der ferneren Bestimmung, daß die Ausgleichung für jede einzelne Pfarrei, die bis dahin mehr oder weniger als die erwähnte zog, erst bei jeweiliger Erledigung ausgeführt würde. Ich könnte hier auf die Frage näher eingehen, welches eigentlich zur Stunde das Verhältniß der Kirche und des Staats, oder vielmehr der Kirche zum Staate in Hinsicht auf das ehemalige von der Regierung zur „Verwaltung“ übernommene Kirchengut sei? Denn diese Frage ist keineswegs unbestritten, vielmehr wurde sie schon oft erörtert und sehr abweichend beantwortet, indem die Einen wirklich den Staat nur als Verwalter des Kirchenguts, dieses mithin als fortbestehend und und wenn nicht den einzelnen Bestandtheilen, jedoch dem Gesammtwerthe nach, vom eigentlichen Staatsvermögen getrennt betrachten; während Andere von einem protestantischen Kirchengut in keiner Hinsicht mehr hören wollen, und indem sie dasselbe als unbedingtes Staatsgut ansehen, konsequenterweise auch behaupten, daß die Geistlichen einfach vom Fiskus bezahlt werden, wie andere Staatsbeamte. Ich enthalte mich indessen, in diese Frage näher einzugehen, die nicht so einfach und leicht zu beantworten ist, wie Manche sich vorstellen. Ich begnüge mich, Eines anzuführen, zum Beweise, daß es nicht bloße Spitzfindigkeiten sind, die dabei in Frage kommen, daß die Sache viel mehr unter Umständen hohes Interesse gewinnen dürfte. Nehmen wir, nicht um den Gedanken an sich anzuregen (nichts könnte namentlich mir ferner liegen, als die Absicht, dieses zu thun) sondern weil es am besten zur Erklärung dient, an, der Jura, insbesondere der katholische Theil desselben, trenne sich vom Kantone und es komme als Folge davon zu einer Theilung des Staatsvermögens. Was wäre dann die Folge der verschiedenen Auffassungen des Verhältnisses? Es ist klar, daß wenn es kein protestantisches Kirchengut mehr gibt, wenn dasselbe zu gewöhnlichem Staatsgut geworden ist, es auch einfach in die allgemeine Liquidation fällt, und daß der katholische Jura den betreffenden Theil davon nimmt, obschon, im Vorbeigehen gesagt, er gar kein Kirchengut eingebracht hat, sondern seine Pfarrerbesoldungen wirklich aus dem Staatsgut empfängt. Anders natürlich, wenn das Kirchengut, trotz seiner Verwaltung durch die Staatsbehörden, fortbesteht. In diesem Falle bildet dasselbe eine Art Passivum des Staatsguts, ungefähr wie das Weibergut ein Passivum des Mannes ist; im Falle der Theilung käme es also in Abzug und nur der Ueberschuß fiele in dieselbe, während das protestantische Kirchengut dem protestantischen Kantonstheile vorab zu verbleiben hätte. Diese Andeutung möge für heute genügen. Darnach läßt sich also das gegenwärtige Verhältniß in folgende Sätze zusammenfassen: Der Staat verwaltet das Kirchengut und zwar frei. Das Dekret von 1804 gibt der Regierung ausdrücklich das Recht, einzelne Theile desselben zu vertauschen, zu veräußern u. s. w., nur soll der Ertrag davon ferner bestimmungsgemäß auf die Besoldungen und andere kirchliche Bedürfnisse verwendet werden. Wenn demnach die Ansicht richtig ist, daß das ehemalige Kirchengut dieß noch jetzt sei, so wäre die Gesammtheit der protestantischen Kirchgemeinden Eigenthümer der 10 Millionen. Wo nicht, sind sie Nutznießer davon, denn jedenfalls hat die Kirche in ihrer Gesammtheit Anspruch auf das Gesammteinkommen des Kirchenguts, nach dem Maßstabe von 1600 Fr. a. W. für jede Pfarrstelle, für die Helfereien u. s. w. pro rata. Der Pfarrer steht heute noch auf dem nämlichen Boden, wie im Jahr 1804. Er hat, abgesehen davon, ob die Kirche, der er vorsteht, früher reich oder arm gewesen, Anspruch auf 1) fire Besoldung von 1000 Fr. bis 2200 Fr. nach Alter und Rang, 2) auf freie Benutzung des Gartens, eines Stücks Pflanzland von einer halben Jucharte und Beholzung, 3) auf pachtweise Benutzung des übrigen Pfarrlandes. Bezüglich dieses Punktes ist jedoch eine wesentliche Aenderung eingetreten, über deren Zweckmäßigkeit und Ausführung ich mich jetzt nicht näher aussprechen will. Der Staat hat nämlich eine Revision aller dieser Pachtverhältnisse vorgenommen und die Pachtzinse der Pfarrgüter nicht bloß ausgeglichen, sondern ansehnlich erhöht. Der Ueberschuß des Kirchengutseinkommens über die Pfarrbesoldungen ꝛc. wird verwendet zu: 1) Zuschüssen an einzelne Pfarr- und Helferbesoldungen, 2) Zulagen an Bergpfarrer, sogenannte Vorposten, 3) Besoldung der Dekane, 4) Leibgedingen, deren acht zu 800 Fr. a. W. jedes, ausgerichtet werden, 5) der Rest, oder wirkliche Ueberschuß, von 6000 Fr., soll ebenfalls zu kirchlichen Zwecken verwendet werden. Und nun seien mir, nach dieser historischen Darstellung noch einige Betrachtungen über den Gegenstand überhaupt gestattet. Es gab eine Zeit, wo sich häufig über unsere kirchlichen Zustände, insbesondere über die Geistlichen, in diesem

Saale und außerhalb desselben, eine gewisse Mißgunst kundgab, wo man die Kirche als ein veraltetes Institut, die Pfarrer als eine Art von „Pfründern" und Kirche und Pfarrhaus als entbehrliche Staatsgebäude, wo man die letztern sogar aus amtlichem Munde als „schwarze Landjäger" bezeichnen hörte. Ich will diese Erinnerungen nicht weiter ausführen, denn Gott Lob diese Zeit ist vorbei. Wir sind heute alle einig in Anerkennung der hohen Bedeutung der Kirche und der Kirchendiener, als vorzugsweisen Pfleger der sittlichen Interessen des Staats. Aber auch die Zeit ist, und ich sage ebenfalls Gott Lob, vorbei, wo die Geistlichen ihr Amt als eine „Pfrund" betrachteten. Die Verhältnisse werden beiderseitig ernstlicher und würdiger aufgefaßt. Der Ernst der Zeiten, die solidere Bildung der Geistlichen und, lassen Sie mich's beifügen, auch die neue Synodalordnung haben diese besseren Verhältnisse herbeigeführt. Auf der einen Seite wissen und erkennen die Geistlichen, daß ihr Amt kein Titel auf Genuß und äußere Ehren, sondern eher auf Entbehrung und Beschwerden, eine Quelle weit mehr von Pflichten als von Rechten ist. Aber anderseits weiß auch der Staat und anerkennen es die Gemeinden, welche Bedeutung der Geistlichkeit zukommt, welche Achtung und Anerkennung dem Stande wie den Einzelnen gebührt. In beiden Beziehungen können wir uns also zu den eingetretenen Aenderungen Glück wünschen. Dreierlei Pflichten liegen dem Staate insonderheit gegenüber der Kirche und der Geistlichkeit ob: die Sorge für tüchtige Bildungsanstalten, die Sorge für anständigen, wenn auch bescheidenen Unterhalt der Kirchendiener und die Anerkennung und Unterstützung in ihrem wichtigen und oft schwierigen Amte. Ich übergehe hier den ersten und dritten, mir heute ferne liegenden Punkt, erlaube mir dagegen den zweiten, die Besoldungsverhältnisse, noch etwas näher zu bezeichnen. Die Grundlage der Besoldungsverhältnisse der protestantischen Geistlichen bildet, wie gesagt, noch heute das Dekret vom Mai 1804, und geordnet sind sie so, daß das Minimum der Pfarrbesoldung 1000, das Maximum 2200 Fr. a. W. beträgt, was einen Durchschnitt gibt von 1600 Fr. a. W. Dafür hat der junge Mann durchschnittlich bis zur Mehrjährigkeit (das 23. Altersjahr) ernsten und kostbaren Studien obzuliegen, und sind diese beendigt und die Prüfungen glücklich bestanden, so erwartet ihn ein fünfjähriges Vikariat. Diese Andeutungen genügen, um zu zeigen, daß das Dekret von 1804 von Anfang an den jungen Geistlichen keine gar glänzenden Aussichten eröffnete. Allein dabei bleibt es nicht. Verbessert wurden die Verhältnisse seither nie, wohl aber trat mehrfache Verschlimmerung ein. Es liegt weder in meinem Willen, noch in meinem Vermögen, in diese Frage tiefer einzugehen, einige Andeutungen mögen genügen. Eine erste Verschlimmerung der ökonomischen Lage der Geistlichen lag im Wegfallen des Mehrwerths der Naturalgefälle. Wie bemerkt worden, sollten nach dem Dekret von 1804 die Pfarrbesoldungen zu zwei Drittel in Getreide ausgerichtet werden. Nun war es aber bekanntlich nicht an dem, daß den Geistlichen wirklich Getreide in Natura ausgerichtet wurde, sondern dasselbe wurde ihnen bloß verrechnet, nach einer Schatzung, die anerkanntermaßen sehr mäßig war und daher den früher so viel besprochenen und gerne genossenen „Mehrwerth" darbot, von dem wohl noch Manchem unter uns die Erinnerung bleiben mag. Ein zweiter Nachtheil waren die höhern Schatzungen aller Pfrundgüter, sei es nun, daß sie den Geistlichen genommen und an Dritte verpachtet, sei es, daß sie den Pfarrern überlassen, aber höher gewerthet wurden. Ich kann die Bedeutung dieses Moments nicht genau bestimmen, sicher aber ist, daß dasselbe für einzelne Pfarrstellen einen erheblichen Nachtheil bot, und irre ich nicht, so hörte ich seiner Zeit den Domänendirektor die Gesamtdifferenz der Pfrundschatzungen auf 12,000 Fr. anschlagen, was also einer Herabsetzung des Gesammteinkommens der Geistlichen um diesen Betrag gleichkäme. Bedeutender und empfindlicher aber als diese beiden Momente ist der dritte, das Sinken des Geldwerths in den letzten fünfzig Jahren. Ich sage damit gewiß nichts Ueberraschendes, jeder von uns empfindet dieses Sinken des Geldwerths in seinem Kreise. Aber so allgemein die Thatsache gefühlt wird, so selten findet sie Beachtung, und doch ist es klar, und Niemand wird es leugnen, daß, wenn man sagt, der Geistliche ziehe heute noch die gleiche Besoldung, welche 1804 bestimmt wurde, dieß nur dem Nominalbetrage nach wahr ist, keineswegs aber in der Wirklichkeit. Fr. 1600 a. W. sind heute nicht mehr, was sie 1804 waren; ihr Werth ist bedeutend geringer. Aber nicht bloß eine Abnahme an Vortheilen hat der Geistliche zu konstatiren, sondern auch eine Zunahme an Lasten. Lassen Sie mich vorerst der gesteigerten Kosten der Erziehung, ebenso der vermehrten Ansprüche der freiwilligen wie öffentlichen Armenpflege erwähnen. Dabei blieb es aber nicht. Nicht überall, aber an vielen Orten müssen die Geistlichen die Gemeindelasten tragen helfen; früher waren sie frei davon, ob mit Recht oder nicht, will ich jetzt nicht untersuchen. In neuerer Zeit erklärte man sie in vielen Gemeinden tellpflichtig. Aber auch Staatssteuern wurden eingeführt, von denen die Geistlichen, wie alle diejenigen, welche Besoldungen beziehen, deren Einkommen daher genau bekannt ist, schwer betroffen wurden. Ich komme nun zum heutigen Gesetzesentwurfe, und bemerke vorerst, daß er nicht der erste Versuch ist, die Verhältnisse angemessen zu ordnen. Kaum ist mir Alles bekannt, was in dieser Richtung gemacht wurde, Einzelnes jedoch mag erwähnt werden. Im Jahre 1840 beschäftigte sich die Regierung ernstlich mit einer Reform der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen, und durch Beschluß vom 7. August sprach sie sich für das System von fünf Besoldungsklassen aus, unter grundsätzlicher Erklärung: „daß für die Besoldung der protestantischen Geistlichen der damalige Totalbetrag Basis sein solle." Die Standesbuchhalterei bearbeitete hierauf ein umständliches Gutachten über die Frage, worin für die fünftheilige Klassifikation folgende Ansätze vorgeschlagen wurden:

I.	Klasse	29	Stellen	à	Fr.	2000	= Fr. 58,000
II.	„	32	„	à	„	1800	= „ 57,600
III.	„	34	„	à	„	1600	= „ 54,400
IV.	„	41	„	à	„	1400	= „ 57,400
V.	„	48	„	à	„	1200	= „ 57,600
zusammen		184					Fr 285,000

dazu die Besoldungen sämmtlicher Helfer, diejenigen der französischen Geistlichen in Bern, Zulagen an einzelne Geistliche, Dekanatszulagen, Pfarrer in Münsterthal und St Immerthal, der Inselprediger und Leibgedinge (6 zu Fr. 800 jedes) ꝛc. „ 35,477

Ueberschuß „ 7,723

Total Fr. 328,200

Aus dem gleichen Gutachten mag noch der Anführung verdienen, daß statistische Erhebungen über die seit 1. Jenner 1817 bis 30. Oktober 1840, mithin in 24 Jahren, eingetretenen Todesfälle folgendes Resultat ergaben:

Aus der	1.	Klasse	starben	in	dieser	Zeit	53	Geistliche
„ „	2.	„	„	„	„	„	31	„
„ „	3.	„	„	„	„	„	17	„
„ „	4.	„	„	„	„	„	8	„
„ „	5.	„	„	„	„	„	3	„
„ „	6.	„	„	„	„	„	3	„
„ „	7.	„	„	„	„	„	2	„

im Ganzen also in 24 Jahren 117 Geistliche

oder durchschnittlich 5 per Jahr. In 5 Jahren, während welchen ich die Ehre hatte dem Kirchenwesen vorzustehen, kamen bei 70 Erledigungen vor, allerdings zum Theil durch Abberufung oder Rücktritt. In diesen 5 Jahren ereigneten sich so viele Vakanzen, wie sonst in 15 Jahren; daher zum Theil der Mangel an Geistlichen. Die Folge des Reformversuchs von 1840 ist mir nicht bekannt. Im Jahre 1848 ward ein neuer Versuch gemacht. Ein Gutachten der Justizdirektion aus dieser Zeit beantragte Aufhebung des ganzen Klassensystems und gleich-

mäßige Besoldung aller Geistlichen. Aber auch dieses Gutachten blieb ohne Erfolg. So kommen wir auf den heutigen Entwurf. Ueber den Standpunkt, von welchem dabei ausgegangen wurde, habe ich mich bereits ausgesprochen; es ist nicht derjenige rücksichtsloser Neuerung, aber auch nicht des starren Festhaltens am Alten. Die Behörde fühlte das Bedürfniß ernster Reform und glaubte, trotz den unverkennbaren Schwierigkeiten, diese Reform unternehmen zu sollen, im Interesse des Staats sowohl als der Geistlichen. Von diesem Gesichtspunkte aus ergab sich zunächst ein Satz von selber. Was angestrebt wurde, war nicht eine Veränderung der Gesammtsumme der Pfarrbesoldungen, weder durch Erhöhung noch durch Verminderung, sondern nur zweckmäßigere Vertheilung derselben. Es handelte sich nicht um eine Finanzspekulation, als welche die Maßregel hätte erscheinen müssen, wenn der Betrag im Ganzen reduzirt worden wäre, aber auch nicht um höhere Belastung des Budgets, obschon für letzteres Manches zu sagen gewesen wäre und eine Verbesserung der Pfarrbesoldungen später auch wohl wird eintreten müssen. Was man zur Zeit im Auge hatte, war einerseits Vereinfachung der Administration und Komptabilität, anderseits billigere Aussteuer der jüngern Geistlichen im Verhältniß zu den ältern. Das Mittel wurde in einer Verminderung der Besoldungsklassen gefunden. Der erste Entwurf stellte drei Klassen auf und berechnete den Durchschnitt so, daß er ungefähr mit dem Durchschnitt der bisherigen sieben Klassen zusammenfiel. Die Kirchensynode schlug fünf Klassen vor und die Staatsbehörde schloß sich dem an. Was die Regierung heute beantragt, weiß ich nicht. Am liebsten würde ich drei Klassen beibehalten. Schlägt aber die Regierung fünf Klassen vor, so werde ich für meinen Theil nicht Opposition erheben. Keineswegs aber sollte das Klassensystem ganz aufgegeben werden. Ich hoffe auch, der Große Rath werde dasselbe nicht verwerfen, uud bemerke daher nur, daß die Kantonssynode, welcher verfassungsgemäß die Begutachtung des Entwurfs zukam, sich ausdrücklich für Beibehaltung des Systems der Besoldungsklassen ausgesprochen hat, ebenso sämmtliche Bezirkssynoden und zwar einzelne, wenn ich nicht irre, namentlich diejenige des Oberlandes, einstimmig. Wirklich dürfte es auch nicht schwer sein, dafür allgemeine Gründe anzuführen, und ich darf die Würdigung derselben seitens der Versammlung um so eher voraussetzen, da sie erst kürzlich bei'r Berathung des Gesetzes der Lehrerbesoldungen das Prinzip einer mäßigen Progression angenommen hat, so daß es in der That auffallen müßte, wenn nun plötzlich am einen Orte über Bord geworfen würde, was am andern neu eingeführt wurde. Das sind die paar allgemeinen Bemerkungen, die ich gerne vorausgeschickt habe. Ich werde mich bei der spätern Berathung um so weniger betheiligen. Nur noch einen Umstand möchte ich berühren. Man hört sehr oft die Klage über Abnahme der Neigung zu theologischen Studien. Ich führte die Thatsache an, daß anfangs der Fünfzigerjahre eine unverhältnißmäßige Zahl von Vakanzen eingetreten sei. Dem ist Rechnung zu tragen. Ganz grundlos ist aber die Klage nicht, und eben so wenig unerklärlich, und sicher trägt die ökonomische Lage dazu bei. Ich wünschte nicht, daß die Pfarrer wieder Pfarrherren würden, vielmehr will ich, daß sie Kirchendiener seien, aber anständig soll man sie besolden. Vergleichen Sie, wie alle andern auf gleicher Stufe stehenden Berufsarten in ihren finanziellen Verhältnissen gestiegen sind, wie z. B. ein Eisenbahningenieur nicht selten im dreiundzwanzigsten Altersjahr eine Stellung bekommt, die ihm eine höhere Besoldung gewährt, als sie der älteste Pfarrer bezieht, und es kann nicht auffallen, daß so viele junge Männer den geistlichen Stand meiden, und sich andern Richtungen zuwenden. Diese Erscheinung ist eine allgemeine, nicht bloß dem Kanton Bern eigene, und ich erlaube mir nur einen Schluß daraus zu ziehen. Wenn rings um das Pfarrhaus sich Alles verändert, wenn vom Stallknecht bis zum obersten Beamten Alles höher besoldet wird, so sollte man das Maß der bisherigen Pfarrbesoldungen wenigstens nicht verringern. Wir wünschen, daß tüchtige Kräfte sich dem geistlichen Stande wiedmen, schätze man daher die Geistlichen in ihrer amtlichen Stellung und besolde sie gehörig. Damit habe ich meine Ansicht über die Besoldungsfrage ausgesprochen. Ueber die Wahl der Geistlichen drücke ich mich hier nicht näher aus, es wird bei den betreffenden Paragraphen besser am Platze sein. Es lassen sich dabei drei Systeme denken, das System freier Regierungswahlen, das freier Gemeindswahlen und das gemischte System. Bisher galt das erste. Bis zum Jahre 1851 oder 1852 war die Gemeinde nicht einmal in der Lage, einen Wunsch zu äußern. Durch das erwähnte Dekret des Regierungsrathes wurde dieß gewährt. Ich erkläre mich hier vorläufig für das gemischte System und glaube, diejenigen, welche am bisherigen System unbedingter Regierungswahlen festhalten wollen, begehen einen Fehler. Es fordert die Zeit, der Geist unserer Institutionen, das Interesse der Kirche selbst, daß der Staat von seiner absoluten Wahlfreiheit abgehe. Denjenigen, der daran festhielte, würde ich, wie ich im Anfang meines Votums andeutete, als Reaktionär bezeichnen, im guten Sinne, indem ich darin ein allzustarres Festhalten am Bestehenden und ein Mißkennen bestehender Bedürfnisse erblickte. Gehe man aber auch in der entgegengesetzten Richtung nicht zu weit, sonst wird man revolutionär. Die Einen wollen zu viel, die Andern zu wenig; die Wahrheit liegt in der Mitte. Im Allgemeinen pflichte ich dem Dekrete bei; mein Standpunkt ist weder der revolutionäre noch der reaktionäre, sondern der reformistische.

Herr **Berichterstatter**. Gegen den Art. 1 hat nur Herr Mühlethaler das Wort ergriffen, indem er den Antrag stellte, alle Pfarrstellen nach freier Wahl zu vergeben, und denselben mit wenigen Worten unterstützte. Wenn er den vorliegenden Artikel als einen Rückschritt betrachtet, so ist es irrthümlich; er ist vielmehr ein Fortschritt und zwar in der Weise, daß bisher ⅔ sämmtlicher Pfarrstellen nach dem Range besetzt wurden, während von nun an jede Stelle abwechselnd einmal im Range, das andere Mal nach freier Wahl zu besetzen ist. Ferner wäre es eine ungeheure Zufälligkeit, wenn Herr Mühlethaler glaubt, wenn ein Geistlicher irgendwo Vikar gewesen, so werde man sich bei Erledigung der Pfarrei seiner erinnern; es käme dann ganz darauf an, wohin er als Vikar geschickt würde, und würde sich von diesem Orte aus sein Lebensfaden abspinnen. Die Kirchendirektion ist es, die in solchen Fällen verfügt, und ich kann Sie versicheren, daß es ihr Mühe machen würde, wenn sie wüßte, daß die Lebensrichtung des Mannes von solchen Umständen abhange. Man muß doch eine Einrichtung treffen, die es möglich macht, daß Geistliche, die in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit in ungünstige Verhältnisse kommen, mit der Zeit eine bessere Stellung erhalten können. Ich halte die Einwürfe des Herrn Mühlethaler nicht für begründet, auch seine Besorgniß nicht, daß es zu lange gehe, bis ein Wechsel erfolgen könne. Ich mache Sie aufmerksam, daß der vorliegende Entwurf hierüber noch andere Bestimmungen enthält, und verweise in dieser Beziehung auf den Art. 23. Ich glaube, die erhobenen Einwendungen wiegen die ungeheuren Konsequenzen nicht auf, die eintreten könnten, wenn man vom bisherigen Systeme ganz abgehen würde. Ich bin überzeugt, es wäre dieß ein großer Schlag für Geistliche, die nicht gerade den Leuten einleuchten, vielleicht nicht gerade das Wort führen können, wie Andere, während darunter oft die allerbesten und tüchtigsten Männer sich befinden. Ich empfehle Ihnen daher den Art. 1, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den Art. 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler	8 Stimmen.
Dagegen	77 "

Art. 2.

Ausgenommen hievon sind, und stets nach freier Wahl werden vergeben:

a. die deutschen Pfarrstellen in den leberbergischen Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Münster und Neuenstadt, und die protestantische Pfarrstelle im Amtsbezirke Pruntrut;
b. die Pfarrstellen derjenigen Gemeinden, welche über 4000 Einwohner haben.

Herr Berichterstatter. Die im vorliegenden Artikel bezeichneten Ausnahmen haben ihren Grund in verschiedenen Verhältnissen. Vor Allem hat man solche Stellen im Auge, die eine ausgedehnte Pfarrgenossenschaft haben, deren Geistliche bald da bald dort predigen, sich oft 3—4 Stunden weit entfernen müssen und daher einen jungen Mann in voller Kraft nöthig haben; Stellen, bei denen man es unmöglich auf den Altersrang ankommen lassen könnte. Es ist sodann noch ein anderer Grund, der für den Jura in Betracht kommt. Es ist natürliches Gebot der Toleranz, daß dort auch die protestantischen Geistlichen bei ihrem Auftreten die nöthige Rücksicht, den nöthigen Takt beobachten, damit keinerlei Reibungen entstehen. Nun eignet sich nicht jeder Geistliche, der nach dem Altersrange Anspruch auf die betreffende Stelle hätte, dazu, sondern die Behörde muß eine gewisse Auswahl haben. Die Bestimmung unter litt. b lautete ursprünglich anders, indem man die Ausnahme auf diejenigen Gemeinden ausdehnen wollte, welche den Amtssitz haben. Man fand aber, daß das nicht rationell wäre, indem man nicht einsah, warum in Wyl oder an einem andern kleinen Orte, wo zufällig ein Amtssitz sein mag, die Wahl frei sein sollte. Dagegen fand man, in der Größe der Gemeinde liege allerdings ein Grund, der Berücksichtigung verdiene, es sei ein Unterschied zwischen einer Pfarrei von 6—800 und einer solchen von 4—5000 Seelen. Eine solche Pfarrei hat eine Menge Schulen, eine ausgedehnte Korrespondenz, sie bedarf eines Mannes, der nicht durch Alter und Gesundheitsverhältnisse geschwächt, sondern eines solchen, der noch in voller Kraft ist. Deßhalb glaubte man, es rechtfertige sich die Bestimmung, nach welcher Pfarreien, die über 4000 Seelen zählen, stets nach freier Wahl vergeben werden sollen. Endlich sind auch die Klaßhelfereien ausgenommen, die nicht im Zusammenhang mit einer einzelnen Pfarrei bestehen, sondern wo der betreffende Geistliche bald dahin bald dorthin zur Aushülfe verwendet wird.

Herr Präsident. Nach den Abänderungsanträgen des Regierungsrathes würden die Klaßhelferstellen weggelassen.

Herr Berichterstatter. Ich schließe mich natürlich den Abänderungsanträgen an.

Geißbühler. Ich stelle den Antrag, aus den gleichen Gründen, welche der Herr Berichterstatter entwickelte, bei litt. b des Art. 2 eine Reduktion der Seelenzahl auf 3000 zu beschließen, indem ich dabei namentlich die geographische Lage einzelner Gemeinden berücksichtigen möchte.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Geißbühler als erheblich zu.

Der Art. 2 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 3.

Alle Wahlen, ohne Ausnahme, geschehen auf öffentliche Ausschreibung hin; die Ausschreibung unterliegt den allgemein geltenden Formen und geht von der Staatsbehörde aus.

Ebenso geschehen die Anmeldungen bei der Staatsbehörde.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 4.

Sobald die Anmeldungsfrist verstrichen ist, verfaßt die Behörde, welche die Anschreibungen empfangen hat, das Verzeichniß der wahlfähigen Bewerber, und theilt dasselbe einerseits dem Ausschusse der Kantonssynode, andererseits dem Orts-Kirchenvorstande mit.

Herr Berichterstatter. In diesem Artikel, verbunden mit dem Artikel 5, erscheint nun das eigentliche System, welches der Wahl zu Grunde gelegt wird. Bis jetzt galt bei Wahlen nur die Vorschrift, daß die wahlfähigen Geistlichen sich meldeten und nach Uebung ihre Gründe, warum sie sich von ihrer Stelle zu entfernen wünschten, eingaben; dann wurde von der Kirchendirektion der Vorschlag gemacht und der Regierungsrath nahm die Wahl vor. Nach und nach, namentlich in den letzten Jahren, machte sich als Brauch geltend, daß das Verzeichniß der Bewerber dem Kirchenvorstande der betreffenden Gemeinde mitgetheilt wurde und daß dieser dann sich aussprach, sei es positiv oder negativ. Bald war es der Kirchenvorstand einzig, der sich aussprach, bald glaubte derselbe, es nicht von sich aus thun zu können, und legte dann die Sache der Gemeinde vor, welche ihren Wunsch aussprach, dem alsdann Rechnung getragen wurde, sofern die Wahlbehörde nicht davon abzugehen und eine andere Wahl treffen zu sollen glaubte. Nach dem neuen Vorschlage würde nun die Liste der Bewerber einerseits dem Kirchenvorstande der betreffenden Gemeinde, andererseits dem Ausschusse der Kantonssynode mitgetheilt. Sie wissen, wie diese zusammengesetzt ist: sie besteht aus Abgeordneten der Bezirkssynoden, diese bestehen aus Abgeordneten der Kirchenvorstände. Der Ausschuß ist eine von der Kantonssynode gewählte, aus Geistlichen und Weltlichen bestehende Behörde. Jede dieser beiden Behörden macht einen doppelten Vorschlag und reicht denselben der Regierung ein, die nicht daran gebunden ist. Wenn man nun fragt, welches der Grund sei, aus dem man dem Kirchenvorstande und dem Ausschusse der Kantonssynode das Vorschlagsrecht einräumen will, so ist es sehr begreiflich, daß man ein solches Recht dem Kirchenvorstande einräumt; man könnte es vielleicht auch der Kirchgemeinde einräumen. Warum, wird man aber fragen, soll daneben noch eine andere Behörde ein Vorschlagsrecht haben? Man glaubte, wenn der Kirchenvorstand die Geistlichen, welche sich für die ausgeschriebenen Stellen melden, nicht genau kenne, so habe der Ausschuß der Kantonssynode, in welchem auch ältere Geistliche sitzen, mehr Personenkenntniß. Man fand ferner, der Vorschlag des Kirchenvorstandes könnte oft nur zufällig sein, während man vom Ausschuß der Kantonssynode einen Vorschlag erwarten könne, der sich auf die ganze Carriere des betreffenden Bewerbers stützt; dann sei die Regierung besser im Falle, den rechten Mann zu finden, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß bei Rangwahlen die Behörde an die vier ältesten Bewerber gebunden ist. Es ist natürlich, daß man hierüber verschiedener Meinung sein kann, ob dieses System zweckmäßig sei oder nicht, und man wird nicht bestreiten, daß es auch seine Schwierigkeiten hat, einerseits für die Gemeinde, anderseits für die Kantonssynode. Es hat ferner Swwierigkeiten für die Regierung, die unter allen Umständen einen

Vorschlag abweisen muß, entweder denjenigen des Ausschusses der Kantonssynode oder denjenigen der Gemeinde, und so nie eine Wahl treffen kann, die Allen recht ist. Bis jetzt hat sie wenigstens hie und da Wahlen getroffen, die Allen recht waren. Nach dem neuen Vorschlage wird die Sache keineswegs erleichtert, und inwiefern die Gemeinden dabei erhalten, was sie wünschen, ist auch die Frage. Man kann indessen einen Versuch machen. Wenn es sich dann zeigen sollte, daß dieser Modus nicht durchführbar sei, so wird man die Sache zu ändern suchen. Bei diesem Anlasse muß ich noch einmal darauf zurückkommen, welche Stellung der Berichterstatter gegenüber dem Entwurfe eingenommen hat. Es ist der Entwurf, über welchen die Kantonssynode sich ausgesprochen hat, und wenn auch der Berichterstatter nicht ganz damit einig geht, wenn er vielleicht ein anderes System vorschlagen möchte, so konnte er nicht mehr Aenderungen vorschlagen, auch die Regierung konnte nicht Aenderungen vornehmen, weil sonst ein neues Projekt entstanden wäre, das wieder der Synode hätte vorgelegt werden müssen. Ich möchte mir also die Freiheit wahren, dieses und jenes als erheblich zuzugeben, um es näher zu untersuchen.

v. Känel. Ich bin mit dem gemischten Wahlsysteme einverstanden. Es wird keine Rede mehr davon sein, daß die Regierung einzig wählen soll. Dann fragt es sich, ob die Wahl der Gemeinde einzig zustehen soll. So weit möchte ich auch nicht gehen. Dagegen finde ich, daß das Vorschlagsrecht der Gemeinden zu sehr beschränkt ist; es ist bloß vom Kirchenvorstande die Rede. Ich wünsche, daß es auf die Kirchgemeinde ausgedehnt werde in dem Sinne, daß nach dem Worte „Ortskirchenvorstande" eingeschaltet werde: „zu Handen der Kirchgemeinde."

Röthlisberger, alt-Regierungsrath. Ich kann mich der Ansicht des Hes Herrn Präopinanten anschließen, dagegen möchte ich noch einen anderen Punkt berühren. Ich bin nicht ganz mit dem Entwurfe einverstanden in Betreff des Vorschlagsrechtes des Ausschusses der Kantonssynode. Das gemischte Wahlsystem entspricht auch meiner Ansicht, aber ich möchte die Kirchendirektion an die Stelle des Ausschusses der Kantonssynode setzen. Mir scheint, es handle sich um nichts anderes als um Berücksichtigung der Verhältnisse, und dazu scheint mir die Kirchendirektion die geeignetste Behörde, während der Ausschuß der Kantonssynode nicht immer versammelt ist.

Blösch. Ich erlaube mir, gegen die Anträge der beiden Herren Präopinanten, und besonders gegen den letzten, das Wort zu ergreifen. Der letzte Redner übersieht etwas; es versteht sich von selbst, daß die Kirchendirektion beim Regierungsrathe den Vorschlag macht, welcher bei Kreditwahlen ganz frei ist, während sie bei Rangwahlen unter drei oder vier Bewerbern denjenigen vorschlägt, den sie als den geeignetsten betrachtet. Es handelt sich hier hauptsächlich um zwei Fragen: erstens wer soll im Namen der Gemeinde den Vorschlag machen? Die andere Frage ist die: soll die Synodalbehörde irgendwie interveniren? Was den ersten Punkt betrifft, so begreife ich ganz gut, daß man auf den Gedanken kommen kann, den Vorschlag von der ganzen Kirchgemeinde ausgehen zu lassen, aber dann müßte die Kirchgemeinde jedesmal besonders versammelt werden, wenn es sich um einen Wahlvorschlag handelt. Also schon in dieser Beziehung wäre es eine praktische Schwierigkeit. Ich für meinen Theil erlaube mir, davor zu warnen, den Vorschlag der Kirchgemeinde zu übertragen, wenn man nicht bei jeder Pfarrwahl Parteiungen in der Gemeinde veranlassen will. Bei jeder Abstimmung gibt es eine Mehrheit und eine Minderheit. Wird derjenige gewählt, den die Mehrheit vorschlägt, so hat der Geistliche das Bewußtsein, daß er die ganze Minderheit gegen sich habe; im entgegengesetzten Falle hat er die Mehrheit gegen sich. Das hemmt das Wirken des Pfarrers von dem Augenblicke an, wo er denken muß, der hat mich gewünscht, der nicht. Wenn man in dieser Beziehung glaubt, es sei nicht genug, den großen Schritt zu thun, daß man der Gemeindebehörde ein Vorschlagsrecht einräumt, so würde ich dann lieber der Gemeinde die Wahl lassen. Der Vorschlag ist für die Regierung nicht bindend. Ich frage überhaupt: ist die ganze Kirchgemeinde die Behörde, welcher bei einer Pfarrwahl im Allgemeinen ein maßgebendes Urtheil zusteht? Hch behaupte, nein. Mit seltenen Ausnahmen werden sogar die Kirchenvorstände in Verlegenheit sein, sich über den Kandidaten zu äußern. Kennen sie ihn, seine Studien, seine Vergangenheit? Uebrigens dürfte die Behörde, welche diesen Entwurf vorlegt, wohl auch von eigenen Erfahrungen reden, und ich erlaube mir wenigstens zwei solche anzuführen, ohne die betreffenden Gemeinden zu nennen. Die eine bezieht sich auf eine Gemeinde des Oberaargaus. Dieselbe sprach sich bei der letzten Wahl in bestimmter Weise für einen Kandidaten aus. Dieser Kandidat wäre ohne dieß kaum gewählt worden. Allein die Regierung glaubte dem Wunsche der Gemeinde entsprechen zu sollen, und nun lebt die Gemeinde mit diesem Geistlichen im ärgsten Unfrieden und wünscht sehnlich, ihn wieder los zu werden. Dieß das eine Beispiel. Das andere ist entgegengesetzter Art, und betrifft eine Gemeinde zwischen dem Simmenthal und dem Oberland. Als vor einigen Jahren die dortige Pfarrei in Erledigung kam, ward derselben, wie dieß seit 1852 immer geschieht, das Verzeichniß der Bewerber mitgetheilt, damit sie einen doppelten Vorschlag machen könne. Die Gemeinde aber lehnte dieß ab, mit der für sie, wie für den Betreffenden gleich ehrenden Erklärung, sie habe einmal gewünscht und ihr Wunsch sei unberücksichtiget geblieben, sie sei aber dabei so gut gefahren und die von der Regierung getroffene Wahl eine so glückliche gewesen, daß sie beschlossen habe, nie mehr bei einer Pfarrwahl Wünsche zu äußern. Die Fälle sind selten, wo die Kirchenvorstände die Verhältnisse so genau kennen, um mit vollständiger Sachkenntniß den Vorschlag machen zu können. Was wird geschehen? Man wird an einige Personen schreiben, oder der Kandidat wird hinfahren, um einigen Personen Besuche abzustatten; aber ein eigentliches Urtheil über die Eigenschaften desselben hat man in der Gemeinde nicht. Ich möchte Sie daher bitten, bei diesem wichtigen Schritte zu bleiben, welcher Ihnen vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, und den Vorschlag von einem engern Kollegium ausgehen zu lassen. Warum sollte die Gemeinde dem Kirchenvorstande, den sie wählt, nicht ihr Vertrauen schenken? Sie käme in eine höchst fatale Stellung, wenn sie selbst den Vorschlag machen müßte. Was den Ausschuß der Kantonalsynode betrifft, so hat die Sache eine größere Bedeutung, als es auf den ersten Blick scheint. Auch diese Einrichtung halte ich für durchaus passend und dem Geiste unserer öffentlichen Einrichtungen entsprechend. Bis jetzt war nichts der Art gesetzlich vorgeschrieben, faktisch indessen hat sich die Uebung, und zwar mit unzweifelhaftem Urtheil, ausgebildet, daß bei schwierigern Pfarrwahlen der betreffende Dekan zu Rathe gezogen wurde. Der Entwurf möchte auch in dieser Hinsicht einen Schritt weiter gehen, und setzt das Vorschlagsrecht des Synodalausschusses demjenigen des Gemeindekirchenvorstandes an die Seite. Ich sagte, diese Bestimmung scheine mir an sich wünschbar, und in der That bitte ich, nicht zu übersehen, daß wenn der Vorschlag der Gemeinde schon der mangelnden Kenntniß der Bewerber wegen, fast nothwendig ein einseitig lokaler sein wird, der Synodalausschuß hingegen umgekehrt seiner Stellung nach sich mehr eignet zur Begutachtung der Pfarrwahlen aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen kirchlichen Interessen; wie nicht weniger in der Mitwirkung dieses besondern kirchlichen Organs eine Art von Korrektiv für das läge, was bei ganz freier Regierungswahl Schiefes in dem paritätischen Charakter der obersten Staatsbehörde erkannt werden mag. Wohl kann ich mir eine abweichende Anschauung denken bei denen, welche überhaupt den bestehenden Synodaleinrichtungen ungeneigt sind, um so mehr, da ich gestehen darf, daß ich früher selber nichts weniger als eingenommen war für diese neue Einrichtung. Allein andererseits

soll auch das Geständniß nicht unterbleiben, daß sich mein Urtheil darüber wesentlich modifizirt hat, seitdem die Erfahrung gezeigt, daß die Synodalordnung nicht nur in Kurzem weit tiefere Wurzeln geschlagen, als ich erwartet hatte, sondern daß sie auch wesentlich beigetragen hat, den kirchlichen Geist neu zu beleben und wenn ich mich so ausdrücken darf, die Kirche und kirchlichen Institutionen zu populariſiren. Uebrigens ist das heute nicht mehr die Frage, ob uns die 1846 eingeführte Synodalordnung gefalle oder nicht gefalle. Genug, die Verfassung dieses Jahrs hat sie eingeführt, und die Institution hat daher nicht bloß auf unsere Anerkennung, sondern auch auf konsequente Ausbildung Anspruch. Der § 80 der Verfassung gibt den Synodalbehörden ein Recht zur Mitwirkung bei allen kirchlichen Fragen, denn derselbe unterscheidet lediglich zwischen inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten, und während er der Synode in Betreff der ersteren sogar, unter Vorbehalt hoheitlicher Genehmigung, das Entscheidungsrecht gibt, ist ihr hinsichtlich der zweiten Art kirchlicher Geschäfte ebenso ausdrücklich wenigstens das „Vorberathungsrecht" übertragen. Ich will nicht untersuchen, ob die Pfarrwahlen zu den innern oder zu den äußern Kirchenangelegenheiten gehören, nur das scheint mir klar, daß ihnen überhaupt der kirchliche Charakter nicht abzustreiten ist, daß sie daher der einen oder der andern der beiden Klassen beizusetzen sind. Darum glaube ich auch nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, wenn nicht der Buchstabe, so doch der Geist des § 80 der Verfassung fordert, daß der Kantonssynode oder dem Synodalausschuß, im Namen derselben, wenigstens das Recht eingeräumt, und die Möglichkeit geboten werde, als spezielles kirchliches Organ bei der Wahl der Geistlichen ebenfalls mitzureden. Es entspricht dieß vollkommen dem Geiste unserer öffentlichen Organisation. Wenn ein Regierungsstatthalter gewählt werden soll, so macht der Amtsbezirk seinen doppelten Vorschlag, der Regierungsrath ebenfalls, dann kommt der vierfache Vorschlag vor den Großen Rath, welchem die Wahl zusteht. Bei der Wahl eines Gerichtspräsidenten besteht dieselbe Einrichtung. Der Große Rath wählt frei, er ist an keinen Vorschlag gebunden. Ich behaupte noch einmal, nicht dem dürren Buchstaben, aber dem Geiste der Verfassung nach ist die Kirchensynode berechtigt, ein Wort zur Pfarrwahl zu sagen. In dieser Beziehung scheint mir, der Vorschlag des Entwurfs entspreche weit mehr dem Geiste der jetzigen Organisation in Staat und Gemeinden, und ich müßte daher bedauern, wenn man von dem Vorschlagsrechte des Synodalausschusses abstrahiren würde. Ich möchte aber noch einen zweiten Gesichtspunkt berühren, und bitte, mich nicht der Intoleranz zu bezüchtigen. Sie werden nicht übersehen, daß die Wahl der Geistlichen in die Hände einer politischen Behörde fallen soll, in der auch Katholiken sitzen, in der konstitutionell lauter Katholiken sitzen können. Verletzen darf es daher Niemanden, wenn ich sage, daß hierin, vom kirchlichen Standpunkt aus, etwas Anormales und jedenfalls sicherlich ein Grund liegt, von dem bisherigen Systeme unbedingter Regierungswahlen abzugehen. Man sage nicht, der Uebelstand finde seine Ausgleichung in der Mitwirkung protestantischer Rathsglieder bei Fragen, welche die katholische Konfession berühren. Denn zu vergessen ist nicht, daß die katholische Kirche ihr vom staatlichen vollkommen getrenntes Regiment hat, daß z. B. die Wahlen der katholischen Pfarrer nicht vom Regierungsrathe, sondern vom Bischof ausgehen. Bei der freien Wahl ist die Regierung gar nicht an den Vorschlag gebunden; sie hört nur an und läßt sich allfällige Aufklärung geben. Bei Rangpfarreien ist es anders, die Freiheit der Wahl beschränkt. Der günstigste Fall, den Sie sich denken können, ist der, daß der Kirchenvorstand zwei Kandidaten vorschlägt, der Ausschuß der Kantonssynode die nämlichen; dann würde die Wahlbehörde wohl thun, einen der Vorgeschlagenen zu wählen. Ich nehme aber an, die Vorschläge des Kirchenvorstandes und des Ausschusses der Kantonssynode weichen ab, dann hat die Regierung eine um so freiere Wahl, während in dem Antrage, welcher den Synodalausschuß ausschließen will, eine Beschränkung liegt, die unter Umständen nicht wünschbar ist. Ich sage übrigens mit dem Herrn Berichterstatter, das ganze Gesetz ist ein Versuch, und es steht der Staatsbehörde ganz frei, den Mechanismus später wieder zu ändern. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist übrigens nicht der erste Schritt, um sich einem freieren Systeme zu nähern. Bereits wurde angedeutet, daß seit einer Reihe von Jahren, man wird es nicht verübeln, wenn ich ausdrücklich beifüge, seit 1852, infolge eines förmlichen Beschlusses des Regierungsraths, keine Pfarrwahl mehr geschieht, ohne daß zuvor das Verzeichniß der Bewerber dem betreffenden Ortskirchenvorstande mitgetheilt und von dieser Behörde ein doppelter Vorschlag verlangt wird. Diese Einrichtung war ein bedeutender, aber kein unüberlegter Schritt. Er entsprach den Verhältnissen und hat sich auch im Ganzen sehr gut bewährt. Beinahe immer fielen die Vorschläge der Kirchenvorstände auf würdige Kandidaten und so oft es ohne wesentliche Uebelstände geschehen konnte, wurden daher auch die geäußerten Wünsche von der Wahlbehörde berücksichtiget. Der vorliegende Entwurft enthält einen neuen bedeutenden Fortschritt. Ich halte ihn für gut und reif; aber ich würde es bedauren, wenn heute weiter gegangen würde. Für die Einen mag das Vorgeschlagene das Endziel, für die Anderen bloß ein Schritt, aber ein bedeutender, zum Endziele freier Gemeindewahlen, Allen aber sollte er, nach meinem Urtheil, das zur Zeit Angemessene und Genügende sein. Ich empfehle daher dringend den Vorschlag des Entwurfs. Den Gemeinden wäre mit der Bescherung eines direkten Vorschlagsrechtes durch die Kirchgemeinde nicht sehr gedient. Was die Stellung der Synodalbehörde betrifft, so lege ich großen Werth darauf, daß man derselben ein Vorschlagsrecht einräume, namentlich mit Rücksicht darauf, daß man bei konfessionellen Verhältnissen das spezifisch protestantische Organ nicht ganz übergehe, sondern ihm eine Aeußerung zugestehe.

Mühlethaler. Ich hingegen habe zur Kirchgemeinde besseres Zutrauen als Herr Blösch, denn in der Gemeinde ist auch ihr Vorstand begriffen, es befinden sich in ihrer Mitte hie und da ein Großrath, ein Amtsrichter und andere Männer, denen man ein Urtheil zutrauen soll. Deßhalb stimme ich zum Antrage des Herrn v. Känel in dem Sinne, daß der Gemeinderath den Vorschlag machen soll, mit Uebergehung des Kirchenvorstands.

Imer. Ich hätte nicht viel zu bemerken, wenn es sich nur um den Art. 4 handeln würde, weil er gut ist. Ich bin der Ansicht, daß man die Anschreibungsliste sowohl dem Ausschuß der Kantonssynode als dem Kirchenvorstande zustellen soll; aber da die Art. 4 und 5 mehr oder weniger gemeinschaftlich in Berathung liegen, so kann ich, entgegen der von mehrern Rednern geäußerten Ansicht, mich nicht dem Vorschlage anschließen, der Synode in dieser Frage ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Ich möchte, daß der Kirchenvorstand einzig Vorschläge mache, ihm anheimstellend, die Kirchgemeinde zu Rathe zu ziehen, wenn er es passend findet. Ich möchte auch, daß der Kirchenvorstand vier statt zwei Vorschläge machen würde. Man hat zur Unterstützung des doppelten Vorschlages, das Verfahren bei der Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten angeführt. Nun ist dieses Verfahren sehr fehlerhaft; ein großer Theil der Wahlversammlungen würde es lieber sehen, daß die Regierung die Regierungsstatthalter und das Obergericht die Gerichtspräsidenten wählen würde. Ich möchte daher nicht, daß dieses System hier eingeführt würde. Da die Pfarrer auf Lebenszeit erwählt werden, so erscheint die Kirchgemeinde als in erster Linie interessirt, daß eine passende Wahl geschehe; sie ist darin beschränkt, weil es die Regierung ist, welche die Wahl vornimmt. Es wäre daher nur gerecht, wenn dem Kirchenvorstand ein vierfaches Vorschlagsrecht eingeräumt würde, wobei der Regierung immerhin die Auswahl frei stände. Ich fürchte nicht, daß ein Pfarrer vernehmen könnte, wer sich für oder gegen ihn ausgesprochen habe, wie

der Herr Berichterstatter bemerkte, denn es handelt sich nicht um einen einzigen Vorschlag, so daß ich dahin schließe, man möchte dem Kirchenvorstande allein das Vorschlagsrecht an die Regierung einräumen, welche dann unter den vier Vorgeschlagenen wählen würde, sei es, daß es sich um Vergebung von Pfarreien nach freier Wahl, sei es, daß es sich um Wahlen nach dem Altersrange handle.

Revel. Ich könnte die Anschauungsweise keines Präopinanten theilen, denn ich frage, ob die Kirchgemeinden für die Pfarrer oder die letztern für die Kirchgemeinden da seien. Wenn es die Kirchgemeinde ist, welche das direkteste Interesse hat, so folgt daraus, daß ihr das Vorschlagsrecht zustehen muß. In welchem Kantonstheil ist der Kirchenvorstand immer der Ausdruck der Kirchgemeinde? Man scheut die amtlichen Verrichtungen der Mitglieder dieser Behörde, weil die Kirchenvorstände nicht immer der Ausdruck der Mehrheit der Kirchgemeinde sind. Ich stelle meinerseits den Antrag, das vierfache Vorschlagsrecht den Gliedern der Kirchgemeinde zu übertragen und vom Vorschlage der Kirchensynode abzusehen, weil es sich damit verhielte, wie mit den Vorschlägen für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen.

Bernard. Der Präopinant behauptet, die Kirchenvorstände seien nicht der Ausdruck der Kirchgemeinden; das ist, wie wenn man sagen würde, die Regierung sei nicht der Ausdruck des Großen Rathes, eine Behauptung, die absurd wäre. Was den in Berathung liegenden Artikel betrifft, so kann ich nur das von Herrn Blösch Angebrachte unterstützen, und bedaure, daß meine Kollegen aus dem Jura nicht anwesend waren, als dieser Redner sich über den Gegenstand aussprach. Ich habe darüber keinen Zweifel, daß, wenn man Zwietracht in den Gemeinden herbeiführen will, es genügt, ihnen die freie Wahl ihrer Pfarrer zu lassen; auf diesem Wege würde man zu einem ganz andern Resultate gelangen als zu dem, welches man im Auge hat. Im Kanton Baselland wollte man auch den Kirchgemeinden die direkte Wahl der Pfarrer lassen. Was geschah dann? Daß die Kirchgemeinden alle Geistlichen aus der Stadt von der Anschreibungsliste entfernten. Aber Baselland mußte von diesem Systeme zurückkommen, als es die damit verbundenen Uebelstände einsah. Wann man das Vorschlagsrecht den Kirchgemeindeversammlungen überlassen will, so würde ich die direkte Wahl durch die Gemeinde weit vorziehen. Der ganze Entwurf beruht, wie mir scheint, auf der Verfassung und auf der Synodalordnung. Nun kann Niemand besser als der Ausschuß der Synode die Eigenschaften der Kandidaten kennen, die sich anschreiben lassen. Sowohl die Vorschläge des Kirchenvorstandes als diejenigen des Ausschusses der Kantonssynode vereinigen also in sich alles, was man wünschen kann. Ueberläßt man das Vorschlagsrecht der Kirchgemeinde, so wird es begegnen, daß ein Aspirant vielleicht einen Spaziergang in die Dörfer macht, um den einflußreichen Personen daselbst einen Besuch zu machen, so daß die eingereichten Vorschläge das Ergebniß von Umtrieben sein werden. Zudem glaube ich, wenn man dem Ausschuß der Kantonssynode kein Vorschlagsrecht einräumt, so handelt man gegen die Vorschriften der Verfassung, weil jedenfalls das Vorschlagsrecht der Synode zusteht. Der Ausschuß der Synode besteht großentheils aus Personen, die in der Stadt Bern oder in deren Umgebung wohnen, so daß sie sich versammeln können, wenn die Behörde es verlangt. Ich will nicht weitläufiger sein, ich bin der Ansicht, der Entwurf enthalte alle nothwendigen Bedingungen, um ohne allzuschroffen Uebergang von einem System zum andern überzugehen. Ein zu großer Sprung würde uns neben das Ziel führen. Herr Revel sagt, die Pfarrer seien für die Kirchgemeinden da. Ich für mich glaube, es finde in dieser Hinsicht eine Wechselbeziehung statt und man solle so viel als möglich verhüten, die Personen, welche zusammenleben müssen, in Opposition zu setzen. Man laße also dem Kirchenvorstand das Vorschlagsrecht, dann wird als Gegengewicht der Ausschuß der Synode diese Vorschläge vermehren, so daß die Kirchendirektion eine Auswahl treffen kann, die ihr am passendsten scheint.

Gfeller zu Wichtrach. Ich möchte den Artikel ziemlich unterstützen, wie er im Entwurfe steht, mit einer Erweiterung in Betreff des Vorschlagsrechtes des Kirchenvorstandes, die ich allerdings für die geeignete Behörde halte. Wenn man den Vorschlag von der Kirchgemeinde ausgehen lassen wollte, so wäre es mit Unannehmlichkeiten verbunden, sobald verschiedene Parteien in einer Gemeinde sind. Dagegen möchte ich doch ein Organ der Gemeinde haben, und stelle daher den Antrag, das Vorschlagsrecht dem Kirchenvorstande zu übertragen mit Zuziehung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidenten, wenn mehrere Ortsgemeinden in der Kirchgemeinde sind; dann wäre allen Verhältnissen Rechnung getragen.

Lehmann, J. U. Ich muß ebenfalls die Ansicht theilen, welche das Vorschlagsrecht der Kirchgemeinde in Verbindung mit der Kirchendirektion übertragen will. Wenn ein Geistlicher für sein Leben in eine Gemeinde kommen soll, wenn Eltern ihre Kinder demselben anvertrauen sollen, wenn überhaupt die ganze Grundlage des menschlichen Glücks einem solchen Manne anheimgestellt werden soll, so ist es doch wichtig und billig, daß die Gemeinde ein Wort dazu zu sagen habe. Ich erblicke denn auch darin einen Sporn, daß der Geistliche sich mehr um die Interessen der Gemeinde bekümmere, wenn er weiß, daß die Gemeinde ihn vorzuschlagen das Recht hat. Man sagt, es sei schwer, eine andere Einrichtung zu treffen. Ich selbst habe die Erfahrung gemacht, daß man wohl thue, sich nicht zu früh tadelnd in solchen Dingen auszusprechen. Ich habe seiner Zeit im Regierungsrath eine Aeußerung gethan, die man mir sehr übel nahm, obschon sie gut gemeint war. Ich sagte, das Institut der Geistlichen habe sich überlebt. Ich wollte damit sagen, es habe nicht mehr den Einfluß, welcher wünschbar wäre, deßhalb hätte ich die Geistlichen den Gemeinden näher bringen mögen. Mein Kollege, Herr Revel, sagte zwar im Verfassungsrathe, man solle sich nicht zu viel damit befassen, indem er die Geistlichkeit einem Bienenkorbe verglich, von dem aus man leicht gestochen werden könne. Aber die Sache ist so wichtig, daß man sich doch damit befassen muß. Ich gehöre zu denen, die eine Staatskirche wollen, welche das religiöse Leben im Volke fördert und pflegt; aber es ist nöthig, daß man die Mittel ergreife, welche zu diesem Zwecke führen. Man sieht, seit 1830 hat die Volkserziehung große Fortschritte gemacht. Auf der einen Seite sehen wir, wie das Separatistenwesen in hohem Grade überhand nimmt, auf der andern Seite, wie der Materialismus sich entwickelt, der Unglaube sich geltend macht; in der Mitte erblicken wir eine Geistlichkeit, die viele ehrenwerthe Glieder zählt, aber beiden bezeichneten Parteien machtlos gegenüber steht. Ich möchte, daß die Geistlichkeit in ihrer Bildung weniger einseitig wäre, daß man sich bestrebe, den Geistlichen dem Volke näher zu bringen. Statt eine einseitige theologische Stellung einzunehmen, würde er dann vermöge seiner Intelligenz und Bildung einen größern Einfluß ausüben. Ich glaube, die Opfer, welche dieser Stand kostet, die hohe Mission, die er hat, gebieten, daß man dahin wirke, ihm die gehörige Stellung einzuräumen. Das im Allgemeinen. Was nun den vorliegenden Artikel betrifft, so soll man der Kirchgemeinde allerdings ein Vorschlagsrecht einräumen. Auch die Kirchendirektion soll ein solches Recht haben, da sie die Verhältnisse am besten kennt; insofern scheint mir der Antrag des Herrn Röthlisberger zu entsprechen. Zwar wurden Bedenken dagegen geäußert, man sagte, es gebe dann Agitation in der Gemeinde. Das mag mitunter geschehen. Aber da, wo es der Fall ist, haben wir diese Erscheinung, abgesehen davon, ob die Gemeinde ein Vorschlagsrecht habe oder nicht; die Leute werden ihren Wunsch doch geltend zu machen suchen. Mit Rücksicht darauf möchte ich der Gemeinde dieses Recht einräumen. Man spricht von der Synode. Ich

hörte aber selbst von jüngern Geistlichen, es sei nicht billig, daß man sie von zu vielen Behörden abhängig mache, wenn es sich um eine Wahl handle. In der Kirchensynode sitzen viele achtbare Männer, aber Sie werden damit einverstanden sein, daß sie den Zweck, welchen der Verfassungsrath ihr gab, nicht erreichte. Der Verfassungsrath wollte den geistlichen Stand den Gemeinden näher bringen, daher führte er die Synode ein, aber es zeigte sich in einzelnen Fällen, daß die Kirchensynode der freien Willensäußerung hemmend entgegentrat. Wenn dieses Institut den Zweck erreichen will, so muß man dasselbe reorganisiren. Es befinden sich zwar im Ausschusse auch Männer, die nicht Geistliche sind, allein ich weiß nicht, ob nicht vielleicht Männer in dieselbe gewählt werden könnten, die eine gediegene Wahl zu verhindern geeignet wären. Gegenwärtig besteht der Synodalausschuß aus den Herren Dekan Steck, alt-Schultheiß Fischer, Dr. Blösch, Großrath Trachsel, alt-Großrath Henzi, Großrath Friedli, Dekan Trachsel, Pfarrer Schaffter und Pfarrer Funk in Bleienbach, und da könnte man hoffen, daß ein Vorschlag erfolgen würde, der alle Verhältnisse berücksichtigte. Aber wer bürgt uns, daß nicht der Wahlvorschlag so ausfalle, daß er mehr aus einem gewissen Kastengeist hervorgehe? Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Röthlisberger.

Röthlisberger, alt-Regierungsrath. Herr Lehmann, welcher so eben gesprochen hat, verglich den geistlichen Stand mit einem Bienenstocke. Ich wurde heute auch von einer Biene gestochen, nicht von einer geistlichen. Man stellte meinen Antrag so dar, als enthielte er nur Unsinn. Daß der Kirchendirektor das Vorschlagsrecht hat, wußte ich schon vorher. Ich beantragte nichts Anderes, als was im Kanton Neuenburg besteht. Ich erblicke nichts Anormales darin, wenn der Kirchendirektor einen doppelten Vorschlag macht. Die von den Herren Blösch und Bernard geäußerten Bedenken, als könnten Agitationen in den Gemeinden entstehen, wenn sie das Vorschlagsrecht hätten, theile ich nicht. Es handelt sich nicht um eine Wahl, sondern um ein Recht des Vorschlags, zu welchem der Kirchendirektor einen zweiten macht, erst dann erfolgt die Wahl. Diese Einrichtung scheint mir einer Agitation die Spitze zu brechen. Man kann nicht annehmen, daß eines bloßen Vorschlages wegen die Leidenschaften aufgeregt werden. Ich glaube, das sei es, was dem Geiste der Verfassung, unsern Einrichtungen und dem Willen des Volkes am besten entspricht.

Bernard. Ich bin eine Antwort auf das Votum des Herrn Lehmann schuldig. Er billigt das Synodalsystem, aber er findet, dasselbe sei bei uns nicht so in Ausführung gebracht, wie es sein sollte; er behauptet, das klerikale Element überwiege das andere, die Mitglieder der Synode hätten nicht freie Hand. Nun habe ich die Ehre, Mitglied der Kantonssynode zu sein, und ich muß sagen, daß die Behauptung des genannten Redners nicht richtig ist. In den Kreissynoden sind die weltlichen Mitglieder frei, es sind diejenigen, welche am längsten reden. In der Kantonssynode gehen die Sachen noch besser von Statten; die weltlichen Mitglieder nehmen da an der Diskussion Theil, ohne vom Einflusse der Geistlichen gehemmt zu sein. Es ist bedauerlich, daß die Stelle eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes als Nebensache betrachtet werde; aber das kommt daher, daß man über die Religion spottet. Ich behaupte, daß die Freiheit der Handlungsweise der Weltlichen sowohl in den Bezirkssynoden als in der Kantonssynode besteht.

Karlen, Oberst. Wenn Herr Bernard sich nicht so ausgesprochen hätte, wie es so eben geschah, so hätte ich das Wort nicht ergriffen, aber er sagt, diejenigen, welche nicht mit ihm einig seien, moquiren sich über die Religion. Ich für mich bin der Ansicht, daß nicht immer mit Ja- und Amensagen die Religion geheiliget werde. Ich frage: wem ist es mehr daran gelegen, welcher Pfarrer in eine Gemeinde komme, den Hausvätern, die ihm ihre Kinder zum Unterricht anvertrauen müssen, oder dem entfernt stehenden Ausschusse der Synode? Wenn ein Vater ein redliches Herz für seine Kinder hat, so ist ihm dieß nicht gleichgültig. Man empfiehlt ferner den Kirchenvorstand für die Kirchgemeinde. Ich möchte aufmerksam machen, wie die Wahl der Kirchenvorstände an den meisten Orten vor sich geht. Die Mitglieder werden mündlich vorgeschlagen, gewöhnlich sagt der Pfarrer, wen er gern hätte; die Gemeinde wählt die Betreffenden, und wenn nicht gerade Agitation herrscht, so ist die Versammlung sehr spärlich besucht. Ich möchte daher die Anträge der Herren v. Känel und Lehmann unterstützen.

Revel. Um die Ansicht des Herrn Röthlisberger zu bekämpfen, behauptete man, es würde in den Kichgemeinden eine Agitation entstehen. Wenn wirklich eine religiöse Agitation entstehen muß, so sehe ich sie lieber vor der Wahl des Pfarrers entstehen als nachher. Wie macht sich nun die Sache? Der Kirchenvorstand macht seine Vorschläge, wenige Personen kennen sie, erst später gelangen dieselben zur Kenntniß der Kirchgemeinde. Eine daraus entstehende Agitation wäre religiöser Natur, aber als solche fürchte ich sie nicht; gegenwärtig hat man als entgegengesetzte Wirkung den Indifferentismus in religiösen Dingen. Wenn man der Kirchgemeinde das Vorschlagsrecht einräumt, so wird ihr Interesse größer sein und die Vorschläge werden zu einem guten Ziele führen. Ich theile die Anschauungsweise des Herrn Röthlisberger, welche mit der meinigen übereinstimmt.

Blösch. Ich ergreife noch einmal das Wort, um auf einige Einwendungen zu antworten. Hr. Röthlisberger sagte, man habe sein Votum so bekämpft, daß er es mit einem Bienenstiche verglich. Es wäre mir leid, wenn ich ihn verletzt haben sollte, aber ich bitte die Versammlung, unbefangen zu beurtheilen, wie ich meinen Standpunkt entwickelte. Ich bekämpfte nur die Ansicht des genannten Redners, und wenn man jede abweichende Meinung mit einem Bienen- oder Wespenstiche vergleichen wollte, so wäre man mit dem parlamentarischen Leben bald am Ende. Die Herren, welche die Beseitigung des Vorschlages des Synodalausschusses vorschlagen, zerstören alle Vorschläge. Nehmen Sie an, der Kirchenvorstand macht einen doppelten Vorschlag, die Kirchendirektion vermehrt denselben; die Sache wird dem Regierungsrathe vorgelegt, dieser findet die Vorschläge aber nicht passend und schickt sie an die Kirchendirektion zurück; dann haben Sie praktisch gar keinen Vorschlag, die freie Wahl der Regierung wird erneuert. Hielt man aber das Festhalten am bisherigen System freier Regierungswahlen nicht für passend, so glaubte die vorberathende Behörde eben so wenig zum andern Extreme freier Gemeindewahlen übergehen zu sollen, keineswegs aus prinzipieller Abneigung gegen diese Form an sich, denn ohne Anstand wird zugestanden, daß im Ganzen die Erfahrung derjenigen Länder, in welchen die Pfarrwahlen von den Kirchgemeinden ausgehen, nicht abschrecken könnten, daß diese Form allerdings an Orten, wo sie neu und ungewohnt ist, mancherlei trübe Erscheinungen herbeigeführt hat, daß aber, wo sie länger besteht, ich möchte fast sagen, eingewohnt ist, ihr Einfluß sich meist als gut erwiesen hat. Allein die Ueberzeugung, daß jedenfalls bei einem plötzlichen Wechsel der freien Regierungs- gegen freie Gemeindewahlen eine trübe Uebergangsepoche nicht erspart würde, war Grundes genug, um nach dem Geiste, der dabei überhaupt vorwaltete, diesen plötzlichen Sprung von einem Extrem in's andere zu vermeiden, und statt dessen das Vorgeschlagene zu wählen, wonach zwar außer der Regierung auch andern, mehr kirchlichen Organen, ein Einfluß auf die Pfarrwahlen eingeräumt, der eigentliche Wahlakt aber der Regierung erhalten ist. Auch hierin folgte man dem Geiste der Reform, die allmälig, Schritt für Schritt, fortschreiten will. Uebrigens bestimmte dabei nicht bloß das eigene Urtheil, sondern die Behörde beachtete auch die Urtheile und Erfahrungen Anderer, und ich fürchte nicht mißfällig zu sein, wenn ich einige dieser Urtheile anführe.

Das erste datirt aus der sogenannten Sechsundvierzigerperiode, und rührt vom damaligen Justizdirektor her. Dieser Beamte, der kaum dem Verdachte der Unfreisinnigkeit unterliegen wird, drückte sich in einem Gutachten vom Jahre 1848 über die Frage also aus: „Ein bindendes Vorschlagsrecht der Gemeinden würde weder in ihrem eigenen Interesse noch in demjenigen der Kandidaten für das Predigtamt liegen, vielmehr beiden direkt widerstreben. Es sei uns erlaubt, dieß nachzuweisen. a) Ansehend die Gemeinden, so sind dieselben nicht in der Möglichkeit, die Geistlichen persönlich oder ihrer Berufsfähigkeit nach so kennen zu lernen, daß sie unter denselben die Besten und für sie Geeignetsten auswählen könnten. In beiden Beziehungen beschränkt sich in der Regel ihr Kenntnißkreis auf diejenigen, die in der Gemeinde selbst oder in der Umgegend als Religionslehrer zu wirken Gelegenheit hatten. Der Unterzeichnete weiß aus eigener Erfahrung, daß oft Gemeinden tüchtigere Pfarrer zu Theil wurden, als die von ihnen gewünschten waren, weil die Aufsichts- und Wahlbehörden die Mittel haben, sich von der Fähigkeit und der Moralität sämmtlicher Geistlichen die nöthige Kenntniß zu verschaffen. b) Was die Kandidaten für das Predigtamt betrifft, so würden bei einem bindenden Vorschlagsrecht der Gemeinden, nur diejenigen unter ihnen das Glück haben, Pfarreien zu erhalten, welchen eben der Zufall wollte, daß sie in der Gemeinde selbst oder in der Umgegend als Vikar, Pfarrer oder Helfer bereits funktioniren konnten; denn es muß angenommen werden, die Gemeinde würde immerhin den Bekannten dem bis dahin Unbekannten bei dem Wahlvorschlage vorziehen. Auf diese Weise und unter so wenigen Aussichten, dereinst in einem selbstständigen Wirkungskreise den wichtigen Beruf als Geistliche ausüben und die nöthigen Subsistenzmittel erwerben zu können, würden sich gewiß keine talentvollen Jünglinge demselben mehr widmen, und den daherigen Studien während einer ziemlichen Reihe von Jahren auf eigene Kosten unterwerfen wollen, vermindert sich jetzt schon, unter günstigern Verhältnissen, die Zahl der Theologie Studirenden von Jahr zu Jahr so, daß diejenige der hiesigen Kandidaten für die Bestellung der Vikariate bereits kaum mehr hinreicht. Zu dem Allem kommt noch, daß der Pfarrer, welcher die Stelle der Gemeinde zu verdanken hätte, in eine solche Abhängigkeit von derselben geriethe, die es ihm unmöglich machen würde, mit der erforderlichen Selbstständigkeit seine Amtspflichten zu erfüllen." Dieß ist, wie gesagt, ein Urtheil aus der Mitte der Regierung von 1846. Ein zweites Gutachten über die nämliche Frage, welches in meinen Händen liegt, rührt ebenfalls aus einer Periode, die als freisinnig gilt, aus der sogenannten Helvetik, und von einem Manne her, vor dessen Charakter und Wissenschaftlichkeit wir sicher alle den Hut abziehen, von Herrn Stapfer, damaligen Minister der Künste und Wissenschaften. Wie es scheint, starb bald nach Einführung der helvetischen Verfassung hier in Bern ein Geistlicher der Münstergemeinde, und es machte sich die Ansicht geltend, daß die Wahl seines Nachfolgers der Gemeinde zukommen sollte. Dieß bestimmte Herrn Stapfer zur Abfassung eines Gutachtens über die Frage, und in diesem Gutachten sagt derselbe, nachdem er bemerkt, daß die Regierung die Pfarrwahlen so zu organisiren beabsichtige, „daß sittliche und religiöse Aufklärung dadurch gewinnen und die Nation veredelt werde", wörtlich: „Diesen Zwecken scheint die gänzliche Ueberlassung der Wahl an die Gemeinden nicht günstig zu sein, denn Partheigeist, Intriguen, Entwürdigung des geistlichen Standes, Muthlosigkeit seiner achtungswerthesten Glieder und Rückgang der gründlichen Religionskenntnisse und der Sittenveredlung, würden die Folge davon sein. Freilich wären diese Folgen weniger zu befürchten, wenn alle Gemeinden sich durch so viel Aufklärung und Bildung auszeichneten, als die Gemeinde Bern. Allein da dieses der Fall nun nicht ist, da die unmittelbar von den Gemeinden veranstalteten Predigerwahlen unfehlbar diese Nachtheile hervorbringen und das Beispiel von Bern von andern Gemeinden geltend gemacht werden würde, so wird die Weisheit der Entscheidung des Vollziehungsdirektoriums den Munizipalen von Bern selbst ohne Zweifel einleuchten." Wir sehen, was Herr Stapfer von freien Pfarrwahlen der Gemeinden erwartete: Partheigeist, Intriguen, Entwürdigung des geistlichen Standes, Muthlosigkeit seiner achtungswerthesten Glieder und Rückgang der gründlichen Religionskenntniß und der Sittenveredlung wären nach ihm die unfehlbaren Folgen davon. Doch lassen Sie mich fortfahren und seine Worte anführen. Unmittelbar auf die verlesene Stelle, bemerkt derselbe weiter: „Aus eben denselben Gründen glaubt die helvetische Regierung die öffentliche Aufmerksamkeit von diesem Wahlgeschäfte der Pfarrer eher auf jede Art ableiten, als darauf lenken zu müssen. Sie hält es, bei der gegenwärtigen Stimmung und Sorge für die Sache der Sittlichkeit und religiöser Aufklärung für ihre Pflicht, selbst zu verhüten, und es auch den untergeordneten Behörden anzubefehlen, daß nicht durch Aufsehen erregende Auftritte und Reklamationen von Seite der Gemeinden in kirchlichen Angelegenheiten eine gesetzgeberische Verfügung veranlaßt werde, wodurch der geistliche Stand und mit demselben die sittliche Veredlung des Volks Gemeindsintriguen überliefert würden." Weiter sagt Herr Stapfer: „Denn wenn es schon beim flüchtigen Nachdenken auffällt, daß zur Wahl eines tüchtigen Dieners der Religion Kenntnisse und Gesinnungen gehören, die man bei der größern Menge nicht voraussetzen darf, und dabei in Dorfgemeinden Umstände eintreten, Bewerbungsmittel gebraucht werden können, Leidenschaften aufwallen müssen, welche der Sittlichkeit des Volks und der Unabhängigkeit und Würde der Religionslehrer gleich nachtheilig sind, wenn schon jede rein demokratische Wahlart dem Geiste des Stellvertretersystems zuwider ist, und die Theorie der durch unsere Verfassung ausgeführten Volksrepräsentation in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt nicht weniger als das hohe Interesse der Volkskultur es verlangt, daß Alles für das Volk, allein nichts von dem, was Andere für das Volk besser als es selber zu leisten im Stande sind, durch dasselbe unmittelbar geschehe, und also die Erwählung der Prediger, so wie der Kantonsverwalter und Richter in den Händen sachkundiger Wahlmänner am besten aufgehoben sei, so hängt doch beinahe das ganze innere und östliche Helvetien so leidenschaftlich an diesem Rechte der unmittelbar vom Volke ausgehenden Pfarrwahlen und die Maximen der Revolution in Uebereinstimmung mit dem Gebrauch der ersten Kirche scheinen so laut dafür zu sprechen, daß in diesem Augenblick noch, jene Gewohnheiten und diese Scheingründe den besten Grundsätzen mehr als das Gleichgewicht halten würden." Dieß, ich wiederhole es noch einmal, ist das Urtheil des Ministers der Künste und Wissenschaften der helvetischen Republik, ausgesprochen in einem Gutachten an die Verwaltungskammer von Bern, unter dem Datum vom 8. Jan. 1799. Ich könnte diesen beiden Gutachten noch ein drittes, ganz aus dem Leben gegriffenes, aus eben so unverdächtiger Quelle beifügen. Allein ich fürchte Ihre Geduld zu sehr in Anspruch zu nehmen und verweise daher diejenigen verehrlichen Mitglieder, welche gerne praktische Belege zu dem Angeführten zu erhalten wünschen, auf die Rede, welche Herr alt-Staatsschreiber Weyermann, gewesener Pfarrer in der Basellandschaft, im Verfassungsrathe über die Frage der Pfarrwahlen durch die Gemeinden gehalten hat.

Lauterburg. Ich kann mich nicht enthalten, bei diesem Artikel einige Bemerkungen zu machen, namentlich mit Rücksicht auf das Votum des Herrn Röthlisberger. Wenn dieses nicht unterstützt worden wäre, so hätte ich das Wort nicht ergriffen, aber da der genannte Redner und ich verschiedene Ansichten haben, so möchte ich vor der seinigen warnen. Wenn wir eine Regierung von 17 Mitgliedern hätten, so könnte ich mich eher dazu verstehen, dem Kirchendirektor ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Aber die Regierung besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 2 katholisch sind. Ich nehme nun an, daß diese aus Delikatesse vor Allem dem Vorschlage des Kirchendirektors beistimmen werden. Ich frage, welche Macht hat er dann? Er verfügt über seine Person und über zwei andere

Mitglieder der Regierung. Dann sind noch sechs Kollegen, die über die Vorschläge zu entscheiden haben, von denen der eine von einem Freunde und Kollegen, der andere von einer Gemeinde kommt. Nun weiß man, daß man gern einem Kollegen ein Gefallen thut, namentlich wenn er mit guten Gründen, mit beredter Zunge die Sache darzustellen weiß. Ich bestreite aber die Sache selbst. Gegenwärtig haben wir freilich einen Kirchendirektor, welcher durch seine Studien, durch seine Verhältnisse und Bekanntschaften in die Lage gesetzt ist, die Geistlichkeit zu kennen. Aber wir wissen, daß in einem Zeitraume von zehn bis zwölf Jahren mancher Andere Kirchendirektor sein kann. Was haben Sie dann für eine Garantie, daß ein Kirchendirektor, der in seinem frühern Leben nicht mit der Geistlichkeit in Verbindung stand, sich ein richtiges Urtheil bilde? Ich kann es mir nur durch ein Mißverständniß erklären, daß Herr Röthlisberger dem Kirchendirektor ein so ungemessenes Recht einräumen will, indem er von der Ansicht ausging, weil es sich um eine Kirchensache handle, so sei dieß nothwendig. Nach dem bisherigen Verfahren verhielt es sich ähnlich, aber es genügt nicht mehr. Man will den Gemeinden nicht nur, wie bis dahin, gestatten, ihre Wünsche auszusprechen, sondern ihnen bestimmte Rechte einräumen. Von diesem Momente an erhält der Kirchendirektor eine andere Stellung. Er hat ohnehin das große Wort in der Regierung, und wird ganz natürlich in seiner Stellung veranlaßt werden, das Gewicht, welches man ihm im Gesetze geben will, faktisch geltend zu machen. Dieses faktische Recht will ich ihm nicht nehmen, es ist unter Umständen sogar gut, aber ich möchte nicht so weit gehen, ihm ein zweites Vorrecht zu geben, einen eigenen Vorschlag zu machen. Ich erblicke keine Gefahr in dem Vorschlage des Entwurfs, die Regierung ist ja nicht an die Vorschläge gebunden. Der Grundsatz dagegen ist allerdings wichtig, daß die kirchliche Behörde, welche wir haben, ein Wort zu sagen habe. In andern Kantonen besteht eine kirchliche Behörde, die wir nicht haben, ein Kirchenrath. Ein großes Gewicht lege ich auf diese Vorschläge nicht, die Regierung kann ja andere berücksichtigen. Was das Vorschlagsrecht des Kirchenvorstandes betrifft, so wird dieser an vielen Orten sich in Acht nehmen, Vorschläge zu machen, welche der Gemeinde nicht entsprechen. Es wäre wenigstens hier sehr leicht, eine Versammlung zu veranstalten, sich in derselben auszusprechen und so dem Kirchenvorstande Respekt einzuflößen. Wenn hingegen die Sache fakultativ gestellt ist, so hat es den Vortheil, daß die Kirchgemeinde, wenn sie weiß, daß der Vorschlag des Kirchenvorstandes ihr entspreche, dann nicht versammelt werden müßte. Wer noch weiter gehen will, mag ein Institut ins Leben rufen, dessen Nachtheile man kennt. Ich kann nicht anders, als noch Herrn Lehmann ein Wort erwiedern. Er hat, zwar mit großer Mäßigung, einen Tadel gegen die Geistlichkeit ausgesprochen; ich halte mich verpflichtet, denselben zurückzuweisen. Herr Lehmann sprach von einseitig gebildeten Theologen; er bediente sich dabei keiner beleidigenden Ausdrücke, aber ich halte seine Behauptung für unrichtig. Ich glaube, die bernische Geistlichkeit dürfe in ihrem Wirken auf literarischem und geistlichem Gebiete in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren der Geistlichkeit anderer Kantone und Länder an die Seite gestellt werden. Ausnahmen hat jeder Stand. Was den Vorwurf einseitiger Bildung betrifft, so fasse ich die Stellung, welche die Geistlichen in dieser Beziehung einnehmen, nicht in dem Sinne auf, als wissen sie nur Hebräisch, Griechisch u. s. w., sondern ich halte dafür, man könne denselben das Zeugniß geben, daß sie sich durch allgemeine Bildung auszeichnen. Diese kann sich indessen nicht so weit erstrecken, daß man von den Geistlichen fordern könnte, sie sollen in allen Gebieten des Wissens so daheim sein, wie ein Fachmann, sondern in dem Umfange, wie es die allgemeine Bildung für ihren Stand erfordert. Schließlich möchte ich mich noch gegen den Vorschlag des Herrn Karlen aussprechen, welcher dahin geht, den Einwohnergemeinden eine Mitwirkung einzuräumen. Es können in den Gemeinderäthen auch Katholiken sitzen, und diese möchte ich nicht in eine rein konfessionelle Sache ziehen.

Karlen, Oberst. Wenn ich den Gemeinden ein Vorschlagsrecht einräumen will, so verstehe ich darunter die Kirchgemeinden. Sodann muß ich Herrn Lauterburg erwiedern, daß er sich täuscht, wenn er meint, es fehle an den Geistlichen nichts. Das ist eben die Klage im Lande, und daraus erklärt sich der mangelhafte Besuch des Gottesdienstes. Die Herren sollen nur nicht immer meinen, es fehle ihnen gar nichts, sondern nur den Laien.

Kasser. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung. Würde der Kirchgemeinde ein Vorschlagsrecht eingeräumt, so wäre nicht viel dagegen zu sagen. Sollte aber eine andere Behörde als der Kirchenvorstand dazu bezeichnet werden, den Vorschlag zu machen, so fände ich es nicht am Orte. Ich gebe zwar zu, daß er oft einseitig gewählt wird, aber wenn man dieser Behörde wichtige Wahlvorschläge anvertraut, so soll es ein Sporn für die Gemeinde sein, dieselbe nicht nur nach dem Wunsche des Geistlichen, sondern aus unabhängigen Männern zusammenzusetzen. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Kirchenvorstand die geeignete Behörde ist, nur eine andere Wahlart mag am Platze sein, damit die Wahlen selbständig werden. Im Uebrigen bin ich auch der Ansicht, daß der Kirchendirektion statt dem Synodalausschusse ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden soll. Endlich hängt viel davon ab, ob die Behörde darin freie Hand habe, oder ob die Regierung an die vier Vorschläge gebunden sei.

Herr Berichterstatter. Die Anträge, welche im Laufe der Diskussion gestellt wurden, scheiden sich in zwei Klassen, die einen gehen dahin, daß die Kirchgemeinde, resp. die Gemeinde einzig, den Vorschlag zu machen habe, die andern wollen die Gemeinde in Verbindung mit irgend einer andern Behörde beiziehen. Die erste Klasse geht wieder in zwei Richtungen auseinander: die eine will das Vorschlagsrecht der Gemeinde durch den Kirchenvorstand ausüben lassen, während die andere es der Kirchgemeinde überlassen will. Ich erlaube mir zuerst ein Wort über die letztere Klasse der Anträge. Es handelt sich also eventuell darum, ob der Vorschlag vom Kirchenvorstand oder von der Kirchgemeinde ausgehen soll. Nun zeigt sich nach meiner Ansicht das Mißliche, welches in der Stellung des Kirchenvorstandes liegt, schon im Antrage des Herrn Imer, welcher dem Kirchenvorstande gestatten will, die Kirchgemeinde zusammenzuberufen. Von diesem Augenblick an sind die gegen die Kirchgemeinde angerufenen Motive entkräftet. Entweder erklärt man also im Gesetze: der Kirchenvorstand einzig macht den Vorschlag, und er darf nicht an die Gemeinde appelliren. Es fragt sich, ob Sie das wollen. Ich setze voraus, nein. Es war bis jetzt schon. Die Einen haben an die Gemeinde appellirt, die Andern nicht. Ich möchte wissen, wie die Gemeinden es aufnähmen, ob nicht damit geradezu noch viel größere Unruhe und Zwist gepflanzt würde. Ich sage daher: wenn Sie etwas von den verschiedenen Anträgen, welche festgestellt wurden, annehmen wollen, so setzen Sie es genau fest. Entweder wollen Sie die Kirchgemeinde nicht mitsprechen lassen, weil sie viele Köpfe hat, weil Agitation entstehen kann, dann schließen Sie dieselbe aus und übertragen Sie das Vorschlagsrecht dem Kirchenvorstande mit der Bestimmung, daß er die Kirchgemeinde nicht versammeln dürfe. Wenn Sie aber das nicht wollen, wenn Sie glauben, man könne die Gemeinde beiziehen, oder wie Herr Lauterburg andeutete, durch freie Versammlungen auf den Kirchenvorstand wirken, dann glaube ich, es sei viel besser, man sage geradezu statt „Kirchenvorstand" „Kirchgemeinde" dann ist der Sache der Faden abgeschnitten. Also eventuell scheinen mir die Gründe, die für die Kirchgemeinde angeführt wurden, sehr stichhaltig, deßhalb gebe ich den betreffenden Antrag als erheblich zu. Nun kommt die andere

Klasse von Anträgen, die Frage, ob die Kirchgemeinde einzig oder in Verbindung mit ihr noch eine andere Behörde das Vorschlagsrecht haben soll. Hier lege ich nicht so großen Werth darauf. Die Kirchendirektion kann sich irren, die Regierung kann sich irren, Alle können sich irren. Man weiß ja, wie es geht. Es kann ein Geistlicher in den ersten zehn Jahren ganz gut mit der Gemeinde leben, es treten andere Verhältnisse und Uebelstände ein. Deßhalb komme ich immer wieder auf den Hauptpunkt zurück: es kommt nicht so wohl darauf an, wie der Pfarrer gewählt werde, als ob, wenn unheilbarer Zwiespalt entsteht, die Möglichkeit gegeben sei, den Geistlichen zu entfernen. Es wurde von einem Redner behauptet, die Verfassung verlange, daß der Kirchensynode ein Vorschlagsrecht eingeräumt werde (man sagt zwar, nicht der Wortlaut, aber der Geist der Verfassung verlange es). Ich kann diese Ansicht nicht theilen; jedenfalls sagt der Buchstabe der Verfassung es nicht, auch der Geist sagt es nicht. Die Kirchgemeinde ist ein viel besseres Organ zur Repräsentation als der Ausschuß der Synode. Was den Synodalausschuß betrifft, so halte ich dafür, er sei eben nicht ganz das, was die Verfassung wollte. Wenn es sich darum handeln wird (und es wird bald geschehen), die Organisation der Kirchsynode festzustellen (denn sie wurde Anno 1852 provisorisch angenommen, Anno 1854 für zwei Jahre verlängert und schwebt seit 1856 in der Luft), dann wird es sich fragen, wie es mit der Einrichtung gehalten werden soll. Die Einrichtung würde sich halten und nach und nach befestigen, aber der Ausschuß ist zu sehr destillirt, als daß er entspräche. Die Kirchgemeinde wählt den Kirchenvorstand, dieser die Abgeordneten in die Bezirkssynode, diese wählen die Abgeordneten in die Kirchensynode, die letztere endlich wählt den Ausschuß, und so haben wir eine Anhäufung von indirekten Wahlen, daß am Ende der Spitze der Geist des Volkes nicht mehr zu finden ist, und die demokratischen Elemente, welche man darein bringen wollte, wegfiltrirt worden. Daher soll man dem Volke eine direkte Vertretung geben. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich sage, daß die jungen Geistlichen auf dem Lande einen Schrecken vor dem Synodalausschusse haben, daß man die Ansicht hat, es bilde sich ein gewisses Kirchenbaronenthum, wie man von der Bundesverwaltung sagte, daß sich ein Bundesbaronenthum bilde; viele Geistliche fürchten sich förmlich davor. Das ist die Folge des zu vielen Filtrirens, man kann es ändern durch Reorganisation der Einrichtung. Dieser Gegenstand ist sehr der Untersuchung werth, und ich möchte nebst dem bereits zugegebenen Antrage, betreffend das Vorschlagsrecht der Kirchgemeinde, auch den fernern Antrag als erheblich zugeben, den Synodalausschuß wegzulassen. Ein dritter Antrag geht dahin, der Kirchgemeinde in Verbindung mit dem Kirchendirektor das Vorschlagsrecht einzuräumen. Auch diesen Antrag will ich als erheblich zugeben, und muß hier nur bemerken, daß Herr Lauterburg sich das Leben in der Behörde als allzuschlau vorstellt. Von Bemühungen des Kirchendirektors, seine Kandidaten durchzusetzen, ist keine Rede; in den meisten Fällen spricht derselbe mit keinem Mitgliede von den Vorschlägen als bei der Wahl selbst. Uebrigens begegnete es mir schon vielfach, daß ein Anderer als der von mir Vorgeschlagene gewählt wurde. Jedenfalls ist auch der letzte Antrag der Prüfung werth, und ich schließe dahin, daß ich alle Anträge als erheblich zugebe.

Abstimmung.

Für den Art. 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Röthlisberger	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Känel (und Mühlethaler)	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Imer	"
" " " " " Gfeller	"

Art. 5.

Jede dieser Behörden bildet sodann, bei Rangwahlen aus den vier ältesten, bei freien Wahlen aus sämmtlichen Bewerben, einen zweifachen Vorschlag, und reicht denselben der Staatsbehörde ein.

Herr Berichterstatter. Es wird der Fall sein, diesen Artikel eventuell zu behandeln, indem derselbe je nach der allfälligen Fassung des Art. 4 modifizirt werden muß. Es kann sich also nur fragen, ob ein zweifacher Vorschlag genüge und ob bei Rangwahlen die vier ältesten Bewerber in Frage kommen sollen. Ich halte den zweifachen Vorschlag für das Passendste und möchte auch bei Rangwahlen die Bedingung aufnehmen, daß die Behörde an die vier ältesten Bewerber gebunden sei. Es ist allerdings eine Erweiterung gegen früher, wo nur die zwei Aeltesten in Frage kamen, eine Einrichtung, die indessen zur Folge hatte, daß die Regierung hie und da darüber hinaus ging, wenn die zwei Erstern nicht *konvenirten*. Wenn man das Rangsystem festhalten will, so halte ich dafür, man thue besser, die Zahl der Bewerber, an welche die Regierung gebunden ist, auf vier zu bestimmen

Revel. Ich habe nicht die Gewohnheit, juste-milieu zu spielen, aber dieses Mal will ich eine Ausnahme von der Regel machen. Zwei Bewerber wären zu wenig und vier zu viel, deßhalb stelle ich den Antrag, einen dreifachen Vorschlag festzusetzen.

Rösti. Der Art. 5 scheint vorauszusetzen, daß jede Gemeinde, die im Falle ist, eine Pfarrwahl vorzunehmen, wünsche, einen Vorschlag einzureichen. Ich bin nun einverstanden mit dem Rechte, das wir vorhin den Gemeinden einzuräumen erkannten, aber ich glaube, es gebe Fälle, wo die Gemeinde es nicht wünscht, Vorschläge zu machen, und halte dafür, wo nicht besondere Gründe dieß erfordern, sei es sogar besser, wenn sie dieß nicht thue. Daher möchte ich den Art. 5 in dem Sinne etwas anders redigiren, daß es der Gemeinde freigestellt sei, vom Vorschlagsrechte Gebrauch zu machen oder nicht. Allein es könnten einzelne Gemeinden meinen, sie seien verpflichtet, einen Vorschlag einzureichen, und das möchte ich nicht, so wie ich denn auch glaube, es sei nicht nöthig, daß der Gemeinderath einen doppelten Vorschlag mache. Ich wünsche daher, daß der vorliegende Artikel in diesem Sinne modifizirt werde.

Mühlethaler möchte bei einem doppelten Wahlvorschlage bleiben, von der Ansicht ausgehend, es könnten sonst Uebelstände eintreten.

Herr Berichterstatter. Ich bin mit Herrn Rösti darin einverstanden, daß man die Gemeinden nicht zwingen könne, einen Vorschlag zu machen, wenn sie der Wahlbehörde vertrauen. Den Antrag des Herrn Revel gebe ich als erheblich zu.

Abstimmung.

Für den Art. 5 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Rösti	59 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Revel	Handmehr.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 4. März 1859.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Statthalter Revel.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Imhoof, Samuel; Indermühle, Amtsnotar; Riggeler, Reichenbach, Friedrich, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Brügger, Bützberger, Corbat, Engemann, Feller, Freiburghaus, Geiser, Gerber, Girardin, Großmann, Gruber, v. Gunten, Gygar, Haag, Hoffmann, Imhoof, Bendicht; Ingold, Känel, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, König, Lehmann, Daniel; Lenz, Marquis, Nägeli, Neuenschwander, Riat, Ritter, Röthlisberger, Isaak; Rothenbühler, Sahli, Schären, Schertenleib, Schmied, Andreas; Schneider, Johann; Schori, Fried.; Schori, Joh.; Schürch, Thönen und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es wird ein Anzug des Herrn Großrath Mühlethaler verlesen, mit dem Schlusse:

der Regierungsrath sei einzuladen, die Frage zu begutachten, ob nicht die Frauen, welche Krinolinen tragen, mit einer Taxe zu belegen seien.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 53 ff.)

Art. 6.

Bei Stellen, die nicht mit einer einzelnen Kirchgemeinde in Beziehung stehen (Art. 2 a und eventuell auch c), geschieht die Mittheilung der Bewerberliste nur an den Ausschuß der Kantonssynode und geht auch der Vorschlag einzig von demselben aus.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bisher handelte es sich um die Pfarrstellen, welche mit einzelnen Kirchgemeinden in besonderer Beziehung stehen. Es gibt nun aber auch Stellen, die nicht mit einer einzelnen Kirchgemeinde, sondern mit mehrern in Beziehung stehen, so z. B. die deutschen Pfarrstellen in den Bezirken Courtelary, Münster, Delsberg, Pruntrut, ebenso sämmtliche Klaßhelferstellen, die mit einer ganzen Klasse in Beziehung stehen, theils größere Bezirke in sich schließen. Da wäre es nicht wohl möglich, von jeder Gemeinde einen Vorschlag zu verlangen, deßhalb wird hinsichtlich solcher Stellen die Bestimmung aufgenommen, daß die Liste der Bewerber dem Ausschuß der Kantonssynode mitgetheilt und von diesem einzig der Vorschlag gemacht wird. Nun wurde aber bei Art. 4 der Antrag erheblich erklärt, dem Ausschusse der Kantonssynode kein Vorschlagsrecht einzuräumen, und je nachdem dieser Artikel modifizirt wird, muß auch hier eine Abänderung getroffen werden. Ich empfehle also den vorliegenden Artikel nur eventuell zur Genehmigung.

Der Art. 6 wird in dem vom Herrn Berichterstatter angedeuteten Sinne ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7.

Sämmtliche Wahlen geschehen durch den Regierungsrath, welcher bei Rangwahlen an die vier ältesten Bewerber gebunden ist.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel ist einer der wichtigsten in dem Titel über die Wahl der Geistlichen. Er setzt nämlich fest, daß die Wahlen durch den Regierungsrath geschehen, also an dem bisherigen Systeme festgehalten werden soll, wie es seit langer Zeit im Kanton Bern bestand. Während in andern Kantonen es theils die Kirchgemeinde, theils die Synode ist, welche wählt, stand bisher in denjenigen Gemeinden, welche den alten Kanton Bern ausmachten, die Wahl der Geistlichen dem Regierungsrathe oder dem Staatsrathe zu. Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, dieses System beizubehalten, und Sie haben beschlossen, den Gemeinden eine gewisse Mitwirkung einzuräumen. Indessen läßt sich auch hier der Fall denken, daß von den Einen gewünscht wird, der Regierungsrath soll nicht nur bei Rangwahlen, sondern überhaupt an den Vorschlag gebunden sein, abgesehen davon, welche Behörde denselben einzureichen habe. Die Ansicht der vorberathenden Behörde geht dahin, daß der Regierungsrath bei freien Wahlen nicht an den Vorschlag gebunden sein soll. Freilich wird es sich in der Praxis so machen, daß man in den meisten Fällen, wenn es irgendwie thunlich ist, auf den Vorschlag Rücksicht nehmen wird, aber es kann auch Fälle geben, wo der Regierungsrath überzeugt ist, daß eine Wahl nach dem Vorschlage der betreffenden Gemeinde nicht gut, nicht im Interesse derselben wäre, und es fragt sich also, ob die Regierung nicht den geringsten Spielraum dabei haben soll. Denn man soll sich nicht täuschen, wenn die Regierung an den Vorschlag gebunden ist, so ist der Vorschlag von zwei bis drei Geistlichen von Seite der Gemeinde ganz illusorisch, denn diese kann ihre Vorschläge so einrichten, daß sie die Regierung an einen einzigen Geistlichen bindet, indem sie neben demselben Persönlichkeiten vorschlägt, deren Wahl unmöglich ist. Nun scheidet sich hier das System: entweder will man vor Allem der Kirchgemeinde die Sache in die Hand geben, dann würde ich die Wahl durch die Gemeinde vorziehen; oder man will die Stellung der Geist-

lichen nicht so ganz in die Hand der Gemeinden legen, sondern der obersten Regierungsbehörde auch einigen Spielraum lassen, dann darf man sie nicht an die Vorschläge binden. Wollen Sie nicht direkte Wahl durch die Gemeinde, so vertrauen Sie der Regierung, daß sie die Vorschläge der Gemeinden in der Regel berücksichtige, aber in Fällen, wo sie findet, dieselben liegen nicht im Interesse der betreffenden Gemeinde, die Befugniß habe, davon abzugehen.

Girard. Ich bin im Allgemeinen mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, aber als ich den vorliegenden Gesetzesentwurf studirte, hatte ich die Absicht, mit ziemlich radikalen Ideen in Bezug auf die Gesetzesbestimmungen hieher zu kommen. Ich beabsichtigte, den Antrag zu stellen, daß die Pfarrer durch die Gemeinden gewählt werden sollen, aber ich dachte sofort, dieses Verfahren möchte vielleicht den Bewohnern des Kantons Bern nicht entsprechen. Immerhin überzeugte ich mich gestern, daß der Große Rath bei Anlaß der Behandlung des Art. 4 in dieser Beziehung bereits einen Schritt gethan hat, indem er den Gemeinden das Vorschlagsrecht einräumte. Nun wissen wir, was in den Kirchgemeinden vorgeht, wenn es sich um die Besetzung einer Pfarrstelle handelt. Man hält viel darauf, einen Geistlichen nach seiner Wahl zu bekommen. Wenn der Kirchenvorstand sich versammelt, so mag er seine Wünsche aussprechen; wenn die Kirchgemeinde sich nicht versammelt, so reicht man Petitionen ein, um von der Regierung die Berücksichtigung dieser Wünsche zu verlangen. Das ist das Verfahren, welches ich festgesetzt wissen möchte. Allein was insbesondere den Art. 7 betrifft, so gibt es ein System, das mit meinen Ansichten übereinstimmt, es ist das System der Wiederwählbarkeit der Geistlichen, das ich mittels eines Zusatzes zu diesem Artikel aufnehmen möchte, da der Herr Berichterstatter nichts von der Wiederwahl dieser Beamten gesprochen hat. Wenn ein Theolog, der glänzende Examen gemacht hat, und nach einer Pfarrei strebt, wo er sein Leben ruhig zubringen kann, gewählt wird, so frage ich, ob dieser Pfarrer immer auf der Höhe seiner Mission bleibe. Nein, oft sieht man solche, die stationär bleiben, die in ihrem Wohlbehagen einschlafen und zu predigen fortfahren, wie sie es eben gewohnt sind. Es gibt Ausnahmen, ich weiß es, Geistliche, welche dem Studium obliegen und mit dem Fortschritte gehen. Nun befinden sich Gemeinden, die nicht das Glück haben, einen Pfarrer der letztern Art zu bekommen, in einer bedauerlichen Lage, aus der sie sich nach dem gegenwärtigen System nicht befreien können. Alsdann geschieht es, daß das religiöse Gefühl schwächer wird und der Besuch der Kirchen abnimmt. Wenn die Versammlung meinen Vorschlag annehmen will, so kann der Grundsatz der periodischen Wiederwahl aufgenommen werden, und es ist dieß mit einem ungeheuren Vortheile verbunden. Alle Pfarrer wissen alsdann, daß sie nach Verfluß von sechs oder zehn Jahren einer Wiederwahl unterliegen, und diese Aussicht wird ihren Eifer beleben, sie anhalten, ihre Pflicht zu erfüllen, mit Sorgfalt die Kranken zu besuchen, für die Unterstützung der Armen in der Gemeinde bedacht zu sein; sie werden ihr Mögliches thun, um ihre Pfarrgenossen zu erbauen und zu befriedigen. Das ist die Art und Weise, wie der Pfarrer seine Stellung auffassen wird, wenn das Gesetz die Wiederwahl vorschreibt. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, den Artikel in dem Sinne zu ergänzen, daß die Geistlichen einer periodischen Wiederwahl nach sechs oder zehn Jahren unterliegen. Man kann nach meiner Ansicht nicht weiter gehen, so daß alle vom Regierungsrathe getroffenen Wahlen für zehn Jahre Geltung haben würden.

Der Herr Präsident bemerkt dem Redner, daß sein Antrag bei Art. 10 aufgenommen werden könne, nicht aber bei Art. 7.

Girard erklärt, daß er seinen Antrag festhalte, um dann den Art. 10 einfach zu streichen.

Mühlethaler. Ich hatte zuerst im Sinne, den Antrag zu stellen, daß die Regierung an den Vorschlag der Gemeinde gebunden sein solle, allein nach den vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erläuterungen will ich nicht mehr darauf bestehen. Wenn aber die Regierung bei freien Wahlen nicht an den Vorschlag gebunden ist, so möchte ich sie auch bei Wahlen nach dem Range nicht binden, damit sie unter Umständen einen jüngern Geistlichen wählen kann.

Steiner, Müller. Vom vorliegenden Entwurfe erwartet man im Allgemeinen Fortschritte, wie in Bezug auf die Besoldung, so auch durch Erweiterung der Rechte der Gemeinden. Ich stelle den Antrag, auch die Vorschläge für Stellen, die nach freier Wahl zu besetzen sind, bindend für den Regierungsrath zu erklären. Wenn wir den Art. 7 annehmen, wie er im Entwurfe steht, so haben wir in der Praxis nichts anderes, als was längst besteht. Wir haben Vorschläge von den Kirchgemeinden, vom Ausschuß der Kantonssynode, und wenn die Regierung nicht an dieselben gebunden ist, so hat sie die Auswahl unter vielleicht zwanzig Bewerbern, die sich anschreiben. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Gemeinde ihren Vorschlag auf das Rathhaus schicken kann, um vielleicht vom Regierungsrathe einfach bei Seite gelegt zu werden. Ich frage: ist das zeitgemäß? Sind unsere Bürger beschränktern Verstandes als diejenigen anderer Kantone, welche mehr Rechte haben? Nein. Wir werden mit der Zeit auch zur freien Wahl kommen, vorläufig möchte ich den Vorschlag für die Regierung bindend erklären. Die Gemeinden geben sich Mühe, über die Bewerber Aufschluß zu erhalten. Es sind mir Fälle bekannt, daß Abgeordnete von Gemeinden 10—12 Stunden weit reisten, um den betreffenden Geistlichen predigen zu hören und ihn dann bei der Pfarrwahl vielleicht vorzuschlagen.

Imer. Da der Antrag, welchen ich stellen wollte, bereits gestellt wurde, so beschränke ich mich darauf, noch einige Worte in Bezug auf diesen Gegenstand anzubringen. Der Regierungsrath soll an die Vorschläge, welche von den betreffenden Behörden eingereicht werden, gebunden sein. Der Herr Berichterstatter stützte sich bei Bekämpfung dieser Anschauungsweise namentlich darauf, daß die Gemeinde dem Regierungsrathe dadurch die Hände binden könnte, daß sie an die Spitze des Vorschlages einen Geistlichen stellen würde, auf dem sie viel hält, und daneben andere vorschlagen würde, die unmöglich wären. Das ist ein wenig stark. Die Pfarrer sind nicht so zahlreich in unserm Lande, und da sie sehr schwierige Examen bestehen mußten, so muß man annehmen, unsere Geistlichen seien fähig. Wenn hin und wieder eine schlechte Wahl getroffen werden kann, so müssen wir doch voraussetzen, daß bei dem vierfachen Vorschlage schwerlich nur ein einziger fähiger Mann zu finden sei. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Steiner an, aber man könnte sagen: „Alle Wahlen geschehen durch den Regierungsrath, welcher an den vierfachen Vorschlag gebunden ist."

Geißbühler. Ich möchte gegenüber dem Antrage des Herrn Mühlethaler nur aufmerksam machen, daß der Grundsatz, den er stürzen will, im § 1 angenommen worden ist. Es fragt sich einfach: will man Rangpfarreien oder nicht? Ich glaube daher, man könne nicht mehr auf diesen Punkt zurückkommen, sondern müsse bei dem Angenommenen bleiben.

Lauterburg. Herr Steiner hat in Kürze die Ansicht ausgesprochen, die ich auch theile, aber er nahm dabei etwas weniger Rücksicht auf die Worte, welcher sich der Herr Berichterstatter bediente. Ich glaube, es liegt darin Stoff zu einigen Bemerkungen. Vorher will ich eine unwesentliche Sache berühren. Es heißt im Entwurfe, der Regierungsrath sei bei Rangwahlen an die vier ältesten Bewerber gebunden. Gestern beantragte Herr Revel, die Zahl auf drei zu reduziren. Mir scheint nun, dieselbe Zahl sollte für den Fall, daß der gestern

erheblich erklärte Antrag definitiv angenommen wird, auch hier festgesetzt werden. Was die von Herrn Mühlethaler ausgesprochene Ansicht betrifft, so verkenne ich nicht, daß sie von seinem Standpunkte aus etwas für sich hat. So lange Sie aber das Prinzip des Altersranges haben, dürfen Sie nicht die Sache so stellen, daß es keine Bedeutung mehr hat. Man soll nicht glauben, man habe es immer mit einem alten Kirchenlichte zu thun, sondern wenn man bedenkt, wie sehr die Gemeinden danach streben, jüngere Männer zu erhalten, so läßt sich der Fall denken, daß neben ältern Bewerbern auch jüngere Geistliche sich melden. Man soll daher die Sache nie ad absurdum zu führen suchen, sondern die möglichen Fälle bedenken. Der Herr Berichterstatter sagte Ihnen gestern, warum er großes Gewicht auf die Beibehaltung des Rangsystems setze; er zeigte, daß jüngere Männer, die im Anfange in abgelegene Gemeinden kommen, im Laufe der Zeit vergessen werden könnten. Nun komme ich zur Hauptsache, zum Prinzipe der Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der Vorschläge. Ich begreife, wenn man von vornherein den Standpunkt einnimmt, welchen der Herr Berichterstatter heute einnahm, so hat es etwas sehr Bestechliches. Es wurde Ihnen gestern von Herrn Blösch sehr klar dargestellt, welche Gefahren unter Umständen die direkte Wahl durch die Gemeinden haben könnte. Ich will den Eindruck jener Worte nicht zu schwächen suchen, obschon ich für mich den Gemeinden viel leichter die direkte Wahl zugestehen könnte, wenngleich ich auch die Gefahren, welche damit verbunden sind, nicht verkenne. Der Große Rath schien aber heute, mit Ausnahme einer Stimme, diesen Grundsatz nicht annehmen zu wollen. Ich will nun zu zeigen suchen, daß das Votum des Herrn Berichterstatters als ein einseitiges aufgefaßt werden kann, insofern als er nur eine Seite der Sache berührt hat. Der Herr Berichterstatter erinnerte uns an den Fall, wo eine Gemeinde verwerfliche Vorschläge machen könnte, daß dann die Regierung daran gebunden wäre. Eine Gemeinde könnte z. B. denjenigen voranstellen, welchen sie zum Pfarrer wünschte, und demselben solche Namen beifügen, daß die Regierung gezwungen wäre, den Ersten zu nehmen, wenn sie nicht eine miserable Wahl treffen wolle. Nun erlaube ich mir, an die gestrige Verhandlung zu erinnern. Bei Artikel 4 wurde ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß einerseits der Ausschuß der Kantonssynode einen Vorschlag einzureichen habe. Liegt darin nicht die Garantie für eine gute Wahl? Ich behaupte, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, werden wir nie erleben, daß der Ausschuß der Kantonssynode der Regierung einen unwürdigen Vorschlag machen wird. Dagegen könnte der Fall eintreten, wo der Synodalausschuß einen solchen Vorschlag einreichen würde, von dem die Regierung sagen könnte, aus diesen und jenen Gründen könne sie denselben nicht annehmen, weil er in dieser oder jener Richtung einseitig sei. Aber anderseits haben Sie auch den Vorschlag der Gemeinde. Ist der erste irrig, so kann die Regierung sich an den zweiten halten, und ich möchte doch sehen, ob der Große Rath von Bern erklären dürfe, daß weder eine Gemeinde noch der Synodalausschuß einen tauglichen Vorschlag machen könne. Ich verlasse diesen Standpunkt und setze voraus, Sie wollen den Vorschlag des Ausschusses der Kantonssynode nicht. Ich will jetzt nicht näher darauf eintreten, ob dieß zweckmäßig sei oder nicht, aber wenn Sie diesen Vorschlag bei der definitiven Redaktion beseitigen, so kommen wir zum Vorschlage der Kirchendirektion. Herr Röthlisberger stellte gestern den Antrag, ich bekämpfte ihn, der Herr Berichterstatter gab denselben zu und die Mehrheit erklärte ihn erheblich. Wenn Sie den fraglichen Antrag definitiv genehmigen, so erklären Sie damit nichts anderes, als daß der Kirchendirektion gegenüber der Gemeinde ein Recht eingeräumt werde, nach welchem in vorkommenden Fällen die Regierung ungehindert eine ihr gut scheinende Wahl treffen kann; Sie räumen daher der Regierung ein Recht ein, das unter Umständen im Interesse der Kirche und der betreffenden Gemeinde ausgeübt werden kann. Sie mögen also dem Ausschusse der Kantonssynode oder der Kirchendirektion das Vorschlagsrecht einräumen, so haben Sie neben dem Vorschlage der Gemeinde noch einen andern, und dann — wenn Sie noch einen zweiten Vorschlag haben, sei es vom Synodalausschusse, sei es von einem Mitgliede der Regierung und zwar von demjenigen, welches die Verhältnisse der Geistlichen am besten kennen kann — dann ist es wahrhaftig ein Gespenst, wenn man sich vor einer Gefahr fürchtet, die bei allfälliger Verbindlichkeit der Vorschläge für die Regierung eintreten könnte; oder Sie erklären zum voraus, daß entweder die Gemeinde oder die Kirchendirektion oder der Synodalausschuß so unvernünftig seien, daß sie nicht einen rechten Vorschlag machen können. Das darf ich nicht annehmen. Man sprach heute von Fortschritt. Ich hörte schon oft im Leben davon, aber wenn es sich in Wirklichkeit darum handelte, fand ich es nicht bestätigt. Wenn ich irgend einen nachweisbaren faktischen Fortschritt sehe, so stimme ich mit Freuden dazu. Das vorliegende Gesetz bietet Anlaß dazu. Der Fortschritt ist aber nur dann ein wahrer, wenn Sie den Gemeinden ein Recht einräumen, das sie mit Erfolg ausüben können. Es ist nicht ein wahrer Fortschritt, wenn das Recht nur auf dem Papiere steht. Wenn Sie das wollen, so gehen Sie einen Schritt weiter und erklären Sie, daß die Gemeinde das Recht haben solle, ihren Vorschlag geltend zu machen. Ich sage also, wenn Sie dem Staate diejenigen Garantien gewähren, die Sie ihm durch den Art. 4 gewähren wollen, so sollen Sie dagegen als Regel annehmen können, daß die Gemeinde in einer Lebensfrage ihrem Willen so weit Geltung verschaffen könne, daß die Regierung an ihren Vorschlag gebunden ist. Ich für mich kann mir nicht denken, daß derjenige, dem es ernst ist, die Freiheit der Gemeinden in vernünftiger Weise zu erweitern, wer den Namen „Fortschritt" auf seine Fahne geschrieben hat, gleichzeitig erklären könne, daß ein Volk, welches in politischen Dingen mündig ist, hier in den wichtigsten Angelegenheiten nicht mündig sein soll. Ich stimme unbedingt für die Verbindlichkeit der Vorschläge.

Lehmann, J. U. Ich war längere Zeit der Ansicht, nach welcher der Regierungsrath an die Vorschläge der Gemeinden gebunden sein soll, und wohnte auch einer Versammlung von Gemeindeabgeordneten bei, die sich dafür aussprach; diese Ansicht hat viel für sich. Ich halte dafür, wenn eine Gemeinde einen Geistlichen haben soll, so lange er lebt, so soll ihr bei der Wahl desselben ein bedeutender Einfluß zustehen. Aber ich glaube, auch wenn die Regierung nicht unbedingt gebunden ist, so werde sie doch den Vorschlag berücksichtigen. Es ist nicht das Gleiche, wie bisher, wo die Gemeinde nur wünschen konnte, währenddem ihr nun ein Recht eingeräumt wird. So wie der Große Rath bei seinen Wahlen sich in der Regel an die Volksvorschläge hält, wird die Regierung auch hier die Vorschläge der Gemeinden in Betracht ziehen. Allein es können Fälle eintreten, wo man sich im Interesse der Gemeinden und der Kirche nicht an die Vorschläge halten kann. Wir wissen, wie in einzelnen Gegenden des Landes der Separatismus überhand nimmt, daß es Gemeinden gibt, die vorher nichts davon wollten, ein Jahr später für einen separatistischen Geistlichen eingenommen waren, daß dann aber ein furchtbarer Hausstreit entstand. Wenn nun die Vorschläge für die Regierung bindend wären, so würde die Wahl leicht gegen das Interesse der Gemeinde ausfallen. Es können aber auch Fälle eintreten, wo der Geistliche durchaus nicht seinem Berufe gemäß lebt, und auch für solche Verhältnisse sollen wir Zutrauen zur Regierung haben und zwar im Hinblick auf die hohen Befugnisse, welche die Verfassung ihr in andern Dingen anvertraut. Da die Gemeinden in den meisten Fällen nur eine beschränkte Kenntniß der betreffenden Persönlichkeiten haben, so ist es der Regierungsrath und namentlich die Kirchendirektion, welche die Verhältnisse besser beurtheilen und wissen kann, was der Gemeinde frommt. Ich möchte daher die Stellung dieser Behörde befestigen helfen. Zwar sagt man, wenn einerseits die Gemeinde, anderseits der Ausschuß der Kantonssynode einen Vor-

schlag machen könne, so liege darin Garantie genug für eine gute Auswahl, aber nach den Beschlüssen, welche Sie gestern gefaßt haben, halte ich dafür, es liege im entschiedenen Willen der Versammlung, dem Synodalausschusse kein Vorschlagsrecht einzuräumen, sondern dieß auf die Gemeinden und die Kirchendirektion zu beschränken. Da die Regierung die Vorschläge der Gemeinden in der Regel berücksichtigen wird, so stimme ich dafür, dieselben nicht bindend zu erklären.

Röthlisberger, alt-Regierungsrath. Wenn Herr Lehmann nicht soeben sein Votum abgegeben hätte, so hätte ich das Wort nicht ergriffen. Wäre der gestern gestellte Antrag, der Kirchendirektion ein Vorschlagsrecht einzuräumen, verworfen worden, so könnte ich die Bedenken des Herrn Lehmann begreifen; aber wenn mein Antrag einmal definitiv angenommen sein wird, so kann ich nicht begreifen, welche Gefahr dann noch darin läge, wenn die Vorschläge bindend erklärt werden. Die Stellung der Regierung ist genugsam gewahrt, wenn sie durch eines ihrer Mitglieder die Hälfte der Vorschläge selbst machen kann. Wenn Sie den Gemeinden ein Vorschlagsrecht geben wollen, so soll man doch so weit gehen, daß es unbedingte Anerkennung finde, sonst gäbe ich nicht viel dafür. Denn das Interesse bei den Vorschlägen würde verschwinden, wenn die Gemeinde denken müßte, die Regierung kann unter den siebenzehn oder zwanzig Bewerbern wählen. Ich unterstütze daher vollkommen den Antrag des Herrn Lauterburg.

v. Büren. Man muß sich wirklich wundern über die Widersprüche, welche hier vorkommen. Am einen Tag erkennt man das Eine, am andern will man von den Konsequenzen nichts mehr. Gestern entzog man dem Kirchenvorstande das Vorschlagsrecht und gab es der Gemeinde; ich hätte auch dazu gestimmt, wenn ich diesen Moment im Saale gewesen wäre. Wenn man nun das Eine will, so muß man einen bestimmten Grund dazu haben. Worin liegt dieser im vorliegenden Falle? Daß die Kirchgemeinde selbst ein Interesse an der Wahl findet, daß man sie auffordert, sich bei einem der wichtigsten Akte zu bethätigen. Aus diesen Gründen bin ich für den Vorschlag durch die Gemeindeversammlung. Warum wollen Sie dieses Gefühl sofort wieder dämpfen, warum wollen Sie es unterdrücken? Ich sehe keinen Grund dafür. Gestern stellte Herr Röthlisberger den Antrag, statt dem Ausschusse der Kantonssynode der Kirchendirektion das Vorschlagsrecht einzuräumen. Nun würde es sich darum handeln, einen doppelten Vorschlag der Kirchgemeinde und der Kirchendirektion einzuräumen. Schon darin erblicke ich einen Widerspruch gegenüber der Kirchgemeinde. Ich möchte nicht auf Umwegen zu einem entgegengesetzten Systeme zurückkehren. Wenn man Vertrauen in die Kirchgemeinde setzen will, so möchte ich ihr auch die Verantwortung für ihre Vorschläge lassen, damit sie dabei mit Ernst zu Werke gehe. Herr Lehmann befürchtet, es würde zur Separation führen, wenn die Vorschläge für die Regierung bindend wären. Ich sage, umgekehrt wird es zur Separation führen, wenn Sie die Vorschläge der Kirchgemeinde bei Seite setzen. Ich möchte davor warnen und das religiöse Gefühl in den Gemeinden pflegen; ich möchte es nicht auf der einen Seite wecken, daß es nur zum Scheine, nur ein Fantom wäre. Deßhalb stimme ich nicht zum vorliegenden Artikel.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich um zwei verschiedene Sachen in diesem Artikel. Zuerst möchte ich eine Bemerkung über die Rangwahlen machen. Auf der einen Seite wurde eine Erweiterung, auf der andern eine Beschränkung vorgeschlagen. Es wurde dem Herrn Mühlethaler mit Recht geantwortet, daß, wenn überhaupt der Rang noch eine Bedeutung haben soll, eine gewisse Anzahl von Bewerbern festgesetzt werden muß, inner welcher die Wahlbehörde sich zu bewegen hat, und da man sich dafür ausgesprochen hat, den Rang beizubehalten, so möchte ich es nicht durch Einräumung freier Wahl ganz illusorisch machen. Ich muß daher den Antrag des Herrn Mühlethaler ablehnen, dagegen gebe ich zu, daß die Zahl der Bewerber, an die sich der Regierungsrath bei Rangwahlen zu halten hat, auf drei festgesetzt werde, weil ein entsprechender Antrag bei einem frühern Artikel erheblich erklärt wurde. Nun komme ich zur Hauptfrage: ob der Regierungsrath bei freien Wahlen an die Vorschläge gebunden sein soll oder nicht. Ich muß mich in dieser Beziehung hauptsächlich an die Motive des Herrn Lauterburg halten, welcher den Gegenstand am vollständigsten behandelte. Ich schicke die Bemerkung voraus, daß ich mich durch seine Appellation an den Fortschritt nicht täuschen lasse; ich habe in dieser Beziehung zu bedeutende Erfahrungen gemacht. Es begegnete mir bei der Behandlung des Armengesetzes, daß man mir von einer Seite, die sich jetzt bei der Einbürgerungsfrage ganz besonders hervorthut, erklärte: warum seid Ihr nicht viel weiter gegangen? Ich sagte: es geht nicht. Es gibt einen Drang nach Fortschritt, der einigermaßen noch im Zaume gehalten werden darf. Wir sehen es auch in andern Kantonen, daß diejenigen es nicht immer am aufrichtigsten mit dem Fortschritte meinen, die ihn am weitesten treiben wollen. Deßhalb bin ich wenigstens nicht ganz so empfänglich gegenüber dem Rufe des Herrn Lauterburg. Er bewegt sich in seinen Motiven durch und durch im Widerspruche. Herr Lauterburg sagte Ihnen, die Kirchgemeinde soll nicht auf die Seite gesetzt werden, man soll, wenn man sie als mündig betrachte, ihr das volle Vertrauen schenken und ihren Vorschlag nicht illusorisch machen. Damit wäre ganz übereinstimmend gewesen, wenn er erklärt hätte, die Regierung soll an die Vorschläge der Kirchgemeinde allein gebunden sein. Aber das will er nicht, sondern er sagt, der Synodalausschuß oder die Kirchendirektion werde noch einen Vorschlag machen, und legt Gewicht darauf; er will nicht einzig der Kirchgemeinde das Vorschlagsrecht einräumen. Auf der andern Seite warf er das ganze Gebäude selbst um, indem er Ihnen die Nothwendigkeit zeigte, daß die Vorschläge ergänzt werden, sei es durch den Synodalausschuß oder die Kirchendirektion. Ich hatte von Anfang an die Ansicht und werde es dem Regierungsrathe vorschlagen: weder den Ausschuß der Kantonssynode noch die Kirchendirektion beizuziehen, sondern einfach Vorschlag der Kirchgemeinde und Wahl durch den Regierungsrath und zwar ungebunden. Entweder muß man das System verlassen und sagen, die Kirchgemeinde wähle, oder wenn man das nicht will, so räume man der Gemeinde das Recht des Vorschlages ein, an den sich die Regierung, wie es die Praxis beweist, in der Regel hält, wenn nicht besondere Gründe vorhanden sind, davon abzugehen. Herr v. Büren möchte den Vorschlag der Kirchgemeinden bindend erklären. Es hat das seine Berechtigung, aber es ist nur eine Systemfrage: will man das religiöse Leben und die ganze Art und Weise, wie es kultivirt wird, abgesehen davon, in welche Eigenthümlichkeiten und Extreme hinaus es sich entwickle, nach dem amerikanischen Systeme der Gemeinde unbeschränkt überlassen und erklären: mache die Gemeinde, was sie wolle, es geht den Staat nichts an? Dann müßte man einfach sagen: die Kirchgemeinde wählt, Punktum! Will man aber nicht so weit gehen, will man die Kirchgemeinde nicht vom Staate abreißen, will man dem Staate noch eine gewisse Leitung der religiösen Bildung anvertrauen, dann muß man freilich auch der vollziehenden Behörde einiges Vertrauen schenken. Es fragt sich dann nur: welche Stellung sollen die Gemeinden haben? Soll man sie gar nicht anfragen, oder wenigstens ihre Wünsche vernehmen und nach Umständen berücksichtigen? Ich halte dafür, das Letztere sei das Beste. Oder wollen Sie Wahl durch die Kirchgemeinde? Ich bin überzeugt, daß, wenn man schon in der östlichen Schweiz daran gewohnt ist, es bei uns im Anfange nicht ganz gut ginge, daß eine Uebergangsperiode von vielleicht fünfzehn Jahren erforderlich wäre, und daß es dann hier so gut ginge, wie in Zürich und an andern Orten. Aber man will das nicht; in diesem Falle lasse man der Regierung die Wahl und zwar ohne sie zu binden. Ich muß daher am Art. 7 festhalten mit Ausnahme der zugegebenen Modifikation.

Lauterburg. Ich stelle meinen Antrag eventuell. In erster Linie stimme ich, konsequent mit der gestrigen Stimmgebung, zum Antrage des Herrn Steiner; eventuell beantrage ich, daß die verschiedenen Vorschläge, sei es der Gemeinde, des Ausschusses der Kantonssynode oder der Kirchendirektion, für die Regierung bindend sein sollen.

Abstimmung:

Für den Art. 7 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.	
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Lauterburg (betreffend die Reduktion der Bewerberzahl auf drei)	"	
Für den Antrag des Herrn Steiner	46	Stimmen.
Dagegen	90	"
Für den nicht zugegebenen Antrag des Herrn Lauterburg	74	"
Dagegen	46	"

Art. 8.

Sollte in einem einzelnen Falle die Zahl der Bewerber nicht ausreichen, um daraus wenigstens einen doppelten Vorschlag zu bilden, oder sollten nach dem Urtheile der einen oder beider zum Vorschlag berechtigten Behörden sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, so kann der Regierungsrath eine neue Ausschreibung anordnen.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Artikel kann nicht definitiv genehmigt werden, weil er von der endlichen Entscheidung über die Frage abhängt, ob zwei Behörden Vorschläge zu machen haben oder nur eine. In dieser Beziehung muß also ein Vorbehalt gemacht, dagegen kann die Hauptsache in Berathung gezogen werden. Schon bisher war es so gehalten, daß bei mangelhafter Bewerbung der Regierungsrath eine neue Ausschreibung veranstaltete. Ebenso steht es der Behörde frei, eine zweite Ausschreibung zu veranstalten, wenn unter den Bewerbern selbst sich keine geeignete Persönlichkeit finden sollte, dann können auch jüngere Geistliche als nur solche, die bereits fünf Jahre sich im Ministerium befinden, sich melden.

Der Art. 8 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 9.

Hinsichtlich der Wahlfähigkeit im Allgemeinen, bleibt es bei den bezüglichen besondern Vorschriften.

Eventuell:

Wahlfähig zu sämmtlichen Pfarr- und Helferstellen der evangelisch-reformirten Kirche sind nur Mitglieder des bernischen Ministeriums. Für Pfarrstellen ist überdieß der Besitz dieser Eigenschaft seit wenigstens fünf Jahren erforderlich. Ueberdieß gilt als Regel, daß ein Geistlicher nur zwei Pfarrstellen nach dem Rang erhalten kann.

Die beiden letztgenannten Beschränkungen fallen weg, wenn wegen ungenügender Bewerbung eine Pfarrstelle zum weiten Mal ausgeschrieben werden muß.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um die Wahlfähigkeit. Bis jetzt galt dasjenige als Regel, was eventuell bei Art. 9 vorgeschlagen wird. Vor allem durfte sich kein Geistlicher für eine Pfarrstelle melden, der nicht Mitglied des bernischen Ministeriums war, und in dieses wurde man nach abgelegtem Examen durch den Regierungsrath aufgenommen. Ferner mußte der Bewerber fünf Jahre Mitglied des Ministeriums sein, jedoch bildeten verschiedene Pfarreien eine Ausnahme, z. B. sehr entlegene Gemeinden, die sogenannten Vorposten, in den Bergen, für die natürlich selten ältere Geistliche sich meldeten. Wurde eine Stelle zum zweiten Male ausgeschrieben, so waren auch die Geistlichen, welche noch nicht fünf Jahre Mitglieder des bernischen Ministeriums waren, wahlfähig. Es wird Ihnen nun vorgeschlagen, es bei den allgemeinen Vorschriften bewenden zu lassen, und ich möchte Ihnen die Aufnahme des eventuellen Antrages empfehlen, damit im Gesetze selbst etwas darüber gesagt ist. In den meisten Kantonen der Schweiz wird es verschieden gehalten. Im Kanton Zürich genügt der Besitz der Eigenschaft eines Mitgliedes des Ministeriums während zwei Jahren, um wahlfähig zu sein; in andern Kantonen besteht gar keine Beschränkung. Indessen zeigte sich unsere Einrichtung als gar nicht übel. Ergibt sich Mangel der Bewerber, so fällt die Beschränkung ohnedieß weg, weil dann die zweite Ausschreibung erfolgt.

Imer. Ich verlange, daß man im letzten Alinea der beantragten Ergänzung zu Art. 9 die Worte „beiden letztgenannten" streiche und dagegen beifüge: „im Allgemeinen", so daß es hieße: „Die Beschränkungen im Allgemeinen fallen weg u. s. w." Es ist Thatsache, daß man im Jura oft Mangel an Geistlichen hat, und daß man genöthigt ist, solche in den Kantonen Neuenburg und Waadt zu suchen. Nun ist der Artikel in so ausschließlichen Bestimmungen gefaßt, daß man nicht anderwärts Geistliche suchen könnte, die nothwendig sind, um die erledigten Pfarreien zu besetzen Gleichwohl müßte ein kantonsfremder Geistlicher, der gewählt würde, sich während einer bestimmten Frist in das bernische Ministerium aufnehmen lassen.

Herr Berichterstatter. Ich könnte mich diesem Antrage nicht anschließen. Es ist allerdings wahr, daß im reformirten Jura hin und wieder Mangel an Geistlichen entsteht, aber bis jetzt wurden die entstandenen Lücken immer so ausgefüllt, daß Geistliche aus den Kantonen Neuenburg oder Waadt sich in das bernische Ministerium aufnehmen ließen und dann an die betreffenden Stellen gewählt wurden. Hier und da geschieht es, daß solche Geistliche auch vorher verwendet werden, allerdings mehr probeweise; dann wird der betreffende Geistliche zu einer Art theologischem und religiösem Kolloquium eingeladen, verbunden mit einer kleinen Probe, und dieß, in Verbindung mit den vorgewiesenen Zeugnissen, genügt zur Aufnahme in das bernische Ministerium, so daß man in dieser Beziehung beruhigt sein kann, indem die Verhältnisse des Jura berücksichtigt werden.

Imer zieht auf die vom Herrn Berichterstatter ertheilten Aufschlüsse seinen Antrag zurück.

Der Art. 9 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 10.

Alle Wahlen zu geistlichen Stellen geschehen, unter Vorbehalt gesetzlicher Entfernung vom Amte, auf Lebenszeit.

Herr Berichterstatter. Das ist nun der Artikel, bei welchem ich die Ehre habe, auf den Antrag des Herrn Girard zu antworten. Er möchte die Inhaber geistlicher Stellen gleich

halten, wie andere Beamte, somit eine periodische Wiederwählbarkeit. Es ist dieß in der ganzen Schweiz einzig in den Kantonen Baselland und Neuenburg der Fall, mit dem Unterschiede, daß in Baselland nach Verfluß von fünf Jahren eine Wiederwahl vorgenommen werden muß, während in Neuenburg nach Verfluß von sechs Jahren eine neue Wahl vorgenommen werden kann, nicht muß. In den übrigen Kantonen sind die Geistlichen meistens auf unbestimmte Zeit gewählt, nicht so, daß sie absolut nicht von ihrer Stelle entfernt werden könnten, im Gegentheil. Ein administratives Abberufungsrecht und zwar durch die Gemeinde besteht in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau; den staatlichen Behörden steht dasselbe Recht zu in den Kantonen Glarus, Baselstadt, Schaffhausen und Aargau; den kirchlichen Behörden in den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf. Ohne administratives Abberufungsrecht sind Zürich und Bern. Die Kantone theilen sich also in solche, die ihre Geistlichen auf bestimmte Zeit, und in solche, welche dieselben auf unbestimmte Zeit wählen. Zur erstern Klasse gehören nur Baselland und Neuenburg. Zürich und Bern haben deßhalb kein administratives Abberufungsrecht, weil nach der Verfassung kein Beamter anders als durch richterliches Urtheil von seiner Stelle entfernt werden kann. So steht es in der Schweiz und es fragt sich nun, ob man hier von dem bisherigen Systeme abgehen soll. Der Antrag der Regierung geht dahin, an dem bisherigen Modus festzuhalten, wonach die Wahlen auf Lebenszeit geschehen, immerhin unter Vorbehalt gesetzlicher Entfernung vom Amte, also eigentlich auf unbestimmte Zeit, so lange nicht Verhältnisse eintreten, die später zur Sprache kommen werden, wo die Entfernung vom Amte gleichwohl stattfinden kann. Ich habe die Ehre, Ihnen diesen Grundsatz anzuempfehlen und zwar eben so sehr mit Rücksicht auf die Geistlichen als mit Rücksicht auf die Lehrer. Ich fürchte mich vielleicht für die Lehrer noch mehr als für die Geistlichen, wenn hier die Amtsdauer der letztern und später diejenige der erstern als periodisch erledigt erklärt würde. Mir scheint, es würde dieß nicht gerade zum Heile unserer ganzen Kulturentwicklung dienen. Es wurde denn auch immer von solchen, die sich mit dem Erziehungswesen beschäftigen, die Ansicht verfochten, daß die Lehrer nicht so periodisch gestellt werden möchten, und ich rechne zum Lehramte auch die Geistlichen. Aus dem nämlichen Grunde, denke ich, werden Sie finden, daß auch für die Geistlichen kein anderes System aufgestellt werden soll. Ich empfehle Ihnen den Art. 10 zur Genehmigung und will gewärtigen, ob allfällige Bemerkungen gemacht werden.

Girard. Ich erneuere hier den Antrag, den ich bei Art. 7 gestellt habe. Es versteht sich von selbst, daß der deutsche Text maßgebend ist. Wenn mein Antrag bei Art. 7 Aufnahme findet, so könnte der Art. 10 gestrichen werden; ich halte daher meinen Antrag fest.

Bernard. Ich war in dem Momente nicht anwesend, als Herr Girard seinen Antrag stellte und verlangte, daß die Geistlichen einer Wiederwahl nach Verfluß von zehn Jahren unterworfen werden sollen. Welchen Zweck will man durch eine periodische Wiederwahl erreichen? Will man zu einer bessern Entwicklung des religiösen Gefühles gelangen, als sie jetzt besteht? Ich muß es voraussetzen, allein man irrt sich. Was begegnet dann? Daß man, wie bei den administrativen und richterlichen Wahlen, wenn der Zeitpunkt der Wahl da ist, seine Huldigungen macht, dem Volke zu gefallen strebt; dann muß der Geistliche sich nicht darum bekümmern, ob er einer Mehrheit oder Minderheit gefalle, sonst fällt die Gemeinde dem Verderben anheim, was die ohnedieß schwachen Menschen noch mehr schwächen würde. Ich will den Geistlichen volle Freiheit lassen, allein ich will sie nicht auf dieselbe Linie stellen, wie die andern bürgerlichen Beamten, sonst müßte man auch die Wiederwählbarkeit der Lehrer verlangen, was einen bedauernswerthen Einfluß auf die Entwicklung unserer Bevölkerung ausüben würde.

Dr. Tièche. Ich bedaure unendlich, daß Herr Girard diesen Antrag gestellt hat. Ich weiß sehr wohl, daß die demokratischen Grundsätze die Abberufung aller öffentlichen Beamten mit sich bringen, aber im vorliegenden Falle würde der Zweck, den Herr Girard erreichen will, verfehlt; das Resultat wäre bedauerlich, und selbst verhängnißvoll unter vielen Umständen. Die Stellung des Pfarrers gegenüber seiner Gemeinde ist eine eigenthümliche; es ist eine Stellung des Vertrauens, eine religiöse Mission, die er zu erfüllen hat, und wenn er in die Kirchgemeinde mit dem Gefühle kommt, anderwärts nicht wieder gewählt worden zu sein, so wird gegen ihn eine gewisse Eingenommenheit bei dem Einen oder Andern entstehen. Es ist sicher, daß er sich dann in einer unangenehmen Lage befinden wird. Wenn ein junger Mann, der die Absicht hat, in das Ministerium zu treten, nachdem er besondern Studien obgelegen, die ihn zu demjenigen der Theologie führen sollen, zum voraus weiß, daß das Gesetz ihn in die Stellung bringt, seinen Beruf nie in seinem Lande ausüben zu können; wenn er zum voraus weiß, daß die Kirchgemeinde das Recht hat, ihn zu entfernen, so wird er sich leicht abschrecken lassen, während er auf die Empfehlung der Behörden, welche das Vorschlagsrecht haben, hoffen darf, die Regierung werde darauf Rücksicht nehmen. Wenn der achtungswerthe Geistliche weiß, daß er nach Abfluß von sechs oder acht Jahren vor die Thüre gestellt werden kann (und wir sehen oft, daß diese frommen Männer sicher sind, das öffentliche Vertrauen zu verlieren), und daß eine Mehrheit, die sich unmerklich bildet, in einem gegebenen Momente sich ihrer Gewalt bedienen kann, um ihn zu entfernen, dann ist seine Stellung keine sichere mehr und er wird anderwärts nicht mehr aufgenommen. Man sagt, er sei nicht wieder gewählt worden, es müsse aus gewichtigen Gründen geschehen sein, und dieser Vorgang ist dann eine traurige Empfehlung. Lasse man sich durch Grundsätze, die etwas Demokratisches haben, nicht hindern, denn man würde dann mit dem nämlichen Antrage gegenüber den Lehrern kommen. Der Geistliche muß die Schulen besuchen, um der Jugend den Religionsunterricht zu ertheilen, und der Lehrer muß seinerseits mit ihm für die Interessen der Schule besorgt sein. Aber wenn Sie nicht beide in diese Stellung versetzen, so entstehen daraus gerade Zwistigkeiten. Verhüten Sie also unsern Gemeinden und unserer Jugend solche Uebelstände. Die Kirchgemeinde bietet ihre Garantien, sie möge also ihren Pfarrer wählen, erfüllt dieser seine Pflicht nicht auf entsprechende Weise, dann haben Sie die gesetzliche Entfernung vom Amte, die im Art. 10 vorgesehen ist; dann sind die Gerichte da, um zu interveniren. Was wird die Regierung auf eine Denunziation hin thun? Das nämliche Recht steht ihr in Bezug auf die Lehrer zu. Ich glaube daher, der Artikel, wie er vorliegt, enthalte das Vernünftigste, das Anwendbarste und das Nützlichste für unsere Bevölkerung.

Lehmann, J. U. Der vorliegende Artikel ist wohl einer der wichtigsten des Entwurfs, und es ist keine Frage, diese Wahl auf Lebenszeit hat ihre zwei sehr ernsten Seiten. Sie hat nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß der geistliche Stand vielleicht nicht ganz die Stellung im Staate einnimmt, die er einnehmen sollte. Es liegt unleugbar in der Natur der Sache, daß, wenn ein Geistlicher Jahre lang treu dem Amte oblag, irgend ein Zerwürfniß eintreten kann, das in ihm den Gedanken erregt: ich will mich lieber ruhiger verhalten, mich zurückziehen, — und man kann es ihm oft nicht verdenken. Aber die Folge ist, daß er eben deßwegen einseitig und sein Verhältniß zur Gemeinde ein ganz anderes wird. Man kann jedoch nicht nur Forderungen stellen, sondern muß auch die Stellung des Geistlichen in's Auge fassen. Derselbe hat sehr umfassende Studien zu machen, bis er zur Ausübung seines Berufes gelangt, er kann nicht wohl den seinigen verlassen und

zu einem andern übergehen. Wie prekär wird dann seine Lage, wenn Sie für ihn eine bestimmte Amtsdauer festsetzen? Die Versammlung wird daher wohl Bedenken tragen, ob sie periodische Wiederwahlen wolle, für die ich früher entschieden war, während ich bei reifem Nachdenken fand, der Große Rath könne nicht wohl diesen Grundsatz annehmen. Wir wissen zwar, daß in einzelnen Kantonen periodisch gewählt wird, so in Graubünden, Appenzell A.-Rh., wo die Gemeinden in einem gewissen Vertragsverhältnisse zu den Geistlichen stehen und sich wohl dabei befinden, indessen dürfte es weniger passend für unsere Verhältnisse sein. Dagegen möchte ich dann bei Art. 11 darin ein Auskunftsmittel geben, daß, wenn in einer Gemeinde die Stellung des Geistlichen nicht mehr haltbar ist, ohne daß deßhalb bestimmte Abberufungsgründe vorliegen, doch dessen Entfernung möglich wäre. Denn wenn man sich an das Obergericht wenden und bei den Männern des trockenen Buchstabens Hülfe suchen muß, so ist es schwierig, in solchen Fällen zum Zwecke zu gelangen. Ich möchte daher der Wahlbehörde Gelegenheit geben, eine Versetzung vorzunehmen.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich müßte mich des Entschiedensten gegen eine periodische Wahl aussprechen. Ich glaube, man müsse den großen Unterschied in's Auge fassen, der zwischen den Geistlichen und den politischen Stellen besteht. Für die letztern gilt mit Recht die beschränkte Amtsdauer, bezüglich der Geistlichen und der Lehrer verhält es sich ganz anders. Für die politischen Stellen sind keine besondern Erfordernisse nöthig, um sie bekleiden zu können, man bedarf nur des Zutrauens der Wähler, ganz anders ist es bei den Geistlichen und den Lehrern. Es ist ein Amt, zu dem nur der gewählt werden kann, welcher einen eigentlichen Lebensberuf dazu hat. Während man zu politischen Stellen ohne besondere Opfer gelangen kann, müssen Geistliche und Lehrer sehr schwere Opfer bringen und können dieselben ihr Amt erst nach einer sehr langen Lehrzeit erreichen, welche dann das ganze Leben dauert. Wer nicht im Falle ist, die nöthigen Opfer zu bringen, kann unmöglich auf der Höhe seines Berufes stehen. Ich möchte daher diesem Unterschiede Rechnung tragen. Das Wesen der politischen Stellen erheischt eine beschränkte Amtsdauer. Die Erfahrung zeigt, daß es gefährlich für die Freiheit werden, daß es auch andere nachtheilige Folgen haben kann, wenn die politischen Aemter nicht periodisch neu besetzt werden können. Die Verfassungen der meisten Kantone der Schweiz enthalten daher mit Recht diesen Grundsatz. Ganz anders verhält es sich mit den Stellen der Geistlichen und Lehrer, diese müssen vor allen Einflüssen, die nachtheilig für sie sein können, gesichert werden; dafür muß über diese Beamten eine um so strengere Kontrolle geführt werden. Das geschieht denn auch. Man verlangt sehr viel, bevor man Einem das Patent des Lehrers, des Geistlichen gibt; er muß eine lange Lehrzeit, eine strenge Prüfung bestehen; das ist bei politischen Stellen nicht der Fall. Ueberdieß besteht für die Erstern eine Kontrolle, welcher andere Beamte nicht unterworfen sind. Der Geistliche steht unter der jährlichen Visitation, bei welcher jedem Gliede der Kirchgemeinde Gelegenheit gegeben ist, seine Bemerkungen anzubringen. Für die Lehrer hat man jährliche Inspektionen, Jahresprüfungen, die bei andern Beamtungen nicht bestehen. Durch diese Mittel und durch andere, welche im Gesetze enthalten sind, hat man Garantie genug, daß man den Betreffenden beseitigen kann, wenn seine Amtsführung nicht eine gehörige ist. Das waren denn auch die Gründe, warum der Große Rath sich in den dreißiger Jahren immer gegen eine periodische Wahl ausgesprochen hat; namentlich geschah dieß in einem Falle, wo Streit zwischen einer politischen Partei und einem Hochschullehrer bestand und man die periodische Wiederwahl verlangte. Der Große Rath fand, es soll nicht geschehen, um nicht das Gedeihen der Anstalt zu gefährden. Im Dekrete von 1835 sind die Geistlichen ausdrücklich von der periodischen Wahl ausgenommen, ebenso die Lehrer. Häufig langten Vorstellungen ein, von denen sich die meisten für Sicherung einer freien und unabhängigen Stellung sowohl der Lehrer als der Geistlichen aussprachen, damit sie nicht in einer knechtischen Abhängigkeit vom guten oder bösen Willen ihrer Gemeindegenossen seien. Das ist ein Hauptgrund, warum ich das Wort ergriffen habe. Ich hielte es für ein wahres Unglück, wenn die Lehrer in diese Lage kämen. Es würden die gleichen Uebelstände eintreten, wie in Schaffhausen und anderwärts, daß man nicht mehr genug Lehrer bekäme, obschon sie sonst finanziell gut ständen. Die Verfassung von 1846 wollte sie denn auch ausnehmen, und nachdem im Uebergangsgesetze durch einen Artikel die Wiederbesetzung sämmtlicher öffentlicher Beamtungen erklärt worden, sprach der Große Rath sich im November 1846 gegen den Antrag aus, diesen Grundsatz auf Geistliche und Lehrer anzuwenden, also unmittelbar nachdem lange Verhandlungen darüber im Verfassungsrathe stattgefunden hatten. Ich halte also dafür, die Verfassung sei dagegen, es liege nicht im Sinne derselben und nicht in der Absicht des Verfassungsrathes, die Geistlichen und die Lehrer der Wiederwählbarkeit zu unterwerfen. Die Erfahrung anderer Kantone zeigt, daß diese Einrichtung nachtheilige Folgen hat; jedenfalls würde eine gewisse Demoralisation bei Geistlichen und Lehrern nicht ausbleiben. Das sieht man bei politischen Stellen. Jeder weiß aus seiner nächsten Umgebung, wie es geht. Es wäre ein wahres Unglück, wenn Sie die Geistlichen und die Lehrer in diese Lage bringen wollten. Ein französisch sprechendes Mitglied der Versammlung hat bereits darauf aufmerksam gemacht; es ist gar nicht zweifelhaft, es gäbe an vielen Orten einen eigentlichen Skandal, bei dem diese wichtigen Berufe ungeheuer leiden müßten. Aber der Hauptübelstand läge darin, daß es eigentlich abschrecken würde vor dem Berufe eines Geistlichen und eines Lehrers, der Mangel solcher würde noch mehr hervortreten als bisher. Ohnedieß sind andere Berufsarten lockender; wenn nun noch eine so üble Stellung dazu käme, wie die periodische Wahl sie mit sich brächte, so bin ich überzeugt, binnen wenigen Jahren wäre man in großer Verlegenheit, die fraglichen Stellen zu besetzen. Man hat jetzt schon Mühe, die nöthige Zahl von Geistlichen zu finden. Ich hörte gestern vom Herrn Berichterstatter, daß er drei junge Männer, die sich auf fremden Hochschulen befinden, zurückrufen muß, weil er sie nöthig hat. Ferner möchte ich aufmerksam machen, wie schwer es für einen Geistlichen oder Lehrer ist, sich wieder zu erholen, wenn sie einmal beseitigt werden. Es ist ihr eigentlicher Ruin. Ein solcher Mann hat die allergrößte Mühe, sich zu erholen, während ein politischer Beamter auch während der Dauer seines Amtes, oder wenigstens nachher, seinen Beruf fortsetzen kann. Man soll sich daher wohl besinnen, was man beschließe. Ich glaube, man könne ohne Gefahr den Artikel annehmen, wie er vorliegt und den Besorgnissen der Herren, welche Einwendungen machten, ist Rechnung getragen, indem die gesetzliche Entfernung vom Amte vorgesehen ist. Herr Lehmann ist im Irrthume, wenn er meint, es brauche definitive Abberufungsgründe dazu. Das Gesetz kennt auch unbestimmte Abberufungsgründe, und mittels dieser ist es nicht so gar schwer, wenn unhaltbare Verhältnisse in einer Gemeinde vorkommen, den Geistlichen zu beseitigen.

Rösti. Die bisherige Bestimmung der Wahl auf Lebenszeit mag ein bedeutender Grund sein, warum an einigen Orten Schwierigkeiten zwischen Gemeinden und Geistlichen entstanden sind. Ich bin daher nicht ganz für die Wahl auf Lebenszeit, aber auch nicht für regelmäßige Wiederwählbarkeit, sondern möchte einen Mittelantrag stellen in dem Sinne, daß es der Gemeinde nach einer Anzahl Jahre, meinetwegen nach sechs Jahren freistehen soll, zu berathen, ob sie ihren Pfarrer behalten wolle oder nicht, und daß, wenn zwei Drittel der Stimmen es verlangen, eine Ausschreibung stattfinden müsse. Ich glaube, das wäre für den Geistlichen selbst weniger beleidigend. Man braucht nicht einmal zu sagen, was für Gründe vorhanden seien; die Stelle würde einfach ausgeschrieben. Man sagt, es wäre eine Abweichung von der bisherigen Regel, wenn man die Geistlichen und die Lehrer nicht mehr auf Lebenszeit wählen

würde, aber es sind auch für die Lehrer Bestimmungen vorhanden, die ihre Anstellung in Frage stellen; man braucht ja nur die Besoldung zu erhöhen, um eine Ausschreibung zu veranlassen, so daß die Möglichkeit gegeben ist, einen Andern zu bekommen. So möchte ich auch der Gemeinde das Recht geben, wenn ein Mißverhältniß zwischen ihr und dem Geistlichen besteht, das gar oft so beschaffen sein kann, daß nicht ein eigentlicher Abberufungsgrund besteht, die Entfernung desselben zu verlangen. Dieser Vorschlag würde den Uebelständen nach meiner Ansicht wesentlich abhelfen und sowohl für die Gemeinde als für den Geistlichen wohlthätig sein. Ich war früher nicht dafür, den Gemeinden gar zu viel Rechte bei der Wahl zu geben, um so mehr soll man für den Fall sorgen, wenn ein Mißverhältniß entsteht, so daß es nicht mehr harmonirt, daß zwei Drittel der Gemeindegenossen einen andern Geistlichen wünschen; dann soll man dieses Verhältniß lösen können, ohne einen Prozeß für die Abberufung vor Obergericht führen zu müssen.

v. Werdt. In der Hauptsache sind wir gewiß Alle einig. Was wollen wir? Wo möglich gute und würdige Geistliche, das wollen wir Alle, ich bin davon überzeugt. Einzig über die Mittel, die zu diesem Zwecke führen können, sind wir nicht ganz einverstanden. Die Einen sprechen sich für die Lebenslänglichkeit der Stellen aus. Ich theile diese Ansicht vollständig. Andere hingegen erblicken ein Mittel gegen schlechte Geistliche in einer Art Wiederwahl. In dem Antrage, den so eben Herr Rösti gestellt hat, kann ich nichts anderes als eine gewisse Periodizität erblicken. Die von ihm angeführten Gründe haben viel für sich, und ich wußte selbst früher nicht, soll ich so oder so stimmen. Deßhalb sah ich mich veranlaßt, bei einem Geistlichen Rath zu holen, vor dem ich alle Achtung habe, weil er nicht Kopfhänger, nicht einseitig, sondern ein wahrer Diener der Kirche, ein Seelsorger im buchstäblichen Sinne des Wortes ist, der mein volles Zutrauen hat. Er sagte zu mir: stellet Ihr das Prinzip der Periodizität auf, so stellet Ihr die Existenz des ganzen geistlichen Standes in Frage. Wenn Sie gute Geistliche wollen, so dürfen wir dieses Prinzip nicht annehmen. Ich schließe mit der Erklärung, daß ich zur Redaktion des Entwurfs stimme.

Girard. Ich kann mich nicht enthalten, einige Worte auf die Einwendungen zu erwiedern, welche mein Antrag hervorrief. Ich behaupte nicht, die bernischen Sitten von Grund aus zu kennen, aber ich hielt es für zweckmäßig, hier das Prinzip der Wiederwählbarkeit der Geistlichen vorzuschlagen. Man entgegnet mir, eine solche Bestimmung würde der Stellung der Geistlichen einen schweren Schlag zufügen und es würden sich viel weniger junge Leute diesem Stande wiedmen, wenn im Gesetze der Grundsatz der periodischen Wiederwahl aufgestellt würde. Meiner Ansicht nach liegt die Hauptfrage nicht darin, sondern in der Besoldung, wie Herr Blösch gestern bemerkt hat, als er sagte, wenn eidgenössische Beamtungen, die nicht so lange und so schwierige Studien erfordern, wie die Geistlichen sie machen müssen, mit 4000 Fr. und noch mehr besoldet seien, so werden die jungen Leute sich viel mehr solchen Stellen zuwenden als dem geistlichen Stande. Es gibt jedoch irgend ein Mittel, das entsprechen könnte, wenn man nicht die periodische Wiederwahl will. Man will den Geistlichen eine ganz andere Stellung verschaffen, damit sie bei ihrem Berufe bleiben. Aber es gibt einen Gesichtspunkt, den man hier nicht übersehen darf, nämlich daß das Interesse der Kirchgemeinden auch indirekt auf dem Spiele steht. Die Redner aus dem Jura, welche mich bekämpften, stellten sich nur auf den Standpunkt der Geistlichen; sie vergessen das Interesse der Kirchgemeinden, die nicht für die Geistlichen da sind, sondern diese letztern sind für die Kirchgemeinden da. Nun können Umstände eintreten, wo die Wiederwahl wünschenswerth wäre, wenn die Kirchen verlassen sind, der Geistliche nicht mehr seine Pflicht erfüllt, wenn er gegenüber dem Fortschritte, welche die Religionsphilosophie macht, auf seinem Standpunkte stehen bleibt. Die von Herrn Lehmann von Lotzwyl ausgesprochene Idee ist gerecht. Außer der Abberufung, einer sehr schweren Sache, soll man auch die Möglichkeit der Versetzung einräumen in dem Falle, wo die religiösen Ideen in Stockung gerathen würden. Ich beschränke mich auf diese Idee und ziehe meinen radikalen Antrag auf Abberufung zurück, um mich demjenigen des Herrn Lehmann von Lotzwyl anzuschließen.

Herr Berichterstatter. Der Art. 10 bleibt infolge der Zurückziehung des von Herrn Girard gestellten Antrages unangefochten, und alles was weiter vorgebracht wurde, kommt bei Art. 11 in Frage. Ich könnte somit einfach schließen. Indessen erlaube ich mir doch, einiges zu erwiedern, weil allerdings die Art 10 und 11 einigermaßen zusammenhangen. Es wurde aufmerksam gemacht, daß die Gemeinden geschützt werden müssen. Ich bin auch davon überzeugt und könnte mit diesem Gesetze nicht zufrieden sein, wenn ich nicht im Art. 11 Garantien sähe, daß wenn es in einer Gemeinde nicht mehr geht, das Mißverhältniß gelöst werden könne. Ich glaube, sobald das Gesetz in Kraft tritt, werde leider der Beweis geleistet, daß dieser Artikel genügt. Es gibt Gemeinden, welche durchaus eine Aenderung wollen. So wie die Sache bis jetzt beschaffen war, war es für eine Gemeinde oft fast zum Verzweifeln; namentlich Männer, welche Interesse am religiösen Leben der Bevölkerung haben, die gerne ihre Kinder gut und sorgfältig unterrichtet sehen möchten, Männer, die gerne eine Seelsorge gehabt hätten, waren oft wirklich auf das Tiefste betrübt, wenn sie dieser Wohlthat entbehren mußten, wenn sie ihre Kinder ungern in die Unterweisung gehen, keine Wirkung des Unterrichts, die Kirche leer und den Geistlichen in allen Dingen unthätig sahen, so daß im ernsten Theile der Bevölkerung ein tiefes Bedauern entstand. Es ist durchaus nöthig, daß hierin einigermaßen Abhülfe geboten werde, daß der Geistliche wisse, wenn die Zufriedenheit in der Gemeinde vollständig schwindet, so habe seine lebenslängliche Anstellung auch ein Ende. Ich bin damit einverstanden, daß die absolute Sicherheit der Anstellung üble Rückwirkung haben kann, so daß man sich am Ende in vielen Beziehungen nicht mehr Mühe gibt und die Sache gehen läßt, wie sie eben geht. Ich möchte also den Anträgen, welche wünschen, daß diesen Verhältnissen Rechnung getragen werde, nicht entgegentreten; es wird sich dann bei Art. 11 zeigen, wie es geschehen könne. Ich muß nur bemerken, daß der Zwischenantrag, welcher Versetzung bezweckt, mit der Verfassung im Widerspruche steht, wenn er den Sinn hat, daß ein Geistlicher, der in Bümplitz ist, mit einem andern, der in Langnau eine Stelle bekleidet, einfach dieselbe ändern würde; beide sind gültig gewählt. Ich glaube, es hätte auch Konsequenzen in politischer Beziehung. Wenn man die Sache hingegen so versteht, daß bei der Besetzung einer erledigten Pfarrei eben solche Geistliche berücksichtigt werden sollen, deren Stellung in andern Gemeinden unhaltbar geworden ist, wo die Kirche leer stehe, alles schlecht gehe, — ja, da denkt man wohl an die Gemeinde, die man befreien will, an die andere nicht, wo vielleicht bisher das religiöse Leben sehr gut besorgt war. Ich glaube, in diesem Falle wäre es für die Kirchgemeinden sehr wichtig, ein bindendes Vorschlagsrecht zu haben; dann würden sie der Regierung kaum das Zutrauen schenken, das man nun voraussetzt, indem man sagen würde, man könne nicht einer Gemeinde zumuthen, einen Geistlichen zunehmen, der einer andern Gemeinde, aus guten Gründen, nicht mehr konvenirt. Man kann nun den Antrag des Herrn Rösti zu Art. 10 oder 11 nehmen. Ich glaubte, da auch Herr Rösti die eigentliche Wahl auf Lebenszeit annimmt, und nur als Modifikation und Ausweg ein Mittel zur Entfernung von Geistlichen, deren Stellung unhaltbar geworden, vorschlägt, so gehöre sein Antrag zu Art. 11. Sollte aber Herr Rösti glauben, es sei ein Gegensatz zu Art. 10, so mag hier darüber abgestimmt werden.

Rösti überläßt es dem Herrn Berichterstatter, dem gestellten Antrage eine Stelle anzuweisen.

Herr Berichterstatter. Ich betrachte den Gegenstand als zum Art. 11 gehörend, der von der gesetzlichen Entfernung der betreffenden Geistlichen vom Amte handelt, und schlage also vor, den Art. 10 unverändert zu lassen und dann bei Art. 11 das Nähere zu beschließen.

Der Art. 10 wird nach Antrag des Herrn Berichterstatters unverändert genehmigt.

Art. 11.

Säumtliche Geistliche unterliegen den allgemeinen Formen und Vorschriften über die Abberufung und die Amtsentsetzung.

Mißverhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde, die jede gesegnete Wirksamkeit des erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.

Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem bernischen Ministerium zur Folge. Ebenso kann diese mit der Abberufung verbunden werden.

Wird bei der Abberufung nicht ausdrücklich erklärt, daß sie die Streichung aus dem Ministerium nach sich ziehen solle, so beschränkt sich die Entfernung auf die wirklich innegehabte amtliche Stellung.

Herr Berichterstatter. Ich habe über diesen Artikel einstweilen nichts zu bemerken. Ich denke, es frage sich nur, ob die Bestimmungen über die Abberufung noch bindender und anwendbarer für die Geistlichen gemacht werden sollen als für andere Beamte.

Lehmann, J. U. Ich behielt mir vor, hier meine Ansicht zur Geltung zu bringen. Es wurde zwar vom Herrn Berichterstatter bereits auf eine Ansicht, die mit der meinigen einig geht, geantwortet. Das bestimmt mich nicht, einen Antrag zurückzuhalten, den ich hier stellen möchte. Ich finde nämlich, es sollte im Gesetze die Möglichkeit gegeben werden, einen Geistlichen, durch dessen Stellung jede gesegnete Wirksamkeit desselben in der Gemeinde unmöglich geworden ist, durch einen andern zu ersetzen, ohne daß man gerade genöthigt wäre, ihn durch das Obergericht abberufen zu lassen. Denn man weiß, daß die Abberufung sehr schwer von sich geht, daß sie in manchen Fällen, wo die Entfernung des Geistlichen sehr dringend, nicht zu erreichen wäre. Die Mitglieder des Obergerichts sind mehr Männer der Form als des Wesens und des Gemüthes, sie stehen den Verhältnissen der Gemeinden zu ferne, weit ferner als der Regierungsrath. Ich betrachte daher das Mittel, welches der vorliegende Artikel einräumt, nicht als hinreichend, um einer Gemeinde zu Hülfe zu kommen Ich stelle daher den Antrag, einen Zusatz folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Wo zwischen Gemeinde und Pfarrer Mißverhältnisse obwalten, die zwar keinen Abberufungsgrund bilden, aber einer gesegneten Wirksamkeit des Geistlichen entgegenstehen, soll der Regierungsrath bei Gelegenheit diesen Pfarrer in eine andere Gemeinde versetzen können." Ich glaube, es sei nicht der Fall, daß der Regierungsrath dieses Mittel leicht zur Anwendung bringen werde, sondern es heißt im Antrage, dieß soll „bei Gelegenheit" geschehen. Es können Verhältnisse eintreten, die jede gesegnete Wirksamkeit eines Geistlichen in einer Gemeinde hemmen, während er in einer andern Gemeinde am Platze wäre; er kann dennoch ein achtungswerther, tüchtiger Mann sein. In solchen Fällen wäre sehr zu wünschen, daß das vorgeschlagene Mittel zur Anwendung gebracht werde. Der Herr Berichterstatter sagt, mein Antrag sei gegen die Verfassung. Wenn das von Juristen bestätigt wird, so möchte ich denselben nicht festhalten. Es will mich aber bedünken, wenn die Verfassung die Wahl der Geistlichen fakultativ läßt, so sollte der Große Rath nicht Anstand nehmen, ein solches Mittel im Gesetze zu bieten, um so weniger, als die Stellung des Geistlichen, wenn er abberufen wird, eine sehr fatale ist, während eine Versetzung desselben in eine andere Gemeinde eine Mahnung für ihn wäre, sich in seinem neuen Wirkungskreise künftig besser zu verhalten. Es läge darin eine Mahnung, sich so zu benehmen, daß er nicht wieder in solche Lage käme, es wäre eine natürliche Aushülfe, welche die Gemeinden vor großen Verlegenheiten bewahren würde. Man wählt von zwei Uebeln das kleinere, und die Billigkeit verlangt, daß man die Lage der Gemeinden berücksichtige. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Genehmigung.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerksam, daß zwei verschiedene Ausgaben des Entwurfes vorliegen, und fragt den Herrn Berichterstatter an, welches die richtige sei.

Der Herr Berichterstatter spricht sein Bedauern darüber aus, daß zwei verschiedene Ausgaben vorliegen, während es Aufgabe der Kanzlei sei, die Sache richtig vor den Großen Rath zu bringen, und erklärt diejenige als die richtige, welche die Verhältnisse näher bestimmt, unter welchen die Entfernung eines Geistlichen vom Amte stattfinden kann.

Blösch. Auch ich bedaure die Verschiedenheit der Redaktion des vorliegenden Entwurfes. Die zwei Exemplare, welche ich in den Händen habe, sind ganz verschieden. In den Abänderungsanträgen ist nur das erste Alinea enthalten, während der frühere Entwurf noch drei andere Bestimmungen enthält. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß das Hauptgewicht bei dem ganzen Artikel auf ein einziges Wort fällt. Der Art. 11 hat sehr delikate Verhältnisse im Auge. Man kann den Uebelstand nicht in der Art nachweisen, wie es nach dem Strafprozesse in andern Fällen geschehen kann, der Betreffende habe diese oder jene einzelne Handlung begangen, deßwegen verlange man seine Abberufung, sondern jene schwierigen und delikaten Verhältnisse, die einzeln nicht nachweisbar, oft nicht einmal bestimmbar sind, die man mehr fühlt als sieht, aber wo der Eindruck ein solcher ist, daß Abhülfe nöthig sei, solche Verhältnisse hat der Artikel im Auge, und er will die Möglichkeit einräumen, dennoch eine Abberufung eintreten zu lassen. Deßhalb wird gesagt: „Mißverhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde, die jede gesegnete Wirksamkeit des Erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund." In diesem einzelnen Worte „bestimmten" liegt das Gewicht. Alle Schwierigkeiten, welche dem Obergerichte sonst entgegenstehen würden, die Abberufung auszusprechen, fallen dann weg, sobald man sagt, diese Verhältnisse bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Das Obergericht hat dann nicht mehr zu untersuchen, ob die einzelnen Verhältnisse wichtig seien oder nicht, sondern das Vorhandensein derselben bildet einen bestimmten Abberufungsgrund. Man muß zur Erläuterung den § 7 des Abberufungsgesetzes vergleichen, der folgende Bestimmung enthält: „Die Abberufung findet statt theils wegen bestimmter, theils wegen unbestimmter Gründe. Bestimmte Abberufungsgründe sind diejenigen Thatsachen, an welche das Gesetz ausdrücklich die Folge der Entfernung vom Amte knüpft, ohne eine Strafe damit zu verbinden." Sobald also ein bestimmter Abberufungsgrund besteht, so hat das Obergericht nur zu konstatiren: existirt derselbe oder nicht? Existirt er, so muß die Abberufung erfolgen. Im vorliegenden Falle wird er konstatirt, sobald die kompetente Behörde erklärt: es sind unheilbare Mißverhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde vorhanden. Sobald also die Regierung vor dem Obergerichte

die amtliche Erklärung abgibt, es bestehen solche Mißverhältnisse in einer Gemeinde, daß sie jede gesegnete Wirksamkeit des Pfarrers hemmen und nicht auf andere Weise beseitigt werden können, so hat dasselbe die Abberufung auszusprechen. Eine andere Frage ist die: was wird die Regierung für Schritte thun, bevor sie eine solche Erklärung abgibt? Es wurden Vorschläge dafür gemacht, indem man sagte, in solchen Fällen soll der Dekan sich an Ort und Stelle begeben, die Verhältnisse untersuchen, ein Gutachten an die Synodalbehörde abgeben, und dann erst soll die Regierung einen Entscheid fassen. Man fand nun, dieß soll nicht im Gesetze ausgesprochen werden, sondern dem Takte und der Einsicht der Synodal- und der Staatsbehörden überlassen bleiben. Aber das bitte ich nicht zu übersehen: wenn die Erklärung der kompetenten Behörde dem Obergerichte vorgelegt wird: zwischen der Gemeinde A und dem Pfarrer B bestehen Mißverhältnisse, wir haben den Versuch gemacht, dieselben zu heben, aber sie sind nicht zu heilen, — dann hat das Obergericht nicht näher zu untersuchen, sondern die Abberufung auszusprechen. Als unbestimmter Abberufungsgrund, sagt das Gesetz ferner, ist jede Thatsache zu betrachten, welche einen öffentlichen Beamten oder Angestellten als unfähig oder unwürdig erscheinen läßt, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, das vorliegende Gesetz werde nicht drei Monate in Kraft bestehen, so haben wir wenigstens einen, vielleicht zwei Fälle der Abberufung.

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits erklärt, wenn der Antrag des Herrn Lehmann den Sinn haben sollte, daß der Regierungsrath ohne weiteres zwei Pfarrer wechseln könne, so sei derselbe mit der Verfassung nicht im Einklange. Hingegen wenn der Antrag so zu verstehen ist, daß die Versetzung stattfinde, wenn in der Gemeinde A Mißverhältnisse zwischen ihr und dem Pfarrer bestehen, in der Gemeinde B eine Stelle ledig ist und der betreffende Geistliche sich meldet, so kann man dem Vorschlage Rechnung tragen. Soll es den Sinn haben, daß der Pfarrer versetzt werden könne, obschon er sich für die erledigte Stelle nicht gemeldet hat?

Lehmann, J. U. Ja, es soll so verstanden sein.

Herr Berichterstatter. In diesem Falle bin ich überzeugt, wenn der betreffende Pfarrer etwas von Recht versteht, daß er protestiren und vom Obergerichte Recht erhalten wird. Das Obergericht würde erklären, der Regierungsrath habe nicht das Recht, eine solche Versetzung zu erkennen gegenüber der Vorschrift der Verfassung, daß kein Beamter und Angestellter ohne richterliches Urtheil von seinem Amte entfernt werden könne. Wenn man nun z. B. einen Pfarrer vom Oberargau in das Seeland versetzt, so ist das eine Entfernung vom Amte, und ich glaube, wir dürfen verfassungsgemäß nicht eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen. Der betreffende Geistliche oder die Gemeinde würde klagen und wir haben nur Uebelstände. Ich kann also dem Antrage des Herrn Lehmann nicht beistimmen, halte aber dafür, er erreiche seinen Zweck viel eher, wenn er das berücksichtigt, was der Art. 7 des Abberufungsgesetzes vorschreibt und mit dem vorliegenden Artikel vergleicht. Als bestimmte Abberufungsgründe bezeichnet jener Art. 7 diejenigen Thatsachen, „an welche das Gesetz ausdrücklich die Folge der Entfernung vom Amte knüpft". Nun bezeichnet der Art. 11 des in Berathung liegenden Entwurfs als eine solche Thatsache „Mißverhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde, die jede gesegnete Wirksamkeit des Erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen". Ich bin damit einverstanden, daß der Regierungsrath nur zu konstatiren hat, daß diese Mißverhältnisse da seien, und daß sie auf keine andere Weise gehoben werden können, dann muß das Obergericht die Abberufung erkennen. Ueber den Artikel des Abberufungsgesetzes kann man anderer Ansicht sein und fragen, ob es mit der Verfassung übereinstimme, daß das Obergericht nur Form sei, die Regierung dagegen faktisch abberufe, daß diese nur zu sagen brauche: die Thatsache ist da, — um die Gerichtsbehörde zur Abberufung zu veranlassen. Ich will nun annehmen, in einer Gemeinde sei ein solcher Zwiespalt entstanden, daß sie sich mit dem Pfarrer nicht verständigen kann, man habe durch den Dekan oder durch eine andere Behörde die Vermittlung versucht, man setze eine außerordentliche Visitation fest, aber es geht nicht mehr; dann bleibt nichts anderes übrig als zu erklären: es sind solche Mißverhältnisse vorhanden, die sich nicht heben lassen, und die Abberufung erfolgt. Nach meiner Ansicht ist dieß ungeheuer weitgehend. Das Gesetz sagt sogar nicht einmal, der Geistliche müsse schuldig sein; die Abberufung kann selbst dann erfolgen, wenn Einzelne in der Gemeinde solche Mißverhältnisse veranlassen. Es genügt, daß diese vorhanden seien; selbst wenn Einer, der den Pfarrer nicht leiden mag, alles daran setzt, dieselben hervorzurufen, so ist der Pfarrer preisgegeben, er muß fort. Ich frage: ist das nicht sehr streng? Ich glaube es. Es ist eine furchtbare Waffe gegen den Geistlichen, deren Tragweite durch eine gewisse Intervention, gestützt auf die Stelle, „sich nicht auf andere Weise heben lassen", gemildert werden muß. Was den (bei Art. 10 gestellten) Antrag des Herrn Rösti betrifft, so erklärt er mir, er könne unter der Voraussetzung, daß derjenige des Herrn Lehmann erheblich erklärt werde, demselben beistimmen, eventuell aber beharre er auf seinem Vorschlage. Ich halte dafür, es sei allerdings viel milder, wenn die Gemeinde nach sechs Jahren auf die Frage zurückkommen kann, ob sie den Pfarrer behalten wolle, obschon es auffallend erscheint. Ich bin überzeugt, je kürzer die Frist, desto ungefährlicher ist die Bestimmung. Ich erinnere an das Verfahren in den kleinen Kantonen, wo die Gemeinde ihrem Pfarrer gegenüber an eine viel kürzere Frist gebunden ist und sich von Jahr zu Jahr fortbewegt, indem man denkt, ein Jahr werde es schon gehen. Hingegen wenn die Frist auf längere Zeit bestimmt würde, z. B. auf sechs Jahre, so würde man schon mehr Bedenken haben. Man würde also irren, wenn man glauben würde, eine längere Zeit enthalte eine geringere Gefahr als eine ganz kurze Frist. So wie nun die Sache vorliegt, nachdem die Kantonssynode dem Art. 11 beigestimmt hat, möchte ich denselben festhalten. Ich glaube, wenn sie selbst damit einverstanden sei, so sei es nicht am Großen Rathe, da zu mildern, denn alles Andere halte ich für eine Milderung, deßhalb empfehle ich Ihnen den Artikel, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den Art. 11 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Lehmann	Minderheit.
" " " " " Rösti	"

Art. 12.

Sämmtliche geistliche Stellen zerfallen rücksichtlich der Besoldung in solche, welche eine fixe, und solche, welche eine bewegliche Besoldung haben, die letztern wieder in verschiedene Klassen.

Herr Berichterstatter. Da es wesentlich dieser Titel ist, der zu einer Aenderung des bisherigen Gesetzes drängte, so sollte ich Ihnen eine Uebersicht über den ganzen Titel geben. Es handelt sich hier nicht um eine Erhöhung, auch nicht um eine Verminderung, sondern um eine Ausgleichung. Es wurde Ihnen indessen durch Herrn Blösch mitgetheilt, daß, obschon von keiner Verminderung im Gesetze die Rede ist, doch

faktisch eine solche eintritt, weil die Verhältnisse, welche bei Erlassung des bisherigen Gesetzes obwalteten, nicht mehr die gleichen sind, und der Geldwerth bedeutend gesunken ist. Bisher war das Besoldungsverhältniß in vielen Beziehungen ungerecht. Es bestanden sieben Klassen, die unterste mit Franken 1000, die oberste mit 2200 Fr. a. W. Ich zeigte bereits in meinem Eingangsrapporte, wie lange der einzelne Geistliche in den untern Klassen bleiben mußte, so daß sich die ganze Einrichtung nur für diejenigen als zweckmäßig herausstellte, die lange leben. Die Geistlichen, welche 60 bis 70 Jahre alt werden, haben dann den Genuß des vollständigen Gegenstückes ihrer jungen Jahre; sie beziehen 2200 Fr. a. W., besolden den Vikar mit 200 Fr., geben ihm freie Station und bringen gemüthlich ihren Lebensabend zu. Es war ihnen zu gönnen, nachdem sie die ganze Stufenleiter erstiegen hatten. Andererseits war es ein trauriges Verhältniß, wenn ein Geistlicher mit 40 bis 50 Jahren aus dem Leben trat und für seine Familie noch nichts thun konnte. Es ist deßhalb gewiß gerechtfertigt, wenn man von diesem Systeme wenigstens insofern zurückkommt, daß man die Klassen zusammenstoßt. Man würde ganz aufräumen mit den Klassen, wenn es für den Staat nicht eine schwere Finanzfrage wäre. Je weniger Klassen Sie machen, desto größer wird der Ausfall für ihn. Bei drei Klassen kostet es den Staat mehr als bei fünf, und bei einer bedeutend mehr als bei dreien, — aber man muß wohl unterscheiden, nur im Uebergange, unter der Voraussetzung, daß Sie allen denen, welche mehr als die Besoldung der betreffenden Klasse bisher bezogen, die bisherige Besoldung lassen und sie nicht herabsetzen würden. Eine andere Frage wäre die, ob Sie dem Geistlichen, welcher bisher in den schwierigsten Zeiten die untersten Klassen durchgemacht, den Erfolg des bisherigen Systems entziehen wollen, während ein jüngerer plötzlich auf dieselbe Stufe zu stehen käme. Noch keine Regierung, welche sich mit der Besoldungsrevision befaßte, gab diesem Gedanken Raum. Man legte schon im Jahre 1846 und vorher Hand an's Werk, die Besoldungen auszugleichen, aber nicht in dem Sinne, daß diejenigen, welche mehr haben, des Mehrern beraubt würden. So finden Sie denn auch eine entsprechende Bestimmung im Art. 28 des vorliegenden Gesetzes. Also vorausgesetzt, daß Sie damit einverstanden seien, ist das Ganze eine Finanzfrage für den Staat. Je mehr Klassen Sie machen, desto weniger Ueberschüsse haben Sie zu zahlen, je weniger Klassen, desto mehr zahlt der Staat. Im ersten Entwurfe wurden drei Klassen aufgestellt, im zweiten fünf. Der Unterschied ist nach meiner Berechnung der: bei drei Klassen entsteht ein Ausfall von ungefähr 40,000 Fr., bei fünf Klassen für den Augenblick ein solcher von 21,213 Fr. Dagegen wird derselbe nach Verfluß weniger Jahre reduzirt, so daß nach 5 Jahren — vorausgesetzt, daß alle Leibgedinge sofort vergeben und alle Helfereien sofort in Pfarreien umgewandelt werden — die Mehrkosten noch 6800 Fr. betragen und nach Verfluß von 8 bis 10 Jahren ein Ueberschuß von 4000 Fr. eintreten würde. Ich bedaure, daß der Herr Finanzdirektor nicht da ist, welcher erklärt hat, er sei mit dieser Mehrausgabe nicht einverstanden. Ich erwarte, daß er bei der zweiten Berathung seine Ansicht geltend machen werde. Eine Mehrausgabe ist bei der gegenwärtigen Lage des Büdgets immerhin zu bedauern. Was speziell den Art. 12 betrifft, so theilt er die Geistlichen in solche, die eine fire und in solche, die eine bewegliche Besoldung beziehen; letztere werden überdieß in besondere Klassen eingetheilt, worüber der folgende Artikel das Nähere enthält.

Der Art. 12 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 13.

Fire Besoldungen beziehen:

a. Die deutschen Geistlichen in den leberbergischen Amtsbezirken, nämlich:
   1. der deutsche Pfarrer im Münster- und Delsbergerthale Fr. 2200
   2. der deutsche Pfarrer im St. Immerthal „ 2200
b. der protestantische Pfarrer im Amtsbezirke Pruntrut „ 2000
c. die Klaßhelfereien Bern, Biel, Burgdorf und Herzogenbuchsee, jede „ 1500
d. die Klaßhelfereien Büren, Interlaken, Nidau, Saanen und Thun, jede „ 1200
e. die zweite Predigerstelle in Burgdorf „ 600

Herr Berichterstatter. Vor Allem werden Sie fragen, warum für einzelne Stellen fire Besoldungen ausgesetzt, warum die deutschen Pfarrer im Münster- und Delsbergthale nicht den übrigen Geistlichen gleich gehalten werden. Es ist jedenfalls keine Benachtheiligung der betreffenden Stellen, sondern eher eine Bevorzugung derselben. Wenn dieselben nach dem Klassensysteme besoldet würden, so könnten die dortigen Geistlichen kaum existiren, es würde sich kein jüngerer Mann für dieselben melden. Um diese Pfarreien ordentlich besetzen zu können, wird für sie eine Besoldung von 2200 Fr. bestimmt. Freilich haben dieselben einige Nutzungen nicht, welche im alten Kantonstheile mit den Pfarreien verbunden sind. Auch die Klaßhelfereien werden fir besoldet, dagegen rücken die Klaßhelfer im Range vor, wie die Pfarrer.

Dr. Tièche. Es sind mehr als dreißig Jahre verflossen, seitdem die Regierung in ihrer Sorgfalt im Jura das Vorhandensein von Bedürfnissen für die deutsche Bevölkerung erkannte, die sich seit der Vereinigung mit dem Kanton Bern immer vermehrte; man fühlte im Schooße der Regierung die Nothwendigkeit, den religiösen Bedürfnissen der deutschen Bevölkerung dieser Landesgegend Befriedigung zu verschaffen. Vor 1830 nahm der erste deutsche Pfarrer seinen Wohnsitz zu Dachsfelden. Zu jener Zeit umfaßte die deutsche Pfarrei Courtelary und Münster bis Delsberg. Der erste Pfarrer war Herr Rüfenacht, der heute noch in gutem Andenken steht. Man sagt in der gewöhnlichen Sprache, jeder Arbeiter sei seines Lohnes werth. Die deutschen Pfarrer im Delsberg- und St. Immerthale wurden als Ausnahmen behandelt, und man setzte ihnen feste Besoldungen aus. Wenn man die Mühseligkeiten betrachtet, welche die Seelsorge in großen Kreisen veranlaßt, wie derjenige des Pfarrers von Münster, der sich bis Delsberg ausdehnt; wenn man erwägt, daß in dieser Kirchgemeinde zehn Schulen bestehen, die in den meisten Fällen in den Bergen sind, ein Umstand, welcher den deutschen Pfarrer, als Haupt und belebende Seele der Schulen, nöthigt, diese Schulen das ganze Jahr zu besuchen, ebenso die Familien, die Kranken, um ihnen Trost zu bringen, so wird man fühlen, daß seine Stellung mühvoller ist, als diejenige der Pfarrer in kleinen Gemeinden, die besser besoldet sind. Unsere französischen Pfarrer haben eine durch den Staat oder die Kirchgemeinde unterhaltene Pfründe, sie haben überdieß eine halbe Jucharte Land, unentgeldlich das Holz. Für alle diese Gegenstände haben die Pfarrer keinerlei Ausgaben zu bestreiten, und die deutschen Pfarrer leben ganz wie die französischen Pfarrer, sie haben die nämlichen Bedürfnisse; sie haben Unterstützungen zu tragen, vielleicht mehr als unsere gewöhnlichen Geistlichen, weil ihre Kirchgenossen arm sind, sich im Elende befinden, ihre Kinder genährt, gekleidet werden müssen; der Pfarrer kann ihnen nicht eine Liebesgabe abschlagen. Alles dieses verursacht ihm nun Ausgaben, die er nicht bereut. Der französische Pfarrer hat Wohnung, Garten, aber die deutschen Pfarrer haben nichts dergleichen, mit Ausnahme desjenigen von Courtelary; derjenige von Münster muß eine Miethe von 400 Fr. zahlen; er muß

wenigstens für 100 Fr. Holz kaufen; alle diese Ausgaben reduziren seine Besoldung auf 1300 Fr. Im St. Immerthale gibt es Lehrer, die viel besser bezahlt sind, als der deutsche Pfarrer zu Münster, der mit seiner Besoldung nicht leben kann, wenn er sein Amt auf würdige Weise versehen soll; deßhalb ist es nothwendig, seine fire Besoldung auf 2500 Fr. zu erhöhen. Das ist der Antrag, den ich stelle. Für den Fall, daß er nicht angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, demselben die Reisekosten zu vergüten.

Ganguillet. Ich ergreife nur das Wort, um die Uebersetzung zu berichtigen, da zu wünschen ist, daß der französische Text mit dem deutschen übereinstimme. Der Ausdruck „die zweite Predigerstelle" (in Burgdorf) ist nämlich übersetzt durch „le second pasteur" etc., während das Wort „Prediger" durch „ministre" übersetzt werden sollte, weil der betreffende Geistliche keine Verwaltungsfunktionen hat, sondern nur predigt.

Bernard. Ich unterstütze den von Herrn Tièche gestellten Antrag. Man stellt den deutschen Pfarrer des St. Immerthales auf die gleiche Linie mit demjenigen von Münster, welcher zwei Bezirke zu verwalten hat, während der erstere nur einen einzigen und viel weniger Gänge zu machen hat als der Pfarrer in Münster. Es besteht kein Verhältniß zwischen den Leistungen dieser beiden Pfarrer; ich möchte die Aufmerksamkeit des Herrn Berichterstatters und der Regierung auf diesen Punkt lenken. Jedenfalls müßten die Reisekosten des deutschen Pfarrers in Rechnung gebracht werden, sie sind außerordentlich. Ich unterstütze daher aus allen meinen Kräften den Antrag des Herrn Tièche.

Imer. Wenn ich hier das Wort ergreife, so geschieht es, um vorerst zu bemerken, daß es die im Jura wohnende deutsche Bevölkerung ist, welche durch diesen Entwurf begünstigt wird, und nicht gerade die jurassischen Pfarreien. Nach dem Inhalte des Art. 2 faßte ich die Sache so auf, daß es einen deutschen Pfarrer in Delsberg gebe, so daß bei diesem Artikel eine Redaktionsänderung aufgenommen werden muß, sonst würde man glauben, es gebe vier deutsche Pfarreien im Jura, während es nur drei solche gibt. Auch die Redaktion einer andern Stelle scheint mir nicht genau zu sein. Es heißt im Art. 13: „Die deutschen Geistlichen in den leberbergischen Amtsbezirken." Es wird desjenigen von Neuenstadt nicht erwähnt, so daß man, um den Zweifel zu heben, sagen müßte: „Die deutschen Geistlichen in folgenden Bezirken des Jura", da derjenige von Neuenstadt nicht in Frage liegt. Die deutsche Bevölkerung im Jura ist bezüglich ihrer Geistlichen besser behandelt als die französischen Pfarreien. Im Jura wird man darin eine Tendenz nach Germanisirung erblicken. Diese Geistlichen werden in freier Wahl gewählt, während die Wahl der andern dem Wechsel unterliegt. Darin liegt für gewisse Gemeinden ein Nachtheil, die, wenngleich sie nicht eine Bevölkerung von 3000 Seelen haben, mit Rücksicht auf ihre geistige Entwicklung dennoch verlangen können, einen Pfarrer in der Kraft seines Alters und voll Eifer für seine heilige Mission zu erhalten Wir haben in Neuenstadt viele öffentliche Anstalten, die einen Geistlichen von Verdienst fordern, besonders in Betreff des Religionsunterrichts. Ich sage daher, die deutschen Pfarrer im Jura seien günstiger gestellt, weil sie in die dritte Besoldungsklasse zu stehen kommen. Die betreffenden Geistlichen haben ohne Zweifel viel Mühe, aber es gibt auch andere Pfarreien im Jura, welche den französischen Pfarrern eben so viel zu thun geben.

Der Herr Berichterstatter gibt die Anträge der Herren Tièche, Ganguillet und Imer als erheblich zu.

Der Art. 13 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

Art. 14.

Alle übrige Pfarrstellen, deren Zahl zur Zeit, mit Einschluß der bisherigen Helfereien zu Hasle im Grund, Heimischwand, Kandergrund, Kurzenberg, Rüschegg, Trubschachen, Vauffelin, Wasen und Zäziwyl, welche von nun an zu eigentlichen Pfarreien erhoben sind, sowie der fünf Helfereien in der Hauptstadt, welche ebenfalls den Pfarrtitel annehmen, auf 196 ansteigt, zerfallen in fünf Klassen, deren Eintheilung und Besoldung also bestimmt ist:

I.	Klasse	26	Stellen	mit Fr.	2800	Besoldung.
II.	"	36	"	"	2500	"
III.	"	46	"	"	2200	"
IV.	"	46	"	"	2000	"
V.	"	42	"	"	1800	"

Herr Berichterstatter. In diesem Artikel ist von denjenigen Pfarrstellen die Rede, die eine bewegliche Besoldung haben; sie steigen auf die Zahl von 196 an, vorausgesetzt, daß die Aenderung getroffen werde, daß die bisherigen Helfereien (nicht die Klaßhelfereien) zu eigentlichen Pfarrstellen umgewandelt werden. Wie ich bereits bemerkte, waren die Besoldungen im ursprünglichen Entwurfe in drei Klassen getheilt, jetzt werden fünf Klassen vorgeschlagen. Der Unterschied vom bisherigen Systeme besteht hauptsächlich darin, daß die oberste und die unterste der bisherigen sieben Klassen wegfallen und eine gewisse Ausgleichung stattfindet. Die jüngern Geistlichen werden etwas besser gestellt als bisher, indem ihre Besoldung von 1400 auf 1800 Fr. erhöht wird, den ältern ist immerhin noch ein Fortschreiten bis auf 2800 Fr. möglich. Sie können sich denken, daß die Geistlichen sich viel mit diesem Klassensysteme beschäftigten, am Ende befreundete die Kantonssynode sich mit diesen fünf Klassen, und Sie haben, wenn Sie das Vorgeschlagene annehmen, die Beruhigung, daß Sie etwas beschließen, womit am Ende Alle einverstanden sind. Ganz rationell ist ein solches System nicht. Man sieht nicht ein, warum man hier eine andere Einrichtung trifft als bei andern Stellen, aber man kann das Klassensystem nicht plötzlich aufheben, es sei denn, daß der Staat ein sehr bedeutendes Opfer bringen wolle, das mehrere Jahre lang eine Ausgabe von 50—60,000 Fr. nach sich ziehen würde. Die Regierung glaubte, das Büdget möge eine solche Mehrausgabe kaum ertragen. Es ist daher zweckmäßig, vorläufig dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen.

Chopard. Ich nehme hier den Vorschlag des ursprünglichen Entwurfes auf, nach welchem nur drei Besoldungsklassen aufgestellt würden mit der Modifikation, daß die dritte Klasse statt mit 1800 mit 2000 Fr. besoldet würde. Es läge darin keinerlei Nachtheil für den Staat, weil nach der Berechnung, die ich gemacht habe, alle Geistlichen Stellen 433,000 Fr. kosten würden, wenn mein Antrag angenommen wird, während sie nach dem Entwurfe 431,000 Fr. kosten würden. Man begeht einen großen Fehler, wenn man den jungen Geistlichen eine geringere Besoldung gibt als den ältern, weil sie eben so viele Bedürfnisse haben als die letztern. Es ist daher billig, die Besoldung der letzten Klasse auf 2000 Fr. festzusetzen, welchen Antrag ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe.

Bernard. Vor einigen Monaten wurde von mehrern Mitgliedern des Großen Rathes ein Anzug gestellt, welcher eine Besoldungserhöhung für sämmtliche Staatsbeamte bezweckt. Ich hoffe, er werde hier zur Behandlung kommen, es wird sich dann um eine Revision aller Besoldungen der öffentlichen Beamten handeln. Wenn dieß der Fall ist, wie es stattfinden soll, so finde ich, es sollte auch auf den vorliegenden Entwurf Anwendung finden. Jedermann weiß, daß die Besoldungen der Geistlichen nicht mehr das sind, was sie vor 50 Jahren waren; seit wenigstens 30 Jahren stehen sie auf demselben Fuße, wie heute, so daß, wenn man die Besoldungen der

bürgerlichen Beamten erhöht, man dasselbe für die Geistlichen vornehmen muß. Ich will hier keine Zahl festsetzen, sondern nur die Aufmerksamkeit des Herrn Berichterstatters für diesen Umstand in Anspruch nehmen. Der Moment wäre geeignet zur Untersuchung der Frage, ob man die Besoldungen erhöhen wolle. Man müßte dann später auf diesen Entwurf zurückkommen, so weit es die Besoldungen der Geistlichen betrifft, die auch bürgerliche Beamte sind.

Seßler. Ich möchte den Antrag des Herrn Chopard, die unterste Klasse auf 2000 Fr. festzusetzen, unterstützen und, wenn man dann das Fünfklassensystem nicht festhalten könnte, auf das Dreiklassensystem übergehen; ich würde dann eher noch die oberste Klasse auf 2500 Fr. reduziren. Ich sehe nicht ein, wie ein junger Pfarrer, wenn er Familie hat, mit einer Besoldung von 1800 Fr. anständig leben kann, und glaube, die Eltern würden künftig nicht so leicht ihre Kinder einem Berufe widmen, in welchem sie dieselben noch zehn Jahre lang unterstützen müssen. Daher möchte ich die Besoldungen lieber so stellen, daß die Geistlichen dabei bestehen können.

Gfeller zu Wichtrach fragt den Herrn Berichterstatter an, ob eine Gesammtsumme bestimmt sei, aus welcher die Eintheilung in verschiedene Klassen stattfindet.

Herr Berichterstatter. Die Gesammtsumme, welche für die Besoldung der Geistlichen ausgesetzt wird, beträgt 431,000 Fr. Was die Bemerkung des Herrn Bernard betrifft, daß bei der bevorstehenden Revision der Beamtenbesoldungen auch die Besoldungen der Geistlichen erhöht werden sollen, so weiß ich wirklich nicht, was ich darauf antworten soll. Ständen wir mit den Finanzen besser, so könnte es auch da nicht schaden, eine Erhöhung vorzunehmen; ich möchte es den Herren von Herzen gönnen und auch mir, denn ich hoffe, wieder einmal zu diesem Berufe zurückzukehren. Aber alles hat seine Grenzen. In Betreff des Antrages des Herrn Chopard darf man sich nicht täuschen und sagen, derselbe habe keine Mehrausgabe zur Folge. Man kann allfällig die Besoldung der untersten Klasse um etwas erhöhen. Etwas ganz anderes ist es mit dem Verhältnisse, wie viele Geistliche, die gegenwärtig mehr beziehen, als das Projekt ihnen geben will und denen Sie das Mehr nicht nehmen wollen, wegfallen. In der zweiten Klasse haben Sie dann schon eine große Zahl solcher, die über 2200 Fr., vielleicht solche, die bereits 2800 Fr. haben. Dann tritt die Folge ein, daß man denselben die Differenz vergüten muß. Ich will den Antrag gerne als erheblich zugeben und es würde mich freuen, wenn der Große Rath die jüngern Geistlichen auf 2000 Fr. stellen zu können glaubt, aber ich muß Ihnen sagen, daß es mehr kostet.

Abstimmung.

	Handmehr.
Für den Art. 14 mit oder ohne Abänderung	
Für das Fünfklassensystem nach Antrag des Regierungsrathes	50 Stimmen.
Für das Dreiklassensystem nach Antrag des Herrn Chopard	35 "
Für Erhöhung der Besoldung fünfter Klasse auf 2000 Fr.	44 "
Für den Ansatz von 1800 Fr.	45 "

Art. 15.

Außerdem beziehen folgende Stellen noch Baarzulagen:

a. die drei der Wahl nach ältesten Geistlichen an der Münsterkirche und je der älteste an den drei übrigen Kirchen der Hauptstadt, so lange ihnen nicht vermöge des Altersranges die Besoldung der I. Klasse zukömmt, die Differenz zwischen derselben und ihrer wirklichen Besoldung;
b. die übrigen Geistlichen der Hauptstadt, bis sie in die II. Klasse kommen, die Differenz zwischen ihrer Besoldung und derjenigen dieser Klasse;
c. die Dekane der Klassen Bern und Thun Fr. 400.
d. jeder der übrigen Dekane Fr. 300.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bezieht sich noch auf besondere Verhältnisse und setzt Baarzulagen für einzelne Stellen aus. Der Grund liegt darin, daß z. B. ein Geistlicher in der Hauptstadt keinen Garten hat, daß ihm die betreffenden Nutzungen fehlen, daß ihm dagegen in vielen Beziehungen größere Ausgaben obliegen, so daß die Zulage vollkommen begründet ist, wenn er seiner Stellung genügen soll. Es wird Ihnen denn auch nichts Neues vorgeschlagen. Endlich erhalten auch die Dekane eine Zulage und zwar diejenigen von Bern und Thun, da sie die zwei größten Klassen haben, 400 Fr., die übrigen 300 Fr.

Imer. In den Abänderungsanträgen wird die litt b unverändert beibehalten. Nun ist die Besoldung der zweiten Klasse, in welche die betreffenden Geistlichen zu stehen kämen, im ursprünglichen Entwurfe auf 2200 Fr., in den Abänderungsanträgen dagegen auf 2500 Fr. festgesetzt. Ich weiß nicht, ob man absichtlich diesen Punkt so lassen wollte, und wünsche, daß der Herr Berichterstatter uns darüber Aufschluß gebe.

Herr Berichterstatter. Man wollte es nicht ändern, obschon man sah, daß die Sache durch die Klassenänderung eine andere Tragweite hat, namentlich wenn für die erste Klasse eine Besoldung von 2800 Fr. ausgesetzt wird.

Der Art. 15 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 16.

Dabei bleibt es Regel, daß der Geistliche außer der Besoldung unentgeldlich zu genießen hat:

a. die Pfarrwohnung nebst Dependenzen;
b. den Pfarrgarten nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland;
c. das der Pfarre zukommende Holz.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche bisher ohne Garten oder Pflanzland waren, bleibt es bei der gegenwärtigen Einrichtung.

Ebenso bleiben die Klaßhelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnungen und Holz verbunden gewesen sind, auch fernerhin im Genusse derselben.

Lauterburg. Bei Art. 14 haben Sie die Bestimmung angenommen, daß die fünf Helfereien der Hauptstadt den Pfarrtitel annehmen; nun ist davon die Rede, was den einzelnen Pfarrern an Nutzungen zukommen soll. Ich weiß nicht, ob man daran gedacht hat, den Helfern, welche den Pfarrtitel erhalten, auch eine Pfarrwohnung zu geben. Ich kann es mir nicht anders denken. Mit dem Titel ist es nicht gemacht. Es waren bisher Helfer, die keine Wohnung, auch keine Entschädigung dafür erhielten. Ich nehme also an, daß denselben auch

eine Wohnung oder eine entsprechende Entschädigung bewilligt werde. Es betrifft dieß wenige Stellen, und es wäre sonderbar, wenn die betreffenden Geistlichen, obschon sie den Pfarrtitel haben, nicht auch die gleichen Nutzungen, wie andere Pfarrer, beziehen könnten. Ein anderer Punkt betrifft das Holz, und da möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Man führte wiederholt schon Beschwerde bei der Regierung in Betreff des Holzgenusses. Man weiß, daß früher viele Pfarrer so große Quanta Holz erhielten, daß sie in Verlegenheit waren, es zu verbrennen. Daß man im Laufe der Zeit das Verhältniß zu ändern suchte, ist natürlich, und ich möchte mich nicht darüber beschweren, daß man solche Holzlieferungen reduzirte. Aber das fand ich von jeher unbillig, daß man gegenüber den Pfründen, welche früher so große Quanta erhielten, einfach einen Strich durch die Rechnung machte, statt 20 Klafter 12 setzte und die Differenz in die Tasche steckte. Ich fand es um so unbilliger, als die Vortheile, welche den betreffenden Pfarreien zukamen, nicht den Staat drückten. Ich war nun der Ansicht, man hätte den daraus fließenden Profit wieder in irgend einer Weise zum Besten der Kirche verwenden sollen, sei es durch Kreirung neuer Stellen oder durch Aufbesserung der bestehenden. Das ist nicht geschehen, sondern der Staat hat den Profit zur Hand genommen. Dazu kommt noch eine andere Rücksicht. Man weiß, daß an vielen Orten der Holzwerth sich bedeutend geändert hat, so daß gar nicht mehr das gleiche Verhältniß besteht, wie früher. Mir schien nun, man hätte mittels des Mehrerlöses, welchen der Staat bezog, den Pfarreien, welche unter der Veränderung der Holzpreise bedeutend litten, zu Hülfe kommen sollen. Ich erlaubte mir diese Bemerkungen, weil sie dem Herrn Kirchendirektor Anlaß geben, darüber nachzudenken, wie im Interesse gewisser Pfarreien denselben unter die Arme zu greifen sei. Es ist sicher, daß den Geistlichen, deren Ausgaben sich in den letzten Jahren vermehrten, nicht neue Zuflüsse eröffnet wurden. Wenn man ihnen daher indirekt zu Hülfe kommen kann, so erreicht man ein Ziel, das nicht aus den Augen zu verlieren ist.

Bernard. Es besteht im Jura in Betreff der Holzlieferungen an die Pfarreien eine solche Verschiedenheit, daß es zweckmäßig wäre, im Gesetze das Quantum des künftig den Pfarrern zu liefernden Brennmaterials festzusetzen. Man würde dadurch Schwierigkeiten vermeiden, die seit langer Zeit aus diesen Verhältnissen entstehen. Ich überlasse die Untersuchung dieser Frage dem Herrn Berichterstatter.

Blösch. Ich erlaube mir ein Wort über den vorliegenden Artikel, indem dasjenige, was Herr Lauterburg vorbrachte, der Hauptsache nach auf Irrthum beruht und auch dasjenige nicht zuläßig ist, was Herr Bernard vorschlägt. Die Verhältnisse der Holzlieferung an die Pfarrer sind zweierlei Art: für die einen Pfarreien hatten die Gemeinden oder Privaten oder Korporationen das Holz zu liefern, während für die andern der Staat direkt die Lieferung übernahm, sei es aus Staatswaldungen oder aus eigentlichen Domanialwaldungen. Ich erlaubte mir gestern, Sie auf das bei den Akten liegende Tableau aufmerksam zu machen, um sich von der Verschiedenheit der Verhältnisse zu überzeugen. Es gab Pfarrer, die 24 Klafter, andere, die 20 Klafter, und andere, die weniger erhielten. Seit einer Reihe von Jahren stellte man eine Regel auf, indem man ein Firum von 12 Klaftern Tannen- oder 8 Klaftern Buchenholz festsetzte. Dagegen wurde das Firum nur da eingeführt, wo nicht urbargemäße Rechte bestehen. Damit ist gesagt, daß man da, wo urbarisirte Rechte bestehen, keine Reduktion vornahm. So besteht z. B. ein Urbar in Burgdorf. Das ist das eine Verhältniß: da wo Gemeinden oder Privaten laut Urbar eine bestimmte Quantität Holz zu liefern haben, da setzt man die Lieferung nicht herab. Aber wo der Staat die Holzlieferung übernommen hat, werden Alle gleich gehalten. Gewöhnlich wurde jeweilen bei Erledigung einer Stelle das Firum von 12 Klaftern hergestellt. Also kann von einem Profitmachen durch die Staatsverwaltung durchaus nicht die Rede sein, denn es gab eine Reihe Geistliche, die nicht 12 Klafter hatten, deren Holznutzung aber jeweilen bei Erledigung der Stelle auf 12 Klafter erhöht wurde. Es besteht also ein Firum, aber nicht im Gesetze, sondern durch eine Administrativverfügung. Das Verhältniß ist entweder ein privatrechtliches, wo bestimmte Rechte bestehen, oder ein administratives, wodurch die Lieferung auf 12 Klafter bestimmt wurde, in Anwendung gebracht jedoch erst bei der ersten Vakanz; es ist eine Ausgleichung, die zu Gunsten des Staates, aber auch zu Gunsten der Pfarreien eingeführt wurde.

Bucher. Gestützt auf die Erklärung des Herrn Blösch, muß ich mir hier eine Anfrage erlauben. Es wird mit dem Führen des Holzes sehr verschieden gehalten, überdieß hat man noch Lasten. Es gibt Gemeinden, die das Holz des Pfarrers unentgeldlich führen. Wenn es den Sinn hätte, daß die Gemeinden die Fuhr übernehmen müssen, dann stellte ich den Antrag, daß der Staat dem Pfarrer das Holz zuführen soll.

v. Erlach macht den Herrn Berichterstatter auf besondere Verhältnisse aufmerksam, welche in einzelnen Gemeinden, z. B. in Bremgarten, bestehen.

Herr Berichterstatter. Herr Lauterburg wünscht Aufschluß darüber, wie es mit den neuen Pfarrern der Hauptstadt verstanden sei. Da bin ich vor der Hand nicht ganz seiner Ansicht, daß diese mit der Annahme des Pfarrtitels ohne weiteres das Recht auf Wohnung oder Wohnungsentschädigung haben. Der Art. 14 macht einen Unterschied, indem er nicht wirklich neue Pfarrstellen in der Hauptstadt errichten will, sondern nur sagt, die betreffenden Geistlichen nehmen den Pfarrtitel an. In der Wirklichkeit ist dieß allerdings nicht viel, aber ich habe es so aufgefaßt. Bezüglich der Holzfrage wurde genügende Auskunft ertheilt. Ich schließe also dahin, daß der Artikel unverändert angenommen werde. Was die Bemerkung des Herrn Bucher betrifft, so besteht bereits ein Gesetz, nach welchem die Gemeinden von den fraglichen Leistungen befreit sind, wo diese nicht urbarisirt sind. Wo die Gemeinden diese Leistungen tragen, sind sie urbarisirt, sonst hätten sie zu Nadelfingen und anderwärts längst aufgehört. Der Antrag des Herrn Bucher kann unmöglich dahin gehen, daß auch die urbarisirten Leistungen gestrichen werden.

Bucher läßt seinen Antrag fallen.

Der Art. 16 wird durch das Handmehr genehmigt.

Imer stellt den Antrag, die Verhandlungen abzubrechen, was mit großer Mehrheit beschlossen wird.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 5. März 1859.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gouvernon, Riggeler, Reichenbach, Friedrich, Röthlisberger, Isaak, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Affolter, Jakob; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Bösiger, Botteron, Brechet, Brügger, Bühler, Bütigkofer, Bützberger, Burri, Chevrolet, Christen, Corbat, Dähler, Engemann, Feller, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Geiser, Geißbühler, Gerber, Girardin, Großmann, v. Gunten, Gygax, Hennemann, Hoffmeyer, Hoffmann, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Imhoof, Bendicht; Indermühle, Handelsmann; Indermühle, Amtsnotar; Ingold, Känel, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karlen, Jakob; Karrer, Kasser, Kehrli, Keller, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann zu Rüedtligen, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Loviat, Marquis, Marti, Neuenschwander, Oeuvray, Prudon, Riat, Ritter, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Rothenbühler, Ryser, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Schori, Fried.; Schori, Joh.; Schrämli, Schürch, Seßler, Sigri, Spring, Stockmar, Streit, Bendicht; Thönen, Wagner, v. Wattenwyl von Rubigen, Widmer, Wüthrich und Zwahlen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 71 ff.)

Art. 17.

Der Rang sämmtlicher Geistlichen beginnt mit dem Tage ihrer Aufnahme in das bernische Ministerium, und läuft, nachdem er einmal begonnen, so lange sie im bernischen Kirchendienste bleiben.

Durch die Wahl zu einer Stelle mit beweglicher Besoldung tritt der Gewählte in die seinem Rang entsprechende Klasse (Art. 14).

Geistliche, welche, ohne aus dem bernischen Ministerium zu treten, sich freiwillig für kürzere oder längere Zeit dem bernischen Kirchendienst entziehen, stehen während dieser Zeit im Range still, es sei denn, daß sie vom Staate zu andern Amtsverrichtungen berufen, oder daß ihnen unter ausdrücklichem Vorbehalt des Ranges Urlaub ertheilt werde.

Verläßt ein Geistlicher den bernischen Kirchendienst, welcher Inhaber einer Amtsstelle mit beweglicher Besoldung war, oder übernimmt ein solcher eine Amtsstelle mit fixer Besoldung, so wird die in einer Klasse entstehende Lücke durch das Nachrücken der im Range Folgenden ausgefüllt. Tritt ein solcher Geistlicher später wieder in den Genuß einer Klassenbesoldung, und wird dadurch eine Klasse überzählig, so findet deßhalb kein Rücktritt aus einer höhern in eine niedriger besoldete Klasse statt, sondern es unterbleibt nur, bis die Normalzahlen hergestellt sind, der Fortschritt in die höhere Klasse.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Dieser Artikel ist im Ganzen genommen nur eine Bestätigung dessen, was existirt. Er bezieht sich auf den Rang der Geistlichen, auf den Anfang desselben und auf die Bedingungen, unter welchen er allfällig aufhört oder stille steht. Namentlich ist hier die Bestimmung aufgenommen, daß Geistliche, welche, ohne aus dem bernischen Ministerium zu treten, sich freiwillig auf kürzere oder längere Zeit dem bernischen Kirchendienst entziehen, während dieser Zeit im Range still stehen. Es geschieht allerdings hier und da, daß Mitglieder des bernischen Ministeriums Lehrerstellen annehmen und den Kirchendienst verlassen, und da fand man, es sei nicht billig, daß solche Geistliche im Range vorrücken. Ausgenommen sind diejenigen, welche vom Staate zu andern Amtsverrichtungen berufen oder daß ihnen Urlaub ertheilt werde.

Der Art. 17 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 18.

Alle Besoldungen und Besoldungszulagen an Geistliche werden vierteljährlich ausgerichtet, und das Recht zum Bezuge beginnt in der Regel bei Stellen, bei denen eine feierliche Installation stattfindet, mit dem Tage derselben, wo dieß nicht der Fall ist, mit dem Tage des wirklichen Amtsantritts.

Die Berechnung der Besoldung von einem andern Zeitpunkte erfordert einen besondern Beschluß der zuständigen Behörde.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 19.

Da, wo mehr Land zu dem Pfarrgute gehört, als was nach Art. 16 unter die unentgeltliche Nutzung fällt, hat der Geistliche für das Mehrere eine Zinsvergütung zu entrichten, welche durch Uebereinkommen mit der Staatsbehörde bestimmt wird.

Gfeller zu Wichtrach spricht die Ansicht aus, es möchte passender sein, die Zinsvergütung für dasjenige Land, welches

nicht unter die unentgeltliche Nutzung fällt, statt durch Uebereinkommen nach Maßgabe der Grundsteuerschatzung zu bestimmen.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Gfeller als erheblich zu, um diesen Punkt näher zu untersuchen.

Der Art. 19 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 20.

Im Falle des Todes eines Pfarrers oder Helfers bleibt die Erbschaft während drei Monaten, vom Tage der Beerdigung hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und des gesammten Pfarreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 21.

Das Verhältniß zwischen einem abziehenden Geistlichen, oder dessen Erbschaft, und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Uebernahme der Wohnung und des Pfarrlandes ꝛc. — der sogenannte Pfrundkauf — ist Gegenstand einer besondern Verordnung, welche der Regierungsrath zu erlassen hat.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Art. 22.

Zur Unterstützung älterer verdienter Geistlicher werden zehn ordentliche Leibgedinge, von zwölfhundert Franken jedes, bestimmt. Dieselben werden in der Regel nur auf erfolgte Bewerbung von dem Regierungsrathe vergeben, wobei das Alter, die Bedürftigkeit und persönliche Würdigkeit besonders berücksichtigt werden sollen.

Herr Berichterstatter. Die Art. 22, 23 und 24 beziehen sich auf die Leibgedinge, die bisher schon existirten nnd je 800 Fr. a. W. betrugen. Sie wurden meistens sehr alten Geistlichen gegeben, und bei ihrer Verwendung nahm man Rücksicht auf persönliche Würdigkeit, langen Dienst und Bedürftigkeit. Bis jetzt wurden durchschnittlich 6956 Fr. verwendet, jetzt wird diese Summe auf 12,000 Fr. vermehrt und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, um Mißverhältnissen zwischen Pfarrer und Gemeinden Rechnung tragen zu können, ohne zur Abberufung schreiten zu müssen. Ebenso hatte man Fälle im Auge, wo sehr alte Geistliche ihre Stelle nicht mehr versehen können, lange einen Vikar halten müssen, wo eigentliche Unfähigkeit zum Amte infolge von Alter und Gebrechlichkeit vorhanden ist. Man hielt daher die vorgeschlagene Vermehrung der Leibgedinge für gerechtfertigt. In der Regel werden dieselben nur auf erfolgte Bewerbung hin vergeben, ausnahmsweise kann es auch ohne Bewerbung geschehen, wenn ein Geistlicher das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, oder während fünf Jahren hinter einander einen Vikar halten mußte. In diesem Falle ist der Rücktritt vom Amte damit verbunden.

Mühlethaler. Gerade aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, möchte ich für die Leibgedinge keine Zahl bestimmen, sondern dem Regierungsrathe überlassen, nach Umständen zu handeln. In gewissen Zeiten kann die Zahl zu groß, in andern Zeiten kann sie zu klein sein, dann hätte der Regierungsrath keinen Spielraum.

Dr. Schneider. Ich bin im Allgemeinen sehr der Ansicht, daß die Regierung einen gewissen Spielraum haben soll. Wenn ich nicht irre, so waren bisher acht solcher Leibgedinge, jetzt werden zwölf geschaffen. Ich war zwölf Jahre in der Regierung und habe die Erfahrung gemacht, daß zehn bis zwölf Leibgedinge genügen mögen. Man soll daher nicht zu weit gehen, sonst kommt die Regierung in eine Verlegenheit, die man sich denken kann.

Herr Berichterstatter. Uebereinstimmend mit Herrn Dr. Schneider, muß ich am Artikel festhalten und erinnern, daß es eine Finanzfrage ist. Wenn Sie am einen und andern Orte Mehrausgaben beschließen, so werden Sie doch am Ende genug bekommen. Das Büdget wird im Anfang um ungefähr 20,000 Fr. jährlich belastet. Es würde der Regierung angenehm sein, weiter gehen zu können, aber ich möchte vor der Hand bei dem Vorgeschlagenen bleiben.

Der Art. 22 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Mühlethaler bleibt in Minderheit.

Art. 23.

Ausnahmsweise können Geistliche, welche das fünfundsechszigste Altersjahr zurückgelegt haben, oder die, abgesehen von ihrem Alter, in der Nothwendigkeit gewesen, während fünf Jahren hinter einander Vikarien zu halten, auch ohne ihre Bewerbung mit einem Leibgeding versehen werden.

In diesem Falle besteht das Leibgeding in der Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkte des Rücktritts gebührenden Besoldung.

Der Entscheid über Versetzung eines Geistlichen in Ruhestand kömmt dem Regierungsrathe zu.

Herr Berichterstatter. Die erste Art von Leibgedingen hatten Sie im Art. 22. Nun gibt der Art. 23 dem Regierungsrathe immerhin noch eine gewisse Latitüde, um ausnahmsweise noch Leibgedinge zu bewilligen. Dafür wird jedoch keine bestimmte Summe festgesetzt, sondern solche Leibgedinge betragen die Hälfte der Besoldung derjenigen Klasse, in der sich der betreffende Geistliche bei seinem Rücktritte befindet. Befindet er sich in der dritten Klasse mit einer Besoldung von 2200 Fr., so beträgt das Leibgeding 1100 Fr., ist er in der fünften Klasse mit 1800 Fr. Besoldung, so beträgt es 900 Fr. Indessen ist vorauszusetzen, daß es meistens Geistliche sein werden, die sich in höhern Klassen befinden. Wie gesagt, geschieht die Bewilligung solcher Leibgedinge nur ausnahmsweise, und dem Sinne nach entspricht es dem, was Herr Mühlethaler wünschte. Ich halte es für einen sehr zweckmäßigen Ausweg, besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Der Art. 23 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 24.

Der Empfang eines ordentlichen oder außerordentlichen Leibgedings hat den Stillstand im Range zur Folge. Sollte jedoch ein Geistlicher, nachdem er ein Leibgeding genossen, wieder zu einem geistlichen Amte berufen werden, so läuft von da hinweg der unterbrochene Rang wieder fort.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Art. 25.

Auf die geistlichen Stellen an öffentlichen Anstalten hat dieses Gesetz keinen Bezug. In Betreff derselben bleibt es hinsichtlich der Wahl und Besoldung bei den darüber geltenden besondern Vorschriften.

Herr Berichterstatter. Das vorliegende Gesetz erwähnt einzelner geistlicher Stellen nicht, es sind diejenigen an öffentlichen Anstalten. So haben wir eine Pfarrstelle im Zuchthause, in der Insel, in der Waldau, Stellen, die mit dem Budget der betreffenden Anstalten zusammenhangen, und in Betreff dieser soll es bei den darüber geltenden besondern Vorschriften bleiben. Findet man eine Erhöhung ihrer Besoldung nothwendig, so kann man immer noch darüber verfügen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 26.

Dieses Gesetz ist auf die allgemeinen Beziehungen des Staats zum ehemaligen Kirchengute und dessen Verwaltung ohne Einfluß. Dieselben bleiben, wie sie durch das Dekret über die Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit vom 7. Mai 1804 und seitherige Gesetze geordnet worden, mit alleiniger Ausnahme, daß künftighin bei allfälliger Errichtung neuer Pfarrstellen für jede derselben statt der bisherigen Erhöhung der Dotationssumme von Fr. 1600 alter Währung eine solche von Fr. 2200 neuer Währung eintreten soll.

Herr Berichterstatter. In diesem Artikel wird ausdrücklich erklärt, das vorliegende Gesetz habe keinen Einfluß auf die allgemeinen Beziehungen des Staates zum ehemaligen Kirchengute. Bezüglich der Dotirung neuer Pfarrstellen besteht eine eigene Einrichtung, um das Finanzverhältniß nicht zu stören. Wir hatten eine Zeit, wo der Staat viel mehr neue Pfarrstellen kreirte als gegenwärtig. Seit 1804 wurden 16—20 neue Pfarrstellen gestiftet. Es wird nöthig werden, darauf zurückzukommen. Wir haben Gemeinden im Kantone, die allzugroß sind, wo der Geistliche der Gemeinde nicht das sein kann, was er ihr sein sollte. Ich mache Sie namentich auf Gemeinden, wie Herzogenbuchsee und Langnau, aufmerksam. Oft liegt darin, daß der Geistliche nicht überall genügen kann, ein Grund, daß andere religiöse Elemente sektirerischer Natur eindringen. Daher ist es Aufgabe des Staates dafür zu sorgen, daß die Pfarreien nicht allzugroß werden, so daß der Pfarrer sich zu den einzelnen Personen und Familien in Beziehung setzen kann, wie es in dieser Zeit nöthig ist. Ich schicke dieß voraus, damit Sie nicht überrascht sind, wenn über kurz oder lang solche Vorschläge kommen. Freilich wird es sich dann auch fragen, ob nicht kleinere Gemeinden zusammengestoßen werden können; indessen ist es leichter, zu vermehren, als zu vermindern.

Mühlethaler. Ich möchte nur den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die betreffenden Bestimmungen aus dem Gesetze von 1804, welche auf das in Frage liegende Verhältniß Bezug haben, in dieses Gesetz aufzunehmen, statt nur darauf zu verweisen.

Der Herr Berichterstatter gibt den Vorschlag des Herrn Mühlethaler als erheblich zu.

Der Art. 26 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 27.

Dagegen werden durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben:
1) die §§ 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 13 des Dekrets vom 7. Mai 1804;
2) der Beschluß über die Leibgedinge der Pfarrer vom 27. Mai 1805;
3) das erneuerte Dekret über die Besoldung der Geistlichkeit vom 11. Juni 1806;
4) das Dekret über die Wahlart des obersten Dekans und der Prediger an den vier Kirchen der Hauptstadt vom 2. Februar 1818;
5) der § 1 des Gesetzes über Besoldung der reformirten Geistlichkeit im Leberberg, vom 19. und 21. Dezember 1818 und 1. Februar 1819;
6) das Dekret über Klassifikation und Besoldung der Geistlichkeit vom 18. Dezember 1824, mit Ausnahme der Festsetzung der Dotationssumme im § 1.

Herr Berichterstatter. Wenn die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1804 in dieses Gesetz aufgenommen werden, so müßte dann auch die Ziff. 1 des Art. 27 modifizirt werden. Ich empfehle Ihnen also denselben unter diesem Vorbehalte.

v. Känel. Ich möchte mir über den Art. 27 eine Bemerkung erlauben, die ich bei Art. 26 hätte anbringen sollen. Das Dekret vom 7. Mai 1804 wird als aufgehoben erklärt, mit Ausnahme mehrerer Paragraphen; in der letzten Ziffer des Art. 27 wird ein anderes Dekret als aufgehoben erklärt, mit Ausnahme eines einzigen Paragraphen. Als ich diesen Entwurf erhielt, las ich die alten Gesetze nach und fragte mich, ob nicht auch der Rest derselben aufgehoben werden könne. Ich muß mir hier die allgemeine Bemerkung erlauben, daß in unserer Gesetzgebung bis 1803 zurück eine große Zersplitterung herrscht, indem in neuen Gesetzen oft nur ein Theil älterer Gesetze, oft nur sehr unbestimmt, aufgehoben wird. Diesem Uebelstande wäre leicht abzuhelfen durch gänzliche Aufhebung der betreffenden Gesetze, um der Zerstückelung in der ganzen Gesetzgebung zuvorzukommen.

Blösch. Der Antrag, welcher gestellt wurde, scheint außerordentlich begründet, und er ist es auch. Es kann Niemand mehr darüber Auskunft geben als diejenigen, welche täglich in der Lage sind, die Gesetze anzuwenden, wobei sie in einem Gesetze und zugleich in zehn andern nachsehen müssen; und doch könnte ich nicht zum Schlusse des Herrn Präopinanten stimmen, er würde das gleiche Uebel hervorrufen. Er möchte z. B. den Artikel des Gesetzes von 1824 über die Dotationssumme aufnehmen, aber wohin kommt er dann, wenn später das Dotationsverhältniß geändert wird? Dann würde diese

Bestimmung aufgehoben und ein Stück aus dem vorliegenden Gesetze gerissen. Die Absicht, welche dem Gesetze zu Grunde lag, war die, successive alle Fragen, welche die Geistlichen betreffen, in ein neues Gesetz aufzunehmen, für die bedeutendern ein eigenes Gesetz zu erlassen und am Ende das Ganze zu vereinigen, als eine neue Predigerordnung. Man hätte auch ganz gut in diesem Gesetze sagen können, es sei nicht mehr nöthig, daß ein Geistlicher fünf Jahre lang Vikar sei, aber es gehört in ein anderes Gesetz. Ich glaube daher, man handle sehr klug, nichts in dieses Gesetz zu ziehen, was nicht die Wahl und Besoldung der Geistlichen betrifft, dann ist dieser Gegenstand abgeschlossen, sonst pflanzt man den Keim zum Uebel fort. Obschon ich also thatsächlich den Uebelstand nicht bestreite, könnte ich dennoch nicht zum gestellten Antrage stimmen.

v. Känel. Ich habe nicht vorgeschlagen, in dieses Gesetz irgend etwas, demselben dem Stoffe nach Fremdartiges aufzunehmen, sondern was auf die Wahl und Besoldung Bezug hat. Nun beziehen sich die Bestimmungen des Dekretes vom 7. Mai 1804 ausschließlich auf die Besoldungsverhältnisse, und mir scheint, es sei kein Hinderniß, sie hier aufzunehmen. Bei Durchlesung der alten Gesetze sah ich, daß noch ein Gesetz vom 12. September 1804 besteht und daß die §§ 1—7 aufgehoben sind. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter darüber Auskunft zu erhalten, und muß auf meinem Antrage beharren.

Herr Berichterstatter. Die vier Artikel des Dekretes vom 7. Mai 1804 sind eigener Natur und beziehen sich auf Fragen, die man nicht neuerdings berühren wollte. So enthält ein Artikel die Bestimmung: „Der Staat übernimmt nach dem Wunsch der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörenden urbarisirten Einkünfte ꝛc." Man wollte diese Frage nicht neuerdings erörtern, nicht sowohl um das Gesetz abzukürzen, als um nicht dasjenige noch theoretisch zu lösen, was sich praktisch gelöst hat und noch mehr lösen wird, um nicht eine Frage, die, wenn man sie ruhen läßt, sich vollständig erledigt, zum Streitpunkte zu machen. Ich möchte mich hier auf den Redaktor des Entwurfs berufen, da mir das Verhältniß nicht ganz genau erinnerlich ist. Den zweiten Antrag des Herrn v. Känel, betreffend das Gesetz vom 12. September 1804, gebe ich dagegen als erheblich zu, und empfehle Ihnen im Uebrigen den Art. 27 zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den Art. 27 mit oder ohne Abänderung, den zugegebenen Antrag des Herrn v. Känel inbegriffen	Handmehr.
Für den nicht zugegebenen Antrag des Herrn v. Känel	Minderheit.

Art. 28.

Dasselbe tritt mit dem in Kraft. Jedoch sollen die Bestimmungen des zweiten Theils, Art. 13, 14 und 15 über die Besoldung der Geistlichen keine rückwirkende Anwendung erhalten auf solche Geistliche, welche am Tage der Inkrafttretung des Gesetzes eine höhere als die ihnen durch diese Artikel bestimmte Besoldung beziehen. Dagegen bleibt es dem Regierungsrathe vorbehalten, die vier neuen ordentlichen Leibgedinge erst allmälig zu vergeben, wenn die vorübergehende Mehrausgabe ganz oder zum Theil erloschen sein wird. Ueberdieß bleibt die Vollziehung des Art. 14 über Erhebung der darin namentlich bezeichneten Helfereien zu Pfarreien so lange ausgesetzt, bis seitens der bisherigen Helfereibezirke hinsichtlich des Baues der Kirchen und Pfarrhäuser und Anweisung des üblichen Pensionsholzes, dasjenige geleistet oder übernommen sein wird, was ihnen nach allgemeiner Regel als künftigen Kirchgemeinden obliegt.

Der Regierungsrath wird für jede der betreffenden Helfereien durch eine besondere Verordnung den Zeitpunkt bestimmen, wann sie in das neue Verhältniß eintritt. Bis dahin bleiben dieselben in ihrer gegenwärtigen Stellung.

Gegeben in

Herr Berichterstatter. Durch diesen Artikel wird die Ausführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes näher vorgesehen. Vor Allem wird erklärt, daß die Bestimmungen über die Besoldung der Geistlichen keine rückwirkende Anwendung erhalten. Ich erlaube mir, demjenigen, was ich früher sagte, beizufügen, daß diese Bestimmung allerdings für einige Zeit einen kleinen Ausfall zur Folge haben wird. Dagegen möchte ich dieselbe sehr empfehlen; sie ist gerecht, und es wäre wirklich allzuhart für die Geistlichen, wenn die Besoldung derjenigen, welche nach und nach in eine höhere Klasse vorgerückt sind, herabgesetzt würde. Um jedoch wenigstens während der Uebergangszeit das Defizit zu moderiren, sind zwei weitere Bestimmungen beigefügt. Erstens wird dem Regierungsrathe vorbehalten, die vier neuen ordentlichen Leibgedinge erst allmälig zu vergeben, wenn die vorübergehende Mehrausgabe ganz oder zum Theil erloschen sein wird. Sodann bleibt die Vollziehung des Art. 14 so lange ausgesetzt, bis seitens der bisherigen Helfereibezirke dasjenige übernommen und geleistet sein wird, was ihnen als Kirchgemeinden obliegt. Es bezieht sich dieß auf den Bau der Kirchen und Pfarrhäuser und Anweisung des üblichen Pensionsholzes. Das wird nun nicht auf einmal geschehen, und bis es geschehen ist, bleiben die betreffenden Helfereibezirke in ihrer gegenwärtigen Stellung. Auch das wirkt moderirend, so daß das Defizit bedeutend vermindert wird.

Mühlethaler. Ich finde, daß der zweite Theil des Art. 28 sehr unbestimmt ist, und möchte zu Gunsten der Herren Helfer auch eine Zeit bestimmen, wann ihre Pfarrstellen anfangen sollen. Es könnte 8—10 Jahre dauern, bis die Kirchen und Pfarrhäuser gebaut wären u. s. w. Man könnte die Herren einstweilen im Schulhause placiren, um Gottesdienst zu halten. Ich beantrage die Festsetzung einer Frist von zwei Jahren.

Herr Berichterstatter. Ich habe gar nichts dagegen, wenn man einen gewissen Termin festsetzen will, innerhalb dessen die Helfereibezirke das Nöthige zu erklären haben, aber eine Frist von zwei Jahren ist jedenfalls sehr kurz, und ich würde dann eine Bestimmung vorschlagen, nach welcher der Regierungsrath ermächtigt würde, eine Verlängerung zu gestatten, denn der Bau von Kirchen, Pfarrhäusern u. dgl. ist eine Sache, die gewöhnlich nicht so schnell geht. Jedenfalls möchte ich die Frist auf vier Jahre verlängern.

Abstimmung:

Für den Art. 28 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für eine zweijährige Frist	Minderheit.
Für eine vierjährige Frist	Mehrheit.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Bestimmungen über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit zu ordnen;

auf das Gutachten der Kantonssynode und den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusätze werden nicht beantragt.

Vortrag des Regierungsrathes mit dem Antrage:

der Große Rath möchte zu Handen der Staatskanzlei für Druckkosten im Jahre 1858 einen Nachkredit von 6000 Fr. bewilligen.

Dieser Antrag wird vom Herrn Präsidenten des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Vizepräsident erklärt, daß die von Herrn Seßler und andern Mitgliedern des Großen Rathes seiner Zeit eingereichte Interpellation über Erlassung eines Wechselgesetzes (siehe Großrathsverhandlungen des Jahrgangs 1858, Seite 538) nun, nachdem die Berathung der Wechselordnung stattgefunden, dahinfalle.

Infolge eines am 20. November v. J. erheblich erklärten Anzuges trägt der Regierungsrath darauf an, eine Spezialkommission zum Behufe der Entwerfung eines neuen Besoldungsgesetzes niederzusetzen.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 433.)

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Abstimmung:

Für eine Kommission von drei Mitgliedern	Minderheit.
" " " fünf "	Mehrheit.
" " " mehr "	Minderheit.
Für Ernennung der Kommission durch den Großen Rath	"
Für Ernennung der Kommission durch das Präsidium	Mehrheit.

Der Herr Vizepräsident erklärt, er werde dem Herrn Präsidenten von dieser Schlußnahme Kenntniß geben, damit er die Wahl treffe.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr

1) dem Felix Mey, Hebräer, aus Straßburg, wegen Taschendiebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, der Rest derselben in Verweisung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft von fünffacher Dauer umgewandelt, und

2) der Elisabeth Scheurer, geb. Arn, von Schüpfen, der am 2. April nächsthin eintretende letzte Viertel der ihr wegen Veranlassung zu Brandstiftung auferlegten achtjährigen Kettenstrafe erlassen.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

1) Ludwig Tschopp mit dem Gesuche um Nachlaß des letzten Viertels der ihm wegen Schlägerei und Verwundung auferlegten fünfzehnmonatlichen peinlichen Zuchthausstrafe.

2) Johann Habegger von Trub, gewesener Rechtsagent, mit dem Gesuche um Umwandlung des Restes der ihm wegen Diebstahls und Brandstiftungsversuchs auferlegten zehnjährigen Kettenstrafe in Landesverweisung von beliebiger Dauer.

3) Louis Gigandet von Genevez mit dem Gesuche um Nachlaß eines Fünftels der ihm wegen Todschlags auferlegten fünfjährigen Kettenstrafe.

4) Johann Maurer von Bolligen mit dem Gesuche um Nachlaß eines Viertels der ihm wegen Diebstahls auferlegten sechsjährigen Kettenstrafe.

5) Marie Gander von Saanen mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes der ihr wegen Diebstählen und Unterschlagungen auferlegten vierjährigen Kettenstrafe.

6) Marie Widmer von Langnau, wegen Kindesmordes zu 11 Jahren Ketten verurtheilt.

7) Louis Voirol von Genevez, wegen Mißhandlung seines Vaters, die dessen Tod zur Folge hatte, zu 5 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes oder wenigstens eines Fünftels derselben.

Anzüge.

1. Anzug der Herren v Känel und Rösti, d. d. 13. Dezember 1858, mit dem Schlusse, es möchte die litt. d des § 11 des Gesetzes vom 7. Oktober 1851 aufgehoben werden.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 446.)

v. Känel. Herr Rösti und ich sind so frei, die Aufhebung der lit. d des § 11 des Gesetzes vom 7. Oktober 1851, welche die Stelle eines Mitgliedes des Obergerichts als unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes des schweizerischen Nationalrathes erklärt, zu verlangen. Die Gründe sind im Wesentlichen folgende. Von allen kantonalen Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt sind einzig die Oberrichter von der Wählbarkeit in den Nationalrath ausgeschlossen. Wählbar sind die Regierungsräthe, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten. Die Mitglieder des Regierungsrathes haben keine Stellvertreter, während die Oberrichter Suppleanten haben. Ein fernerer Grund besteht darin, daß die Oberrichter in den Ständerath wählbar sind. Sie werden sich erinnern, daß in den Fünfzigerjahren ein Mitglied des Obergerichts, Herr Boivin, im Ständerath saß. Sie werden sich ferner erinnern, daß fast einzig im Kanton Bern die Unvereinbarkeit dieser Stellen besteht, in andern Kantonen dagegen nicht. Es müßten ganz besondere Gründe in der Eigenthümlichkeit der Stellung eines Oberrichters liegen, um den Anzug nicht erheblich zu erklären. In diesem Falle müßten aber noch mehr Inkompatibilitäten ausgesprochen werden.

Rösti unterstützt das vom Präopinanten Angebrachte in allen Theilen und regt überdieß die Frage an, ob nicht noch andere Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1851, namentlich diejenigen über die Stimmkarten, über die obligatorische Stimmgebung und Androhung von Bußen, einer Modifikation unterworfen werden sollten.

Das Präsidium bemerkt, daß auf die letzterwähnten Punkte heute nicht eingetreten werden könne.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich erlaube mir nur einige kurze Bemerkungen. Die Bestimmung des Wahlgesetzes, wodurch die Oberrichter von der Stelle eines Mitgliedes des Nationalrathes ausgeschlossen werden, wurde gerade auf den Antrag des Herrn Imobersteg angenommen, den sie nun trifft. Er führte zu Begründung seines Antrages an, wie die Geschäfte darunter leiden, wenn Mitglieder des Obergerichts längere Zeit ihrer Stellung entzogen werden; man war damit so einverstanden, daß der Antrag fast einstimmig angenommen wurde. Leider kam dann die Inkonsequenz, daß ein Mitglied des Obergerichts zwar nicht Mitglied des Nationalrathes, wohl aber des Ständerathes sein kann; das ist eine Anomalie, denn wenn die Geschäfte leiden, wenn ein Oberrichter Mitglied des Nationalrathes ist, so leiden sie auch, wenn er Mitglied des Ständerathes ist, denn beide Behörden sind gleich lange versammelt. Nun ist es allerdings wünschenswerth, daß das Gesetz abgeändert werde, sei es, daß man die fragliche Inkompatibilität aufhebe, oder sie auch auf den Ständerath ausdehne. Wenn ich zum Anzuge stimme, so geschieht es in dem Sinne, daß die Regierung die Sache untersuche. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Geschäfte sehr leiden, wenn ein Mitglied des Obergerichts wochenlang dieser Behörde entzogen wird. Die Folge war, daß man entweder die Geschäfte verschieben, oder Suppleanten einberufen mußte. Daß Mitglieder des Regierungsrathes im Nationalrathe oder im Ständerathe sitzen, hat gar keinen Nachtheil; sie können die Geschäfte dennoch besorgen. Es ist nicht, wie beim Obergerichte, wo die Zeit der Behandlung zum voraus angezeigt werden muß; die Regierung kann am Abend Sitzung halten. In der Justizpflege ist es nicht möglich. Wenn die Parteien einmal da sind, so kann man sie nicht fortschicken, ohne daß ein paar hundert Franken Kosten entstehen. Ich könnte nie dazu stimmen, daß die Mitglieder der Regierung ausgeschlossen würden, höchstens könnte man allfällig die Zahl der Mitglieder beschränken. Der Regierungsrath ist nun einmal die Behörde, welche den Geschäftsgang am besten kennt, deren Mitglieder den Bundesbehörden von Nutzen sein können. Anders verhielte es sich, wenn der Sitz der Bundesbehörden in Zürich wäre, dann ginge es nicht, wenn alle Regierungsräthe Mitglieder des Ständerathes oder des Nationalrathes wären; deßhalb haben fast alle Kantone in dieser Beziehung Beschränkungen aufgestellt. Im Aargau dürfen ein oder zwei Mitglieder der Regierung in die Bundesversammlung gewählt werden, im Waadtlande auch zwei. Aber da der Sitz der Bundesbehörden hier ist, so ist der Nachtheil nicht bedeutend für uns, er wird wenigstens aufgewogen durch den großen Vortheil, daß Leute in den Behörden sitzen, welche den Geschäftsgang gut kennen. Ich stimme also für die Erheblichkeit, nicht in dem Sinne, daß die fragliche Beschränkung aufgehoben werde, sondern in dem Sinne, daß der Regierungsrath den Gegenstand untersuche und Anträge bringe. Die Regierung hat bekanntlich nicht die Verpflichtung, den Anzug so, wie er erheblich erklärt wurde, wieder vorzulegen, sondern sie kann dem Großen Rathe vorschlagen, was sie angemessen findet. (Der Redner nimmt wieder den Vorsitz ein.)

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

---

2. Anzug des Herrn Girard und anderer Mitglieder, vom 14. Juli 1858 mit dem Schlusse, daß die Studien der Straßenkorrektion im St. Immerthale und namentlich der Strecke von Renan nach Convers noch im Laufe des Sommers vervollständigt werden möchten.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 322.)

Der Herr Vizepräsident bemerkt, daß von Seite der Regierung diesem Anzuge bereits Folge gegeben worden sei, somit derselbe als erledigt dahinfalle.

Revel spricht nur den Wunsch aus, daß keine Mahnung nöthig werde, sondern dem Anzuge wirklich Folge gegeben werde.

Girard fügt obigen Eröffnungen die Bemerkung bei, daß die Unterzeichner des Anzuges, als sie sahen, daß der Große Rath sich nicht mehr zu geeigneter Zeit damit befassen konnte, sich mittels einer Vorstellung an den Regierungsrath wandten, welcher dem Gesuche um Ausführung der betreffenden Studien entsprach.

---

3. Anzug des Herrn Kasser und anderer Mitglieder, vom 16. November 1858, mit dem Schlusse:

> es möchten Plan und Kostenberechnung über die Erstellung einer neuen Straßenverbindung zwischen dem Bahnhofe von Herzogenbuchsee über Thörigen und Leimiswyl bis zur Einmündung der Langenthal-Huttwyl-Straße bei Klein-Dietwyl aufgenommen werden.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 383.)

Mühlethaler, als einer der Unterzeichner, empfiehlt diesen Anzug zur Genehmigung, indem er darauf hinweist, daß das Bedürfniß des fraglichen Straßenbaues schon vor Einführung der Eisenbahnen bestanden habe, indem die Baudirektion schon vor längerer Zeit einen theilweisen Plan aufnehmen ließ; um so größer sei dasselbe gegenwärtig für die betreffende Gegend.

Hermann unterstützt den Antrag des Herrn Mühlethaler angelegentlich.

Der Anzug wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Hierauf erklärt Herr Mühlethaler, daß er seinen gestern gestellten Anzug, betreffend die Belegung der Krinolinen mit einer Taxe, zurückziehe. (Siehe Großrathsverhandlungen der gestrigen Sitzung, Seite 71.)

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die streitige Schwellenfrage längs der Simme beim Brodhäusi.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, über das doppelte Gesuch der Gemeinde Wimmis, welches dahin geht:

daß ihr in erster Linie die Kosten der infolge der Wassergröße von 1854 nöthig gewordenen Herstellung der Schwellenbauten beim Brodhäuse gänzlich erlassen werden, oder in zweiter Linie, daß auch der Staat als Eigenthümer der dortigen Straße verhältnißmäßig beitragen möchte, — zur Tagesordnung zu schreiten.

v. Erlach stellt den Antrag, diesen Gegenstand heute nicht in Behandlung zu nehmen, da er weder an der Tagesordnung noch die Akten vollständig seien.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter, entgegnet, daß der Gegenstand mit andern Vorträgen der Justizdirektion auf die Tagesordnung gesetzt worden, und fügt die Bemerkung bei, daß er sich einer allfälligen Verschiebung nicht widersetze, obschon die Erledigung der Sache, weil sie seit längerer Zeit bei den Behörden anhängig, wünschenswerth sei.

Abstimmung.

Für Verschiebung des Geschäftes	41 Stimmen.
Für Behandlung desselben	51 „

Herr Berichterstatter. Im Jahre 1852 befürchtete man, daß große Verheerungen durch die Simme beim Brodhäusi entstehen und namentlich auch die dortige Straße gefährdet werden könnte. Die Güterbesitzer beim Brodhäusi wandten sich damals mit dem Gesuche an den Großen Rath, es möchte ihnen für die Korrektion der Simme ein Beitrag bewilligt werden. Die Angelegenheit kam vor den Großen Rath, welcher am 23. November 1852 folgenden Beschluß faßte: „1. Für die Verlegung der Simme, Schwellenanlage und Versicherung des Hochportes beim Brodhäusi durch Herrn Gottfried Karlen, Gastwirth daselbst, werden Fr. 15,000 als Staatsbeitrag aus dem Kredite für Bauten infolge Wasserschadens bewilligt und der daherige Vertrag vom 18. November d. J. genehmigt. 2. Die künftige Schwellenpflicht längs dem neuen Kanal fällt nach Landesübung und Herkommen den Anstößern auf. 3. Die Straße beim Brodhäusi wird so lange nicht verlegt, als die Versicherung und Aufdämmung des Hochportes gut ausgeführt und unterhalten wird. 4. Dem Herrn Gottfried Karlen wird für die Ausführung des obengenannten Unternehmens nach vorliegendem Plane und Devis des Bezirksingenieurs vom 26. September d. J. das Expropriationsrecht ertheilt." Auf dieses hin wurde das Absperrwerk errichtet, der Kanal gezogen und die Simme verlegt. Im Jahre 1854 trat eine Ueberschwemmung ein, welche das solid gebaute Absperrwerk wegriß, so daß es neu erstellt werden mußte. Es fragte sich, wer die Kosten zahlen solle. Die Gemeinde Wimmis und die Anstößer, welchen nach Ansicht der Regierung die Schwellenpflicht oblag, suchten dieselben dem Staate anfzulegen. Sie raisonirten nämlich so: das trockengelegte Simmenbett gehöre dem Staate, und da es an das Absperrwerk anstoße, so sei der Staat schwellenpflichtig und müsse das Absperrwerk unterhalten. Die Sache ließ sich nicht aufschieben und die Arbeiten mußten gemacht werden; die Kosten beliefen sich auf 1468 Fr. Nun entstand ein Rechtsstreit und der Regierungsstatthalter von Niedersimmenthal erkannte in erster Instanz, der Staat habe diese Kosten zu tragen,. Die Sache kam vor die Regierung, welche jedoch der Ansicht des Regierungsstatthalters nicht beitrat, sondern die Gemeinde Wimmis und die betheiligten Anstößer zu Tragung der Kosten verfällte. Hierauf langte eine Vorstellung derselben ein, mit dem Gesuche, die fraglichen Kosten möchten den Petenten in erster Linie gänzlich erlassen werden, in zweiter Linie möchte der Staat als Eigenthümer der Straße verhältnißmäßig beitragen. Darüber haben Sie nun zu entscheiden, und ich erlaube mir, alle juristischen Spitzfindigkeiten bei Seite lassend, den Antrag auf Tagesordnung zu begründen. Es ist wichtig, die Motive zu kennen, welche dem Vortrage des Regierungsrathes vom 20. November 1852 beigefügt sind. Es heißt darin u. A.: „Da der Vertrag so abgefaßt ist, daß für den Staat keinerlei nachtheilige Folgen entstehen können und dieser sich lediglich mit einer Aversalsumme ein für alle Mal abfindet, so nimmt die Baudirektion sich die Freiheit, bei Ihnen anzutragen ꝛc." Dann folgen die Anträge. Wir sehen, daß man damals der Ansicht war, „ein für alle Mal" eine Aversalsumme zu bewilligen, daß man nicht daran dachte, gleichzeitig eine Pflicht zu übernehmen. Ich bemerke noch, daß das Absperrwerk mittels des Staatsbeitrages von 15,000 Fr. vollständig hergestellt werden konnte. Auch die Schwellenverhältnisse wurden regulirt. Nun wollen die Petenten die Behauptung geltend machen, der Staat sei schwellenpflichtig. Was sagt aber der Art. 2 des Großrathsbeschlusses von 1852? „Die künftige Schwellenpflicht längs dem neuen Kanal falle nach Landesübung und Herkommen den Anstößern auf." In den Akten wird nur das als Kanal bezeichnet, was einen Durchstich durch das Land bildet, nicht das Absperrwerk dazu, mithin verfügte der Große Rath nicht über das letztere, so daß dessen Unterhaltung denen obliegt, die es erstellt haben. Abgesehen davon, wurde die Schwellenpflicht „nach Landesübung und Herkommen" den Anstößern auferlegt. Was wollte man damit sagen? Daß es gehalten sein soll, wie bisher. Wenn man die Schwellenpflicht dem Staate hätte auferlegen wollen, so hätte man nicht gesagt, „nach Landesübung und Herkommen", denn der Staat war dort nach Landesübung und Herkommen nie schwellenpflichtig. Ueberdieß sehen Sie aus dem Art. 3 des angeführten Beschlusses, daß die Unterhaltungspflicht der Versicherung und Aufdämmung des Hochportes gerade den Petenten auferlegt wird, daß der Staat da eben diese Bedingung macht. Schließlich will ich nur noch bemerken, daß es eine unrichtige Ansicht ist, wenn man annimmt, der Staat werde unmittelbar in dem Sinne Eigenthümer eines verlassenen Flußbettes, daß daraus zivilrechtliche Verbindlichkeiten entstehen können, bevor der Staat dasselbe occupirt hat. Der Staat hat vom Flußbette nie Besitz ergriffen, weil er daran kein Interesse hat. Ich beschränke mich einstweilen auf diese Bemerkungen. Ich glaube, es wäre nicht nur nicht recht, sondern auch nicht billig, wenn dem Staate die fraglichen Kosten auferlegt würden; es wäre ein fatales Beispiel für andere Gemeinden, wenn für den Staat, nachdem er zur Ausführung eines Werkes Hand geboten, Verbindlichkeiten hergeleitet werden könnten. Diesen Sinn hatte offenbar der Beschluß des Großen Rathes nie. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Lempen. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Berichterstatters. Ich kenne die Sache ganz genau. Bei der Wassergröße von 1852 bedrohte die Simme hauptsächlich die Straße, auch einige Häuser, aber der Grund, warum der Staat sich einließ und einen Beitrag von 15,000 Fr. bewilligte, lag darin, daß die Straße bedroht war. Der Staat drohte allerdings mit Verlegung der Straße, als man aber auf den Punkt kam, sah die Baudirektion, daß die Kosten viel größer wären, als die Summe von 15,000 Fr., welche der Staat bewilligte. Es hätten drei Häuser abgebrochen werden müssen. Daher glaube ich nicht, daß der Staat sagen könne, er habe den betreffenden Eigenthümern ein Opfer gebracht und sei nichts schuldig. Ein anderer Umstand ist der, daß ein Werk hergestellt wurde, welches bedeutend größere Unterhaltungskosten erfordert als die vorherige Schwellenpflicht. Das Absperrwerk ist bloß auf das alte Simmenbett gebaut und unmöglich festzumachen, es wird durch jede Wassergröße bedroht, so daß, wenn der Unterhalt den betreffenden Anstössern auferlegt würde, für sie eine bedeutend größere Last entstände, und das finde ich nicht billig. Die Regierung kann wohl Korrektionen vornehmen, aber nicht den Privaten und Anstößern eine größere Last auflegen. Daher finde ich es durchaus nicht billig, die Petition abzuweisen. Wenn der Herr Berichterstatter einen Antrag zugeben könnte, beiderseits etwas zu thun, so wäre ich damit einverstanden. Ich schließe also dahin, daß entweder der Gegenstand zu neuer Untersuchung an den Regierungsrath zuzückgewiesen oder dem Gesuche der Petenten entsprochen werde.

v. Erlach unterstützt den Antrag des Herrn Lempen namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß bei einer allfälligen neuen Wassergröße das hergestellte Absperrwerk neuerdings in Gefahr stehe, weggerissen zu werden. Der Redner bemerkt ferner, es habe sich bei einer Militärübung gezeigt, daß beim Brodhäusi die Aufstellung von Geschützen nicht rathsam sei, weil sonst leicht Risse entstehen könnten; daher sei es nicht billig, die Anstößer für allen entstehenden Schaden haften zu lassen.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend). Es kam mir nicht leicht etwas so unverantwortlich vor, wie das in Frage stehende Begehren. Die Simme macht eine ziemliche Krümmung beim Brodhäusi, es tritt eine Anschwellung ein, mehrere Häuser stehen in Gefahr einzustürzen; die betreffenden Eigenthümer kommen mit dem Gesuche ein, der Staat möchte eine Korrektion vornehmen; der Staat gibt ihnen einen Beitrag von 15,000 Fr., mit dieser Summe wird das Unternehmen ausgeführt, die Eigenthümer haben nichts daran gezahlt. Es mußte ein Sperrwerk gemacht werden; als es fertig war, tritt eine Ueberschwemmung ein und nimmt dasselbe weg. Nun fragt es sich: wer soll das Sperrwerk herstellen? Darüber entstand ein Prozeß. Die Anstößer kommen mit der sehr feinen Distinktion: durch dieses Sperrwerk ist das alte Simmenbett frei geworden, es gehört also dem Staate, weil es ehemals Flußbett war; dieses grenzt an das Sperrwerk (welches die Herren schützen soll), daher ist der Staat schwellenpflichtig. Im Vortrage des Regierungsrathes heißt es dagegen ausdrücklich, daß nach Uebung und Herkommen die bisherigen Anstößer schwellenpflichtig sein sollen. Diese lehnen es ab und wollen die Schwellenpflicht dem Staate auflegen. Wenn es diesen Sinn haben soll, dann stimme ich nie mehr zu einer Korrektion, es sei denn, daß man alles genau abmesse, denn auf diese Weise wird die Schwellenpflichtigkeit verrückt. Man kann lange sagen: die Anstößer sollen ihre Schwellenpflicht behalten; man antwortet einfach: das Flußbett stoßt an, nach dem Gesetze gehört es dem Staate, daher hat derselbe das Sperrwerk zu unterhalten, welches zum Schutze der Petenten, nicht im Interesse des Staates, hergestellt wurde. Mir kam es so vor, es handle sich um etwas, das man mit gutem Schein nicht sagen dürfe, daher die feine Distinktion. Der Große Rath hat beschlossen, der Unterhalt des Schwellenwerkes liege dem ob, der nach bisheriger Uebung und Herkommen schwellenpflichtig war. Nun ist ein Stück des Flußbettes verlassen, der Staat hat es nicht übernommen, er wollte nichts davon, da es ein Stück Landes ist, das gar keinen Werth hat. Es verhält sich damit, wie mit einem Stück Gletscher, für das man auch keine Fertigungsurkunde hat. Der Großrathsgeschluß von 1852 ist klar, die Schwellenpflicht liegt, wie vorher, den bisherigen Anstößern ob, sonst müßte sich der Staat bedanken, Beiträge zu geben, weil er dafür eine sehr bedeutende Pflicht übernehmen müßte. Ich kann die Art und Weise, wie die Petenten zu Werke gehen, mit meinen juristischen und andern Ansichten nicht vereinigen. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Reichenbach, Fürsprecher. Ich erlaube mir, gegenüber dem Votum des Herrn Präopinanten einige Berichtigungen anzubringen, da ich die Lokalität auch kenne. Wenn man untersucht, wer die Anstößer seien, so findet man, daß es gerade diejenigen sind, welche seiner Zeit gegen die Ausführung der Korrektion opponirten und die auf der Seite von Wimmis liegen. Nun scheint mir, entweder soll der Staat erklären, er wolle das gewonnene Erdreich verlassen, sei es zu Gunsten des einen oder des andern Uferbesitzers. Er ist entweder Besitzer und Eigenthümer des Flußbettes als öffentlichen Gutes, oder er ist Privateigenthümer; jedenfalls ist er Anstößer, bis er erklärt, er wolle das gewonnene Stück frei geben. Dann ist er nicht mehr Eigenthümer. Ich stimme gegen den Antrag der Regierung.

Lempen. Ich verwunderte mich sehr über das Votum des Herrn Oberst Kurz. Es läßt sich nachweisen, daß es die Straße ist, welche durch die Wassergröße von 1852 am meisten bedroht war. Eine Verlegung der Straße hätte aber den Staat fast das Zehnfache dessen gekostet, was die Verlegung der Simme kostete. Die Unterhaltung des Sperrwerkes wurde solchen Anstößern zur Last gelegt, die nicht in Gefahr sind, für die es kein Interesse hat; dagegen hat der Staat ein Interesse, daß es ausgeführt wurde.

Mühlethaler wünscht, daß der Gegenstand behufs neuer Untersuchung verschoben werde, da es sich nicht nur um eine Geldsumme, sondern um die Uebernahme einer großen Pflicht handle.

Brunner. Es ist mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß, da es meine Nachbarn betrifft, indessen erinnere ich mich noch genau daran, wie die Leute aus dem Simmenthal mit dem Gesuche einkamen, daß die Simme verlegt werde. Man fand aber, es koste zu viel. Die Regierung führte eine Korrektion durch das alte Flußbett aus, die sehr viel kostete. Natürlich mußte ein Sperrwerk angebracht werden, sobald der Kanal gebaut war; dasselbe wurde in der Folge weggerissen und mußte wieder hergestellt werden. Nun besteht in Hinsicht auf die Schwellenpflicht dort die Uebung, daß jeder Anstößer längs seinem Gute die Schwellenpflicht hat. So ist auch der Staat als Eigenthümer des Schlosses in Wimmis für eine lange Strecke schwellenpflichtig. Im vorliegenden Falle weigern sich die betheiligten Anstößer, die Schwellenpflicht zu übernehmen und wollen dieselbe dem Staate auferlegen. Das scheint mir etwas weitgehend. Wenn es irgendwie zu rechtfertigen wäre, so würde ich auf das Gesuch der Petenten eintreten; aber nachdem der Staat mit großen Kosten eine Korrektion ausgeführt, die Häuser in der Nähe geschützt hat, will man ihm die Schwellenpflicht noch dazu aufbürden. Ich gebe zu, daß die dortige Landstraße theilweise auch ein Grund war, daß der Staat seinen Beitrag leistete, aber es war nicht der Hauptgrund, sondern dieser bestand darin, die Liegenschaften und Häuser der betreffenden Anstößer zu schützen. Nun sagt Herr Reichenbach, die Anstößer auf dem rechten Ufer, bei Wimmis, hätten reklamirt; Sie werden aber aus dem vorliegenden Plan

entnehmen, daß das Sperrwerk auf dem linken Ufer liegt und somit seine Behauptung nicht richtig ist.

Reichenbach, Fürsprecher, bemerkt, daß er gar nicht behauptet habe, das Sperrwerk liege auf der rechten Seite, aber die Unterhaltungspflicht werde nun den Anstößern auf dem rechten, wie denjenigen auf dem linken Ufer auferlegt.

Straub. Wenn ich glaubte, ich wäre hier nur Vertreter des Bezirks, der mich gewählt hat, so würde ich sagen: wir wollen den Wimmisern entsprechen, die Belper warten auch vor der Thüre. Die Stellung des Staates wird aber eine schwierige, wenn er infolge des gewährten Beitrages von 15,000 Fr. als Eigenthümer eines verlassenen Flußbettes schwellenpflichtig sein soll. Ich glaube, wenn man hier diesem Grundsatze huldigt, so werden andere Gemeinden auch probiren und sagen: mein lieber Staat, du bist jetzt Anstößer und hast infolge dessen die Schwellenpflicht. Ich halte dafür, es finde sich einiger Irrthum in der Sache. Ich kenne dieselbe auch. Bei solchen Korrektionen redet man gewöhnlich nur von Nutzen, man glaubt nicht, daß auch Leute dabei seien, welche Schaden haben, und ich glaube selbst, daß die Anstößer auf dem rechten Ufer nicht viel Nutzen gehabt haben, denn die Simme floß vorher weiter von ihrem Eigenthume vorbei. Nun aber haben mir die in der Petition angeführten Motive nicht gefallen. Man sagt allerdings, die Schwellenpflicht sei regulirt, allein ich sehe es gar nicht ungerne, daß solche Angelegenheiten hieherkommen, indem ich eben dafürhalte, daß durch das betreffende Gesetz nicht alles abgethan sei. Aber ich möchte auf die Konsequenzen aufmerksam machen, und könnte daher unmöglich zum Antrage des Herrn Lempen stimmen.

Müller (aus Oberhasle). Ich kann nicht begreifen, daß die Siebenthaler nicht eine andere Administration für ihre Schwellenbauten haben. Wir im Amtsbezirk Oberhasle sind Alle schwellenpflichtig, und so dünkt mich, die Siebenthaler sollten es auch so machen. Die Gemeinde hat die Verwaltung der Schwellenpflicht. Wenn heute der Große Rath auf das Begehren der Petenten eintritt, so werden wir auch kommen. Ich stimme zum Antrage der Regierung.

Herr Berichterstatter. Ich erinnerte mich heute unwillkürlich, daß man sonst den Advokaten und Juristen vorwirft, sie einzig wissen die Sache zu verdrehen. Heute sah ich, daß Andere dieß auch verstehen, und erlaube mir nur noch einige kurze Erwiederungen vom Standpunkte des Rechtes aus. Man behauptet, der Staat sei Eigenthümer des verlassenen Flußbettes, und weil er als solcher Anstößer an das Sperrwerk sei, so sei er auch schwellenpflichtig. Dieses Argument hat so viele Unrichtigkeiten, als es Worte zählt. Es ist zunächst nicht richtig, daß der Staat Eigenthümer des verlassenen Flußbettes sei. Die Satzung 335 (C. G.) sagt allerdings, daß die Inhabung körperlicher Sachen durch die physische Ergreifung und diejenige von Rechten durch die Ausübung derselben erworben werde. Aber in der Satzung 413 heißt es dann, zu der Erwerbung des Eigenthums sei erforderlich: 1) ein Titel, oder ein rechtlicher Erwerbungsgrund; 2) eine Erwerbungsart, oder eine äußere Handlung, durch welche sich derjenige, der einen Titel hat, den Eigenthumsgegenstand zueignet Nun sind diese Erfordernisse hier nicht vorhanden, denn der Staat hat das betreffende Flußbett nicht occupirt. Aber gesetzt, er wäre Eigenthümer desselben, was sagt der Beschluß des Großen Rathes dem Wortlaute nach? Er sagt gar nichts vom Unterhalte des Sperrwerkes, sondern spricht nur vom Unterhalte des Kanals und zwar „nach Landesübung und Herkommen." Nun war der Staat nach Landesübung und Herkommen nicht schwellenpflichtig. Noch klarer geht das Verhältniß aus den Motiven hervor, welche dem Großrathsbeschlusse von 1852 beigefügt sind. Der Staat beabsichtigte die Straße zu verlegen, und das war den Leuten dort nicht recht, sie reklamirten daher dagegen. Es liegt eine Vorstellung bei den Akten, worin gesagt ist, viele Privaten hätten an Häusern und Land bedeutenden Schaden gelitten, namentlich die Eigenthümer beim Brodhäusi. Der Vortrag der Baudirektion spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Die Straße hätte allfällig hinter die Häuser verlegt werden können; allein wenn die Kosten dieser Verlegung, das herzlose Preisgeben einer Anzahl Staatsbürger, denen ein naher Ruin bevorstund, näher in Betracht gezogen wurde, so mußte dann die Baudirektion doch finden ꝛc." (dann folgen die bereits zitirten Vorschläge). Das sind die Gründe des Rechts. Die Petenten halten indessen heute nicht mehr an dem Gesichtspunkte fest, von dem aus sie früher ihre Sache verfochten, sie machen ihren Anspruch nicht mehr als Recht geltend, und das führt mich auf die Frage der Billigkeit. Ich sage, es wäre im höchsten Grade unbillig, wenn man, nachdem die Petenten auf dem Wege des Prozesses nicht zum Zwecke gelangen konnten, ihrem Begehren nun auf diese Weise entsprechen würde. Es würde die Begehrlichkeit im höchsten Grade erregen, und wenn der Staat irgendwo eine Unterstützung gewährt hätte, käme man hintenher, nachdem man vielleicht eine etwas undeutliche Redaktion entdeckt, mit einer solchen Zumuthung, daß der Staat herhalten müsse. Auf die Bemerkung des Herrn Reichenbach, daß die Anstößer auf dem rechten Ufer der Simme keinen Nutzen von der ausgeführten Korrektion gehabt hätten und nun ebenfalls schwellenpflichtig seien, möchte ich erwiedern, daß der Regierungsrath keinen Entscheid gefaßt hat, die rechte Seite sei schwellenpflichtig, sondern der Regierungsrath beschloß, daß der Staat die Kosten der Herstellung des Sperrwerkes nicht zu tragen habe. Das Verhältniß der Schwellenpflicht hat der Regierungsstatthalter zu untersuchen und in erster Instanz zu entscheiden. Die Frage, über welche Sie heute zu entscheiden haben, ist genau untersucht worden und es geht der Rath aller Sachverständigen dahin, es wäre der Billigkeit widersprechend, wenn man auf das vorliegende Begehren eintreten würde. Ich schließe mit der Bemerkung, daß die frühere Baudirektion beim ersten Entscheide im Regierungsrathe mitwirkte, daß sie seiner Zeit die Sache vor den Großen Rath brachte und daß sie der beste Ausleger des zitirten Beschlusses ist. Ich möchte mich dagegen verwahren, daß man aus einer Schenkung Pflichten für den Staat ableite; es wäre ein fataler Vorgang, und es würde den Staat zurückhaltender, die Gemeinden aber begehrlicher machen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit großer Mehrheit genehmigt, der Antrag des Herrn Lempen bleibt in Minderheit.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten mit dem Antrage:

> der Große Rath möchte dem vom Staate als Verkäufer mit Herrn Samuel Brunner, Schreinermeister in Bern, als Käufer, geschlossenen Kaufvertrage um das Haus Nr. 12 am Stalden in Bern, für welches Fr. 18,100 geboten wird, seine Genehmigung ertheilen.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß zwar die Grundsteuerschatzung des fraglichen Hauses, welches so baufällig sei, daß der Pfarrer auszog, 17,000 Fr. betrage, der Ertrag aber nur 459 Fr. abwerfe, während nun Fr. 18,100 gelöst werden.

Lauterburg widersetzt sich dem Antrage des Regierungsrathes nicht, dagegen wünscht er darüber Auskunft zu erhalten,

ob dem betreffenden Pfarrer definitiv eine andere Amtswohnung angewiesen sei.

Brunner empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes, als im Interesse des Staates liegend, und glaubt mit ziemlicher Bestimmtheit versichern zu können, daß die Verwaltung die Absicht habe, dem Pfarrer an der Nydeck eine Wohnung im Dekanatgebäude zu überlassen.

Der Herr Berichterstatter bestätigt die Bemerkung des Herrn Brunner und fügt bei, es liege kein Grund vor, anzunehmen, daß die im Dekanatgebäude angewiesene Pfarrwohnung gekündet werde; sollte es aber geschehen, so müßte der Staat dem Pfarrer eine andere Wohnung anweisen, da das alte Haus ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht mehr dazu benutzt werden könne.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 11¾ Uhr Mittags.

Der Redaktor:

Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 8. März 1859.
Morgens um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Gerber, Gfeller, J. U.; Indermühle, Amtsnotar; Theurillat und Thönen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Affolter, Jak.; Affolter, Joh; Bähler, Daniel; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Botteron, Brechet, Brunner, Bucher, Bürki, Bütigkofer, Chevrolet, Chopard, Corbat, Engemann, Feller, Feune, Fischer, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Froidevaux, Geiser, Geißbühler, Girard, Girardin, Gobat, Gouvernon, Großmann, v. Grünigen, Guenat, v. Gunten, Gygax, Hennemann, Hermann, Herren, Hirsig, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Imhoof, Bendicht; Ingold, Joß, Kalmann, Känel, v. Känel, Käser, Kaiser, Karlen, J. G.; Karlen, Jak.; Kasser, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohli, Koller, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Maurer, Meister, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Johann; Niggeler, Oeuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Rohrer, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Roth in Niederbipp, Salzmann, Schertenleib, Schmid, Rud.; Schneider, Joh.; Schori, Friedrich; Schrämli, Schürch, Seiler, Sigri, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Stockmar, Straub, Streit, Bendicht; Streit, Hieronimus; Tièche, Trorler, v. Wattenwyl zu Habstetten, v. Wattenwyl von Rubigen, Widmer, Wirth, Zeesiger und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durch Schreiben vom 6. d. M. erklärt Herr Fürsprecher Liniger die Annahme der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Nidau, wovon Notiz genommen wird.

Tagesordnung:

Staatsrechnung des Jahres 1857.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 18 ff. hievor.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Ihnen hier die Staatsrechnung des Jahres 1857 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Vorlage ist etwas verspätet, denn nach dem Gesetze vom 2. Aug. 1849 soll dieselbe jeweilen in den ersten auf das Rechnungsjahr folgenden sechs Monaten geschehen. Die Rechnung war am 12. April 1858 ausgefertigt, so daß die Kantonsbuchhalterei ihre Pflicht gethan hat. Die verspätete Vorlage an den Großen Rath ist hauptsächlich dem Wechsel der Regierung zuzuschreiben. In Bezug auf den Eingangsrapport kann ich mich sehr kurz fassen, um so mehr, als das Ergebniß der Rechnung ein sehr befriedigendes ist und voraussichtlich zu wenigen Reklamationen Anlaß geben wird. Das Büdget pro 1857 verzeigte einen Ausfall von Fr. 32,469, die Rechnung dagegen enthält einen Ueberschuß von Fr. 259,286. Die Totaleinnahmen betragen nämlich laut der Rechnung Fr. 4,863,899. 79, während sie im Büdget nur auf Fr. 4,363,501 veranschlagt waren; die Ausgaben betragen im Ganzen Fr. 4,604,612. 93, während sie im Büdget auf Fr. 4,720,156 veranschlagt waren. So sehr dieses Ergebniß ein befriedigendes ist, so soll man für die Zukunft keine großen Hoffnungen daran knüpfen. Man soll ja nicht glauben, daß das Problem gelöst sei, das Gleichgewicht der Einnahmen und der Ausgaben sicherzustellen. Im vorliegenden Falle wirkten ausnahmsweise Verhältnisse mit, dieses günstige Verhältniß zu erreichen. Ich erlaube mir, Ihnen ganz kurz die Ursachen anzuführen, welche das Rechnungsverhältniß hauptsächlich herbeiführten. Die Mehreinnahmen betragen im Ganzen Fr. 500,398. 79 und bestehen aus folgenden Posten. Entsprechend den von den Forstbehörden aufgenommenen Hauungsvorschlägen, waren im Büdget des Jahres 1857 19,440½ Klafter Holz zum Schlagen bestimmt, in der Wirklichkeit aber wurden 24,271 Klafter oder nach Abzug der Holzabgaben und Holzsteuern im Betrage von 954 Klaftern 23,316 Klafter geschlagen, also 4831 Klafter mehr, als büdgetirt waren. Im Jahre 1855 waren 19,942 Klafter büdgetirt, geschlagen wurden dagegen 22,798 Klafter, also 2856 Klafter mehr; für 1856 waren 22,767 Klafter büdgetirt, geschlagen wurden dagegen 25,153 Klafter, also 2386 Klafter mehr. Es ist dieses Ueberschreiten der bewilligten Summe offenbar nicht gerechtfertigt und es wird die Verwaltung wohl daran thun, künftig an den genehmigten Ansätzen festzuhalten. In Folge dieser Ueberschreitung ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 121,553. 68 auf den Waldungen. Die Domänen liefern einen Mehrertrag von Fr. 5593, ein Betrag, der auch in andern Jahren wieder erreicht werden kann, namentlich wenn die zinstragenden Domänen nach und nach veräußert und der Erlös angelegt wird. Wie Sie der Rechnung entnehmen, tragen die Domänen durchschnittlich nicht mehr als 2 % Zins ab, ein Resultat, das offenbar zu niedrig ist. Die Kapitalien liefern einen Mehrertrag von Fr. 68,634. 32. Auch hier dürfen wir nicht hoffen, daß dieses Ergebniß in Zukunft regelmäßig eintreten werde, denn es befindet sich darunter ein Beirag von 19—20,000 Fr. an Zins für Gelder, welche die Kantonskasse vorgeschossen hat. Diese ist nicht immer im Falle, solche Vorschüsse zu machen, und die daherige Mehreinnahme ist rein zufällig. So warf auch die Kantonalbank 7000 Fr. mehr ab, als büdgetirt war. Für die ersten Jahre nach der Reorganisation dürfen wir jedoch nicht auf einen größern Ertrag rechnen, wohl aber später. Die Ausgaben sind nämlich vermehrt worden durch Erhöhung der Besoldungen und Errichtung von Filialen. Auch die Hypothekarkasse warf ungefähr Fr. 14,000 mehr ab, als das Büdget vorsah, was daher kommt, daß sie wohlfeiles Geld erhalten konnte, nämlich theilweise 3—3½ %. Gegenwärtig ist dieß nicht mehr der Fall. Unter den Regalien liefert das Salzregal eine Mehreinnahme von Fr. 56,505. Die Postentschädigung wurde von Seite der Eidgenossenschaft vollständig ausbezahlt, während für 1858 ein Ausfall von beiläufig Fr. 89,000 eintreten wird. Auch der Bergbau lieferte eine etwas größere Einnahme, als das Büdget vorsah, nämlich um Fr. 2100, ebenso das Jagdregal, um Fr. 1968. Auf dem Ohmgelde ergibt sich ein Mehrertrag von Fr. 190,172, da sich die wirkliche Einnahme auf Fr. 843,172. 63 belief, während das Büdget nur Fr. 653,000 vorsah. Es ist die höchste Einnahme, die bisher auf diesem Zweig erreicht wurde. Die Patente und Konzessionsgebühren ergeben einen Mehrertrag von Fr. 1993, die Handänderungsgebühren einen solchen von Fr. 20,813, die Kanzlei- und Gerichtsemolumente einen solchen von Fr. 1600, die Militärsteuer einen solchen von 5310, die Erb- und Schenkungsabgabe einen solchen von Fr. 26,350, die direkten Steuern einen solchen von Fr. 7877, endlich Verschiedenes Fr. 9255. Unter diesem Posten befinden sich Einnahmen, die nicht wiederkehren. So schuldeten die Gemeinden des Amtsbezirks Saanen dem Staate ihre Beiträge an die Geistlichkeitsbesoldungen für neun Jahre, die sie nun entrichteten, in Zukunft wird nur jeweilen ein Jahresbeitrag zu bezahlen sein. Die Ersparnisse, welche auf den Ausgaben gemacht wurden, betragen Fr. 115,543. 95 und vertheilen sich auf folgende Posten. Für den Großen Rath wurden Fr. 2274 weniger, als im Büdget vorgesehen war, ausgegeben, für den Regierungsrath 57. 53 weniger; der Rathskredit wurde um Fr. 1926 nicht erschöpft. Im Gesundheitswesen wurde eine Ersparniß von Fr. 2766. 44, im Volkswirthschaftswesen eine solche von Fr. 7128. 32, an den Militärpensionen eine solche von Fr. 465. 74, im Armenwesen eine solche von Fr. 54,151. 09 gemacht, eine Ersparniß, die in Zukunft nicht mehr eintreten wird. Die Justizdirektion ersparte an Bureaukosten Fr. 1080. 51 (eine sehr wohl angewandte Ersparniß), die Zentralpolizei Fr. 11,239. 25; die Justiz- und Polizeiausgaben in den Bezirken betrugen weniger als sie büdgetirt waren, Fr. 21,189. 10, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß mehr Arbeit vorhanden war und weniger Untersuchungen und Verhaftungen stattfanden. Die Strafanstalt in Bern hat eine Ersparniß von Fr. 5921. 80, die Gesetzgebungskommission eine solche von Fr. 1510, auf den Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit ergibt sich eine solche von Fr. 598. 89, auf den Synodalausgaben eine solche von Fr. 684. 25, auf den Lieferungen zum Dienste der Kirche eine solche von Fr. 186. 14, auf der Kantonsbuchhalterei eine solche von Fr. 628. 84; die Amtsschaffner kosteten Fr. 2308 weniger, als das Büdget vorsah. Die Rechtskosten der Finanzverwaltung betrugen Fr. 1042 weniger. Wenn ich, als gewesener Anwalt, sage, daß dieß eine zweckmäßige Ersparniß sei, so wird man vielleicht einigen Zweifel darein setzen. An Zinsen der Zehnt- und Bodenzinsliquidation wurden Fr. 1856 erspart, auf der Triangulation des alten Kantonstheils Fr. 94, im Erziehungswesen Fr. 16,268. Auf dem ordentlichen Militärbüdget ergibt sich eine Ersparniß von 4058, während der Neuenburgerhandel und der Preußenfeldzug eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 196,260. 77 verursachte. Auf den Ausgaben für Bauten und Eisenbahnen wurden Fr. 11,193. 98 erspart, auf der Gerichtsverwaltung Fr. 6779. 99. Dagegen wurden einzelne Kredite von der Verwaltung überschritten, es konnten jedoch die betreffenden Ausfälle theilweise wieder durch die angeführten Ersparnisse gedeckt werden. Daß sich ein so günstiges Rechnungsresultat ergab, ist um so auffallender, als im Jahre 1857 Ausgaben gedeckt werden mußten, die nicht regelmäßig wiederkehren werden. Wie ich bereits anführte, kostete uns die Neuenburgerfrage Fr. 196,260. 77, dazu kommt die Zollentschädigung für die Brücken von Hunziken mit Fr. 55,288. 99, Kiesen-Jaberg mit Fr. 40,130. 28 und Thalgut mit Fr. 7006. 84, zusammen eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 298,686. 88 Rp. Das sind die wesentlichen Verhältnisse, welche die Staatsrechnung darbietet. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die rubrikweise Behandlung derselben, wie es bisher gehalten war.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ging der Staatswirthschaftskommission bei Untersuchung der Staatsrechnung, wie es Handlungshäusern geht, wenn sie am Ende eines Jahres ein schönes Ergebniß haben; man ist froh, daß es da ist. Die Kommission beschränkte sich darauf, eine Vergleichung des Rechnungsresultates mit dem Büdget anzustellen. Es war ein außerordentlich günstiges Jahr, in welchem sowohl die Einnahmen die Büdgetansätze überschritten, als die Ausgaben unter den Ansätzen blieben. Das Jahr 1857 war überhaupt ein günstiges, auch im Gewerbswesen. Die Verminderung der Ausgaben in einzelnen Zweigen rührt wahrscheinlich größtentheils daher, daß die Lebensmittelverhältnisse sich günstiger gestalteten. Was die Einnahmen betrifft, so war es das ausgezeichnete Weinjahr, welches viel dazu beitrug, dieselben zu vermehren. Die im Laufe des Jahres in Bern stattgehabten Festlichkeiten mögen ein Hauptanlaß gewesen sein, daß eine viel größere Masse Wein eingeführt wurde und das Ohmgeld daher mehr eintrug. Nachdem der Herr Finanzdirektor Ihnen bereits eine detaillirte Vergleichung des Büdgets mit der Staatsrechnung vorgelegt hat, will ich in dieser Beziehung nicht wiederholen, sondern die Hauptresultate in etwas anderer Weise zusammenstellen. Das Büdget für 1857 sah ein Defizit von Fr. 32,469 vor, die Ersparnisse auf den Ausgaben betragen Fr. 115,543. 95, die Ueberschreitung der Büdgetansätze bei den Einnahmen Fr. 479,618. 38, die Minderausgabe und die Mehreinnahme zusammen betragen Fr. 595,162. 33. Davon das Defizit von Fr. 32,469 abgezogen, würde sich, wenn nicht nachträgliche Kredite nothwendig geworden wären, ein Ueberschuß ergeben haben von Fr. 562,693. 33. Nun sind in Rechnung zu bringen die bewilligten außerordentlichen Ausgaben für den Preußenfeldzug, für den Zolloskauf bezüglich der Brücken zu Hunziken, Kiesen-Jaberg und Thalgut, sowie die außerordentlichen Ausgaben für Straßen und Brücken im Gesammtbetrage von Fr. 324,186. 88. Bringt man davon die nicht büdgetirten Einnahmen (wovon der Zinsertrag auf Vorschüssen der Kantonskasse im Büdget hätte vorgesehen werden sollen) im Betrage von Fr. 21,780. 41 in Abzug, so bleibt eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 303,406. 47; diese vom Einnahmenüberschusse abgezogen, bleibt noch ein solcher von Fr. 259,286. 86. Der Ausgabenüberschuß von 1854 beträgt Fr. 32,650. 56, so daß vom Ueberschusse des Jahres 1857 noch eine Summe von Fr. 226,636. 30 verwendbar bleibt. Allein diese Summe hat der Große Rath bereits in Anspruch genommen, indem er, in Anwendung des § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849, am 16. Juli 1858 für Vollendung der Neuchenetteſtraße eine Summe von Fr. 120,000 bewilligte, so daß noch Fr. 106,636. 30 verfügbar bleiben. Bezüglich der Einnahmen möchte ich den Großen Rath ersuchen, sich von dem günstigen Ergebnisse nicht zu sehr einnehmen zu lassen, indem z. B. die Mehreinnahme vom Ertrage der Waldungen nur darauf beruht, daß mehr Holz geschlagen wurde, als das Büdget vorsah. Was die Grundsteuer des Jura betrifft, so wurde bei der Ausgleichung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile im Jahre 1853 beschlossen, alle fünf Jahre eine neue Abrechnung vorzunehmen und zwar sollte die erste Ende 1857 stattfinden. Dieß ist noch nicht geschehen. Die Staatswirthschaftskommission stellt deßhalb den Antrag, diese Abrechnung, wie sie durch §. 6 des Beschlusses vom 23. Dezember 1853 vorgesehen ist, mit Beförderung an die Hand zu nehmen. Sodann steht auf dem Etat des Staatsvermögens eine Summe von Fr. 71,705. 60 unter der Rubrik der zweifelhaften Debitoren, bestehend in fünf Posten. Da diese Summe sich wahrscheinlich durch mehre Staatsrechnungen zieht und immer im Vermögensetat figurirt, so findet die Staatswirthschaftskommission sich zu der Bemerkung veranlaßt, der Regierungsrath möchte dahin wirken, daß diese Posten liquidirt werden. Entweder sollen sie einkassirt werden, oder wenn man sieht, daß die Sache nicht erhältlich, so soll man dieselben nicht weiter auf den Staatsrechnungen figuriren lassen, sondern als werthlos vom Staatsvermögen abschreiben. Ferner trägt die Staatswirthschaftskommission darauf an, es sei der Regierungsrath zu beauftragen, für die beförderliche Vorlage des im Gesetze vom 1. Dezember 1852 vorgesehenen Gesammtberichtes über die Resultate der Grundbuchbereinigung zu sorgen. Das sind die besondern Anträge, welche die Staatswirthschaftskommission zu stellen sich veranlaßt sieht. In Zusammenfassung des Angebrachten schließe ich Namens der Kommission dahin, es sei der Staatsrechnung für das Jahr 1857 die Genehmigung des Großen Rathes in üblicher Form zu ertheilen und dem Regierungsrathe, wie insbesondere der Finanzdirektion die gute Verwaltung der Staatsgelder zu verdanken. Was die Behandlungsart der Staatsrechnung betrifft, so glaube ich, man könne dieselbe ganz gut in globo behandeln.

Da keine Einsprache erhoben wird, so genehmigt der Große Rath sowohl das Eintreten als die Behandlung der Staatsrechnung in globo und diese selbst, nebst den Anträgen der Staatswirthschaftskommission, durch das Handmehr.

Entwurf-Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1859.

I. Resultate der vorhergehenden Rechnungen.

Verwaltung pro 1857.

(Vom 1. Jänner bis und mit 31. Dezember 1857.)

1857.	Ueberschuß der Einnahmen laut Staatsrechnung	Fr.	259,286. 86
	wovon abzuziehen laut § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 das restanzliche Defizit des Jahres 1854 laut Staatsrechnung	"	32,650. 56
	Summa verfügbarer Einnahmen-Ueberschuß auf 31. Dezember 1857	Fr.	226,636. 30
	hievon sind durch Beschluß des Großen Rathes vom 16. Juli 1858 Fr. 120,000 der Vollendung des Neuchenette-Straßenbaues zugewendet.		

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

1857.	Auf 31. Dezember	Fr. 3,109,981. 57
1858.	Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben über die Einnahmen	" — —
	Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassarestanzen auf 31. Dezember 1858	Fr. — —

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin auch hier im Falle, mich ganz kurz zu fassen. Nach dem vorhin schon angeführten Gesetze vom 2. Aug. 1849 sollen sämmtliche Direktionen ihren Voranschlag jeweilen bis zu dem dem Rechnungsjahre vorhergehenden 1. Weinmonat entwerfen und der Finanzdirektion zustellen; diese hat auf Grundlage der Spezialvoranschläge den Hauptvoranschlag zu entwerfen und bis zum 1. Wintermonat dem Regierungsrathe vorzulegen, welcher seinerseits die Sache in der Weise fördern soll, daß die Vorlage an den Großen Rath im Laufe des Christmonats geschehen kann. Das war letztes Jahr nicht wohl möglich. Wie Sie wissen, wurde der Regierungsrath erst gegen Ende November vollzählig und wurden die Direktionen vertheilt. Da meiner Wenigkeit die Ehre zu Theil wurde, die Direktion der Finanzen zu übernehmen, so war es mir um so weniger möglich, nach Antritt meines Amtes sofort das Büdget vorzutegen, als ich in einen neuen Geschäftskreis trat und somit nothwendig hatte, mich mit der Staatsverwaltung und speziell mit der Finanzverwaltung näher vertraut zu machen. Es war daher bloß noch möglich, das Büdget im Laufe des Monats Dezember vor den Regierungsrath zu bringen. Das Gesetz von 1849 ist indessen nicht so gebieterisch, daß das Büdget unter allen Umständen vor Beginn des Rechnungsjahres erledigt werden müßte, sondern es sieht auch den Fall vor, in welchem dasselbe erst im Laufe des Rechnungsjahres zur Behandlung kommen kann. Wenn nämlich die Berathung und Feststellung des Büdgets durch den Großen Rath vor dem Antritte des Rechnungsjahres nicht stattfinden kann, so ist der Regierungsrath ermächtigt, auf der Grundlage des Voranschlagsentwurfs die zum Unterhalte der laufenden Verwaltung nöthigen Ausgaben zu bestreiten. Indessen wird, wenn nicht außerordentl. Umstände dazwischentreten, der Vorstand der Finanzdirektion sich bestreben, künftig die Vorlage rechtzeitig zu machen. Nach den Spezialvoranschlägen der einzelnen Direktionen würden sich die Ausgaben im Ganzen auf Fr. 5,482,594, die Einnahmen auf Fr. 4,460,312 belaufen, so daß sich ein Defizit von Fr. 1,022,282 herausstellen würde. Es war daher die Aufgabe der Finanzdirektion nicht leicht, dem Regierungsrathe ein Büdget vorzulegen, das ein weniger ungünstiges Resultat darbietet. Sie hatte dabei namentlich zwei Maximen im Auge: erstens das Steuerverhältniß von $1\frac{4}{10}$ per mille nicht zu überschreiten, zweitens kein Defizit zu bringen; und ihre Vorlage an den Regierungsrath war denn auch so beschaffen, daß sie diesen Maximen entsprach. Bei der Diskussion, welche im Regierungsrathe darüber stattfand, überzeugte ich mich zwar, daß einzelne Ansätze, welche ich vorschlug, nicht ganz haltbar seien; gleichwohl war ich der Ansicht, daß ein Büdget ohne Defizit vorgelegt werden könne. Der Regierungsrath bewilligte der Baudirektion eine runde Summe, die zur Folge hatte, daß das Büdget ein Defizit von ungefähr 82,000 Fr. verzeigt. Die Staatswirthschaftskommission untersuchte den Entwurf auch und nahm an demselben nicht unwesentliche Reduktionen vor, namentlich auf der Einnahme des Postregals, nach dem in neuester Zeit bekannt geworden war, welcher Ausfall in den Posteinnahmen eingetreten sei. Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission würde sich das Defizit auf Fr. 105,026 belaufen. Obschon ich jetzt noch die Ueberzeugung habe, daß noch an manchen Orten sich Reduktionen vornehmen ließen, so bin ich verpflichtet, die Anträge des Regierungsrathes zu vertheidigen; es wird aber Niemanden so lieb sein als der Finanzdirektion, wenn Ersparnisse gemacht werden können. Es gibt Ausgaben, von denen viele nicht zu vermeiden sind, aber es gibt auch solche, die im Laufe der Berathung sich vermindern lassen. Ich will vor der Hand nicht weitläufiger sein und stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben rubrikenweise behandeln, wie es bisdahin gehalten wurde.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellte sich bei Untersuchung des Büdgetentwurfes dieses Jahr, wie immer, auf den Standpunkt, daß das Büdget möglichst wahr und möglichst klar sein soll, daß nicht Einnahmen büdgetirt werden, die in der Wirklichkeit sich nicht bewähren, und nicht Ausgaben größer oder kleiner angesetzt werden, als man sie zu bedürfen vorsieht. Die Staatswirthschaftskommission hat also jeden einzelnen Ansatz zunächst verglichen und sich gefragt: einerseits, was ist der Durchschnitt der letzten vier Jahre? Wie hat der Kanton Bern in den letzten vier Jahren in den einzelnen Verwaltungszweigen haushalten können, in welchen keine großen Aenderungen eintraten? Da aber, wo große Aenderungen stattfanden, wie z. B. im Armenwesen, wo durch das neue Gesetz ganz andere Ausgaben geschaffen wurden, ist das letzte der vier Durchschnittsjahre am wichtigsten. Bezüglich der Einnahmen hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes Ihnen bereits Aufschluß ertheilt. Ich füge dem Gesagten bei, daß Sie in der letzten Staatsrechnung Fr. 298,000 Einnahmen hatten, auf die Sie nicht mehr rechnen können; es sind die Mehreinnahmen auf den Waldungen, auf dem Ohmgelde, auf der Hypothekarkasse u. s. f. Ich erlaube mir nur noch eine allgemeine Bemerkung. Man ist von der Tendenz ergriffen, in den Staatsausgaben immer höher zu gehen, und das wird zur Folge haben, daß, wenn einmal das Salzregal oder das Ohmgeld nicht mehr so viel abwirft als bisher, ein bedeutender Ausfall entsteht. Zudem stehen große Bauten bevor, z. B. der Bau einen Assisenlokals in Bern. Wenn die Regierung wirklich so weit gegangen wäre, wie der Herr Baudirektor vorschlug, so hätten sie ein Defizit von 1,022,000 Fr. Das soll sie auf die Tragweite der betreffenden Vorschläge aufmerksam machen, und da der Herr Finanzdirektor selbst erklärt hat, er wünsche, daß aus der Mitte des Großen Rathes weitere Reduktionen vorgeschlagen werden, so schließe ich mich diesem Wunsche an. Die Ausgaben, von denen der Staat am wenigsten hat, rühren von Bureaukosten, Papier und Schreibereien her, und es gibt Bureaux, wo man mit etwas weniger Personal und mehr Anstrengung den Zweck erreichen könnte. Wenn Sie die Bureaukosten aller Direktionen vergleichen, so finden Sie, daß fast überall eine Erhöhung gegenüber dem letzten Jahre vorgeschlagen wird. Der Grund liegt eigentlich mehr in dem Umstande, daß man nicht scharf sein will, wie man es sein könnte; man hält sich für reich genug, einen Angestellten mehr zu halten. Sie werden bei Prüfung des Voranschlages sehen, daß darin Ersparnisse gemacht werden könnten, und daß es zu wünschen wäre. Was die Behandlungsart betrifft, so wünsche ich, daß man das Büdget abschnittweise behandle.

Ganguillet. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um gegen das Eintreten zu sprechen, sondern nur, weil ich einige Bemerkungen im Allgemeinen zu machen habe. Vorerst erstatte ich dem Herrn Berichterstatter der Regierung meinen Dank ab in Bezug auf die Maximen, welche er aufgestellt hat: die Abgaben nicht zu vermehren und kein Defizit zu haben. Damit bin ich ganz einverstanden. Ueber das Büdget im Allgemeinen ist natürlich nicht viel zu sagen, und wenn man es nur so oberflächlich ansieht, so wird man sehen, daß das Defizit vielleicht durch einige Minderausgaben und Mehr-

einnahmen ausgeglichen werden kann. Aber damit bin ich doch nicht in allen Theilen befriedigt. Es fragt sich: für was sind alle diese Ausgaben bestimmt? Sie haben gesehen, daß einzelne Direktionen eine bedeutende Vermehrung ihrer Ausgaben haben, andere dagegen haben weniger. So ergibt sich bei der Justiz- und Polizeidirektion eine Vermehrung von Fr. 23,171. Woher das kommt, weiß ich nicht. Der Herr Finanzdirekror sagte mir, es rühre von den Polizeikosten her. Mir scheint, bei den wohlfeilen Lebensmitteln, wie wir sie gegenwärtig haben, sollten die Kosten der Strafanstalten reduzirt werden können. Die Finanzdirektion hat eine Minderausgabe von Fr. 16,095, dagegen die Erziehungsdirektion eine Mehrausgabe von Fr. 23,581. Ich mache Sie aufmerksam, daß diese Vermehrung sich nicht nur auf das laufende Jahr beschränkt. Das Büdget dieser Direktion wird sich vermehren und zwar im nächsten Jahre, denn bekanntlich haben wir ein Gesetz über die Besoldung der Lehrer berathen, welches dem Staate eine Mehrausgabe von Fr. 40,000 zuzieht. Die Militärdirektion verlangt eine Mehrausgabe von Fr. 43,022. Ich bin nicht Einer von denen, welche die Direktion des Militärs zu sehr beschränken wollen, aber da das Büdget nicht auf allfällige Verwicklungen, die eintreten könnten, Rücksicht nimmt, sondern auf ein friedliches Jahr berechnet ist, so sehe ich nicht ein, warum eine solche Mehrausgabe stattfinden soll. Für die Baudirektion werden 7700 Fr. weniger ausgesetzt, als letztes Jahr. Ich gestehe, daß ich das mit Bedauern wahrnehme, um so mehr, als ich weiß, daß Straßenkorrektionen und Bauten, die im ganzen Lande entweder nöthig werden oder bereits angefangen sind, zum Anschlusse an die Eisenbahnen, nicht ausgeführt werden können. So bedaure ich, daß die Brienzerseestraße nicht vollendet werden kann, wodurch bedeutende Mehrkosten entstehen. Ein anderes Unternehmen ist die Brünigstraße, und ich würde ebenfalls bedauern, wenn man diese Straße mit jährlichen Krediten von etwa 30,000 Fr. bedenken und dadurch die Ausführung auf 10 bis 15 Jahre in die Länge ziehen würde, während das Unternehmen schnell ausgeführt werden sollte. Es gibt noch andere Straßenbauten, von welchen dasselbe zusagen wäre. So der Mühlenenstutz, die angefangene Korrektion im St. Immerthale, an welche die Gemeinden bedeutende Beiträge leisten, eine Korrektion, die etwa Fr. 100,000 erfordern wird und rasch befördert werden sollte, um die nothwendige Verbindung mit der Eisenbahn herzustellen, welche von La chaux de fonds nach Neuenburg führt. Bis jetzt wurde die Verbindung nur durch eine Gemeindestraße vierter Klasse vermittelt, die kaum mit kleinen Wägelchen befahren werden konnte. Auch aus dem Oberargau und dem Emmenthale tauchen ähnliche Begehren auf, die ich nur andeute, um zu zeigen, wie fatal es ist, daß man nicht eine größere Summe für die Baudirektion ausgesetzt Hinsichtlich des Armenwesens bemerke ich mit Vergnügen, daß die büdgetirte Ausgabe etwas kleiner ist als das letzte Jahr. Im Ganzen finde ich eine Vermehrung der Ausgaben von Fr. 90,583, dagegen eine Verminderung derselben in einzelnen Verwaltungszweigen um Fr. 29,585, während die Vermehrung der Einnahmen gegenüber dem letztjährigen Büdget sich nur auf Fr. 15,930 beläuft. Aus diesem Resultate sehen wir, daß unsere Einnahmsquellen nicht hinreichen für die Zukunft. Entweder müssen wir die Abgaben erhöhen oder die Ausgaben vermindern. Letzten Samstag wurde die Niedersetzung einer Kommission beschlossen, welche die Revision des Besoldungsgesetzes zu begutachten hat. Wie weit man dabei mit der Erhöhung der Besoldungen gehen wird, weiß ich natürlich nicht, aber es wird wahrscheinlich den Staat 100 bis 200,000 Fr. mehr kosten. Dazu kommt die Staatsbetheiligung an der Ostwestbahn. Während des Baues der Bahn spüren wir nichts, der Zins wird bezahlt, aber wenn der Bau fertig ist und wir auf die Dividenden angewiesen sind, die ungefähr auf Null zusammenschmelzen werden, dann haben wir eine Mehrausgabe von etwa 80,000 Fr. Wenn wir uns noch weiter betheiligen, so haben wir noch mehr Ausgaben. Einen Punkt habe ich noch vergessen, daß wir nämlich einen bedeutenden Ausfall auf dem Postregale haben. Bekanntlich haben die Einnahmen der eidgenössischen Postverwaltung infolge Einführung der Eisenbahnen ein Defizit erlitten, und die Folge ist, daß wir dadurch ungefähr 100,000 Fr. weniger Einnahmen haben als sonst. Es fragt sich nur: wer soll diesen Ausfall tragen, die Kantone oder der Bund? Es besteht ein Vertrag zwischen den Kantonen und dem Bunde, daß letzterer denselben den frühern Ertrag ihres Postregals nach einem gewissen Durchschnitte vergüten soll. Ich wenigstens glaube, der Bund soll den Kantonen die volle Entschädigung leisten, um so mehr, als er bedeutende Mehreinnahmen auf den Zöllen hat. Ich möchte daher, so viel an mir, die bernischen Mitglieder des Nationalrathes und des Ständerathes ersuchen, dahin zu wirken, daß der Bund den Kantonen die volle Entschädigung ausrichte. Die Mehrausgaben, welche für den Staat in der Zeit einiger Jahre erwachsen, werden sich auf eine halbe Million belaufen. Wir haben also auf die Mittel zu denken, wie sie gedeckt werden können. Ein Mittel besteht darin, daß man die Ausgaben da vermindere, wo sie vermindert werden können, wie es von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen ist. Allein das genügt nicht. Es muß ein neues Steuergesetz erlassen, die Einkommenssteuer muß abgeändert werden, in der Weise, daß jeder für sein Einkommen nicht mehr zahle, als er soll, aber daß die Versteurung redlicher geschehe. Auf diese Weise könnte eine Mehreinnahme von einigen hunderttausend Franken erzielt werden. Ich schließe daher mit dem Wunsche, der Herr Finanzdirektor möchte so bald als möglich die Revision des Steuergesetzes zur Hand nehmen.

Lehmann, Benedikt, regt die Frage an, ob nicht die Staatsdomänen mit Rücksicht auf den geringen Ertrag, den sie gegenwärtig abwerfen, in anderer Weise verwendet werden könnten, so daß z. B. ein Theil der Strafanstalten, welche den Staat enorm kosten, nach Frienisberg verlegt würde. Der Redner stellt daher den Antrag, der Regierungsrath möchte die Frage untersuchen, wie es einzurichten sei, daß die Staatsdomänen für Staatsanstalten besser zu Nutzen gezogen werden können.

Dr. Schneider. Das Votum des Herrn Ganguillet veranlaßt mich zu zwei Bemerkungen. Herr Ganguillet macht den Großen Rath aufmerksam, daß es mit den Finanzen des Staates im Allgemeinen schlimm stehe, daß man trachten sollte, die Einnahmen zu vermehren, die Ausgaben zu vermindern. Ferner sagte er, es werde eine Zeit kommen, wo die Ostwestbahn nicht rentiren werde. In dieser Beziehung möchte ich ein Wort zur Beruhigung sagen. Herr Ganguillet behauptete vor kurzer Zeit an der nämlichen Stelle: diese Bahn wird nie ausgebaut werden. Wenn dieß der Fall ist, so wird der Zins von 4½ % für die übernommenen Aktien nach der eigenen Aussage des Herrn Ganguillet fortwährend ausbezahlt und das Defizit weit hinausgeschoben. Die zweite Bemerkung, die ich mir erlaube, ist die, daß ein Oberst findet, die Ausgaben für das Militärwesen genügen, während man weiß, daß wir den Forderungen des Bundes nicht entsprechen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wurde im Laufe der Diskussion bemerkt, daß die Ausgaben sich im vorliegenden Büdget höher belaufen als in den letzten Jahren. Es ist dieß richtig. Freilich hat die Vermehrung großentheils in sehr zweckmäßigen und nothwendigen Ausgaben ihren Grund. Ich habe hier eine Zusammenstellung der allgemeinen Verwaltungskosten von 1854 bis 1859, nach welcher sich laut den Büdgets dieser Jahre folgende Summen ergeben:

		1854	1855	1856	1857	1858	1859
Allgemeine Verwaltungskosten	Fr.	243,876	238,796	239,096	237,456	236,956	237,765
Direktion des Innern	"	776,500	817,390	808,790	835,290	870,700	870,200
" der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	"	817,172	855,372	865,171	843,233	872,529	895,700
" der Finanzen	"	187,789	169,330	172,195	172,745	162,320	146,225
" der Erziehung	"	593,023	618,314	622,069	670,069	685,470	709,051
" des Militärs	"	686,477	677,463	696,274	692,892	763,887	806,909
" der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen	"	684,200	679,900	681,700	702,200	744,200	736,500
Kosten der Gerichtsverwaltung	"	238,925	242,220	242,120	242,085	243,590	238,300
	Fr.	4,227,962	4,298,785	4,327,415	4,395,970	4,579,652	4,640,650
	Defizit Fr.	136,967	Einnahmen-überschuß Fr. 15,004	Einnahmen-überschuß Fr. 28,951	Defizit Fr. 32,469	Defizit Fr. 36,910	Defizit Fr. 81,978

Herr Ganguillet sagte, man solle die Ausgaben zu vermindern, die Einnahmen zu vermehren trachten. Das ist allerdings das Bestreben der Finanzdirektion. Diese Verminderung wird sich jedoch auf nicht mehr als 90—95,000 Fr. belaufen, inbegriffen die bisherige Ausgabe von 30,000 Fr. für die Landsaßen. Dagegen wird für den Staat eine Mehrausgabe von 40,000 Fr. infolge des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer entstehen, ferner eine solche von ungefähr 50,000 Fr. durch die Revision des allgemeinen Besoldungsgesetzes. Die Ausgaben werden also ungefähr um jene Summe wieder erhöht. Dazu kommt das Gesetz über die Besoldung der Geistlichen, welches eine Mehrausgabe von Fr. 30,000 nach sich zieht. Es war mir leid, daß ich den betreffenden Verhandlungen nicht beiwohnen konnte, sonst hätte ich Einsprache erhoben. Es wurde ferner der Wunsch ausgesprochen, man möchte die Einnahmen zu vermehren suchen. In dieser Beziehung könnte durch bessere Verwaltung der Domänen eine Mehreinnahme von nahezu 80,000 Fr. erreicht werden. Eine fernere Vermehrung läge in der Erhöhung der Militärsteuer. Der Betrag, welcher bisher für Befreiung vom persönlichen Dienste bezahlt werden mußte, steht in keinem Verhältniß zum persönlichen Dienste. Der einberufene Rekrut muß 46 Fr. für seine Ausrüstung ausgeben, mehr als dasjenige beträgt, was die mit dem Minimum der Steuer tarirten für die ganze Zeit zahlen müssen. Noch weit mehr Ausgaben hat der Offizier. Ich verweise einzig auf den Kanton Aargau, der jährlich an Militärsteuern 90,000 Fr. bezieht. Es sollte also für den Kanton Bern ebenfalls möglich sein, diese Einnahme auf 100—120,000 Fr. zu bringen. Ferner halte ich dafür, auch die Erbschaftsabgabe sei zu erhöhen. Ich möchte sie nicht zu hoch stellen, nicht auf die Notherben ausdehnen, sondern nur für die gesetzlichen Erben etwa um 1% erhöhen, was eine Vermehrung der Einnahmen um 48—50,000 Franken zur Folge haben würde. Dazu kommt die Nothwendigkeit einer Ausgleichung der Einkommenssteuer. Man macht sich aber in dieser Beziehung Illusionen, man denkt, durch die Ausgleichung eine Mehreinnahme von ein paarmal hunderttausend Franken zu erreichen. Bisher betrug die Einkommenssteuer Fr. 125,000 (im Jahre 1858 Fr. 150,000), und wenn man sie um 100,000 Fr. vermehren kann, so ist es Alles, was man erreicht. Endlich erwähne ich noch eines negativen Mittels, welches im Aufgeben des Holzhandels von Seite des Staates besteht, der darin keine glückliche Hand hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzdirektor schlägt auch die Staatswirthschaftskommission vor, die Gesetze über die Einkommenssteuer und über die Militärsteuer einer Revision zu unterwerfen. Hinsichtlich der Domänen geht ihr Antrag nicht so weit, wie der Herr Finanzdirektor.

Der Herr Vizepräsident erinnert die Mitglieder der Versammlung, welche das Wort ergriffen haben, daß es nach dem Reglemente nicht zuläßig sei, bei Behandlung der Eintretensfrage Anträge zu stellen, die sich auf einzelne Punkte des Büdgets beziehen, sondern dieselben können bei der Behandlung der einschlagenden Posten zur Sprache gebracht werden.

Das Eintreten und die rubrikenweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Einnahmen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854–1857.

Reinertrag.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Franken.

1) Waldungen *).

Rohertrag an Spälten-, Bau- und Nutzholz:

a. aus freien Staatswaldungen	Klafter	19,500	Fr.	380,223
b. Antheil des Staats an Rechtsame-, Gemeinds- und Korporationswaldungen	"	400	"	4,240
	Klafter	19,900	Fr.	384,463
Hievon sind abzuziehen: Die Lieferungen an Berechtigte, das Armenholz und die Steuern aus freien Staatswaldungen	"	1,132	"	18,954
	Klafter	18,768	Fr.	365,509
Verschiedene Einnahmen, Mehrerlös von verkauftem Holz, Steigerungsvorbehälte ꝛc.			"	66,301
			Fr.	431,810

Abzug der Betriebskosten:

1,200	Besoldung des Forstsekretärs, Hälfte	Fr.	1,200
900	" " Forst- und Domänenbuchhalters, Hälfte	"	900
8,239	Büreau- und Reisekosten der Centralverwaltung, größere Hälfte	"	6,650
15,454	Besoldung der 7 Oberförster, 5 à Fr. 2300 und 2 à Fr. 2100	"	15,700
12,249	5 Unterförster, 3 à Fr. 1400, 2 à Fr. 1200, und 5 Gemeindsförster im Jura, ferner 2 Forstgehülfen à Fr. 1000	"	13,210
24,950	Sämmtliche Bannwarte in Geld und Holz	"	27,000
8,303	Büreau- und Reisekosten der Oberförster	"	8,100
60,275	Holzaufrüstungskosten	"	63,200
20,202	Waldkulturen, Weganlagen, Bereinigungs- u. Kantonnementskosten	"	22,000
24,550	Staats- und Gemeindslasten	"	22,480
2,440	Vergütungen, Entschädigungen, verlorne Ansprachen, Unvorhergesehenes	"	2,000
		Fr.	182,440
249,114	Bleibt Reinertrag von den Waldungen, geschätzt auf Fr. 15,498,074. 65	Fr.	249,370

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier den Antrag, den Ansatz von Fr. 66,301 für verschiedene Einnahmen, Mehrerlös von verkauftem Holz, Steigerungsvorbehälte ꝛc. auf 60,000 Fr. zu reduziren. Obschon ich glaube, die wirklichen Einnahmen werden den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Ansatz erreichen, so kann ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission dennoch zugeben. Die Betriebskosten der Forstverwaltung sind ziemlich groß, sie belaufen sich beinahe auf 45 %, während sie in andern Staaten bloß 30, höchstens 40 % betragen. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, den Ansatz von Fr. 63,200 für Holzaufrüstungskosten auf Fr. 60,000 herabzusetzen. Ich bin ebenfalls der Ansicht, diese Summe solle genügen und gehe also mit der Staatswirthschaftskommission vollständig einig.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf diese Weise ist mein Rapport leicht zu machen, wenn der Gegner sagt, er sei mit den Anträgen, welche ich zu stellen habe, einverstanden. Beide (vom Hrn. Finanzdirektor angeführten) Anträge werden mit Rücksicht auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre gestellt, und die Staatswirthschaftskommission hofft, daß die Taglöhne in den Forsten bei veränderten Verhältnissen wieder mäßiger werden. Sie wissen, daß die Holzaufrüstungskosten von Privaten viel weniger betragen als diejenigen des Staates. Ferner erlaube ich mir, nicht im Auftrage der Kommission, sondern von meiner persönlichen Ansicht geleitet, die Frage anzuregen, ob nicht auch auf dem Ansatze von Fr. 22,000 für Waldkulturen, Weganlagen, Bereinigungs- und Kantonnementskosten eine Ersparniß zu machen wäre. Mir scheint, 20,000 Fr. sollten genügen. Die Forsten tragen

---

*) Die Hauungsvorschläge ergeben:

im alten Kantonstheil:	Brennholz	Klafter	8,840	für Fr. 156,196. —	
	Bauholz	"	3,181	" " 85,165. —	
		Klafter	12,021		Fr. 241,361. —
im neuen Kantonstheil:	Brennholz	Klafter	6,511½	für Fr. 111,010. 50	
	Bauholz	"	968	" " 27,852. —	
		Klafter	7,479½		" 138,862. 50
	Summa	Klafter	19,500½		Fr. 380,223. 50
				Mehrerlös	" 19,650. —
				Diverse Einnahmen	" 17,340. 50
					Fr. 417,214. —

nicht mehr als 1½ % ab, indessen dürfen Sie nicht erschrecken. Ich glaube, es wäre ein großer Nachtheil, wenn man die Waldungen im Jahre 1815, als der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, verkauft hätte. Aber sie sind im Büdget mit 15 Millionen sehr hoch geschätzt. Es ist ein Besitz, welcher dem Staate sehr wohl ansteht, er kann dafür sehr gut Sorge tragen, und hat die Pflicht, für künftige Generationen zu sorgen.

Gfeller zu Wichtrach stellt mit Rücksicht auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre und auf den Umstand, daß im laufenden Jahre weniger Holz geschlagen werden soll, den Antrag, den Ansatz für Waldkulturen, Weganlagen u. s. w. auf 20,000 Fr. herabzusetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man scheint mich mißverstanden zu haben. Ich bin nicht dafür, daß man die Forsten veräußern soll, im Gegentheile, der Staat soll dazu Sorge tragen, sondern die von mir ausgesprochene Ansicht bezieht sich auf die Domänen, so weit der Staat dieselben nicht selbst braucht und sie entbehren kann. Was den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so habe ich zu bemerken, daß der Herr Direktor der Domänen und Forsten für Waldkulturen, Weganlagen u. s. w. einen Ansatz von Fr. 26,850 verlangt hat, und daß derselbe auf meinen Antrag auf Fr. 22,000 reduzirt wurde. Der Herr Direktor der Domänen und Forsten war damals sehr unzufrieden und sagte, er könne es mit diesem Kredite kaum machen. Ich glaube daher, man soll, obschon der Ansatz etwas höher steht als der Durchschnitt der letzten vier Jahre, denselben unverändert lassen. Der Umstand, daß weniger Holz geschlagen wird, hat keinen großen Einfluß darauf, sondern es liegt im Interesse des Staates, die Kulturen möglichst zu fördern.

Gfeller zu Wichtrach zieht auf die erhaltene Auskunft seinen Antrag zurück.

Beide Anträge der Staatswirthschaftskommission werden nebst den unbestrittenen Ansätzen durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857. Franken.	2) Domänen.			Reinertrag.
210,463	Rohertrag von zinstragenden	Fr. 5,404,456. 74		Fr. 200,800
	Ueberdieß sind nicht zinstragend	„ 4,418,624. 55		
	Schatzung der Waldungen und Domänen	Fr. 25,312,155. 94		
	Abzug der Ausgaben:			
1,200	Besoldung des Sekretärs, Hälfte		Fr. 1,200	
900	„ „ Buchhalters, „		„ 900	
4,120	Büreau und Reisekosten der Centralverwaltung, kleinere Hälfte		„ 5,150	
90,657	Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Wirthschaftsgebäude (Civil-, Pfrund-, Kirchen- und Domanialgebäude)		„ 90,000	
14,096	Brandversicherungsbeiträge		„ 10,000	
3,657	Bearbeitung von Liegenschaften		„ 2,700	
2,302	Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen		„ 2,000	
12,523	Staats- und Gemeindslasten		„ 15,000	
693	Pacht- und Domänenbesichtigungs-, Steigerungs- und Verkaufskosten		„ 500	
690	Vermessungen, Bereinigungen und Kantonnementskosten		„ 1,000	
1,462	Vergütungen und Entschädigungen, Pachtaufkündungskosten, Nachlässe an Lehenleute und Kornhaus- und Kellerkosten		„ 1,500	
			Fr. 129,950	
80,984	Bleibt Reinertrag der Domänen			Fr. 70,850
330,098	Reinertrag der Liegenschaften			Fr. 319,619

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie dem gedruckten Entwurf entnehmen, wird der Reinertrag der Domänen nur auf Fr. 70,850 veranschlagt, während der Durchschnitt der letzten vier Jahre Fr. 80,984 beträgt und die Staatsrechnung von 1857 einen Ertrag von Fr. 76,863. 19 verzeigt. Ich habe mich erkundigt, worin dieser Ausfall seinen Grund habe, und erhielt die Antwort, der Ertrag stütze sich genau auf die vorhandenen Verträge. Die Staatswirthschaftskommission beantragt auch hier mehrere Reduktionen, mit denen ich einverstanden bin. Ferner regt sie die Frage an, ob nicht die dem Staate gehörenden Reben veräußert werden sollen. Die Finanzdirektion, so weit sie sich mit der Sache zu befassen hat, ist damit einverstanden, da der Staat nicht wohl mit Nutzen den Rebbau betreiben kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei dem Ansatze von Fr. 2700 für Bearbeitung von Liegenschaften nimmt die Kommission Veranlassung, die Prüfung der Frage zu empfehlen, ob nicht der gegenwärtige günstige Zeitpunkt dazu benutzt werden sollte, die dem Staate angehörenden Reben zu veräußern, da der Ertrag derselben ein verhältnißmäßig nur geringer ist und die Reben überhaupt ihrer Natur nach nicht geeignet scheinen, Gegenstand des Staatseigenthums zu sein. Die Veräußerung kann um so unbedenklicher stattfinden, als nicht mehr Besoldungen in Wein ausgerichtet werden, wozu noch der Umstand kommt, daß gegenwärtig viele Leute am Bielersee infolge Expropriation ihre Reben verlieren und daher neue erwerben möchten. Zur Abschaffung aller Domänen könnte ich nicht stimmen. In anderen Staaten gilt der Finanzgrundsatz, daß vom ganzen Eigenthum des Staates das Sicherste die Domänen seien, und auf das Sicherste sei auch Werth zu legen. Sodann beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Ansatz von Fr. 15,000 für Staats- und Gemeindelasten auf Fr. 13,000 herabzusetzen, da der Durchschnitt der letzten vier Jahre nicht einmal diese letztere Summe erreicht und keine Gründe für einen höhern Ansatz vorliegen. Ebenso beantragt die Kommission eine Reduktion des Ansatzes für Ver-

gütungen und Entschädigungen, Pachtaufkündungskosten u. s. w. von Fr. 1500 auf Fr. 1000.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden nebst den unbestrittenen Ansätzen durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

Reinertrag.

B. Kapitalien.

	1) Rohertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse:			
	a. Oberländer-Hypothekarkasse	zu 3½ %	Fr. 7,246,000	Fr. 253,610
	b. Allgemeine "	" 4 %	" 2,000,000	" 80,000
		" 4½ %	" 4,300,000	" 193,500
	c. Innerer Zinsrodel:			
	1) Centralbahnaktien (Dividende zu 4 % berechnet)		" 2,000,000	" 80,000
	2) Uebrige Kapitalien		" 845,000	" 32,745
	d. Kantonalbankobligationsrestanzen		" 30,000	" 1,200
	2) Rohertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse		" 1,230,000	" 49,200
	3) " " " " Zehnt- und Bodenzinsliquidation		" 870,000	" 34,800
		Total Rohertrag		Fr. 725,055

	Abzug der Ausgaben:			
	1) Depotzinse, wovon zu 4 % Fr. 6,600,000, 3½ % " 500,000	Fr. 7,100,000	Fr.	281,500
	2) 3 % (der Landesfremden	" 125,000	"	3,750
	3) 3 % (der Auswanderungsagenten)	" 20,000	"	600
	4) Domänenkassa-Schuld	" 7,000	"	280
	5) Schuld des obrigkeitlichen Zinsrodels:			
	a. ohne Zins (Taubstummenanstalt)	Fr. 20,000		
	b. Zins zu 4 % (Müslin'sches Legat)	" 10,000	Fr.	400
	c. Staatsanleihen für Eisenbahnen	" 2,000,000		
	Zins zu 4½ % Fr. 90,000			
	Provision ½ % " 450			
			Fr.	90,450
	6) Verwerwaltungskosten:			
8,100	a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters	Fr. 8,100		
14,059	b. Besoldungen der Angestellten mit Inbegriff der Büreaukosten Fr. 24,050			
	Abzug: Einnahmen von Verwaltungsprovisionen " 10,000			
		" 14,050		
			Fr.	22,150
				Fr. 399,130
364,412	Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse			Fr. 325,925

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Ansätze mit der Bemerkung, daß unter den innern Zinsrodel großentheils Kapitalanleihen fallen, die bisher noch nicht aufgekündet werden konnten; gleich verhält es sich mit dem Posten unter lit. d. Der Redner spricht die Ansicht aus, es liege im Interesse des Staates, mehr zuwartend zu verfahren.

Ganguillet. Ueber die vorliegende Abtheilung des Büdgets erlaube ich mir einige Bemerkungen und wünsche einige Erläuterungen zu erhalten. Wenn Sie das vorliegende Büdget mit dem letztjährigen vergleichen, so werden Sie sehen, daß die Depots bedeutend zugenommen haben, so daß sich eine Vermehrung von 2,173,000 Fr. ergibt. Wenn nun eine Vermehrung in den Passiven der Hypothekarkasse stattfindet, so soll ihr auch in den Aktiven, d. h. in den Kapitalien, Rechnung getragen werden. Nun verhält es sich aber nicht ganz so, sondern die Vermehrung in den Kapitalien beträgt nur Franken 1,845,000; das eigentliche Vermögen der Hypothekarkasse wäre also um 328,000 Fr. vermindert. Nun kann ich mir das nicht erklären, es scheinen Gelder in andere Kassen übergegangen zu sein, aber die Komptabilität scheint nicht ganz regelmäßig geführt zu werden. Ich wünsche vorerst, Erläuterungen darüber zu erhalten; wenn diese nicht genügen, so stelle ich eventuell den Antrag, die Finanzdirektion möchte diesen Gegenstand untersuchen und dem Großen Rathe später Auskunft geben. Unter der Rubrik der Hypothekarkasse erscheinen auch die Zentralbahnaktien, und da Herr Dr. Schneider, Präsident der Direktion der Ostwestbahn, vorhin mir in Betreff der letztern etwas vorgeworfen hat, so erlaube ich mir hier eine Widerlegung. Ich habe nie gesagt, daß die Ostwestbahn nicht ausgebaut werde, sondern ich sagte nur, bevor sie ausgebaut sei, werde man wieder vor den Großen Rath kommen müssen. Man wird dann sehen, welche Dividende sich ergeben wird.

Bernard. Ich ergreife nicht das Wort, um in irgend einer Weise die Büdgetansätze zu modifiziren, so weit es die

Kapitalien betrifft; ich will diesen Anlaß nur benutzen, um die Aufmerksamkeit des Herrn Finanzdirektors auf die Hypothekarkasse zu lenken. Ich fasse die Sache so auf, daß die allgemeine Hypothekarkasse zu jeder Zeit geöffnet sei, und daß alle Bürger dieselbe sollen benützen können. Das Gesetz über die Hypothekarkasse schreibt vor, daß dieselbe nur auf im Kanton gelegene Grundpfänder Anleihen gewähre und zwar nur bis zum Betrage von zwei Drittel des Werthes der eingesetzten Liegenschaften. Ich will hier dem Verwalter der Hypothekarkasse durchaus keinen Vorwurf machen, aber die Kreditkommission stützt sich nicht auf die Schatzungen Sachverständiger. Nun begegnet es in der Praxis oft, daß an die Hypothekarkasse gerichtete Darleihensgesuche zurückgewiesen werden, oder daß man nur solche Summen bewilligt, welche dem Gesuchsteller nicht genügen, um seine Schulden ganz zu tilgen, um die Ausgaben zu bestreiten, die ihm obliegen, während das Gesetz vorschreibt, die Hypothekarkasse solle bis zum Betrage von zwei Drittel des Werthes der eingesetzten Grundpfänder Darleihen bewilligen. Auf diese Weise befinden sich mehrere Privaten, welche bei dieser Kasse Anleihen machten, im Nachtheile und in größter Verlegenheit. Ich ersuche den Herrn Finanzdirektor, in dieser Beziehung der Direktion der Hypothekarkasse Weisungen zu ertheilen, damit in Zukunft das Gesetz vom 12. November 1846 im Interesse der Bürger vollzogen werde, die genöthigt sind, zu dieser Kasse ihre Zuflucht zu nehmen.

Berger. Ich weiß zwar nicht, ob dieß der geeignete Moment ist, auf ein Verhältniß, das bei uns Unzufriedenheit erregte, aufmerksam zu machen; es betrifft die Hypothekarkasse. Bekanntlich wurde seiner Zeit vorgeschrieben, daß jeder seine Schulden anzugeben habe, und es wurden darüber Verzeichnisse aufgenommen. Nicht jeder, der seine Schulden angab, beabsichtigte, von der Hypothekarkasse Gebrauch zu machen. Manche wollten theils aus Nachläßigkeit, theils aus andern Gründen dieselben nicht angeben. Nun wurde jüngsthin durch das Amtsblatt publizirt, welche Gemeinden des Oberlandes nach Mitgabe der aufgenommenen Verzeichnisse die Berechtigung auf Anleihen bei der Hypothekarkasse haben. Wenn nun Leute aus unserer Gegend sich um ein Darleihen bewerben, so heißt es: Ihr habt keine Berechtigung. Es gibt solche, die noch eine Berechtigung hätten, die aber bisher ihre Schulden noch nicht angegeben haben; eine Menge Leute möchten von ihrer Berechtigung Gebrauch machen, aber es ist ihnen nicht möglich. Ich glaube nicht, daß bei der Büdgetberathung eine Schlußnahme darüber gefaßt werden könne, aber dennoch sollte dieses Mißverhältniß gehoben werden. Es ist wirklich eine fatale Sache, wenn Jemand eine Berechtigung hat, die er nicht cediren, aber von der auch keinen Gebrauch machen will. Ich tadle die Verwaltung nicht, aber die Formalitäten sind so beschaffen, daß es viele hindert, sich an der Hypothekarkasse zu betheiligen. Bekanntlich sieht die Komission der Hypothekarkasse genau darauf, daß alle Bedingungen erfüllt werden und es ist ihr gewiß anzuerkennen, aber oft verfährt man auch zu strenge. Es geschah schon, daß das Geld auf die Amtsschreiberei kam, dort ein Jahr lang liegen blieb, und der Schuldner unterdessen an zwei Orten den Zins zahlen mußte. Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor auf dieses Verhältniß aufmerksam machen.

Revel. Da Herr Dr. Schneider nicht anwesend ist, so möchte ich nur Herrn Ganguillet zur Beruhigung sagen, daß die Ostwestbahn gegenwärtig laut ihrem Finanzausweise ein Aktienkapital von neun Millionen Franken besitzt, so daß er beruhigt sein kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Ganguillet wollte zwischen dem Soll und Haben der Hypothekarkasse ein Mißverhältniß herausfinden. Wenn ein solches vorhanden ist, so bin ich damit einverstanden, daß es ausgeglichen werden soll, aber es ist in Wirklichkeit nicht vorhanden; er hat sich in der Rechnung geirrt. Im Büdget von 1858 erscheinen die Kapitalien der Hypothekarkasse mit einer Gesammtsumme von 14,500,000 Fr., im Büdget von 1859 mit einer Gesammtsumme von 16,421,000 Fr.; zieht man die erste Summe von der letztern ab, so ergibt sich eine Vermehrung von Fr. 1,921,000. Nun betragen die Depots im Büdget von 1858 Fr. 5,160,000 und im Büdget von 1859 Fr. 7,100,000. Zieht man die erste Summe von der letztern ab, so ergibt sich die Summe von 1,940,000 Fr., so daß sich nur eine Diferenz von 19,000 Fr. herausstellt, welche daher rührt, daß man im Büdget in runden Zahlen rechnet, so wie auch von den Kapitalveränderungen des innern Zinsrodels. Ich habe die Ueberzeugung, wenn Herr Ganguillet nachrechnet, so wird er es richtig finden. Herr Bernard sagte, von Seite der Kreditkommission der Hypothekarkasse werde engherzig zu Werke gegangen. Hier ist es schwer auf die Kreditkommission einzuwirken. Der Finanzdirektor hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, aber anderweitige Beschäftigungen machen es ihm fast unmöglich. Der Kommission zu sagen, wie viel sie den Gesuchstellern bewilligen solle, wäre zu weit gegangen; die Mitglieder der Kommission würden zur Antwort geben: wir sind verantwortlich dafür. Ohnehin haben sich in den letzten Jahren ziemliche Verlüste herausgestellt, nämlich in der Weise, daß die Hypothekarkasse Liegenschaften an Gantsteigerungen übernehmen mußte, um sie dann den Gemeinden wieder zu übertragen. Ich gebe zu, daß die Kommission in vielen Fällen zu streng zu Werke geht, aber ich möchte ihr nicht einen Vorwurf daraus machen. Auf die Bemerkungen des Herrn Berger habe ich zu erwiedern, daß mir Vorstellungen von oberländischen Gemeinden zugekommen sind, aus welchen sich ergab, daß einzelnen Gemeinden mehr bewilligt wurde, als sie in Anspruch zu nehmen berechtigt waren, während andere nicht den ihnen gebührenden Theil erreichen konnten, weil das verfassungsmäßige Maximum von 5 Millionen erreicht ist. Die Finanzdirektion wird sich angelegen sein lassen, das Verhältniß zu untersuchen.

Die Ansätze der Hypothekarkasse werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854–1857.				Reinertrag.
	4) Rohertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank von Fr. 3,500,000			
	Zins zu 4 %	Fr. 140,000		
	Muthmaßlicher Gewinn	„ 105,000		
			Fr. 245,000	
	Abzug der Ausgaben:			
21,291	Besoldungen der Beamten und Angestellten und übrige Büreaukosten der Hauptbank un der drei Filialen	Fr. 45,000		
	Antheil der Direktion und der Beamten am muthmaßlichen Reingewinn von Fr. 60,000, 25 %	„ 15,000		
			Fr. 60,000	
190,204	Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank			Fr. 185,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Kapitalfond der Kantonalbank ist immer der nämliche, trotz der Reorganisation der Anstalt. Der muthmaßliche Gewinn erscheint hier um 20,000 Fr. höher, als die Direktion ihn büdgetirt hat. Der Grund, warum der Ertrag für einige Zeit ein geringerer sein wird, liegt in der Reorganisation der Bank, in der Bildung von Filialen, in der Erhöhung der Besoldungen und im Gewinnantheil der Beamten von 25 %. Wenn die Sache einmal im Gange ist, so werden die Geschäfte sich vermehren und wird der Ertrag um so größer sein.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission trägt hier auf keine Erhöhung des Büdgetansatzes an, obschon es etwas auffallen mag, daß die Bank nach der Reorganisation gegenüber dem Durchschnitte weniger abträgt. Die Kommission findet indessen, bis die Filiale recht im Gange sind, werde der Ausfall nur ein momentaner sein, und unter der Voraussetzung, daß dieselben in die rechten Hände kommen, sei später ein besserer Ertrag zu erwarten. Es wurden der Staatswirthschaftskommission in dieser Beziehung Mittheilungen gemacht, welche die Frage anregten, ob an allen Orten diese Filiale in den rechten Händen seien. Es zeigte sich nämlich, daß namentlich ein Filial in einer wichtigen Handelsstadt des Kantons wenig Geschäfte macht, während Bankhäuser daneben bestehen, die große Geschäfte machen. Daher beauftragte die Staatswirthschaftskommission ihren Berichterstatter, im Großen Rathe den Wunsch auszusprechen, die Finanzverwaltung möchte sich über die Leitung der Filiale genauen Bericht erstatten lassen, damit diese Institute nicht im Anfang in ein falsches Geleise geleitet werden.

Ganguillet. Veranlaßt durch das von den Herren Berichterstattern Angebrachte, erlaube ich mir das Wort zu ergreifen, weil ich nicht nur Mitglied des Verwaltungsrathes der Kantonalbank, sondern der Direktion selbst bin. Man mag die Büdgetansätze nehmen, wie man will, so ist das Resultat des letzten Jahres noch nicht maßgebend. Infolge der Reorganisation wurden drei Filiale errichtet. Dasjenige von St. Immer trat am 15. Juli, dasjenige von Burgdorf am 15. September und dasjenige von Biel am 1. Oktober 1858 in Thätigkeit. Es versteht sich von selbst, daß diese Filiale nicht gerade im Anfange große Geschäfte machen konnten, da viele Handelsleute ihre Kredite damals noch bei der Bank in Bern behielten, während andere sie auf das Filial übertrugen. Die Einrichtungskosten waren im Anfange sehr groß. Man wird den Erfolg erst am Ende des laufenden Jahres beurtheilen können. Das Filial von St. Immer hat den größten Geschäftsumfang und verspricht für die Zukunft am meisten. Es lassen sich mehrere Gründe dafür anführen. Erstens ist dieser Ort am weitesten von Bern entfernt, zweitens befindet sich die dortige Anstalt in der Mitte einer sehr industriellen Gegend. Sie ist aber auch mit einem größern Kapitale dotirt als die andern Filiale. In zweiter Linie kommt Biel, das zwar nicht die gleiche Bedeutung hat, wie St. Immer, aber doch den zweiten Rang einnimmt. Dasjenige Institut, welches bisher in seinem Geschäftsumfange noch zurück blieb, ist das Filial von Burgdorf. Die Gründe, welche diese Erscheinung erklären, sind vielfacher Natur. Man hätte Unrecht, wenn man das bisherige Resultat dem leitenden Personale zur Last legen wollte. Man hatte bei Errichtung dieses Filials vorausgesetzt, das ganze Emmenthal werde dasselbe speisen, aber bis jetzt blieben die großen Langnauerhäuser mit der Hauptbank in Verbindung, so wie auch einzelne Häuser von Burgdorf. Allein der Uebergang zum Filial wird nach und nach erfolgen. Es gibt zwei Systeme, eine Bank zu exploitiren. Das eine besteht darin, daß man einen möglichst großen Profit daraus zu ziehen sucht, wobei jedoch die Klienten der Anstalt theurer zu stehen kommen. Das ist das System eines Privatinstituts. Hier aber haben wir ein Kantonalinstitut, und der Große Rath wollte demselben nicht eine solche Bestimmung geben, sondern die Bank soll den Handel- und Gewerbtreibendem das Geld so wohlfeil als möglich verschaffen, nur kleine Provisionen beziehen, kurz ein gemeinnütziges Institut sein. Wenn man von diesem Grundsatze abgehen will, so soll man es nur sagen, die Bankdirektion wird schon machen, daß die Anstalt mehr einträgt. Ich erinnere mich noch gut, daß bei der Berathung über die Reorganisation der Bank Besorgnisse geäußert wurden, die Bank möchte mehr für ihr Interesse als für dasjenige des Publikums sorgen. Ich erinnere an das Votum des Herrn Gfeller und anderer Redner. Man machte die Versammlung aufmerksam, daß die Mitglieder der Direktion einen Antheil am Gewinn der Bank haben u. s. w. Das ist allerdings richtig, aber deßhalb setzen die Mitglieder der Direktion ihr Interesse nicht über dasjenige des Landes. Man setzte den Zinsfuß herab und ließ andere Vortheile eintreten. Hier wäre es am Orte, Erklärungen über andere Punkte zu geben, namentlich darüber, warum nicht vertragsgemäß in der ganzen Schweiz die Banknoten al pari verkauft werden können. Dieser Gegenstand wurde von der Bankdirektion einläßlich berathen, und ich war eines der Mitglieder, die es im Interesse des Handels gewünscht hätten. Ich will Ihnen sagen, warum es bisher nicht geschehen konnte. Bern ist der Sitz der Bundesbehörden, der Zentralkasse der Eidgenossenschaft. Viele Kantone, die im Falle sind, Zahlungen an dieselbe zu machen, würden häufig statt baaren Geldes Banknoten schicken; sie hätten schon den Profit am Porto und überdieß den Vortheil, statt Baarschaft Papier schicken zu können. Aber was wäre die Folge für die Kantonalbank? Daß die Bundeskasse an einem Tage die Einlösung von Banknoten für 2—300,000 Fr. verlangen, daß die Bank in die Lage kommen könnte, momentan nicht genug verfügbares Geld zu haben. Was wäre das für ein Zustand? Zahlungsunfähigkeit. In diesen Zustand wird man die Bank nicht versetzen wollen. Es wird daher nicht wohl möglich sein, einen solchen Vertrag mit andern schweizerischen Banken zu schließen, es sei denn, daß die Zentralkasse in Bern der Kantonalbank bestimmte Zusicherungen gebe und dieselbe vorher avertire, damit sie sich einrichten kann. Dafür hat man aber die Provision für die Einlösung von Banknoten sehr tief

gestellt, auf ⅛ %, auch die Inkassogebühr ist sehr gering. Was die Skontogeschäfte betrifft, so werden solche nur in St. Immer gemacht und zwar mit Erfolg; in Bern konnten solche bisher nicht betrieben werden, weil wir kein Wechselgesetz haben. Die Kantonalbank wird ferner für zwei Millionen Noten emittiren, der Verwaltungsrath hat es beschlossen und der Beschluß ist in Ausführung; aber es geht ziemlich lange damit. Erstens mußte eine Zeichnung für die neuen Banknoten entworfen, zweitens eigenes Papier dazu verfertigt werden; indessen hoffe ich, die erste Emission werde auf den 1. Mai nächsthin stattfinden können. Dadurch wird das Kapital der Bank vermehrt und zwar so, daß dasjenige, was sie aus der Notenzirkulation zieht, reiner Gewinn ist. Ich soll also erklären, daß die Kantonalbank bisher das System befolgt hat, so wohlfeil als möglich für ihre Klienten zu grbeiten, daß sie aber andererseits ihr Möglichstes thun wird, um den Ertrag so hoch als möglich zu machen. Wenn sich später zeigen sollte, daß ein Fehler in der Organisation der Filiale liege, so kann man die nöthige Abhülfe treffen; einstweilen jedoch soll man mit dem Urtheile noch zurückhalten.

Mühlethaler bemerkt, daß die Filiale schon im Laufe des vorigen Jahres in's Leben getreten seien, daß doch die Anstalten in St. Immer und Biel etwas abtragen; einerseits habe man Besoldungen und Büreaukosten, andererseits keinen Ertrag.

Ganguillet erwiedert dem Präopinanten, daß der Gewinn der Filiale von der Hauptbank berechnet und im Ertrage derselben begriffen sei.

Seßler. Wenn ich an der Büdgetberathung in der Staatswirthschaftskommission hätte Theil nehmeu können, so würde ich, meine Herren Kollegen dringend gebeten haben, nicht irgend einen Druck auf die Direktion auszuüben, die mit einem Antheil von 25 % am Gewinn der Bank betheiligt ist. Bei der Gründung der Kantonalbank ging man von dem Grundsatze aus, wenn der Staat seinen Zins habe, so soll er zufrieden sein. Nach dem vorliegenden Büdget bezieht der Staat einen Ertrag von 5⅓ %, ich finde daher, er könne damit zufrieden sein. Nehmen Sie an, wie verschieden die Garantien sind, welche die verschiedenen Banken verlangen. Einzelne Banken weisen in gewissen Jahren einen Ertrag von 6—7 % vor, aber sie verlangen von ihren Klienten nicht so strenge Garantien, sondern leihen auf bloße Erkundigungen hin. Unsere Bank verlangt strenge Sicherheit, dafür ist sie immer gedeckt, und das ist besser, als den Ertrag vielleicht in die Höhe zu schrauben und die Sicherheit zu vermindern. Was die Bemerkung betrifft, daß die Finanzdirektion über die Filiale genaue Aufsicht führen soll, so bin ich damit einverstanden. Ich bemerke nur, daß die Hauptdifferenz zwischen St. Immer und den beiden andern Orten darin besteht, daß man in St. Immer ein Wechselgesetz hat. Bezüglich des Filials in Biel füge ich bei, daß Uhrenmacher, die sich in Biel angesiedelt haben, lieber auf ihre persönliche Garantie hin beim Banquier Geld zu erhalten suchten und nicht gerne Bürgen in Anspruch nehmen. Wenn wir einmal das Wechselgesetz haben, so werden diese Leute ihre Geschäfte mit dem Filial machen. Auch in Burgdorf wird dann der Geschäftskreis des dortigen Instituts zunehmen. Ich müßte es bedauern, wenn man nach einem Vierteljahre schon über den Gang der Sache verdrießlich werden sollte, so wie ich auch den Antrag der Direktion bedauerte, einstweilen im Oberlande kein Filial zu errichten.

Die Büdgetansätze der Kantonalbank werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
16,000	5) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	Fr. 400,000	Fr. 16,000
870	6) Zins des Kapitalfonds der Staatsapotheke	„ 20,000	„ 800
584,424	Reinertrag der Kapitalien		Fr. 527,725

Seßler bemerkt, daß die Vorschüsse an die Entsumpfungsarbeiten nicht büdgetirt worden seien, und fragt, ob ein solcher Vorschuß im laufenden Jahre stattfinden solle. Wenn ja, so wünscht der Sprechende, daß derselbe im Büdget vorgesehen und zu 4 % verrechnet werde, um jeden Gegenstand des Staatsvermögens aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin so frei, über die Anfrage des letzten Redners Aufschluß zu ertheilen. Es wurde ein Anleihen von 500,000 Fr. beschlossen, um den betreffenden Unternehmern unter die Arme zu greifen; das Anleihen ist bis auf etwa 45,000 Fr. gezeichnet und fließt in die Kantonskasse. Bisher war es nicht üblich, solche Vorschüsse in das Büdget aufzunehmen, dagegen werden sie jeweilen in der Staatsrechnung verrechnet. Bisher befanden sich bedeutende Gelder in der Kantonskasse, vielleicht 1½ Millionen, aber es ist rein zufällig. wenn solche Gelder Zins tragen. Die Unternehmer von Entsumpfungen, welche sich um Vorschüsse an den Staat wenden, müssen die Obligationen verzinsen, wie der Staat seine Anleihen verzinsen muß.

Seßler stellt mit Rücksicht darauf, daß die betreffende Summe durch ein Anleihen gedeckt ist, keinen Antrag.

Die Büdgetansätze der Salzhandlung und der Staatsapotheke werden durch das Handmehr genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.					
	1) Rohertrag des Salzregals:				
	Verkauf von 139,000 Centnern Salz, à Fr. 10		Fr	1,390,000	
	Ankaufspreis von 139,000 Centnern Salz		"	445,880	
	Summe Rohertrag				Fr. 944,120
	Abzug der Ausgaben:				
16,000	Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000 à 4 %		Fr.	16,000	
114,161	Fuhrlöhne in die innern Magazine und zu den Bütten		"	85,000	
76,648	Auswägerlöhne		"	76,550	
15,646	Besoldung der Centralbeamten		"	15,000	
9,631	Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlungen		"	10,000	
1,200	" " " Salzfaktoren für Magazinlöhne		"	1,200	
2,916	Verschiedene Unkosten		"	6,000	
	Eingangszoll auf netto Centnern 21,500 Salz oder brutto Centnern 22,600 à 15 Rp.		"	3,390	
	Amortisation für das abgelöste Salzregal der Stadt Biel	Fr. 11,594			
	Zins vom restanzlichen Kapital von Fr. 81,158 à 4 %	" 3,246			
			"	14,840	
					Fr. 227,980
706,642	Bleibt Reinertrag des Salzregals				Fr. 716,140

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz von 139,000 Zentner übersteigt die frühern Büdgetansätze, und ich weiß noch, als man früher den Antrag stellte, denselben auf 137,000 Zentner festzusetzen, bot der Herr Finanzdirektor sehr ungern dazu die Hand. Ich ließ über den Salzverbrauch ein Tableau anfertigen, nach welchem derselbe von 1841 bis 1848 zwischen 138,000 und 144,000 Zentner variirte, Im Jahre 1849 sank der Verbrauch um ungefähr 17,000 Ztr., und erhob sich dann von da hinweg bis 1858 wieder bis auf 147,000 Zentner. Der Grund, warum sich in einzelnen Jahren ein Ausfall ergibt, liegt in der damaligen Verschiedenhet des Salzpreises zwischen Frankreich und der Schweiz, eine Verschiedenheit, welche den Schmuggel begünstigte. So betrug der Salzverbrauch im Jahre 1852 128,674 Zentner, im Jahre 1853 nur 127,712 Zentner, im Jahre 1856 143,399 Zentner, im Jahre 1857 fast ebensoviel und im Jahre 1858 147,210 Ztr. Der Durchschnitt der letzten vier Jahre beträgt 135,178 Ztr. Ich führe das an, weil ich hörte, die Staatswirthschaftskommission habe sich vorbehalten, einen Antrag zu stellen. Ich möchte Sie ersuchen, von einer Erhöhung des Büdgetansatzes zu abstrahiren. Die Salzlieferungsverträge des Kantons Bern datiren aus dem Jahre 1857 und enthalten im Wesentlichen folgende Bedingungen:

1. Salines de l'Est, d. d. 30. Winterm. und 3 Christm. 1857. 7500 quinteaux métriques = 15,000 Zentner franko Nidau zu Fr. 6. 75 oder Fr. 3. 37½. Gewichtsabzug 3 %. Der Staat bezahlt den eidgenössischen Zoll mit 16 Rp. Zahlung in 3 Monaten. Vertragszeit 10 Jahre, in 5 Jahren aufkündbar. 2000 Zentner sine obligo.

2. Aargauische Salinen, d. d. 11. und 17. Christm. 1857. Rheinfelden 17,500 Zentner, Ryburg 30,000 Zentner, franko Langenthal Fr. 3. 10, franko Burgdorf Fr. 3. 25, franko Bern Fr. 3. 40, nach Thun 3 Rp. per Zentner und per Stunde, in Fässern zu 650 und 700 Pfd. und in Säcken zu 200 Pfd., wenigstens 3000 Fässer. Das Salz soll 3 Monat gelagert sein. Streitigkeiten sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Vertragsdauer 10 Jahre, in 5 Jahren kann der Kanton Bern aufkünden.

3. Schweizerhalle, d. d. 17. und 22. Christm. 1857. 63,500 Ztr., wovon 16,000 Ztr. für Delsberg, franko Langenthal, wie Aargau; für Delsberg zu Fr. 2. 60. Sine obligo 10,000 Ztr. franko Langanthal und sine obligo 6000 Zentner franko Delsberg, zirka 3000 Zentner sind in Fässern zu liefern. Düngsalz zu Fr. 1. 80 franko Langenthal. Etwa 4000 leere Säcke zu 60 Rp. sind zurückzunehmen. Dauer 10 Jahre, nach 5 Jahren kann der Kanton Bern aufkünden. Das Salz soll 3 Monat gelagert sein.

4. Salines de Gouhenans, d. d. 6. und 8. Jan. 1858. Sie hat soviel Salz zu liefern, als die Faktorei zu Pruntrut nöthig hat, in Säcken zu 2 Zentner franko Pruntrut zu Fr. 3. 10 netto, zahlbar nach Empfang Dauer 10 Jahre, der Kanton Bern kann nach 5 Jahren aufkünden.

Schweizerhalle erbietet sich, das Salz franko Nidau für Fr. 3. 20 zu liefern. Von der Saline kostet dasselbe:

a) per Zentner		Fr. 3. 37½
b) Eingangszoll		" — 16
		Fr. 3. 53½
Hievon gehen ab:		
3 % Sconto	Fr. — 10¼	
⅔ % für 2 Monate Termin	" — 2¼	
		" — 12½
Nettopreis Nidau		Fr. 3. 41

Der Zentner zu 21 Rp. wohlfeiler macht für 15,000 Zentner 3150 Fr.

Die Salinen Schweizerhalle, Rheinfelden und Ryburg bezahlen der Zentralbahn per Zentner und per Stunde 2½ Rp. während der Kanton Bern dafür 3 Rp. vergüten muß. Die Nordostbahn transportirt zu 2⅒ Rp. per Zentner und per Stunde.

Was die Kosten betrifft, so sind dieselben ungefähr nach dem Durschnitte berechnet. In Betreff der Fuhrlöhne wurden Ersparnisse gemacht, so weit die Eisenbahnen den Transport vermitteln. Aber bei den Faktoreien, wo solche nicht vorhanden sind, zeigt sich eine Erhöhung der Kosten, weil die Fuhrleute nicht mehr um den bisherigen Preis die Fuhr übernehmen wollten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wurde allerdings im Schooße der Staatswirthschaftskommission die Frage zur Sprache gebracht, ob es nicht möglich wäre, eine Erhöhung des Ertrages des Salzregals zu bezwecken, indem man die Vermehrung des Salzverbrauchs durch die Käsefabrikation u. A. in Erwägung zog. Indessen ging die Kommission von der Ansicht aus, es sei besser, den Büdgetansatz nicht zu hoch zu bestimmen und ein günstigeres Resultat zu gewärtigen; gleichzeitig wurde auch das letzte Rechnungsergebniß in's Auge gefaßt. Nach dem, was der Herr Finanzdirektor

uns eröffnete, will ich, um ihm entgegenzukommen, wie er uns entgegenkam, erklären, daß ich nicht beauftragt bin, eine Erhöhung dieses problematischen Büdgetpostens zu beantragen.

Ganguillet. Ich erlaube mir hier nur die Frage, ob für die Salzfuhren nicht Verträge mit der Eisenbahnverwaltung geschlossen werden könnten, damit so große Waarentransporte nicht die gewöhnliche Fracht tragen müßten. Ich weiß, daß z. B. die Zentralbahn sich bisher noch nicht in Frachterleichterungen einlassen wollte, wie es in andern Staaten geschah. So gewährt man z. B. eine Erleichterung von 1 Fr. per Ztr. auf dem Transport von Zucker von Paris nach Basel, wenn derselbe in größern Quantitäten stattfindet. Bei diesen großen Quantitäten Salz scheint mir nun, es wäre eine Ermäßigung von 25 % der Fracht zu verlangen.

Mühlethaler möchte gegen den eigentlichen Salzpreis, wie er jetzt besteht, nichts einwenden, dagegen spricht er mit Rücksicht auf den durch die Käsereien und Viehbesitzer bedeutend vermehrten Salzverbrauch den Wunsch aus, daß denselben, wenn sie ihr Salz direkt aus dem Depot beziehen, die gleiche Vergünstigung gewährt werde, wie den Auswägern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Bemerkung des Herrn Ganguillet, betreffend die Wünschbarkeit einer Frachtermäßigung, habe ich Folgendes zu erwiedern. Wie ich bereits zeigte, wurden mit allen Salinen, von welchen der Kanton Bern Salz bezieht, Verträge geschlossen. Damals schloß der Salzverwalter im Interesse des Staates mit der Zentralbahn einen Vertrag, nach welchem der Salztransport zu 2½ Rp. per Stunde und per Zentner stattfinden sollte. Der Vertrag war von der Zentralbahnverwaltung aenehmigt, aber von der Regierung nicht. Von Seite der Direktion der Saline Schweizerhalle wurde der Regierung vorgeschwatzt, der Staat befinde sich besser dabei, wenn er mit der Saline direkt über die Fuhrpreise unterhandle, sie werde bei der Zentralbahn dahin wirken, daß der Transport von der Saline in die Bütte per Zentner und per Stunde zu 3 Rp. übernommen werde. Die Regierung ratifizirte hierauf den Vertrag mit der Salzhandlungsverwaltung nicht, daher läßt sich vorläufig bis nach Abfluß von fünf Jahren am Bestehenden nichts ändern. Obschon die Salinen dem Staate den Transport des Zentners per Stunde zu 3 Rp. berechneten, schlossen sie hinter dem Rücken der Regierung mit der Eisenbahnverwaltung Verträge, laut welchen sie selbst nur 2½ Rp. bezahlen. Ich suchte Herrn Gutzwyler bei seiner Verpflichtung zu behaften, aber erhielt ausweichenden Bescheid. Was Herr Mühlethaler wünschte, wurde bisher in der Praris bereits so gehalten, daß z. B. größern Güterbesitzern, wenn sie vier Säcke oder ein Faß Salz zusammen nahmen, die fragliche Vergünstigung eingeräumt wurde.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht seine Befriedigung darüber aus, wie der Herr Finanzdirektor die Interessen des Staates zu wahren sucht, und wünscht, daß man die gemachten Erfahrungen für die Zukunft zu Nutzen ziehe.

Die Büdgetansätze des Salzregals werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

237,605 2) Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme Fr. 249,252

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das ist ein etwas heikler Punkt. Wie Sie wissen, ging durch die Bundesverfassung das Postregal an den Bund über, welcher nach einem bestimmten Durchschnitte den Kantonen eine Entschädigung zahlt. Wenn jedoch der Ertrag der Posten nicht hinreicht, so wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht; in dieser Weise berechnete der Bund jeweilen die Sache. So verfuhr er im Jahre 1858, da das Defizit der Postverwaltung Fr. 529,367. 63 betrug, was für den Kanton Bern ein Defizit von Fr. 88,759. 36 zur Folge hatte. Dieses Ergebniß machte der Finanzdirektion viel Verdruß, und es fragt sich, ob es nicht Mittel und Wege gebe, eine Vergütung dieses Ausfalles zu fordern. Ich halte dafür, die Kantone seien berechtigt, wenigstens theilweise eine solche Vergütung zu verlangen, insofern der Bund eine Mehreinnahme macht. Im Jahre 1852 hatte der Bund einen Ueberschuß auf den Posteinnahmen von Franken 220,554. 65, dennoch bezog der Kanton Bern nicht mehr als die gewöhnliche Entschädigung von Fr. 249,252. 40; der Bund hingegen steckte den Ueberschuß in die Tasche. Im Jahre 1853 hatte derselbe einen Ueberschuß von Fr. 51,399. 07, im Jahre 1854 einen solchen von Fr. 62,436. 78, der Kanton Bern bezog auch da nicht mehr. Im Jahre 1855 ergab sich auf dem Postregale ein Ausfall von Fr. 277,843. 09, da zieht der Bund den Kantonen diese ganze Summe ab, und es traf dem Kanton Bern ein Defizit von Fr. 46,586. 10. Im Jahre 1856 erzeigte sich wieder ein Ueberschuß von Fr. 150,372. 06 für den Bund, welcher denselben wieder in die Tasche steckte; ebenso verhielt es sich mit dem Ueberschusse von Fr. 37,302. 78 im Jahre 1857. Auch für das bereits erwähnte Defizit des Jahres 1858 müssen die Kantone sich entgelten. Auf diese Logik verstehe ich mich nicht. Wenn der Bund den Kantonen seine Defizite in Rechnung bringt, so so soll er anderseits auch seine Ueberschüsse nicht in die Tasche stecken, sondern sie ebenfalls unter die Kantone vertheilen. Den Kantonen stehen zwar nicht Mittel und Wege zu Gebote, diese offenbare Ungerechtigkeit auszugleichen, gleichwohl ist es am Orte, es hier auszusprechen, daß der Große Rath dieses Verfahren mißbillige, damit die Vertreter des Kantons Bern in der Bundesversammlung auf Abhülfe dringen. Es möchte übrigens auch in anderer Beziehung zweckmäßig sein, daß in der Postverwaltung Ersparnisse gemacht werden, die uns zwar nicht näher angehen, aber doch dazu beitragen, daß die Kantone in die Lage gesetzt werden, ihr Interesse zu wahren. Im Büdget erscheint die volle Entschädigung von Fr. 249,252, aber die Staatswirthschaftskommission trägt, gestützt auf das Ergebniß des letzten Jahres, darauf an, den Ansatz auf Fr. 180,000 zu reduziren, und ich möchte mich diesem anschließen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich könnte zu allem, was Ihnen der Herr Finanzdirektor vortrug, Ja und Amen sagen und den Wunsch aussprechen, es möchte ihm gelingen, den Nationalrath und den Ständerath so zu überzeugen, wie Sie von der Richtigkeit des Gesagten überzeugt sein werden. Man läßt sich immer leichter da überzeugen, wo etwas zu nehmen ist. Ich muß jedoch bemerken, daß die Sache in den eidgenössischen Räthen auch schon zur Sprache kam. Ich war der nämlichen Ansicht, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes und stellte als Mitglied der zu Prüfung des bundesräthlichen Geschäftsberichtes niedergesetzten Kommission einen bezüglichen Antrag, der aber in Minderheit

blieb, weil man sagte, die Bundesverfassung rede nicht von einem Zusammenzuge der Posteinnahmen. Damit will ich nicht sagen, daß man nicht einen Versuch machen soll. Es kann auch dem Bunde nicht gleichgültig sein, noch in seinem Interesse liegen, wenn eines seiner Glieder nach dem andern finanziell krank wird. Es ist aber noch ein anderer Punkt zu berühren. Der Bund hat die Uebung, alle Ausgaben im Postwesen zuerst von den Einnahmen abzuziehen und dann erst den Reinertrag zu berechnen, während dem neue Anschaffungen, welche die Postverwaltung im Laufe des Jahres macht, auf das Vermögensverzeichniß gesetzt werden sollten. In dieser Beziehung ist also noch ein Ausweg möglich. Die Staatswirthschaftskommission ging von der Ansicht aus, man würde den Staat in eine Art von Irrthum versetzen, wenn wir den Ansatz von 249,252 Fr. in das Büdget aufnehmen würden. Wir wollen denselben nicht höher stellen, als zu vermuthen ist, daß er erreicht werden könne und daher denselben auf den Betrag von Fr. 180,000 reduziren, indem das Resultat der Postrechnung schwerlich ein besseres sein wird. Der Bund beklagt sich darüber, daß ihm die guten Straßen abgenommen werden, die schlechten nicht. Es ist daher nicht vorauszusehen, daß unsere Einnahme im Jahre 1859 eine bessere sein werde, es sei denn, daß andere Kantone gleich sehr darunter leiden, daß ihnen bestimmte Einnahmen, auf die sie gerechnet haben, verkürzt werden. Ein Ausweg läge z. B. darin, wenn sich der Bund herbeiließe, jeweilen einen Zusammenzug der Posteinnahmen von fünf Jahren zu machen und das Ergebniß mit den Kantonen darnach zu verrechnen.

Ganguillet. Es freute mich, daß der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes und derjenige der Staatswirthschaftskommission in der vorliegenden Frage einverstanden sind. Man weiß, daß, wenn man den Bundesvertrag liest, die Sache sich so oder anders auslegen läßt. Jedenfalls glaube ich, wenn der Ertrag der Posten größer ist, als die vertragsmäßige Entschädigung, so soll der Ueberschuß den Kantonen ausgetheilt werden. Ich frage aber: ist wirklich die eidgenössische Postverwaltung so eingerichtet, daß der Ertrag der Posten nicht verbessert werden kann? Ich habe früher, als die Kantone noch im Besitze des Postregals waren, oft gehört, daß eigentlich die Passagiere die Kosten zahlen, und daß der Gewinn vom Porto der Briefe und Valoren herrühre. Nun glaube ich, infolge Einführung der Eisenbahnen hört ein großer Theil der bisherigen Kosten auf; an die Stelle der Fuhrwerke und Pferde tritt die Dampfkraft; auf diesen Straßen sind also keine Postwagen mehr nöthig, wohl aber für die Verbindungsstraßen, welche auf die Eisenbahnen führen. Wenn die Postverwaltung die Sache recht auffaßt, so sollte der Gewinn, der früher auf den Briefen gemacht wurde, wieder auf andere Weise herauskommen. Wir haben ein Beispiel in der Nähe. War es vor zwei Jahren, als die Zentralbahn ihren provisorischen Stationshof auf dem Wylerfelde erstellen ließ nöthig, so ungeheure Omnibus erbauen zu lassen, um jede Konkurrenz zu beseitigen? Ich glaube nicht, sondern man hätte nach meiner Ansicht besser gethan, etwas der Privatkonkurrenz zu überlassen. Ich stelle daher den Antrag, die Regierung sei zu beauftragen, bei den Bundesbehörden Schritte zu thun und dahin zu wirken, daß den Kantonen die vertragsmäßige Entschädigung ausgerichtet werde.

Revel. Dem Wunsche des Herrn Ganguillet ist insofern entsprochen, als eine Kommission mit der Untersuchung der Frage beauftragt ist, denn nicht nur der Kanton Bern leidet unter den gegenwärtigen Verhältnissen, sondern sämmtliche zweiundzwanzig Stände. Das Defizit des Jahres 1858 ist übrigens zum Theile dem Umstande zuzuschreiben, daß eine Anzahl Postkurse bestand, die viel kosteten und nichts eintrugen; sie konnten vertragsgemäß nicht sofort aufgehoben werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich möchte nur bemerken, daß, wenn man den Antrag des Herrn Ganguillet wegen der von Herrn Revel erwähnten Kommission nicht erheblich erklären wollte, die Voraussetzung nicht richtig wäre, denn diese Kommission hat durchaus nicht den Zweck, die in Frage stehenden Verhältnisse zu reguliren, sondern bezüglich der Frankatur der Briefe ꝛc. Vorschläge zu machen. Nicht nur ist die Entschädigungssumme, welche die Kantone erhalten, geringer, sondern diese genießen auch die Portofreiheit nicht mehr in dem Maße, wie zur Zeit der Abtretung des Postregals an den Bund. Früher war die wechselseitige Korrespondenz der Gemeindebehörden portofrei, im Laufe der letzten Jahre wurde diese Freiheit immer mehr beschränkt, so daß sie sich nur noch auf die Korrespondenz in Armensachen erstreckt. Es erfolgten Reklamationen von Seite der Gemeinden und der Kirchenvorstände an den Bundesrath, allein die Ansicht des eidgenössischen Postdepartements geht eher dahin, die Portofreiheit zu beschränken. Ich glaube, es sei das ein Punkt, der uns eben so beschwerlich fällt, als auf der andern Seite die finanzielle Einbuße.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was die Verwendung der Repräsentanten des bernischen Volkes in der Bundesversammlung betrifft, so darf man denselben keine Instruktionen geben; dagegen erlaubt die Bundesverfassung selbst den Kantonen, Anträge zu stellen, und ich glaube, wenn in einer so wichtigen Sache der größte Kanton, welcher den größten Verlust zu erleiden hat, Anträge stellen würde, so würden die andern Kanton sich ihm wahrscheinlich anschließen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nicht darüber ausgesprochen, aber ich bin mit der Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten einverstanden.

Der Ansatz für das Postregal wird nach dem Antrage der Saatswirthschaftskommission genehmigt und derjenige des Herrn Ganguillet erheblich erklärt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.							
	3) Bergbauregal, Rohertrag:						
	a. Bergbauprodukte			Fr.	14,310		
	b. Bergbauabgaben			"	15,690		
						Fr.	30,000
	Abzug der Ausgaben:						
3,600	a. Besoldung des Verwalters und Adjunkten			Fr.	3,200		
	b. Bergbauprodukte:						
600	Büreau- und Reisekosten des Verwalters	Fr.	600				
8,000	Dachschieferfabrikation, Fuhr- und Schiffslöhne, Magazine ꝛc.						
3,625	Stockern-Steinbruch, Versuchsbau und Terrainankauf	"	13,100				
				"	13,700		
	c. Bergbauabgaben:						
600	Büreau- und Reisekosten des Adjunkten			"	600		
						"	17,500
11,111	Bleibt Reinertrag der Bergwerke					Fr.	12,500
4,126	4) Ertrag des Fischezenregals					"	4,790
16,165	5) Ertrag des Jagdregals					"	16,210

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die vorliegenden Büdgetansätze zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission beantragt hier keine Abänderung der Ansätze, dagegen erlaubt sie sich, bezüglich des Bergbauregals die Regierung aufmerksam zu machen, daß einer der Reichthümer des Landes besser benutzt werde. Wie bekannt, gehen jetzt schon Steine aus der Stockern in andere Kantone. Das beweist Ihnen, daß möglicher Weise aus diesem Regal ein besserer Ertrag gezogen werden kann. Daher möchte ich die Regierung aufmerksam machen, daß sie dahin wirke, den Transport solcher Steine durch Benutzung der Schienen zu erleichtern. Es handelt sich hier um zwei Sachen: erstens um die Gewinnung eines größern Kompleres zur Ausbeutung, zweitens um die Erleichterung des Verkehrs auf den Schienen.

Berger macht auf den Steinreichthum des Oberlandes aufmerksam, durch dessen gehörige Ausbeutung der Bevölkerung viel Verdienst zugewendet werden könnte, und spricht ferner die Ansicht aus, der Ertrag der Dachschiefern könnte wesentlich verbessert werden, wenn die Bergbauverwaltung sich nicht auf das bisher Uebliche beschränken würde.

Bützberger. Ich bin im Falle, in Bezug auf das Jagdregal einen Antrag zu stellen und zwar in dem Sinne, daß das bestehende Jagdgesetz von 1832 einer Revision unterworfen werden möchte. Man wird mir sagen, das sei ein untergeordnetes Geschäft, man habe sich mit Wichtigerem zu befassen, aber ich mache Sie aufmerksam, daß das Jagdregal dem Staate mehr einträgt als das Bergbauregal, ferner daß, wenn nichts geschieht, die Einnahmen sich nicht nur nicht vermehren, sondern von Jahr zu Jahr vermindern würden. Da man von großen Ersparnissen sprach, die gemacht werden müssen, so glaube ich, man könne sich wohl Zeit nehmen, die Sache zu untersuchen und allfällige Abänderungsvorschläge der gesetzgebenden Behörde zu unterbreiten. Es gäbe um so weniger zu thun, als die Domänendirektion bereits einen Entwurf ausgearbeitet hat. Das Jagdgesetz besteht seit 1832. Eine Klage der Jäger besteht darin, daß einzelne Gewildarten fast nicht mehr vorkommen, andere ganz verschwunden sind. Es sieht in Betreff des Wildstandes bei uns am schlimmsten aus, trotzdem daß die Bedingungen in unserm Lande gleich sind, wie in andern Kantonen, vielleicht noch günstiger. Im Jahre 1832 standen sich zwei Ansichten gegenüber, die Einen wollten freie Jagd, die andern eine Regel, ein Schutzmittel aufstellen. Aber ich glaube, man habe das unglücklichste System gewählt, indem man die Jagd nicht frei gab und anderseits dieselbe auch nicht gehörig regulirte. Man hob zugleich Schutzmittel auf, z. B. die Schußgelder auf Raubthiere. Ein anderes Schutzmittel bestand darin, daß die Behörde das Recht hatte, gewisse Bezirke von Zeit zu Zeit in Bann zu legen; aber es hat sich gezeigt, daß diese Freireviere nicht sowohl ein Zufluchtsort für die Hasen als für die Schleichjäger waren. Die Zahl der patentirten Jäger verminderte sich nach und nach. Noch mehr: es jagen mehr Leute, die kein Patent haben, als solche, die eines besitzen. Wir haben sogar Bezirke, wo man kein Patent löst. In Saanen z. B. beruft man sich auf ein altes Recht. Aus dem Siebenthale und von Frutigen vernimmt man, daß sehr wenige Patente gelöst, aber um so mehr gejagt werde. Es liegt im Interesse der Sache, daß ein größerer Schutz für die Jagd gewährt werde. In Details will ich nicht näher eintreten, nur mache ich noch die Versammlung aufmerksam, daß man bei einer Versammlung von Jägern einstimmig der Ansicht war, so gehe es nicht mehr. Die meisten sagten, sie wollen nichts mehr damit zu thun haben, aber sie sagten nicht, sie wollen nicht mehr jagen. Es standen sich zwei Systeme gegenüber, die Einen wollten das Reviersystem, während die Anderen darin Gefahren für die Freiheit des Bürgers erblickten. Aber andere Schutzmittel müssen gewährt werden. Es ist hier nicht der Ort, solche näher zu bezeichnen, eine Expertenkommission von Jägern sollte mit der Untersuchung des Gegenstandes beauftragt werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag zur Erheblicherklärung und möchte das Uebrige der Forst- und Domänendirektion überlassen, die sich bereits mit der Sache befaßt hat.

v. Werdt unterstützt das vom Präopinanten Angebrachte und hält die Revision des Jagdgesetzes ebenfalls für höchst dringend, indem er aus eigener Beobachtung in den Waldungen bezeugen kann, daß z. B. die Hasen in letzter Zeit sich bedeutend vermindert haben.

Imer. Alles, was man bezüglich der Jagd anbrachte, kann auch auf den Fischfang seine Anwendung finden, denn wenn das Gewild sich vermindert, so kann man auch sagen, die Fische seien im Abnehmen. Wir haben ein Gesetz über den Fischfang, das sehr alt ist, denn es datirt aus dem Jahre 1816 oder aus noch früherer Zeit. Es wäre gut, wenn es zur Ausführung gebracht worden wäre, aber wenigstens für die Ufer des Bielersees ist dieß nicht der Fall, so daß die Fischer dort machen, was sie wollen; sie fangen zu gewissen Zeiten die

kleinen Fische, z. B. zur Zeit der Weinlese, wo sie wahre Razzia's machen. Da wäre es auch zweckmäßig, Ordnung zu schaffen, und ich stelle in dieser Beziehung den Antrag, daß auch eine Kommission mit der Revision des Gesetzes über den Fischfang beauftragt werde, die sich gleichzeitig mit der Fischzucht zu befassen hätte in der Weise, daß den Personen, welche sich damit befassen wollen, eine geeignete Stelle angewiesen würde, um in diesem Zweige unserer Hülfsquellen Versuche anzustellen.

v. Erlach unterstützt den Antrag des Herrn Bützberger und macht überdieß auf die moralische Seite der Sache aufmerksam, so wie auf die ernsten Folgen, welche in dieser Beziehung eintreten können, wenn man dem bisherigen Zustande des Jagdwesens nicht ein Ende mache.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf den Vorschlag der Staatswirthschaftskommission habe ich zu erwiedern, daß die Finanzdirektion bereits Aufträge ertheilt hat, Erkundigungen einzuziehen, ob nicht an die Stockern anstoßende Grundstücke zu kaufen wären. Unterhandlungen konnten bisher nicht stattfinden, weil der Eigenthümer den größten Theil des Jahres in Paris zubringt. Wie Sie sehen, ist unter litt. b der Ausgaben zu diesem Zwecke ein Kredit ausgesetzt. Die Regierung wird sich angelegen sein lassen, im Interesse der Sache das Weitere vorzukehren. Auch in Betreff einer bessern Ausbeutung der Dachschieferfabrikation hat die Finanzdirektion Maßregeln getroffen. Der Grund, warum der Betrieb nicht mehr auf der Stufe stand, wie früher, liegt im Mangel tüchtiger Bergbauarbeiter. Nun hat die Regierung den Bergbauverwalter beauftragt, einige geübte Bergbauarbeiter anzustellen. Ohnehin ist die Nachfrage nach Schiffern immer größer, der Vorrath aber klein. Sobald der Betrieb gehörig stattfindet, wird er mehr rentiren; anderseits findet die betreffende Bevölkerung Beschäftigung dabei. Den Antrag des Herrn Bützberger, betreffend die Revision des Jagdgesetzes, gebe ich als erheblich zu. So viel ich mich erinnere, wurde schon vor 15 Jahren ein solcher Antrag erheblich erklärt, und erhielt Herr Fürsprecher Dürig den Auftrag, ein neues Jagdgesetz zu entwerfen, die Sache blieb jedoch liegen. Auch den Antrag des Herrn Imer, bezüglich der Fischerei, gebe ich als erheblich zu. Die Regierung wird die Sache untersuchen und die geeigneten Anträge stellen.

Die Ansätze unter Ziffer 3, 4 und 5 werden nebst den zugegebenen Anträgen durch das Handmehr genehmigt.

Reinertrag der Regalien	Fr. 929,640.
Durchschnitt der letzten 4 Jahre	„ 975,651.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 8. März 1859.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Gfeller, J. U.; Indermühle, Amtsnotar; v. Känel, Maurer, Niggeler, Reichenbach, Friedrich; Schneeberger, Joseph; Theurillat und Thönen; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Biedermann, Botteron, Brechet, Brunner, Bütigkofer, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Engemann, Feune, Fleury, Frieden, Friedli, Froidevaux, Geiser, Girardin, Gobat, Gouvernon, Großmann, Guenat, Gygax, Gyger, Haag, Hennemann, Hermann, Herren, Hirsig, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Kalmann, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottl.; Karlen, Jak.; Kasser, Kohler, Koller, Krebs, Gemeindspräsident; Lehmann, Joh. Ulrich; Lehmann, Daniel; Lehmann, Bendicht; Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Marquis, Meister, Morel, Oeuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Riat, Rosselet, Röthlisberger, Johann; Roth in Niederbipp, Salzmann, Schmid, Rud.; Schneider, Joh.; Schori, Friedrich; Schürch, Seiler, Sigri, Steiner, Jakob; Stockmar, Streit, Tièche, Troxler, v. Wattenwyl von Habstetten, Wirth und Witschi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Budgetberathung pro 1859.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 96 ff.)

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854–1857.					
275,000	1) Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde			Fr.	275,000
736,822	2) Ohmgeld, Rohertrag		Fr. 730,000		
	Abzug der Ausgaben:				
31,298	An der Gränze: Besoldungen der Gränzbeamten, Bezugsprovisionen an eidgenössische Zollbeamte und bei Eisenbahnstationen, Miethzinse ꝛc.	Fr. 38,000			
12,466	Bei der Centralverwaltung:				
	Besoldungen des Verwalters und Sekretärs	Fr. 4,900			
	Büreau- und Reisekosten	„ 7,100			
		„ 12,000			
			„ 50,000		
692,563	Reinertrag des Ohmgeldes			„	680,000

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, sind nach der neuen Bundesverfassung die Zölle an den Bund übergegangen. Die Bundesverfassung setzt fest, daß die Kantone nach dem Durchschnitte des Reinertrags der fünf Jahre $18^{42}/_{46}$ entschädigt werden sollen. Durch Uebereinkunft vom 12. Oktober 1852 wurde die Auslösungssumme für den Kanton Bern auf Fr. 253,505, und nach erfolgter Aufhebung des Nydeckbrückenzolls auf Fr. 275,000 festgesetzt. Der Rohertrag des Ohmgeldes wurde auf Fr. 730,000 bestimmt. Erst im vorliegenden Budget wurde ein so hoher Ansatz aufgenommen, früher ging man nicht höher als auf Fr. 720,000, welche Summe den Durchschnitt der Jahre $18^{47}/_{56}$ bildet. Die Einnahme des Jahres 1857 betrug Fr. 891,894, also Fr. 171,008 über den Durchschnitt. Die letzten zwei Jahre waren zwei durch ihre Mehreinnahmen ausgezeichnete, das Jahr 1857 wegen der damaligen Festlichkeiten. Auch das Jahr 1858 hatte ein günstiges Ergebniß, da es gegenüber dem Budget eine Mehreinnahme von Fr. 134,354 aufweist. Von einer Erhöhung des Ansatzes müßte ich mit Rücksicht auf den bisherigen Durchschnitt abrathen. Die Ausgaben sind etwas höher angesetzt als der bisherige Durchschnitt. Es ist allerdings richtig, daß die Kosten des Ohmgeldbezuges in frühern Jahren etwas geringer waren als in der letzten Zeit. So betrugen sie im Jahre 1853 Fr. 45,547. 11, im Jahre 1854 Fr. 44,823. 09, im Jahre 1855 Fr. 43,373. 36, im Jahre 1856 Fr. 42,984. 29, im Jahre 1857 Fr. 48,722, im Jahre 1858 Fr. 51,751. 77; der Durchschnitt von 1850—58 beträgt Fr. 47,583. 44. Die Erhöhung beruht auf folgenden Gründen. Erstens muß die Ohmgeldverwaltung seit zwei Jahren der Domänendirektion für ihre Grenzbüreaur einen Zins bezahlen. Zweitens haben sich die Ohmgeldbüreaur seit Erstellung der Eisenbahnen um 14 vermehrt. Auch die Bezugsprovisionen haben eine Vermehrung erlitten. Die eidgenössischen Zollbeamten längs der französischen Grenze beziehen eine Provision von 6 %, die Eisenbahnbeamten eine solche von 5 %. Daher der Ansatz von 50,000 Fr. für die Ausgaben, den ich Ihnen zur Genehmigung empfehle.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt die vorliegenden Budgetansätze ebenfalls zur Genehmigung.

Die Ansätze unter Ziff. 1 und 2 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854–1857.			
189,914	3) Ertrag der Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbspatentgebühren und der Konzessionsabgaben	Fr.	188,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1857 betrugen die Einnahmen auf diesem Zweige Franken 185,393. 75, sie erreichten also den Durchschnitt nicht vollständig. Mit Rücksicht hierauf nahm man nur einen Ansatz von Fr. 188,000 auf, ein Betrag, der ungefähr die richtige Mitte halten wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch da habe ich als Berichterstatter nichts beizufügen, dagegen möchte ich bei diesem Anlasse aufmerksam machen, wie nothwendig es sei, die Steuergesetzgebung des ganzen Kantons einer Revision zu unterwerfen. Aus einem Auszuge der Staatsrechnung von 1857 ergibt sich, daß die Gebühr für Gewerbsscheine Fr. 1103. 87 abwarf, daß aber im nämlichen Jahre für Tanz- und besondere Wirthschaftsbewilligungen Fr. 8340 und für bloße Spielbewilligungen Fr. 730 eingingen. Diese Zahlen sind beredter als alles Andere. Die Kommission wünscht daher, daß das Gesetz über die Einkommenssteuer einer Revision unterworfen werde. Im dießjährigen Budget wird die Einkommenssteuer auf Fr. 3,600,000 kapitalisirt. Wenn Sie bedenken, daß

einzig die Staatsangestellten des Kantons Bern mehr als zwei Millionen repräsentiren, so ist es unmöglich richtig, anzunehmen, daß die ganze übrige Bevölkerung nur 1,600,000 Fr. repräsentire. Diese Zahlen zeigen, wie nothwendig es ist, die die Einkommenssteuer auf einer andern Grundlage zu organisiren.

Die Ansätze unter Ziffer 3 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	4) Stempelverwaltung, Rohertrag			Fr. 116,000
	Abzug der Ausgaben:			
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr.	1,200	
1,135	Büreaukosten, Hälfte	"	1,800	
8,400	Ankauf des rohen Papiers, Unterhalt des Werkzeugs und Besoldung der Arbeiter	"	9,200	
3,433	Provision der Stempelverkäufer und Vergütung von obsoletem Stempel	"	3,600	
				Fr. 15,800
103,027	Reinertrag der Stempelgebühren			Fr. 100,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der bisherige Mittelertrag der Stempelertrag ist Fr. 103,027, dagegen lieferte bereits das Jahr 1857 einen geringern Ertrag mit Fr. 95,739. 36; daher glaubte man nicht höher gehen zu dürfen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Gegen die Zahlen hat die Kommission nichts einzuwenden dagegen ist ihr aufgefallen, woher es kommt, daß die Stempelgebühren auch im Jahre 1858 zurückgingen. In neuerer Zeit wurde der kleine Stempel etwas erhöht, und der damalige Finanzdirektor hoffte daraus eine Mehreinnahme von 20,000 Fr. Diese Erwartung ging nicht nur nicht in Erfüllung, sondern statt einer Mehreinnahme blieb das Resultat unter dem Büdgetansatze. Es wurde der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt, die Mindereinnahme rühre namentlich daher, daß viel weniger Prozesse geführt werden als früher. Wenn das wirklich wahr und der einzige Grund ist, so kann man dem Kanton Bern dazu nur Glück wünschen; doch hatte die Kommission einigen Zweifel. Bei einem großen und lebhaften Verkehr ist der Stempel auch ohne Prozesse nöthig, und das Resultat fiel ihr um so mehr auf, als die Handänderungsgebühren bedeutend gestiegen sind, ein Beweis lebhaften Verkehrs in Kauf- und Tausch. Die Vermuthung lag daher nahe, daß Schuldschriften, die mit dem Stempel belegt werden sollten, demselben entzogen werden, mit einem Worte, daß Stempelverschlagniß stattfinde.

Mösching spricht abermals den angelegentlichen Wunsch aus, die Finanzdirektion möchte für Anfertigung bessern Stempelpapiers sorgen, da dasselbe leicht breche, während z. B. hie Hypothekarkassaverwaltung recht brauchbares Papier liefere.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Als Grund der Verminderung der Stempeleinnahmen wird wirklich angegeben, daß seit einigen Jahren weniger Prozesse und Betreibungen stattfinden. Da mehr Geld im Verkehre sich bewegt, so können die Bezahlungen leichter stattfinden, ohne Betreibungen einzuleiten. Der Hr. Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission regte die Frage an, ob nicht Stempelverschlagnisse stattfinden. Ich glaube allerdings, es sei etwas Richtiges an dieser Vermuthung. Ich sah letzthin Obligationen eines Gemeindeanleihens mit 40—50 Zinscoupons, der Bogen ist gestempelt, das Kapital beträgt 1000 Fr., der Zins 40 Fr., die Coupons wären also dem Stempel unterworfen. Auch Coupons anderer Schuldschriften kamen mir unter die Augen. Die Finanzdirektion hat daher ein Zirkular erlassen mit der Weisung, darüber zu wachen, daß solche Zinscoupons dem Stempel nicht entzogen werden. Auch bezügliche Publikationen wurden angeordnet. Strengere Handhabung des Stempelgesetzes wird geeignet sein, die Einnahmen zu vermehren.

Die Ansätze unter Ziffer 4 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	5) Amtsblattgebühren, Rohertrag			Fr. 39,800
	Abzug der Ausgaben:			
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr.	1,200	
1,135	Büreaukosten, Hälfte	"	1,870	
19,028	Für Druck, Spedition des deutschen Amtsblattes, der Verhandlungen des Großen Rathes und der Gesetze und Dekrete	"	18,300	
2,060	Für Druck und Spedition des französischen Tagblattes, der Gesetze und Dekrete nebst Uebersetzungen	"	4,730	
3,673	Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	"	2,500	
	" " " " französischen Tagblattes	"	2,000	
266	Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen	"	1,200	
				Fr. 31,800
13,128	Bleibt Reinertrag des Amtsblattes			Fr. 8,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Stempelverwalter wollte bei diesem Ansatze tiefer gehen als auf 8000 Fr.. Ich glaube, höher dürfe man nicht gehen, denn die Einnahmen haben sich vermindert; die Gantsteigerungs- und Geldstagspublikationen sind glücklicher Weise nicht mehr so zahlreich, wie früher.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bestätigt, daß von Seite der Stempelverwaltung anfänglich nur 4000 Fr. vorgeschlagen, von der Regierung jedoch verdoppelt worden seien, und empfiehlt im Hinblick auf den Durchschnitt und auf das bisherige Rechnungsergebniß, den vorliegenden Ansatz.

Bucher tadelt die bogenweise Versendung der Gesetzessammlung, da einzelne Bogen leicht verloren gehen, und stellt den Antrag, der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht den Gemeindebehörden die Gesetzessammlung band- statt bogenweise überschickt werden soll.

Bernard unterstützt den Antrag des Präopinanten mit Rücksicht auf die bedeutende Summe, welche der Staat auf den Druck der Gesetze und Dekrete verwendet, und auf den Umstand, daß bei bogenweiser Versendung selten eine Gemeinde ihre Sammlung vollständig habe.

Ganguillet regt die Frage an, ob es nicht möglich sei, die Herausgabe der Großrathsverhandlungen mehr zu fördern. Der Redner legt die Schuld der Verzögerung nicht dem Konzipienten zur Last, glaubt jedoch, der Fehler liege einigermaßen am Drucker, und wünscht daher, daß Abhülfe eintrete.

Karrer gibt dem Präopinanten die Zusicherung, daß der Fehler so wenig am Drucker als am Konzipienten liege, wohl aber an der Einrichtung. So lange nur ein Konzipient angestellt sei, könne die Herausgabe unmöglich in der gleichen Zeit geschehen, wie früher bei der Zusammenwirkung mehrerer Stenographen. Der Sprechende macht die Versammlung auf die ergiebige Diskussion eines einzigen Vormittags aufmerksam, und gibt zu bedenken, wie viel Zeit die Ausarbeitung einer vierzehntägigen Sitzung in Anspruch nehme; er beruft sich dabei auf seine eigene Erfahrung und schließt mit der Erklärung, bei der gegenwärtigen Einrichtung sei es unmöglich, die Herausgabe schneller zu bewerkstelligen.

Revel fügt der Erklärung des Herrn Karrer die Bemerkung bei, daß es wenigstens das Vierfache der auf das Stenographiren verwendeten Zeit erfordere, um das Konzept in gewöhnlicher Schrift auszufertigen. Uebrigens könne man dem Konzipienten nicht zumuthen, daß er während der Sessionszeit, nachdem er die Verhandlungen in der Sitzung aufgenommen, Abends dann noch lange sich mit dem Ausarbeiten befasse.

Ganguillet wiederholt, daß er die Schuld gar nicht dem Konzipienten beilege, bemerkt jedoch, wenn letzterer im Großen Rathe säße, so müßte er gestehen, daß die Druckerei das Manuscript nicht sofort unter die Presse befördere.

Karrer bezeichnet auch diese Behauptung des Präopinanten als unrichtig und beruft sich auf das Zeugniß des Konzipienten (den er so eben angefragt), daß das Manuscript von der Druckerei sofort gesetzt werde.

Mühlethaler ist der Meinung, man könnte die Herausgabe der Verhandlungen wesentlich fördern, wenn die Redner sich der Kürze befleißen würden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bezweifelt, ob der Vorschlag des Herrn Bucher sich praktisch bewähren werde, da es wünschenswerth sei, daß die Richter und Regierungsstatthalter, sowie die Gemeindebehörden so schnell als möglich Kenntniß von den erlassenen Gesetzen ꝛc. erhalten. Was die Herausgabe der Großrathsverhandlungen betrifft, so nimmt der Redner von dem Wunsche des Herrn Ganguillet Notiz.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wünscht, daß die Finanzdirektion untersuche, ob es nicht möglich sei, den Gemeindebehörden u. s. w. die Gesetzessammlung zuerst bogenweise und am Ende des Jahres noch gebunden zukommen zu lassen, da der Unterschied der Kosten nicht bedeutend wäre.

Die Ansätze unter Ziff. 5 werden nebst dem Antrage des Herrn Bucher durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
128,800	6) Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren	Fr.	129,000
53,716	7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente	„	52,000
16,519	8) Bußen und Konfiskationen	„	17,000

Die Ansätze unter Ziff. 6, 7 und 8 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	9) Militärsteuer, Rohertrag	Fr.	45,000	
	Abzug der Ausgaben:			
11,516	Taggelder an die Taxationskommissionen, Druckkosten, Bezugsprovisionen ꝛc.	„	5,000	
37,584	Bleibt Reinertrag der Militärsteuer			Fr. 40,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung mit der Erklärung, daß die Finanzdirektion mit Rücksicht auf einen vom Großen Rathe schon früher erheblich erklärten Antrag sich bereits mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes über die Militärsteuer befaßt habe und den Entwurf im Laufe des nächsten Sommers vorzulegen gedenke.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erlaube mir, nur noch einen Umstand anzuführen, warum in andern Kantonen die Militärsteuer mehr einträgt als im Kanton Bern. Es war vielleicht kein Kanton bei der Ausführung der eidgenössischen Militärorganisation so gewissenhaft, wie Bern. Der erste eidgenössische Militärdirektor war zuerst bernischer Militärdirektor, und hielt darauf, daß die eidgenössische Militärorganisation im Kanton streng durchgeführt werde. Ich hörte schon öfter von militärischen Autoritäten sagen, daß in andern Kantonen bei weitem nicht so viele Leute in aktiven Militärdienst berufen werden, wie hier, dagegen beziehe man von den Betreffenden die Militärsteuer. Das ist für sie bequemer und es hat zugleich für den Kanton eine Wenigerausgabe zur Folge. Wir müssen uns inner den Schranken der eidgenössischen Gesetze bewegen, aber es lohnt sich doch der Mühe, einwenig sich umzusehen, wie man in andern Kantonen verfährt. Ich will das Beispiel des Kantons Zürich anführen, dessen Militärdirektor mir gesagt hat, man gehe dort bei Einberufung der Mannschaft viel nachsichtiger zu Werke als im Kanton Bern. Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor ersuchen, bei der Bearbeitung des neuen Gesetzes die andern Kantone zu Rathe zu ziehen. Wenn Sie vergleichen, was St. Gallen, Aargau, Neuenburg und noch weniger zahlreich bevölkerte Kantone an Militärsteuern beziehen, so werden Sie einen großen Unterschied wahrnehmen. Es ist eine Steuer, welche den Theil der Bevölkerung, welche sie zahlt, nicht drückt, während der Staat ein Interesse hat, diese Einnahmsquelle gehörig zu organisiren.

Mühlethaler ist ebenfalls der Ansicht, es liege ein Erklärungsgrund, warum die Militärsteuer hier nicht so viel abwerfe wie anderswo, darin, daß der Mutz bei Einberufung der Mannschaft etwas aufrichtiger zu Werke gehe, als vielleicht gewisse östliche Kantone, und beruft sich dabei auf die eigene Erfahrung als Bezirkskommandant.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Kanton Bern hat eben ein bedeutendes Kontingent zu stellen, verhältnißmäßig etwas mehr als andere Kantone, nämlich mit Inbegriff der Spezialwaffen 20,310 Mann (16 Auszüger- und 8 Landwehrbataillone). Wir haben große Mühe, die Mannschaft des Auszuges zu ergänzen, und es wäre vielleicht am Orte, sich bei den Bundesbehörden für eine Reduktion des Kontingentes zu verwenden

Die Ansätze für die Militärsteuer werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
111,544	10) Erb- und Schenkungsabgaben nach dem Gesetz vom 27. November 1852	Fr. 106,000		
	Bezugskosten und Einregistrirungsgebühren im Jura (§ 14 der Vollziehungsverordnung vom 4. April 1853)	„ 5,000		
			„ 101,000	
1,617,509	Reinertrag der indirekten Abgaben			Fr. 1,590,200

Die Ansätze unter Ziff. 10 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.						
	B. Direkte Abgaben.					
	1) Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheils.					
	Rohertrag der					
	Grundsteuer, von Kapitalschatzung	Fr. 430,000,000	zu 1⁴⁄₁₀ ‰	Fr. 602,000		
	Kapitalsteuer, von Kapitalschatzung	„ 170,000,000	„ „ „	„ 238,000		
	Einkommenssteuer, von Einkommenschatzung	„ 3,600,000	„ 3½ %	„ 126,000		
					Fr. 966,000	
	Abzug der Ausgaben:					
36,411	Erhebungskosten an die Gemeinden 2 %			Fr. 19,320		
	Entschädigung von 5 Rp. für jeden Grundsteuerpflichtigen (§ 64 des Gesetzes vom 15. März 1856)			„ 3,250		
	Kosten bei der Zentralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Büreauauslagen ꝛc.			„ 7,930		
					Fr. 30,500	
835,111	Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer					Fr. 935,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erwarte, der Große Rath werde mit der Regierung und der Finanzdirektion einverstanden sein, daß trotz des muthmaßlichen Defizits die Steuer nicht erhöht werden soll. Infolge der angeordneten Revision des Steuerregisters wurde die Grundsteuer von 413 auf 430 Millionen erhöht, ebenso die Kapitalsteuer von 165 auf 170 Millionen (Kapitalschatzung), was auch eine verhältnißmäßige Erhöhung des Ertrages zur Folge hatte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier muß ich auf den Antrag zurückkommen, den ich vorhin andeutete, betreffend die Einkommenssteuer. Ich glaube, es wäre unnöthig, viel Worte darüber zu verlieren, da der Herr Finanzdirektor damit einverstanden ist. Dagegen möchte ich einen andern Punkt anregen, der auch im Schooße der Kommission zur Sprache kam, nämlich die Frage, ob die Einkommenssteuer nicht auch auf den Jura ausgedehnt werden soll. Bisher zahlte der Jura, gestützt auf die Vereinigungsakte, nur die Grundsteuer. Wenn Sie die Bestimmungen derselben untersuchen, so finden Sie, daß nach deren Mitgabe neue Steuern, welche im alten Kantonstheile dekretirt werden, auch auf den Jura Anwendung finden, und daß die Gleichheit der Gesetzgebung beider Theile allmälig hergestellt werden soll. Die Grundsteuer ist die Steuer einer ackerbautreibenden Bevölkerung, die Einkommenssteuer die Steuer eines industriellen Landes. Nun muß es im Jura auffallen, daß man dort Millionen besitzen kann, ohne etwas an die Lasten des Staates beizutragen, wenn man nicht Grundbesitzer ist. Es ist nach der Vereinigungsakte zuläßig, die Einkommenssteuer auch im Jura einzuführen, und es liegt im eigenen Interesse des betreffenden Landestheils, nicht nur Grund und Boden, sondern auch andere Theile des Nationalvermögens zu belasten. Bei einer Erhöhung der Steuer trägt der Jura im Verhältniß von $^2/_{11}$ zu $^9/_{11}$ bei. Der Vergleich, durch welchen dieses Verhältniß festgesetzt wurde, ging mit dem Jahre 1857 zu Ende, so daß eine Revision desselben stattfinden muß. Es ist sehr auffallend, daß in einem Kantone so verschiedene Steuerverhältnisse bestehen, daß der Jura nur die Grundsteuer bezahlt, der alte Kanton dagegen drei verschiedene Steuerarten, daß die jurassische Industrie, obschon der Jura ein großentheils industrielles Land geworden ist, obwohl dieselbe des Schutzes des Staates genießt, nichts beiträgt. Es sitzt auch ein jurassisches Mitglied in der Staatswirthschaftskommission, welches bemerkte, man fange im Jura bereits an, an die Einführung der Einkommenssteuer zu denken.

Bernard. Am 24 März 1855 wurde ein von mehreren jurassischen Abgeordneten eingereichter Anzug, den ich ebenfalls unterzeichnet hatte, in dieser Versammlung behandelt. Man verlangte durch diesen Anzug, es möchte der Jura, unter Beibehaltung seiner Grundsteuer, ermächtigt werden, ein Patentsystem einzuführen. Der Anzug wurde erheblich erklärt, und doch geschah bisher nichts. Man sagt allerdings, die Verfassung von 1846 garantire dem Jura seine Grundsteuer, allein diese Bestimmung schließt die Einführung einer andern Steuer nicht aus, weil es die ackerbautreibende Klasse ist, auf welcher die Grundsteuer fast gänzlich lastet. Es ist zweckmäßig, daß man diese Frage untersuche, wie Herr v. Gonzenbach es wünscht, der die Einkommenssteuer im Jura einführen möchte. Ich theile seine Ansicht in dieser Beziehung nicht ganz, indem ich glaube, der Jura habe bisher an Steuern mehr bezahlt, als er hätte zahlen sollen. Aber die Einführung eines Patentsystems auf die Industrie hätte zum Zwecke, die ackerbauende Klasse zu erleichtern. Ich ersuche die Behörde, sie möchte dem erwähnten Anzug ihre Aufmerksamkeit wieder schenken und demselben Folge geben.

Straub findet es unbillig, daß die Grundsteuer nach dem Inhalte der Jucharten bezogen wird, weil nicht alle Gemeinden geometrische Vermessungen ihres Landes haben, und es einzelne gebe, die bedeutend mehr an Steuern zahlen müßten, wenn sie solche Vermessungen hätten. Der Sprechende ersucht daher den Herrn Finanzdirektor, dahin zu wirken, daß alle Gemeinden ihr Land vermessen lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hatte zwar noch nicht Gelegenheit, die Frage, ob nicht die Steuergesetzgebung des alten Kantons auch auf den Jura anwendbar sei, genau zu untersuchen, aber vorläufig bin ich mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission einverstanden. Im Jura gibt sich das Streben kund, die Steuerlast nicht mehr ausschließlich auf der landbautreibenden Bevölkerung haften zu lassen. Herr Bernard scheint zwar zu befürchten, es möchte der Hintergedanke obwalten, den Jura stärker zu besteuern als bis dahin, allein diese Absicht waltet weder bei der Regierung, noch bei der Finanzdirektion vor, sondern sie hält darauf, alle Landestheile gleich zu behandeln. Was den von Herrn Straub gerügten Uebelstand betrifft, so wird demselben abgeholfen werden, wenn einmal der alte Kanton kadastrirt sein wird. Der Regierungsrath hat sich bereits mit dieser Frage befaßt und wird sie nicht aus dem Auge verlieren.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Bernard sagt, mit der Sache sei er einverstanden, aber er möchte nicht, daß man dann mehr geben müsse als jetzt. Seliger ist nehmen als geben, denkt er In der Staatswirthschaftskommission hat man nicht so gedacht, sondern man ging von der Ansicht aus, ein Land, dessen Bevölkerung Freud' und Leid mit einander trägt, ein Land, dessen einzelne Theile die gleichen Einrichtungen im Militär-, im Schulwesen und in andern Dingen haben, soll auch gleich gehalten werden in den Steuern. Nun weiß man, daß der Jura häufig sagte, er zahle jetzt schon zu viel, und wenn man oft etwas sagt, so glaubt man es am Ende. Aber es gibt Leute, die es nicht glauben. Ich will nur ein Faktum dafür anführen. Erstens werden sehr oft Güter im Jura angekauft, weil man dafür hält, der Grundbesitz sei dort weniger besteuert als im alten Kantone. Zweitens geschieht es sehr oft, daß reiche Leute sich mit ihrem Vermögen unter das jurassische Steuergesetz begeben. Das beweist Ihnen, daß dort die Steuer geringer ist. Wir wollen nichts anderes als Gerechtigkeit. Der Jura ist seit seiner Heirath mit dem Kanton Bern sehr reich geworden und dieser darf stolz darauf sein, was er seit der Vereinigung von 1815 unter der Domination des Kantons aus dem Jura gemacht hat. Man vergleiche den Zustand der benachbarten Landestheile Frankreichs mit den jurassischen Einrichtungen, mit dem, was für Hebung des Wohlstandes, für Verbesserung der Straßen, für Förderung der Volkswohlfahrt im Jura gethan worden. Wenn ich dieß ins Auge faßte, so fand ich es jedesmal, wenn hier Klagen geäußert wurden, nicht billig. Die Krone des Werkes ist die Neuchenette-Straße, die uns auch während dieser Sitzung beschäftigen wird. Ich führe das nur an, um zu zeigen, daß wenn alle Landestheile zu einer großen Familie gehören, alle gleich an die Staatslasten beitragen sollen. Was die Einkommenssteuer betrifft, so mag der Herr Finanzdirektor darüber nachdenken, wie sie auch auf den Jura Anwendung finden könne. Auf die Bemerkung des Herrn Straub habe ich zu erwiedern, daß die Staatswirthschaftskommission einen bezüglichen Antrag bei dem Büdget der öffentlichen Bauten zur Sprache bringen wird.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	2) Rohertrag der Grundsteuer im Jura:			
	Bei einer Steuer im alten Kanton von 1 pro mille zahlt der Jura laut Beschluß vom 21. Dezember 1853 einen fixen Beitrag von netto		Fr. 125,000	
	Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton trägt der Jura zu dieser Vermehrung bei im Verhältniß des beidseitigen Netto-Ertrages der direkten Steuern und zwar in der Proportion von 2/11 zu 9/11.			
	Der Rohertrag der Steuerzulage im alten Kanton von 4/10 pro mille beträgt		Fr. 276,000	
	Wovon die Bezugskosten abzuziehen sind mit		„ 7,000	
	Es bleibt netto Mehrertrag im alten Kanton		Fr. 269,000	
	Die Steuerzulage des Jura im Verhältniß zu dieser Summe beträgt		Fr. 59,800	
	Dazu die gewöhnliche Steuer mit		„ 125,000	
	Zusammen Netto-Beitrag des Jura		Fr. 184,800	
	Hiefür müssen bezogen werden brutto		Fr. 207,200	
	Abzug an Bezugskosten 5 % an die Steuereinnehmer nach Gesetz		„ 9,865	
			Fr. 197,335	
9,400	Besoldung des Direktors, der Grundsteueraufseher und des Ingénieur-Vérificateur du cadastre	Fr. 9,400		
2,080	Büreau-, Reise- und Druckkosten	„ 3,135		
			„ 12,535	
		Bleibt netto wie oben		Fr. 184,800
1,009,908	Reinertrag der direkten Abgaben			Fr. 1,120,300

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt auch die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung, mit der Bemerkung, daß, da für den alten Kantonstheil eine Erhöhung der Steuer beschlossen worden, im Verhältniß von 2/11 zu 9/11 auch für den Jura eine solche stattfinden müsse.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe zwar nichts beizufügen, benutze aber diesen Anlaß, um ein Wort zu redressiren, das jurassische Ohren einwenig gekitzelt hat. Ich sagte, der Jura sei unter der Domination des Kantons Bern vorwärts gekommen (ich verglich zwar das Verhältniß mit einer Heirath). Sie wissen wohl, daß ich darunter nicht ein Unterthanenverhältniß verstand, sondern der Jura wurde gleich behandelt, wie der alte Kanton. Ich bitte daher um Entschuldigung und wünsche, daß der Antrag über Einführung der Einkommenssteuer im Jura besonders zur Abstimmung gebracht werde.

Bernard. Ich muß hier mit einigen Worten auf dasjenige erwiedern, was Herr v. Gonzenbach vorhin sagte. Ich beabsichtige nicht, die Büdgetansätze zu bekämpfen, die ich annehme, wie sie vorliegen; aber da der Herr Berichterstatter der Kommission alle Vortheile hervorhob, welche dem Jura aus seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern erwachsen, so muß ich auch sagen, welche Vortheile der alte Kanton aus dieser Vereinigung zieht. Ich anerkenne vollständig die Vortheile, welcher der Jura in dieser Beziehung genießt und ich erkläre, daß ich nie zu einer Trennung handbieten werde. Aber wenn es wahr ist, daß man seit der Vereinigung des Jura mit dem alten Kantonstheile in dieser Landesgegend viele Straßen erstellt hat, so darf man auf der andern Seite auch die beträchtlichen Einnahmsquellen nicht vergessen, welche der alte Kantonstheil aus dem Jura zieht. Betrachten Sie nur den Ertrag der Waldungen. Der Jura ist bei der Steuer im Verhältniß von 2/11 zu 9/11 betheiligt, was beinahe einen Fünftheil des ganzen Steuerbetrages ausmacht, und die jurassischen Waldungen liefern einen verhältnißmäßig weit größern Ertrag als diejenigen des alten Kantonstheils. Wer ist es nun, dem dieser Ertrag zu gut kommt? Er wird unter Alle vertheilt, so daß der Jura nicht ausschließlich den Nutzen davon hat. Wenn wir zum Büdget der Domänen und Forsten kommen, so werde ich über diesen Gegenstand Weiteres sagen. Ich halte für diesen Augenblick darauf, dem Großen Rathe zu erklären, daß, wenn auch der Jura mit seiner Lage vollkommen zufrieden ist, wenn er die sehr großen Vortheile, die ihm aus der Erstellung der fraglichen Straßen, u. A. derjenigen von Reuchenette, erwachsen, vollständig anerkennt, es doch im Innern des Landes ganze Gemeinden gibt, die noch nicht Verbindungsstraßen haben. Da sollte man sehr fühlbaren Uebelständen abhelfen.

Die Ansätze unter Ziff. 2 werden durch das Handmehr genehmigt. Zugleich wird der Antrag erheblich erklärt, der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob nicht die Einkommenssteuer im Jura einzuführen sei.

Der Herr Vizepräsident bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß es nur eine Erheblicherklärung sei, und daß ohne genaue Prüfung und Verständigung mit den jurassischen Abgeordneten nicht etwas Neues eingeführt werde.

IV. Verschiedenes.

8,917	Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	Fr. 1,335
	Summa Einnehmens an Verschiedenem	Fr. 1,335

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich Ihnen gestern gezeigt, wurde unter dieser Rubrik für 1857 ein Betrag von Fr. 10,685. 90 verrechnet, was daher rührte, daß die Gemeinden des Amtsbezirks Saanen neun rückständige Jahresbeiträge an die Geistlichkeitsbesoldungen bezahlten. Für 1859 ist nur ein solcher Beitrag zu entrichten. Es bleiben, da der Quartzehnt von Wynau liquidirt ist, nur diese Beiträge und der Ertrag der Staatsapotheke.

Die Ansätze unter Ziff. IV. werden ohne Einsprache genehmigt.

Zusammenzug der Einnahmen.

I.	Ertrag des Staatsvermögens:		
	A. Liegenschaften	Fr.	319,619
	B. Kapitalien	"	527,725
II.	Ertrag der Regalien	"	929,640
III.	Ertrag der Abgaben:		
	A. Indirekte Abgaben	"	1,590,200
	B. Direkte Abgaben	"	1,120,300
IV.	Verschiedenes	"	1,335
	Summa der Einnahmen	Fr.	4,488,819

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Budgetentwurfe waren die Einnahmen auf Fr. 4,558,672 veranschlagt, durch die von der Staatswirthschaftskommission beantragten Reduktionen, mit denen ich einverstanden war, wurden dieselben um Fr. 69,853 (nämlich Fr. 601 am Reinertrag der Liegenschaften und Fr. 69,252 am Reinertrag des Postregals) vermindert, so daß sie nun im Ganzen Fr. 4,488,819 betragen. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Einnahmen der letzten sechs Jahre liefert folgende Ergebnisse:

im	Jahre	1854	betrugen	die	Einnahmen	nach	dem	Budget	(bei 1 ‰ Steuer)	Fr.	4,090,995.
"	"	1855	"	"	"	"	"	"	(bei 1 1/10 ‰ Steuer)	"	4,313,787.
"	"	1856	"	"	"	"	"	"	"	"	4,356,366.
"	"	1857	"	"	"	"	"	"	"	"	4,363,501.
"	"	1858	"	"	"	"	"	"	"	"	4,542,702.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	1) Großer Rath:			
26,808	Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen zu 47 Sitzungen		Fr.	30,000
	2) Regierungsrath:			
35,918	Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetze vom 9. Jänner 1851	Fr. 36,800		
15,434	Kredit für unvorhergesehene Ausgaben (Rathskredit)	" 20,000		
			"	56,800
2,511	3) Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien		"	4,000
	4) Staatskanzlei:			
13,230	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851: Des Staatsschreibers, Rathsschreibers, Substituten und Uebersetzers, der Standesweibel und Kanzleiläufer	Fr. 14,140		
19,907	b. Büreaukosten	" 22,900		
4,022	c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	" 5,000		
			"	42,040

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	5) Regierungsstatthalter und Amtsverweser:			
66,625	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr.	66,500	
6,156	b. Büreaukosten	"	6,500	
6,276	c. Beholzungskosten	"	6,000	
632	d. Miethzinse für die Audienzlokalien und Archive zu Biel, Laufen, Saanen und Oberhasle	"	850	
				Fr. 79,850
	6) Amtschreiber:			
25,556	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1838	Fr.	25,575	
380	b. Miethzinse für die Kanzleilokalien zu Biel, Nidau, Saanen und Oberhasle	"	500	
				" 26,075

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In keinem Verwaltungszweige sind die Ausgaben so gleich geblieben, wie bei den allgemeinen Verwaltungskosten. Die Staatswirthschaftskommission schlägt bei Ziffer 3 eine Reduktion von Fr. 1000 vor. In den letzten Jahren bewegten sich die Gesammtausgaben dieser Abtheilung zwischen 236,000 und 243,000 Franken. Die meisten Ansätze sind durch Gesetze bestimmt, namentlich in Betreff der Besoldungen. Die Bureaukosten der Staatskanzlei werden nach dem Bedürfnisse festgesetzt. Hier wird ein Ansatz von Fr. 22,900 vorgeschlagen, während der Durchschnitt nur Fr. 19,907 beträgt, aber letztes Jahr wurde wegen der bedeutenden Druckkosten ein Nachkredit nöthig, wozu namentlich auch das Nachdrucken von Gesetzesentwürfen beitrug, welche den Herren Großräthen in der Regel in's Haus geschickt, dann aber vergessen werden. Was die Ziffer 3 betrifft, so habe ich anfänglich diesen Antrag ebenfalls gestellt, und ging der Regierungsrath bereits darauf ein. Allein in den ersten Tagen des neuen Jahres kam eine Rechnung des Untersuchungsrichters und seines Sekretärs, betreffend den Fall des Gerichtspräsidenten Vermeille, im Betrage von ungefähr Franken 1000, und da der Kredit von 1858 erschöpft war, so glaubte man für das Jahr 1859 den Ansatz von 4000 Fr. festhalten zu sollen. Es ist dieß die einzige Differenz zwischen der Staatswirthschaftskommission und mir. Ueber die Ziffer 6 ist zu bemerken, daß die Amtsschreiber immerhin die enfants gâtés des Staates sind; sie und die Geistlichen sind besser gehalten als alle andern Beamten. Es wird zu untersuchen sein, ob es nicht möglich sei, die Amtsschaffnereien mit den Amtsschreibereien zu verschmelzen. Im Jura wird man den betreffenden Beamten auch ferner die Besoldung ausrichten müssen, aber im Oberargau, im Mittellande und in andern Gegenden hieße es Wasser in den See tragen, wenn man sie noch besonders besolden wollte. Die Staatswirthschaftskommission verlangt die Erstattung des Gesammtberichtes über die Grundbuchbereinigung. Da der Herr Justizdirektor abwesend ist, so bemerke ich, daß eine Komission niedergesetzt wurde, welche das Ergebniß der Grundbuchbereinigung in den verschiedenen Amtsbezirken zu untersuchen hat. Wegen Krankheit eines Mitgliedes konnte diese Untersuchung, welche bis auf sieben Amtsbezirke vollendet ist, bisher nicht ganz beendigt werden. Die Grundbuchbereinigung wird für den Staat eine Ausgabe von 100,000 Fr. nach sich ziehen, wovon 66,000 Fr. aus dem Ueberschusse des Jahres 1857 gedeckt werden sollen; woher der Rest zu nehmen ist, wird sich dann zeigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da der Herr Finanzdirektor sagt, der Antrag der Kommission bezüglich der Ziffer 3 bilde die einzige Differenz zwischen ihm und der Staatswirthschaftskommission, so thut es mir leid, ihm nicht entsprechen zu können, indessen ist die Sache sehr minim und ich erlaube mir, die leitenden Gründe für die Reduktion des Ansatzes unter Ziffer 3 von 4000 auf 3000 Fr. anzugeben. Einmal herrscht die Gewohnheit, jeweilen das folgende Jahr die vorhergehenden Büdgetansätze als Grundlage anzunehmen, und wenn wir jetzt bei Ziffer 3 Fr. 4000 aussetzen, so schreibt man das nächste Jahr das Gleiche. Nun führt allerdings der Herr Finanzdirektor als Grund an, daß bereits 1000 Fr. aus diesem Kredite bezahlt seien, aber ich glaube, man könne sich leicht helfen mittels des Rathskredites, wie dieß auch im Jahre 1857 der Fall war. Ich muß daher am Kommissionalantrage um so mehr festhalten, als gestern gezeigt wurde, wie die Ausgaben des Staates immer im Wachsen begriffen sind. Der Ansatz für die Besoldung der Amtsschreiber veranlaßt die Staatswirthschaftskommission zu der Bemerkung, daß es gewissermaßen eine Ehrensache des Staates sei, die Entschädigung der Amtschreiber für das Geschäft der Grundbuchbereinigung ihrer baldigen Erledigung entgegenzuführen. Im Weitern ruft sie der Vorlage des im Gesetze vom 1. Dezember 1852, Art. 19 vorgesehenen Gesammtberichts über die Resultate der Grundbuchbereinigung, indem sie der Ansicht ist, daß ein in nationalökonomischer Beziehung so schätzenswerthes Material seine baldige statistische Bearbeitung finden sollte. Es ist keine wohlfeile Arbeit, aber eine sehr nützliche, und es ist zu wünschen, daß Jeder die Uebersicht des Resultates in der Hand habe, um zu sehen, wie sich das Hypothekarwesen in einzelnen Bezirken verhält. Es wird sich dann zeigen, daß einzelne Bezirke weniger belastet sind als andere, daher auch ihr Kredit gehoben wird. Endlich ist auch zu wünschen, daß, wenn der Staat große Anstrengungen in irgend einem Zweige macht, die Resultate zur Kenntniß des Volkes gelangen.

Berger. Es ist gar nicht zu verkennen, daß die Grundbuchbereinigung einen ungeheuren Werth für den Kanton hat, wenn man bedenkt, wie früher die Amtsblätter mit Amortisationserklärungen u. d. gl. überladen waren. Wenn aber diese Arbeit einerseits dem Staate, anderseits dem Publikum den Nutzen bringen soll, welchen man erwartete, so liegt es im Interesse beider Theile, zu verhüten, daß nicht wieder massenhaft ungelöschte Pfandrechte stehen bleiben, sondern daß die Löschung der jeweiligen Abzahlungen gehörig stattfinde. Ich bin überzeugt, daß seit dem Beginne der Grundbuchbereinigung schon wieder solche Mängel eingetreten sind. Wie es einzurichten ist, um dieselben zu heben, darüber bin ich nicht ganz im Klaren Man sollte aber verhüten, daß nicht in zehn bis zwanzig Jahren die gleichen Uebelstände und dem Publikum abermals große Kosten erwachsen. Ich stelle daher den Antrag, die Regierung möchte auf geeignete Weise dafür sorgen, daß die Löschung der nicht mehr geltenden Pfandrechte regelmäßig stattfinde, damit solche nicht abermals massenhaft ungelöscht in den Grundbüchern erscheinen.

Mösching ist mit dem Präopinanten einverstanden, daß die Löschungen regelmäßig stattfinden sollen, wo es nöthig ist, fügt aber die Bemerkung bei, man könne nicht weiter gehen, als das Gesetz vorschreibe (es sei denn, daß der Große Rath Strafbestimmungen aufstellen wolle), und spricht den Wunsch aus, daß man einstweilen die Amtsschreiber bezahle, da sie lange gewartet und die Arbeit, welche sie vollbracht, eine sehr nützliche sei.

Gfeller zu Wichtrach wünscht Aufschluß über die Erhöhung des Rathskredites gegenüber dem Durchschnitte.

Steiner, Müller. Ich möchte nur auf einen Mißbrauch hinweisen, der einzureißen beginnt und den sich einzelne Amtsschreiber erlauben. Es gibt solche, die bei Handänderungen so verfahren, als wenn keine Bereinigung der Grundbücher stattgefunden hätte, und die alten Gläubiger als solche bezeichnen, während sie die Weisung erhalten haben, bei Vorweisung der Uebergabe den neuen Gläubiger zu legitimiren. Es sind mir Handänderungsakten zu Gesichte gekommen, bezüglich welcher der Amtsschreiber erklärte, der neue Gläubiger sei noch nicht als solcher legitimirt. Das geschieht aus bloßer Sporteljägerei, indem man bezweckt, die ganze Reihe von stattgehabten Uebergaben wieder einschreiben zu lassen. Ich möchte der Regierung empfehlen, ein Auge darauf zu haben.

Rösti stellt den Antrag, den Büdgetansatz für die Staatskanzlei auf 40,000 Fr. zu reduziren, und möchte es darauf ankommen lassen, ob diese Summe nicht genüge.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei. Ich sehe mich durch das Votum des Herrn Berger veranlaßt, über die Bereinigung der Grundbücher folgende Auskunft zu geben. Die mehrfach verlängerten Fristen sind schon seit einiger Zeit abgelaufen. Nachdem die Operation vollendet war, bot sich die Frage, wie die Amtschreiber zu bezahlen seien. Die Regierung ernannte zwei Kommissarien, welche die Arbeit dieser Beamten in den einzelnen Amtsbezirken zu untersuchen und dann Anträge über die Entschädigung derselben zu stellen haben. Ich empfahl den Kommissären Beschleunigung der Untersuchung, damit man die Entschädigung einmal reguliren kann. Es ist allerdings nothwendig, für die Zukunft Vorsorge zu treffen, daß nicht die nämliche Unordnung einreiße, wie früher. Diese Frage kam schon vor zwei Jahren zur Sprache, die Justizdirektion hatte dem Regierungsrath ein doppeltes Projekt vorgelegt, das aber auf Schwierigkeiten stieß Hierauf wurde ein neues Projekt ausgearbeitet, das ich dem Herrn Professor Leuenberger zustellte, ein Projektgesetz, das den Zweck hat, Mißbräuchen für die Zukunft vorzubeugen. Diese Frage ist eine sehr wichtige, aber auch eine sehr schwierige. Die Schwierigkeit liegt darin, ein sicheres Mittel zu finden, um diejenigen, welche säumig sind, zur Löschung der abbezahlten Grundpfandrechte anhalten zu können. Die Justizdirektion war anfänglich der Ansicht, es solle ein gewisser Erneuerungstermin festgesetzt werden, mit der Bestimmung, daß Grundpfänder, die nicht innerhalb dieses Termins erneuert werden, erloschen sein sollen. So ist es in der französischen Gesetzgebung gehalten. Hier aber will man nicht darauf eingehen, man hält eine solche Einrichtung für gefährlich. Was wollen Sie nun für eine Strafbestimmung aufstellen, wenn die Löschung versäumt wird? So lange nur eine theilweise Löschung stattgefunden hat, bleibt der Titel in der Hand des Gläubigers, und findet nur eine theilweise Löschung statt. Der Regierungsrath wird im Falle sein, Ihnen nächstens ein Projekt vorzulegen, welches binnen kurzer Zeit zum dritten Male bearbeitet wurde. Ich stelle keinen Gegenantrag, sondern führe dieß zur Beruhigung des Großen Rathes an. Was die von Herrn Steiner angebrachte Rüge betrifft, so wäre es immer wünschenswerth, wenn diejenigen, welche solche Mißbräuche wahrnehmen, es gelegentlich der Zentralverwaltung anzeigen würden. Diese kann unmöglich wissen, was jeder Amtsschreiber macht. Zeigt man es aber an, so wird die Behörde sofort auf Abhülfe bedacht sein. Derartige Mißbräuche sind verführerisch für Andere, reißen leicht ein, und dann ist es schwer, Abhülfe zu treffen.

Lenz. Fast bei jeder Büdgetberathung wird bemerkt, wie unzweckmäßig es sei, den Amtsschreibern noch eine Besoldung auszusetzen. Man führte bald dieses bald jenes dafür an, aber ich glaube, weder das Eine noch das Andere sei erheblich. Es sind mir Fälle bekannt, wo bei der Ausschreibung einer Amtsschreiberstelle sich fünfundzwanzig Bewerber meldeten. Bei der Grundbuchbereinigung mußte jeder Betheiligte seine Sache bezahlen. Ich stelle deßhalb den Antrag: es sei der Büdgetansatz unter Ziffer 6 einstweilen zu verschieben und der Regierungsrath zu beauftragen, noch im Laufe dieser Sitzung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch das Gesetz vom 13. Dez. 1838 aufgehoben werden kann. Man wird einwenden, es sei nicht möglich. Ich glaube aber doch, wenn guter Wille da ist. Es kann das fragliche Gesetz kurz abgefaßt, in einigen Artikeln bestehen und provisorisch in Kraft erklärt werden.

Mösching bekämpft den Antrag des Herrn Lenz und bemerkt, daß durch das Gesetz vom 9. Januar 1851 auch die Besoldungen der Amtsschreiber herabgesetzt worden und in den Berggegenden die Staatszulage immerhin nothwendig sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits bemerkte, hatte die Finanzdirektion ebenfalls den Antrag gestellt, den Ansatz unter Ziff. 3 auf 3000 Fr. zu reduziren, und der Regierungsrath denselben angenommen. Aber kaum war das Büdget zum ersten Male berathen, so kommt eine Rechnung des außerordentlichen Untersuchungsrichters Desvoignes im Betrage von beiläufig 1000 Fr., welche aus dem Kredite für 1859 gedeckt werden mußte. Das bewog die Finanzdirektion, wieder die Erhöhung des Ansatzes auf 4000 Fr. zu beantragen, was denn auch wieder beschlossen wurde. Wäre dieser Umstand nicht eingetreten, so wäre ich mit der Staatswirthschaftskommission einverstanden, aber mit 3000 Fr. wird man nicht auskommen. Uebrigens können Sie versichert sein, daß der Regierungsrath auch da nicht mehr ausgeben wird, als nothwendig ist. Herr Gfeller beantragt die Herabsetzung des Rathskredites auf Franken 15,000 und beruft sich auf den Durchschnirt. Das ist richtig, aber ebenso richtig ist, daß der Rathskredit auch in den Jahren 1856, 1857 und 1858 auf 20,000 Fr. festgesetzt wurde. Daß der Regierungsrath mit diesem Kredite nicht Mißbrauch trieb, geht daraus hervor, daß der Durchschnitt dennoch nicht mehr als Fr. 15,434 beträgt. Der Rathskredit war früher viel höher, er betrug 40,000 Fr., erst in den letzten zehn Jahren wurde er reduzirt. Ich möchte denselben unverändert lassen. Herr Rösti beantragte die Reduktion des Gesammtansatzes für die Staatskanzlei auf 40,000 Fr., er unterließ jedoch anzugeben, auf welchen Ansätzen die Reduktion stattfinden soll, ob von den Besoldungen, was nicht zuläßig wäre, oder von den Bureaukosten. Ich halte dafür, daß mit Rücksicht auf die bisherigen Rechnungsresultate eine Reduktion unthunlich sei. Ich wies bereits auf die bedeutenden Druckkosten hin, weil oft das nämliche Gesetz, der nämliche Bericht zwei- und dreifach gedruckt werden muß. In den letzten Jahren wurden zudem mehrere neue Gesetze erlassen, zu denen besondere Berichte gedruckt wurden. Ich ersuche Sie daher, bei dem Büdgetansatze zu bleiben. Den Antrag des Herrn Lenz, die Ziffer 6 zu verschieben, müßte ich unbedingt bestreiten. Wir wollen nicht einen Theil des Büdgets heute berathen, einen andern Theil auf den Sommer verschieben. Herr Lenz verlangt zwar die Aufhebung des Gesetzes vom 13. Dezember 1838 durch ein neues Gesetz. So schnell geht es aber mit der Erlassung neuer Gesetze nicht. Die Amtsschreiber wurden nach dem bestehenden Gesetze angestellt, und es fragt sich, in welches Rechtsverhältniß sie zu stehen kämen, wenn man es einfach aufheben würde. Ferner müßte das fragliche Gesetz zweimal berathen werden, da es ein bleibendes ist. Dagegen könnte ich einen Antrag in dem Sinne zugeben, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob nicht ein Gesetz im Sinne des von Herrn Lenz gestellten Antrages ausgearbeitet werden soll.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Votum des Herrn Justizdirektors beweist Ihnen, daß die Regierung den Ernst der Sache fühlt. Wenn es sich so verhält, wie die Herren Berger und Steiner andeuteten, so ist zu

befürchten, daß in kurzer Zeit die Früchte der Grundbuchbereinigung dahinfallen. Es muß irgend eine Strafbestimmung aufgestellt werden, wie der Herr Justizdirektor bemerkte. Im Jura besteht die Vorschrift, daß Jeder innert zehn Jahren die Einschreibung des Grundpfandes erneuern muß, und wenn er es vergißt, so verliert dasselbe den ersten Rang. Man kann sagen, das sei streng, aber es muß irgend eine Strafbestimmung aufgestellt werden, und ich sehe nicht ein, warum es im alten Kantonstheile nicht so gut gehen sollte als im neuen. Was die von Herrn Steiner gerügte Sportelnjägerei betrifft, so sollte in solchen Fällen wirklich gerade eine Anzeige gemacht werden, damit nicht den Mißbräuchen Thüre und Thor geöffnet werde. Ich wünsche daher, das der Regierungsrath dieß in ernste Erwägung ziehe und zweifle nicht, daß es gelingen werde, die vorhandenen Mißbräuche zu beseitigen. Dem Antrage des Herrn Gfeller hätte die Staatswirthschaftskommission sehr gerne Rechnung getragen, um die Ausgaben möglichst zu beschränken, hingegen ist der Ansatz für Unvorhergesehenes einer derjenigen Kredite, die nicht wohl reduzirt werden können. Seit einer Reihe von Jahren blieb sich der Rathskredit gleich, früher war derselbe bedeutend höher. Auch in Betreff des Antrages des Herrn Rösti, den Kredit der Staatskanzlei auf 40,000 Fr. zu reduziren, muß ich gestehen, daß ich demselben gerne beistimmen würde, aber es wurde Ihnen gezeigt, daß die vielen Druckarbeiten Mehrkosten veranlassen. Ich will mich dem Antrage nicht widersetzen, weil ich glaube, es werde gehen. Herr Lenz kann sich nach meiner Ansicht mit der vom Herrn Finanzdirektor ertheilten Auskunft beruhigen. Es ist ein großer Schritt, und plötzlich forciren kann man die Sache nicht. Ich bin daher mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes in dem Sinne einverstanden, wie er den Antrag zugegeben hat.

Lenz modifizirt seinen Antrag in dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zugegebenen Sinne.

Gfeller zu Wichtrach erklärt sich durch die erhaltene Auskunft befriedigt.

Berger zieht auf die Erklärung des Herrn Justizdirektors seinen Antrag ebenfalls zurück.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für Ziff. 3 nach Antrag des Regierungsrathes	43 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	41 "
Für Ziff. 4 b nach Antrag des Regierungsrathes	20 "
Für Reduktion derselben um 2000 Fr. (modifizirter Antrag des Herrn Rösti)	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lenz in dem zugegebenen Sinne	Handmehr.

Summe der allgemeinen Verwaltungskosten Fr. 235,765.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

II. Direktion des Innern.

1) Kosten des Direktorialbüreaus:

2,600	a. Besoldung des Sekretärs	Fr.	2,600
2,500	b. Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen	"	2,500
12,347	c. Büreaukosten d. Kosten der Gemeinds- und Armenreform e. Statistisches Büreau	"	21,000
		Fr.	26,100

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Direktion des Innern sah sich genöthigt, die Anstellung eines zweiten Sekretärs zu verlangen, mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl rückständiger Geschäfte, namentlich im Ausscheidungswesen. Die betreffenden Mehrkosten waren unter den Büreaukosten enthalten, die Staatswirthschaftskommission wünscht jedoch, daß der fragliche Posten besonders hervorgehoben werde; die Finanzdirektion ist damit einverstanden, ebenso mit der Trennung der eigentlichen Büreaukosten von denjenigen der Gemeinde- und Armenreform und des statistischen Büreau. Hier könnte vielleicht eine Reduktion des Ansatzes für Gemeinde- und Armenreform auf 600 Fr. stattfinden, da dieselbe ziemlich durchgeführt ist, die Ausscheidung der Gemeindegüter dagegen noch nicht; die letztere wird jedoch für den Staat nicht so bedeutende Kosten zur Folge haben. Ich glaube, die Herren Direktoren des Innern und des Armenwesens seien damit einverstanden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich brauche nicht zu sagen, daß die Staatswirthschaftskommission sich sehr gerne anschließt, wenn eine Ersparniß gemacht werden kann. Sie glaubte ihrerseits nicht, eine Reduktion beantragen zu sollen, obschon ihr die Kosten für die Gemeinde- und Armenreform hoch erscheinen. Dagegen wünscht die Kommission, wie schon angeführt wurde, eine andere Fassung des Büdgets. Das Büdget soll möglichst klar sein, und bedeutende Ausgabenposten, wie sie hier vorkommen, sollen getrennt werden. Die Staatswirthschaftskommission ließ sich durch die Staatsbuchhalterei Auskunft geben und vernahm, daß die Büreaukosten der Direktion des Innern Fr. 14,000, die Kosten der Gemeinde- und Armenreform Fr. 2500, die Besoldung der beiden Sekretäre Fr. 5100 und das statistische Büreau Fr. 2000 betragen. Der erste Antrag der Kommission geht also dahin, die Besoldung des zweiten Sekretärs dem Ansatze unter litt. a beizufügen, wodurch derselbe auf Fr. 5100 erhöht würde. Ferner beantragt die Kommission, den für litt. c, d und e aufgenommenen Gesammtansatz von Fr. 21,000, nach Abzug der unter litt. a versetzten Besoldung des zweiten Sekretärs mit Fr. 2500, in folgender Weise zu vertheilen: „c. Büreaukosten Fr. 14,000, d. Kosten der Gemeinde- und Armenreform Fr. 2500, e. statistisches Büreau Fr. 2000." Mit Rücksicht auf den letzten Ansatz möchte die Kommission

den Regierungsrath auf die Wünschbarkeit einer successiven Veröffentlichung der Arbeitsresultate des statistischen Büreau's aufmerksam machen. Im Uebrigen schließe ich mich dem Antrage der Finanzdirektion an.

Kurz, Direktor des Innern. Ich habe zwar keine große Aussicht, daß der Antrag der Regierung angenommen werde, wenn beide Herren Berichterstatter einig sind, denselben zu bekämpfen, aber ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß es sicher nicht im Interesse des Geschäftsganges liegt, wenn die vorliegenden Ansätze reduzirt werden. Es wäre nicht möglich, die sehr schwierige und mühevolle Arbeit der Ausscheidung der Gemeindegüter mehr zu fördern als bisher, wenn der Direktion nicht ein entsprechender Kredit zur Verfügung steht. Ich muß daher sehr wünschen, daß die Ansätze des Entwurfes beibehalten werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich möchte mit einigen Worten den Ansatz für die Armenreform rechtfertigen. Man kann denselben allerdings streichen, aber es hat eine Aenderung in der Behandlungsweise der Sache zur Folge. Man kann den Gemeinden die Ausführung der Reform leichter oder schwerer machen. Wenn ich denselben bei der Einrichtung der Rechnungen u. s. f. in keiner Weise beistehen soll, so ist der Kredit nicht nöthig; wenn Sie aber glauben, es liege im Interesse der Sache, den Gemeinden durch Ausarbeitung von Formularen u. dgl. möglichst zu Hülfe zu kommen, um die neuen Einrichtungen schneller durchzuführen, so bedarf die Behörde einiges Geldes. Die Direktion hat daher zu diesem Zwecke auch eine Preisfrage ausgeschrieben und dafür einen Preis von 150 Fr. ausgesetzt, da es wünschenswerth ist, den Gemeinden an die Hand zu gehen.

Lauterburg. Vorhin hat der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission den Wunsch geäußert, die Ergebnisse der Arbeiten des statistischen Büreau möchten veröffentlicht werden. Ich theile diesen Wunsch ganz, möchte aber einen bestimmten Antrag stellen, um eher zum Zwecke zu gelangen. Daher beantrage ich, die Regierung sei einzuladen, die Ergebnisse der statistischen Arbeiten in zweckdienlicher Form zeitweise zu veröffentlichen. Im Publikum wurde schon wiederholt die Bemerkung vernommen, die betreffende Stelle sei eine Sinekur, man vernehme gar nichts, was im Büreau geschehe; es werde zwar geschrieben und werden Tabellen gemacht, aber in Wirklichkeit sei es nur der Besoldung einzelner Personen wegen. Bezüglich der Sache selbst halte ich die Errichtung eines solchen Büreau's und namentlich auch zeitweise Veröffentlichungen für sehr gerechtfertigt. Es gab eine Zeit, wo man die Sache übertrieb, als man das Heil der Republik in den Tabellen suchte, aber es gab auch eine Zeit, wo man darin zu wenig that. Gegenüber der bedeutenden Summe, welche dafür verwendet wird, kann man auch bedeutende Arbeiten erwarten. Es gibt Privaten, die bedeutende Arbeiten auf diesem Gebiete machen und nicht 2000 Fr. dafür erhalten. Durch die Veröffentlichung wird man sich ein Urtheil über die Leistungen des statistischen Büreau's bilden können. Nach meiner Ansicht haben die Publikationen der eidgenössischen Behörden auf diesem Gebiete dem Lande schon große Vortheile gebracht und können solche noch mehr erwachsen.

Kurz, Direktor des Innern, gibt zu, daß die gegenwärtige Einrichtung des statistischen Büreau's nicht ganz zweckmäßig sei, erklärt jedoch gleichzeitig, daß er die bereits vollendete wissenschaftliche Bearbeitung der Volkszählung von 1856 in nächster Zeit dem Großen Rathe gedruckt vorlegen zu können hoffe, so daß die Versammlung dann sich überzeugen könne, daß das statistische Büreau nicht nur nicht unthätig gewesen, sondern seine Zeit gut angewandt habe.

v. Büren spricht den Wunsch aus, die statistischen Publikationen möchten so vollständig und konsequent als möglich geschehen, damit keine Lücken entstehen, und macht namentlich auch auf die Resultate der Irrenanstalt Waldau aufmerksam, deren Reglement mangelhaft sei.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, bemerkt, daß er auf erfolgte Reklamationen Weisung ertheilt habe, die Sache zu untersuchen; jedenfalls sei der Vorwurf unbegründet, als fehle es an Konsequenz.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes besteht nicht mehr auf der Herabsetzung des Postens unter litt. d, nachdem beide Direktoren denselben als nothwendig verlangt haben. In Betreff des statistischen Büreau's bemerkt der Sprechende, daß der Vorstand desselben, Herr Professor Hildebrand, keine Besoldung beziehe, sondern seine Arbeiten unentgeldlich besorge, der Ansatz von 2000 Fr. diene zu Bestreitung der Büreaukosten.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beharrt mit Rücksicht auf den Zweck, welcher durch den Kredit unter litt. d erreicht werden soll, nicht mehr auf dessen Reduktion, und erwartet ferner, daß das statistische Büreau seine Arbeiten fortlaufend veröffentlichen werde.

Die Ansätze unter Ziff. 1 werden nebst dem Antrage des Herrn Lauterburg durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854–1857.				
	2) Volkswirthschaft:			
8,429	a. Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie	Fr.	10,000	
	b. Kosten der Ackerbauschule und Unterstützung der Landwirthschaft	"	10,000	
	c. Beförderung der Pferdezucht	"	10,000	
14,998	d. " " Hornviehzucht	"	5,000	
				Fr. 35,000

NB. Zu diesen letztern Fr. 5000 werden noch Fr. 5000 aus der Viehentschädigungskasse beigeschossen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Ansätze zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Erhöhung des Gesammtkredites dieser Abtheilung um 8000 Fr. gegenüber dem letztjährigen Budget rührt von der Ackerbauschule her. Im Schooße der Kommission wurde die Ansicht geäußert, daß mit der künstlichen Unterstützung der Industrie eigentlich sehr wenig erreicht werde und daß der Kanton Bern die Erfahrung gemacht habe, daß eine vom

Staate unterstützte Industrie nicht gedeiht, während eine nicht unterstützte Industrie zur Blüthe gelangt. Sie haben das Beispiel an der Seidenweberei in Hasleberg und an der Stickereischule in der Lenk. Ich will nicht sagen, daß letztere nicht gedeihe; die Arbeiten, welche sie liefert, sind sehr schön, es fehlt aber an Thätigkeit. Aber eine neue Industrie bricht sich nicht so schnell Bahn. Ein Fehler liegt darin, daß nirgends der Handelsgeist sich zeigt, der sich der Sache annimmt. Wenn Einer es wagen würde, den Produkten dieser Industrie durch Handelsunternehmungen Absatz zu verschaffen, so bin ich überzeugt, er würde sich selbst reich machen und für die Bevölkerung der betreffenden Gegend segensreich wirken. Gegenwärtig nimmt sich der dortige Pfarrer mit viel Zeitaufwand und Fleiß der Sache an, es ist aber nicht Sache des Pfarrhauses, industriellen Unternehmungen Aufschwung zu geben, auch nicht Sache der Wohlthätigkeit, sondern des Interesses. Es ist traurig, daß das Interesse nachhaltiger wirkt als die Wohlthätigkeit, aber es ist nun einmal so. Das ist es, was an vielen Orten fehlt, der industrielle Sinn, die Gewerbsthätigkeit, welche in andern Kantonen so schöne Resultate erzielt hat. Ich hörte von St. Galler Fabrikanten, daß sie sagten, die Produkte der Stickschule in der Lenk gehören zu den schönsten Fabrikaten und wenn der Ort ihnen näher läge, so hätte sich längst ein Ferger gefunden, der sich der Sache annähme. Man könnte nun fragen: soll der Kanton Bern nichts für die Industrie thun? Man wird sagen, es seien Obscuranten, die solches behaupten. Aber wenn man wirklich die Industrie unterstützen will, so muß es auf zweckmäßige Weise geschehen Es könnte z. B. der Fall eintreten, daß ein Unternehmer sich anerbieten würde, ein industrielles Etablissement zu errichten, wenn man ihm eine bedeutende Wasserkraft überließe. Im Hinblick auf die bisherigen Ergebnisse beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Ansatz unter litt. a von Fr. 10,000 auf Fr. 5000 herabzusetzen. Letztes Jahr wurden Fr. 4800 von dem bewilligten Kredite verwendet, also weniger als die Kommission beantragt.

Mühlethaler möchte die Ansätze unter litt. a und b wenigstens so bleiben lassen, wie sie sind, weil Industrie und Landwirthschaft so in das allgemeine Volksleben eingreifen, daß man nicht markten soll. Dagegen beantragt der Sprechende, die Kredite für Verbesserung der Pferde- und Hornviehzucht um je 2000 Fr. zu reduziren, weil diese Unterstützung immer den nämlichen Gegenden zukomme, dafür aber die Ansätze für Handwerksstipendien und Auswanderung aufzubessern.

Röthlisberger, alt-Regierungsrath. Wenn ich Hoffnung hätte, durch einen höhern Ansatz für die Industrie mehr zu erreichen als bisher, so würde ich mit beiden Händen dazu stimmen, und es mag auffallen, daß ein Industrieller für einen geringern Ansatz auftritt. Sie wissen, daß die schweizerische Industrie ein Kind ist, das auf eigenen Füßen steht. Wir haben keinerlei Schutzzölle, keine Ausfuhrprämien zu ihrer Aufmunterung. Diesem Umstande haben wir es zu verdanken, daß wir in unsern industriellen Leistungen um so selbständiger dastehen im europäischen Verkehre. Wenn Sie bedenken, daß der Schweizer keinen Faden über die Grenze schicken kann, ohne einen bedeutenden Zoll zu entrichten, daß wir gegenüber der Einfuhr fremder Produkte ohne Schutzzoll sind, und doch eine bedeutende Rolle in der industriellen Thätigkeit Europa's spielen, so ist das eine Thatsache, welche dem Nationalökonomen auffallen und ihn zu ernsten Studien veranlassen muß. Ich gehe einen Schritt weiter und mache Sie aufmerksam auf den großen Aufschwung, welchen das industrielle Leben in andern Kantonen genommen hat, und auf den Zustand, in welchem wir uns im alten Kanton Bern befinden. Betrachten Sie die große Zahl industrieller Etablissemente in der östlichen Schweiz, die blühende Uhrenindustrie im Jura, und doch steht Bern so isolirt da. Was ist der Grund, daß unser Kanton nicht Schritt hält mit der östlichen Schweiz und andern Kantonen? Die erste Grundlage einer guten Industrie ist ein tüchtiger und geübter Handwerksstand. Der Industrielle macht seine Arbeit nicht selbst, er bedarf dazu geübter Arbeiter. Das Handwerk bildet die unterste Stufe der Industrie, und es kann der Handwerker sich bei gehöriger Energie, Thätigkeit und nöthigenfalls finanziellen Kräften zum Industriellen emporschwingen. Es ist bedauerlich, daß diese Aussicht der Jugend seit einiger Zeit nicht mehr so vorschwebt, daß man ihr nicht sagt: du stehst zwar noch auf der untersten Stufe, aber du kannst dein Geschäft zu einer Industrie machen. Derartige Beispiele haben wir viele. Ich erinnere Sie an die Entwicklung der Leinwandindustrie im Emmenthale, deren Gründer ein einfacher Weber war, der aber die nöthige Thätigkeit und Energie besaß. Um das Ziel zu erreichen, erfordert es entsprechende Geistesgaben, Intelligenz, Strebsamkeit Wir haben gesehen, daß unsere jungen Leute, die eine gewisse Befähigung haben, namentlich seit Gründung der Universität, sich lieber andern Berufsarten zuwandten, so daß wir an Notaren, Advokaten, Ingenieuren eine Ueberfülle, dagegen Mangel an einem tüchtigen Gewerbsstande haben. Im Schooße dieser Versammlung hörte man schon sehr gehässige Ausfälle gegen die wissenschaftlichen Berufsarten, den sogenannten Schreiberstand. Ich bedauerte das sehr, denn ich achte die Männer hoch, die in dieser Richtung durch ihre Bildung und Energie eine gewisse Stufe erreicht haben. Aber neben diesen haben wir Viele, die es nur nothdürftiger Weise zu einem Notariatsexamen gebracht haben, oder die den Regierungsräthen an die Kuttenfecken hingen, bis sie irgend eine Beamtung erhielten. Es wäre unendlich wünschenswerther, wenn solche Leute sich dem Gewerbsstande zugewandt hätten. Ich hoffe, es werde anders kommen. Wir wissen, daß die Sucht des Prozedirens im Volke nachgelassen hat, daß weniger Betreibungen stattfinden als früher, es ist auch zu hoffen, daß die Eltern fähige Kinder wieder mehr dem Handwerksstande zuwenden. Bis das geschieht, werden wir nicht sehen, daß das Gewerbswesen einen Aufschwung nimmt. Ich kenne einen französischen Publizisten, welcher sich des geistreichen Ausdruckes bediente, jeder französische Marschall trage seinen Marschallsstab in der Patrontasche. Ich möchte wünschen, daß jeder Handwerker bedenken würde, in seiner Werkstatt liege die Firma zu einem industriellen Etablissemente, wenn er die gehörige Strebsamkeit und Thätigkeit besitzt. Eine andere erfreuliche Erscheinung möchte ich nicht mit Schweigen übergehen, daß nämlich die alten bernischen Familien sich dieser Richtung wieder mehr nähern, daß Einzelne von ihren Vorurtheilen, die sie gegenüber dem Gewerbsstande gehabt haben mögen, zurückkommen. Ich habe ein Beispiel in meiner Nähe, zu Worb. Es ist dieß sehr erfreulich, und wenn die jungen Leute, statt in fremde Militärdienste zu treten, sich dieser Richtung zuwenden, so erhält die Industrie unsers Landes einen neuen Impuls. Wir wissen, daß das Volk immer seine Augen emporrichtet; wir sehen, daß in St. Gallen, Zürich, Basel die ersten Familien sich an die Spitze industrieller Etablissemente stellen. Ich stimme zum Antrage der Staatswirthschaftskommission.

Stooß. Bei der im Allgemeinen nicht gar günstigen Lage des Budgets trete ich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission sehr ungern entgegen, da ich prinzipiell mit dem, was der Herr Berichterstatter der Kommission und Herr alt-Regierungsrath Röthlisberger sagten, einverstanden bin. Ich will auch nicht Ausgaben beschließen, die nichts nützen. Indessen erinnere ich Sie, daß vor nicht langer Zeit vom Handwerksstande eine Eingabe an den Großen Rath gerichtet wurde, die mehrere Begehren enthielt, welche kaum sämmtlich von der Behörde berücksichtigt werden können. Indessen enthält jene Eingabe einzelne Punkte, die ich unterstützen möchte. Darunter verstehe ich namentlich das Streben nach besserer Bildung des Handwerkstandes. Der Handwerksverein möchte z. B. eine Modellsammlung anlegen. Ich glaube, dieses Begehren sei sehr begründet. Die vorliegende Rubrik enthält noch einen

Ansatz, der bisher nicht berührt wurde, die Unterstützung der Handwerksschulen, deren im Kanton einige bestehen, namentlich eine in der Stadt Bern. Diese Anstalt leistet seit mehr als dreißig Jahren sehr viel Gutes, indessen befindet sie sich gegenwärtig in einer Lage, daß sie mehr unterstützt werden muß, wenn sie nicht abnehmen oder gar zu Grunde gehen soll. Die Handwerksschule hatte zur Zeit, als ihr ein Lokal auf der Hochschule eingeräumt war, über hundert Schüler, die Unterricht erhielten. In Folge der Reorganisation der Kantonsschule waren diese Lokalien nicht mehr verfügbar und die Handwerksschule war wieder auf der Gasse. Auf verdankenswerthe Weise wies die Militärdirektion ein Lokal in der Kaserne an, aber Sie werden damit einverstanden sein, daß eine solche Lokalität nicht passend ist. Das bewies sich denn auch im ersten Winter, als dieselbe wegen Truppenaufgeboten für den Preußenfeldzug geräumt werden mußte. Diesen Winter ist die Schule wieder in der Kaserne und vegetirt so fort; sie zählt nun ungefähr 50 Schüler. Man wird sich Mühe geben, ein passenderes Lolal dafür zu finden, um eine Modellsammlung damit verbinden zu können. Unter diesen Umständen glaube ich, es sei nicht der Fall, den Ansatz unter lit. a so bedeutend zu beschränken. Was das Streben betrifft, unsere Bevölkerung mehr der industriellen Richtung zuzuführen, so möchte ich im Vorbeigehen nur bemerken, daß es mir scheint, die theilweise Schuld an dem bisherigen Verhältnisse liege auch in unsern Schuleinrichtungen. Man kann nicht von einem Tage zum andern helfen, aber im Allgemeinen geht die Methode zu sehr dahin, den jungen Leuten theoretische Kenntnisse brizubringen, statt sie für die Arbeit zu erziehen. Wir werden dazu kommen, unsere jungen Leute mehr in der letztern Richtung bilden zu lassen. Ich will Niemanden Vorwürfe machen, aber man wird zu einer richtigern Anschauung gelangen. Was den vorliegenden Ansatz betrifft, so glaube ich, der Hetr Direktor des Innern habe bewiesen, daß er den ihm bewilligtln Kredit nicht unnöthiger Weise verwendet. Wenn man daher bei lit. a nicht 10,000 Fr. bewickigen will, so möchte ich den Ansatz doch nicht weiter als auf 8000 Fr. reduziren.

Gfeller zu Wichtrach bekämpft den Antrag des Herrn Mühlethaler und spricht sein Erstaunen darüber aus, daß man den Kredit für Verbesserung der Pferde- und Viehzucht beschränken wolle, während dieß doch derjenige Zweig sei, welcher dem Lande am meisten Gewinn bringe. Der Sprechende bemerkt, die ökonomische Gesellschaft habe ein Projekt ausgearbeitet, nach welchem jährlich eine Summe von 10,000 Fr. für Verbesserung der Pferdezucht und ebensoviel zur Hebung der Viehzucht verwendet werden soll, und beantragt, in Uebereinstimmung damit, den Ansatz unter lit. d auf 10,000 Fr. zu erhöhen, da es nicht billig sei, daß die Hälfte aus der Viehentschädigungskasse genommen werde, weil diese nur von Viehbesitzern gegründet wurde.

v. Erlach stellt den Antrag, die Regierung sei eingeladen, die vom Großen Rathe bei der Berathung des Büdgets pro 1856 erheblich erklärte Reorganisation der Prämien für Hebung der Pferde- und Hornviehzucht im Laufe dieses Jahres vorzunehmen und dem Großen Rathe vorzulegen. Damit möchte der Redner dem Direktor des Innern durchaus keinen Vorwurf machen, im Gegentheil läßt er dessen Streben für Hebung der Landwirthschaft alle Gerechtigkeit widerfahren; nicht das gleiche Lob kann derselbe der Kommission für Viehzucht spenden. Es wird daran erinnert, daß im Jahre 1856 der Antrag, das betreffende Gesetz zu ändern, erheblich erklärt wurde, ohne daß bis zur Stunde eine Vorlage gemacht worden wäre, mit Ausnahme des von der ökonomischen Gesellschaft eingereichten Projektes. Und doch entspreche das bestehende Prämiensystem den gegenwärtigen Verhältnissen des Kantons nicht. Der Redner weist auf das Beispiel anderer Kantone hin. So sei die Direktion des Innern des Kantons Luzern nicht nur entschlossen, die Verbesserung der Hornviehzucht und der Landwirthschaft überhaupt zu unterstützen, sondern sie gehe selbst damit um, sogar fremde Racen Schmalvieh, die durch Ausstellungen bekannt geworden, einzuführen. Waadt stehe dem Kanton Bern in der Pferdezucht weit voran; dort bestehe das System, nicht zahlreiche, aber dafür um so größere Prämien auszutheilen und zwar namentlich zu Gunsten der Hengste und deren Produkte. Die schönsten Thiere kaufe die Regierung, lasse solche in geeigneten Anstalten erziehen und versteigere sie dann, wobei sie keine bedeutenden Verlüste riskire, denn vor zwei Jahren hätte der daherige Ausfall nur 1000 Fr. betragen. Der Sprechende wünscht daher dringend, daß auch im Kanton Bern einmal die nöthigen Verbesserungen in diesem wichtigen Erwerbszweige eingeführt werden.

Mühlethaler beharrt gegenüber der Einwendung des Herrn Gfeller bei seiner Behauptung, daß die Pferde- und Hornviehprämien regelmäßig nur einzelnen Gegenden und einzelnen Viehbesitzern zu gut kommen, führt als zweiten Grund die hohen Preise der Pferde und des Hornviehs an, und erinnert schließlich an die schweizerische Ausstellung von 1857, wo Handwerker und Industrielle sich bemüht hätten, das Unternehmen nach Kräften durch Uebernahme von Aktien zu unterstützen, dann sei aber die Viehausstellung gekommen, die alle Aktien aufgefressen hätte.

v. Werdt könnte dem Präopinanten nicht ganz Unrecht geben, indessen möchte er auf die gegenwärtige Lage des Landwirths erinnern, der bei den gegenwärtigen Kornpreisen beim Landbau kaum bestehen könne und daher auf die Viehzucht angewiesen sei. Zudem erinnert der Redner an die allgemeine Klage, daß der bernische Viehstand sich verschlechtert habe, daß die Racen nicht mehr so rein seien, wie früher, was namentlich dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, daß der Kanton ein System verließ, das sich lange bewährt hatte, nämlich die sogenannten Amtszeichnungen. Der Sprechende stimmt daher zum Ansatze des Entwurfs, aber auch zu dem Antrage, ein anderes Prämiensystem einzuführen.

Lempen beginnt die Vertheidigung des von Herrn Gfeller gestellten Antrages mit der Bemerkung, früher hätte etwa ein Schreiber den Büdgetansatz unter lit. c und d angefochten, heute komme das Militär dazu. Der Redner fragt, unter Hinweisung auf die überhaupt stiefmütterliche Behandlung des Oberlandes, wie viel dieser Landestheil von der Unterstützung für Gewerbeschulen erhalte. Nur mit großen Kosten könne der Landmann seinen Sohn an die höhern Unterrichtsanstalten nach Bern schicken. Ferner gibt derselbe der Versammlung zu bedenken, daß in Folge der starken Ausfuhr die Zahl der Pferde sich in einzelnen Landesgegenden zum Nachtheile des Landes um die Hälfte vermindert habe, seitdem die Stuten nicht mehr prämirt würden. Die Viehprämien seien daher eher zu erhöhen als zu reduziren, namentlich in Hinblick auf die Konkurrenz mit der Schwyzerrace. Die Erhaltung eines schönen Viehstandes liege auch im Interesse der untern Gegenden, wo Käsereien bestehen, deren Besitzer sich nicht in der Weise mit der Viehzucht abgeben können, wie die oberländischen Viehzüchter.

Rösti unterstützt ebenfalls den Antrag des Herrn Gfeller und bekämpft denjenigen des Herrn Mühlethaler, indem er bemerkt, der Landmann müsse sich seit Einführung der Eisenbahnen vorzugsweise der Viehzucht wiedmen, welche daher auch einer größern Unterstützung bedürfe. Der Vortheil einer guten Viehzucht komme nicht nur dem Oberlande, sondern auch den untern Gegenden zu gut. Man dürfe sich dabei nicht auf die Viehentschädigungskasse stützen, weil diese ihren eigenen Zweck habe. Was die Ausstellung von 1857 betrifft, so ist der Sprechende der Ansicht, daß ganz andere Umstände mitgewirkt hätten die Aktien zu fressen, so der Festumzug u. dgl. Er hält überdieß dafür, daß, wenn der Antrag des Herrn Gfeller nicht angenommen werden sollte, es billig wäre, die Prämien für

Pferdezucht etwas zu reduziren und diejenigen für Hornviehzucht entsprechend zu erhöhen, indem die letztere für das Land von größerer Bedeutung sei.

Flück gibt zu, daß bisherige Versuche zu Einführung neuer Industriezweige in einzelnen Landestheilen mißlungen seien, eine andere Frage sei es dagegen, ob die Behörden immer die geeigneten Mittel ergriffen hätten. Der Redner ist der Ansicht, der Kredit für Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie sei einer der am meisten gerechtfertigten im Budget, er empfiehlt denselben angelegentlichst, und zwar gerade aus dem von Herrn Röthlisberger angeführten Grunde, um den Handwerksstand zu heben, damit derselbe mit den durch die Eisenbahnen wesentlich veränderten Verkehrsverhältnissen Schritt halten könne. Als ein Hauptmangel wird bezeichnet, daß die jungen Leute, welche sich dem Handwerksstande widmen, nicht gehörig vorbereitet in die Lehre treten, nicht zeichnen können u. s. w. Dieser Stand besitze aber nicht die Mittel, um seine Interessen bei den Behörden zu verfechten, da ihm eine entsprechende Vertretung im Großen Rathe fehle, während der Viehbesitzer, der vermögliche Bürger, der seine Söhne an die Hochschule schickt, seine Vertretung in der Versammlung finde.

Gfeller zu Wichtrach stellt den Antrag, sowohl das Gesetz über die Vertheilung von Viehprämien als dasjenige über die Viehentschädigungskasse einer Revision zu unterwerfen, und führt zu Begründung dieses Antrages an, daß die Kasse im Jahre 1804 gegründet, zwar dann im Jahre 1827 ihren Zweck erreicht hatte, indem ihr Bestand auf 50,000 Fr. gestiegen war, aber nicht angegriffen werden durfte, bis sie auf 100,000 Fr. zu stehen kam, eine Summe, die infolge günstiger Umstände sich im Laufe der Zeit verdreifachte, so daß nun der Zweck der Kasse selbst einer Erweiterung bedürfe.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt in seiner Stellung abermals die Ansätze des Budgets, wie sie vorliegen, fügt jedoch die Bemerkung bei, daß seine persönliche Ansicht mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einig gehe.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ungeachtet der verschiedenen Voten, welche den Antrag der Staatswirthschaftskommission bekämpften, bin ich doch im Falle, denselben festzuhalten, obschon ich im Wesentlichen mit dem einverstanden bin, was die Herren Stoß und Flück anführten. Ich bin namentlich damit einverstanden, daß das Zeichnen für den Handwerker sehr wichtig ist, besonders für die Schnitzerei. Auch die Bedeutung der Handwerkerschulen anerkenne ich vollkommen. Aber dasjenige, was die Herren bezwecken, erreichen Sie alles mittels eines Kredites von 5000 Fr. Soll ich Sie an die mißlungenen Versuche erinnern, an die Schnitzerschule in Gadmen, wo zwar ein Lehrer war, aber keine Schüler mehr? Bisher genügte eine Summe von 5000 Fr. Nach Gadmen gibt man nichts mehr. Nach Meiringen nicht, nach der Lenk sehr wenig, so daß fast der ganze Ansatz für das Zeichnen und die Gewerbsschulen verwendet werden kann. Uebrigens mag es Sache der Erziehungsdirektion sein, auch in dieser Richtung zu wirken und Anordnungen zu treffen, daß in den Schulen, vielleicht sogar in den Primarschulen, Zeichnungsunterricht ertheilt werde. Nun erlaube ich mir ein Wort der Erwiederung gegenüber den Rednern, welche den Ansatz für die Pferde- und Viehzucht erhöhen möchten, von der Ansicht ausgehend, die Abnahme der Pferde rühre daher, daß die Stuten nicht mehr gezeichnet werden. Ich habe eine entgegengesetzte Ansicht und sage, die Pferdezucht im Kanton mußte abnehmen, so wie der Unterricht seiner Bewohner zunahm und sie besser rechnen lernten, wie sie zur Einsicht kamen, daß die Pferdezucht mit viel mehr Risiko und Gefahr verbunden ist und weniger Gewinn bringt als die Hornviehzucht. Ein zweiter Grund liegt in der Vertheilung der Allmenden, wodurch der Weidgang beschränkt wurde. Die Pferdezucht gedeiht bei der Stallfütterung nicht, die Pferde müssen sich im Freien bewegen. Warum zieht man gegenwärtig mehr Hornvieh als früher? Weil seit der Reduktion des Zolles von Seite Frankreichs die Ausfuhr leichter, weil die Preise gestiegen und der Verkehr nicht mehr so schwierig ist, wie früher. Die Leute verstehen ihr Interesse in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung. Es sind viele Familienväter vor uns. Was wollen Sie aus Ihren Söhnen machen? Man sagte vorhin, es habe eine Zeit gegeben, wo die Richtung dahin zog, daß die jungen Leute vorzugsweise Advokaten, Rechtsagenten, Notarien wurden, wo sie dahin strebten, auf diesem Wege zu Einfluß, Ansehen und politischer Größe zu gelangen. Was sehen Sie jetzt? Jetzt macht sich vorherrschend eine andere Richtung geltend, man wendet sich mehr technischen Fächern zu, weil der Erfolg dem Interesse der Leute besser entspricht. Ich erinnere nur an die Stellung eines Etzel, Oberingenieurs der Zentralbahn, der von den verschiedenen Eisenbahnverwaltungen eine Besoldung von 45,000 Fr. bezieht. Es ist nun einmal die Richtung der Zeit, daß die jungen Leute sich vorzugsweise dem Ingenieurberufe zuwenden. Auch in anderer Beziehung weiß das Interesse sich geltend zu machen. Wenn man im Auslande lieber wohlfeile ungarische Pferde kauft als theure Schweizerpferde, so wird man sich hier am Ende auch fragen: ist es verständig, viel für ein Produkt auszugeben, das ich wohlfeiler von außen bekomme? Glauben Sie, daß die Pferdezucht, wie sie im Kanton Bern betrieben wird, eigentlich nur eine Liebhaberei ist, daß man in hundert Jahren gar keine mehr haben wird, so wie die Bevölkerung dichter wird und ihre Interessen sich in anderer Richtung Geltung zu verschaffen suchen. Die Chinesen haben gar keine Pferde. Was das Prämiensystem betrifft, so dürfte es passender sein, die Prämien etwas zu erhöhen und dafür ihre Zahl zu beschränken, weil sonst dem Züchter die Freiheit, unbeschränkt über seine Thiere zu verfügen, lieber ist, als die Möglichkeit, einen kleinen Preis zu erhalten. Es ist gut, daß man das Interesse eines ganzen Bezirks in Anspruch nimmt und den Egoismus anspornt, aber Mehrausgaben in einem Momente, wo die Viehpreise so hoch stehen, halte ich nicht für nöthig. Der größere Budgetansatz wird da nicht einen entscheidenden Einfluß haben. Wenn Sie einmal statistische Vergleichungen anstellen über die Viehausfuhr des Kantons Bern in den letzten Jahren, so werden Sie mit mir einig sein, daß da sich die schönsten Prämien finden. Ich bin weit entfernt, dem Ansatze für Förderung der Viehzucht entgegenzutreten. Es ist nun einmal hier die Ansicht eingewurzelt, daß man glaubt, nur das sei gut, was der Staat unterstütze. Andere Redner führten das Beispiel von Waadt und Luzern an, aber ich glaube, daß die Viehprämien, die Sie im Budget aussetzen, die höchsten in der Schweiz sind. Ich wünsche, dem Kanton ebenfalls eine schöne Pferde- und Viehrace zu erhalten, aber mir scheint, mit den Vorschlägen der Regierung in Verbindung mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission lasse sich der Zweck erreichen, und ich empfehle Ihnen dieselben zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für den Ansatz a Fr. 10,000	54 Stimmen.
Für weniger	51 "
Für den Ansatz c Fr. 10,000	Mehrheit.
Für weniger	Minderheit.
Für den Ansatz d Fr. 5000	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für die Anträge der Herren Gfeller zu Wichtrach und v. Erlach	Handmehr.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	3) Gesundheitswesen:			
2,172	a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	Fr.	2,500	
1,462	b. Wartgelder an Aerzte	"	1,500	
2,011	c. Hebammenschule	"	3,000	
				Fr. 7,000

Diese Abtheilung wird ohne Einsprache genehmigt.

5,427	4) Militärpensionen			Fr. 4,100

Der Ansatz unter Ziff. 4 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

5) Armenwesen:

A. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils, nach § 85 der Staatsverfassung:

	1) Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen an die Armenbehörden der Gemeinden des alten Kantonstheils (laut § 31 des Armengesetzes von 1857)			
432,831		Fr.	500,000	
	2) Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben sich befinden	"	30,000	
21,977	3) Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt in Bärau, 250 Pfleglinge	"	30,000	
12,964	4) Unterhalt der Knabenerziehungsanstalt in Köniz, 60 Zöglinge	"	10,000	
6,873	5) Unterhalt der Mädchenerziehungsanstalt zu Rüeggisberg, 55 Zöglinge	"	5,000	
	6) Entschädigung an die Armeninspektoren	"	4,000	
				Fr. 579,000

Auch diese Abtheilung wird von beiden Herren Berichterstattern zur Genehmigung empfohlen mit der Bemerkung, daß die fraglichen Ansätze theils auf Vorschriften der Verfassung, theils auf Gesetzesbestimmungen beruhen und das letztjährige Büdget für das Armenwesen gewissermaßen als Normalbüdget zu betrachten sei.

Die Büdgetansätze unter litt. A werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	B. Für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32, litt. b, §§ 46 und 47 des Armengesetzes:			
8,077	1) Unterhalt der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf, 30 Zöglinge	Fr.	8,000	
	abzüglich das Kostgeld für die verurtheilten Kinder, welches von der Direktion der Strafanstalten an die Anstalt zu bezahlen ist, laut deren Büdgetkredit	"	3,000	
		Fr.	5,000	
7,693	2) Beiträge an die Bezirksarmenanstalten	Fr.	10,000	
3,799	3) Handwerksstipendien an arme Jünglinge und Mädchen	"	5,000	
56,416	4) Spenden an Gebrechliche u. s. w. nach dem Armengesetz § 32 u. f.	"	46,000	
21,546	5) Auswanderungssteuern	"	8,000	
31,765	6) Landsaßenkorporation	"	30,000	
2,567	7) Unterstützung und sonstige Kosten der Heimathlosen	"	3,000	
3,182	8) Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfründeranstalt des äußern Krankenhauses	"	3,000	
	9) Staatsbeitrag an das äußere Krankenhaus, auf Rechnung des Kapitals von Fr. 70,000 und der Zinse	"	10,000	
28,667	10) Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau	"	40,000	
39,729	11) Nothfallanstalten	"	45,000	
9,057	12) Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen	"	8,800	
2,250	13) Poliklinik	"	2,000	
3,119	14) Armenimpfungen	"	3,200	
				Fr. 219,000

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, aufmerksam gemacht durch die Kantonsbuchhalterei, spricht die Ansicht aus, eine Summe von Fr. 30,000 dürfte als Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau genügen, beantragt daher eine entsprechende Reduktion des Ansatzes Ziff. 10 und empfiehlt im Uebrigen die Ansätze unter litt. B zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch die Finanzdirektion hatte vor dem Regierungsrathe die von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Reduktion beantragt, aber die Behörde glaubte, eine Summe von 30,000 Fr. genüge nicht, daher habe ich den Auftrag, Ihnen einen Ansatz von 40,000 Fr. vorzulegen, obschon ich als Finanzdirektor die fragliche Reduktion sehr dringend wünsche. Wie mir mitgetheilt wurde, verlangte man im Anfange nicht mehr als 30,000 Fr. Ein Beweis, daß nicht ein Kredit von 40,000 Fr. nöthig ist, liegt darin, daß für 1858 der nämliche Kredit bewilligt, aber nur 30,000 Fr. davon erhoben wurden. Es liegt zwar ein Büdget der Waldau vor, nach welchem ein Staatszuschuß von 39,000 Fr. verlangt wurde, aber mir schien, einzelne Ansätze seien zu hoch. Der Ansatz von 10,000 Fr. für das äußere Krankenhaus stützt sich auf einen Großrathsbeschluß vom 28. Februar 1858. Das Vermögen der Anstalt belief sich im Jahre 1846 auf Fr. 893,000, Ende 1857 noch auf Fr. 820,000, so daß nach Abzug des Kapitalverlustes auf Zehnt- und Bodenzinsen ein Rückschlag von Fr. 73,000 vorhanden war. Es fragte sich nun, ob der Staat verpflichtet sei, diesen Rückgang zu vergüten. Der Große Rath erkannte, eine solche Verpflichtung liege dem Staate nicht ob, dagegen habe die Regierung die Oberaufsicht über diese Korporation und sei die Summe von Fr. 70,000 zu ersetzen in jährlichen Beiträgen von Fr. 10,000, wovon vorab der Zins von Fr. 2800 zu bezahlen, der Rest des Kapitals bis 1866 zu tilgen sei. Zugleich wurde die Direktion des Innern angewiesen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß keine Defizite mehr entstehen.

Blösch. Für die Irrenanstalt Waldau werden von der Regierung 40,000 Fr. verlangt, die Staatswirthschaftskommission beantragt eine Reduktion auf 30,000 Fr. In der Kommission stimmte ich diesem Antrage bei, heute werde ich als Mitglied des Großen Rathes nicht dazu stimmen, sondern zum Antrage der Regierung und zwar deßhalb, weil mittlerweile der Präsident der Verwaltungsbehörde mir schriftlich die Mittheilung machte, daß ein Kredit von Fr. 40,000 nöthig sei. Die Veranlassung zum Antrage auf Reduktion des Ansatzes war einfach die, daß der in der Staatswirthschaftskommission anwesende Beamte der Finanzdirektion erklärte, im letzten Jahre hätte ein Kredit von 30,000 Fr. genügt, daher werde voraussichtlich auch jetzt nicht mehr nöthig sein. Nun ergibt sich aber aus dem Berichte, welchen der Präsident der Verwaltungsbehörde mir mittheilte, daß im laufenden Jahre verschiedene Aenderungen nothwendig sind. Vorerst kommt die Auszahlung der Pfarrbesoldung von 1700 Fr., während bis jetzt ein eigener Geistlicher für die Waldau nicht angestellt war. Die zweite Aenderung liegt in der Erhöhung der Besoldung des Wärter- und Dienstpersonals, die dritte in der Eröffnung von mehrern bisher nicht verwendeten Krankensälen, indem nun die volle Zahl von 230 Kranken aufgenommen wird. Es ist klar, daß diese mehr kosten als 130. Nebstdem kommen 5 Beamte und 36 Angestellte in Betracht. Endlich sind unvermeidliche Reparaturen vorzunehmen, die voriges Jahr nicht begonnen oder nicht ausgeführt werden konnten. Angesichts dieser Umstände erscheint mir die Voraussetzung, unter welcher die Staatswirthschaftskommission eine Reduktion beantragte, irrig und ich stimme daher für einen Ansatz von 40,000 Fr.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich gebe zu, daß, obschon ich die Aufnahme eines Kredites von 40,000 Fr verlangte, dieser Ansatz etwas zu hoch sei. Ich will daher vor Allem die Gründe angeben, wie es kam, daß er so hoch ist. Man verlangte seiner Zeit die Vorlage eines Büdgets von der Irrenanstat Waldau, das sehr hoch ging, und einen Staatsbeitrag von 46,000 Fr. verlangte. Ich gab mir damals Mühe, zu untersuchen, was die Anstalt nöthig habe und schlug mit Rücksicht auf die bestehenden Lebensmittelpreise die Aufnahme eines Ansatzes von 40,000 Fr. dem Regierungsrathe vor. Man nahm es sehr übel, aber der Regierungsrath genehmigte den Antrag. Es ging und zwar so, daß man im Jahre 1857 einen Aktivsaldo in Baarschaft und Vorräthen hatte im Betrage von 8000 Fr. Der Grund, daß ich für 1858 und 1859 gleichwohl einen Kredit von 40,000 Fr. verlangte, liegt darin, daß ich noch keine vollständige Rechnung hatte, sonst hätte ich mich bei der Büdgetberathung von 1858 nicht so gegen den damaligen Antrag der Staatswirthschaftskommission gesträubt. Ich ging von der Ansicht aus, die Anstalt soll auf gehörigem Fuße eingerichtet sein. Nach dem heutigen Antrage der Staatswirthschaftskommission wäre der Rückschritt zu stark, wenn auch der Büdgetansatz etwas zu hoch sein mag; dagegen glaube ich, man könnte einen Mittelweg einschlagen. Es figurirt auf der Rechnung eine außerordentliche Einnahme von ungefähr 5000 Fr., die auch auf das Büdget von 1858 einwirkte, denn ohne dieselbe wären während des letzten Jahres ungefähr 35,000 Fr. erhoben worden. Daher möchte ich wenigstens einen Ansatz von 35,000 Fr. bewilligen. Es stehen übrigens für 1859 auch außerordentliche Ausgaben bevor, und das Resultat ist dann um so ungünstiger, wenn keine außerordentliche Einnahme vorhanden ist, und man kann froh sein, wenn man für 1859 mit einem Kredite von 35,000 Fr. auskommt. Die Anstalt ist vollständig besetzt, mit Ausnahme der Abtheilung der Pensionäre, aber eben in letzterm Umstande liegt der Grund, warum das Büdget sich etwas ungünstiger stellt, indem man seiner Zeit auf die Zunahme der Kostgelder rechnete. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen dringend empfehlen, wenigstens einen Kredit von 35,000 Fr. zu bewilligen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß es nicht in der Absicht der Finanzdirektion liege, das Bestehen der Anstalt unmöglich zu machen, vielmehr sei es Sache des Staates, die nöthigen Fonds dafür zu liefern, und auf die Zusicherung, daß wenigstens 35,000 Fr. nöthig seien, möge dieser Kredit bewilligt werden. Dagegen erscheinen im Spezialbüdget der Anstalt einige Ansätze etwas hoch, so der Ansatz für Eß- und Trinkgeschirr mit 700 Fr., für den Unterhalt der Gebäude mit 1500 Fr., für Befeurung und Beleuchtung mit 11,600 Fr., 420 Pfd. Kerzen u. s. w.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich auf die Erklärung des Herrn Blösch dem Antrage an, den Ansatz unter Ziffer 10 nur auf 35,000 Fr. zu reduziren, regt aber die Frage an, ob die finanziellen Verhältnisse der Anstalt nicht dadurch verbessert werden könnten, daß die Pensionsgelder von bemittelten Irren höher gestellt würden, und weist auf die Anstalt in Préfargier hin, die sich selbst erhalte, indem sie von den reichen Irren ein den Verhältnissen entsprechendes Kostgeld verlange, das bis auf 8 Fr. täglich betragen könne und mit Rücksicht auf die Umstände keineswegs zu hoch sei.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für den Ansatz Ziffer 10 von Fr. 40,000	Minderheit.
Für dessen Reduktion auf Fr. 35,000	Gr. Mehrh.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor
Fr. Faßbind.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 9. März 1859.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Indermühle, Amtsnotar; Reichenbach, Friedrich; Schürch, Sigri, Theurillat und Thönen; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Batschelet, Biedermann, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Brunner, Bützberger, Carlin, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Egger, Engemann, Feune, Fleury, Frieden, Froidevaux, Geiser, Gfeller, Johann Ulrich; Girardin, Gobat, Gouvernon, Großmann, Guenat, Hennemann, Hermann, Herren, Hirsig, Hofer, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Kalmann, Känel, v. Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottl.; Karlen, Jak.; Kasser, König, Koller, Krebs, Gemeindspräsident; Lehmann, Joh. Ulrich; Lehmann, Daniel; Lenz, Loviat, Marquis, Marti, Meister, Morel, Oeuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Rosselet, Röthlisberger, Johann; Roth in Niederbipp, Salzmann, Schären, Schertenleib, Schmid, Rud.; Schmutz, Schneider, Joh.; Schori, Friedrich; Steiner, Jakob; Stockmar, Streit, Bendicht; Tièche, Trorler, v. Wattenwyl von Habstetten, Wirth und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Büdgetberathung pro 1859.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 111 ff.)

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:		
4,600	a. Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs	Fr. 4,600	
6,393	b. Büreaukosten	„ 7,500	
			Fr. 12,100

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung, obschon sie nicht ganz dem Durchschnitte entsprechen, aber durch die Verhältnisse geboten erscheinen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, schließt sich dem Antrage der Finanzdirektion an, jedoch mit dem Wunsche, daß die wirkliche Ausgabe das Nothwendigste nicht überschreite.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, beruft sich auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre, um zu zeigen, daß die Behörde in der Benutzung der bewilligten Kredite nicht weiter gehe, als die Umstände es erfordern, spricht aber den Wunsch aus, daß der Große Rath die vorliegenden Ansätze nicht reduzire, indem die Justizdirektion von einem Tage zum andern in den Fall kommen könne, Untersuchungen von Büreaux anzuordnen, wie z. B. in letzter Zeit durch die Ernennung zweier Kommissarien, welchen die Untersuchung und Begutachtung der von den Amtsschreibern besorgten Grundbuchbereinigung übertragen wurde, so daß die Direktion allerdings des verlangten Kredites bedürfe.

Die Büdgetansätze unter Ziff. 1 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
	2) Centralpolizei:		
4,500	a. Besoldungen des Chefs und des Sekretärs	Fr. 4,500	
7,034	b. Büreaukosten	" 7,000	
22,177	c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	" 14,000	
3,295	d. Verschiedene Polizeiausgaben:		
9,316	Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Paß-, Fremden-, Markt-		
225	und Hausirpolizei, Armenfuhranstalt	" 10,000	
			Fr. 35,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist nicht zu vergessen, daß bei der Berechnung des Durchschnittes litt. c noch die schlimmen Jahre 1854 und 1855 und zum Theil auch noch 1856 Einfluß hatten, indem damals viele Untersuchungsgefangene genährt werden mußten. Im Jahre 1857 verminderten sich diese Kosten bedeutend, und betrugen nur Fr. 11,545. Die Regierung beantragt daher einen Ansatz von Fr. 14,000, die Staatswirthschaftskommission will dagegen noch weiter gehen und schlägt eine Reduktion des Ansatzes auf Fr. 12,000 vor. Die Finanzdirektion glaubt, die Justizdirektion sollte damit auskommen mögen. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen die vorliegenden Ansätze zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie sehen hier gegenüber dem Büdgetansatze von 14,000 Fr. allerdings einen Durchschnitt von Fr. 22,177, indessen zeigte Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits, daß der Unterschied von frühern ungünstigen Jahren herkomme. Im Jahre 1857 wurde nur 11,545 Fr. ausgegeben, und die Staatswirthschaftskommission konnte durchaus nicht einsehen, warum diese Kosten im Jahre 1859 mehr betragen sollten. Im Gegentheile, es sprechen zwei Gründe gegen den höhern Ansatz: erstens die wohlfeilen Lebensmittelpreise und zweitens der nicht mangelnde Verdienst. Es ist daher zu hoffen, daß die wirkliche Ausgabe sich nicht höher belaufe als im Jahre 1857; indessen wollte die Kommission bei der Reduktion nicht weiter gehen als auf 12,000 Fr. Sie dürfen diesen Ansatz um so mehr annehmen, als die Behörde sich zu behelfen weiß und im gegebenen Falle einen Nachkredit verlangt; dagegen ist man leicht geneigt, weniger sparsam zu sein, wenn man bei voller Kasse ist. Es ist natürlich, daß jeder Direktor bei der Entwerfung seines Büdgets mit der großen Kelle mißt. Geht es, wohl und gut, geht es nicht, so weiß man sich am Ende auch mit einem kleinen Kredite zu behelfen.

Migy, Justizdirektor, bekämpft das System der Staatswirthschaftskommission, die Büdgetansätze allzusehr zu reduziren, weil die Verwaltungsbehörden dann leicht in die Lage kommen können, mit Nachkreditbegehren vor den Großen Rath zu gelangen, wie es in letzter Zeit öfter geschah; der Sprechende will indessen nicht näher auf Details eintreten und sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen, gibt jedoch dem Großen Rathe folgendes zu bedenken Wenn der Staat die bedeutenden Einkäufe für die Gefangenschaften nach dem Beispiele eines guten Hausvaters gegen Baar mache, so bekomme er die Sache billiger und bestehe man besser dabei, als wenn man die Ankäufe auf Kredit mache. Die Verwaltungsbeamten der Strafanstalten hätten den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß man mit der Schuldenmacherei aufhöre und nicht immer mit Nachkrediten vor den Großen Rath treten muß.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ist mit der Anschauungsweise der Justizdirektion nicht unbedingt einverstanden, wünscht aber, in Uebereinstimmung mit derselben, ein Büdget aufzustellen, das wahr und klar sei, das nicht höhere Ansätze enthalte, als die Umstände in Wirklichkeit erfordern. Der Redner schließt mit der Bemerkung, wie einfach die Ausstattung der Lokalitäten der Finanzdirektion sei, wie er letztes Jahr einen Spiegel anzuschaffen versucht, aber Angesichts der geringen Kassarestanz von 1 Fr. 31 Ct. davon abstrahirt habe.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wiederholt den schon früher ausgesprochenen Wunsch, daß die Behörden mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gehen mögen, ohne daß man deßhalb meinen sollte, als müßten die Leute in der Gefangenschaft Hunger leiden.

Die Ansätze unter Ziffer 2 werden nach dem Ansatze der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
	3) Justiz und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:		
6,510	a. Kriminalpolizeikosten	Fr. 6,500	
61,105	b. Gefangenschaftskosten: Unterhaltungskosten, medizinische Besorgung der Gefangenen und Ankauf von Gefangenschaftseffekten	" 48,100	
23,533	c. Judizialkosten, incl. Rechts- und Betreibungskosten	" 20,550	
2114	d. Verschiedene Polizeiausgaben:		
	1) Allgemeine Polizeikosten		
	2) Belohnungen für Lebensrettungen		
	3) Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgeräthschaften des Staates und Taggelder der Inspektoren bei diesen Musterungen	" 2,100	
	4) Drucksachen, Formularien, Einbände ꝛc.		
1,698	e. Maß- und Gewichtsinspektion	" 2,700	
			Fr. 79,950

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission beantragt auch hier zwei Reduktionen, mit denen die Finanzdirektion einverstanden ist, nämlich die Herabsetzung des Ansatzes a auf 6000 Fr. und des Ansatzes b auf 40,000 Fr. Bei litt. a beträgt der vierjährige Durchschnitt Fr. 6510, die wirkliche Ausgabe im Jahre 1857 Fr. 6036. Unter die Kriminalpolizeikosten fallen die Rekompenzen an Polizeiangestellte, Gemeinden und Privaten, Reisegelder für Transporte, die Kosten der gerichtlichen medizinischen Untersuchungen und Sektionen. Was den Ansatz b betrifft, so hält die Finanzdirektion die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Reduktion auf 40,000 Fr. für zuläßig. Im Jahre 1857 betrug die wirkliche Ausgabe für Gefangenschaftskosten 42,618 Fr. Unter die Judizialkosten fallen die Reisekosten für Beamte, Zeugengelder, Ausgaben für Experten und Uebersetzer, Entschädigung für Freigesprochene, Kosten der Vollziehung ꝛc. Im Jahre 1857 betrug die wirkliche Ausgabe auf diesem Posten Fr. 18,553, während der vierjährige Durchschnitt Fr. 23,533 beträgt. Für Maß- und Gewichtsinspektion wurden im Jahre 1857 Fr. 797 ausgegeben, also fast 2000 Fr. weniger, als die Justizdirektion für 1859 verlangt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beantragt in Uebereinstimmung mit demjenigen des Regierungsrathes und mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse die Reduktion des Ansatzes a auf Fr. 6000 und des Ansatzes b auf Fr. 40,000.

Migy, Justizdirektor, gibt zu, daß sich die Gefangenschaftskosten in den letzten Jahren bedeutend vermindert haben, möchte jedoch in der Reduktion nicht weiter gehen als auf 42,000 Fr., indem er keinen Grund sieht, für 1859 weniger auszusetzen, als man im Jahre 1857 brauchte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht die Ansicht aus, die Justizdirektion werde ihre Rechnung auf den Judizialkosten und auf dem Ansatze für Maß- und Gewichtsinspektion finden, da diese beiden Posten höher budgetirt erscheinen, als die wirkliche Ausgabe im Jahre 1857 betrug.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hält an seinen Anträgen fest und glaubt, die Verwaltungsbehörde werde sich um so eher zu helfen wissen, als es ihr gestattet sei, ein allfälliges Defizit durch einen Kredit derselben Abtheilung zu decken.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für Reduktion des Ansatzes a auf 6000 Fr.	"
Für Reduktion des Ansatzes b auf 40,000 Fr.	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.					
	4) Strafanstalten:				
	a. Strafanstalt in Bern (530 Sträflinge):				
	Verwaltungskosten	Fr. 47,000			
	Nahrung	" 104,000			
	Verpflegung	" 77,000			
			Fr. 228,000		
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:				
	Fabrikation	Fr. 58,000			
	Landwirthschaft	" 27,000			
	Taglohn, Akkordarbeiten, Zieglerei u. s. w.	" 63,000			
			" 148,000		
110,718	Erforderlicher Zuschuß des Staats			Fr.	80,000
	b. Strafanstalt in Pruntrut (110 Sträflinge):				
	Verwaltungskosten	Fr. 5,500			
	Nahrung	" 24,000			
	Verpflegung	" 6,500			
			Fr. 36,000		
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:				
	Fabrikation	Fr. 8,000			
	Landwirthschaft	" 6,000			
	Taglohnarbeiten u. s. w.	" 6,000			
			Fr. 20,000		
19,350	Erforderlicher Zuschuß des Staats			Fr.	16,000
	c. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg (320 Sträflinge):				
	Verwaltungskosten	Fr. 8,000			
	Gebäudezins und Unterhalt	" 6,000			
	Nahrung	" 47,600			
	Verpflegung	" 17,400			
			Fr. 79,000		
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:				
	Erlös von Arbeiten	Fr. 13,000			
	Landwirthschaft	" 19,000			
	Kostgelder	" 1,000			
			Fr. 33,000		
52,781	Erforderlicher Zuschuß des Staats			Fr.	46,000

d. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Landorf:
Kostgeld für die in diese Anstalt verurtheilten Kinder Fr. 3,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Verwaltung der Strafanstalten in Bern verlangte einen Staatszuschuß von 100,000 Fr.; im Jahre 1857 betrug die Ausgabe 89,078 Fr., der vierjährige Durchschnitt dagegen beträgt 110,718 Fr. Für die Strafanstalt in Pruntrut betrug der Zuschuß des Staates im Jahre 1857 Fr. 17,216. Die Zahl der Sträflinge ist übertrieben auf 530 berechnet; im Jahre 1857 betrug sie noch durchschnittlich 545. Diese Kosten sind ziemlich groß und ich habe die Ahnung, man sollte es viel wohlfeiler machen können, um so mehr, als die Sträflinge immer beschäftigt sind, sei es bei Eisenbahnen oder bei andern Bauten; immerhin ist es eine bloße Ahnung, die ich habe, da ich die Verhältnisse der Strafanstalten noch nicht so genau zu studiren im Falle war, um bestimmte Anträge zu stellen. Dagegen regte Herr Großrath Lehmann letzten Montag die Frage an, ob nicht die Strafanstalt von Bern nach Frienisberg verlegt werden könne. Die Finanzdirektion könnte, so viel als es sie betrifft, die Erheblichkeit eines solchen Antrages nicht zugeben. Diese Verlegung würde zu bedeutenden Konsequenzen führen, da in Frienisberg dieselben baulichen Einrichtungen getroffen werden müßten, wie hier; denn es ist klar, daß die Gefangenen nicht in einem gewöhnlichen Gebäude untergebracht werden können. Das hiesige Lokal wäre dann unnütz. Ich gebe zu, wenn man die Strafanstalt in die Nähe einer großen Domäne verlegen könnte, daß große Vortheile damit verbunden wären, aber ich glaube, gegenwärtig sei diese Verlegung schlechterdings nicht möglich. In Betreff der Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg stellt die Staatswirthschaftskommission einige Anträge, mit denen die Finanzdirektion einverstanden ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits eine Ahnung ausgesprochen, daß die Verwaltung der Strafanstalten etwas wohlfeiler eingerichtet werden könnte, die Staatswirthschaftskommission hat dieselbe Ahnung, dennoch beantragt sie keine Reduktion, namentlich deßwegen, weil in den letzten Jahren wiederholt Nachkredite verlangt werden mußten. Die Kommission ist ganz der Ansicht, das Büdget solle so eingerichtet werden, daß man sich innert dessen Schranken bewegen kann, dennoch hält sie es für möglich, einen geringeren Staatszuschuß aufzunehmen, weil die Lebensmittelpreise in den letzten Jahren billiger geworden, der Verdienst der Anstalt dagegen sich vermehrt hat. Anders verhält es sich mit der Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg, deren Ansätze für den muthmaßlichen Verdienst die Staatswirthschaftskommission bei Vergleichung mit den dießfälligen Einnahmen der letzten Jahre als zu niedrig angeschlagen betrachten muß. Es werden folgende Modifikationen beantragt:

Erlös von Arbeiten	statt	Fr. 13,000	Fr.	18,000
Landwirthschaft	"	" 19,000	"	25,000
Kostgelder wie im Voranschlag	"	" 1,000	"	1,000
	mithin statt	Fr. 33,000	Fr.	44,000

Dadurch wird der erforderliche Zuschuß des Staates von Fr. 46,000 auf Fr. 35,000 reduzirt. Die Kommission stützt sich bei diesen Anträgen auf die letzten Rechnungsergebnisse.

Migy, Justizdirektor. Ich möchte der Staatswirthschaftskommission meinen Dank aussprechen, daß sie bezüglich der Strafanstalten keine Reduktion beantragt, denn ich habe die Ueberzeugung, daß wir dann dieses Jahr ohne Nachkredit fahren können. In Betreff der Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg habe ich kein kompetentes Urtheil, doch möchte ich daran erinnern, daß alle, die den dortigen Verwalter kennen, darin übereinstimmen, daß er ein vortrefflicher Beamter und Verwalter ist. Ich zweifle daher, daß die Ansätze des Voranschlages sich weit von der Wirklichkeit entfernen. Dagegen möchte ich den Antrag stellen, den Ansatz von 6000 Fr. für Gebäudezins und Unterhalt zu streichen. Für die Strafanstalten von Bern und Pruntrut wird zu diesem Zwecke gar nichts angesetzt und ich möchte fragen, warum für Thorberg ein anderes Verhältniß angenommen werden soll, da doch diese Anstalt unter den Strafanstalten erscheint. Vor der Reform des Armenwesens wurde dieselbe immer als eine Armenanstalt behandelt, und damals mochte man Gründe dafür haben, daß sie der Domänenkasse einen Zins zahle. Seither haben sich aber die Verhältnisse bedeutend verändert, indem die Anstalt als Strafanstalt im Büdget erscheint und als solche nicht mehr unter der Direktion des Innern, sondern unter der Direktion der Justiz und Polizei steht. Man kann allerdings sagen, es habe in praktischer Beziehung keinen großen Werth, indem der einzige Unterschied darin besteht, daß die Domänenkasse ein Passivum statt ein Aktivum hat, denn der Staat ist es, welcher auch zum Unterhalt der Gebäude der Anstalt das nöthige Geld liefert.

Revel bemerkt, daß er den Antrag des Herrn Justizdirektors nicht bekämpfe, nur müsse dann die gleiche Summe auch von den Einnahmen abgezogen werden, damit es nicht eine Mißrechnung gebe.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt den Antrag des Herrn Migy nicht als erheblich zu, da der fragliche Posten bereits in den Einnahmen erscheint.

Auch der Herr Berichterstatter der Stataswirthschaftskommission unterstützt die Ansicht des Herrn Finanzdirektors, und erinnert daran, wie verschieden man rechnen könne. So sei z. B. das Postgebäude früher in den Postrechnungen nie erschienen; als aber die Eidgenossenschaft den Vertrag mit dem Kanton Bern einleitete, habe dieselbe verlangt, daß das Postgebäude in Rechnung gebracht und von den Einnahmen abgezogen werde, ein Umstand, welcher dem Kanton Bern gegenüber der Eidgenossenschaft einen bedeutenden Ausfall zuzog. Der Redner sieht daher keinen Grund, hier die Rechnungsart zu ändern, um so weniger, als Thorberg doch nicht ganz unter die Strafanstalten eingereiht werde.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	"
Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Migy	Minderheit.

Lehmann zieht seinen Antrag zurück.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

580 **5) Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten** Fr. 5,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz ist bedeutend höher als der Durchschnitt; die Ausgabe im Jahre 1857 betrug 990 Fr. Indessen wurde eine Revision der Gesetze und Dekrete angeordnet und ist dieselbe vom Redaktor ziemlich vollendet; eine Kommission hat jedoch die Arbeit zu untersuchen, welche sehr nothwendig war, um aus dem bisherigen Labyrinthe herauszukommen.

Bernard will den Kredit für die Gesetzgebungskommission nicht bestreiten, spricht aber bei diesem Anlasse den Wunsch aus, daß die auf die Gesetzgebung des Jura bezüglichen Arbeiten bald beendigt werden möchten. Der Jura leide unter dem gegenwärtigen Zustande seiner Gesetzgebung, denn er besitze noch heute das französische Gesetz in Geldstagssachen, ein Gesetz, das für das Land ruinirend wirke. Der Sprechende ersucht daher den Herrn Justizdirektor, dahin zu wirken, daß die vom Jura seit langer Zeit mit Einmuth ausgesprochenen Wünsche untersucht werden, denn es sei Zeit, daß denselben Rechnung getragen und die auf die Revision seiner Gesetzgebung bezüglichen Arbeiten beendigt werden.

Migy, Justizdirektor. Was die Revision der Gesetze und Dekrete im Allgemeinen betrifft, so wissen Sie, daß in der Person des Herrn Professor Leuenberger ein Redaktor ernannt wurde. Die von ihm begonnene Arbeit, namentlich die chronologische Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen, wurde schon im Monat April vorigen Jahres vollendet; indessen wurde die Sache durch den Wechsel der Behörden etwas verzögert. Wir waren darüber einverstanden, daß diese Arbeit auf Ende des Jahres 1858, nicht in der Mitte desselben, abzuschließen sei. Da Herr Leuenberger höchstens noch bis Ostern mit dieser Revision beschäftigt ist, so wurde eine Spezialkommission ernannt, die wahrscheinlich einen oder zwei Revisoren aus ihrer Mitte bestellen wird, um das Ganze zu untersuchen. Es ist eine vortreffliche Arbeit. Dieselbe Kommission wird sich dann auch mit der Frage zu beschäftigen haben, ob man sofort zum Drucke des noch Geltenden schreiten, oder vorher noch gewisse Theile der Gesetzgebung vereinigen wolle, um die Sammlung zu vereinfachen. Die Arbeit ist also so weit vorgerückt, daß man sie bis Ende des Jahres wird vollenden können. In Betreff des Jura ist die Nothwendigkeit vorhanden, das Geldstagsverfahren nach dem französischen Gesetze zu vereinfachen, ebenso das Hypothekarsystem, welches im katholischen Landestheile noch in Kraft steht. Es wurde auch eine Kommission niedergesetzt, um diese gesetzgeberischen Arbeiten vorzuberathen; die Arbeit wurde aber noch nicht abgeliefert. Man wende sich also an die betreffenden Herren, damit die Beschlüsse vollzogen werden können. Die Regierung hat alles gethan, was sie thun konnte, indessen wird man auch zugeben, daß eine solche Arbeit nicht an einem Tage gemacht werden kann. Es sah sich Jemand veranlaßt, den Gegenstand in französischen Zeitungen zu erörtern. Die Kommission hatte nämlich in der Person des Herrn Bezirksprokurator Moschard einen Referenten ernannt, der sich zugleich auch mit dem Strafgesetzbuche zu befassen hat. Bei diesem Anlasse bot sich die Frage, ob es nicht möglich sei, beide Kantonstheile zu vereinigen, und der Referent erhielt den Auftrag, einen Entwurf in diesem Sinne zu bearbeiten. Was geschah nun? Am Ende des letztverflossenen Dezembers schickte man der Justizdirektion eine Sammlung von etwa 50 Artikeln zu, welche Definitionen über Verbrechen, Vergehen, Polizeiübertretungen enthielten, wie man sie in allen Strafgesetzbüchern findet; eine eigentliche Kodifikation zu dem angegebenen Zwecke wurde aber nicht geliefert. Im Januar trat der Nationalrath zusammen, und da hatte man nicht immer Zeit, sich nur mit gewissen Persönlichkeiten zu beschäftigen. Die erwähnte Kommission wird sich auch kaum veranlaßt sehen, auf die eingesandten 50 Artikel einzutreten, sondern etwas Zusammenhängendes wünschen. Kaum waren einige Tage verflossen, als in jurassischen Zeitungen dem Redaktor die vortreffliche Arbeit verdankt wurde, mit dem Bedeuten, es sei der Entwurf eines ganzen Strafgesetzes der Justizdirektion eingesandt worden, die Kommission sei aber noch gar nicht zusammengetreten. Die letztere wird sich in nächster Zeit im Jura, wo ich mich einige Tage aufhalten muß, versammeln. Ich schließe mit der Bemerkung, daß es oft bemühend ist, in den Behörden zu sitzen, wenn man solche Sachen in den Zeitungen lesen muß, und sah mich daher veranlaßt, dem Großen Rathe über den Sachverhalt Auskunft zu ertheilen.

Der Ansatz unter Ziffer 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

6) Kirchenwesen:

471	a.	Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen	Fr.	700
489,298	b.	Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	"	490,409
112,920	c.	Besoldungen der katholischen Geistlichkeit nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	"	116,571
964	d.	Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode	"	1,000
5,770	e.	Lieferungen zum Dienste der Kirche:		
		1) Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	Fr. 3,928	
		2) Beiträge an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern à Fr. 580 und an die Kirchenbauten	" 5,160	
		3) Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	" 64	
		4) Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	" 100	
		5) Miethzins für die reformirte Kirche zu Delsberg	" 218	
			"	9,470
		Summe für das Kirchenwesen		Fr. 618,150

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung mit der Bemerkung, daß dieselben meistens auf vorhandenen Gesetzen beruhen und nur diejenigen unter litt. e nicht als bleibend betrachtet werden können.

Die Budgetansätze unter Ziff. 6 werden durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens Fr. 874,100.

IV. Direktion der Finanzen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
2,600	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,600		
3,191	b. Büreaukosten	" 3,400		
			Fr.	6,000
	2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa:			
3,500	a. Besoldung des Buchhalters	Fr. 3,500		
2,600	b. Besoldung des Kassiers	" 2,600		
17,224	c. Büreaukosten und Portovergütungen	" 18,000		
			Fr.	24,100
	3) Amtsschaffner:			
22,010	a. Gehalte derselben	Fr. 22,400		
883	b. Büreaukosten und Porti	" 1,200		
			Fr.	23,600
5,915	4) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung		"	5,000
	5) Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidations-Schuld Fr. 1,680,000		"	67,200
	6) Zins der Nydeckbrückenschuld Fr. 175,000		"	6,125
	7) Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons		"	14,000
200	8) Telegraphenwesen: Beitrag an die Unterhaltungskosten laut Vertrag		"	200
	Summe für die Direktion der Finanzen		Fr.	146,225

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich Ihnen bereits bemerkte, wurde letztes Jahr der Kredit für das Direktorialbüreau bis auf Fr. 1. 31 gebraucht und erscheint daher derselbe wieder mit dem nämlichen Ansatze. In Betreff der Büreaukosten der Buchhalterei ist zu bemerken, daß die dreizehn Angestellten derselben eine Besoldung von Fr. 16,460 erhalten und für Porti und Rechnungsformularien Fr. 1540 anzusetzen sind. Ueber die Ansätze unter Ziffer 3 habe ich nichts zu bemerken. Was dagegen Ziffer 4 betrifft, so kann man froh sein, wenn man mit 5000 Fr. auskommt. Im Jahre 1857 betrug die Ausgabe 3957 Fr., war aber im folgenden Jahre schon größer. Der Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld beträgt Fr. 67,200 auf ein Kapital von Fr. 1,680,000; das Guthaben beläuft sich auf 870,000 Fr., so daß ein Ausfall von 810,000 Fr. entstehen wird. Bezüglich der Nydeckbrückenschuld wurde am 23. Februar 1853 ein Vertrag geschlossen, laut welchem der Staat die Brücke übernahm mit Verzichtleistung auf seine 200 Aktien; auch die Gemeinde Bern verzichtete auf ihre 300, und der Staat übernahm die 500 übrigen Aktien zu 700 Fr. n. W., in zehn auf einander folgenden Jahren je 50 Stück zahlbar und unterdessen zu 3½ % verzinslich. Die erste Zahlung fang am 1. März 1854 statt, die letzte folgt am 1. März 1863. Für die topographische Aufnahme des alten Kantons werden Fr. 14,000 in's Budget aufgenommen. In den Jahren 1854 bis 1858 wurden von dem Kredite von 100,000 Fr. 48,969 Fr. 76 verwendet, ohne den Beitrag des Bundes.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann dem Großen Rathe mittheilen, daß die Finanzdirektion den übrigen Direktionen mit sehr gutem Beispiele vorangeht; sie hielt sich bei ihren Ansätzen ungefähr an den Durchschnitt, daher wird keine Reduktion beantragt. Was die Ziff. 7 betrifft, so wünscht die Staatswirthschaftskommission, daß für den ganzen Kanton ein Kadaster aufgenommen werde. Wie wichtig ein solcher für das Steuerwesen und die Hypothekarverhältnisse ist, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Indessen lohnt es sich wohl der Mühe, die Frage in reifliche Ueberlegung zu ziehen, ob es nicht viel passender wäre als eine Menge anderer Ausgaben, wenn Sie jährlich für die Kadastrirung des alten Kantons eine Summe auf dem Budget aussetzen würden, um sie mit dem Kadaster des neuen Kantons in Einklang zu bringen. Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor aufmerksam machen, daß er den Gegenstand in der Regierung anrege.

Geißbühler erlaubt sich bei diesem Anlasse die Frage, ob nicht mit der Aufnahme der topographischen Karte die Kadastrirung des Landes vereinigt und der gleiche Maßstab für beide benutzt werden könne.

v. Büren spricht seine Freude darüber aus, daß das Werk der topographischen Aufnahme bald seiner Vollendung entgegen gehe, und wünscht nur zu vernehmen, was man in nächster Zeit an neuen Blättern der Karte zu erwarten habe.

Karrer. Ich ergreife weniger das Wort, um über das Budget der Finanzdirektion zu sprechen, als um dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Gelegenheit zu geben, eine Aeußerung zu redressiren, die er bei einem andern Artikel des Budgets gethan hat. Er sagte nämlich bei den Ansätzen für die Kantonalbank, ein Filial gehe nicht gut, so daß man leicht daraus schließen könnte, als befinde sich die Leitung der betreffenden Anstalt nicht in rechten Händen. Ich glaube, der Herr Berichterstatter habe die Aeußerung eines Mitgliedes der Kommission unrichtig aufgefaßt. Es wurde nämlich bemerkt, die Leitung der Anstalt sei in rechten Händen, aber die Organisation derselben sei nicht so beschaffen, wie es

zu wünschen wäre. Ich mußte einen Anlaß suchen, um auf diesen Punkt zurückzukommen, und glaube, es werde dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission nicht schwer fallen, die fragliche Aeußerung zu berichtigen, indem es die Mitglieder der Direktion des betreffenden Filials bemühen müßte, solche Aeußerungen aus der Mitte des Großen Rathes zu vernehmen.

Blösch. Ich ergreife das Wort in Bezug auf zwei Punkte, welche von den Herren Geißbühler und Karrer berührt wurden. Ich war nicht anwesend, als die Aeußerung, von welcher Herr Karrer sprach, im Großen Rathe gethan wurde, sonst würde ich eine berichtigende Bemerkung gemacht haben. Ich war nämlich das Mitglied, welches den Gegenstand in der Staatswirthschaftskommission anregte. Wenn aber der Herr Berichterstatter derselben hier eine Aeußerung vorbrachte, welche das Personal der Verwaltung in eine schiefe Stellung bringen könnte, so könnte es nur auf einem Mißverständniß beruhen. Ich sagte, etwas an der fraglichen Anstalt laufe nicht, wie es laufen sollte und ich könne beifügen, daß der Fehler eher in der Organisation als in der Administration derselben liege; was das Personal betreffe, so bleibe nichts zu wünschen übrig. Ich darf die Erklärung abgeben, daß ich über die Frage, ob der Mangel ein persönlicher oder ein sachlicher sei, schon im Anfange nicht im Zweifel, sondern der Ansicht war, daß der Grund nicht persönlich sein könne, sondern sachlich sein müsse. Ich bemerkte seiner Zeit, als es sich um die Reorganisation der Kantonalbank handelte, ich freue mich zwar, die Reorganisation ins Leben treten zu sehen, aber ich bedaure, daß sie nur auf halbem Wege durchgeführt werde, weil der Fehler der alten Organisation zum Theil in die neue übergehe. Ich deutete darauf hin, daß eine der schwierigsten Fragen, deren Entscheidung der Bank obliege, die Kreditertheilung sei, und eine Staatsbank habe nicht die wünschbare Freiheit des Handelns, wie eine auf Aktien gegründete Anstalt. Das hat sich bei dem Filial von Burgdorf als richtig herausgestellt. Es ist ganz klar, daß, sobald der Staat ein solches Institut hat, ein gewisses reglementarisches Maß der Sicherheit aufgestellt werden, daß man Bedingungen aufstellen muß, die einzelne Häuser nicht erfüllen wollen, ohne deßwegen weniger solid zu sein als andere, die sie erfüllen. Das ist nun hier der Fall. Die solidesten Häuser verlangen keinen Kredit bei der Bank, warum? Sie wollen sich den Bedingungen nicht fügen, nicht die verlangte Sicherheit leisten, während weniger solide Häuser (ich sage nicht, daß es keine Ausnahmen gebe) die reglementarischen Bedingungen knapp erfüllen, um einen Kredit zu erhalten. Daher wurde in der Staatswirthschaftskommission bemerkt, es sei ein Privatbanquier in der Nähe, der bedeutendere Geschäfte mache als das Filial selbst. Es ist Thatsache, und dieser Banquier ist aus einem andern Kanton. Ich wünschte daher, daß die Finanzdirektion der Sache ihr Augenmerk schenken möchte. Das ist die Veranlassung der betreffenden Bemerkung. Ich schließe mit der Erklärung, daß in derselben nicht nur kein Tadel gegen die Leitung der Anstalt liegen sollte und konnte, sondern es wurde in der Staatswirthschaftskommission damit begonnen, daß man erklärte, die Behörde habe eine ausgezeichnete Wahl getroffen, aber es müsse ein Fehler in der Sache selbst liegen. Ich mache mir es zur Pflicht, hier diese Erläuterung zu geben, weil mir nichts unangenehmer sein könnte, als wenn die mit der Leitung der Anstalt b[illegible] Personen verletzt wären. Was die Bemerkung des [illegible] Geißbühler betrifft, ob für die topographische Aufnahme des [illegible]erns und für Kadastrirung desselben nicht der gleiche Maßstab [illegible]t werden könne, so will ich damit beginnen zu bemerken, da[illegible] von der Operation gar nichts verstehe, daß Sie also eigentli[illegible] sachliches Urtheil darüber von mir nicht erwarten können. [illegible]s aber Herr Geißbühler fordert, glaube ich ihm gebe[illegible] können. Ich habe nämlich seiner Zeit bei der Entwerfung [illegible]s Gesetzes über Kadastrirung des alten Kantons unters[illegible], ob nicht die topographische Aufnahme der Eidgenossenschaft dafür benutzt werden könne. Bekanntlich steht an der Spitze des Büreau's, welches die Triangulation zu leiten hat, Herr General Düfour. Ich nahm mit ihm Rücksprache darüber, seine Antwort ging dahin, es lasse sich allerdings bis auf einen gewissen Grad, aber in sehr bescheidener Ausdehnung, die eine Arbeit mit der andern vereinigen, aber das Wesentlichste, was man von der Triangulation für die Kadastrirung benutzen wolle, diene gar nicht; der Grund liege in der Verschiedenheit beider Unternehmungen. Die Triangulation der Schweiz zerfalle in drei Klassen, wovon die erste die großen Dreiecke, welche ganze Kantone umfassen, enthalte; in dieses große Netz werde dann die zweite Klasse der Dreiecke eingetragen, die schon viel engere Grenze habe, und in die zweite Klasse die dritte, die sich auf ganz lokale Aufnahmen beschränke. Die zwei ersten Klassen können für die Kadastrirung gar nicht dienen, wohl aber die dritte. Nun fragte ich, ob die Benutzung der Triangulation nicht verloren gehe, wenn die Kadastrirung später stattfinde als jene. Herr Düfour verneinte die Frage, indem er beifügte, das Material der Triangulation werde aufbehalten, so daß die Verwaltungsbehörden es immer noch benutzen können. Schließlich will ich nur noch beifügen, daß ich den Antrag betreffend die Aufnahme eines Kadasters in jeder Beziehung unterstützen möchte. Wir haben ihn für das Grundsteuersystem im alten Kantone nothwendig. Der Jura besitzt einen solchen und bereut die Ausgabe nicht, die er darauf verwendete, obschon viele Mitglieder der Versammlung erschrecken würden, wenn sie die Summe vernähmen, welche dafür ausgegeben wurde; denn es gibt Gemeinden im Jura, deren Vermessung mehr kostete, als das Kapital beträgt, das sie an Grundsteuer verzinsen. Damit will ich nicht sagen, daß es überall so sei, sonst würden wir uns bedanken. Es waren Lokalübelstände, die an einzelnen Orten solche Mehrkosten veranlaßten. Es kommt ein zweiter Umstand dazu, welcher die Einführung eines Kadasters wünschenswerth macht, nämlich das Hypothekarwesen. Das erlaube ich mir auszusprechen, daß auch unser Hypothekarwesen nie auf die wünschbare Vollkommenheit gebracht werden wird (ich darf den Ausdruck „Vollkommenheit" wohl brauchen, denn es gibt wenige Länder, die ein Hypothekarwesen besitzen, wie der alte Kanton Bern), wenn wir den Kadaster nicht haben. Einer der grellsten Uebelstände in der Hypothekarordnung ist das Abschreiben der Handänderungsakten in den Grundbüchern, infolge dessen in einzelnen Amtsbezirken die Foliobände der Grundbücher die Zahl von 200 erreicht, so daß das Nachschlagen sehr erschwert wird. Wenn wir einen Kadaster haben, so kann die Sache mit einem ganz kurzen Verbal abgethan werden. Denn wo nichts an der Sache geändert wird, wo nur der Sohn statt des Vaters Eigenthümer ist, kann diese Aenderung im Grundbuche einfach angemerkt werden, und dazu bedarf es nicht nur weniger Schreibereien, sondern auch die Kosten sind geringer. Wenn daher einerseits die Kosten der Aufnahme des Kadasters erschrecken sollten, so ist derselbe andererseits wieder der Grund einer Ersparniß. Die Aufnahme eines Kadasters ist daher nicht nur sehr wünschenswerth, sondern es ist auch bereits ein darauf bezüglicher Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der nur durch Zufall seit einigen Jahren liegen blieb.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwiedert auf die Anfrage des Herrn v. Büren, daß die topographische Aufnahme der Amtsbezirke Schwarzenburg, Seftigen, Bern und Burgdorf bereits beendigt sei und daß in diesem Jahre die Aufnahme von Eggiwyl, Trub, Schangnau und Langnau stattfinde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Berichterstatter einer Kommission ist in vielen Sachen nur ein Sprachrohr, das vielleicht einen Ton anders wieder gibt, als er lauten sollte. Der Berichterstatter kann nicht alles selbst prüfen. So verhält es sich in Betreff der Bemerkung, welche

hier über das Filial von Burgdorf gemacht wurde. Ich erinnere mich gesagt zu haben, es fehle etwas an der Anstalt, die Sache müsse in ein anderes Geleise gebracht werden. Sollte ich durch die betreffende Aeußerung einer Person zu nahe getreten sein, so nehme ich dieselbe um so lieber zurück, als ich letztere nicht kenne, ich mache mir es zum Vergnügen, dadurch ein Mißverständniß zu heben. Was den Kadaster betrifft, so wünsche ich, daß der darauf bezügliche ausgearbeitete Gesetzesentwurf mit möglicher Beförderung dem Großen Rathe vorgelegt werde.

Die Büdgetansätze der Finanzdirektion werden, nebst dem Antrage auf beförderliche Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Kadastrirung des alten Kantons, durch das Handmehr genehmigt.

V. Direktion der Erziehung.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

1) Kosten des Direktorialbüreaus:

2,600	a. Besoldung des Sekretärs	Fr.	2,600	
5,704	b. Büreaukosten	"	5,000	
	c. Reisekosten und Taggelder der Prüfungskommissionen	"	1,500	
				Fr. 9,100

Die Ansätze dieser Abtheilung werden von beiden Berichterstattern empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

---

2) Hochschule:

78,747	a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	Fr.	89,132	
22,306	b. Subsidiaranstalten nach Abzug der Einnahmen	"	21,967	
				Fr. 111,099

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten erscheint in Folge Erhöhung einiger Besoldungen etwas höher als der Durchschnitt. Die wirkliche Ausgabe betrug 1857 bereits 86,522 Fr., so daß die Erhöhung des Büdgetansatzes nicht sehr bedeutend ist.

Die Ansätze unter Ziffer 2 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

3) Kantons- und Sekundarschulen.

	a. Kantonsschule in Bern:				
31,617	1) Literar- und Realabtheilung	Fr.	55,635		
1,426	2) Elementarschule	"	1,008		
6,527	3) Subsidiaranstalten, Unterhalt der Kantonsschule	"	6,870		
3,354	4) Lehrerpensionen	"	2,580		
				Fr.	66,093
23,466	b. Kantonsschule in Pruntrut, Staatsbeitrag Fr. 20,000 eventuell			"	22,000
	c. Progymnasium in Delsberg "			"	7,900
5,701	d. " in Thun "			"	5,580
6,509	e. " in Neuenstadt "			"	6,500
9,776	f. " in Biel "			"	9,000
4,550	g. " in Burgdorf "			"	6,292
28,591	h. Realschulen, bisherige und allfällig neu zu errichtende, Staatsbeitrag			"	45,0[illegible]
					Fr. 168,456

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich empfehle die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung. Was den eventuellen Staatsbeitrag an die Kantonsschule in Pruntrut betrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen. Die Regierung hatte der Kantonsschule in Pruntrut einen eventuellen Staatsbeitrag von [illegible] Fr. in Aussicht gestellt, unter der Bedingung, daß [illegible] die Gemeinde Pruntrut 2000 Fr. beitrage; bisher be[illegible] der Staatsbeitrag 20,000 Fr. Die Staatswirthschaft[illegible]mission hält dafür, solche eventuelle Kreditbewilligungen [illegible]eien nicht zulässig; die Finanzdirektion ist mit

dieser Ansicht einverstanden. Ferner beantragt dieselbe bei lit. h die Streichung der Worte „bisherige und allfällig neu zu errichtende". Ich denke, der Herr Erziehungsdirektor werde nichts dagegen haben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt die bereits vom Herrn Finanzdirektor angeführten Anträge: 1. den eventuellen Kredit bei lit. b von 22,000 auf 20,000 Fr. zu reduziren, weil bloß eventuelle Ansätze an sich unzuläßig seien; 2. bei lit. h einfach zu setzen: „Realschulen, Staatsbeitrag".

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Gegen die Redaktionsveränderung habe ich natürlich nichts einzuwenden. In Betreff der Kantonsschule von Pruntrut möchte ich Folgendes bemerken. Es ist allerdings nicht am Orte, auf das definitive Büdget eventuelle Ansätze zu setzen. Allein die Herren mögen bedenken, daß man zur Zeit, als das Büdget im Regierungsrathe berathen wurde, nicht dachte, daß der Große Rath dasselbe vor zwei Monaten behandeln werde, und daß man voraussetzte, inzwischen werde die Eventualität eintreten, von welcher der höhere Staatsbeitrag abhängig gemacht wurde; und es ist denn auch geschehen. Die Gemeinde Pruntrut hat den Beitrag von 2000 Fr. beschlossen, aber leider kam die Exekution in die Hände von Männern, welche der Anstalt nicht günstig sind. Es wurde dem Gemeinderathe überlassen, Bedingungen zu stellen und diese sind — ich sage es heraus — geradezu unverschämt. Ich zweifle nicht, wenn die Gemeinde davon Kenntniß hätte, so würde sie den fraglichen Beitrag bewilligen ohne solche Bedingungen, die schlechterdings unannehmbar und verletzend sind. Der Regierungsstatthalter war hier und sprach mit mir darüber. Immerhin sollte für die Anstalt in Pruntrut etwas mehr bewilligt werden, allein der Regierungsrath fand, während dem man überall sich für die Sekundarschulen betheilige, sei es nicht billig, daß Pruntrut eine Ausnahme mache, eine bedeutende Anstalt erhalte, ohne beizutragen. Früher war nichts erhältlich, letzthin kam der erwähnte Gemeindebeschluß zu Stande, und ich habe die Hoffnung, daß man doch noch den Zweck erreiche. Deßhalb wünsche ich, daß der Kredit von 22,000 Fr. bewilligt werde, die Regierung hat dann bei der Verwendung immer noch freie Hand.

Migy, Regierungsrath. Man hat für den Jura eine Kantonsschule kreirt, welche, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen will, für beide Theile der dortigen Bevölkerung hinreichend eingerichtet sein soll. Die Kantonsschule in Bern wurde seither eröffnet, nicht aber diejenige von Pruntrut, wo die Professorenstellen auf den Wunsch der dortigen Schulkommission und wegen gewisser Schwierigkeiten, welche der Hr. Erziehungsdirektor bereits angedeutet hat, noch nicht ausgeschrieben wurden. Dieser provisorische Zustand wird erst auf Ostern oder im Anfang des künftigen Schuljahres aufhören. Die größte Schwierigkeit scheint in der Finanzfrage zu liegen. Nachdem die Errichtung zweier Kantonsschulen für beide Kantonstheile beschlossen worden, wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich mit dem Studienplane zu beschäftigen hatte. Es wurden lange Unterhandlungen mit Pruntrut gepflogen, wo nicht der beste Geist zu herrschen scheint. Ich will die Tendenzen, die sich geltend zu machen suchen, nicht näher bezeichnen, aber es ist leicht zu errathen, woher der schlechte Geist kommt. Die Regierung war der Ansicht, daß, wenn man für beide Theile des Jura eine Kantonsschule haben wolle, die ihrem Zwecke gewachsen sei, ein Kredit von 20,000 Fr. unmöglich genügen könne. In dem Umstande, daß die Kantonsschule in Pruntrut für eine kleinere Bevölkerung bestimmt ist als diejenige von Bern, liegt kein Grund, nicht wenigstens die gehörigen Staatsbeiträge zu gewähren, um dieses alte Gymnasium in eine Kantonsschule umzuwandeln. Es ist nicht genug zu erklären, an diesem Orte eine Kantonsschule zu gründen, sondern es müssen die nöthigen Lehrer angestellt werden. Ich gebe zu, die weniger große Zahl der Zöglinge sei ein Grund, um bei Aufstellung des Büdgets fraglicher Anstalt eine gewisse Ersparniß zu beobachten, aber die nöthigen Mittel müssen dennoch herbeigeschafft werden. Ich mache Sie auf gewisse Hochschulen aufmerksam, deren Schülerzahl auch nicht groß ist, und ersuche Sie, die Verhältnisse von Basel, Bern und Zürich zu vergleichen. Liegt in der Schülerzahl ein Grund, die verschiedenen Fächer nicht zu besetzen? Nein, vernünftiger Weise müssen die nöthigen Fächer besetzt werden, sonst ist es eben keine Hochschule. Wenn ich also darauf dringe, daß die Anstalt in Pruntrut in kurzer Zeit eröffnet werden möchte, so geschieht es, um den Zweck derselben zu erreichen, aber ich muß gleichzeitig auch wünschen, daß man die erforderlichen Mittel bewillige, um es den Schülern möglich zu machen, von der Kantonsschule an das Polytechnikum überzutreten. Mit einem Büdgetansatze von 20,000 Fr. können Sie aber die nöthigen Lehrer nicht anstellen. Wenn einmal die Anstalt eröffnet ist und der protestantische Theil des Bisthums sieht, daß sie nicht die gleichen Lehrkräfte hat, wie die Anstalt anderer Kantone, so wird die Bevölkerung ihre Kinder nicht dahin schicken, und wird der Zweck der Schule dann nicht erreicht. Wenn ich das ausspreche, so liegt es durchaus nicht in meiner Absicht, der Erziehungsdirektion auf irgend eine Weise zu nahe zu treten; ich weiß, daß sie sich alle Mühe gegeben hat, um zu einem befriedigenden Zwecke zu gelangen. Allein es liegt mir daran, daß man sich nicht durch Hindernisse, die eine gewisse Klasse in Pruntrut (namentlich von Seite des Klerus), welche keine Kantonsschule, sondern ein unter ihrem Einflusse stehendes Progymnasium haben will, in den Weg legt, abschrecken lasse. Liegt darin nicht selbst ein Grund, diesen Geist zu verscheuchen? Ist es nicht eine Pflicht für uns, hier zu zeigen, daß wir diesen Geist bekämpfen wollen? Ein Mittel dazu liegt in der Bewilligung der nöthigen Summe, um die Anstalt mit den erforderlichen Lehrkräften auszurüsten. Bis jetzt wurden 20,000 Fr. bewilligt, gewiß nicht viel für eine Kantonsschule, denn wenn man glaubt, diese Summe genüge, warum macht man keine Bemerkungen über die Kantonsschule in Bern, für welche über 60,000 Fr. verlangt werden? Man kommt in Bern eben nicht wegen der Zahl der Zöglinge dazu, eine doppelte Anzahl Lehrer anzustellen, weil die städtische Behörde eine parallele Anstalt errichtet hat. Ich bin dafür, daß man die Kantonsschule in Pruntrut auf einem ganz bescheidenen Fuße einrichte, aber daß man sie mit den nöthigen Mitteln ausstatte, damit sie den Zweck erreiche. Ich verfocht schon im Regierungsrathe diese Ansicht und wünsche, daß der Große Rath den Ansatz von 22,000 Fr. nicht reduzire und den Regierungsrath beauftrage, den verhältnißmäßigen Beitrag der betheiligten Gemeinde festzusetzen. Bisher konnte man nicht zu einem bestimmten Resultate gelangen, weil Bedingungen aufgestellt wurden, die nicht annehmbar sind. Bewilligen Sie aber heute diesen Ansatz, dann wird es heißen, der Große Rath wolle den Zweck, aber auch eine entsprechende Betheiligung der Gemeinde. Ich glaube, in dieser Sache solle der Große Rath die Stellung einnehmen, welche der Staat bei Gründung einer Sekundarschule einnimmt, indem er sagt: wenn die Gemeinde die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so gibt der Staat auch seinen Beitrag; hier ist Letzteres schon geschehen, indem der Staat die Errichtung einer Kantonsschule schon beschlossen hat. Ich möchte noch weiter gehen und die Erhöhung des Kredites bei lit. b auf 25,000 Fr. beantragen, mit dem Auftrage an die Regierung, daß sie die Bedingungen festsetze, unter welchen der Staatsbeitrag verabfolgt werde. Dieses Verfahren wird den Verhältnissen am besten entsprechen, denn es werden noch einige Monate verfließen, bis die Ausschreibung der Lehrerstellen erfolgt, und unterdessen kann die Bevölkerung zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Einrichtung der Anstalt ihrem Zwecke entspreche, daß die Väter ihre Söhne nicht zuerst an andere Anstalten schicken müssen, sondern daß die Kantonsschule in Pruntrut auch dem protestantischen Theile der Bevölkerung Vertrauen einflöße. Wenn es sich um eine so wichtige Angelegenheit handelt, so soll man den Zweck nicht von einer Aus-

gabe von 3 — 5000 Fr. abhängen lassen. Was hat man bis jetzt für die Volksbildung gethan? Nun handelt es sich um eine Mehrausgabe von 3000 Fr., womit wenigstens der Zweck erreicht werden kann, es sei denn, daß Sie die Behörde dem Vorwurfe aussetzen wollen, die Kantonsschule nicht gehörig eingerichtet zu haben. Ich wünsche es im Interesse der Erziehungsdirektion selbst, daß Sie den Kredit erhöhen, um nicht nur dem Namen nach dem Jura eine Kantonsschule zu geben. Ich halte es für einen Akt der Gerechtigkeit und einer gesunden Politik, deßhalb empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Genehmigung.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Es ist irrig, wenn Herr Regierungsrath Migy nur von 20,000 Fr. spricht, welche die Anstalt in Pruntrut zu verwenden haben soll; sie kann über 27—28,000 Fr. verfügen. Sie hat nämlich einen Schulfond, der ungefähr 4000 Fr. abwirft, und mit den Schulgeldern und dem Staatsbeitrage eine Summe ausmacht, mit welcher manche Kantonsschule an andern Orten recht ordentlich auskommt. Auch die Behauptung ist unrichtig, man müsse nicht darauf sehen, wie groß die Zahl der Schüler sei. Man streckt sich überall nach der Decke. In kleinen Kantonen, wo man nur 100 Schüler hat, richtet man sich anders ein, als da, wo ihre Zahl größer ist. Man nahm von Anfang an darauf Bedacht, daß für die Kantonsschule in Pruntrut nicht so viel zu verwenden sei, wie für diejenige in Bern. Gleichwohl setzte ich bei der Organisation derselben eine Kommission nieder, um ihre Vorschläge entgegenzunehmen. Sie schlug eine Ausgabe von 40,000 Fr. vor, die übertrieben war. Hierauf berieth ich mit einem anerkannten Fachmanne, mit Herrn Theodor Müller, der 20—30 Jahre in Hofwyl war, den Unterrichtsplan und gelangte zu dem Resultate, daß der Zweck mit den von der Erziehungsdirektion vorgeschlagenen Mitteln erreicht werden kann. Ich soll noch anzeigen, daß letzter Tage eine Vorstellung der Sektion der Helvetia in Pruntrut an den Großen Rath gelangte und mir zur Berichterstattung überwiesen wurde, eine Vorstellung, die, wie Herr Regierungsrath Migy die Erhöhung des betreffenden Kredites auf 25,000 Fr. verlangt. Es kann mir übrigens nur angenehm sein, wenn Sie 25,000 Fr. bewilligen, aber ich glaube, mit 22,000 Fr. gehe es.

Migy, Regierungsrath bemerkt, daß er den Antrag auf Erhöhung des Kredites bei der Büdgetberathung des Regierungsrathes gestellt und nicht auf die Vorstellung der Helvetia gewartet habe.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Genehmigung des bisherigen Kredites von 20,000 Fr., mit Rücksicht darauf, daß die Bedingungen, unter welchen Pruntrut seinen Beitrag zusichert, unannehmbar sind.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beharrt bei dem Antrage, aus den bereits angegebenen Gründen den Staatsbeitrag für die Kantonsschule in Pruntrut auf 20,000 Fr. festzusetzen.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für einen Kredit von 20,000 Fr. bei lit. b	Gr. Mehrh.
" " " " 22,000 "	Minderheit.
" " " " 25,000 "	"
" den Redaktionsantrag der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	4) Primarschulen:			
265,066	a.	Die gesetzlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen	Fr. 280,000	
8,573	b.	Ordinäre Beischüsse, Leibgedinge und Unterstützungen an Primarlehrer	" 8,696	
3,928	c.	Unterstützungen an Schulen, Sängervereine, Bibliotheken, Lehrmittel, provisorischer Schuldienst, Ergänzungszulagen an Seminaristen und Unterstützungen an Anstalten in und außer dem Kanton	" 5,000	
5,354	d	Schulhausbausteuern	" 12,000	
18,535	e.	Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen	" 20,000	
3,677	f.	Für Erhöhung der Lehrerbesoldungen an unvermögliche Gemeinden (nach Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1837)	" 10,000	
				Fr. 335,696

Beide Berichterstatter empfehlen die vorliegenden Ansätze als größtentheils auf gesetzlichen Bestimmungen beruhend.

Bernard. Schon voriges Jahr machte ich dem Herrn Erziehungsdirektor einige Bemerkungen über die für die Sängervereine ausgesetzten 5000 Fr. Diese 5000 Fr. figuriren jedes Jahr auf dem Büdget, dessen ungeachtet wüßte ich nicht, daß man je etwas davon den Sängervereinen des Jura bewilligt hätte. Der Herr Erziehungsdirektor antwortete mir, es wäre unmöglich, weil der Zentralgesangverein die ganze Unterstützung in Anspruch nehme. Nun gibt es im Jura sehr wenig solche Vereine, aber gerade aus diesem Grunde sollte man die bestehenden aufmuntern, damit der Geschmack am Gesang, der bei uns nicht so verbreitet ist, wie im deutschen Kantonstheile, an Ausdehnung gewinne. Ich stelle daher den Antrag, daß diese 5000 Fr. verhältnißmäßig auf die Bevölkerung des Kantons vertheilt werden, damit auch der Jura seinen Theil davon erhalte.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Ich glaube, wenn Gesangvereine im Jura vorhanden gewesen wären, so hätten sie auch etwas bekommen, aber so viel ich mich erinnere, kam ein Instrumentalverein mit einem Gesuche ein, und diesem erwiederte ich, daß mir nur ein Kredit für Gesangvereine zu Gebote stehe. Was ich von dem betreffenden Kredite ausgegeben habe, geschah in der Weise, daß man dem Kantonalgesangbildungsvereine eine Unterstützung zukommen ließ; die einzelnen Vereine des alten Kantons wurden auch abgewiesen, aus dem Grunde, weil nur ein kleiner Theil der 5000 Fr. für die Gesangvereine verwendet werden kann. Jedenfalls müßte ich dagegen protestiren, wenn Herr Bernard damit sagen wollte, als würde die Erziehungsdirektion nicht beide Landestheile gleich behandeln. Wie Sie aus dem Büdgetentwurfe sehen, müssen noch mancherlei Unterstützungen aus diesem Kredite bestritten werden. Auch bezüglich der Lehrmittel herrscht im Jura noch Mangel, ebenso war ich im Falle, dort bei Herstellung von

Bibliotheken, bei provisorischem Schuldienste Unterstützungen zu gewähren, Ergänzungszulagen zu leisten u. s. w.

Bernard versichert den Herrn Erziehungsdirektor, daß er durch die von ihm angebrachte Bemerkung denselben durchaus nicht zu verletzen beabsichtigt habe, sondern der Ansicht sei, man sollte alle Gesangvereine aufmuntern, damit der Geschmack an der Vokalmusik sich allenthalben entwickle. Im Uebrigen erklärt sich der Redner durch die vom Herrn Erziehungsdirektor gegebenen Aufschlüsse befriedigt.

Die Büdgetansätze unter Ziff. 4 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.		
1,694	5) Schulinspektorate	Fr. 17,800

Dieser Ansatz wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

	6) Spezialanstalten:		
21,403	a. Seminar in Münchenbuchsee und Präparandenkurse	Fr. 24,000	
11,199	b. „ „ Pruntrut (für Katholiken)	„ 12,000	
5,524	c. Lehrerinnenseminar in Hindelbank	„ 6,000	
1,207	d. Für Bildung von Lehrerinnen im Jura	„ 3,000	
566	e. „ „ reformirter französischer und katholischer deutscher Lehrer	„ 2,000	
473	f. Wiederholungs- und Fortbildungskurse	„ 2,000	
15,040	g. Taubstummenanstalt in Frienisberg	„ 14,500	
2,115	h. Für Bildung taubstummer Mädchen	„ 2,400	
			Fr. 65,900

Der Hr. Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt bei dieser Abtheilung, daß fast sämmtliche Ansätze derselben gegenüber dem vierjährigen Durchschnitte erhöht worden seien, weßhalb er im Regierungsrathe auf Herabsetzung angetragen habe; der Erziehungsdirektor habe sich jedoch widersetzt und der Redner selbst sich zum Theil überzeugt, daß eine Reduktion an den meisten Orten nicht thunlich wäre.

Auch der Hr. Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, daß er auf die Gründe, welche der Kommission vorgelegt worden, nicht veranlaßt sei, eine Abänderung zu beantragen.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Ich möchte nur den Irrthum berichtigen, als hätte eine Erhöhung der Ansätze stattgefunden; es fand bei keinem Ansatze eine Erhöhung statt, sondern man hielt sich ganz an das letztjährige Büdget, wenn schon der Durchschnitt etwas höher erscheint. Infolge günstiger Verhältnisse, war ich im Falle, letztes Jahr etwas weniger auszugeben. Der Durchschnitt der Ausgaben vom Jahre 1830—1854 für die Spezialanstalten beträgt Fr. 75,774, während der Büdgetansatz für 1859 im Ganzen 65,900 Fr. beträgt, also fast 10,000 Fr. weniger, als der 25jährige Durchschnitt. Das zeigt Ihnen, daß etwas gegangen ist. Es ist die Folge der Reorganisation der Seminarien vor 5—6 Jahren. Eine Herabsetzung der Ansätze kann hier nicht stattfinden, es muß im Laufe dieses Jahres etwas mehr geschehen als bisher. Es kommt zu einer Revision der betreffenden Gesetze über Lehrerbilduug, und das hat eine größere Ausgabe zur Folge.

Imer. Nicht um mich gegen die Büdgetansätze zu erheben, ergreife ich das Wort, sondern ich finde, daß die Stipendien für Bildung reformirter französischer Lehrer im Jura von der Aufhebung der Normalschule in Pruntrut herrühren. Nun ist dieses Stipendiensystem in keiner Beziehung zweckmäßig, und ich glaube, der protestantische Jura müsse sich sobald als möglich davon zu befreien wünschen. Mittels solcher Stipendien werden angehende Lehrer nach links und rechts geschickt, um Studien zu machen, sie werden an kein System gebunden und eignen sich keine passende Unterrichtsmethode an; keine Ueberwachung wird über sie geübt und es besteht keinerlei Uebereinstimmung in ihren Studien, so daß dieses System der Einheit des Unterrichts schadet und letzterer noch mehr darunter leidet, wenn dasselbe länger festgehalten wird. Man beschäftigt sich damit, diese Studienmethode abzuändern, und eine gemischte Schule für den Jura zu errichten, denn diese Anstalt hat gute Früchte getragen, was man auch davon sagen mag. Aus diesem Grunde möchte ich die Erziehungsdirektion einladen, ihre Aufmerksamkeit dahin zu lenken. Es gäbe noch ein anderes System, das man für die Bildung angehender Lehrer zur Anwendung bringen könnte; es bestände darin, daß man sie in ähnliche Anstalten des Kantons Neuenburg schicken würde; man könnte daher untersuchen, ob es passender sei, dieses System zu befolgen, als dasjenige der gemischten Normalschule. Jedenfalls ist es nothwendig, daß sobald als möglich ein gutes System zur Anwendung gebracht werde.

Berger. Sie haben in erster Berathung ein Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Schullehrer angenommen. Ich bin überzeugt und weiß, daß in der Aussicht, das Gesetz werde in zweiter Berathung genehmigt, mehrere Jünglinge sich dem Lehrerberufe widmen werden. Auch bei den Gemeinden wird sich das Bestreben kund geben, alte und unfähige Lehrer zu beseitigen, und dann wird ein Mangel an Lehrern entstehen. Es ist nicht genug, daß der Staat die Besoldungen herbeischaffe, sondern die Betreffenden müssen sie auch verdienen. Daher glaube ich, man werde die Zahl der Zöglinge in Münchenbuchsee vermehren und den Ansatz für das Seminar erhöhen müssen. Ich hätte gerne gesehen, wenn die Erziehungs-

direktion schon dieses Jahr etwas mehr verlangt hätte; sie steht eben den Verhältnissen näher.

Bernard. Hr. Imer hat gegenüber der Erziehungsdirektion den Wunsch ausgedrückt, es möchte die gemischte Normalschule wieder hergestellt werden. Ich könnte durchaus nicht seine Auffassungsweise über diese Anstalt theilen, und was er behauptete, ist nicht ganz richtig, weil die gemischte Normalschule von Pruntrut niemals das Vertrauen der Bevölkerung genoß und zwar aus religiösen Gründen. Die Katholiken schicken nicht gerne ihre Kinder in eine Schule, wo sich protestantische Professoren befinden, so wie auch die Protestanten die ihrigen nicht gerne schicken, weil sich dort katholische Professoren befinden. Das ist eine allgemein bekannte Thatsache. Bei uns wären obligatorische Wiederholungskurse für die Lehrer nöthig; diese Kurse würden alljährlich während 3 Monaten gehalten, und auf diese Weise bekämen wir gute Lehrer, deren Bildung eben so gut wäre, als man sie in einer Normarschule erhalten kann. Es ist wahr, daß man bei dem Stipendiensystem keine einheitliche Methode hat; allein wenn die jungen Leute einiges Talent besitzen, so werden sich ihre Fähigkeiten bei einem Partikularlehrer eben so gut entwickeln als in einer Normarschule. Mein Streben geht dahin, durch das Stipendiensystem gute Lehrer zu bilden und nachher systematische Wiederholungskurse in Pruntrut einzurichten, dann werden die jungen Lehrer eine Ueberzeugung haben; nun haben sie in religiösen Dingen keine Ueberzeugung. Das gute Einverständniß zwischen beiden Konfessionen ist es, was ich wünsche, und durch das Mittel der Wiederholungskurse kann dieses gute Einverständniß erzielt werden.

Girard. Wenn das von Hrn. Bernard entwickelte Prinzip so viele Vortheile für Andere darbietet, warum schlägt er es nicht für den ganzen Kanton vor? Ich meinerseits sage im Gegentheil, daß man für den ganzen Kanton die allgemeine Regel herstellen soll. Nun ist das Stipendiensystem, welches darin besteht, daß man aus der Staatskasse einem angehenden Lehrer 100—300 Fr. verabreicht, um bei einem Lehrer seine Studien zu machen, dieses System, sage ich, ist ein schlechtes, weil von Seite des Staates über die betreffenden Zöglinge keinerlei Ueberwachung stattfinden, und man nicht wissen kann, ob die Opfer, welche der Staat bringt, gute Früchte tragen würden. Es ist wahr, daß wir Schulinspektoren haben, aber diese Beamten können die Zöglinge, die ihre Studien in andern als in den unter ihrer Aufsicht stehenden Anstalten gemacht haben, nicht überwachen. Ich hätte gewünscht, daß Herr Imer einen radikalern Antrag gestellt, daß er gesagt hätte, man solle die Stipendien abschaffen und die Normalschule von Pruntrut wieder herstellen, welche für die Bevölkerung des Jura von großem Nutzen war, indem man dort gegenseitige Toleranz lernen konnte. Das liegt im Interesse der industriellen Bevölkerung des Jura, denn was die Aufhebung der Normarschule in Pruntrut herbeiführte, ist nicht der Geist der Toleranz. Ich hoffe, die Regierung werde dieselbe wieder herzustellen trachten, und wünsche, es sei dieß das letzte Mal, daß die Stipendien auf dem Büdget figuriren und daß man die Normalschule wieder herstelle.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Es wurden da sehr wichtige Fragen angeregt. Man könnte lange darüber sprechen, und es ist hier lange darüber gesprochen worden. Ich will nicht näher darauf eintreten, bin aber so frei, meine Meinung darüber auszusprechen. Was das System der Stipendien betrifft, so kann ich aus Erfahrung sagen, daß es sich durchaus nicht bewährt. Ich weiß, daß einzelne Herren aus dem Jura glauben, es fehle an der Ausführung, aber ich wünsche, daß Herr Bernard näher bezeichnen möge, woran es fehle. Er will Wiederholungskurse. Wir haben es damit versucht, so weit es die geringen Mittel erlaubten; letztes Jahr war es wegen besonderer Verhältnisse im Jura nicht möglich. Wenn nicht die erste tüchtige Bildung da ist, so erreichen Sie den Zweck mit Wiederholungskursen durchaus nicht. Was die Frage der gemischten oder nicht gemischten Normalschule betrifft, so habe ich seiner Zeit im höchsten Grade bedauert, daß die Normalschulen in Pruntrut und Delsberg aufgehoben wurden, und glaube, mehrere Herren, die damals für jene Maßregel waren, seien seither davon zurückgekommen. Die Erfahrungen, welche man damals hervorhob, haben sich seither nicht bewährt. Aber es besteht eben ein gewisses System, eine gewisse Tendenz, namentlich bei den Katholiken, die nicht beide Konfessionen zusammenlassen wollen. In paritätischen Kantonen dagegen, wie im Aargau, besteht das gemischte System. Ein fast ganz katholischer Kanton, Solothurn, hat seit dreißig Jahren ein gemischtes Seminar. Spricht das nicht dafür, daß eine viel gründlichere Bildung der Lehrer mit weniger Kosten durch gemischte Seminarien erzielt werden kann? Wenn es nicht wieder dazu kommt, die gemischten Seminarien herzustellen, so wird die Lehrerbildung im Jura in den nächsten Jahren sehr viel kosten. Wir werden uns mit Neuenburg arrangiren, oder in Neuenstadt eine Anstalt errichten müssen. Im erstern Falle kommt ein Lehrer oder eine Lehrerin auf 4—500 Fr. zu stehen, im Seminar sind die Kosten weit geringer. Diese Frage muß im Laufe des Jahres zur Sprache kommen. Ich habe schon letztes Jahr für den alten Kanton eine Kommission niedergesetzt, welche zu untersuchen hat, ob es nothwendig sei, die bestehenden Seminarien zu organisiren, und in welcher Weise. Diese Kommission hat mir in den letzten Tagen Bericht erstattet, und ich werde in der Lage sein, die Sache im Laufe des Frühlings vor die Behörde zu bringen. Für den Jura wird eine jurassische Kommission niedergesetzt werden, um die dortigen Verhältnisse zu untersuchen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich behauptete, die Ansätze unter Ziffer 6 seien durchschnittlich etwas erhöht und berufe mich zur Begründung auf die Ausgaben des Jahres 1857. So wurden damals für das Seminar in Münchenbuchsee und Präperandenkurse Fr. 22,040, für das Seminar in Pruntrut Fr. 10,840, für das Lehrerinnenseminar in Hindelbank Fr. 5440, für Bildung von Lehrerinnen im Jura Fr. 1350, für Bildung reformirter französischer und katholischer deutscher Lehrer Fr. 700, für Wiederholungs- und Fortbildungskurse Fr. 558, für die Taubstummenanstalt in Frienisberg Fr. 14,779 (diese Ausgabe ist etwas höher) und für Bildung taubstummer Mädchen Fr. 2240 verwendet. Ich muß aber dabei dem Hrn. Erziehungsdirektor die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er genau rechnet, denn bei allen Posten der Staatsrechnung von 1857 wurden die Büdgetansätze nicht erreicht, mit Ausnahme eines einzigen, ein Beweis, daß er nicht mehr braucht, als nothwendig ist.

Die Büdgetansätze unter Ziff. 6 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
	7) Synodalkosten:		
611	Taggelder, Druckkosten	Fr.	1,000

Summe für die Direktion der Erziehung Fr. 707,051.

VI. Direktion des Militärs.

1) Verwaltungsbehörden.

a. Kosten des Direktorialbüreaus.

4,832	Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs	Fr.	4,900	
7,759	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien	"	7,500	
	Fourageration an den Militärdirektor für ein Reitpferd	"	550	
				Fr. 12,950

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Obschon Freund des Militärwesens, war ich doch im Falle, beim Büdget der Militärdirektion die Schere scharf anzusetzen. Ich beantragte im Regierungsrathe Reduktionen im Gesammtbetrage von 124,000 Fr., erreichte aber meinen Zweck nur für 93,000 Fr., so daß noch etwa 30,000 Fr. zu streichen wären. Als Finanzdirektor habe ich die Ansätze der Regierung zu vertheidigen, werde Sie aber bei den einzelnen Posten auf allfällige Reduktionen aufmerksam machen. Ueber die vorliegende Abtheilung habe ich nichts zu bemerken.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn ich Ihnen vorhin mittheilen konnte, daß von Seite der Finanzdirektion und der Erziehungsdirektion die frühern Büdgetansätze nicht überschritten worden seien, so ist das hingegen bei der Militärdirektion gar nicht der Fall. Man findet fast keinen Ansatz, der nicht erhöht worden wäre. Die Staatswirthschaftskommission war bei Prüfung des Büdgets sehr nachsichtig, weil der Herr Militärdirektor krank war. Hätte sie ihn in ihre Mitte berufen können, so wäre sie wahrscheinlich in ihren Reduktionen noch weiter gegangen. Ich ersuche Sie daher, den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, welcher auch Militär ist, mit Geneigtheit anzuhören, wenn er die Versammlung auf allfällige Reduktionen aufmerksam macht.

Die Ansätze unter lit. a werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.					
	b. Kriegskommissariat.				
2,600	Besoldung des Kriegskommissärs	Fr.	2,600		
588	" " Holzmagazinaufsehers	"	870		
				Fr.	3,470
3,040	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti			"	3,000
1,251	Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung			"	2,000
					Fr. 8,470

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt auch diese Abtheilung zur Genehmigung, und hält die Erhöhung des letzten Ansatzes für gerechtfertigt, damit der Kleidervorrath gehörig besorgt werden könne.

Auch der Herr Berichterstatter der Stataswirthschaftskommission wendet nichts gegen die fragliche Erhöhung des Kredites ein, bemerkt jedoch, daß man auch für Aufbewahrung der Militärkleider die gehörige Sorgfalt beobachte, und erinnert, die Versammlung, daß erst vor ein paar Jahren für 100,000 Fr. Kaputröcke angekauft worden und abermals eine Anschaffung für 10,000 Fr. beantrggt werde.

Die Ansätze unter lit. b werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	c. Zeughausverwaltung.			
4,043	1) Besoldung des Verwalters mit freier Wohnung	Fr. 2,300		
	2) " " Buchhalters	" 1,800		
			Fr. 4,100	
239	3) Inspektions- und Büreaukosten		" 300	
				Fr. 4,400
	Ohne Einsprache genehmigt.			
	d. Oberfeld- und Garnisonsarzt.			
1,600	Besoldung desselben		Fr. 1,600	
92	Büreaukosten		" 150	
				Fr. 1,750
	Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.			
	e. Kreisbehörden.			
	1) Entschädigungen und Taggelder.			
9,625	a. Bezirkskommandanten:			
	1) Ordentliche Entschädigungen für die Militäradministration: An 16 Kommandanten 40 Taggelder à Fr. 6	Fr. 3,840		
	2) Taggelder für Musterungen, Inspektionen ꝛc.: An 16 Kommandanten 30 Taggelder à Fr. 12	" 5,760		
			Fr. 9,600	
25,415	b. An Instruktoren, laut Dekret vom 8. März 1853:			
	Für die Administration nach § 6 a	Fr. 11,000		
	" " Instruktion nach § 6 b an 280 Instruktoren auf 38 Instruktionstage, jedem zirka 38 Taggelder à Fr. 1. 50	" 16,000		
			" 27,000	
5,044	2) Wiederholungskurse.			
	a. An 8 Bezirkskommandanten, auf 17 Tage Sold à Fr. 6	Fr. 816		
	b. An 140 Instruktoren, auf zirka 14 Tage Sold à Rp. 150 und Verpflegung à Rp. 60	" 4,198		
			Fr. 5,014	
				Fr. 41,614

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter diese Abtheilung fallen zwei verschiedene Ausgaben: 1) die Kosten der Militäradministration vom ganzen Kantone, 2) die Kosten der Vorinstruktion der Rekruten. Die Administrationskosten sind durch das Gesetz bestimmt und absolut nöthig. Ebenso ist nothwendig, daß die Bezirkskommandanten und Instruktoren zu einem Wiederholungskurse nach Bern einberufen werden, damit die Gleichmäßigkeit der Instruktion nicht leide. Was die Vorinstruktion betrifft, so erlaube ich mir, meine Ansicht darüber auszusprechen. Ich glaube nämlich, daß hier eine Ersparniß zu machen wäre, die im Interesse des Dienstes ist. Die Vorinstruktion auf dem Lande leistet nichts Gutes, nur Schlimmes; gewöhnlich haben die Leute keinen Respekt vor dem Instruktor, dann ist keine Disziplin möglich. Der Instruktor muß nach der Pfeife der Rekruten tanzen. Ich überzeugte mich selbst, wie es dabei hergeht. Als ich zufällig einmal als Anwalt an einen Amtssitz kam, glaubte ich Instruktor und Rekruten mit ihrem Tageswerk beschäftigt zu finden, sah dieselben aber Morgens um halb neun Uhr beim Kegelspiel. Darum sage ich, die Instruktion auf dem Lande taugt nichts, viel besser wäre die Einberufung der Rekruten für 4 Wochen nach Bern. Das hätte eine Vermehrung des Instruktionskorps und der Kosten zur Folge; statt 20 hätten wir 28 Instruktoren und eine Mehrausgabe von ungefähr 8000 Fr., dagegen eine Ersparniß von 27—28,000 Fr. Man wird mir von sachkundiger Seite entgegnen, die Zeit von 4 Wochen genüge für die Jäger nicht, weil diese doch ihre Waffe kennen lernen müssen. Machen wir es aber, wie wir wollen, so erwächst dem Staate eine bedeutende Ersparniß. Ich mache Sie auf das Beispiel anderer Kantone aufmerksam, auf den Kanton Aargau, der auch die Landinstruktion hatte, aber sie aufhob. Ich möchte der Militärdirektion empfehlen, diesen Punkt für die Zukunft zu berücksichtigen und zwar in ihrem Interesse und im Interesse des Dienstes. Für dieses Jahr bleibt nichts anderes übrig, als die Ansätze anzunehmen, wie sie vorliegen, da sie auf dem Gesetze beruhen.

Mühlethaler unterstützt ganz die Ansicht des Herrn Finanzdirektors, beruft sich auf seine eigene Erfahrung als Bezirks-

kommandant und beantragt, die Ersetzung der Ueberschrift „Kreisbehörden" durch „Bezirksbehörden."

v. Erlach theilt ebenfalls die Ansicht des Herrn Finanzdirektors, fügt aber die Bemerkung bei, daß in Betracht der bedeutenden Umänderungen, welche der Infanterie bevorstehen, für das laufende Jahr kaum etwas Neues eingeführt werden könne.

Ganguillet stimmt den gefallenen Voten in jeder Beziehung bei, möchte aber noch einen andern Standpunkt hervorheben, nämlich den Umstand, daß die jungen Leute 14 Tage im Frühling und 8 Tage im Herbst einberufen werden, wodurch die Handelshäuser und Professionisten, bei denen sie sich in der Lehre befinden, in Verlegenheit kommen und nicht selten darauf Bedacht nehmen, sich mit fremden jungen Leuten zu versehen, die vom Militärdienst frei sind. Der Redner glaubt, da man die Handgriffe, auf die früher 8 Tage verwendet worden, abgeschafft habe, so sollte eine kürzere Instruktionszeit genügen, ohne die Leute von ihrem Berufe abzuziehen. Die vorgeschlagene Modifikation habe in moralischer Beziehung und auch in Betreff der Existenz bessere Folgen für die jungen Leute, abgesehen davon, daß sie auch Ersparnisse auf dem Militärbüdget und für die Väter der Betreffenden nach sich ziehe.

Girard ist mit den Präopinanten über das erwähnte Resultat der Rekruteninstruktion einverstanden, nicht aber über die Ursache, welche dasselbe hervorruft. Der Redner ist nämlich der Ansicht, daß die Uebelstände, welche bei der Instruktion auf dem Lande vorkommen, weniger den Rekruten als dem Umstande zur Last gelegt werden müssen, daß die Instruktoren zu wenig streng und nicht hinlänglich von der Militärdirektion überwacht seien. Um diesen Uebelständen zu begegnen, müßte man das Gesetz über die Militärorganisation einer Revision unterwerfen. Die Einführung einer andern Instruktionsart würde nach der Ansicht des Sprechenden den Interessen des Volkes nicht entsprechen, weil die Mannschaft dann jedenfalls in der Kaserne zu Bern unterhalten werden müßte, und die in Aussicht gestellte Ersparniß sehr zweifelhaft erscheine. Man soll also dahin trachten, daß das für die Instruktion in den Bezirken ausgegebene Geld gut verwendet werde.

Herr Statthalter Revel, welcher den Vorsitz übernommen hat, bemerkt, daß Anträge über Abänderung von Gesetzen nur in der Form eines Anzuges gestellt werden können.

Straub schließt sich der Ansicht des Herrn Finanzdirektors an, namentlich mit Rücksicht auf die Spezialwaffen, möchte dann aber von der in Aussicht gestellten Ersparniß den Scharfschützen etwas zuwenden und zwar in dem Sinne, daß man wieder eine Vorinstruktion einführe, wie früher, wo sie gute Dienste geleistet habe, als der Staat noch jährliche Beiträge an die Amtsausschießen gab und die Schützenabtheilungen verpflichtet waren, Schießstände zu errichten, während die Schützengesellschaften jetzt verlassen dastehen, einzelne derselben in Schulden kamen, ja vergeldstagen mußten. Der Sprechende wünscht daher, daß der Herr Finanzdirektor im Einverständniß mit der Militärdirektion wieder seine Aufmerksamkeit dem Schützenwesen zuwenden möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man ist im Wesentlichen mit den Ansichten, die ich vorhin entwickelte, einverstanden, nur scheint man die Besorgniß zu haben, daß man die Rekruten dann länger in Bern behalten müsse. Ich bin überzeugt, daß dennoch eine Ersparniß eintreten wird. Man hat bisher die Instruktion ziemlich im Schlendrian betrieben. Man exerzirt sieben Stunden, Aus- und Einmarsch inbegriffen; die Leute stehen um 6 Uhr auf; sie könnten etwas früher aufstehen und werden es, namentlich im Sommer, gerne thun. Gebe man ihnen des Morgens Theorie und arbeite man etwas länger; beschäftige man die Leute, benutze man die Zeit recht, dann wird man in vier Wochen weiter kommen, als beim Schlendrian in fünf Wochen. Einzig für die Schützen ist die Zeit zu kurz, sie muß aber, abgesehen von der Vorinstruktion, verlängert werden, weil man sie im Schießen und in der Behandlung des neuen Gewehres einüben muß. Ich habe bezüglich der Ersparniß und des Zeitgewinns durchaus keinen Zweifel. Was die Bemerkung des Herrn Straub betrifft, so ist es Sache der Militärdirektion, in Bezug auf das Schützenwesen die erforderlichen Untersuchungen anzuordnen und allfällige Anträge zu stellen.

Die Büdgetansätze unter lit. e werden durch das Handmehr genehmigt.

Zugleich wird auf den Antrag des Herrn Finanzdirektors der Regierungsrath beauftragt, die Frage zu untersuchen, ob nicht die Instruktion der Rekruten in den Bezirken abgeschafft werden könne.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.		
	f. Kriegsgerichte.	
941	Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder ꝛc.	Fr. 1,000

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen.			
	a. Kleidung			
119,837	Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungsmagazin		Fr.	133,665
	b. Bewaffnung.			
5,378	Stutzervergütungen an 90 Scharfschützen à Fr. 50	Fr. 4,500		
	Kosten der Stutzerprüfungen	„ 250		
			Fr.	4,750
	c. Rüstung.			
1,080	Vergütung an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen)		Fr.	1,000
			Fr.	139,415

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Militärdirektion verlangte hier einen Kredit von Fr. 161,664, der vom Regierungsrathe auf Fr. 139,415 herabgesetzt wurde. Die Finanzdirektion hält dafür, daß eine weitere Herabsetzung zuläßig sei, ohne daß es die Militärverwaltung irgendwie genire, namentlich bei lit. a. Im Jahre 1857 wurden für Kleidung der Miliztruppen Fr. 124,892 ausgegeben. Wenn also ein Kredit von ungefähr Fr 125,000 bewilligt wird, so wäre den Bedürfnissen Rechnung getragen, es sei denn, daß man die 500 Kaputröcke, welche die Militärdirektion anzuschaffen wünscht, anschaffen wolle. Der Nachweis besteht in Folgendem. Es erscheinen auf der Rechnung 2067 Mann, die gestellt werden sollen; man braucht aber diese unverhältnißmäßige Zahl nicht, namentlich nicht 1795 Mann für die Infanterie. Es wurden in den letzten Jahren instruirt:

im Jahre	1854	1558	Mann
„ „	1855	1373	„
„ „	1856	1606	„
„ „	1857	1593	„
„ „	1858	1772	„

im Ganzen 7902 Mann, oder durchschnittlich im Jahre 1540 Mann. Ich gehe etwas höher als der Durchschnitt und nehme an, die 1795 Mann müssen instruirt werden. Was kostet aber der Mann? Nach frühern Verträgen kostete er Fr. 45. 95, nach spätern Fr. 46. 85, macht für die 200 Mann, die weniger instruirt würden, als das Büdget verlangt, eine Summe von Fr. 9370. Während man ferner für Austauschkleider einen Kredit von Fr. 16,000 verlangt, wurden in den letzten Jahren nur Fr. 10,600 dafür verwendet, und doch kam Anno 1857 der Preußenfeldzug dazu; Fr. 10,000 werden also auch für dieses Jahr genügen. Sodann wird die Anschaffung von 500 Kaputröcken für Fr. 14,000 vorgeschlagen. Ich gebe zu, daß man in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein kann, da wir am Vorabend großer Ereignisse stehen. Der Kanton Bern stellt 20,310 Mann, nämlich 13,540 Mann Auszug und 6770 Mann Reserve; für dieses Kontigent sind ungefähr 19,000 Kaputröcke nothwendig. Nun hat Bern 16,199 brauchbare Kaputröcke, worunter 11,000 nach alter Ordonnanz; dazu noch beiläufig 6200 Stück für den Felddienst vollständig untaugliche. Also in Wirklichkeit fehlen uns 2800 Stück, um den Auszug und die Reserve vollständig zu kleiden. Wenn uns in Aussicht stände, das Kontingent in nächster Zeit vollständig herzustellen, so kämen wir in Verlegenheit, oder wir müßten dann die alten Kaputröcke dazuziehen, welche der Mannschaft nicht mehr entsprechen würden; indessen habe ich die Hoffnung, es werde nicht dazu kommen. Wie die Verhältnisse sich entwickeln, weiß Niemand. Ich frage aber: ist es möglich, in dieser kurzen Zeit die Kaputröcke zu beziehen? Ich sage: nein. Wir haben bisher den größten Theil aus Frankreich bezogen, aber jetzt ist es unmöglich, weil Sardinien etwa 30,000 Stück bestellt hat; in Deutschland findet man dasselbe Tuch nicht, im eigenen Lande kann man es nicht in so kurzer Zeit herstellen, so daß ich glaube, man könne für dieses Jahr die Ausgabe für die 500 Kaputröcke ersparen. Jedenfalls aber, wenn Sie diese Ausgabe für nöthig erachten sollten, so müßten an andern Orten Reduktionen stattfinden. Dazu kommt noch eine Ersparniß von 3000 Fr. für Anschaffung von Habersäcken und Ausrüstungsgegenständen für ärmere Rekruten. Bisher wurde die Kasse der Bußen dafür in Anspruch genommen. Es ist wahr, daß die Zahl der armen Rekruten sich auffallend vermehrt; die Gemeinden gehen eben bei der Ausstellung der Armuthszeugnisse sehr leicht zu Werke, und ich habe die Ueberzeugung, wenn die Gemeinden in Fällen, wo der Mann den betreffenden Betrag nicht erlegen kann, die Hälfte tragen müßten, so würde nicht der vierte Theil der bisherigen Armuthszeugnisse einlangen. Es geschah schon oft, daß einzelne Rekruten ihren Habersack nicht anschaffen wollten und sich weigerten bis zum letzten Tage, daß es sich dann aber herausstellte, daß sie einige Fünffränkler im Gilet eingenäht hatten. Dagegen wird eine größere Unterstützung der Rekruten darin eintreten müssen, daß man ihnen ein Paar graue Hosen neben den zwilchenen anschafft. Die Ersparnisse, welche sich nun auf der Einberufung der Mannschaft zur Instruktion, auf den Austauschkleidern, auf den Kaputröcken und auf sonstigen Anschaffungen ergibt, beträgt im Ganzen 32,370 Fr. Ich habe also die Ueberzeugung, daß es mit 125,000 Fr. gehen werde und empfehle Ihnen als Berichterstatter die vorliegenden Ansätze.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich nach genommener Rücksprache mit den übrigen anwesenden Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission den Ansichten des Herrn Finanzdirektors an und beantragt die Reduktion des Ansatzes unter litt. a von Fr. 133,665 auf Fr. 125,000.

Ganguillet verdankt in vielen Punkten die Vorschläge des Herrn Finanzdirektors, hat jedoch über einen Punkt, nämlich in Betreff der Kaputröcke, eine entgegengesetzte Ansicht, indem er dafür hält, es wäre zweckmäßiger, jährlich die Anschaffung von 500 Kapüten auf dem Büdget vorzusehen, als, wie es früher geschehen, plötzlich große Anschaffungen zu machen, mit großen Kosten, wobei die Mannschaft schlecht bedient war. Der Redner spricht ferner seine Verwunderung darüber aus, daß eine Summe von 6000 Fr. für Anschaffung von Habersäcken und Ausrüstungsgegenständen für ärmere Soldaten bestimmt sei, und hält dafür, es wäre Sache der Gemeinden, ärmern Rekruten zu helfen; es zeige sich allerdings bei Ausstellung von Armuthszeugnissen von Seite der Gemeindevorsteher eine allzugroße Bereitwilligkeit.

Kilian, Regierungsrath (als Stellvertreter des Militärdirektors). Bis dahin war die Militärdirektion so glücklich, keine Anfechtungen zu erleiden, um so mehr zeigen sich solche bei Ziffer 2. Da jedoch der Durchschnitt der Mannschaftszahl von Jahr zu Jahr höher geht, so ist es durchaus nicht zu verwundern, wenn die Bügetansätze ebenfalls erhöht werden. Zu Anfang der Fünfzigerjahre bemerkte man, daß die Theurung der Lebensmittel einigen Einfluß auf das Wachsthum der

Mannschaft hatte; es fanden sich nicht so viele Rekruten ein, allmälig stieg die Durchschnittszahl wieder. Voriges Jahr erschien im Büdget eine durchschnittliche Ausgabe von Fr. 117,568, im dießjährigen Büdget beträgt der Durchschnitt Fr. 119,837. Es fragt sich, ob wir unser Mannschaftskontingent vollständig haben; das ist nicht der Fall. Wenn man 112 Mann auf die Kompagnie rechnet, wie die Eidgenossenschaft es fordert, so macht es per Bataillon 672 Mann, mit einem Zuschlage von 15 % 770 Mann. Nun stehen von unsern 16 Bataillons 9 unter dieser Zahl, ein Beweis, daß man höher gehen muß als bisher. Was die Austauschkleider betrifft, so erinnere ich Sie, daß gewisse Korps in den letzten Jahren einen bedeutenden Dienst gethan haben; ich zitire den Preußenfeldzug. Ich weiß gar wohl, daß die Militärdirektion sich viel Mühe gab, die schlechten Kleider zu ergänzen, aber viele Truppen konnten nicht austauschen, so nothwendig es gewesen wäre. Die Militärdirektion verlangte bei litt. a einen Kredit von 155,664 Fr. und zwar für 2200 Rekruten. Das ist die Mannschaft, welche gekleidet werden muß, und wenn die nöthige Summe nicht bewilligt wird, so kommt die Militärdirektion in den Fall, einen Nachkredit zu fordern, was ich vermeiden möchte. Nun hat der Herr Finanzdirektor, bevor er das Büget dem Regierungsrathe vorlegte, den Ansatz um 22,000 Fr. reduzirt. Wenn also die Militärdirektion ursprünglich ihre Ansätze etwas hoch berechnet haben mag, so wäre doch eine weitere Herabsetzung nicht gerechtfertigt. Ich stelle daher den Antrag, den Büdgetansatz unverändert zu lassen. Was die Kaputröcke betrifft, so wäre es gut, wenn man sie im Lande fabriziren lassen könnte, aber sie könnten nicht vor dem Herbst geliefert werden; dennoch müßte ich wünschen, daß wenn irgend eine Ersparniß auf dem Büdget möglich wäre, dieselbe zur Anschaffung von Kaputröcken verwendet werden möchte. Ich hoffe, man werde um so mehr die Anträge der Regierung annehmen, als wir schon in den letzten Jahren und namentlich jetzt eine Mahnung haben, unsern Wehrstand so zu behandeln, daß es dem Kanton Bern Ehre mache, wenn auch das Büdget etwas darunter leiden sollte.

v. Wattenwyl zu Rubigen bemerkt, er sei bisher auch der Ansicht gewesen, die Anschaffung von Kleidungsstücken in größern Massen sei zweckmäßig, damit solche bei Gelegenheit der Mannschaft nicht fehlen, aber bei einem Wiederholungskurse im letzten Herbst habe er Erfahrungen gemacht, die ihn zu einer andern Ansicht brachten, indem bei einzelnen Kompagnien nicht einmal ein Dutzend brauchbare Kapüte vorhanden, die andern von den Schaben zerfressen gewesen seien.

Kurz, Oberst, findet es etwas seltsam, wenn man sage, es hätten sich viele untaugliche Kaputröcke vorgefunden, und dann zum Schlusse komme: daher solle man nicht neue anschaffen. Der Redner findet im Gegentheil, man sollte ein größeres Defizit verhüten und wünscht sehr, daß der Kredit für Anschaffung von Kaputröcken beibehalten werde. Er erinnert an die Vorgänge zur Zeit des Sonderbundskrieges, wo sich großer Mangel an Kapüten gezeigt, so daß man zu bedeutenden Anschaffungen genöthigt gewesen sei, die Verfertigung der Kleider aber habe die Mannschaft gar nicht befriedigt, deßhalb sollte man zur Zeit des Friedens dafür sorgen. Ein zweiter Grund, warum der Redner die Anschaffung von Kaputröcken in bescheidenem, aber konsequentem Maße empfehlen möchte, liegt darin, daß die vorhandenen Kapüte nicht reglementarisch seien. Es erscheine allerdings sonderbar, wenn man im Momente, wo man darauf bedacht sei, den Uniformrock abzuschaffen und den Milizen dafür den Kaputrock zu geben, dem Infanteristen etwas anzuschaffen muthe, was er nie trage, außer etwa, wenn er Rekrut sei, weil es ihm den Habersack beläßtige, nämlich die Aermelweste, die für den Mann gar nicht nothwendig sei. Im Winter habe jeder seine wollene Unterweste, im Sommer beläßtige die Aermelweste die Mannschaft nur. Man habe im Preußenfeldzug die Erfahrung gemacht, daß die Bataillone, welche die Uniform unter dem Kapute trugen, sich nie beklagten, wohl aber diejenigen, welche den Schwalbenschwanz einpacken mußten. Wenn man die Aermelweste abschaffen müßte, so käme man nie in den Fall, einem Rekruten den Habersack anzuschaffen. Der Redner schließt daher mit dem Wunsche, es möchte wenigstens der Antrag erheblich erklärt werden, daß der Regierungsrath begutachten soll, ob nicht die Aermelweste für die Infanterie abzuschaffen sei.

Gaffner möchte dem Militär nicht noch mehr zumuthen, als er jetzt schon zu tragen habe, und stimmt zum Antrage des Regierungsrathes,

v. Büren hält ebenfalls dafür, es wären in Bezug auf die Kleider der Mannschaft wesentliche Ersparnisse zu machen, aber man habe nicht nur eine Aermelweste, sondern auch eine Zwangsjacke an, die man beseitigen sollte. Der Redner schließt sich dem Antrage des Stellvertreters der Militärdirektion an, weil eine große Zahl Rekruten bekleidet sein müsse, und deßhalb die Ersparniß eine illusorische wäre. Wenn man eine Ersparniß machen wolle, so könnte es durch Verminderung der vielen Corps geschehen, damit man nicht so viele Leute vergeblich instruiren müßte, wobei man den großen Vortheil hätte, eine beträchtliche Ersatzmannschaft zu haben, während bei der gegenwärtigen Organisation kein eigentlicher Ersatz stattfinden könne, um Auszug und Reserve auf dem richtigen Stande zu erhalten. Der Fehler liege darin, daß wir zu viele Korps haben, zu viel Schein vorhanden sei und der Efektivbestand nicht damit übereinstimme; die Abänderung der bestehenden Organisation liege deßhalb im Interesse der Verwaltung, des Büdgets und der Bevölkerung.

Mühlethaler rügt es als einen Uebelstand, daß zur Zeit des Preußenfeldzuges die Mannschaft theilweise mit Waffen ausgerüstet worden sei, die von Solchen herrührten, welche dieselben bei Anlaß des Eintritts in die Burgernutzungen oder der Verheirathung angeschafft hatten, und spricht sich gegen die Ansicht aus, daß man die alten Kaputröcke der Landwehr zutheile.

v. Erlach findet, daß das Militärbüdget, namentlich in Betreff der Ansätze der Ziffer 2, sehr einfach gehalten sei, und wünscht daher, eine einläßliche Detaillirung derselben, um es den Mitgliedern des Großen Rathes möglich zu machen, ihr Votum mit Sachkenntniß abzugeben. Der ganze Eindruck, welchen die Berathung auf den Sprechenden machte, veranlaßt ihn, den Antrag zu stellen, eine Spezialkommission niederzusetzen, welche die bei dieser Verhandlung gefallenen Bemerkungen und Wünsche zu prüfen und allfällige Anträge zu stellen habe.

Knechtenhofer, Oberst, unterstützt die Ansicht des Herrn Finanzdirektors, und stimmt gegen die Bewilligung eines Kredites für Anschaffung von Kaputröcken im gegenwärtigen Momente, indem er an frühere Vorgänge erinnert.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für die Reduktion des Ansatzes bei lit. a auf Fr. 125,000	48 Stimmen.
Für den Ansatz von Fr. 133,665	46 "
Für den Antrag des Herrn Oberst Kurz (betreffend die Abschaffung der Aermelweste)	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Erlach (betreffend Niedersetzung einer Kommission	Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.					
	3) Unterricht der Truppen.				
	a. Theoretische Militärschule.				
544	Militärbibliothek			Fr.	250
	b. Praktische Militärschule.				
	1) Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps.				
	a. Oberinstruktor mit Reitpferd	Fr.	3,530		
8,446	b. Erster Gehülfe	"	2,200		
	c. Zweiter Gehülfe	"	1,700		
	d. Garnisonsadjutant und für Komptabilität	"	1,450		
				Fr	8,880
20,624	e. Instruktionskorps (21 Mann) Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht			"	22,666
	2) Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen.				
83,677	Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten mit Cadresmannschaft von je 4 Bataillonen auf 24 Tage Unterricht			Fr.	94,000
62,946	3) Wiederholungskurse.				
	a. Infanterie des Auszugs, 8 Bataillone (Nr. 16, 37, 43, 54, 55, 60, 67 und 69) auf 7 Tage mit 6 Tagen Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung	Fr.	64,489		
	b. Infanterie der Reserve, 4 Bataillone (Nr. 89, 92, 95 und 96) auf 3 Tage mit 2 Tagen Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung	"	18,128		
	c. Scharfschützen des Auszugs (Schießübungen in den Bezirken), 1 Kompagnie (Nr. 4) auf 2 Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc.	"	454		
	d. Scharfschützen der Reserve (Schießübungen in den Bezirken), 2 Kompagnien (Nr. 48 und 50) auf 2 Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc.	"	908		
	e. Pferdeschatzungskosten, Abschatzungen, Fuhrungen von Kaputröcken, Kleidern, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen ꝛc.	"	5,000		
				Fr.	88,979

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Ziffer 2 (Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen) verlangte die Militärdirektion einen Kredit von Fr. 104,435, der Regierungsrath reduzirte denselben auf Fr. 94,000, die Staatswirthschaftskommission beantragt eine weitere Herabsetzung desselben auf Fr. 90,000, die Finanzdirektion ist damit einverstanden, indem sie die Ueberzeugung hat, daß letzterer Ansatz hinreicht. Die Kosten der Rekruten· instruktion sind auf Fr. 1. 05 per Mann angeschlagen. So viel betragen sie nicht, sondern 45 Rp. beträgt der Sold, die Rationsvergütung 41 Rp., das Ganze höchstens 90 Rp., so daß die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Reduktion zuläßig ist. Für die Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges verlangte die Militärdirektion einen Kredit von Fr. 76,489, welchen der Regierungsrath auf Fr. 64,489 reduzirte, welche Summe ebenfalls genügen soll. Ich habe genaue Berechnungen gemacht, was der Wiederholungskurs eines Bataillons kostet; die Kosten für die Mannschaft differiren zwischen 7500 und 8000 Fr. Nehmen wir Fr. 7500 an, so macht es auf acht Bataillone Fr. 60,000; dazu kommen die Instruktionskosten mit Fr 550, höchstens Fr. 600, so daß wir ungefähr auf die vorgeschlagene Summe kommen. Gleich verhält es sich mit der Reserve. Die Wiederholungskurse für die Scharfschützen sind etwas zu hoch angeschlagen, auch die Pferdeschatzungskosten erscheinen ziemlich hoch.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt den bereits vom Herrn Finanzdirektor erwähnten Antrag auf Reduktion des Ansatzes bei Ziffer 2 von 94,000 auf 90,000 Fr. mit der Bemerkung, daß der vierjährige Durchschnitt nur Fr. 83,677 und die Ausgabe im Jahre 1857 Fr. 87,105 betrage, so daß der vorgeschlagene Kredit immerhin noch höher als diese beiden Summen erscheine.

Killian, Regierungsrath, bekämpft den Antrag der Staatswirthschaftskommission, von der Ansicht ausgehend, der Große Rath möge beschließen, was er wolle, so werde der Staat genöthigt sein, die Rekruten zu instruiren, welche sich stellen. Der Redner sieht keinen Grund, anzunehmen, daß im Jahre 1859 weniger instruirt werden sollen, als im Jahre 1858. Letztes Jahr wurden 1772 Mann instruirt, für 1859 stehen 1795 Mann auf der Liste, welche mit den Spezialwaffen auf 2200 Mann zu stehen kommen. Ferner sei zu berücksichtigen, daß aus dem Ansatze unter Ziffer 2 auch die Kosten eines Kurses für die Stabsoffiziere begriffen seien, der schon mehrere Jahre nicht mehr stattgefunden habe, während es dringend nothwendig erscheine, den Stabsoffizieren die erforderliche militärische Bildung zu verschaffen.

Mühlethaler möchte ebenfalls eine Ersparniß erzielen und stellt zu diesem Zwecke den Antrag, den Regierungsrath zu beauftragen, beim Bundesrathe dahin zu wirken, daß der Bund auch den Unterricht der Infanterie, wie denjenigen der Spezialwaffen, übernehme.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beharrt bei seinem Nachweise über die beantragte Reduktion und macht die Versammlung aufmerksam, daß der Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren instruirten Mannschaft nur 1510 Mann betrage, und wenn man auch auf 1590 oder auf 1600 Mann steige, so ergebe sich immerhin noch eine Ersparniß von ungefähr 200 Mann gegenüber dem Ansatze des Herrn Stellvertreters der Militärdirektion. Bezüglich des Offizierkurses ist der Redner mit demselben einverstanden. Auch dem Antrage des Herrn Mühlethaler könnte der Redner sich anschließen, wenn die Uebernahme der Infanterieinstruktion durch den Bund den Sinn hätte, welchen der Herr Antragsteller vorauszusetzen scheine, daß nämlich der Bund die Kosten übernehme; aber davon sei eben nicht die Rede, sondern es habe bloß den Sinn,

daß der Bund die Instruktion auf Kosten der Kantone übernehme in der Weise, daß der Bund die Instruktionskosten zu tragen hätte, die Kantone dagegen Sold und Verpflegung der Truppen bestreiten müßten. Um diesen Preis möchte der Redner dem Bunde die Instruktion der Mannschaft nicht anvertrauen, sondern den Kantonen noch einige Selbstständigkeit erhalten.

Mühlethaler zieht auf den erhaltenen Aufschluß seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für den Büdgetansatz Ziffer 2 (Sold und Verpflegung ꝛc.)	Niemand.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Gr. Mehrheit.

Hier bricht das Präsidium für heute die Büdgetberathung ab.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Johann Beck von Vieux-Ferrette, Departement des Oberrheins, in Frankreich, Gutsbesitzer zu Wangen, verheirathet, kinderlos, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Wangen zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Naturalisation.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung mit Hinweisung auf die moralischen und finanziellen Garantien, welche der Petent darbietet, der, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, alle durch das Fremdengesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe.

Anderegg unterstützt den Antrag des Regierungsrathes mit der Bemerkung, daß schon die Mutter des Herrn Beck Bernerin gewesen und auch dessen Gattin Kantonsbürgerin sei, so daß er faktisch schon dem Lande angehöre.

Roth von Wangen empfiehlt das Naturalisationsgesuch aus denselben Gründen, wie der Präopinant.

Abstimmung:

Von 98 Stimmen fallen:

Für Willfahr.	94
Für Abschlag	4

Die Naturalisation ist somit Herrn Beck ertheilt.

Herr Großrath Maurer zeigt durch Schreiben vom 9. d. M. an, daß er die Stelle eines Regierungsstatthalters von Nidau annehme, jedoch um eine Antrittsfrist bis zum 1. April nachsuche, welche ihm bewilligt wird.

Zum Schlusse werden noch eingelangte (im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene) Vorstellungen angezeigt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 10. März 1859.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Gfeller, Johann Ulrich; Indermühle, Amtsnotar; Lauterburg, Niggeler, Reichenbach, Friedrich; Schürch, Sigri, Theurillat und Thönen; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann; Bärtschi, Batschelet, Biedermann, Bösiger, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Brunner, Bühlmann, Bützberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Egger, Engemann, Feune, Fleury, Frieden, Froidevaux, Geiser, Gfeller, Christian; Girardin, Gobat, Gouvernon, Großmann, Guenat, Hennemann, Hermann, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Imhoof, Bendicht; Ingold, Joß, Kalmann, Känel, v. Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottl.; Karlen, Jak.; Kasser, Kehrli, Klaye, Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann zu Rüedtligen, Lehmann, Joh. Ulrich; Lehmann, Daniel; Lenz, Loviat, Marquis, Marti, Maurer, Meister, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Müller, Kaspar; Oeuvray, Pallain, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Roth in Niederbipp, Ryser, Salzmann, Schmied, Andreas; Schneider, Joh.; Schori, Friedrich; Stockmar, Streit, Bendicht; Streit, Hieronymus; Tièche, Trorler, v. Wattenwyl von Habstetten, v. Wattenwyl von Rubigen und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Budgetberathung pro 1859.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 127 ff.)

VI. Direktion des Militärs.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.		
	4) Eidgenössische Militärschulen.	
12,743	Besammlungs- und Entlassungskosten	Fr. 17,750

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Militärdirektion verlangte für diesen Posten einen Kredit von Fr. 19,500, der Regierungsrath reduzirte denselben auf Fr. 17,750; die Finanzdirektion hält dafür, daß eine weitere Reduktion bis auf Fr. 13,750 möglich sei. Es entspricht dieß ungefähr dem Durchschnitte der letzten vier Jahre und wird den Bedürfnissen annähernd entsprechen. Bezüglich der Militärschulen besteht eine Unbilligkeit von Seite des Bundes gegenüber den größern Kantonen. Nach § 38 des Gesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft bezahlt der Bund den Kantonen bei einem eidgenössischen Aufgebote zum Dienst im Felde für die Besammlung und Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage Sold, beim Zusammenzug derselben zu eidgenössischen Unterrichtskursen, sofern die letztern länger als drei Tage dauern, einen Tagessold. Wenn also der Stand Bern das Bataillon Nr. 67 aus dem Jura nach Thun schicken will, so kommt er in den Fall, für vier Tage Einmarsch und eben so viel für Entlassung der Mannschaft Sold und Verpflegung zu tragen, dafür erhält er nur für je einen Tag Vergütung, so daß ihm ein großer Nachtheil erwächst. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn in den eidgenössischen Räthen auf Abhülfe gedrungen würde. Es komplizirt auch die Rechnung auf eine sehr lästige Weise. Die kleinern Kantone leiden weniger darunter, wenn sie die Truppen in einem Umkreise von 12 oder selbst von 24 Stunden zusammenziehen können, während die Lage der größern Kantone eine ganz andere ist. Es ist daher nicht ungerecht und auch nicht unbillig, daß die Eidgenossenschaft die Besammlungs- und Entlassungskosten trage. Im Jahre 1857 wurden nur Fr. 10,002 zu diesem Zwecke ausgegeben.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, zwar keinen Auftrag zu haben, Namens der Kommission eine Reduktion zu beantragen, schließt sich jedoch für seine Person dem Antrage der Finanzdirektion an, stellt es den übrigen Mitgliedern anheim, ob sie sich gegen denselben auszusprechen gedenken, und bemerkt, die Mehrkosten ließen sich zum Theil auch dadurch erklären, daß die einberufene Mannschaft sich oft zu lange in Bern aufhalte. Wenn man die Truppen, die am Montag von Bern ausmarschiren sollen, schon am Freitag einberufe, so koste es natürlich mehr, als wenn sie erst Samstags einberufen werden.

Kilian, Regierungsrath, ist mit der Bemerkung des Herrn Finanzdirektors bezüglich der Vergütungsweise der Besammlungs- und Entlassungskosten von Seiten der Eidgenossenschaft einverstanden und fügt bei, daß laut den Rechnungsergebnissen für den Preußenfeldzug der Kanton Bern wegen mangelhafter Vergütung eine Einbuße von 20,000 Fr. erlitten habe. Es ließe sich diese Unbilligkeit auf zweifache Weise beseitigen. Die Kommission, welche über verschiedene militärische Fragen ihr Gutachten abzugeben hatte, schlug dem eidgenössischen Militärdirektor vor, die Vergütung entweder nach Wegstunden zu berechnen, oder die Kantone in drei Klassen einzutheilen in dem Sinne, daß den größten Kantonen eine Vergütung für drei Tage, den wenigergroßen eine solche für zwei Tage und den kleinen eine solche für einen Tag berechnet würde, — ein billiger Modus, gegen den sich jedoch die kleinen Kantone wahrscheinlich sträuben würden. Der vorliegende Budgetansatz beziehe sich hauptsächlich auf die Spezialwaffen, welche dieses Jahr die eidgenössische Schule mitmachen müssen. Der Redner könnte zwar als Baudirektor hoffen, daß in Folge der beim Militärbudget beschlossenen Reduktionen vielleicht dem Budget seiner Direktion etwas zu gut kommen dürfte, aber als Militär wünscht derselbe dringend, das Militär auf eine Stufe zu bringen, wie es die Ehre der Schweiz und des Kantons Bern erfordere, er bekämpft daher die vorgeschlagene Reduktion und zwar auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß der fragliche Kredit bereits im Regierungsrathe bedeutend beschränkt worden sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit demjenigen der Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß der zu lange Aufenthalt der Truppen in Bern für diese nachtheilig sei, indem die Mannschaft leicht zum Besuche der Pinten veranlaßt werde u. s. w. In der vom Stellvertreter der Militärdirektion vorgeschlagenen Eintheilung der Kantone in drei Klassen erblickt der Redner keine gründliche Abhülfe, da der Uebelstand der doppelten Rechnung immer bleibe und man am Ende wieder auf die Frage zurückkomme, welcher vernünftige Grund vorhanden sei, daß die Eidgenossenschaft nicht die ganze Vergütung tragen solle, während sie die Mannschaft aufbiete. Zum Schlusse erklärt der Redner, wenn durch Herabsetzung des Kredites der Instruktion der Mannschaft geschadet würde, so würde er am wenigsten dazu stimmen; da er aber im Gegentheile die Ueberzeugung habe, daß durch eine geringere Ausgabe der Zweck dennoch erreicht werden könne, so halte er sich verpflichtet, als Finanzdirektor dieselbe zu befürworten.

Abstimmung:

Für den Budgetansatz von Fr. 17,750	26 Stimmen.
Für Reduktion desselben auf Fr. 13,750	73 „

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
4,716	5) Munitionsverbrauch	Fr.	10,000
16,345	6) Pferdemiethe. Für die Artillerierekruten, Feld- und Parkartillerie, mit Geschirrvergütung. Für die Artillerie-Wiederholungskurse (Auszug und Reserve). Für die Korpsarbeiter der Kavallerie (Rekruten und Wiederholungskurse). Honorar für Pferdeschätzer der Kavallerie und Artillerie	"	31,205
3,040	7) Ausbesserungen, Fuhrungen, Miethzinse ꝛc.	"	3,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Militärdirektion verlangte bei Ziff. 5 einen Kredit von Fr. 13,400, der Regierungsrath reduzirte denselben auf Fr. 10,000, die Staatswirthschaftskommission schlägt eine weitere Reduktion auf Fr. 8000 vor. Das Kreditbegehren der Militärdirektion geht bedeutend weiter als der Durchschnitt, was aber seinen Grund in Folgendem hat. Nach der Militärorganisation soll jedes Bataillon beim Truppenzusammenzuge im Schießen geübt werden. In dieser Beziehung war man früher etwas lar und war daher der Munitionsverbrauch kleiner. Nun hält das eidgenössische Militärdepartement strenger darauf und ich halte die Sache ebenfalls für wichtig. Ich berechnete, wie viel diese Schießübungen kosten mögen, und fand, daß sie für 8 Bataillone ungefähr Fr. 6000 kosten, wozu die Munition kommt, die in der Rekrutengarnison verschossen wird, und eine Ausgabe von Fr. 3400 verursacht, so daß ein Kredit von 8000 Fr. nicht genügt, sondern wenigstens 9000 Fr. nöthig sind. Für die Pferdemiethe wird ein Ansatz von Fr. 31,205 vorgeschlagen, während der Durchschnitt bloß Fr. 16,345 beträgt und im Jahre 1857 nur Franken 14,732 ausgegeben wurden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt die Reduktion des Ansatzes auf Fr. 30,000 Ich halte dafür, daß ein Kredit von 22,000 Fr. genügen sollte. Auch hier finde ich eine Unbilligkeit von Seite des Bundes gegenüber den Kantonen. Bei Militärschulen und Wiederholungskursen ist jeder Kanton, der Artillerie stellt, gehalten, dieselbe zu bespannen und zwar ohne Vergütung; im Felddienste erhalten dagegen die Kantone für jedes Pferd Rationsvergütungen zu Fr. 1. 50, aber die Kantone sind im Falle, dafür 3 Fr. oder noch mehr zu zahlen, wie z. B. zur Zeit des Preußenfeldzuges, so daß ihnen ein bedeutender Nachtheil erwächst. Es wäre daher nur billig, daß der Bund die Kantone für diese Pferdemiethe vollständig, oder wenigstens in einem billigen Verhältniß entschädigen würde. Ich denke, alle Kantone, die Artillerie zu liefern haben, werden mit uns einverstanden sein, wenn die Regierung beim Bunde reklamirt. Dem Kanton Bern liegen in dieser Beziehung bedeutende Lieferungen ob, nämlich: im Auszug: zwei 12-Pfünder Batterien, eine 6-Pfünder Batterie, eine 24-Pfünder Haubitzen-Batterie, eine Batterie Positionsgeschütz, eine Raketenbatterie, eine Parkkompagnie; in der Reserve: drei 6-Pfünder Batterien, eine Raketenbatterie, eine Batterie Positionsgeschütz; eine Parkkompagnie ferner 813 Trainpferde im Auszuge und 555 in der Reserve. Wenn der ganze Auszug ins Feld ziehen müßte, so würde das dem Staate enorme Kosten verursachen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission war nicht im Falle, so genaue Berechnungen zu machen, wie der Herr Finanzdirektor, dennoch stellt sie den Antrag auf Reduktion des Ansatzes bei Ziffer 5 (Munitionsverbrauch) auf Fr. 9000. Als einer der Hauptgründe, warum ein höherer Kredit nothwendig sei, wurde angeführt, daß dieses Jahr mit scharfen Patronen geschossen werden müsse. Nun bot sich aber die Frage, ob es bei den gegenwärtigen Konstellationen Europa's gut sei, viel scharfe Patronen zu verbrauchen. Sehr gerne schließe ich mich dem zweiten Vorschlage, der Finanzdirektion an, den Kredit für Pferdemiethe auf Fr. 22,000 herabzusetzen. Die Staatswirthschaftskommission war sehr erstaunt über die Erhöhung dieses Ansatzes im dießjährigen Büdget. Als einziger Grund wurden die höhern Futterpreise angeführt. Wenn die Staatswirthschaftskommission von sich aus allein solche Reduktionen beantragen würde, so könnte man sagen, es sei eine bloße Finanzkommission, aber da der Herr Finanzdirektor zugleich Militär ist, und Freude am Militärwesen hat, so nehme ich keinen Anstand, mich seinen Anträgen anzuschließen. Mit größtem Vergnügen hörte ich auch die Bemerkungen desselben über die Schritte, welche gegenüber der Eidgenossenschaft gethan werden sollten, und wünsche nur, daß er gelegentlich eine Vorlage ausarbeite, damit die Sache im Schooße der eidgenössischen Räthe, sei es durch die Regierung, sei es durch ein Mitglied geltend gemacht werden könne. Es ist dieß einer der Punkte, wo man Chancen hat durchzudringen, wenn man diejenigen Kantone, welche ebenfalls Spezialwaffen stellen, in Betracht zieht.

Kilian, Regierungsrath, führt zur Erklärung des erhöhten Ansatzes bei Ziffer 5 den Umstand an, daß 1000 scharfe Patronen Fr. 42 kosten, während die Kosten von 1000 blinden Patronen Fr. 15 betragen, so daß eine Differenz von Fr. 27 besteht. Der Redner legt großes Gewicht darauf, daß die Truppen im Scharfschießen geübt werden. Was den Ansatz für Pferdemiethe betrifft, so wird bemerkt, daß im letztjährigen Büdget zwar nur ein Kredit von Fr. 18,000 bewilligt worden, aber im Laufe des Jahres ein Nachkredit von Fr. 11,000 verlangt werden mußte und die Ausgabe Fr. 29,880 betrug, ein Beweis, daß ein Kredit von 30,000 Fr., wie die Staatswirthschaftskommission in ihrem Berichte vorschlägt, nothwendig sei.

Revel nimmt den ursprünglichen Antrag der Staatswirthschaftskommission auf, den Ansatz bei Ziffer 5 auf Fr. 8000 zu reduziren, mit der Bemerkung, daß man noch weiter gehen könnte, und macht die Versammlung aufmerksam, daß Angesichts der bevorstehenden Umänderung der Gewehre nach dem Systeme Burnand-Prélaz für dieses Jahr nicht so viele Schießübungen zu gewärtigen seien.

v. Erlach unterstützt dagegen den Antrag der Militärdirektion, besonders in Bezug auf die Pferdemiethe, und erinnert an die spärliche Vergütung, welche für requirirte Pferde geleistet werde. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission würde nach der Ansicht des Redners einen Nachkredit zur Folge haben, da der Kanton Bern in der Lieferung der Pferde nicht freie Hand habe, sondern eben den Weisungen des Bundes nachkommen müsse. Die karge Vergütung für die Pferde habe ohnedieß zur Folge, daß man die größte Mühe habe, die beritten Korpsen zu ergänzen. Wenn man den nöthigen Kredit nicht bewilligen wolle, so sei es viel besser, dem Bunde geradezu zu erklären, der Kanton Bern sei nicht im Stande, die ihm zugemutheten Leistungen zu erfüllen und auf eine Reduktion derselben zu dringen.

Der Hr. Berichterstatter des Regierungsrathes legt dem Großen Rathe zur Begründung der vorgeschlagenen Reduktion folgende Details vor: 1000 scharfe Patronen kosten Fr. 42, die Kapseln Fr. 6, 87, zusammen Fr. 48. 87; 1000 blinde Patronen kosten Fr. 15. 50, mit Kapseln Fr. 22. 37; 1000 Kapseln Fr. 5. 50; zu 1000 Patronen kommen 1250 Kapseln. Bei Wiederholungskursen werden den Jägern 20, den Füsilieren 12 Patronen vertheilt, das macht auf ein Bataillon 9500 Patronen oder Fr. 465, für acht Auszügerbataillone Fr. 3720;

für vier Reservebataillone die Hälfte Patronen Fr. 930. In der Rekrutenschule erhalten die Jäger 30 scharfe und 40 blinde Patronen; die Füsiliere 25 scharfe und 30 blinde macht 44,000 scharfe oder Fr. 2156 und 55,000 blinde oder ungefähr Fr. 1237, zu 1650 Mann berechnet (⅔ Füsiliere und ⅓ Jäger). Rechnet man den Munitionsverbrauch der Scharfschützen hinzu, so kommen wir im Ganzen auf eine Summe von Fr. 8743. Bezüglich des Kredites für die Pferdemiethe wird bemerkt, daß allerdings letztes Jahr ein Nachkredit nöthig geworden, daß jedoch nicht die ganze Ausgabe auf das Jahr 1858 falle, sondern für 1857 noch eine Summe von 11,400 Fr. zu verrechnen sei, so daß ein Kredit von 22,000 Fr. für das laufende Jahr genüge.

Revel schließt sich bezüglich des Ansatzes für Munitionsverbrauch dem Antrage des Herrn Finanzdirektors an.

Abstimmung.

Für den unbestrittenen Ansatz Ziff. 7	Handmehr.
Für Ziff. 5 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für Herabsetzung des Ansatzes auf Fr. 9000	Gr. Mehrheit.
Für Ziff. 6 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für Herabsetzung des Kredites auf Fr. 22,000	Gr. Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

896 8) Schützenwesen.
Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militärs ꝛc. Fr. 5,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Ansatz mit der Bemerkung, daß derselbe zwar höher als der Durchschnitt sei, daß aber die Bewilligung der Summe im Interesse der Waffe nothwendig erscheine.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt.

2,193 a. Musik.
1) Gehalt des Kapellmeisters Fr. 870
2) Beiträge an Musikkassen ꝛc. „ 1,630
Fr. 2,500

10,364 b. Kasernenamt.
Besoldungen: des Kaserneninspektors, mit freier Wohnung Fr. 1,000
des Handlangers und Gefangenwärters „ 730
Fr. 1,730
Materielles: Anschaffung, Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne, Beheizung und Beleuchtung „ 10,000
Fr. 11,730

c. Wachposten und Militärgebäude.

1,823 Wachposten, Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt der Effekten, Militärgebäude, Unterhalt derselben, Illuminationsanlage Fr. 2,000

d. Gesundheitspflege.

4,434 Besoldungen des Unterarztes und des Abwärterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spezialeffekten „ 5,000

Auch die Ansätze dieser Abtheilung werden durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Zeughausverwaltung.

a. Ordentliche Unterhalt der Anstalt Fr. 46,330
35,534 Abzuziehen: das muthmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr „ 11,330
Fr. 35,000

33,259 b. Neue Anschaffungen „ 40,325
Fr. 75,325

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die vorliegenden Ansätze mit Hinweisung auf die bereits von Seite des Regierungsrathes vorgenommene Reduktion.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission will keine weitere Herabsetzung beantragen, obschon nicht nur die Militärdirektion mehr forderte, als der Durschnitt der letzten vier Jahre beträgt, sondern auch der Regierungsrath mehr bewilligte, während die Ausgabe für 1857 auf dieser Abtheilung im Ganzen Fr. 63,569 betrug. Die Kommission ist der Ansicht, wenn irgendwo eine Mehrausgabe gerechtfertigt erscheine, so sei es für neue Anschaffungen der Fall.

Kilian, Regierungsrath, gibt zu, daß der Ansatz für neue Anschaffungen höher sei als der Durchschnitt, verweist jedoch auf das letztjährige Büdget, welches bereits einen Kredit von Fr. 50,000 zu diesem Zwecke aussetzte, während hier nur Fr. 40,325 verlangt werden, die Militärdirektion aber ursprünglich einen Ansatz von Fr. 49,330 aufgenommen hatte. Unter diesen Kredit fällt auch die Anschaffung von 500 gezogenen Jägerflinten nach Weisung des Bundes, zu Fr. 48 per Stück, woran derselbe ⅔ vergütet, so daß der Kanton noch Fr. 16 per Stück zu bezahlen hat. Die Eidgenossenschaft liefert dem Kanton Bern jährlich 500 solcher Flinten, welche derselbe anzunehmen verpflichtet ist. Für Auszug und Reserve sind 2448 Stück nothwendig, bisher wurden 1060 Stück geliefert, die im hiesigen Zeughause auf einer Maschine gezogen werden und zwar täglich 8—9 Stück, so daß die Kosten ungefähr 2 Fr. per Stück betragen. Unter die neuen Anschaffungen fallen nebst 200 Knabenflinten noch eine Menge andere Gegenstände, so für Kriegsfuhrwerke, Pferdegeschirre, Werkzeugkisten u. s. w. Wenn auch das Zeughaus des Kantons im Allgemeinen ziemlich gut ausgerüstet ist, so dauert es nach der Ansicht des Redners doch noch einige Jahre, bis alle Leistungen erfüllt sind. Gegenwärtig sind 80 Arbeiter im Zeughause beschäftigt, darunter 25 Handlanger. Bei Anwendung von Wasser- oder Dampfkraft würde das Büdget ein wesentlich besseres Resultat liefern, während gegenwärtig alles von Hand gemacht wird.

Seßler macht den Großen Rath auf den Uebelstand aufmerksam, daß im Zeughause nur von 8 bis 12 Uhr Morgens und von 1 bis 4 Uhr Abends zur Winterszeit und von 8 bis 12 Uhr Morgens und von 1 bis 6 Uhr Abends zur Sommerzeit gearbeitet werde, während die Arbeitszeit in der eidgenössischen Kapselfabrike 12 Stunden und in der Telegraphenwerkstätte eben so viel betrage, woraus sich für den Staat eine Differenz von wenigstens Fr. 12,000 herausstelle, da, wie dem Redner mitgetheilt wurde, die Zeughausarbeiter gleich bezahlt werden, wie Büchsenschmiedarbeiter. Er findet eine solche Konkurrenz von Seite des Staates gegenüber den Büchsenschmieden, bei denen die Arbeitszeit 13 Stunden daure, unbillig, abgesehen von dem schädlichen Einflusse derselben auf die Arbeiter selbst, die nicht fähig würden, später selbständig aufzutreten, und stellt daher den Antrag, den Regierungsrath einzuladen, die Sache zu untersuchen, und wenn es sich wirklich heraus stelle, daß die durchschnittliche Arbeitszeit im Zeughause nur 8½ Stunden betrage, den Uebelstand zu beseitigen, so daß die Arbeitszeit wenigstens auf 12 Stunden des Tages ausgedehnt werde, wie es in den eidgenössischen Werkstätten der Fall sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß die durchschnittliche Arbeitszeit im Zeughause wirklich nur 9½ Stunden betrage, und gibt daher den Antrag des Herrn Seßler als erheblich zu.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze — Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Seßler — Gr. Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.

6) Landjägerkorps.

132,455	a.	Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkasse, Handgelder und Prämien	Fr. 187,968	
		Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura	„ 16,000	
			Fr.	171,968
18,559	b.	Einquartirungskosten	„	17,300
12,743	c.	Montirung	„	28,957
1,117	d.	Bewaffnung, für Ausbesserungen am Lederzeug ꝛc..	„	800
				Fr. 219,025

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes verweist zu Begründung der Ansätze unter Ziff. 6 auf das Gesetz vom 17. Dezember 1846, wodurch ein Landjägerkorps von 250 Mann geschaffen wurde, bestehend in einem Chef, 1 Feldweibel, 6 Wachtmeistern, 17 Korporalen und 225 Gemeinen. Alle Jahre erhält die Mannschaft zwei paar Hosen, alle zwei Jahre einen Rock, alle drei Jahre einen Ueberrock, alle sechs Jahre einen Mantelkragen und alle drei Jahre eine Kopfbedeckung. Im Büdget wird die Montirung für 276 Mann gefordert und kommt dieselbe deßhalb höher zu stehen als der vierjährige Durchschnitt, weil die Landjäger dieses Jahr neue Mantelkragen bekommen. Der Redner ist indessen der Ansicht, daß sich eine Ersparniß von etwa 2000 Fr. erzielen ließe, da die in den letzten zwei Jahren angenommenen Rekruten Mantelkragen erhalten haben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission nimmt aus den vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründen die von demselben angeregte Reduktion auf und beantragt, den Ansatz litt. c auf Fr. 26,957 herabzusetzen.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze — Handmehr.
Für litt. c nach Antrag des Regierungsrathes — Minderheit.
Für Reduktion des Ansatzes litt. c um 2000 Fr. — Gr. Mehrheit.

Revel macht die Versammlung aufmerksam, daß eine Ausgabe der Militärdirektion im Büdget nicht vorgesehen sei, nämlich die Transportkosten der nach dem Systeme Prélaz-Burnand umzuwandelnden Gewehre nach Zofingen. Der Sprechende gewärtigt hinlänglichen Aufschluß über diesen Punkt und stellt deßhalb keinen Antrag, er wünscht jedoch, daß ein Kredit im Büdget ausgesetzt werde, damit man nicht in den Fall komme, später einen Nachkredit zu verlangen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt zu, daß allerdings eine Auslassung bezüglich des Transportes der Gewehre nach Zofingen zu ergänzen sei und gewärtigt die Vorschläge der Militärdirektion.

Kilian, Regierungsrath, erklärt, diesen Augenblick wegen Mangels an bezüglichen Vorlagen nicht nähere Angaben machen zu können, spricht jedoch die Ansicht aus, daß die Aufnahme eines Ansatzes von 1000 Fr. genügen möchte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beantragt, diesen Gegenstand bis an's Ende der Büdgetberathung zu verschieben und bemerkt im Vorbeigehen, daß der Transport der Gewehre per Zentner und per Stunde zu 4 Rp. berechnet werde.

v. Werdt wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob die Truppen, welche künftig nach Thun in die Militärschule geschickt werden, auf der Eisenbahn oder auf der gewöhnlichen Straße transportirt werden sollen. Sollte letzteres der Fall sein, so würde der Redner ein Gesuch in dem Sinne stellen, daß man den Gemeinden, die bisher auf unbillige Weise unter der Einquartirungslast zu leiden hatten, eine Erleichterung gewähren möchte.

Kilian, Regierungsrath, erwiedert auf die vom Präopinanten gestellte Anfrage, daß allerdings in Zukunft die Truppen so viel als möglich auf der Eisenbahn nach Thun transportirt werden sollen, aber daß es immer geschehe, könne nicht zugesichert werden, da es für die Truppen zweckmäßig sei, sie auch im Marschiren einzuüben.

Geißbühler möchte die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die geringe Vergütung lenken, welche für Einquartirungen bei Wiederholungskursen auf dem Lande geleistet wird und so ungenügend sei, daß jeweilen von Seite der Gemeinden eine Entschädigung an die Quartiergeber stattfinde. Da sich dieß alle zwei Jahre auf den nämlichen Plätzen wiederhole, so entstehe für die betreffenden Gemeinden eine bedeutende Last, die sich auf 5—6—8000 Fr. belaufen könne. Der Sprechende wünscht deßhalb eine billige Ausgleichung der Last durch die Staatsbehörden.

Knechtenhofer, Oberst, unterstützt die Reklamationen der Herren v. Werdt und Geißbühler, weil die Last für die betreffenden Gegenden regelmäßig wiederkehre, und die Einquartirung für einzelne Gemeinden höher zu stehen komme als die Grundsteuer, während andere nichts davon wissen, er wünscht deßhalb, daß der Regierungsrath in Berücksichtigung der eingelangten Vorstellungen ein Regulativ aufstelle.

Gfeller zu Wichtrach schließt sich den Präopinanten an und fügt bei, daß bei schlechtem Wetter sich nicht selten die Einquartirungslast für die an der Thunerstraße liegenden Ortschaften unverhältnißmäßig verlängere.

Mühlethaler kommt auf seine gestern gemachte Bemerkung, betreffend die Bewaffnung der Landwehr, zurück, findet es unbillig, daß die Männer, welche ihre guten Waffen abgegeben haben, schlechte dafür erhalten und stellt den Antrag, den Regierungsrath einzuladen, dafür zu sorgen, daß die Landwehr mit zweckmäßigen Waffen versehen werde.

Das Präsidium bemerkt, daß zu Erreichung des vom letzten Redner angestrebten Zweckes ein besonderer Ansatz im Büget vorgesehen werden müßte.

Straub erklärt sich mit Herrn Oberst Knechtenhofer darüber einverstanden, daß ein Regulativ bezüglich der Einquartirung aufgestellt werden soll, mit der Bemerkung, daß mehrere Gemeinden Reglemente aufzustellen versucht hätten, wobei man sich aber in dem zu engen Kreise der Kirchgemeinde bewegte. Der Sprechende ist der Ansicht, es sollte ein größerer Kreis in Mitleidenschaft gezogen werden, und stellt den Antrag, der Regierungsrath sei beauftragt, ein Dekret vorzulegen, durch welches die Einquartirung ämterweise regulirt werden könne.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt die von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge gerne als erheblich zu, mit Ausnahme desjenigen des Herrn Mühlethaler, weil demselben ohne Aufnahme eines neuen Büdgetansatzes nicht wohl entsprochen werden könne. Doch möge der Antragsteller sich damit trösten, daß durch die Anschaffung des neuen Jägergewehres ein Zuwachs von ungefähr 2500 Gewehren entstehe; zudem befinden sich viele Gewehre in den Händen der Bürger. Was die gerügten Uebelstände bei der Einquartirung betrifft, so glaubt der Redner, es könnte denselben durch die Einführung der Naturalverpflegung abgeholfen werden, wodurch der Vortheil erreicht würde, daß die Gemeinden nicht zu sehr belastet wären und die Mannschaft sich daran gewöhnen würde, sich selbst zu helfen. Dieses System habe zwar auch seine Schattenseite, weil die Leute sich nicht so reinlich halten, wie in den Quartieren, dafür aber habe man sie bei einander, während man sie bisher oft stundenweit in die Quartiere schicken mußte, und großer Zeitverlust damit verbunden war. In Bezug auf den Transport der Truppen nach Thun bemerkt der Redner, daß derselbe in Zukunft zu Ersparung der Kosten wahrscheinlich in der Regel auf der Eisenbahn stattfinden werde, schließt jedoch mit der Erklärung, daß die soeben geäußerte Ansicht nur seine persönliche Meinung enthalte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wünscht ebenfalls, daß der Regierungsrath die von mehrern Rednern angeführten Punkte untersuche, um sie durch Aufstellung eines Reglements im einen oder andern Sinne zu erledigen.

Die Anträge der Herren v. Werdt, Straub und Geißbühler werden in dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zugegebenen Sinne erheblich erklärt.

Summe für die Militärdirektion Fr. 778,039.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
25,919	a. Besoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der sechs Bezirksingenieure	Fr.	26,000	
13,319	b. Büreaukosten	"	18,000	
7,044	c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	"	7,000	
				Fr. 51,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese beiden Direktionen verlangten im Ganzen nicht weniger als Fr. 1,378,500, welche Summe jedoch vom Regierungsrathe auf Fr. 736,000 reduzirt wurde. Die Büreaukosten erscheinen hier deßwegen etwas höher, weil die Besoldung und die Büreaukosten des Kantonsbaumeisters früher besonders berechnet wurden, nun aber in dieser Abtheilung begriffen sind.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sieht sich aus dem bereits angebebenen Grunde nicht veranlaßt, einen Abänderungsantrag zu stellen, obschon die Büreaukosten höher erscheinen als der Durchschnitt.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, bestätigt die von beiden Berichterstattern ertheilte Auskunft und fügt die Bemerkung bei, daß die vom Regierungsrathe beschlossene Besoldungserhöhung einiger Angestellten der Baudirektion ebenfalls zur Erhöhung des Kredites unter Ziffer 1 beigetragen habe.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
29,813	2) Hochbau-Neubauten:			
	1) Thorberg, Haus und neues Küchegebäude	Fr.	11,000	
	2) Langenthal, Salzmagazin	"	2,000	
	3) Burgdorf, Assisenlokal	"	16,000	
	4) Interlaken, Schloß	"	6,250	
	5) Köniz, Schloßscheune	"	16,000	
	6) Neuenstadt, deutsches Pfarrhaus	"	3,000	
	7) Größere Herstellungsbauten	"	7,550	
				Fr. 62,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung aufmerksam, daß der Gesammtansatz dieser Abtheilung bedeutend höher erscheine als der vierjährige Durchschnitt und die Ausgabe im Jahre 1857, welche Fr. 31,394 betrug, erwähnt jedoch der Nothwendigkeit der Vollendung der hier bezeichneten Bauten und schließt mit der Bemerkung, daß allfällig der Ansatz unter Ziffer 7 als ganz neu gestrichen werden könne und zwar aus dem Grunde, daß nur Kredite zu bestimmten Zwecken bewilligt werden sollen.

Der Hr. Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht zwar Namens der Kommission seine Verwunderung über den hohen Büdgetansatz für Hochbau-Neubauten aus, erklärt jedoch, daß er mit Rücksicht auf den Umstand, daß ursprünglich ein noch höherer Kredit verlangt worden, und auf die Nothwendigkeit der fraglichen Bauten, sich daraufbeschränke, die Streichung der Ziffer 7 aus dem vom Herrn Finanzdirektor angegebenen Grunde zu beantragen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten. Es mag auf den ersten Blick auffallen, daß die Durchschnittssumme gegenüber dem verlangten Kredite so klein erscheint, aber hier haben Sie ein Beispiel, wie wenig diese Durchschnitte maßgebend sind. Für das eine Jahr hat man vielleicht gar keine Hochbauten auszuführen, während im andern Jahre vielleicht solche für 200—300,000 Fr. vorkommen. So verhält es sich jetzt. Sie wissen, daß in Bern die Erstellung eines neuen Assisenlokals nöthig ist, und zwar in der Nähe des Zuchthauses und in Verbindung mit dem letztern, damit die Gefangenen künftig nicht mehr in der Stadt herum transportirt werden müssen. Das hiezu erforderliche Gebäude ist auf Fr. 250,000 devisirt. Diese Summe scheint hoch, aber der Bau ist nothwendig, wenn nicht eine halbe Arbeit geliefert werden soll. Die Baudirektion nahm deßhalb einen Ansatz von 100,000 Fr. in ihr Büdget auf, aber er wurde gestrichen. Ein anderer Ansatz von Fr. 80,000 wurde für die Kaserne Nr. 1 aufgenommen, da sie auf der Seite gegen die französische Kirche einzustürzen droht. Der Regierungsrath fand aber auch hier, die arme Kaserne sei noch ein Jahr in ihrem bisherigen Zustande zu belassen. Sie wissen ferner, daß man sich in andern Bezirken in den ersten Jahren nach Einführung der Geschwornengerichte mit der Miethe gewisser Lokalien zu behelfen suchte, aber der Staat muß einmal die nöthigen Lokalitäten herstellen. So in Burgdorf, wofür Sie in der letzten Sitzung einen Kredit von Fr 60,000 bewilligt haben. Ferner stand ein Kredit von Fr. 14,500 für die Wohnung des Salzverwalters in Langenthal auf dem Büdget, aber der Regierungsrath hat auch diesen Ansatz gestrichen. So kam es, daß eine Menge Kredite für nothwendige Bauten beseitigt und der Ansatz von Fr. 331,500 auf Fr. 62,000 reduzirt wurde. Was die Ziffer 7 betrifft, so erinnern Sie sich, daß auf dem Büdget der Domainendirektion eine Summe von Fr. 90,000 vom Ertrage der Domänen abgezogen wurde zum Unterhalt der Staatsgebäude, deren Zahl 1260 beträgt. Aber diese Summe genügt nicht, das beweist der Umstand, daß der betreffende Ansatz seit 1831 immer erhöht wurde. Es kommen nicht nur eigentliche Bauten in Betracht, sondern auch die Herstellung

von Brunnen u. s. w. So mußte der Regierungsrath letztes Jahr eine Summe von 7000 Fr. verwenden, um die Anstalt in Thorberg mit Wasser zu versehen. Dazu kommt noch, daß die Materialpreise gegen früher bedeutend gestiegen sind. Uebrigens wären bei diesem Posten noch eine Menge Gegenstände anzuführen, an die man gar nicht denkt. Damit doch wenigstens einige Staatsgebäude in einen bessern Zustand gebracht werden können, glaubte die Baudirektion einen Ansatz für größere Herstellungsbauten in das Büdget aufnehmen zu sollen, nicht um damit nach Belieben zu schalten, sondern den Kredit für Bauten zu verwenden, welche der Regierungsrath vorher erkennen muß. Ich glaube dargethan zu haben, daß dieser Ansatz absolut nothwendig ist, und empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

Girard erklärt, daß er nicht bei Ziffer 2 Abänderungsanträge zu stellen beabsichtige, dagegen wünscht er in Betreff der Ziffer 5 (Schloßscheune zu Köniz) Auskunft zu erhalten, indem es ihm scheint, mit einer Summe von 16,000 Fr. lasse sich eine ziemlich schöne Scheune erstellen. Wenn diese Scheune abgebrannt ist, so fragt der Redner, ob man die fragliche Summe nicht durch die von der Brandassekuranzanstalt erhaltene Entschädigung decken könne, und erklärt derselbe, für den verlangten Kredit von 16,000 Fr. zu stimmen, wenn die vom Herrn Baudirektor zu ertheilende Auskunft befriedigend sei.

Ganguillet bringt auch die in Bern nothwendige Erbauung von Kavalleriestallungen zur Sprache, wofür der Regierung bereits schon früher eine Summe bewilligt worden sei, die nicht auf dem Büdget erscheine. Der Redner macht die Versammlung aufmerksam, daß es namentlich in Bern sehr schwer halte, eine größere Zahl Pferde unterzubringen, daß deßhalb ein Theil der von der Zentralbahngesellschaft dem Staate ausbezahlten Entschädigung zur Erstellung von Kavalleriestallungen bestimmt worden sei, er verlangt daher Auskunft darüber, wann die Regierung die fraglichen Bauten auszuführen gedenke und warum man sie bisher verschoben habe. Ferner wird bemerkt, daß wenigstens die frühere Militärdirektion die Absicht gehabt habe, eine Reitbahn für die Offiziere zu erstellen, daß die Gemeindebehörde von Bern geneigt gewesen sei, sich mit ihr bezüglich der hiesigen Reitschule zu verständigen, aber die Antwort erhalten habe, die Militärdirektion beabsichtige eine besondere Reitbahn zu bauen. Die fraglichen Bauten sollten nach der Ansicht des Sprechenden nicht zu lange verschoben werden.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, erwiedert dem Präopinanten, es seien allerdings für Erbauung von Kavalleriestallungen außerhalb des Aarbergerthores Pläne aufgenommen worden, die sich nun in den Händen der Militärdirektion befinden, welche dieselben näher prüfen wolle; auch der Entwurf zu Erstellung einer neuen Reitbahn liege vor. Das eine Projekt sei zu Fr. 60,000, das andere zu 69,000 Fr. devisirt. Für dieses Jahr erscheine kein Kredit dafür auf dem Büdget, weil die Pläne noch nicht gehörig geprüft seien. Auf die Anfrage des Herrn Girard, betreffend die Schloßscheune in Köniz ertheilt der Redner folgende Auskunft: der Bau der Scheune werde nach den gefallenen Angeboten 27—28,000 Fr. kosten, der Beitrag der Assekuranzanstalt betrage aber nur 8000; es erscheine deßhalb ein Kredit von Fr. 16,000 auf dem Büdget, einerseits um diesen Beitrag zu Nutzen zu ziehen, andererseits um nicht die ganze Summe auf das Büdget dieses Jahres zu nehmen.

Bühler gibt zu, daß es sich sehr gut ausnehme, auf Ersparnisse anzutragen, möchte aber auf der andern Seite auch daran erinnern, daß unter den zu unterhaltenden 1200 Staatsgebäuden eine Menge sich befinde, die unvorhergesehene Ausgaben veranlassen, daß plötzliche Unglücksfälle eintreten können u. s. w. Deßhalb empfiehlt der Redner dringend die Beibehaltung des Ansatzes Ziffer 7, indem er es nicht zweckmäßig finde, daß die Finanzdirektion einen vollen Geldsack habe und man die Staatsgebäude zu Grunde gehen lasse.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes weist auf die der Baudirektion in den Jahren 1855 bis 1858 bewilligten Kredite hin, um zu zeigen, daß der vorliegende Antrag des Regierungsrathes weiter gehe als die frühern Büdgets. Was die Erbauung eines Assisenlokals betrifft, so wird bemerkt, daß das hiefür bestimmte Geld aufgehoben sei und die Baudirektion nur die betreffenden Vorlagen zu machen brauche, um es zu verlangen. Ebenso verhalte es sich mit der von Herrn Ganguillet berührten Erstellung von Kavalleriestallungen, für die man nur die Pläne vorzulegen brauche. Bezüglich der Schloßscheune zu Köniz wird bemerkt, daß Brandassekuranzentschädigungen nicht in das Büdget aufgenommen, dagegen in der Staatsrechnung verrechnet werden. Auf die Einwendungen des Herrn Bühler entgegnet der Redner, daß mit einem Kredite von 7550 Fr. die 1200 Staatsgebäude kaum vor dem Ruine gerettet werden könnten. Mit der Staatskasse sei es eine eigene Sache; es gebe Zeiten, wo dieselbe sich in gutem Zustande befinde, wie z. B. diesen Augenblick; aber man dürfe nicht übersehen, daß die Haupteinnahmen auf das Spätjahr fallen, im Sommer dagegen die Ebbe eintrete. Zum Schlusse wiederholt der Redner seine schon früher geäußerte Ansicht: veräußere man die Staatsgebäude, welche der Staat nicht selbst braucht, so schnell als möglich; natürlich könne dabei von der Veräußerung der Pfarrhäuser, der Amtshäuser nicht die Rede sein, wohl aber besitze der Staat eine Menge Gebäude, die er gut veräußern und deren Erlös er in der Hypothekarkasse anlegen könne.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission empfiehlt abermals die Streichung der Ziff. 7 namentlich der Konsequenz wegen, denn wenn einmal ein neuer Ansatz auf dem Büdget erscheine, so werde er in den folgenden Jahren gewöhnlich einfach wieder aufgenommen, daher solle man im Anfange sich vor solchen Mehrausgaben hüten.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für den Ansatz Ziff. 7	Minderheit.
Für Streichung desselben	Gr. Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
	3) Straßen- und Brückenbau:		
	a. Ordentlicher Unterhalt:		
132,729	1) Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	Fr. 135,000	
169,995	2) Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben, Brandassekuranzbeiträge für Brücken, kleine Korrektionen ꝛc.	" 165,000	
	3) Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurücksetzungen	" 4,000	
			Fr. 304,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die vorliegenden Ansätze, obschon sie in ihrer Gesammtheit ziemlich hoch erscheinen, mit Rücksicht auf deren Nothwendigkeit, zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter der Stataswirthschaftskommission kann nicht verhehlen, daß sich auf den Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt der Straßen eine namhafte Ersparniß sollte bezwecken lassen, weil seit Erbauung der Eisenbahnen eine Menge große Hauptstraßen nicht mehr so benutzt werden, wie früher, indem der große Verkehr nun durch die Eisenbahnen vermittelt werde. Von dem Momente an, wo das auf den Straßenbau verwendete, wenigstens 30 Millionen betragende Kapital dem Lande nicht mehr den Nutzen gewähre, wie früher, müsse man dahin trachten, die Unterhaltskosten für Straßen und Brücken zu vermindern und die großen Straßen in ihrer Breite entsprechend zu reduziren. Man vergleiche den gegenwärtigen Verkehr der Straße von Murgenthal-Bern-Thörishaus mit den frühern Verhältnissen, und werfe einen Blick auf andere Staaten, wie z. B. das Großherzogthum Baden, wo die Regierung ebenfalls in die Lage kam, infolge des Einflusses der Eisenbahnen die Breite der mit denselben parallel laufenden Landstraßen wesentlich zu reduziren. Der Redner möchte daher diesen Gegenstand der Baudirektion zur reiflichen Untersuchung anempfehlen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten. Es ist allerdings richtig, daß mit der Zeit eine Reduktion der Breite derjenigen Straßen stattfinden muß, welche parallel mit den Eisenbahnen gehen. Bisher geschah es nicht, weil man zuerst sehen wollte, wie der Verkehr auf den betreffenden Straßen sich gestalte. Es mag richtig sein, daß im Großherzogthum Baden eine Reduktion der Straßenbreite stattfand, aber wir haben auch andere Beispiele, wo der Verkehr durch die Eisenbahnen auf den Landstraßen nicht in dem Maße vermindert wurde, wie man erwartet hatte. Eine Untersuchung der daherigen Verhältnisse muß stattfinden, hingegen sagt man gewöhnlich das Eine, das Andere nicht. Wenn Eisenbahnen gebaut werden, so hat dieß die Nothwendigkeit der Erstellung und Korrektion einer Menge anderer Straßen zur Folge, welche die Verbindung mit der Eisenbahn vermitteln. Viele Straßen, deren Unterhalt bisher den Gemeinden oblag, gehen an den Staat über. Das war letztes Jahr ziemlich häufig der Fall. Was hat das zur Folge? Daß die Unterhaltungskosten vermehrt werden; es müssen mehr Wegmeister angestellt werden, man bedarf mehr Material. Ich führe beispielsweise die Oberhofen-Gunten-Straße, die Kirchlindach-Straße, die Aeschi-Hondrich-Straße an, zusammen von einer Länge von ungefähr 4 Stunden. Der Neubau der Brienzersee-Straße ist zwar noch nicht fertig, aber es mußten doch Wegmeister auf derselben angestellt werden. So verhält es sich mit vielen andern Straßen, die eine Länge von zusammen 10 Stunden haben. Uebrigens findet auch hier der Satz seine Anwendung, daß alles, was man baut, gegenwärtig theurer ist als früher. Die Eisenbahnen haben namentlich dazu beigetragen, daß gegenwärtig die Arbeitslöhne wenigstens um 25 % und die Materialpreise um 20 % höher stehen als früher. Wenn Sie einen geringern Kredit bewilligen, so hat es zur Folge, daß man weniger machen kann, damit ist aber dem Lande nicht gedient. Letztes Jahr kam ich infolge mangelhaften Zustandes der Straßen in die Lage, einen Nachkredit von Fr. 26,000 zu verlangen, so daß ich eher eine Erhöhung als eine Herabsetzung des Kredites wünschen möchte.

Ganguillet. Ich stimme zu den vorliegenden Ansätzen, bin aber so frei, den Herrn Baudirektor zu fragen, ob vom Ansatze, welcher hier mit Fr. 4000 für Straßenpflaster angesetzt wurde, auch etwas der Gemeinde Bern zukommen soll. Ich frage deßhalb, weil ungeachtet des § 15 des Gesetzes über den Straßen- und Brückenbau vom Jahre 1834, der folgendermaßen lautet: „An die Unterhaltung des Straßenpflasters an denjenigen Orten, wo ein solches vorhanden ist, hat der Staat keinen Beitrag zu leisten, sondern bloß in dem Maß an die Unterhaltung der Straßen beizutragen, wie an den nicht gepflasterten Straßen, die durch das offene Land laufen" — die Regierung bis jetzt der Stadtgemeinde Bern nie einen Beitrag bezahlt hat Dieß ist offenbar nicht billig und wenn ungeachtet der Reklamationen des Gemeinderathes, die bis jetzt weder entsprechend noch abschlägig beantwortet worden, die Gemeinde Bern nicht Recht finden sollte, so würde sie genöthigt werden, die Sache bei einer andern Instanz anhängig zu machen. Was verlangt der Gemeinderath von Bern? Nichts als was jeder kleinen Stadt des Kantons bezahlt wird, nämlich nicht die Kosten des Straßenpflasters, sondern nur als Entschädigung für die Hauptstraße vom Aarbergerthor bis zum obern Thor und von da bis zur Nydeckbrücke eine jährliche Summe, wie eine gleiche Straßenlänge erster Klasse außerhalb des Thores zu ihrem Unterhalt bedarf. Ist dieß etwas unbilliges, oder soll ein allgemeines Landesgesetz nicht auch in der Stadt Bern seine Anwendung finden, wie im übrigen Kantone? Es ist zwar nicht viel auf dem Spiel, allein nichts ist peinlicher für Behörden, die sich stets zur Pflicht machen, alle, auch beläftigende Gesetze pünktlich zu vollziehen, als wenn ihnen die Wohlthat eines ihnen günstigen Gesetzes entzogen werden will. Die Gemeinde Bern will keine Vorrechte, sie glaubt aber, auf gleiche gleiche Rechte, wie viele andere Gemeinde Anspruch machen zu können. Ich weiß zwar schon, was man erwiedern wird. Man wird sagen, die Stadt Bern sei durch die Dotationsurkunde für die Kosten des Straßenpflasters dotirt worden. Dieß ist in einer Beziehung richtig, allein vergesse man nicht, daß sie nur für Munizipalstraßen und nicht für Straßen erster Klasse dotirt wurde. Uebrigens mußten bis zum Straßengesetz von 1834 alle Gemeinden auch die Landstraßen unterhalten. Diese Last wurde ihnen damals abgenommen, folglich auch der Stadt Bern, denn im Gesetz findet man für diese keine Ausnahme. Uebrigens verlangt sie nicht die Kosten des Pflasters, sondern, wie gesagt, nur was eine Landstraße von gleicher Länge Unterhalt kosten würde und zwar nur für die Hauptstraße und nicht für die Nebenstraßen, die gemäß der Dotationsurkunde als munizipaler Natur zu betrachten sind. Ich bitte die Regierung, dieses unangenehme und gegenüber der Gemeinde Bern unbillige Verhältniß einmal im Sinne des Gesetzes erledigen zu wollen.

Revel erwiedert dem Präopinanten, daß laut der Dotationsurkunde der Stadt Bern eine Summe für den Unterhalt der Straßen zur Verfügung gestellt wurde; wenn sie dieselbe zurückgeben wolle, so hat der Sprechende nichts dagegen, sonst

aber findet er es nicht billig, daß der Staat eine weitere Last übernehme.

Ganguillet bezieht sich auf sein so eben abgegebenes Votum mit der Bemerkung, daß die Gemeinde Bern nichts für das Straßenpflaster, sondern nur eine Entschädigung für den gewöhnlichen Unterhalt der großen Landstraße auf einer Strecke von zwanzig Minuten verlange.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, bemerkt, daß der von Herrn Ganguillet angeregte Gegenstand schon lange in Untersuchung gezogen worden, daß aber sehr schwierige Verhältnisse in Frage stehen; darin liege der Grund, warum der Regierungsrath noch keinen Entscheid gefaßt habe. Im günstigsten Falle könnte die Baudirektion höchstens unter der Bedingung auf das Begehren eintreten, wenn die Hauptstraße von Bern gehörig gepflastert sei; es frage sich aber, ob dieß der Fall sei. Wenn Herr Ganguillet zur Förderung der Sache beitragen wolle, so sei es möglich, daß die Regierung ebenfalls früher einen Entscheid fasse.

Stooß hält dafür, die von Herrn Ganguillet angebrachte Reklamation könne um so weniger übel aufgenommen werden, als seit Jahr und Tag auf die Vorstellung der Gemeinde Bern nicht geantwortet worden sei. Ueber die Frage selbst könne hier keine Diskussion stattfinden, da sie juristischer Natur sei, dagegen könne man verlangen, daß der Regierungsrath bald einen Entscheid über die Reklamation des Gemeinderathes fasse. Mit der Ansicht des Herrn Baudirektors könnte der Redner sich nicht einverstanden erklären, daß der Zustand des Straßenpflasters von Bern auf den prinzipiellen Entscheid des Regierungsrathes einen Einfluß haben dürfe. Es handle sich um eine ganz andere Frage. Die Gemeinde Bern habe gegenüber dem Staate bezüglich des Unterhaltes der Straßen keine andere Verpflichtung als andere Gemeinden. Damit will der Sprechende nicht sagen, daß alles im besten Zustande sei, aber er fragt, ob in einer Zeit, wo so viel gebaut werde, wie gegenwärtig in Bern, das Straßenpflaster nicht leiden müsse. Die Baudirektion werde anerkennen, daß die Stadt ihr Mögliches thue.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, bemerkt gegenüber dem Präopinanten, daß allerdings der Zustand der Straßen auf die Entschädigungsfrage einwirke, denn auch andern Gemeinden werde nur von dem Zeitpunkte an eine Entschädigung geleistet, wo das Straßenpflaster gehörig hergestellt sei. Ueber die prinzipielle Seite der Frage führt der Redner nur die Thatsache an, daß zwei Rechtsgutachten bei den Akten liegen, die sich ganz widersprechen. Unter diesen Umständen könne die Angelegenheit nicht von einem Tage zum andern erledigt werden.

Knechtenhofer, Oberst, empfiehlt die Büdgetansätze unter lit. a zur Genehmigung und zwar namentlich mit Rücksicht auf den Brückenbau bei Unterseen, wo der lebhafte Verkehr das Zurücksetzen von Häusern nothwendig mache, so daß es fatal wäre, wenn der Baudirektion nicht die erforderlichen Mittel zu Gebote ständen, um sich mit der Gemeinde in's Einverständniß zu setzen.

v. Werdt stimmt ebenfalls zu den Ansätzen des Entwurfs, damit die längst beschlossenen Korrektionen einmal ausgeführt werden können, sieht sich aber zu einer Interpellation an die Baudirektion veranlaßt in dem Sinne, ob unter dem Kredite bei Ziffer 2 allfällig die Korrektion der Bern-Belp-Straße begriffen sei. Der Redner erinnert die Versammlung, daß unterm 11. November 1857 der Große Rath auf den Antrag der Baudirektion nicht nur diese Korrektion beschlossen, sondern einen Kredit dafür ausgesetzt habe; dessen ungeachtet sei dieselbe noch nicht ausgeführt, und doch erscheine sie mit Rücksicht auf den von Jahr zu Jahr zunehmenden Verkehr sehr nothwendig. Zudem liege der fragliche Straßenbau nicht nur im Interesse des Amtsbezirks Seftigen, sondern auch in demjenigen des Bezirks Schwarzenburg und aller Gemeinden, die in der obern Gegend auf diese Straße einmünden. An gewissen Wochentagen sei die betreffende Straße nicht nur gesperrt, sondern geradezu gefährlich zu passiren, so daß die Korrektion derselben nicht nur gerechtfertigt, sondern im Interesse des Publikums als Nothwendigkeit geboten erscheine.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, erwiedert Hrn. v. Werdt, daß der Kredit für die Bern-Belp-Straße nicht unter dem Ansatze für den ordentlichen Unterhalt der Straßen und Brücken, aber leider auch nicht unter den Neubauten erscheine. Die Baudirektion habe einen Kredit von 20,000 Fr. in ihr Büdget aufgenommen, allein infolge der beschlossenen Reduktionen falle derselbe nun für den Moment dahin. Der Redner bedauert die Verschiebung nothwendiger Straßenbauten. Uebrigens dürfe man nicht übersehen, daß zwar schon letztes Jahr der fragliche Straßenbau beschlossen und ein Kredit dafür bewilligt worden, daß aber die Ausmittlung der Landentschädigung auf Schwierigkeiten gestoßen sei, indem einzelne Eigenthümer so hohe Forderungen gestellt hätten, daß der gerichtliche Entscheid angerufen werden mußte und die Sache noch nicht bereinigt sei. Das System, jeder Gegend ein Stück Straße zu geben, findet der Sprechende nicht zweckmäßig, sondern man solle lieber weniger Straßenbauten dekretiren, und diese gehörig dotiren, sonst laufe man Gefahr, daß die angefangenen Arbeiten nicht vollendet werden können, theilweise wieder zerstört werden, und daß der Staat dabei viel größere Kosten habe, als bei einer zweckmäßigen Ausführung der projektirten Bauten. Aber auch für das Publikum entstehen daraus Nachtheile, da nicht nur neben der alten Straße eine neue angefangen werde, sondern die Landeigenthümer, die ihr Land hergeben müssen, ihr Gut nicht gehörig benutzen können, bis sie wissen, woran sie sind, abgesehen davon, daß sie Abschlagszahlungen und erst bei der Beendigung des Baues den Rest erhalten. Daher sei es besser, daß diejenigen Gegenden, welche Straßenbauten nöthig haben, deren Nothwendigkeit aber nicht als dringend erscheint, noch einige Zeit sich gedulden, damit der Staat mit um so größern Mitteln das Werk durchführen könne.

Steiner, Müller, unterstützt die von Herrn Ganguillet angebrachte Reklamation und appellirt an die Versammlung, ob das Straßenpflaster von Bern so schlecht sei, daß der Gemeinde nicht ein Beitrag bewilligt werden könne, der ihr seit 1831 gesetzlich zugesichert sei, es sei denn, daß man ihr das Recht verweigere. Der Herr Baudirektor berufe sich auf das Vorhandensein zweier Rechtsgutachten. Der Redner beruft sich auf den Ausspruch eines Gelehrten, der sagte: Rechtsbefinden seien für die, welche zahlen; er will jedoch diesen Grundsatz hier nicht als maßgebend anwenden, fügt aber bei, daß die Mehrzahl der vorhandenen Rechtsbefinden zu Gunsten der Stadt Bern laute. Nicht der in Frage stehenden paar hundert Franken wegen reklamire man (übrigens wenn die Stadt Bern stark, der Staat aber schwach wäre, so wäre es schon entschieden), sondern es handle sich darum, daß die Stadt Bern gleiches Recht haben wolle, wie der letzte Ort im Kantone, sie wolle nicht mehr, aber auch nicht weniger. Nach dem Straßenbaugesetze, das nach der Dotationsurkunde erlassen wurde, müssen alle Straßen, die einen rein munizipalen Charakter haben, von den Gemeinden unterhalten werden, für die Strecken aber, welche die Eigenschaft einer Transitstraße haben, müsse der Staat einen Beitrag leisten; daher habe auch die Stadt Bern Anspruch auf einen solchen. Der Redner möchte übrigens das Straßenpflaster derselben mit demjenigen anderer Ortschaften vergleichen, um zu sehen, ob letztere sich mit Bern messen können. Einzig die Anlage des Pflasters der Zeughausgasse habe 30,000 Fr. gekostet; daraus möge man entnehmen, wie groß die Opfer seien, welche die Stadt zu bringen habe, und doch habe man dieselbe bisher nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Die Angelegenheit wird daher dem

Regierungsrathe ehrerbietig, aber mit allem Nachdrucke zur Beförderung empfohlen.

Sahli, Regierungsrath, durchgeht, im Hinblick auf das Votum des Herrn Steiner, die verschiedenen geschichtlichen Phasen, welche die vorliegende Frage durchlaufen hat, um nachzuweisen, daß die Behauptung unrichtig sei, als behandle man die Stadt Bern von Seite des Staates, gegenüber andern Ortschaften, auf eine stiefmütterliche Weise. Obschon nämlich die Stadt Bern durch die Dotationsurkunde „für die Wiederherstellung und Unterhaltung des Gassenpflasters, der Treppen, in den Straßen und Nebenstraßen, so wie der öffentlichen Plätze in der Stadt und des Geländes und der Wege innerhalb des Stadtbannes" mit Fr. 20,130 ausgewiesen worden sei, so sei ihr doch schon am 21. März 1804 aus freien Stücken ein fernerer jährlicher Beitrag von Fr. 1600 a W. zuerkennt worden, und durch Regierungsbeschlüsse vom 15. April 1839 und 18. April 1842 seien ihr, freilich ohne Genehmigung des Großen Rathes, nicht bloß weitere Beiträge von über Fr. 5000 zugesprochen worden, sondern habe man ihr auf 1. Juli 1842 die Straßen erster, zweiter und dritter Klasse außerhalb der Stadtthore, mit Ausnahme der Trottoirs und der Zierbäume, gänzlich abgenommen.

Ganguillet erklärt sich mit Rücksicht auf die erhaltene Zusicherung, daß der Regiernngsrath sich mit der Sache beschäftigen werde, befriedigt.

Wyder beginnt mit der Bemerkung, daß sowohl die Finanzdirektion als auch die Staatswirthschaftskommission die Absicht habe, überall Ersparnisse zu machen, wo es irgend möglich erscheine. Daher glaubt er, es könnte auch hier durch die Aufhebung der Oberwegmeisterstellen etwas erspart und könnten die daherigen Funktionen ganz füglich den Bezirksingenieurs mit Hülfe der Regierungsstatthalter übertragen werden. Das Straßenwesen würde, nach der Ansicht des Sprechenden, durch direktes Einwirken der Bezirksingenieurs auf die Wegmeister, eben so gut besorgt als bis dahin. Er beruft sich auf das Urtheil, das er in jüngster Zeit von einem tüchtigen Ingenieur gehört, der sich beklagte über zu wenig Arbeit. Solchen sollte man Arbeit verschaffen, andern dagegen, die sich darüber nicht beklagen und denen sonst alle Neubauten abgenommen und durch spezielle Aufseher bestellt werden, dagegen zur Pflicht machen, die Oberwegmeisterstellen, zu denen sie besser taugten, zu übernehmen. Als Beispiel wird angeführt: im ersten Kreise (Oberland) sind dem Redner gegenwärtig zwei wesentliche Bauten bekannt, nämlich die Tieferlegung des Brienzersees und die Austrocknung der anliegenden Ländereien. Dafür sei Herr Major Roder als leitender Ingenieur und Aufseher bestellt, der alle Pläne und Devise aufnehme und auch die Kotrollirung in erster Instanz besorge. Dabei habe der Bezirksingenieur nichts zu thun, als hie und da eine Bemerkung zu machen, was für ihn leichter sei, als etwas Besseres selbständig auszuführen. Der zweite Bau betreffe die Schalbrücke zu Unterseen, wofür im gegenwärtigen Büdget Fr. 42,000 stehen. Die daherigen Arbeiten seien verakkordirt und dafür ein Oberaufseher in der Person des Herrn Architekten Suz von Zürich angestellt, der täglich eine Besoldung von Fr. 7 beziehe. Auf der einen Seite hätten die Bezirksingenieure zu wenig Arbeit, auf der andern Seite dürfe oder wolle man ihnen die Neubauten nicht übertragen, daher wird der Wunsch ausgesprochen und der Antrag gestellt, daß die Oberwegmeisterstellen aufgehoben und deren Funktionen den Bezirksingenieuren mit Hülfe der Regierungsstatthalter übertragen, oder daß doch wenigstens der Grundsatz als erheblich zugegeben werde.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, macht die berichtigende Bemerkung, er habe nicht gesagt, man müsse die Gemeinde Bern wegen des schlechten Straßenpflasters abweisen, dagegen könne der Fall eintreten, daß nach Erledigung der rechtlichen Untersuchung der Zustand des Pflasters untersucht werde. Den Antrag des Herrn Wyder, die Oberwegmeisterstellen aufzuheben, bekämpft der Redner, indem er sich auf seine vieljährige Erfahrung als Bezirksingenieur beruft. Die Oberwegmeister bilden nach seiner Ansicht ein sehr zweckmäßiges Mittelglied zwischen den Bezirksingenieurs und den Wegmeistern, und eignen sich sehr gut einerseits zur Beaufsichtigung, andererseits zur Verwendung bei kleinern Hochbauten, damit nicht die Bezirksingenieurs für jede Kleinigkeit in Anspruch genommen werden müssen. Die Ausgabe von Fr. 9440 für die Oberwegmeister würde theils durch Reisen der Bezirksingenieurs, theils durch Benachtheiligung des Staates bei mangelhafter Beaufsichtigung der Bauten mehr als aufgewogen. Das Institut der Oberwegmeister habe sich als sehr zweckmäßig bewährt, aber sie haben nicht den rechten Namen, sie sollten eigentlich Inspektoren heißen. Der Redner empfiehlt angelegentlich deren Beibehaltung.

Stuber erwiedert auf das Votum des Herrn Regierungsrath Sahli, was derselbe über die Verhandlungen bezüglich der Dotation der Stadt Bern angeführt, beziehe sich hauptsächlich auf das, was sich außerhalb der Stadtthore befinde; was aber heute in Frage stehe, beziehe sich auf das innerhalb der Stadtthore befindliche. Die Gemeinde Bern müsse auf den prinzipiellen Entscheid in der vorliegenden Frage allerdings einige Wichtigkeit legen, der Staat habe seinerseits die Konsequenzen gar nicht zu fürchten, weil sie allenthalben im Kantone zur Anwendung gebracht seien; die Städte Thun, Burgdorf und andere Ortschaften werden nach dem gleichen Grundsatze entschädigt; nur die Gemeinde Bern genieße nicht die Vortheile, welche das Gesetz von 1834 den Gemeinden zusichere.

Mühlethaler theilt bezüglich der Oberwegmeisterstellen ganz die Ansicht des Herrn Baudirektors und ist überzeugt, daß durch deren Aufhebung dem Staate bedeutender Nachtheil erwachsen würde.

Schmid von Eriswyl kommt auf den Tunnel zwischen Sumiswald und Eriswyl zu sprechen und schildert dessen baufälligen Zustand, welcher so beschaffen sei, daß große Massen Nagelfluhgestein auf die Straße herunterfallen und dieselbe sehr unsicher, ja lebensgefährlich machen, so daß viele Leute es vorziehen, einen Umweg von zwei Stunden zu machen, als den Tunnel zu passiren. Der Redner stellt daher den Antrag, den Ansatz unter Ziff. 2 um Fr. 7000 zu erhöhen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes fand es von Anfang an sonderbar, daß die Stadt Bern die Erörterung der Frage des Straßenpflasters nicht eigentlich fürchtete, daß sie einfach so argumentire: weil nach der Dotationsurkunde ein Gesetz erlassen wurde, so verlange sie, daß es ohne Rücksicht auf dieselbe angewandt werde. Der Redner fragt, ob die Stadt Bern diesen Grundsatz anzuerkennen beabsichtige. Wenn ja, so müsse es in Nutzen und Schaden geschehen; heute werde sie, gestützt auf das Straßenbaugesetz, 800 Fr. bekommen, später dagegen vielleicht etwas verlieren. Dem Redner schien es, die Abgeordneten von Bern sollten sich dieses Gesetz so viel als möglich vom Leibe halten und sagen, das Gesetz ändere an dem durch die Dotationsurkunde geschaffenen Verhältnisse nichts; die Stadt Bern sollte sich nicht auf einen Boden stellen, der für sie gefährlich werden könnte.

Imer verlangt Schluß der Umfrage über das Straßenpflaster von Bern, mit der Bemerkung, wenn die hiesige Gemeinde dießfalls Reklamationen zu machen habe, so möge sie sich an die Regierung wenden.

Das Präsidium ersucht die Versammlung inständig, sich an das Büdget zu halten.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, bestätigt das von Herrn Schmid Angebrachte bezüglich des Tunnels bei Sumiswald und bemerkt, daß die Baudirektion zur Ausführung der nothwendigen Korrektion einen Ansatz von 7000 Fr. auf das Büdget gesetzt habe, der aber vom Regierungsrathe ebenfalls gestrichen worden sei. Der Baudirektion könne es nur erwünscht sein, wenn der Große Rath die Verhältnisse der betreffenden Gegend berücksichtige.

Schneeberger im Schweikhof unterstützt den Antrag des Herrn Schmid angelegentlich.

v. Büren erwiedert auf das Votum des Herrn Regierungspräsidenten, die Stadt Bern sei allerdings seiner Zeit für die Bestreitung der damaligen Bedürfnisse dotirt worden, seither aber sei derselben manche Einnahmsquelle entzogen worden, andererseits dagegen seien neue Bedürfnisse entstanden; daher sei die Gemeinde genöthigt, auf das Rücksicht zu nehmen, was der Staat im Allgemeinen thue.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Straßenpflaster von Bern ist heute der Länge und Breite nach getreten worden, so daß der Berichterstatter um so schneller darüber weggehen kann. Herr Ganguillet hat die Frage angeregt, ob die Gemeinde Bern Aussicht auf Entschädigung für das Straßenpflaster habe, wie andere Gemeinden, durch welche große Verkehrsstraßen gehen. Die Finanzdirektion antwortet mit Nein; und warum gebührt der Gemeinde Bern daorts keine Entschädigung? Weil der Staat dasjenige, was definitiv erledigt ist, nicht zum zweiten Mal übernehmen soll. An der Hand der Datationsurkunde ist Jeder von der Richtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen, es braucht dazu keine Rechtskenntniß, sondern nur gesunden Verstand. Das Ablesen der Dotationsurkunde wird genügen, um zu zeigen, daß die Stadt Bern vor fünfzig Jahren bei der Ausscheidung des Vermögens dafür abgefertigt wurde. Die helvetische Liquidationskommission erklärt in der betreffenden Urkunde Folgendes:

„Wir Präsident und Beisitzer der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidationskommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

„Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmacht und in Gemäßheit der eingegangenen Pflichten den siebenten Artikel des Uns betreffenden Titels in der Vermittlungsurkunde gewissenhaft befolgt:

„Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder die unausweichlichen Munizipalausgaben der Stadt Bern genau erwogen und geprüft."

„Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Maße der Bevölkerung als nach der topographischen Lage und den größern Bauanstalten der Stadt sorgfältig abgemessen und bestimmt;

„Die zur Befriedigung derselben erforderlichen Einkünfte unparteiisch berechnet;

„Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel mit Bedacht aufgesucht, auch solche der Stadtgemeinde von Bern zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

„Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche Urkunde dreifach ausgefertigt ꝛc.

„Mit dem klaren Bedeuten und dem mediationsmäßigen Beschluß: nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Bern an ein ihren Munizipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget und ihre wirklichen oder vermeinten Rechte an das übrige noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Bern ausgeglichen und beseitigt sein."

Nach dem Inhalte dieser Urkunde fragt es sich: hat damals die Kommission auch Rücksicht genommen auf das Straßenpflaster? Wenn ja, dann wird die Sache erledigt sein; wenn nein, so hätten die Reklamanten allerdings recht. Der Artikel 6 der Dotationsurkunde enthält darüber folgende Bestimmung:

„Für die Unterhaltung der vielen laufenden Brunnen, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Sammler und Dollen des Abwassers; für die kostspielige Unterhaltung des Stadtbachs, seiner Zuflüsse aus der Ferne, seiner unterirdischen Kanäle zur Reinigung der Kloaken oder Ehegräben und der unentbehrlichen Schöpfe zur Aufbewahrung der benöthigten Materialien, für die Wiederherstellung und Unterhaltung des Straßenpflasters, der Treppen in den Straßen und Nebengassen, sowie der öffentlichen Plätze in der Stadt, und des Geländes und der Wege inner dem Stadtbann, für den täglichen Aufwand an Fuhrwerk, sei's für den Unterhalt der Gebäude und Mauern, sei's für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu den Brunnleitungen, dem Gassenpflaster und dem Stadtbache; für die Besoldungen endlich oder die Wartgelder der Bauaufseher, der verschiedenen Werkmeister ꝛc.; angeschlagen nach einer genauen Berechnung der einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwande von 20,130 Schweizerfranken."

Nun frage ich: hat der Staat seine Pflichten gegenüber der Stadt Bern erfüllt? Ist sie für alle Zukunft entschädigt, ja oder nein? Ich denke, der größte Theil der Versammlung, namentlich wenn man die Frage unbefangen beurtheilt, wird die Frage mit Ja beantworten müssen. Herr Ganguillet verfocht seine Ansicht mit einer sonderbaren Logik, indem er sagt, die Stadt Bern verlange nicht für das Straßenpflaster Entschädigung, sondern für die Straße. Für die letztere hat sie aber nichts zu fordern. Es kommt mir vor, als würde ein Wirth publiziren, er gebe seinen Wein heute umsonst. Ich denke, einem solchen Wirthe würde es nicht an Gästen fehlen; diese aber würden sonderbare Gesichter machen, wenn der Wirth am Ende erklären würde: allerdings den Wein gebe ich umsonst, aber für meinen Gang in den Keller verlange ich, wie gewohnt, 50 Rp. per Schoppen. Oder aber wie wenn ein Krämer sagen würde, am Sonntag verkaufe ich meinen Kaffe, den ich sonst für 90 Rp. per Pfund abgebe, für die Hälfte des bisherigen Preises und dann seinen Kunden 45 Rp. für das Papier, in das der Kaffe verpackt ist, fordern wollte. Ungefähr das ist die Logik, welche Herr Ganguillet heute in's Feld führte. Ferner wurde bemerkt, die Stadt Bern habe allerdings eine Entschädigung für das Straßenpflaster erhalten, nicht aber für eine große Heerstraße, wie sie heute bestehe. Diese Auffassung steht aber im Widerspruche mit der Dotationsurkunde, welche die Entschädigung im Allgemeinen ausspricht und auf die Vergrößerung oder Ausdehnung des Verkehrs durchaus keine Rücksicht nimmt. Daß gegenwärtig die Stadt Bern mehr befahren wird, ändert am Rechtsverhältnisse nichts. Man sagt, sie habe keine Servitut übernommen. Das ist nicht richtig. Die Stadt Bern hat die Pflicht übernommen, das Straßenpflaster zu unterhalten und dafür in den 20,130 Schweizerfranken den Gegenwerth erhalten. Es wurde ferner bemerkt, die ganze Gemeinde Bern fühle das Unrecht, welches im bisherigen Verhältnisse liege. Wenn der Gemeinderath von Bern die Gemeinde bildet, dann gebe ich zu, daß er ein solches Gefühl haben mag, ich setze es aber nicht von der Gemeinde voraus. Ich gehöre auch zur Gemeinde Bern, und es wäre mir sehr recht, wenn der Staat ihr ein Geschenk machen wollte; gleichwohl kann ich eine solche Auffassung hier nicht zugeben. Von anderer Seite wurde angedeutet, die Stadt Bern sei eben schwach, der Staat stark. Ich erinnere die Herren an eine Zeit, wo die Stadt ziemlich stark war, an die Periode von 1850—1851. Warum hat die Stadt Bern nicht damals ein Gesuch an den Regierungsrath gerichtet? Ich denke, der damalige Regierungsrath werde die Sache so aufgefaßt haben wie der jetzige, nämlich, daß der Gemeinde Bern daorts kein Recht mehr zustehe, weil sie seiner Zeit hiefür ausgesteuert worden ist, die andern Städte des Kantons dagegen nicht. Man berief sich auch auf Vorgänge und wollte daraus eine Anerkennung der Pflicht für den Staat ableiten. Ich bestreite das. Der Staat hatte die freie Wahl etwas zu thun oder nicht, eine Schuld bestand nicht, und daß man aus einer Schenkung Verpflichtungen ableiten könne, dagegen müßte ich mich verwahren. Uebrigens sagt man, seit

Errichtung der Dotationsurkunde sei ein Gesetz erschienen, welches den Gemeinden für den Unterhalt der Straßen erster Klasse eine Entschädigung zusichere, also auch der Gemeinde Bern. Allerdings, wenn die Sache für Bern nicht erledigt wäre, dann wäre ich damit einverstanden; aber wie ich Ihnen gezeigt habe, war das Rechtsverhältniß bezüglich des Straßenpflasters zwischen dem Staate und der Stadt Bern vollständig erledigt. Wohin würden die Konsequenzen führen, wenn man gestützt auf ein neues Gesetz auf Gegenstände zurückkommen könnte, die vor zehn bis zwanzig Jahren durch Vergleich oder durch Urtheil erledigt worden sind? Ich erlaube mir, ein Beispiel anzuführen. Nehmen Sie an, es werde ein Gesetz erlassen, das ziemlich strenge Bestimmungen über Körperverletzungen enthalte, und solche z. B. mit einer Strafe von 1000 Fr. bedrohe. Unter dem frühern mildern Gesetze machen Zwei eine solche Streitsache vergleichsweise aus und der Mißhandelte begnügt sich mit einer minimen Entschädigung von Fr. 10. Nun würde, nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, der betreffende Kläger, gestützt auf das neue Gesetz, die Sache wieder vor den Gerichten anhängig machen und eine Entschädigung von 1000 Fr. fordern; in einem solchen Falle würde sich der Beklagte ohne Zweifel bedanken, sich auf den Vergleich stützen, und gegen jede neue Forderung protestiren. Wenden Sie die nämliche Logik auf gerichtliche Urtheile an. A. gewinnt den Prozeß, B. verliert ihn; es wird ein neues Gesetz erlassen, das dem B. günstig ist: soll nun B., gestützt auf dasselbe, den Prozeß von Neuem beginnen können, um das gerichtliche Urtheil zu stürzen? Ich glaube, nein. Gerade so tritt aber die Stadt Bern auf, indem sie auf einen Gegenstand zurückkommt, der durch Vergleich auf eine für beide Parteien verbindliche Weise erledigt worden ist. Ich überlasse Ihnen den Entscheid darüber, ob die Reklamation begründet sei. Was den Antrag des Herrn Schmied betrifft, so möchte ich Sie dringend bitten, von einer Erhöhung des Gesammtansatzes zu abstrahiren, denn ungeachtet der beschlossenen Reduktionen, haben wir immerhin noch ein muthmaßliches Defizit von 87,000 Fr. zu gewärtigen. Ueber die von Herrn Wyder angeregte Frage, ob die Oberwegmeister nicht beseitigt werden können, erlaube ich mir kein kompetentes Urtheil. Wenn es sich thun läßt, so bin ich der Erste, der dafür stimmt, weil dadurch eine Ersparniß erzielt werden könnte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, daß er sich über die Frage des Straßenpflasters von Bern weder im einen noch im andern Sinne ausspreche, da er seine eigene Ansicht in der Sache habe, sondern sich darauf beschränke, die Büdgetansätze unter litt. a zur Genehmigung zu empfehlen.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.	
Für den Ansatz Ziff. 2 nach Antrag des Regierungs-rathes	53	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Schmid (Erhöhung um Fr. 7000)	57	"
Für den Antrag des Herrn Wyder (Aufhebung der Oberwegmeisterstellen)	41	"
Dagegen	56	"

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.				
251,423	b.	Neubauten:		
		1) Kirchetstraße	Fr.	3,000
		2) Brienzerseestraße	"	20,000
		3) Mühlenenstutz	"	10,000
		4) Neubrücke bei Meiringen	"	14,000
		5) Rawylpaß	"	2,000
		6) Oey-Diemtigenstraße	"	4,000
		7) Diesbach-Zäziwylstraße	"	8,000
		8) Bigelthalstraße	"	10,000
		9) Worb-Zäziwylstraße	"	10,000
		10) Kirchdorf-Jaberg-Uttigenstraße	"	6,000
		11) Waltrigen-Dürrenrothstraße	"	11,000
		12) Murtenstraße	"	1,300
		13) Krayligenbrücke	"	5,000
		14) Schwarzenburg-Heitenriedstraße	"	7,000
		15) St Immerthalstraße	"	30,000
		16) Soyhières-moulin-neuf-Straße	"	8,000
		17) Les Bois-Straßenkorrektion	"	8,000
		18) Pruntrut-Laufenstraße	"	10,000
		19) Unterseen-Schalbrücke	"	42,000
		20) Brünigstraße	"	32,000
		21) Verfügbare Restanz	"	23,000
			Fr.	264,300

Je nachdem die Bauten an die Hand genommen werden, ist dann die verfügbare Restanz (Art. 35) zum Zwecke der Straßenbauten von Gemeinden und für Vorarbeiten zu verwenden.

Die hauptsächlichsten dieser Straßen sind:

1) St. Beatenbergstraße.
2) Hasleberg straße.
3) Bach-Buchholterbergstraße.
4) Biglen-Goldbachstraße.

5) Gypsenstein-Trimsteinstraße.
6) Häutligen-Staldenstraße.
7) Häutligen-Tägertschistraße.
8) Biglen-Baldisthalstraße.
9) Worb-Trimsteinstraße.
10) Grünenmatt-Trachselwaldstraße.
11) Walterswyl-Ursenbachstraße.
12) Röthenbach-Südernstraße.
13) Säriswyl-Uttligenstraße.
14) Balm-Buttenriedstraße.
15) Müntschemier-Kerzerzstraße.
16) Montfaucon-Soubeystraße.
17) Laupenbrücke-Süristraße.
18) Münster-Souboz-Straße.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung aufmerksam, daß sie hier einen großen Spielraum bei Festsetzung der einzelnen Kredite für die Neubauten habe, daß es von ihr abhange, wie groß das Defizit werden soll, und wünscht, daß nach der bisher befolgten Regel verfahren, nämlich zuerst der Gesammtansatz festgesetzt und erst nachher die Spezialansätze bestimmt werden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt im Interesse der Sache bezüglich der Berathungsweise denselben Antrag, wie der Herr Finanzdirektor, weil man bei dem entgegengesetzten Verfahren nicht sowohl eine gründliche Berathung als ein Markten zwischen den verschiedenen Landesgegenden zu gewärtigen habe Der Redner empfiehlt die Vorschläge der Regierung zur Genehmigung in globo, und schließt mit der Bemerkung, daß ein erhöhtes Defizit muthmaßlich auf keine andere Weise als durch Erhöhung der Staatssteuer gedeckt werden könnte.

Berger sieht wohl ein, wie schwer es hält, gegenüber den Anträgen der beiden Berichterstatter mit einem Abänderungsvorschlage durchzudringen, dennoch hält er es als Vertreter einer in ganz exzeptioneller Lage sich befindenden Gegend für seine Pflicht, den Antrag zu stellen, der Große Rath möchte die Gesammtsumme bei litt. b auf Fr. 300,000 erhöhen und für die Korrektion des Mühlenenstutzes Fr. 20,000 statt 10,000 bewilligen. Zu Begründung dieses Antrages wird angeführt, es sei, in Erwartung der Erbauung einer großen Handelsstraße über die Gemmi, im betreffenden Amtsbezirke seit 1830 so zu sagen nichts auf Neubauten verwendet worden, obschon die Vertreter desselben gerne zu andern Unternehmungen, wie zum Bau der Brienzerseestraße, der Reuchenettestraße u. s. w. handboten, von der Ansicht ausgehend, was für Andere gethan werde, komme am Ende auch ihnen zu gut. Da auf die Korrektion des Mühlenenstutzes bereits 30,000 Fr. verwendet sind und die schwierigste Arbeit vollendet ist, so könnte die Straße nach der Ansicht des Sprechenden fahrbar gemacht werden, wenn für dieses Jahr ein Kredit von 20,000 Fr. bewilligt würde. Die Verhältnisse des Amtsbezirks Frutigen, dessen Bevölkerung nicht so wohl durch großen Reichthum glänze als durch Gewerbsthätigkeit vorwärts zu kommen strebe, fordern dringend die baldige Erstellung des fraglichen Straßenbaues, um die Ausfuhr der Produkte jener Landesgegend zu erleichtern. Ferner gibt der Redner zu bedenken, daß dieselbe von Fremden stark besucht werde. Endlich sei es nicht unbillig, daß man, so gut man in andern Bezirken Straßen baue, um die Verbindung mit der Eisenbahn herzustellen, auch den obern Gegenden eine entsprechende Verbindung mit Thun verschaffe, wo die Eisenbahn im kommenden Sommer eröffnet werde.

Bernard beginnt mit der Bemerkung, daß es zwar unangenehm sei, vor dem Großen Rathe als Bettler zu erscheinen, dessenungeachtet erlaubt er sich einige Bemerkungen über den Straßenbau von Münster nach Souboz. Seit zwölf Jahren werde die Ausführung dieser Straße verlangt, und warte man auf einen Entscheid der Behörden. Nach wiederholten Reklamationen habe die Regierung im Jahre 1855 die Herren Regierungsräthe Dähler und Brunner als Sachverständige an Ort und Stelle geschickt, welche die Erstellung der Straße zweckmäßig fanden, da der Staat in jener Gegend 1000 Jucharten Wald besitze, so daß die Vortheile, welche dem Staate erwachsen würden, bereits seither die Baukosten gedeckt hätten. Im März 1855 habe der Große Rath die Ausführung dieses Straßenbaues auf Staatskosten beschlossen, aber statt ohne Verzug Hand an's Werk zu legen, fing man erst letztes Jahr damit an. Der Redner weiß wohl, daß der Baudirektor ebenfalls an Ort und Stelle war, daß er dort die erforderlichen Anordnungen traf und daß man den Bau auf einigen Punkten bereits in Angriff genommen hat, aber das wenige, was an der neuen Straße, welche der alten folge, gemacht wurde, habe die letztere verdorben, so daß sie unpraktikabel sei. Der Redner verwundert sich daher, daß dieser Straßenbau, obschon angefangen, nicht unter litt. b erscheint; er begreift nicht, warum eine Straße, die auf Staatskosten ausgeführt werden soll, hier unter den Straßen erscheine, welche den Gemeinden zur Last fallen, während deren Beendigung doch von der größten Wichtigkeit sei. Da zu diesem Zwecke seiner Zeit ein Kredit von Fr. 32,000 bewilligt wurde, so stellt der Redner den Antrag, die fragliche Straße unter die Bauten bei litt. b aufzunehmen und die zu ihrer Vollendung im Jahre 1859 nöthige Summe festzusetzen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, erwiedert dem Präopinanten, der Straßenbau von Münster nach Souboz erscheine deßhalb unter den Straßen, deren Baukosten durch die verfügbare Restanz gedeckt werden sollen, weil es sich um eine Straße vierter Klasse handle; übrigens werde der Bau auch dieses Jahr fortgesetzt werden, so daß der Antrag des Herrn Bernard nicht nöthig sei.

Girard glaubt, man könne ihm nicht vorwerfen, daß er für seine Gemeinde das Wort ergreife, weil der Gegenstand, auf den er die Aufmerksamkeit der Versammlung hinlenken möchte, nicht seine Wohnsitzgemeinde betreffe. Der für die St. Immerthalstraße ausgesetzte Kredit sei nicht für den Bau dieser Straße bestimmt, sondern nur für Landentschädigungen an die Eigenthümer. Es scheint dem Redner, daß mit Rücksicht auf die Bevölkerung der Gegend, auf den beträchtlichen Verkehr derselben, auf die eben so steilen Abhänge, wie beim Mühlenenstutze, der Kredit für Fortsetzung des Baues hätte erhöht werden können. Nun werde dieses Jahr nicht gebaut, weil der ausgesetzte Kredit für Landentschädigungen in Anspruch genommen sei, und doch gebe der Baudirektor selbst zu, daß die Einführung der Eisenbahnen in vielen Gegenden die Erstellung entsprechender Verbindungsstraßen nothwendig mache. Der Redner erinnert die Versammlung, daß er in einer Session des verflossenen Jahres das Gesuch eingereicht habe, es möchten die zum Bau einer Straße von Renan nach Convers nöthigen Studien aufgenommen werden. Der Anzug konnte aber im Großen Rathe nicht mehr behandelt werden, worauf die Unter-

zeichneten sich mittels einer Petition an die Regierung wandten, und dann die Aufnahme der fraglichen Studien ohne Verzug erfolgte. Der Antragsteller hatte die Erbauung einer Straße nach Convers zum Zwecke. Nun sei es fast sicher, daß im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Arbeiten auf der Eisenbahn des Jura industriel diese Linie schon im Juni dem Verkehr übergeben werde. Dann werde sich der Verkehr der Reisenden und der Waaren auf der neuen Straße vermitteln; dieß sei um so wahrscheinlicher, als der Bund einen Vertrag mit dieser Linie über den Transport der Reisenden und des Gepäckes geschlossen habe, so daß dieselben dann ihre Richtung nach Convers nehmen. Dann werde die Einrichtung des Omnibusdienstes und von Fuhren nothwendig, wie sie bereits zwischen Biel und Lachaurdefonds bestehen. Der dadurch außerordentlich vermehrte Verkehr könne dann zu Unfällen führen, wie solche auf der Straße von Bern nach dem Wylerfeld stattfanden, bevor die Eisenbahn bis in die Stadt vollendet war, weil die Straße auf vielen Punkten nur eine Breite von 12–18 Fuß habe. Aus diesen Gründen wäre die Bewilligung irgend eines Kredites gerechtfertigt, damit der Bau begonnen, die dringendsten Punkte korrigirt werden könnten, weil man nicht aus den Augen verlieren dürfe, daß in 4—5 Jahren eine Eisenbahn das St. Immerthal mit Basel verbinden werde; bis dann müsse jedenfalls etwas für diese Straße geschehen. Der Redner würde gerne allen Bedürfnissen entsprechen, aber da einzelne derselben als weniger dringend erscheinen, so stellt er den Antrag, bei litt. b eine Summe von 30,000 Fr. auszusetzen, um mittels derselben die wichtigsten und unerläßlichsten Korrektionen auf der Straße von Renan nach Convers auszuführen und weist noch einmal darauf hin, daß man mit der Ausführung dieses Straßenbaues nicht bis zur bevorstehenden Eröffnung der Eisenbahn warten dürfe.

Rösti unterstützt den Antrag des Herrn Berger und führt zu Begründung desselben noch einige spezielle Punkte an. Er theilt die Ansicht des Herrn Baudirektors, daß es im Interesse des Staates und der Gemeinden liege, angefangene Bauten nicht auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen, sondern sie so schnell als möglich zu vollenden. Der Staat habe im vorliegenden Falle ein besonderes Interesse, die Korrektion des Mühlenenstutzes zu fördern, weil die Schieferproduktion infolge der erleichterten Ausfuhr besser rentire als bisher. Ueberdieß sei die Straße in ihrem gegenwärtigen Zustande lebensgefährlich, ein Umstand, der ohne Zweifel Berücksichtigung verdiene. Die Versammlung möge sich daher nicht durch bloße Finanzrücksichten leiten lassen, sondern auch Unglück zu verhüten trachten; die Gefahr werde mit der Zunahme des Verkehrs größer.

Lempen findet es sonderbar, daß der Große Rath nicht selten große Summen ohne Einsprache durch das Handmehr bewillige, daß hingegen die Aufnahme eines kleinen Kredites für irgend eine Straßenkorrektion viel zu schwatzen gebe, und erinnert die Versammlung, daß bereits im Jahre 1851 die Korrektion des Laubeckpasses beschlossen, Plan und Devis aufgenommen, aber ungeachtet alljährlicher Reklamationen der Vertreter des Obersimmenthals bisher noch nichts weiter gethan worden sei. Die Nothwendigkeit der Korrektion leuchte beim ersten Blicke auf den Zustand der Straße oberhalb der Laubeck ein, wo eine über die Simme gebaute Nothbrücke nun ebenfalls als baufällig ersetzt werden müsse. Deßhalb wird der Antrag gestellt, aus der von Herrn Berger beantragten Erhöhung der Gesammtsumme einen Kredit für Ausführung der Laubeckkorrektion zu bewilligen. Nicht minder dringend erscheine die Vollendung der Korrektion des Rawylpasses, für welchen seit Jahren jeweilen ein Kredit von 2000 Fr. auf dem Büdget figurire, so daß es fast vorkomme, als sei der Rawylpaß mit 2000 Fr. besoldet, während mittels einer Summe von 4000 Fr. die Korrektion dieses Jahr beendigt werden könnte. Der Redner beantragt daher die Erhöhung des Kredites unter Ziffer 5 auf 4000 Fr und wünscht schließlich Auskunft zu erhalten, wie es sich gegenwärtig mit der Ausführung der projektirten Straße über den Pillon verhalte.

Seiler erklärt, mit Rücksicht auf die vom Herrn Finanzdirektor gemachte Bemerkung, nicht eine Erhöhung des Kredites beantragen zu wollen, dringt dagegen auf beförderliche Vollendung der Brienzerseestraße, bei deren gegenwärtigem Zustande der Verkehr sehr leide. Da die Ausführung der Brünigstraße als Vollendung der Brienzerseestraße angesehen werden kann, so stellt der Sprechende den Antrag, der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob nicht ein Theil des für die Brünigstraße bewilligten Kredites für die Fahrbarmachung der Brienzerseestraße verwendet werden könne, indem der unter Ziffer 2 ausgesetzte Kredit von 20,000 Fr. nicht genüge.

Gfeller zu Wichtrach zählt sich auch zu denen, welche hausen wollen, aber es frage sich immer, wo Ersparnisse gemacht werden sollen, und da findet er, es sollte am wenigsten auf dem Baubüdget geschehen, das einen doppelten Zweck habe: einerseits dem Lande gute Straßen zu verschaffen, andererseits der Bevölkerung Arbeit zu geben. Der Redner stellt daher den Antrag, die Gesammtsumme bei litt. b auf Fr. 280,000 zu erhöhen und zwar namentlich auch mit Rücksicht auf den Mühlenenstutz, dessen gefährlicher Zustand eine rasche Korrektion erheische.

Mösching schließt sich dem von Herrn Lempen geäußerten Wunsche bezüglich der Erstellung einer Straße von Saanen an die waadtländische Grenze über den Pillon an, und macht die Versammlung aufmerksam, daß die Kosten dieses Straßenbaues durch das Anerbieten der betheiligten Gemeinden, das nothwendige Land unentgeldlich abzutreten, wesentlich reduzirt würden. Allerdings hange die Ausführung dieses Projektes auch vom Entgegenkommen der waadtländischen Regierung ab, doch werde ein entschiedenes Vorgehen von bernischer Seite wesentlich auf den Gang der Sache einwirken. Schließlich unterstützt der Redner auch den Antrag des Herrn Berger bezüglich des Laubeckpasses und verwundert sich darüber, daß man für die Eisenbahnen Millionen habe, für so nothwendige Verbindungsstraßen dagegen nichts.

Luginbühl ersucht die Versammlung angelegentlich, für Korrektion des Mühlenenstutzes einen Kredit von 20,000 Fr. zu bewilligen, damit die Straße auf nächstes Frühjahr fahrbar gemacht werden könne, und stellt in Aussicht, daß die betheiligten Grundeigenthümer sich herbeilassen würden, sich bezüglich der Landentschädigung einstweilen noch zu gedulden.

v. Grünigen weist auf das verschiedene Schicksal hin, das den Krediten für Straßenbauten zu Theil werde. Während man die einen Kredite überschreite, werden andere gar nicht verwendet. So erscheine auf dem Büdget von 1858 für die Schwarzenburg-Heitenried-Straße (Scherlistutz) ein Kredit von Fr. 8000, wovon aber nichts verwendet worden sei, und doch sei der Scherlistutz schwer zu passiren, einzelne Strecken der Straße seien geradezu gefährlich. Der Sprechende glaubt daher, nur eine billige Forderung zu stellen, wenn er die Erhöhung des Ansatzes unter Ziff. 14 von Fr. 7000 auf Fr. 15,000 beantragt, wofür auch die Rücksicht spreche, daß man den Gegenden, welche keine Eisenbahnen erhalten, gute Straßen verschaffen soll. Endlich wird über die Frage Auskunft gewünscht, ob von der verfügbaren Restanz auch etwas für die Straße von Guggersbach nach Flamatt verwendet werden solle.

Zwahlen unterstützt den Antrag des Herrn von Grünigen und führt zu Begründung der Nothwendigkeit der Korrektion der Schwarzenburg-Heitenried-Straße den Umstand an, daß die Bevölkerung der betreffenden Gegend genöthigt sei, auf einzelnen Strecken einen großen Umweg zu machen.

Bühler schließt sich den Anträgen des Herrn Lempen bezüglich des Laubeck- und des Rawylpasses an und bemerkt in Bezug auf den erstern Gegenstand, es handle sich eigentlich um keinen Neubau, sondern darum, wieder gut zu machen, was durch ein Naturereigniß verheert worden.

Flück hebt den mangelhaften Zustand der Brienzerseestraße an manchen Strecken hervor, wo zwei Fuhrwerke nicht einmal neben einander passiren können, so daß jeden Augenblick unangenehme Auftritte begegnen. Der Redner unterstützt daher den Antrag des Herrn Seiler in dem Sinne, daß 20,000 Fr. und in zweiter Linie 10,000 Fr. vom Kredite der Brünigstraße für die Brienzerseestraße verwendet werden sollen.

Gygar macht die Versammlung aufmerksam, daß die von verschiedenen Mitgliedern beantragten Krediterhöhungen ein Defizit von Fr. 127,000 zur Folge haben würden. Wie soll es gedeckt werden: durch Erhöhung von Steuern oder Abschreiben vom Vermögen? Das Erste wolle man nicht, das zweite solle man nicht, nach Verfassung und Gesetz. Der Große Rath möge daher die Ausgaben mit den Einnahmen in's Gleichgewicht zu bringen trachten. Der Redner stimmt gegen jede Erhöhung der Ansätze und zum Vorschlage des Regierungsrathes.

Straub unterstützt die vom letzten Redner ausgesprochene Ansicht, und ersucht die Versammlung, das Beispiel eines guten Hausvaters zu befolgen.

Willi spricht den Wunsch aus, daß die Baudirektion die Kirchetstraße, deren Ausführung längst erkannt und an der jahrelang gearbeitet worden, bei nächster Gelegenheit wieder mit einem höhern Kredite bedenke.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, antwortet auf die Voten der verschiedenen Redner im Wesentlichen, was folgt. Was vorerst die Korrektion des Mühlenenstutzes betrifft, so wurde sie vor drei Jahren begonnen und wurden dafür jährlich zur großen Befriedigung des betreffenden Landestheils Fr. 10,000 verwendet. Die Verwendung einer größern Summe wäre sehr wünschenswerth, wenn die finanziellen Verhältnisse des Staates es irgendwie gestatten würden. Mit einem Kredite von 15,000 Fr. könnte die Straße mit Noth fahrbar gemacht werden, unter der Bedingung, daß die Landentschädigung auf nächstes Jahr verschoben würde. Auch die Nothwendigkeit der Korrektion der Straße von Renan nach Convers unterliegt keinem Zweifel, und es ist nicht zu übersehen, daß mit der Eröffnung der Eisenbahn von Lachaurdefonds her dieselbe den Verkehr über Convers aufnehmen wird. Uebrigens hat der Kanton Bern noch ein besonderes Interesse, diese Korrektion auszuführen, weil das Ohmgeldbüreau verlegt werden soll. Mit Rücksicht hierauf nahm die Baudirektion keinen Anstand, im verflossenen Herbste ein Projekt aufzunehmen, das auf 76,000 Fr. devisirt ist; die Strecke, deren Ausführung am dringendsten ist, könnte mit einem Kredite von 20,000 Fr. gebaut werden. Zudem verdient hervorgehoben zu werden, daß die Anstößer sich anerboten haben, das nöthige Land unentgeldlich herzugeben. Der Vorwurf, als werde das Siebenthal stiefmütterlich behandelt, erscheint nicht als begründet; die Baudirektion ließ eine Zusammenstellung der für öffentliche Bauten in den Amtsbezirken verwendeten Summen ausfertigen, auf welcher der Bezirk Obersimmenthal die fünfundzwanzigste Stelle einnimmt, so daß nur fünf Bezirke mehr erhalten haben und von einer stiefmütterlichen Behandlung keine Rede sein kann. Die Korrektion des Laubeckpasses wäre allerdings wünschenswerth, doch sind die dortigen Verhältnisse nicht so ungünstig, daß die Ausführung sich nicht noch, gleich andern dringenden Unternehmungen, etwas verschieben ließe. Von großer Wichtigkeit für das Simmenthal ist der Rawylpaß als einzige Verbindung mit dem Wallis, aber auch hier müssen die Behörden sich nach der Decke strecken. Ebenso ist der Paß über den Pillon für das Simmenthal und alle an dasselbe grenzenden Gegenden sehr wichtig, denn er vermittelt nicht nur den Verkehr mit dem Kanton Waadt auf der kürzesten Linie, sondern auch den Verkehr mit Wallis, indem er den einzigen fahrbaren Uebergang in diesen Kanton bilden wird. Die Baudirektion der abgetretenen Verwaltung gab sich alle Mühe, um von der Regierung von Waadt zu vernehmen, was dieser Kanton zu thun gedenke, aber sie erhielt nie Antwort; kein besseres Schicksal hatte ein Schreiben der gegenwärtigen Baudirektion. Vor einigen Jahren baute Waadt eine Straße vom Bezirke Aigle aus nach Chateau d'Oer, aber das Projekt einer Straße über den Pillon bildet gerade eine Konkurrenz mit diesem Straßenbau, weil beide Straßen in Saanen ausmünden. Nun zieht Waadt natürlich die Linie vor, welche eine größere Strecke seines Gebietes durchschneidet. Indessen nahmen die Verhältnisse eine günstigere Gestalt an durch Erbauung eines großen Gasthofes in der Nähe der Diablerets, so daß wahrscheinlich eine Aktiengesellschaft den fraglichen Straßenbau übernehmen wird. Die Bauverhältnisse über den Pillon sind sehr günstig, namentlich auf berner Boden, aber der Kanton Bern kann in dieser Angelegenheit nicht wohl die Initiative ergreifen, sondern muß gewärtigen, was auf waadtländer Gebiet geschieht. Ein seltsames Schicksal hatte der vor 13 Jahren angefangene Bau der Brienzerseestraße, die noch nicht vollendet ist. Die Baudirektion schließt sich dem Antrage des Herrn Seiler grundsätzlich an, nicht in dem Sinne, daß einfach dekretirt werde, so und so viel vom Kredite der Brünigstraße zu verwenden. Die Baudirektion wird sich angelegen sein lassen, die Brienzerseestraße so schnell als möglich zu vollenden. Was den im letztjährigen Budget für die Schwarzenburg-Heitenriedstraße ausgesetzten Kredit betrifft, so konnte derselbe letztes Jahr nicht verwendet werden, weil ein eigenthümliches Verhältniß zwischen dem Kanton Bern und der Regierung von Freiburg besteht. Es fanden Konferenzen statt über Erstellung einer Brücke über die Sense; gestützt darauf wurde ein Vertrag entworfen, aber die Regierung von Freiburg stellte Forderungen, welche für Bern nicht annehmbar sind. Die Korrektion des Scherlistutzes wäre ebenfalls nothwendig, konnte aber in Betracht anderer, dringenderer Bauten bisher nicht ausgeführt werden. Bezüglich der Kirchetstraße ist zu bemerken, daß sie mittels eines Kredites von 3000 Fr. so ziemlich fahrbar gemacht werden kann Uebrigens bestehen gegenwärtig nicht mehr die schwierigen Zeitverhältnisse, welche früher die Verwendung von Baukrediten in einzelnen Landesgegenden zur dringenden Nothwendigkeit machten. Der Redner will keine Anträge stellen, sondern beschränkt sich darauf, auf die Nothwendigkeit einzelner Straßenbauten hinzuweisen.

Berger erwiedert den Herren Gygar und Straub, daß er die Argumentation derselben begreifen könnte, wenn sie überall, wo Ersparnisse hätten gemacht werden können, aufgetreten wären, und macht die Versammlung aufmerksam, daß die Landesgegend, deren Vertreter er ist, bereits seit 1831 auf die Ausführung des fraglichen Straßenbaues warte.

Knechtenhofer, Oberst, stellt den Antrag, für den Fall, daß die Gesammtsumme unverändert bleibe, die Vertheilung nach dem Vorschlage des Regierungsrathes zu genehmigen, für den Fall der Erhöhung des Totalansatzes auf Fr. 300,000 oder auf Fr. 280,000 aber die Vertheilung der Spezialkredite dem Regierungsrathe zu überlassen, sonst komme die Versammlung zu keinem Ende.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ist überzeugt, daß die Korrektion des Laubeckpasses, der Renan-Convers-Straße, des Mühlenenstutzes, die Vollendung der Brienzerseestraße u. s. f. nöthig sei, aber davon ist der Redner nicht überzeugt, daß alles im Jahre 1859 geschehen müsse. Für den Mühlenenstutz habe der Staat ein großes Interesse in

Betreff der Schieferausfuhr. Die Brünigstraße und die Brienzerseestraße bilden ein zusammenhängendes Ganzes und da der Kanton Unterwalden bis zum Jahre 1862 auf seiner Seite den Bau zu vollenden gedenke, so werde auch der Kanton Bern seinerseits das Erforderliche leisten müssen. Bei diesem Sachverhalte findet der Redner die Anträge der Herren Flück und Seiler gerechtfertigt und gibt deren Erheblichkeit in dem Sinne zu, daß der Regierungsrath untersuche, ob nicht ein Theil des für die Brünigstraße ausgesetzten Kredites für die Brienzerseestraße verwendet werden könne, ohne hier eine Summe festzusetzen. Schließlich werden die Vorschläge des Regierungsrathes abermals zur Genehmigung empfohlen, und zwar mit Hinweisung auf das bereits vor Behandlung des Baubüdgets 90,000 Fr. betragende Defizit; dazu kommen nun noch 2000 bis 2500 Fr. für Verpackung und Transport der Gewehre nach Zofingen. Würden die von mehrern Rednern beantragten Erhöhungen beschlossen, so stände ein Defizit von 140,000 Fr. in Aussicht.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beurtheilt die gestellten Anträge von dem Standpunkte aus, welchen der Herr Finanzdirektor einnimmt, daß die Ausführung der zur Sprache gebrachten Bauten wünschenswerth wäre, daß aber nicht alles in diesem Jahre geschehen könne, deßhalb solle man den Muth haben, bei den Vorschlägen der Regierung stehen zu bleiben. Dagegen wird der Antrag des Herrn Seiler als erheblich zugegeben.

Flück zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für Festhaltung am Totalansatze von Fr. 264,300	Gr. Mehrheit.
Für Erhöhung desselben	Minderheit.
Damit fallen die Abänderungsanträge dahin.	
Für den Antrag des Herrn Seiler	Handmehr.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 11. März 1859.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Gfeller, Johann Ulrich; Indermühle, Amtsnotar; Maurer, Reichenbach, Friedrich; Schürch, Theurillat und Thönen; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Bösiger, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Brunner, Bucher, Bühlmann, Bützberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Christen, Corbat, Engemann, Feller, Feune, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Froidevaux, Geiser, Geißbühler, Girardin, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Großmann, Gruber, v. Grünigen, Guenat, Haag, Hennemann, Hoffmeyer, Jaquet, Jeannerat, Imer, Imhoof, Samuel; Imhoof, Bendicht; Ingold, Joß, Kalmann, Känel, v. Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottl.; Karlen, Jak.; Karrer, Kasser, Klaye, Knuchel, König, Kohler, Koller, Lauterburg, Lehmann, Joh. Ulrich; Lehmann, Daniel; Loviat, Marquis, Marti, Meister, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Johann; Moser, Jakob; Müller, Kaspar; Neuenschwander, Niggeler, Oeuvray, Pallain, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Roffelet, Röthlisberger, Johann; Roth in Niederbipp, Ryser, Sahli, Salzmann, Schertenleib, Schmied, Andreas; Sigri, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Stockmar, Streit, Bendicht; Streit, Hieronymus; Tièche, Trorler, v. Wattenwyl von Habstetten, v. Wattenwyl von Rubigen, Widmer, Wirth und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Budgetberathung pro 1859.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 146 ff.)

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
	4) Wasserbau.		
13,605	a. Ordentlicher Unterhalt und Beiträge	Fr. 22,500	
19,977	b. Neubauten:		
	Reckwege zu Interlaken	„ 3,500	
			Fr. 26,000

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit vieler Wasserbauten.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, schließt sich dem Antrage der Finanzdirektion an.

Straub bemerkt, daß bei der Entwerfung der durch das Wasserbaupolizeigesetz vorgesehenen Reglemente Schwierigkeiten entstehen, da kein Kadaster vorhanden sei, weßhalb die Gemeinde Belp bei der Staatsbehörde um einen Ingenieur nachsuchte, aber noch keine Antwort erhalten habe. Der Sprechende wünscht daher zu vernehmen, ob zu diesem Zwecke ein Kredit vorgesehen sei.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, erwiedert, daß die Baudirektion ein Normalschwellenreglement aufgestellt habe, um es den Gemeinden, welche es verlangen, zu verabfolgen. Die Einrichtung sei so getroffen, daß die verschiedenen Schwellenbezirke und Gemeinden sich dem Formulare leicht nach Mitgabe ihrer Verhältnisse anschließen können. Bezüglich der Bewilligung einer Aushülfe durch Ingenieurs wird bemerkt, daß der Baudirektion hiefür kein Kredit zur Verfügung stehe, indem kein technisches Büreau mehr bestehe; indessen werde die Behörde den Umständen Rechnung zu tragen suchen.

Die Ansätze unter Ziffer 4 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
	5) Entsumpfungen und Eisenbahnen:		
2,200	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,200	
4,573	b. Büreau- und Reisekosten	„ 4,000	
15,574	c. Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen:		
	Besoldung von sechs Technikern, Gehülfen u. s. w.	„ 14,000	
	d. Kosten für Eisenbahnstudien	„ 5,000	
	e. Beitrag an die Kosten der Gürbekorrektion, laut Gesetz vom 1. Dez. 1854	„ 4,000	
			Fr. 29,200

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt, konsequent mit der bisherigen Behandlungsweise des Budgets, den Antrag, den Ansatz litt. d auf 3000 Fr. und den Ansatz litt. e ebenfalls auf 3000 Fr. zu reduziren, und zwar gestützt auf das Ergebniß der letztjährigen Staatsrechnung.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht Namens der Kommission seine Verwunderung darüber aus, daß ein Kredit von Fr. 5000 für Eisenbahnstudien im Budget erscheint. Da die Bundesbehörden nicht das System des Staatsbaues annahmen, sondern die Erbauung von Eisenbahnen der Privatthätigkeit überließen, so fand die Kommission, es sei nicht an den Staatsbehörden, Eisenbahnstudien zu machen, und beschloß, beim Großen Rathe die Streichung des ganzen Ansatzes zu beantragen, es sei denn, daß gewichtige Gründe für dessen ganze oder theilweise Beibehaltung sprechen. In erster Linie nimmt also der Redner den Kommissionalantrag auf, in zweiter Linie schließt er sich dem Antrage der Finanzdirektion an und macht die Versammlung aufmerksam, daß in den letzten Jahren, wo viel mehr von Eisenbahnstudien hätte die Rede sein können und namentlich das wichtige Stück Biel-Neuenstadt in Frage war, keine Durchschnittssumme im Budget erscheine. Zudem seien gegenwärtig so ziemlich alle Eisenbahnbauten, auf die man in den nächsten Jahrzehnten rechnen könne, vergeben, mit Ausnahme des Jura, dessen Netz aber schwerlich der Staat von sich aus übernehmen werde. Wenn aber die Aufnahme von Eisenbahnstudien nöthig würde, so sollte der für das Direktorialbüreau ausgesetzte Kredit dafür genügen. Bezüglich des Kredites litt. e stellt die Staatswirthschaftskommission keinen Antrag, doch schließt sich der Hr. Berichterstatter demjenigen des Herrn Finanzdirektors an.

Sahli, Direktor der Entsumpfungen und Eisenbahnen, gibt in Bezug auf die bestrittenen Ansätze folgende Auskunft. Der Ansatz für Eisenbahnstudien beruht auf einem speziellen Beschluß, den der Regierungsrath faßte, weil er die Aufnahme eines Kredites zu diesem Zwecke für ein absolutes Bedürfniß hielt. Letztes Jahr kam die Regierung in den Fall, Unter-

suchungen anzuordnen, wobei man sich nicht auf Privatstudien stützen konnte; so z. B. bei Münsigen. Zu Deckung einer solchen Ausgabe könne der Rathskredit nicht wohl in Anspruch genommen werden, weil es einen speziellen Verwaltungszweig betreffe; deßhalb beschloß die Regierung die Aufnahme eines besondern Ansatzes in das Büdget und hielt die Summe von 5000 Fr. im Hinblick auf die bedeutenden Kosten solcher Untersuchungen für nicht zu hoch. Für das laufende Jahr wird namentlich auf die Eisenbahnstudien hingewiesen, die im Jura aufgenommen werden; letzterer reichte ein Gesuch ein, der Staat möchte dieselben unterstützen in der Weise, daß der Jura die Kosten trage, der Staat aber bei Erörterung wichtiger Fragen einen Techniker auf seine Kosten abordne, einerseits um den Projekten größere Autorität zu geben, andererseits um dem Jura eine Erleichterung zu gewähren und endlich um dem Staate einen gewissen Einfluß auf die Pläne einzuräumen. Der Redner legt z. B. großes Gewicht darauf, daß der Anschluß bei Biel so stattfinde, daß die staatlichen Interessen gewahrt werden. Dazu kommen noch Untersuchungen anderer Art. So die Frage der Kreuzung der Ostwestbahn und der Zentralbahn bei Gümligen. Sollte die Versammlung indessen den Büdgetansatz zu hoch finden, so will der Sprechende den Versuch machen, ob es mit 3000 Fr. gehe; um jedoch das Büdget zur Wahrheit zu machen, hält er die Bewilligung des von der Verwaltung verlangten Kredites für zweckmäßiger. Was den Beitrag an die Gürbenkorrektion betrifft, so beruht derselbe auf einer gesetzlichen Bestimmung. Um dem Geschiebe, welches die Gürbe aus den obern Gegenden mitbringt, entgegenzuwirken, sollen Schwellen errichtet werden, welche die Geschiebsmasse aufnehmen, ein Verfahren, das sich bereits bewährte. Es werden im Ganzen ungefähr 30 solcher Schwellen angelegt, während bisher nur 6 gebaut wurden. Den Gemeinden Wattenwyl und Blumenstein wird das Zeugniß gegeben, daß sie sehr viel zur Förderung der Sache beitragen, daß ihre Gemeindevorsteher sich an Ort und Stelle begeben, um ihr Tagwerk zu verrichten und den Leuten Muth einzuflößen, während der Staat nur den Maurermeister mit einigen Gehülfen und Aushülfe im Werkzeuge lieferte. Nun wurde letztes Jahr von den Gemeinden zum Theil in Bezirken gearbeitet, wo der Staat es hätte übernehmen sollen; es geschah unter Vorbehalt späterer Ausmittlung. Dieses Jahr muß der Staat um so mehr arbeiten, so daß ein Kredit von 4000 Fr. dem Redner gar nicht zu hoch erscheint; dagegen würde nach seiner Ansicht, eine Reduktion sehr entmuthigend auf die betreffenden Gemeinden wirken, deßhalb ersucht er den Großen Rath dringend, jedenfalls den Ansatz bei litt. e stehen zu lassen.

Straub unterstützt den Antrag der Entsumpfungsdirektion angelegentlich und zwar mit Rücksicht darauf, daß derselbe im Interesse der betheiligten Gemeinden, der Gürbenkorrektion und des Staates liege, welcher als anstoßender Waldbesitzer auf gehöriger Ausführung der Korrektion halten müsse.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich auf die von Herrn Regierungsrath Sahli gegebene Auskunft bezüglich des Ansatzes litt. d dem Antrage der Finanzdirektion an, fügt jedoch die Bemerkung bei, daß möglicher Weise die Rückerstattung der für Eisenbahnstudien verwendeten Summe von der Gesellschaft, welcher solche zu gut kommen, verlangt werden könne, weil diese Werth darauf legen müsse, unparteiische Studien zu haben. Bezüglich des Ansatzes litt. e wird der Antrag auf Reduktion der Summe nicht festgehalten.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für litt. d nach Antrag des Regierungsrathes	18 Stimmen.
Für Reduktion des Ansatzes auf 3000 Fr.	70 „
Für litt. e nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.

Summe für die Direktion der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen Fr. 733,950

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854–1857.				
	1) Obergericht:			
53,239	a. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr. 54,200		
1,734	b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	„ 1,600		
			Fr.	55,800
	c. Kanzlei:			
6,500	1) Besoldungen des Obergerichtsschreibers und der Kammerschreiber	Fr. 6,500		
790	2) Besoldung des Offizials Amtskleidungsvergütung	„ 760		
19,028	3) Büreaukosten	„ 18,500		
			Fr.	25,760
	2) Amtsgerichte:			
72,910	a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr. 73,000		
5,409	b. Büreaukosten	„ 5,500		
37,255	c. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	„ 37,000		
5,152	d. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt	„ 4,800		
1,260	e. Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Laufen, Oberhasle und Saanen	„ 830		
	f. Miethzinse für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Oberhasle, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Lappen und Bern	„ 710		
			Fr.	121,840

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1854—1857.			
	3) Staatsanwaltschaft:		
15,765	a. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	Fr. 15,400	
4,110	b. Büreau- und Reiseauslagen	„ 3,500	
			Fr. 18,900
	4) Geschwornengerichte:		
16,052	Tag- und Reisegelder an die Geschwornen, Auslagen der Kriminalkammer, Beheizungs- und Beleuchtungskosten ꝛc.		„ 16,000
	Summe für die Gerichtsverwaltung		Fr. 238,300

Beide Herren Berichterstatter empfehlen die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung da sie dem Durchschnitte ziemlich entsprechen und sich in den letzten Jahren keine wesentliche Abweichung ergab.

Die Büdgetansätze für die Kosten der Gerichtsverwaltung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt nun den Antrag, nachträglich noch einen Kredit von 2500 Fr. für Verpackungskosten und Transport der zur Umänderung bestimmten Gewehre nach Zofingen aufzunehmen.

Kilian, Regierungsrath, empfiehlt die Aufnahme des erforderlichen Kredites mit der Bemerkung, daß die Eidgenossenschaft die Transportkosten übernehme, dagegen für die Militärdirektion andere Kosten entstehen. Die nicht im Büdget vorgesehen sind, weil dieses lange vor dem Bundesbeschlusse entworfen wurde. Ueber die Kosten der Umänderung der Gewehre werden der Versammlung folgende Details vorgelegt. Die Lieferung der Gewehre findet statt, wie folgt:

im April	2000	Stück
im Juni	2000	„
Mitte August	3000	„
im Oktober	2400	„
im Dezember	2400	„
im Januar 1860	1032	„
Total	12,832	Stück
Dazu für das Genie und die Artillerie	650	„
	13,482	Stück

Das Richten der Läufe kostet per Stück 75 Rp., macht auf 12,822 Gewehre Fr. 9616. 50
das Auffetzen des Korns per Stück 50 Rp. „ 6411. —
Total Fr. 16,027. 50
Für die Gewehre des Genie und der Artillerie „ 812. —
Fr. 16,839. 50

Sowohl der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes als derjenige der Staatswirthschaftskommission findet die vom Stellvertreter der Militärdirektion vorgeschlagene Summe so bedeutend, daß sie ohne nähere Untersuchung nicht darauf eintreten möchten, sondern die einstweilige Verschiebung der Sache und deren Ueberweisung an den Regierungsrath zu näherer Prüfung vorschlagen.

Der Gegenstand wird verschoben.

Zusammenzug der Ausgaben.

I.	Allgemeine Verwaltungskosten	Fr.	235,765
II.	Direktion des Innern	„	865,200
III.	„ der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	„	874,100
IV.	„ der Finanzen	„	146,225
V.	„ der Erziehung	„	707,051
VI.	„ des Militärs	„	778,039
VII.	„ der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen	„	733,950
VIII.	„ Kosten der Gerichtsverwaltung	„	238,300
	Summa Ausgaben	Fr.	4,578,630

Bilanz.

Die Einnahmen mögen betragen bei einer direkten Steuer von 1¼₀ pro mille	Fr.	4,488,819
Die Ausgaben hingegen	„	4,578,630
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	89,811

wobei das außerordentliche Büdget und die Amortisation des bezüglichen Anleihens nicht inbegriffen ist.

Außerordentliches Büdget pro 1859.

I. Vorbericht.

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 26. Mai 1853 wurde für gewisse außerordentliche Staatsausgaben ein Anleihen beschlossen im Betrage von Fr. 1,300,000. —
Durch Beschluß der nämlichen Behörde vom 29. August 1855 wurde dasselbe behufs Ergänzung einiger der betreffenden Kredite um „ 200,000. —
und durch einen dritten Beschluß derselben vom 27. Februar 1857 zur Vollendung der Reuchenetteſtraße abermals um „ 200,000. —
erhöht.

Zusammen Fr. 1,700,000. —

welches Anleihen nach den erwähnten Beschlüssen mittelst Erhebung von jährlichen Ertrasteuerquoten von 2/10 pro mille der direkten Steuern im alten Kantonstheile und des gesetzlichen Verhältnisses im Jura verzinset und bis zum 1. November 1866 zurückbezahlt werden soll.

Ueber diese Operation soll getrennte Rechnung geführt und dieselbe als Anhang zur Staatsrechnung abgelegt werden.

Der Stand dieses Anleihens ist auf 1. November 1858 der folgende:

Einbezahlt ist die ganze Summe von Fr. 1,700,000. —
und davon bereits zurückbezahlt sind „ 500,000. —

Es bleiben somit ausstehend 78 Schuldscheine zu 3½ % verzinslich,
1122 „ zu 4 % „
1200 Schuldscheine à Fr. 1000 Fr. 1,200,000. —

Von der Anleihenssumme von Fr. 1,700,000. —
waren laut Anhang zur Staatsrechnung pro 1857 bestimmungsgemäß verwendet:

Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen	Fr. 189,824. 89	
Tieferlegung des Brienzersees, Schleußenbau in Unterseen	„ 162,802. 82	
Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau	„ 641,625. 95	
Beitrag an die Möblirung desselben	„ 75,000. —	
Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	„ 162,380. 04	
Entsumpfung des Seelandes, Vorarbeiten	„ 79,520. 59	
Reuchenetteſtraße	„ 300,510. 23	
		Fr. 1,611,664. 52

Es bleiben also auf Ende 1857 vom Anleihen verfügbar Fr. 88,335. 48
Durch das außerordentliche Büdget pro 1858 wurden diese Fr. 88,335. 48
der Vollendung der Reuchenetteſtraße zugewiesen. Da diese Summe hiezu bei Weitem nicht ausreichte, so beschloß der Große Rath im Fernern unterm 16. Juli 1858, von dem Einnahmenüberschuß der Staatsrechnung pro 1857 von netto Fr. 226,636. 30 „ 120,000. —
in Anwendung des § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 auf das außerordentliche Büdget überzutragen und diesem Straßenbau zur Verfügung zu stellen, so daß der Kredit pro 1858 betrug Fr. 208,335. 48

II. Voranschlag pro 1859.

A. Ausgaben.

Für die Tavannes-Bözingenstraße belief sich der Kredit pro 1858 laut obigem Vorbericht auf Fr. 208,335. 48
Da diese Summe aber zur gänzlichen Vollendung des Werkes noch nicht ausreicht, so wird hiemit die Summe von Fr. 120,000, welche laut Beschluß vom 16. Juli 1858 von dem Ueberschuß Guthaben von Fr. 226,636. 30 in Anwendung des § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 diesem Straßenbau zugewendet werden soll, auf Fr. 160,000, mithin um „ 40,000. —
erhöht und zugleich bestimmt, daß was von diesen Fr. 248,335. 48
Ende Jahres 1858 nicht verwendet sein wird, pro 1859 den Kredit für die Reuchenetteſtraße (Bözingenbrücke inbegriffen) bilden soll.

B. Amortisation.

Die in Ausführung der im Vorberichte erwähnten Großrathsbeschlüsse behufs Amortisation des Anleihens für 1859 zu beziehende Ertrasteuerquote, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden soll, wird veranschlagt wie folgt:

a. Für den alten Kantonstheil:
Die ordentliche Steuer nach dem Maßstabe von 1 4/10 pro mille ist veranschlagt auf netto Fr. 935,600, mithin betragen 2/10 pro mille mehr netto Fr. 133,650

b. Für den neuen Kantonstheil:
Die Ertrasteuerquote ist im alten Kanton wie oben veranschlagt auf netto Fr. 133,650, das gesetzliche Verhältniß für den Jura beläuft sich also zu 2/11 für 9/11 auf netto „ 29,700

Summa Fr. 163,350

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sehen, wird zur Deckung des außerordentlichen Budgets abermals eine Extrasteuer von 2/10 ‰ vorgeschlagen, die zufolge eines neuen Anleihens von Fr. 200,000, welches zur Ausführung der Neuchenetteſtraße beſchloſſen worden, erſt im Jahre 18$^{67}/_{68}$ aufhören wird. Auf die Neuchenetteſtraße war bis und mit 1857 die Summe von Fr. 300,510 23 verwendet; im Jahre 1858 wurden Fr. 183,666. 64 dafür verwendet, ſo daß auf Ende 1858 noch eine Reſtanz von Fr. 24,668. 84 verfügbar war. Vom Einnahmenüberſchuſſe der Staatsrechnung von 1857 wurde bereits eine Summe von Fr. 120,000 zur Vollendung der Neuchenetteſtraße angewieſen. Die Baudirektion hält jedoch dafür, auch dieſe Summe genüge nicht, ſondern es ſei noch ein Kredit von Fr. 50,000 nöthig, der auch durch den Einnahmenüberſchuß der Staatsrechnung von 1857 gedeckt werden ſoll (nicht nur Fr. 40,000, wie es im gedruckten Büdget erſcheint). Der Kredit für die Neuchenetteſtraße für das Jahr 1859 würde alſo Fr. 74,668. 84 betragen.

Der Herr Berichterſtatter der Staatswirthſchaftskommiſſion beſchränkt ſich auf die Bemerkung, daß man mit der Verwendung des Einnahmenüberſchuſſes der Staatsrechnung von 1857 ſich ſehr beeilt habe, indem durch den Großrathsbeſchluß vom 16. Juli 1858 über den Ueberſchuß einer Rechnung verfügt worden ſei, die erſt einige Tage vorher die Paſſation erhalten habe. Ueber das außerordentliche Büdget hat der Redner nichts beizufügen.

Das außerordentliche Büdget wird nach dem Antrage des Herrn Finanzdirektors durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird auf den Antrag des Regierungsrathes der Finanzdirektion ein Nachkredit von Fr. 1155 zu Bezahlung von rückſtändigen (von den Gläubigern nicht erhobenen) Zinſen der Zehnt- und Bodenzinsliquidation pro 1858 ohne Einſprache bewilligt.

Endliche Redaktion der erſten Berathung des Geſetzesentwurfs über die Wahl und die Beſoldung der evangeliſch-reformirten Geiſtlichkeit.

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 53 ff. hievor.)

Herr Präſident des Regierungsrathes, als Berichterſtatter. Der Art. 1 bleibt unverändert. Bei Art. 2 wurde der Antrag erheblich erklärt, nach dem urſprünglichen Entwurfe die Gemeinden, welche über 3000 Einwohner zählen, unter die Ausnahmen aufzunehmen. Der Regierungsrath ſchlägt Ihnen nun vor, dieſen Antrag definitiv zu genehmigen.

Wird ohne Einſprache genehmigt.

Herr Berichterſtatter. Art. 3 bleibt unverändert. Bei Art. 4 wurden folgende zwei Anträge erheblich erklärt: 1) ſtatt dem Synodalausſchuſſe dem Kirchendirektor, 2) ſtatt dem Ortskirchenvorſtande der Kirchgemeinde ein Vorſchlagsrecht einzuräumen. Der Art. 4 lautet in ſeiner neuen Faſſung alſo: „Sobald die Anmeldungsfriſt verſtrichen iſt, verfaßt die Behörde, welche die Anſchreibung empfangen hat, das Verzeichniß der wahlfähigen Bewerber, und theilt dasſelbe dem Ortskirchenvorſtande zu Handen der Kirchgemeinde mit. Bei Stellen, die nicht mit einer einzelnen Kirchgemeinde in Beziehung ſtehen, erfolgt keine Mittheilung der Bewerberliſte." Sie haben hier eine doppelte Aenderung. Erſtens iſt etwas weggelaſſen, nämlich der Ausſchuß der Kantonsſynode. Der Regierungsrath fand bei näherer Prüfung, daß die Beiziehung desſelben in der Ausführung ſchon vielen Schwierigkeiten begegnen würde. Der Synodalausſchuß beſteht aus Mitgliedern, die im ganzen Lande zerſtreut ſind. Der Präſident wohnt in Spiez, ein Mitglied in Rüeggisberg, ein anderes in Biel. Nun müßte der Ausſchuß bei jeder Pfarrwahl zuſammentreten, und da ſein Vorſchlagsrecht nicht bindend wäre, ſo würden ohne Zweifel die entfernt wohnenden Mitglieder meiſtens nicht erſcheinen. Gleichzeitig würden beträchtliche Koſten veranlaßt und es fragt ſich, ob dieſelben aufgewogen würden durch den Nutzen, welchen die Einrichtung hätte. Ferner fragt es ſich: kennt der Ausſchuß der Kantonsſynode die Geiſtlichkeit wirklich ſo gut, daß ſein Vorſchlagsrecht eine große Bedeutung hätte? Es ſitzen im Ausſchuſſe ganz ſicher einſichtige Männer, allein ob ſie die Perſönlichkeit der betreffenden Geiſtlichen genau kennen, um über die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der Wahl zu urtheilen, iſt zu bezweifeln; die Folge wäre wieder, daß ſie ſich des Urtheils enthielten; und was wäre dann das Ergebniß? Daß der Vorſchlag ſich auf den Einfluß eines oder zwei geiſtlicher Mitglieder (vielleicht eines Einzelnen) des Kirchenvorſtandes reduziren würde, welche die Sache in der Hand hätten. Nun will man das nicht. Der Regierungsrath fand, ein ſolches Vorſchlagsrecht wäre ziemlich illuſoriſch. Auch ein anderer Grund wirkte mit, daß man dazu kam, dem Vorſchlage der Gemeinde eine größere Bedeutung einzuräumen. Er erhält die größere Bedeutung, wenn kein anderer Vorſchlag daneben erſcheint. Die Einrichtung reduzirt ſich alſo darauf, daß von Seite der Kirchgemeinde der Vorſchlag gemacht wird, welcher an die Regierung geht; dieſe wählt auf den Vorſchlag der Kirchendirektion. Was die Abänderung betrifft, daß ſtatt dem Kirchenvorſtande der Kirchgemeinde das Vorſchlagsrecht eingeräumt werden ſoll, ſo will ich nicht weitläufig darauf eintreten. Statt ſich der Gefahr auszuſetzen, daß der Kirchenvorſtand in Reibung mit der Gemeinde gerathe, ſoll der Vorſchlag gerade von der Gemeinde ausgehen. Ich bin überzeugt, daß die Sache einen viel regelmäßigern und geſetzlichern Verlauf nimmt, als wenn der Kirchenvorſtand den Vorſchlag zu machen hat. Freilich werden Sie im folgenden Artikel ſehen, daß der Vorſchlag durch die Gemeinde „nach angehörtem Berichte des Kirchenvorſtandes" geſchehen ſoll. Wenn man von dem Antrage des Herrn alt-Regierungsrath Röthlisberger zurückkam, ſo geſchah es aus dem Grunde, daß man den Vorſchlag der Kirchgemeinde nicht mehr ſchwächen wollte, als er es ſchon iſt, da er nach der Anſicht der Regierung nicht bindend ſein ſoll.

Die neue Redaktion des Art. 4 wird ohne Einſprache genehmigt.

Herr Berichterſtatter. Bei Art. 5 wurden zwei Anträge erheblich erklärt: 1) wenn die Kirchgemeinden auf die Ausübung des Vorſchlagsrechtes in einem Spezialfalle verzichten wollen, ſollen ſie nicht dazu genöthigt werden dürfen; 2) die Worte „zweifachen Vorſchlag" zu erſetzen durch „dreifachen Vorſchlag." Die Redaktion des Art 5 lautet nun, wie folgt: „Die Kirchgemeinde verſammelt ſich längſtens inner 14 Tagen nach Empfang des Verzeichniſſes und bildet, nach angehörtem Berichte des Kirchenvorſtandes, bei Rangwahlen aus den vier

ältesten, bei freien Wahlen aus sämmtlichen wahlfähigen Bewerbern, einen zweifachen Vorschlag, welcher der Staatsbehörde eingereicht wird. Hat eine Kirchgemeinde in einem einzelnen Falle Gründe, von dem Vorschlagsrechte nicht Gebrauch zu machen, so hat sie den Beschluß der Verzichtleistung an der Stelle des Vorschlags einzureichen." Es ist somit dem ersten Antrage Rechnung getragen. Die Kirchgemeinde muß sich im betreffenden Falle allerdings versammeln, um zu beschließen, ob sie einen Vorschlag machen wolle. Dann folgt eine Fristbestimmung, innerhalb welcher der Vorschlag gemacht werden soll. Die Regierung glaubt, auf den zweifachen Vorschlag zurückkommen zu sollen, um demselben mehr Bedeutung zu geben.

Flück wünscht, daß die geheime Abstimmung in den Kirchgemeinden vorgeschrieben werde.

Das Präsidium bemerkt, daß dieser Antrag als neu nicht mehr in Betracht gezogen werden könne.

Der Herr Berichterstatter erwiedert dem Antragsteller, daß die vorgeschlagene Modifikation bei der zweiten Berathung wieder aufgenommen werden könne.

Der Art. 5 wird nach Antrag des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der Art. 6 wird nun infolge der bei Art. 4 beschlossenen Abänderung gestrichen.

Die Streichung des Art. 6 wird ohne Einsprache beschlossen.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 7 wurden ebenfalls zwei Anträge erheblich erklärt, nämlich: 1) die Zahl „vier" zu ersetzen durch „drei", wenn bei Art. 5 der dreifache Vorschlag angenommen werde; 2) die eingeholten Vorschläge für den Regierungsrath bindend zu erklären. Nun haben Sie beschlossen, die Kirchgemeinde einzig solle das Vorschlagsrecht haben; der Regierungsrath erklärte daher, ihr Vorschlag solle nicht bindend für ihn sein, und der Art. 7 wird Ihnen unverändert zur Annahme empfohlen. Bei freien Wahlen hat also der Regierungsrath den Vorschlag der Gemeinde zu berücksichtigen, und ich bin überzeugt, daß es viel mehr geschehen wird als bisher, da man gesetzlich an gar nichts gebunden ist. Es fragt sich noch, ob Sie bei Rangwahlen die Regierung an die drei oder vier ältesten Bewerbern binden wollen. Der Regierungsrath möchte es bei der Zahl „vier" bewenden lassen und zwar gestützt auf die Erfahrung, da es sich gezeigt hat, daß man sich neben dem Gesetze zu helfen suchte, wenn man zu gebunden war.

Der Art. 7 (nun Art. 6) wird unverändert genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 8, 9 und 10 blieben bei der ersten Berathung unverändert, aber mit Rücksicht auf die bei Art. 4 beschlossene Abänderung erhält nun Art. 8 (früher Art. 9) folgende Fassung: „Wahlfähig zu sämmtlichen Pfarr- und Helferstellen der evangelisch-reformirten Kirche sind nur Mitglieder des bernischen Ministeriums. Für Pfarrstellen ist überdieß der Besitz dieser Eigenschaft seit wenigstens fünf Jahren erforderlich. Ueberdieß gilt als Regel, daß ein Geistlicher nur zwei Pfarrstellen nach dem Rang erhalten kann. Die beiden letztgenannten Beschränkungen fallen weg, wenn wegen ungenügender Bewerbung eine Pfarrstelle zum zweiten Male ausgeschrieben werden muß."

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 11 und 12 wurden unverändert genehmigt. Bei Art. 13 wurden mehrere Modifikationen der Redaktion und die Erhöhung der Besoldung des deutschen Pfarrers in Münster auf Fr. 2500 beantragt. Nach eingezogener Erkundigung fand ich, daß der Pfarrer in St. Immer freie Wohnung hat, derjenige im Münsterthale Wohnungsentschädigung erhält, so daß die Voraussetzung, unter welcher Herr Tièche den Antrag stellte, nicht richtig ist und die Regierung sich nicht veranlaßt findet, eine Aenderung vorzuschlagen.

Der Art. 13 (nun Art. 12) wird unverändert genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Artikel 14 bis und mit 18 bleiben unverändert. Bei Artikel 19 wurde der Antrag erheblich erklärt, es solle bei der Zinsvergütung für das mehrere Land die Grundsteuerschatzung als Richtschnur genommen werden. Art. 19 (nun Art. 18) erhält infolge dessen den Zusatz: „und in der Regel 4 % der Grundsteuerschatzung beträgt." Die Domänenverwaltung wollte nicht weiter gehen, weil die Verhältnisse so beschaffen sind, daß, wenn man überall gleich verfahren wollte, die größten Ungleichheiten entstehen würden; daher wird gesagt „in der Regel".

Die Ergänzung des Art. 19 (nun Art. 18) wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 20 bis und mit 25 wurden unverändert genehmigt. Bei Art. 26 wurde der Antrag erheblich erklärt, statt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1804 zu verweisen, dieselben in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrath schlägt Ihnen den Artikel unverändert zur Genehmigung vor und zwar deßhalb, weil sich bei genauer Untersuchung gezeigt hat, daß nicht nur das Gesetz von 1804 in Frage steht, sondern auch seither erlassene Gesetze. Man müßte also auch diese aufnehmen, und das wollte man nicht; deßhalb sagte man einfach, es bleibe bezüglich des Kirchengutes bei dem, wie es durch die Gesetzgebung geordnet ist.

Der Art. 26 (nun Art. 25) wird unverändert genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 27 (nun Art. 26) wurde der Antrag erheblich erklärt, das Dekret vom 12. September 1804, das hier weggelassen worden, nach Ziffer 1 ein-

zuschalten. Es wird also dem Art. 27 (nun Art. 26) folgender Zusatz beigefügt: „und das dazu gehörende Ausführungsdekret vom 12. September gleichen Jahres".

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Endlich wurde bei Art 28 (nun Art. 27) die Bestimmung einer Frist von vier Jahren beschlossen, innerhalb welcher die Helfereien in das ordentliche Verhältniß eintreten sollen. Infolge dieses Beschlusses wird am Schlusse des ersten Alinea der Satz beigefügt: „Eine Frist von vier Jahren ist ihnen hiefür anberaumt."

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs über die Einführung einer schweizerischen Wechselordnung.

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 24 ff. hievor.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Wie Sie sich erinnern, beschloß der Große Rath, den sechsten Abschnitt der Wechselordnung (Wechselexekution und Wechselprozeß) nicht zu streichen, dagegen denselben auf die acceptirten Wechsel oder Anweisungen zu beschränken. Folgender Antrag des Herrn Niggeler wurde erheblich erklärt: „a. Die in Art. 42 ausgesprochene Verpflichtung zur Bezahlung in fremden Geldsorten, so wie die Einleitung des durch den sechsten Abschnitt vorgesehenen Exekutionsverfahrens setzen die Acceptation seitens des Wechselschuldners voraus. b. Die Klagen gegen den Schuldner eines acceptirten Wechsels, so wie die Regreßklagen gegen die Aussteller und Indossanten sind bei dem Gerichtspräsidenten anzubringen und in dem durch Art. 406 B. V. vorgeschriebenen Verfahren zu verhandeln. Von dem Entscheide des Gerichtspräsidenten findet die Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt, sofern die Hauptsumme des Wechsels Fr. 300 übersteigt. c. Der Schlußsatz des Art. 104 wird gestrichen, dagegen aber bestimmt, daß der urtheilende Richter im Falle einer Appellation auf Begehren des Berechtigten gleichwohl die sofortige Vollziehung gegen Sicherheitsleistung für die Rückerstattung des Bezahlten verfügen kann." Infolge dieses Beschlusses erhält der § 96 folgende Fassung: „Wer einen Schuldner, der einen Wechsel oder eine Anweisung acceptirt hat, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnorts des Schuldners sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden. Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will."

Die neue Redaktion des § 96 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 97 und 98 bleiben unverändert. Als § 99 wird in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herrn Niggeler folgende Bestimmung aufgenommen: „Der zuständige Gerichtspräsident entscheidet alle infolge der Wechselexekution entstehenden Streitfragen."

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Infolge der beschlossenen Abänderungen erhält der § 100 (§ 99 des Entwurfs) folgende Redaktion: „Die Klage ist unter Einlegung des angenommenen Wechsels oder der acceptirten Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten."

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der neue § 101 enthält das gleiche Verfahren, wie es im § 406 des Vollziehungsverfahrens nach bernischem Rechte vorgeschrieben ist. Demnach würden die §§ 100 und 101 des Entwurfs durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten werden mündlich geführt, und es sind dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung, die Vorschriften des Zivilprozesses über das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen zur Anwendung. Die Appellation von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten findet bloß statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als dreihundert Franken n. W. hat, oder sich, seiner Natur nach, zur Appellation eignet."

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. § 102 bleibt unverändert. § 103, welcher von den Parteiverhandlungen, von der Beweisführung und Eröffnung des Urtheils spricht, wird infolge der im zweiten Satze des ersten Lemma des § 101 aufgenommenen Bestimmung gestrichen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Als neuer § 103 wird nach Mitgabe des erheblich erklärten Antrages folgende Redaktion vorgeschlagen: „Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt. Der Gerichtspräsident kann jedoch, ungeachtet der Appellationserklärung, auf Verlangen der obsiegenden Partei die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden für den Fall der Abänderung des Urtheils in oberer Instanz gehörige Sicherheit leistet. Der Richter bestimmt endlich sowohl den Betrag der Sicherheit als der Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß, und beurtheilt ebenfalls endlich deren Zulänglichkeit. Findet er die geleistete Sicher-

heit nicht zulänglich, oder wird sie innerhalb der anberaumten Frist nicht geleistet, so kann die Vollziehung erst nach dem Endurtheile stattfinden." Diese Bestimmung ist nothwendig, damit über die Sicherheitsleistung kein Prozeß entsteht.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Ferner stellt der Regierungsrath den Antrag, als § 104 folgende Bestimmungen aufzunehmen: „Bei der Wechselexekution im Wechselprozeß gibt es keine Gerichtsferien." Es wurde schon bei der frühern Berathung aufmerksam gemacht, daß die Rechtsstillstände sich einfach auf den Militärdienst beziehen, daher wird derselben hier nicht erwähnt.

Genehmigt, wie oben.

Der § 106 des Entwurfs (nun § 105) wird unverändert genehmigt.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekretes über Umwandlung der Hundetare.

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 5 ff.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, legt die vom Regierungsrathe mit Rücksicht auf die bei der ersten Berathung erheblich erklärte Reduktion der Tare auf Fr. 5 angenommene Redaktion vor, laut welcher der Schlußsatz des Einganges, also lautend: „ohne die durch diese Abgabe den Gemeinden zufließenden Einnahmen herabzusetzen" gestrichen werden soll.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird

1) dem Johann Huber von Oppligen, Eisenbahnarbeiter zu Bümpliz, der wegen Concubinates zu viermonatlicher Verweisung aus dem Amtsbezirke Bern verurtheilt wurde und der wegen des gleichen Vergehens zu viermonatlicher Eingrenzung in die Gemeinde Bümpliz verurtheilten Magdalena Fischer der Rest der Strafe erlassen, dagegen

2) Johann Maurer von Schwadernau, welcher am 15. Mai 1857 vom Amtsgerichte Nidau wegen Diebstahls korrektionell zu drei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt wurde, mit seinem zu frühzeitig gestellten Strafnachlaßgesuche abgewiesen.

Vortrag, betreffend die Kaution von Fr. 100,000, welche die Zentralkommission der Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn durch das St. Immerthal seiner Zeit bedingungsweise eingelegt hat.

Der Regierungsrath trägt auf Herausgabe dieser Kaution an.

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Am 19. Juni 1857 wurde der Zentralkommission der Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn durch das St. Immerthal eine Konzession ertheilt, welche unter der Voraussetzung verlangt worden war, daß die Linie auf französischem Gebiete über Besançon und Morteau fortgesetzt werde. Die Kaution von 100,000 Fr. wurde durch die Gesellschaft des Jura industriel, mit welcher die erwähnte Zentralkommission eine Uebereinkunft abgeschlossen hatte, freilich etwas zu spät, geleistet, unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn eine Fortsetzung der Bahn von Lachaurdefonds nach Besançon und Morteau stattfinde. Die Regierung wurde vom Komite der St. Immerthalbahn ersucht, die Kaution einstweilen nicht zurückzuweisen, und die Regierung sah keine Schwierigkeit, sie einstweilen als Deposition anzunehmen, ohne jedoch über die definitive Annahme derselben einen Entscheid zu fassen, indem einfach eine Empfangsbescheinigung ausgestellt wurde. Der Termin zum Beginne für die Erdarbeiten ist verflossen und die Konzession erloschen. Da die Konzession auf französischem Gebiete nicht ertheilt ist, so verlangt die Gesellschaft die Kaution zurück. Nun fragt es sich, ob man dem Gesuch entsprechen wolle oder nicht. Der Regierungsrath beantragt dessen Genehmigung und geht dabei von dem Standpunkte aus: die Kaution ist nur bedingt geleistet worden; von zweien Eines: entweder hat die Regierung die Bedingung angenommen, — in diesem Falle besteht kein Zweifel. Da die Bedingung, unter welcher die Kaution geleistet wurde, nicht eingetreten ist, so soll letztere zurückgegeben werden. Oder aber die Regierung hat die Bedingung nicht angenommen. In diesem Falle ist die Kaution als nicht geleistet zu betrachten. Für die Zurückgabe der Kaution spricht endlich noch der Umstand, daß der Schaden auf das Komite der St. Immerthalbahn fallen würde, und in der Regel derartige Kautionen von Seite des Staates immer zurückgegeben werden, da sie nicht geleistet werden, um darauf Gewinn zu machen, sondern um eine gewisse Garantie für die Ausführung der Arbeit zu haben.

Ganguillet erklärt sich mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, dagegen wünscht er Auskunft über die Frage, ob es wahr sei, daß in jüngster Zeit die Konzession für die Linie Besançon-Morteau von der französischen Regierung ertheilt worden, und ob, wenn dieß wirklich der Fall sei, und die St. Immerthalbahngesellschaft eine neue Konzession für die Linie Convers-Biel verlange, die Regierung ihr dieselbe zu ertheilen gedenke oder nicht. Der Redner ist der Ansicht, es sollte um so mehr geschehen, als es der Juralinie Vorschub leisten und die Erstellung derselben ohne große Staatsbetheiligung möglich machen würde.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, die Regierung habe den Standpunkt eingenommen, die Erstellung einer Jurabahn durch das St. Immerthal möglichst zu fördern, und wenn ein Gesuch um Erneuerung der nun erloschenen Konzession einlangen würde, so stände der Gewährung derselben keine Schwierigkeit entgegen; im Gegentheile würde die Regierung, so viel an ihr, die Interessen des Jura zu fördern suchen, obschon man in Eisenbahnsachen nicht immer zum voraus sagen könne, welche Stellung man einnehmen werde. Doch glaubt der Redner im Namen der Regierung zu sprechen, wenn er erklärt, sie werde ihr Mögliches thun, um dem Jura Eisenbahnen zu verschaffen. Was die Konzession für die Linie Besançon-Morteau betrifft,

so hat die hierseitige Behörde darüber noch keine offizielle Mittheilung erhalten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion mit dem Schlusse, daß der Einnahmenüberschuß der Staatsrechnung pro 1857, welcher nach Abrechnung der durch Beschluß vom 16. Juli 1858 für den Bau der Neuchenettestraße auf das außerordentliche Büdget übertragenen Fr. 120,000, sowie der im außerordentlichen Büdget pro 1859 zu gleicher Verwendung vorgeschlagenen Fr. 50,000 noch Fr. 56,636. 30 beträgt, an die Entschädigung verwendet werden soll, welche den Amtsschreibern durch den Art. 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 zugesichert worden ist.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die den Amtsschreibern für die Grundbuchbereinigung gesetzlich zugesicherte Entschädigung, die sich im Ganzen auf ungefähr 100,000 Fr. belaufen möge. Der noch zu deckende Rest soll aus dem Einnahmenüberschusse der Staatsrechnung pro 1858 gedeckt werden.

Kurz, Oberst, erinnert daran, daß seiner Zeit, bei Anordnung der Vereinigung der Grundbücher die Tarifansätze so tief gestellt wurden, daß diejenigen, für welche die Vereinigung eigentlich vorgenommen wurde, fast nichts zu zahlen brauchten und der Staat den größten Theil zu tragen hatte, während durch einen etwas höhern Tarif große Kosten hätten vermieden werden können. Die zweite Bemerkung des Redners bezieht sich auf die mangelhafte Art der Vereinigung der Grundbücher in einzelnen Bezirken. Staat die nicht eingegebenen Forderungen als erloschen zu erklären, habe man längst erloschene Pfandrechte aus dem vorigen Jahrhundert wieder aufgenommen. Um nicht wieder allen alten Plunder in die bereinigten Grundbücher aufnehmen zu lassen, wünscht der Redner, daß die von der Justizdirektion angeordnete Untersuchung durch Kommissarien genau vorgenommen werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf erklärt das Präsidium die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 11 Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Vorstellung der Gemeinde Brienz, betreffend den Ausbau der Brienzerseestraße, vom 15. Dezember 1858.
Vorstellung der Helvetia-Sektionen Bern und Courtelary, betreffend Ausdehnung des Stimmrechts in Gemeindesachen, vom 16. Dezember 1858.
Strafnachlaßgesuch von Peter Schneider zu Arni, vom 3. Januar 1859.
Strafumwandlungsgesuch von Sylvain Huguenin von Brenets, vom 24. Januar 1859.
Vorstellung der Helvetia-Sektion Courtelary, betreffend Schulsachen, vom 28. Febr. 1859.
Strafnachlaßgesuch von Christian Roth in Genevez, vom 28. Februar 1859.
" von Johann Gumpeler in Frutigen, vom 5. März 1859.
" von Mathäus Frank, Heimathloser, vom 7. März 1859.
Vorstellung der Gemeinde Frutigen, betreffend die Mühlenentschädigungskorrektion, vom 8. März 1859.
Vorstellung der Burgergemeinde Burgdorf, betreffend den Gesetzesentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen, vom 9. März 1859.